

# Gesetze,

## Decrete und Verordnungen

für den

Kanton Luzern



1769

III. Band.

---

Luzern.

Meyer'sche Buchdruckerei.

1861.

746188-B. Digitized by Google



# Inhalt

des

## III. Bandes der Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern.

	Seite
Dekret über Abrundung der Abzahlungssummen bei Hypothekarinstrumenten in neue Währung, vom 28. Herbstmonat 1854 . . . . .	1
Dekret über Befoldung der Militärbeamten und Angestellten, vom 5. Christmonat 1854 . . . . .	3
Vertrag zwischen der Regierung des Kantons Luzern und dem Direktorium der schweiz. Centralbahn in Basel, bezüglich einiger Abänderungen der hervärtigen Eisenbahnkonzession vom 7./8. August 1854 . . . . .	7
Ratifikationsbeschluß vom 10. August 1854 . . . . .	12
Genehmigungsbeschluß des schweiz. Bundesrathes vom 8. Jänner 1855 . . . . .	13
Dekret über Organisation der Vizestaatsanwaltschaft, vom 12. Jänner 1855 . . . . .	15
Dekret betreffend eine Vervollständigung des Großrathsreglements, vom 8. März 1855 . . . . .	17
Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr, vom 5. Brachmonat 1855 . . . . .	19
Verordnung betreffend die Einführung eines neuen Schulkreises Mennau, vom 29. Weinmonat 1855 . . . . .	31
Gesetz über die Organisation der Landwehr, vom 5. Brachmonat 1855 . . . . .	33
Modifikation der §§. 83 und 84 des Geschäftsreglements des Großen Rathes, vom 4. Christmonat 1855 . . . . .	37

	Seite
Gesetz über die Kantonal-Spar- und Leihkasse, vom 4. Christmonat 1855 . . . . .	39
Beschluß über Militärkleideranschaffung für unvermögende Dienstpflichtige, vom 4. März 1856 . . . . .	51
Conzessionsakt des Standes Luzern für eine Eisenbahn von Luzern gegen Zürich, vom 6. Brachmonat 1856 . . . . .	53
<del>Conzessionsakt</del> betreffend die Eisenbahnen im Kanton Luzern, vom 21./25. <del>Herbstmonat</del> 1856 . . . . .	73
Gesetz über Wiederherstellung der §§. 23, 24, 25, 27 und 28 des Forstgesetzes von 1835, vom 5. Brachmonat 1856 . . . . .	77
Decret betreffend eine <del>Verlängerung</del> der in der Conzessionsakte für eine Eisenbahn von Luzern gegen Zürich enthaltenen Fristbestimmungen, vom 5. Christmonat 1856 . . . . .	79
Gesetz über das Krumentwesen, vom 5. Christmonat 1856 . . . . .	83
Reglement für das Forstpersonal, vom 6. März 1857 . . . . .	109
Gesetz über anonyme oder Aktien-Gesellschaften, vom 8. März 1857 . . . . .	129
Vollziehungsverordnung zu obigem Gesetze, vom 11. Mai 1857 . . . . .	137
Gesetz über das Jagdwesen, vom 2. Brachmonat 1857 . . . . .	141
Decret über Inkompatibilität und Ausstand bei anonymen oder Aktien-Gesellschaften, vom 10. Herbstmonat 1857 . . . . .	147
Conzessionsakt über den Bau einer Eisenbahn von der Bernergrenze durch das Entlebuch nach Luzern, vom 7. Heu- monat 1857 . . . . .	149
Eidgenössischer Ratifikationsbeschuß vom 23. Christ- monat 1857 . . . . .	168
Conzessionsakt über den Bau einer Eisenbahn von Luzern in der Richtung gegen Zürich, vom 10. Christmonat 1857 . . . . .	171
Eidgenössischer Ratifikationsbeschuß, vom 26. Christ- monat 1857 . . . . .	190
Beschluß über Fristverlängerung für den Eisenbahnbau <del>Ver- schieden</del> <del>in</del> Luzern, vom 10. Brachmonat 1856 . . . . .	193
Eidgenössische Zustimmung, vom 24. Heu- monat 1856 . . . . .	195

Dekret über die Wahl der Mitglieder des Kantons Luzern in den eidgenöss. Ständerath, vom 7. Christmonat 1858 .	197
Nachtrag zum Gesetze über die Hypothekarinstrumente, vom 7. Christmonat 1858 .	200
Gesetz über Fremdenpolizei und Niederlassungswesen, vom 9. März 1859 .	203
Gesetz über die Besetzung der Volksschullehrer, vom 9. März 1859 .	228
Finanzgesetz, vom 9. März 1859 .	231
Beschluß betreffend weitere Verlängerung der Fristen für die Eisenbahn von Röschenbrunnen nach Luzern, vom 9. Brachmonat 1859 .	257
Eidgenössische Zustimmung vom 8./9. Febrmonat 1859	259
Beschluß über Abänderung einiger Artikel der Vollziehungsverordnung vom 15. Junnung 1851, zum Erziehungsgesetz von 1848, vom 17. August 1859 .	261
Gesetz über die Einzinserei im Hypothekarwesen, vom 5. Weinmonat 1859 .	265
Beschluß für Fristverlängerung zu Vollendung der Bahnlinie von Luzern gegen Zürich, vom 5. Christmonat 1859 .	279
Dekret über Sammlung der Verordnungen des Regierungsrathes, vom 10. Christmonat 1859 .	280
Dekret über Abänderung der §§. 14 und 15 des Gesetzes über den Markt- und Hauslervverkehr, vom 10. Christmonat 1859 .	281
Uebereinkunft über Errichtung eines gemeinschaftlichen Priesterseminars für das Bisthum Basel, vom 17. Herbstmonat 1858 .	283
Dekret über Anwendung des Einzinsergesetzes auf die Prioritätsgülten, vom 6. März 1860 .	290
Dekret über Interpretation des §. 128 des Militärorganisationsgesetzes, vom 7. März 1860 .	292
Dekret über neue Vertheilung der Mitglieder des Großen Rathes auf die 25 Wahlkreise, vom 7. März 1860 .	294

	Seite
Befreiung der Handelsreisenden von Entrichtung der Patent- taren in Württemberg, Frankfurt, Sardinien und im Großherzogthum Baden . . . . .	298
Beschluß betreffend Fristverlängerung für den Eisenbahnbau Ranthof-Zug, vom 4. Juni 1860 . . . . .	299
Beschluß betreffend Verlängerung der Fristen für den Eisen- bahnbau von Kröschenbrunnen nach Luzern, vom 4. Juni 1860 . . . . .	300
Daheriger Bundesbeschluß, vom 17. Juli 1860 . . . . .	301
Befreiung der Handelsreisenden von Entrichtung der Patent- taren in Preußen, Bayern, Hamburg, Bremen und Lübeck	302
Dekret über die Wahl der Nationalräthe des Kantons Luzern, vom 14. Herbstmonat 1860 . . . . .	303
Dekret über Besoldung der Beamten und Angestellten des Staats, vom 30. Wintermonat 1860 . . . . .	315
Kriminalstrafgesetz, vom 29. Wintermonat 1860 . . . . .	325
Gesetz über das Begnadigungswesen, vom 29. Wintermonat 1860 . . . . .	393
Gesetz über Einführung einer Wechselordnung, vom 30. Win- termonat 1860 . . . . .	399
Dekret über Abänderung der §§. 14 und 15 des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr, vom 9. März 1861 . . . . .	431
Gesetz über das Sportelwesen, vom 7. März 1861 . . . . .	433
Berichtigung eines Fehlers in S. 49 desselben . . . . .	485
Polizeistrafgesetz, vom 6. Brachmonat 1861 . . . . .	487
Gesetz über das Handänderungs- und Hypothekarwesen, vom 6. Brachmonat 1861 . . . . .	539

# Decret

über

## Abrundung der Abzahlungssummen bei Hypothekarinstrumenten in neue Währung.

(Vom 28. Herbstmonat 1854.)

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

Nach vernommenem Berichte des Regierungsrathes über die Nothwendigkeit einer Reduktion der in den §§. 5 und 13 des Hypothekengesetzes vom 6. Herbstmonat 1831 vorgeschriebenen Summen der jährlichen Kapitalabzahlungen bei Gütern und Aufschlägen in neue Währung, mit zweckmäßiger Abrundung der sich ergebenden Reduktionssummen;

In Anwendung des §. 5 des Decrets, betreffend die Ausführung der Münzreform vom 5. Christmonat 1851;

Auf den Bericht und Antrag einer von uns niedergesetzten Kommission;

### Beschließen:

I. Bei neuverkauften Güterninstrumenten soll von nun an die Summe der jährlichen Kapitalabzahlungen anstatt wie bisher auf Frkn. 300 a. W. auf Frkn. 430 n. W. angesetzt werden.

II. Bei Aufschlägen werden diese Zahlungen, welche bisher Frkn. 600 a. W. betragen, in neue Frkn. 860 ausgesetzt.

III. Bb.

III. Gegenwärtige Schlußnahme ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitzutheilen, und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 28. Herbstmonat 1854.

Der Vize-Präsident:

**Franz Widmer.**

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**B. Huber.**

**A. Bonwil.**

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,**

In Vollziehung vorstehenden Dekretes über die Abrundung der Abzahlungssummen bei Hypothekarinstrumenten in neue Währung, vom 28. dieß;

**beschließen:**

Vorstehendes Dekret, welches sofort in Anwendung tritt, soll zu allgemeiner Kenntniß und Verhalt in die Gesetzesammlung aufgenommen, und an den gewohnten Orten öffentlich angeschlagen werden.

Luzern, den 30. Herbstmonat 1854.

Der Schultheiß:

**J. Kopp.**

Namens des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

**Jost Rager.**

# Decret

über

## Befolgung der Militärbeamten und Angestellten.

(Vom 5. Christmonat 1854.)

---

**Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,**

In Festsetzung der Gehalte der schon gegenwärtig bestehenden und der künftig in Vollziehung des Militärgesetzes noch anzustellenden Beamten und Angestellten;

Auf den Antrag des Regierungsrathes und das Gutachten der Staatsrechnungskommission;

**b e s c h l i e ß e n :**

I. Dem Vorsteher des Militärdepartements steht, wie jedem andern Departementsvorsteher oder sonst vom Regierungsrathe Delegirten, das Recht zu, alle erforderlichen Aus-

lagen bei in sein Departement einschlagenden Vorkommenheiten, sei dieses für Pferde, Wagen und vom Regierungsrathe angeordnete Ehrenaussagen, in Rechnung zu bringen.

II. Der Milizinspektor und der Oberinstruktor haben jeder einen Jahresgehalt von Fr. 2000 zu beziehen, und nebenbei für Anschaffung von Pferden, deren Unterhalt und Wartung sowie für Verköstigung bei Anlaß von Uebungs- und Ergänzungsmusterungen eine Zulage von Fr. 300, nebst der in §. 154 des Militärgesetzes bestimmten Pferdeentschädigung von Fr. 80 jährlich zu beziehen.

Jedem derselben wird auch für das effektiv gehaltene Dienstpferd die Schätzung und allfällige Entschädigung für im Dienste demselben zugestossenen Werthabgang zugestanden.

III. Nachstehend benannte Beamte und Angestellte haben folgende Jahresgehälter, ohne anderweitige ordentliche Entschädigung, zu beziehen:

a. der Kriegskommissär . . . . .	Fr. 1400
b. der Zeughausverwalter . . . . .	„ 1500
c. ein Bezirkskommandant . . . . .	„ 600
d. ein Bezirksadjutant . . . . .	„ 200
e. ein Sektionschef . . . . .	„ 150
f. der Zeugwart . . . . .	„ 700
g. der Kasernier . . . . .	„ 550

IV. Bei besondern Anlässen, wo nach Verfügung des Regierungsrathes diese Beamten und Angestellten mehr in Anspruch genommen werden, als das Militärgesetz ihnen Bestimmungen überbindet, ist je nach Umständen und Verhältnissen denselben ein vom Regierungsrathe festzusetzendes Taggeld von 2 bis 5 Fr. zu verabsolgen.

V. Gegenwärtiges Dekret ist in Urschrift in das Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrathe zur Vollziehung zuzustellen.

Luzern, den 5. Christmonat 1854.

Der Präsident:

J. N. Steiger.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

A. Bonwil.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,**

In Vollziehung vorstehenden Großrathsdekrets, betreffend die Festsetzung der Gehalte der schon gegenwärtig bestehenden und der künftig in Vollziehung des Militärgesetzes noch anzustellenden Beamten und Angestellten, vom 5. Christmonat 1854;

**befchließen:**

Vorstehendes Dekret, welches mit dem 1. Jänner 1855 in Kraft tritt, soll zu allgemeiner Kenntniß der Gesetzesammlung beigedruckt werden.

Luzern, den 11. Christmonat 1854.

**Der Schultheiß:**

**Jacob Kopp.**

**Namens des Regierungsrathes,**

**Der Rathschreiber:**

**J. Bingg.**

# Vertrag

zwischen

der Regierung des Kantons Luzern und dem Direktorium der Schweizerischen Centralbahn in Basel,  
bezüglich einiger Abänderungen der herwärtigen  
Eisenbahnkonzession.

Zwischen der Lit. Regierung des Kantons Luzern einerseits und dem Lit. Direktorium der Schweizerischen Centralbahn in Basel, mit Vollmacht des Verwaltungsraths vom 15. Juni fließenden Jahres, anderseits,

ist bezüglich der sofortigen Erstellung der Eisenbahn von Olten nach Aarau (Böschmatt) und von Olten nach Luzern folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden, neben welcher der Konzessionsakt vom 19. Wintermonat 1852, insofern er nicht durch gegenwärtigen Vertrag Abänderungen erleidet, in voller Kraft fortbesteht:

## Art. 1.

Der Kanton Luzern verpflichtet sich zur Bethellicung am Unternehmen der Schweiz. Centralbahn im Betrage von zwei Millionen Franken mittelst Uebernahme von 4000 Gesellschaftsaktien von Fr. 500, die ihm von der Verwaltung al pari werden geliefert werden.

In dieser Bethelligungssumme sind eingeschlossen diejenigen Summen, welche von Gemeinden oder Korporationen der an der Linie Olten-Luzern liegenden oder bei ihrer Ausführung theilhaftigen Städte und Ortschaften, in Folge des gegenwärtigen Vertrags, übernommen werden mögen.

#### Art. 2.

Dafür verpflichtet sich die Zentralbahnverwaltung, den Bau der Linie Aarau (Wöschau)-Olten-Luzern (Emmenbrücke) sofort in solcher Weise in Angriff nehmen resp. fortsetzen zu lassen, daß die besagte Linie, worunter die erforderlichen Hochbauten begriffen sind, am 1. Juli 1856 vollendet sei.

Für die Ausführung der Linie von der Emmenbrücke bis Luzern wird der Termin bis zum 1. Juli 1858 verlängert.

#### Art. 3.

Der Kanton Luzern resp. die betreffenden Gemeinden und Korporationen verpflichten sich durch den abzuschließenden Vertrag, den Nominalwerth der von ihnen in Folge dieses Uebereinkommens übernommenen Aktien der Gesellschaftskasse in Baar einzuzahlen, sobald der Unterbau der ganzen Linie Olten-Emmenbrücke hergestellt sein wird.

Die Einzahlung hat dann in zweimonatlichen Terminen und in Raten von je zwanzig Prozent der übernommenen Aktienzahl, gegen jedesmalige Ablieferung der betreffenden Titel zu erfolgen, insofern nicht vorher durch gegenseitiges Einverständnis ein anderer Einzahlungsmodus festgesetzt werden sollte.

Diese Einzahlungen dürfen ausschließlich nur für den Ober- und Hochbau der in Frage stehenden Linie nach Luzern verwendet werden.

#### Art. 4.

Die Regierung des Kantons Luzern resp. die betreffenden Gemeinden und Korporationen können, wenn ihre Einzahlungen nicht im Sinne des Art. 3 Lemma 3 verwendet würden,

eine schiedsgerichtliche Entscheidung hervorrufen, wie dieselbe im Art. 7 dieses Vertrags vorgesehen ist.

### Art. 5.

Das Direktorium erklärt und verpflichtet sich:

- a. daß für die Ausführung der Linie von der Emmenbrücke bis Luzern (Art. 2 Lemma 2) keine weiteren Beiträge mehr von Seite des Kantons Luzern resp. von Gemeinden oder Korporationen verlangt werden, sondern die Betheiligung auf die im Art. 1 bestimmte Summe beschränkt bleiben soll;
- b. daß sofort nach Inkrafttretung dieses Vertrags die Expropriationen auf der Linie Olten-Emmenbrücke fortgesetzt und mit möglichster Beförderung zu Ende geführt werden sollen;
- c. daß folgende Arbeitslose längstens innert drei Monaten nach Inkrafttretung dieses Vertrages in Angriff genommen und die Arbeiten nachdrucksamst fortgeführt werden:
  - IV. Sektion Langenthal, II. Loos, den Tunnel bei Aarburg einschließend;
  - V. Sektion Zofingen, IV. Loos, den Einschnitt und Damm bei Egolzwil einschließend;
  - VI. Sektion Luzern, II. und III. Loos, die Strecke von der Station Rothenburg bis zur Emmenbrücke begreifend.

Als Zeitpunkt der Angriffnahme der übrigen Arbeitslose der Linie Olten-Luzern wird das Frühjahr 1855 bestimmt.

### Art. 6.

Für die Erfüllung aller in diesem Vertrage eingegangenen Verpflichtungen erhöht das Direktorium der Zentralbahngesellschaft die bereits geleistete Kaution um weitere 250,000 Fr. entweder in Baarschaft oder in annehmbaren Werthmitteln; im ersten Falle ist selbige dem Direktorium zu drei Prozent zu verzinsen.

Die Mehrkaution soll sofort, nach der Ratifikation dieses Vertrages von Seite des Großen Rathes, erlegt werden und fällt nach den Bestimmungen des Art. 42 des Konzessionsaktes vom 19. November 1852 ohne Weiteres dem Staate anheim, wenn die durch den gegenwärtigen Vertrag übernommenen Verpflichtungen (namentlich Art. 2 und lit. b und c des Art. 5) von Seite der Gesellschaft nicht erfüllt werden.

Sobald das Direktorium sich ausweist, für Expropriationen und Unterbau im Kanton Luzern die Summe von einer Million Franken verwendet zu haben, so kann von der Mehrkaution die Summe von Fr. 150,000 und der Rest von Fr. 100,000 dann zurückgefordert werden, wenn eine weitere Summe von einer Million Franken für Unterbau oder ausgeführten Oberbau, oder auf Ort und Stelle geführtes Oberbaumaterial verausgabt ist.

#### Art. 7.

Streitigkeiten in Hinsicht auf die Auslegung des gegenwärtigen Vertrages werden auf gleiche Weise ausgetragen, wie diejenigen, welche durch den Art. 41 des Konzessionsaktes des Standes Luzern zu Händen der Schweiz. Zentralbahn am 19. November 1852 vorgesehen sind.

#### Art. 8.

Die Regierung des Kantons Luzern behaltet sich für diesen Vertrag die Ratifikation des Großen Rathes vor.

Erfolgt diese Ratifikation nicht längstens bis und mit dem 20. August nächstkünftig, so ist dieser Vertrag für das Direktorium nicht mehr verbindlich.

---

Urkundlich dessen ist gegenwärtiger Vertrag in Doppel ausgefertigt, mit der Unterschrift und dem Siegel der Regierung des Kantons Luzern, sowie mit der Unterschrift des Direk-

toriums der Zentralbahn versehen und beiden Theilen urschriftlich zugestellt worden.

Luzern, den 7. August 1854.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß:

für denselben:

Der Statthalter:

**J. M. Ansel.**

Der Staatschreiber:

**Jost Rager.**

Basel, den 8. August 1854.

Direktorium der Schweizerischen Zentralbahn:

Der Präsident:

**Speiser.**

Als Mitglied desselben:

**A. Sulger.**

Für den Sekretär:

**Düring.**

## Ratifikationsbeschluß.

### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nach Einsicht des zwischen dem Regierungsrathe und dem Direktorium der Zentralbahn neuerlich unterm 7. und 8. August 1854 abgeschlossenen und uns zur Ratifikation vorgelegten Vertrages über die sofortige Erstellung der Eisenbahn von Olten - Wöschau nach Luzern, resp. zur Emmenbrücke, bis 1. Juli 1856 und nach Luzern bis am 1. Juli 1858, unter der Bedingung einer Aktienbethelligung ab Seite des Kantons und mitinteressirter Gemeinden für den Betrag von 2 Millionen Franken;

Mit Hinsicht auf die bereits ausgesprochene Mitbethelligung ab Seite:

- a. der städtischen Gemeinden von Luzern zusammen für Fr. 500,000,
- b. der Stadtgemeinde von Zofingen für Fr. 500,000,
- c. der Regierung von Uri (unter Ratifikationsvorbehalt des dortigen Landraths) für Fr. 100,000,

in Folge deren dem Staate noch eine Summe von Fr. 900,000 übrig bliebe;

Auf den Bericht und Vorschlag des Regierungsrathes und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

### b e s c h l i e ß e n :

- I. Vorstehendem Vertrage sei unsere Ratifikation ertheilt.
- II. Der Regierungsrath ist ermächtigt, zur Zeit für die Einzahlung der Summe von Fr. 900,000 die erforderlichen Anleihen zu kontrahiren.

III. Die vorgenannten Gemeinden und Behörden bleiben bei der zugesicherten Bethelligung am Zentralbahnunternehmen behaftet.

IV. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Regierungsrathe zur Vollziehung und Kenntnißgabe an die Betreffenden anzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 10. August 1854.

Der Präsident:

J. K. Steiger.

Namens des Großen Rathes,  
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

A. Bonwill.

---

## Beschluß

des

Schweizerischen Bundesrathes

betreffend

Abänderung der Konzession für Erbauung der  
Zentralbahn im Kanton Luzern.

(Vom 8. Jänner 1855.)

---

Der Schweizerische Bundesrath,

ermächtigt laut Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1854,

Nach Einsicht eines vom 7. und 8. August 1854 zwischen der Regierung des Kantons Luzern einerseits und dem Direktorium der Schweizerischen Zentralbahngesellschaft andererseits

abgeschlossenen Vertrages über Fortsetzung der Zentralbahn im Kanton Luzern, welchem der Große Rath am 17. gleichem Monats die Ratifikation erteilte und woraus sich ergibt, daß dieser Vertrag einige Abänderungen der am 19. November 1852 für die Eisenbahn von Zofingen nach Luzern auf Luzerner-Gebiete erteilten und vom Bunde unterm 28. Jänner 1853 genehmigten Konzession enthält;

In Anwendung des Art. 2 des Bundesgesetzes vom 28. Heumonath 1852;

### **b e s c h l i e ß t :**

Es wird dem Eingangs genannten Vertrage vom 7. und 8. August 1854 die Genehmigung des Bundes erteilt, in der Meinung, daß die Bedingungen des Bundesbeschlusses vom 28. Jänner 1853 auch mit Bezug auf die getroffenen Abänderungen der frühern Konzession in voller Wirksamkeit verbleiben.

Also beschloffen vom schweizerischen Bundesrathe,  
Bern, den 8. Jänner 1855.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes;

Der Bundespräsident:

**Dr. Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schürp.**

# Decret

über

## Organisation der Bize=Staatsanwaltschaft.

(Vom 12. Jänner 1855.)

**Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,**

In Folge einer Vorstellung des Obergerichts vom 1. Christmonat vorigen Jahres, daß die bisherige Stellung der Bize=staatsanwaltschaft dem Bedürfnisse nicht mehr entsprechend sei und sowohl die Wichtigkeit des Instituts der Staatsanwaltschaft als auch die vermehrte Zahl der ordentlichen Geschäfte derselben einen ständigen Gehülfen für den Staatsanwalt erfordern ;

Mit Hinsicht auf den §. 153 des Organisationsgesetzes ;

Auf den Bericht und Antrag des Obergerichts vom 27. Christmonat abhin und einer von uns niedergesetzten Kommission ;

**b e s c h l i e ß e n :**

**I.** Der Bizestaatsanwalt ist der ständige Gehülfe des Staatsanwalts und als solcher ununterbrochen im Dienste.

**II.** Derselbe besorgt diejenigen Geschäftszweige und Arbeiten, welche der Staatsanwalt ihm ordentlich oder zeitweise übertragen wird, unter dessen Aufsicht und grundsätzlichen Leitung. Er ist dem Staatsanwalt jederzeit gewärtig und hat in Fällen der Behinderung oder Abwesenheit desselben dessen Stelle ganz zu versehen.

**III. Bb.**

III. Wo der Staatsanwalt es für angemessen erachtet, kann er den Vizestaatsanwalt auch als fiskalischen Kläger vor Gericht verwenden.

IV. Der Vizestaatsanwalt bezieht für seine amtlichen Berichtigungen einen fixen Jahresgehalt von zwölfhundert Franken in vierteljährlichen Zahlungen aus der Staatskasse.

V. Dem Obergericht als Oberaufsichtsbehörde ist bei vorkommenden Fällen die nähere Auslegung und Anwendung dieses Dekrets übertragen.

VI. Gegenwärtiges Dekret soll urschriftlich in das Staatsarchiv niedergelegt, überdies dem Regierungsrathe, dem Obergerichte und der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden.

Also beschlossen, Luzern den 12. Jänner 1855.

Der Präsident:

**N. Dula.**

Namens des Grossen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**A. Bonwyl.**

**B. Huber.**

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,**

beschließen:

Vorstehendes Dekret über Organisation der Vize-Staatsanwaltschaft des Kantons soll der Gesetzesammlung beigelegt, und dadurch öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 15. Jänner 1855.

Der Schultheiß:

**M. Knüsel.**

Namens des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

**Jost Rager.**

# Decret

betreffend

eine Vervollständigung des Großrathesreglements.

(Vom 8. März 1855.)

## Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In Vervollständigung des §. 5 des Großrathesreglements vom 9. März 1849;

Mit Hinsicht auf den Art. 56 der Staatsverfassung, gemäß welchem die Mitglieder des Großen Rathes nur „für ihre Theilnahme an den Großrathesverhandlungen“ die bestimmte jährliche „Entschädigung“ beziehen;

Auf den Antrag einer diesfalls niedergesetzten Kommission;

### Beschließen:

I. Zur festgesetzten Zeit wird der Namensaufruf vorgenommen.

Wer beim Namensaufrufe, ohne genügend erfundene Entschuldigung, nicht gegenwärtig ist, hat zwei Franken von seiner Jahresentschädigung verwirkt.

Ein Mitglied, das eine ganze Vor- oder Nachmittags-sitzung unentschuldigt wegbleibt, verliert fünf Franken von seinem Gehalte.

II. So oft die Versammlung unter die Zahl der Beschlussfähigkeit herabsinkt, läßt der Präsident den Namensaufruf vornehmen.

Wer bei diesem Namensaufruf sich abwesend befindet, ohne hiefür beim Präsidenten vorher sich entschuldigt zu haben, der verwirkt ebenfalls zwei Franken von seiner Entschädigung.

III. Die Kanzlei, unter Aufsicht des Präsidenten, führt über die Absenzen und die damit verbundenen Nachtheile ein genaues Verzeichniß.

Daselbe wird jeweilen nach beendigter Session vom Präsidenten und den Sekretärs des Großen Rathes unterzeichnet und der Verwaltung der Staatskasse zur Beachtung bei der Entschädigungsausrichtung an die Großräthe abgegeben.

IV. Gegenwärtiger Beschluß soll der Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons beigedrückt, und den Mitgliedern des Großen Rathes noch besonders zugestellt werden.

So beschloffen, Luzern den 8. März 1855.

Der Präsident:

M. Dula.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bonwyl.

B. Huber.

**G e s e t z**  
über  
den Markt- und Hausierverkehr.

In Kraft getreten den 26. August 1855.

**Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,**

In Revision des Gesetzes über das Hausieren und die Ertheilung von Verkaufspatenten und Verkaufsbewilligungen vom 11. Weinmonat 1832;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gutachten einer Kommission;

**beschließen:**

**I. Abschnitt.**

**Regelung der verschiedenen Verkehrsarten und der dafür erforderlichen Patente.**

**1. Marktverkehr und Marktpatente.**

**§. 1.**

Wer die Jahrmärkte behufs des Verkaufs von Waaren auf festen Plätzen oder hiesfür aufgeschlagenen Buden besuchen will, hat ein Marktpatent zu lösen.

**III. Bb.**

**6**

## §. 2.

Von der Erhebung eines Marktpatentes sind befreit die Verkäufer von landwirthschaftlichen Rohprodukten, Sämereien für die Landwirthschaft, Setzlingen, jungen Bäumen, nugharen Thieren, Milch, Butter, Honig, Obst, Gemüsen, Eiern, Geflügel, Fischen und Wildpret.

Der Verkauf dieser Gegenstände unterliegt jedoch stetsfort der Aufsicht der Ortspolizei und der Viehverkauf insbesondere noch den bestehenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften.

## §. 3.

Vom Marktverkehr gänzlich ausgeschlossen ist der Verkauf von Salz, Schießpulver, allen Arzneistoffen, Giften, Wein, Most, Bier, gebrannten Wässern und Fleisch.

## §. 4.

Der Marktverkehr ist der polizeilichen Aufsicht der Gemeindebehörde unterstellt. Die Selbstbietenden haben sich daher allen polizeilichen Vorschriften der Ortsbehörde zu unterziehen.

Den Ortsbehörden ist gestattet, von den Verkäufern ein bescheidenes Standgeld zu beziehen.

## 2. Verkauf auf Messen, Messpatente.

## §. 5.

Für den Messverkauf gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Marktverkehr.

Es bedürfen aber Schweizerbürger, im Kanton niedergelassene Ausländer und die Angehörigen solcher Staaten, welche zufolge von Staatsverträgen den Kantonsbürgern gleichgestellt sind, für den Besuch der Messen keiner besondern Bewilligung mehr, wenn sie Marktpatente besitzen.

Solche, die kein Marktpatent besitzen, haben ein Messpatent zu lösen.

## 3. Hausierverkehr.

## §. 6.

Als Hausieren wird angesehen das Herumtragen und Vorweisen von Verkehrsgegenständen von Haus zu Haus zum Verkauf oder Vertausch.

## §. 7.

Grundsätzlich ist alles Hausieren verboten.

Ausgenommen ist jedoch der Verkauf der zur Befriedigung des gewöhnlichen Lebensbedarfs bestimmten Erzeugnisse der Landwirtschaft und des Gartenbaues, der Verkauf von Eiern, Geflügel, Fischen und Wildpret; ferner der Verkauf von hölzernen Rechen, Gabeln und Flegeln und der Verkauf von Sand, Lehm, Luftp, Ziegemehl, Sägemehl, Kohlen und Besen.

## 4. Verkaufs- und Kaufsbewilligungen.

## §. 8.

Für nachfolgende Gegenstände ist der Verkauf, außer den üblichen Mess- und Marktzeiten und außer den eigenen Kauf- und Kramladen, gegen Lösung einer Verkaufsbewilligung gestattet:

1. für Sensen, Sichel, Wegsteine und andere landwirtschaftliche Werkzeuge;
2. für Wannen, Siebe, Körbe, genähte Strohhüte und dergleichen;
3. für Zunder, Feuersteine, gewöhnliche Schwefelhölzer, Baumwollbochten, Vollenschübel, Kreide, Hasfen, belnerne Knöpfe und Nadeln;
4. für irdenes Küchengeschirr, gewöhnliche Glas- und Zöpferwaaren;
5. für Gartensämereien, Blumenzwiebeln und Süßfrüchte.

Die Verkäufer solcher Gegenstände dürfen aber ihre Waare nur an öffentlichen Orten zum Verkaufe aussetzen oder ausrufen, keineswegs aber den Leuten solche in den Häusern antragen. Das Letztere wird als Hausieren betrachtet und ist strafbar.

## §. 9.

Für Kunstfachen, wie z. B. für Gypsfiguren, Holzschnitzereien, Wachspräparate und dergl., kann eine Verkaufsbewilligung unter den im vorigen Paragraphen enthaltenen Bedingungen erteilt, an Durchreisende aber der Verkauf in ihrem Logis gestattet werden.

## §. 10.

Handelsreisende und Handelsleute, welche die Waaren, die sie mit sich führen, an hiesige den betreffenden Artikel führende Kaufleute und Gewerbsgenossen verkaufen wollen, bedürfen hiefür einer Verkaufsbewilligung.

Das Feilbieten an andere Personen bleibt unterfagt.

## §. 11.

Zum Einsammeln oder Ankaufen von Knochen, Lumpen, Papierabschnitten, Glascherben, alten Metallwaaren, alten Kleidern und Trödelwaaren von Haus zu Haus, bedarf es einer Kaufsbewilligung.

Die Käufer solcher Gegenstände dürfen keine Waaren zum Austausch mit sich tragen, sondern haben das Gekaufte baar zu bezahlen.

## 5. Gewerbspatente.

## §. 12.

Diejenigen Gewerbsleute, welche für die Ausübung ihres Handwerks umherwandern, wie die Sieb-, Wannen- und Korbmacher, Sägenfeller, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerschleifer, Glaser, Zinngießer u. dergl., bedürfen zur Ausübung ihres Berufes ein Gewerbspatent.

Hievon sind jedoch diejenigen ausgenommen, welche nach hiesigem Landesgebrauch auf die Stöcke gehen.

## §. 13.

Herumziehende Künstler, Schauspieler, Musikanten, Besetzer, Tanz- und Fechtmeister, Taschenspieler, Kunstreiter, Seiltänzer, Thierführer oder solche, welche Kunstwerke und Naturgegenstände von Ort zu Ort zum Zwecke des Gewerbes ausstellen, oder selbst gewisse Kunstfertigkeiten ausüben, sind hiezu erst nach Erhalt einer Bewilligung berechtigt.

## 6. Bestellungspatente.

## §. 14.

Das Aufnehmen von Bestellungen, ohne Vorweisung oder Mitführen von Waaren oder Mustern, bedarf keiner besondern Bewilligung.

Wer aber auf unverkäufliche Muster bei den betreffenden Handels- und Gewerbsleuten Bestellungen auf Waaren aufnehmen will, hat vorher ein Bestellungspatent zu lösen. Bei Nichtgewerbsgenossen ist das Aufnehmen von Bestellungen untersagt.

## §. 15.

Der gleichen Verpflichtung ist unterworfen, wer von Haus zu Haus Unterschriften für Bücher, Broschüren, Musikalien, Lithographien, Kupfer-, Stahl- und Holzstiche und Landkarten sammeln will.

## II. Abschnitt.

## Von der Ausstellung der verschiedenen Patente.

## 1. Erwerbung und Inhalt derselben.

## §. 16.

Das Polizeidepartement übt die Obergewalt über allen Verkehr aus, so weit er auf besondern Bewilligungen und Patenten beruht.

Es stellt alle erforderlichen Patente aus und führt darüber eine Kontrolle.

## §. 17.

Wer von der Polizei mit dem Gesuche um ein Patent abgewiesen worden ist, hat das Recht der Welterziehung an den Regierungsrath innert der Rekursfrist von 20 Tagen.

## §. 18.

Für Kantonsbürger und Niedergelassene werden die Patente nur nach geleistetem Ausweis über einen guten Leumund erteilt.

An Nichteinwohner dürfen die Patente nur gegen Vorweisung gültiger Pässe oder Schwathscheine und guter Zeugnisse ausgestellt werden.

## §. 19.

Die Patente sollen enthalten: das Signalement, den Vor- und Geschlechtsnamen des Gesuchstellers, seinen Wohnort, die Art der Waaren, welche er mit sich zu führen oder einzukaufen, oder den Verkehr, welchen er auszuüben beabsichtigt, und alle diejenigen Vorschriften, welche das Gesetz dem Patentirten auferlegt. Auch soll die entrichtete Patent- und Stempelgebühr in demselben vorgemerkt werden.

## §. 20.

Ein Patent wird jederzeit nur für eine Person erteilt und ausschließlich auf deren Namen ausgestellt.

Der Patentinhaber muß seine Berechtigung in eigener Person ausüben und kann sie nicht auf einen andern übertragen. Gehülfen, mittinteressirte Hausgenossen oder Bedungene, wenn sie das Gewerbe des Patentinhabers ausüben wollen, müssen ebenfalls ein besonderes Patent lösen.

## §. 21.

Von der vorausgehenden Bestimmung sind ausgenommen:

- a. die Patente an Handelsreisende, welche auf die Firma desjenigen Handlungshauses oder Fabrikanten ausge-

gestellt werden, welcher der Handlungsreisende angehört. Es darf jedoch das Patent nur von einem Reisenden erworben und es soll der Name desselben darin vorgemerkt und jederzeit von der ausstellenden Behörde umschrieben werden, so oft es an einen andern Reisenden übergeht;

- b. die Patente bei solchen Berufen und Gewerben, welche nur mit Familien oder Gesellschaften ausgeübt werden. Ein solches Patent wird auf den Namen des Gesellschafts- oder Familienvorstandes ausgestellt, welcher gegenüber den Polizeibehörden für das Betragen des gesammten Personals verantwortlich ist.

Es ist jedoch die Zahl der begleitenden Personen in dem Patente vorzumerken und für jede derselben sollen die nöthigen Ausweisschriften beigebracht werden.

#### §. 22.

Sämmtliche in Folge dieses Gesetzes patentirten Personen ohne Ausnahme sind gehalten, das Patent bei der Ausübung ihres Berufes jederzeit bei sich zu tragen und dasselbe, so oft es von einer Polizeyperson verlangt wird, vorzuweisen.

#### §. 23.

Personen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes von Ort zu Ort ziehen, ist das Mitführen von schulpflichtigen Kindern nach Maßgabe des Bundesgesetzes, die Heimathlosigkeit betreffend, verboten.

### 2. Dauer und Gültigkeit der Patente.

#### §. 24.

Die Markt-, Mess- und Befellungspatente werden je auf die Dauer des laufenden Jahres ertheilt und erlöschen jederzeit mit Ende Christmonats.

## §. 25.

Die Verkaufs- oder Kaufsbewilligungen werden in der Regel auch auf die Dauer eines Jahres ausgestellt, jedoch in den durch die §§. 9 und 10 vorgeseheneu Fällen auf kürzere Zeit.

## §. 26.

Die Gewerbspatente werden für Kantonsbürger und Nidbergelassene auf ein Jahr, für Nichtnidbergelassene höchstens auf die Dauer von drei Monaten ertheilt.

## §. 27.

Patente, welche an Nichteinwohner auf Pässe oder Heimathscheine hin ausgestellt werden, dürfen in keinem Falle auf längere Dauer ertheilt werden, als diese Ausweischriften Gültigkeit haben.

## §. 28.

Die sämtlichen Patente werden für den Umfang des ganzen Kantons ausgestellt und berechtigen den Inhaber, überall im Kanton sein Gewerbe ohne besondere Bewilligung der Gemeindebehörden nach Inhalt und Vorschrift des Patents auszuüben. Einige Beschränkungen enthalten die zwei folgenden Paragraphen.

## §. 29.

Inhaber von Gewerbspatenten haben in jeder Gemeinde, in welcher sie ihr Gewerbe ausüben wollen, dasselbe dem Gemeindeammann vorzuweisen, welcher dem Träger in das Patent die Zahl der Tage bestimmt, während welcher er das Gewerbe in der Gemeinde ausüben darf. Für diese Berrichtung darf der Gemeindeammann keine Gebühr beziehen.

## §. 30.

Die Gemeindeammänner sind ermächtigt, herumziehenden Schauspielern, Taschenspielern, Thierführern, Seiltänzern u. s. w.

(§. 258 lit. b. des Organisat.-Gesetzes) die Aufführung ihrer Spiele in ihrer Gemeinde, auch wenn dieselben im Besitze eines Patentes sind, zu untersagen.

### 3. Patentgebühren.

#### §. 31.

Die Patentgebühren sind folgendermaßen festgesetzt:

a. für ein Marktpatent . . . . .	2 bis 40 Fr.
b. " " Messpatent . . . . .	2 " 40 "
c. " " Verkaufs- oder Kaufpatent . . . . .	2 " 40 "
d. " " Gewerbspatent . . . . .	2 " 40 "
e. " " Bestimmungspatent . . . . .	5 " 100 "

Von solchen Ausländern, welche nicht durch Staatsverträge den Schweizerbürgern gleichgestellt sind, ist die doppelte Taxe zu beziehen.

Außer obigen Taxen muß für jedes Patent die Stempelgebühr bezahlt werden.

#### §. 32.

Die Patentgebühr wird je nach der muthmaßlichen Größe des Verkehrs eines Patentirten innerhalb der festgesetzten Grenzen von dem Polizeidepartement fixirt und sofort bezogen.

### III. A b s c h n i t t.

#### Von der Bestrafung des unbefugten Verkehrs.

#### §. 33.

Wer sich des Hausirens (§. 6) schuldig macht, oder ohne Patent einen Verkehr betreibt, welcher durch gegenwärtiges Gesetz an die Erhebung eines solchen geknüpft (§§. 1, 5, 6,

9 — 15), oder völlig untersagt ist (§. 3), verfällt in eine Geldstrafe von 5 — 200 Franken, welche je nach der Wichtigkeit und dem Umfange des stattgehabten Verkehrs zu bestimmen ist.

In die gleiche Strafe verfällt, wer andere als die in seinem Patent vorgemerkten Waaren mit sich führt, oder sein Gewerbe auf ein verjährtes, oder auf einen andern Namen ausgestelltes Patent betreibt.

Obige Strafe ist zu verdoppeln, wenn der Strafbare nicht im Kantone niedergelassen, oder ein den Schweizerbürgern nicht gleichgestellter Ausländer ist.

Im Wiederholungsfalle kann überdies gegen Nichtkantons-einwohner die Begweisung verfügt werden.

#### §. 34.

Die Unterlassung der im §. 21 geforderten Umschreibung des Patents wird mit 5 Fr. bestraft.

Die Außerachtlassung der Bestimmung des §. 22 wird ebenfalls mit 5 Fr. bestraft.

#### §. 35.

Personen, welche von Ort zu Ort zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes herumziehen und schulpflichtige Kinder mit sich herumführen, sind neben dem Entzuge des Patents mit einer Geldstrafe von 5 — 20 Fr. oder mit Gefängnisstrafe zu belegen und polizeilich in ihre Heimathsgemeinde zu führen.

#### §. 36.

Jeder, der der Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes auf was immer für eine Art wesentlich beförderlich war, ist nach den Vorschriften über Gehülfenschaft und Begünstigung zu bestrafen. (§. 47, — 54 des Kriminalstrafges.)

## §. 37.

Die von den Uebertretungen dieses Gesetzes herrührenden Geldstrafen fallen dem Staate zu. Ist ein Leiber vorhanden, so wird demselben ein Viertel der erlegten Strafe abgereicht.

## §. 38.

Die Uebertreter des Gesetzes sind dem Amtsstatthalter je nach Umständen zu verurtheilen oder persönlich zuzuführen, welcher in summarischem Verfahren die eingeklagte Handlung ermittelt und den fehlbar Gefundenen mit der vorgeschriebenen Strafe belegt.

Der Bestrafte kann jedoch verlangen, daß der Fall dem Gericht zur Beurtheilung überwiesen werde.

Die allfällig mit Beschlag belegte Waare bleibt bis Austrag der Sache für Strafe und Kosten als Pfand.

## §. 39.

Der Amtsstatthalter hat dem schuldig Befundenen das Patent wegzunehmen und solches dem Polizeidepartement einzuhandigen.

## §. 40.

Abgesehen von den Fällen der Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes ist die Polizeidirektion befugt, wenn der Patentinhaber sich sonst eines polizeiwidrigen Benehmens, wie namentlich des Bettelns schuldig macht, demselben sofort das Patent zu entziehen und nicht niedergelassene Kantonsfremde über die Grenze zu weisen.

Je nach dem Grade der Verschuldung kann dem Betreffenden die Ertheilung eines Patents für das künftige Jahr, oder auch für immer verweigert werden.

## §. 41.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1856 in Anwendung.

Durch dasselbe sind die Gesetze über das Hausieren vom 11. Weinmonat 1832, die Abänderung desselben vom 2. Hornung 1835 und das Gesetz über das Habernsammeln vom 21. Wintermonat 1838 aufgehoben.

§. 42.

Dasselbe ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und zur Vollziehung mitzutheilen und in Urschrift in's Staatsarchiv niederzulegen.

Also beschloffen, Luzern den 5. Brachmonat 1855.

Der Präsident:

R. Dula.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bonwyl.

B. Huber.

# Verordnung

betreffend

die Einführung eines neuen Schulkreises Menznau.

(Vom 29. Oktober 1855.)

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,**

Auf den Bericht und Antrag des Erziehungs Rathes, die  
Schulkreise Entlebuch und Willisau besser abzurunden und  
einen neuen Schulkreis Menznau zu gründen, in welchen  
Kreisen dann die Aufsicht über die Schulen den Kommissionen  
besser ermöglicht wird;

Mit Hinsicht auf den §. 62 des Erziehungsgesetzes, die  
§§. 93—95 der Vollziehungsverordnung zu demselben, und  
den §. 305 des Organisationsgesetzes;

In theilweiser Abänderung der Bellage zum §. 93 der ge-  
nannten Vollziehungsverordnung vom 15. Hornung 1851;

**b e s c h l i e ß e n :**

**I.** Die Schulkreise Entlebuch und Willisau sollen in  
folgender Weise neu abgerundet und ein neuer Schulkreis  
Menznau gegründet und, wie folgt, umschrieben werden:

**III. Bb.**

8

- a) Schulkreis Entlebuch mit den Gemeindeschulen Doppleschwand, Ebnet, Entlebuch, Finsterwald, Haslschwanden, Haldenegg, Hasle, Kengg, Rothmoos, hintere Schwendi, und der Bezirksschule in Entlebuch;
- b) Schulkreis Willisau mit den Gemeindeschulen Gais, Hergiswyl, Hübeli, Lütenberg, Obergau, Rohrmatt, Willisau-Stadt und der Bezirksschule in Willisau;
- c) Schulkreis Menznau mit den Gemeindeschulen Eggbergen (vorder Almsberg), Finsteregg, Holzwegen (hinter Almsberg), Krachen, Menzberg, Menznau, Romoos und Twerrenegg.

II. Durch diesen Beschluß sind die Bestimmungen der Ziffern 15 und 17 der dritten Beilage zu §. 93 der Volksschulverordnung zum Erziehungsgesetze vom 15. Hornung 1851 betreffend das Volksschulwesen aufgehoben.

III. Gegenwärtiger Beschluß ist der Gesetzesammlung beizulegen, in besondern Abdrücken dem Erziehungsrathe, den betreffenden Schulkommissionen, Pfarrämtern, Gemeinderäthen und Lehrern zuzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

So beschloffen, Luzern den 29. Oktober 1855.

Der Schulthets:

N. Dula.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Rager.

# G e s e t z

über

## die Organisation der Landwehr.

(Vom 5. Brachmonat 1855.)

---

(In Kraft getreten den 25. Wintermonat 1855.)

---

### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In näherer Ausführung des §. 65 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 7. Jänner 1854;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

**b e s c h l i e ß e n :**

#### §. 1.

Die Landwehr wird aus der noch wehrpflichtigen Mannschaft gebildet, welche nicht im Auszuge und in der Reserve steht und weder vom Militärdienste überhaupt, noch insbesondere von der Landwehr befreit ist. (§§ 60, 61 und 91 der Luz. Milit.-Org. und §. 72 der Eidg. Milit.-Org.)

#### §. 2.

Die Dienstpflicht in der Landwehr dauert für die Mannschaft bis zum vollendeten 44., für die Offiziere aller Grade bis zum vollendeten 50. Altersjahre.

§. 3.

Für die militärische Eintheilung der Landwehrpflichtigen ist deren jeweiliger Wohnort maßgebend.

Jeder Gemeindebeamte hat spätestens bis 1. März jeden Jahres den Bestand derjenigen Mannschaft, welche jeweilen am 1. Jänner vorher in die Landwehr eingetreten ist oder sich noch in derselben befindet, dem Sektionschef zu Handen des Bezirkskommandanten schriftlich mitzutheilen.

§. 4.

Die Landwehr besteht aus:

A. Scharfschützen:

2 Kompagnien von unbestimmter Stärke.

B. Infanterie:

2 Bataillonsstäbe;

einer unbestimmten Anzahl von Jäger- und Füßlerkompagnien in der Stärke von 110—150 Mann.

C. 6 Mann zum Personal des Gesundheitsdienstes gehörend.

§. 5.

Hinsichtlich der Bewaffnung der Landwehr wird Folgendes festgesetzt:

a. jeder Scharfschütze hat sich einen felbmäßig eingerichteten, d. h. mit Feldstecher, ordnungsgemäßem Absehen und Korn versehenen Stuger und Waidfad anzuschaffen, auch ist er gehalten, sich mit Munition für 40 Schüsse zu versehen;

b. für die Infanterie sind die Hautgewehre nebst den dazu gehörenden Patronentaschen, Schrauben- und Kugelnziehern als Bewaffnung bestimmt. (§. 113. der Aug. Milit.-Org.)

§. 6.

Die Bekleidung und Ausrüstung der Offiziere ist die für kleine Tenue durch das allgemeine Dienstreglement vorgeschrieben.

bene; für die Mannschaft gilt die im §. 107 der Luz. Milit.-  
Organisation bezeichnete.

Wollene (tuchene) Hosen sind gestattet.

Diese Kleider und Effekten haben Offiziere und Soldaten  
auf eigene Kosten anzuschaffen.

§. 7.

Die Landwehr soll alljährlich wenigstens einen Tag zur  
Übung und Inspektion in den betreffenden Bezirken zusammen-  
gezogen werden.

§. 8.

Für Bekleidung an den Musterungen oder andern kurzen  
Waffenübungen in den Bezirken erhält Niemand Sold und  
Verpflegung, als diejenigen Offiziere, welche auf einen Sam-  
melplatz außer ihrem Militärbezirk abgeordnet werden.

Im Uebrigen gelten bezüglich der Besoldung und Verpfle-  
gung für die Landwehr die gleichen Bestimmungen, wie für den  
Auszug und die Reserve.

§. 9.

Die Postkäufer für die Landwehr werden aus der in die-  
selbe eingetheilten Mannschaft ausgezogen.

§. 10.

Die durch das Militärgesetz aufgestellten Behörden und  
Beamten haben gegenüber der landwehrpflichtigen Mannschaft  
die gleichen Pflichten und Befugnisse, wie gegenüber derjenigen  
des Auszuges und der Reserve.

§. 11.

Die Landwehr ist wie der Auszug und die Reserve den  
Militärstrafgesetzen unterworfen.

§. 12.

Die weitere Ausführung vorstehender Landwehrorganisation  
ist im Sinne gegenwärtig festgesetzter Grundlagen dem Regie-  
rungsrathe übertragen.

§. 13.

Durch gegenwärtiges Gesetz ist das Gesetz über die Landwehrorganisation vom 5. März 1831, sowie alle sonstigen damit in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

§. 14.

Daselbe ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung mitzutheilen, und in Urschrift in's Staatsarchiv niederzulegen.

So gegeben Luzern, den 5. Brachmonat 1855.

Der Präsident:

N. Dula.

Namens des Grossen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bontwyl.

B. Huber.

## Modification

der §§. 83 und 84 des Geschäftsreglementes  
des Großen Rathes.

(Vom 4. Dezember 1855.)

### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Auf eine in unserm Schooße gemachte und von einer Kom-  
mission begutachtete Anregung,

**b e s c h l i e ß e n :**

I. Die §§. 83 und 84 des Geschäftsreglements für den  
Großen Rath vom 9. März 1849, im zwölften Abschnitt,  
handelnd von dem „Ausstand“ seien modifizirt, wie folgt:

#### §. 83.

Sämmtliche Mitglieder des Regierungsrathes sind im Aus-  
stande und haben sich daher mit ihrer Verwandtschaft aus dem  
Sitzungszimmer wegzubegeben :

- a. bei der Wahl der Staatsrechnungskommission und der  
Kommission für Prüfung des Staatsverwaltungs-  
Berichts ;
- b. bei der Abstimmung über die Richtigkeit der vorgeleg-  
ten Rechnungen und über die Beurtheilung der vom  
Regierungsrathe im Allgemeinen oder Besondern ge-  
führten Staatsverwaltung ;
- c. bei der Wahl von Kommissionen zu Untersuchung von  
Beschwerden gegen den Regierungsrath, und bei der  
Berathung und Abstimmung über diese Beschwerden.

Jedoch kann der betreffende Departements-Chef oder  
ein anderes von dem Regierungsrathe bezeichnetes Mit-

III. Bd.

10

NB. Das Gesetz über die Landwehr sollte mit Sign. 9 und mit Seite 33—36 bezeichnet sein.

glied der Berathung bis zur Abstimmung betwohnen, um Berichtigungen anzubringen, oder Aufschlüsse zu ertheilen.

In allen obigen Fällen findet der Ausstand der Verwandtschaft auch derjenigen Regierungsräthe statt, welche nicht Mitglieder des Großen Rathes sind.

§. 84.

Die Mitglieder des Obergerichts, welche zugleich Mitglieder des Großen Rathes sind, treten mit ihrer Verwandtschaft in Ausstand:

- a. bei der Wahl der Kommission für Prüfung des Berichtes über die Rechtspflege und bei der Abstimmung über deren Bericht;
- b. bei der Wahl von Kommissionen zur Untersuchung von Beschwerden gegen das Obergericht, und bei Berathung und Abstimmung über diese Beschwerden;
- c. bei Ertheilung von Prozessvollmachten zu Führung von Rechtsstreitigkeiten im Kanton, welche vor das Obergericht gezogen werden können.

In den Fällen von litt. a und b findet der Ausstand der Verwandtschaft auch derjenigen Obergerichte statt, welche nicht Mitglieder des Großen Rathes sind.

II. Gegenwärtiges Dekret soll der Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern beigelegt, und beinebens dem Regierungsrathe und dem Obergerichte, sowie den Mitgliedern des Großen Rathes noch besonders zugestellt werden.

So beschloffen, Luzern den 4. Christmonat 1855.

Der Präsident:

Schumacher-Uttenberg.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bonwyl.

B. Huber.

# Gesetz

über die

## Kantonal-Spar- und Leihkasse.

(Vom 4. Christmonat 1855.)

---

In Kraft getreten den 17. Hornung 1856.

---

**Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,**

In Revision des Dekrets vom 16. Jänner 1850, betreffend die Gründung der Kantonal-Spar- und Leihkasse;

Auf Bericht und Vorschlag des Regierungsrathes und des Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

beschließen:

### I. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Die unterm 16. Jänner 1850 gegründete Kantonal-Spar- und Leihkasse soll unter Garantie des Staates fortbestehen.

III. Bb.

11

§. 2.

Diese Anstalt befaßt sich mit :

- a. Darlehen an Korporationen und Privaten auf beschränkte oder unbeschränkte Zeit (Leihkasse);
- b. Aufnahme von Geldern in laufende Rechnung gegen Zinsvergütung (Sparkasse);
- c. Aufnahme von Geldern auf verzinsliche Obligationen.

§. 3.

Die Zentralverwaltung der Anstalt hat ihren Sitz am Hauptorte des Kantons.

Ihr werden auch fernerhin vom Staate die nöthigen Lokale für die Büreau und die Deposten anzuweisen.

§. 4.

Die Kasse nimmt in der Regel, außerordentliche Fälle und Ereignisse vorbehalten, nur gesetzliche Geldsorten, und zwar vom Franken, einschließlic, aufwärts an. Kleinere Geldsorten werden nur zur Bezahlung von Bruchtheilen unter einem Franken angenommen und ausgegeben.

Den Beamten und Angestellten der Anstalt ist jede Spekulation auf den Geldsorten zu ihrem Nutzen streng unter sagt.

Geldversendungen geschehen auf Kosten und Gefahr desjenigen, welcher um die Versendung nachgesucht hat.

§. 5.

Auch Banknoten solcher schweizerischer Kreditanstalten, welche die nöthige Garantie bieten, können als Zahlungsmittel bei der

Kantonal-Spar- und Leihkasse zugelassen werden. Es sollen aber dieselben wieder bald möglichst in Verkehr gesetzt werden.

Der Regierungsrath wird bestimmen, welche solche Wechselne von der Anstalt als Zahlungsmittel angenommen werden dürfen.

## II. Von den Geschäftszweigen der Anstalt.

### A. Von den Darleihen.

#### §. 6.

Die Kasse macht Darleihen an Gemeinden, Korporationen und Gesellschaften, sowie auch an Privaten, die im Kanton ansässig sind, oder daselbst ein Etablissement besitzen. Der kleinste, sowie der größte Betrag der an eine Person zu bewilligenden Darleihen wird durch das Reglement bestimmt.

Jedes Darleihen muß gehörig versichert sein und die Kautionssumme muß die Anleihe summe um wenigstens einen Achttheil übersteigen.

#### §. 7.

Als Kaution dürfen in der Regel nur angenommen werden:

1. anerkannt gute Luzerner'sche Hypothekarschreibungen, deren Requisite das Reglement bestimmt;
2. rohes oder verarbeitetes Gold und Silber, wobei jedoch nur der innere Werth und nicht die Form der Gegenstände berücksichtigt wird;
3. unbedingte solidarische Bürgschaft von wenigstens zwei zahlungsfähigen Personen; in diesem Falle aber nur auf beschränkte Zeit und für geringere Summen, deren Maximum das Reglement bestimmt.

Jedenfalls soll der gleichen Person auf solche Kaution nicht mehr als 300 Fr. angeliehen werden. Auch können die gleichen Bürgen in einem oder mehreren Anleihen zusammen nur für die Summe von 300 Fr. Personalbürgschaft leisten.

Wer gegen Personalbürgschaft ein Anleihen bei der Kasse erhoben, kann bis zur erfolgten Rückzahlung für keine andere Person Bürgschaft leisten.

Auch einem Bürgen soll auf Personalkaution hin kein Anleihen gemacht werden, bis der Bürgschaftstitel, wodurch er sich für einen Andern verpflichtet hat, getilgt ist.

Die Bestellung der Sicherheit geschieht nach der Form, welche die Gesetze vorschreiben.

#### §. 8.

Für kurze Dauer und in Ausnahmefällen dürfen durch die Kreditkommission auch andere schweizerische Werthpapiere, welche der Regierungsrath als genügende Sicherheit bietend erachtet, als Kaution angenommen werden.

#### §. 9.

Mit der Anmeldung um Darleihen muß der Sicherheitsgegenstand oder der Kautionsbalt an die Verwaltung eingesandt werden.

Die Kreditkommission untersucht und prüft die Wahrhaftigkeit der Sicherheit und entscheidet nach bestem Ermessen über das Darlehensbegehren, ohne persönliche Haftbarkeit für die Folgen, insoweit sie sich innert den durch das Reglement gegebenen Schranken bewegt.

Für Abschläge sollen die Gründe nicht angegeben werden.

§. 10.

Darlehen können zu jeder Zeit, mit einer Voranzeige von acht Tagen, ganz oder theilweise vom Schuldner wieder zurückbezahlt werden.

Abschlagszahlungen sollen aber wenigstens den zwanzigsten Theil der ursprünglichen Gesamtsomme betragen.

Die Verwaltung kann auf eine Frist von drei Monaten Darlehen, welche auf unbestimmte Zeit abgeschlossen worden sind, ebenfalls aufkünden.

Die Rückzahlungen müssen kostenfrei geschehen.

§. 11.

Darlehen sind in der Regel zu Fünf vom Hundert per Jahr verzinslich.

Der Kreditkommission ist gestattet, mit Bewilligung des Regierungsrathes, einen geringern Zinsfuß festzusetzen.

Die Verspätung der Zinszahlung über drei Monate hinaus hat zur Folge, daß jedenfalls Fünf vom Hundert Zins bezahlt werden müssen. Eine zweimalige Verspätung der Zinszahlung, über drei Monate vom Verfallstage hinaus, hat die Aufkündigung des Anlehens zur Folge.

Bei Berechnung des Zinsbetrages werden die Bruchtheile eines Monats für einen ganzen Monat angenommen.

§. 12.

Bezüglich der Aufbewahrung von Hinterlagen haftet der Staat für die Treue und den Fleiß der Beamten und Angestellten, und die Regierung sorgt für die Anwendung derjenigen Sicherheits- und Vorsichtsmaßregeln, welche sie auf Staatseigenthum anzuwenden verpflichtet ist.

Bei hinterlegten Werthtiteln hat der Kassaschuldner für Aufrechthaltung ihres Werthes selbst zu sorgen.

## B. Ueber Aufnahme von Geldern in die Sparkasse.

### §. 13.

Die Kasse nimmt jede Summe von Privaten, Gemeinden und Korporationen anleihsweise an, welche wenigstens einen Franken beträgt und ein festzusetzendes Maximum nicht übersteigt.

Das Reglement bestimmt das Maximum der Einlagen.

Für jede gemachte Einlage wird ein auf den Namen des Einlegers lautender Kassaschein ausgestellt.

Solche Kassascheine sind, gleich Gültbriefen, als wahrhaftige Titel bei den Depositalkassen anzunehmen.

Sie sind nach den im Reglemente aufgestellten Bestimmungen übertragbar.

### §. 14.

Behufs Erleichterung der Einlagen in die Kantonal-Spar- und Leihkasse werden durch den Regierungsrath, auf den Vorschlag der Kreditkommission, die nöthige Zahl Einnehmer im Kanton bestellt und deren Namen jeweilen bekannt gemacht.

### §. 15.

Alle Einlagen von 5 Fr. und darüber sind zinstragend. Die Zinsberechnung beginnt von allen, wenigstens drei Tage vor Abfluß eines Monats eingelegten, Geldern auf den ersten Tag des folgenden Monats und schließt mit dem letzten Monatsstage vor Aushinbezug der Einlage.

Der Zinsfuß ist auf vier Prozent festgesetzt.

Der Zins wird, wenn er vom Einleger nicht baar bezogen wird, am Ende jeden Rechnungsjahres wieder zum Kapital geschlagen und ebenfalls zins tragend angesetzt.

§. 16.

Die Einlagen können jederzeit sammt Zins vom Einleger zurückgefordert werden.

Guthaben auf der Kasse bis auf 1000 Fr. soll auf Verlangen sofort ausbezahlt werden. Beträgt das Gesamte Guthaben der einen und nämlichen Person auf der Kasse mehr als 1000 Fr., so kann dieselbe, gleich ersterer, eine sofortige Auszahlung von 1000 Fr. begehren; der Rückbezug des Mehrbetrages aber ist an eine Kündigungsfrist von acht Wochen gebunden.

Will ein Gesamtguthaben von mehr als 1000 Fr. in einem Male zurückgezogen werden, so bedarf es ebenfalls einer Kündigungsfrist (Voranzeige) von acht Wochen.

C. Ueber Aufnahme von Geldern auf verzinsliche Obligationen.

§. 17.

Die Kasse nimmt, je nach Bedürfnis, auch Gelder auf verzinsliche Obligationen auf.

§. 18.

Die Obligationen sollen auf den Betrag von 500 Fr. lauten, auf den Namen derjenigen Person ausgestellt werden, welche der Geldgeber bezeichnet, und sind vom Verwalter, Buchhalter und Kassier zu unterzeichnen.

§. 19.

Die Obligationen werden auf keinen bestimmten Termin ausgestellt, können aber sowohl von der Kassaverwaltung, als vom Inhaber auf eine Frist von 90 Tagen aufgekündet werden.

§. 20.

Der Regierungsrath bestimmt, je nach den Verhältnissen des Geldmarktes, nach vernommenem Gutachten der Kreditkommission, von Zeit zu Zeit den Betrag sowie den Zinsfuß der neu auszugebenden Obligationen.

§. 21.

Kapital- und Zinszahlungen erfolgen in der Regel am Stillschluß der Kasse. Erstere geschehen gegen Abgabe und Acquittung der Titel, Letztere gegen einfache Adhäsion der auf betreffenden Verfalltag lautenden, den Obligationen beigefügten Zinscoupons.

§. 22.

Obligationen können auf andere Personen unter Beobachtung derjenigen Formalitäten übertragen werden, welche im Reglemente für Uebertragung von gewöhnlichen Kassascheinen vorgeschrieben sind.

§. 23.

Die Obligationen sind, gleich den Kassascheinen, in den Depositalkassen als währschafte Titel anzunehmen.

### III. Von der Verwaltung der Anstalt.

#### §. 24.

Die Kantonal-Spar- und Leihkasse steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes und der unmittelbaren Aufsicht des Finanzdepartements.

#### §. 25.

Die Beamten der Anstalt sind:

- a. ein Verwalter,
- b. ein Kassier und
- c. ein Buchhalter.

Der Selben werden die nöthigen Gehülfen beigegeben.

Der Regierungsrath wählt die ersten drei auf vier Jahre, die letztern auf den Vorschlag des Finanzdepartements auf gleiche Amtsdauer oder auch für unbestimmte Zeit.

Der Gehalt und die Kaution jedes dieser Beamten und Angestellten wird auf den Vorschlag des Finanzdepartements vom Regierungsrathe bestimmt.

#### §. 26.

Die Kreditkommission besteht aus dem Verwalter, dem Buchhalter und drei andern von den Einlegern in die Sparkasse und den Inhabern von Obligationen auf vier Jahre gewählten Mitgliedern.

Stimmberechtigt bei der Wahl der letztern ist jeder Kreditor der Anstalt, welcher wenigstens 100 Fr. Guthaben auf der Kasse hat.

Diese Wahlen bedürfen der Befätigung des Regierungsrathes.

§. 27.

Die Kreditkommission entscheidet namentlich über Darlehensgesuche und die Annehmbarkeit von Hypotheken und andern Pfändern und besorgt überhaupt alle jene Berrichtungen, welche durch dieses Dekret ihr zugeschrieben werden. Sie vorberathet auch alle Geschäfte und Anträge, welche sie im Interesse der Anstalt an das Finanzdepartement oder an den Regierungsrath zu bringen gedenkt, oder eine dieser Behörden ihr zur Vorberathung überweist.

Alle fünf Mitglieder haben Stimmberchtigung. Der Verwaltung ist Präsident dieser Kommission.

Er trägt der Kreditkommission die zu behandelnden Geschäfte vor und ein vom Finanzdepartemente bestellter Beamter oder Angestellter führt das Protokoll.

Der Vorsteher des Finanzdepartements kann gutfindenden Falls den Beratungen der Kreditkommission beiwohnen, in welchem Falle er das Präsidium führt.

Das Reglement bestimmt die nähere Geschäftsthtigkeit der Kreditkommission und des übrigen Verwaltungspersonals.

§. 28.

Alljährlich auf den 31. Dezember wird die Rechnung der Kaffe abgeschlossen.

Von dem sich ergebenden Gewinne werden vorab die Verwaltungskosten und allfälligen Verluste gedeckt. Der Rest wird zur Bildung eines Reservefonds ausgeschieden. Im Falle der Auflösung der Anstalt fällt der Reservefond dem Staate anheim.

§. 29.

Die Jahresrechnung soll alljährlich, wenn möglich in der Frühlingssitzung, immerhin aber spätestens in der Sommersitzung, dem Großen Rathe mit einem Verwaltungsberichte begleitet vorgelegt und auf geeignete Weise veröffentlicht werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 30.

Der Große Rath behält sich vor, durch besondere Dekrete zu bestimmen, ob allfällig noch fernere Geschäftszweige, und welche, in den Bereich dieser Anstalt gezogen werden sollen.

§. 31.

Der Regierungsrath ist ermächtigt und beauftragt, das Reglement vom 1. Christmonat 1850 mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes behufs der Anwendung sofort in Einklang zu bringen.

Daselbe ist jedoch dem Großen Rathe in nächster Frühlingssitzung zur Ratifikation vorzulegen.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und zur Vollziehung mitzutheilen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Also beschlossen, Luzern den 4. Christmonat 1855.

Der Präsident:

Schumacher-Uttenberg.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bonwyl.

B. Huber.

# Beschluß

über

## Militärkleideranschaffung für unvermögende Dienstpflichtige.

(Vom 4. März 1856.)

---

### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Auf den Bericht und Antrag einer von uns niedergesetzten  
Kommission;

In Vervollständigung des Militärorganisationsgesetzes vom  
7. Jänner 1854;

#### beschließen:

I. Der Verordnung von Schultheiß und Regierungsrath  
vom 15. Brachmonat 1855 lautend:

#### §. 1.

„In Fällen von Unvermögtheit der Dienstpflichtigen und  
„ihrer Eltern liegt die Anschaffung der im §. 107 des Militär-  
„gesetzes angegebenen Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände  
„der Heimathsgemeinde ob.

„Dieselbe bleibt Eigenthümerin der von ihr bezahlten und  
„dem Militärpflichtigen zum Dienste zu überlassenden Gegenstände  
„bis zum Rückersatz der daherigen Auslagen, welche vom Unter-  
„stützten zurückgefordert werden können.“

§. 2.

„Einem in die Militärschule eintretenden Militärpflichtigen, welchem die nöthigen Effekten auf Kosten der Gemeinde geliefert werden müssen, ist am Solde ein angemessener Abzug zu machen, dessen Betrag am Schluß der Schule der betreffenden Gemeindebehörde auf Rechnung der gehaltenen Auslagen übermittlelt werden soll;“ —

sei unsere Genehmigung ertheilt.

II. Der Regierungsrath sei beauftragt, dieselbe in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

III. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Regierungsrathe zur Nachachtung zuzustellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

So beschloffen Luzern den 4. März 1856.

Der Präsident:

J. Winkler.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

W. Huber.

S. Meyer, Reg.-Rath.

---

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern**

verordnen:

Vorstehender Beschluß soll der Gesetzesammlung beigebracht werden.

Luzern, den 8. März 1856.

Der Schultheiß:

J. Kopp.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Jost Rager.

1856

## Konzeptionsakt

des  
**Standes Luzern für eine Eisenbahn von Luzern  
gegen Zürich.**

**Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,**

Nach Einsicht eines zwischen dem Regierungsrathe, unter Vorbehalt unserer Ratifikation, und den Herren Stadtrath Julius Salzman und Kommandant Eduard Segeffer in Luzern, Namens eines bestehenden Komites und zu Handen einer sich bildenden Aktiengesellschaft, unterm 31. Mai 1856 abgeschlossenen Konzeptionsvertrages für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Luzern über Chillon an die Kantonsgrenze in der Richtung gegen Zürich;

Auf den Bericht und Antrag, des Regierungsrathes und das Gutachten einer dießfalls niedergesetzten Kommission;

Sowie nach Kenntnissnahme von zwei neuerlichen Eingaben der Konzeptionsäre vom 4. und 5. Juni d. J.;

**beschließen:**

I. Den Herren Jul. Salzman und Kommandant Eduard Segeffer von Luzern sei Namens des bestehenden Komites und zu Handen einer zu gründenden Aktiengesellschaft die nachersuchte Konzeption in folgender Fassung ertheilt:

III. Bd.

14

## Art. 1.

Die Gesellschaft verpflichtet sich von Luzern aus über Ebikon bis an die Kantonsgrenze in der Richtung gegen Zürich eine Eisenbahn zu erstellen.

## Art. 2.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorbeschriebene Bahn nach den besten Regeln der Kunst anzulegen; sie wird dieselbe sofort nach vollendetem Bau in Betrieb setzen und während der ganzen Konzessionsdauer in regelmäßigem, wohl organisiertem und ununterbrochenem Betriebe erhalten.

Zu diesem Zweck wird sie sich stets angelegen sein lassen, die Verbesserungen, die namentlich in Bezug auf Sicherheit und Schnelligkeit des Dienstes auf andern wohl eingerichteten Bahnen des In- und Auslandes eingeführt werden, auch auf dieser Bahn eintreten zu lassen.

## Art. 3.

Die Gesellschaft als solche nimmt ihr Domizil in Luzern. Die Bevollmächtigung der Regierung kann unter Umständen dieses Domizils auch abgeändert werden. In diesem Falle bestellt die Gesellschaft für im Kanton abzuschließende Verträge und Geschäfte jeder Art hierorts für allzeit einen Bevollmächtigten, der Namens der Gesellschaft zu handeln befugt ist.

Für persönliche Klagen, die auf Vertrags- oder Beschädigungsverhältnisse im Kantone sich beziehen, ist die Gesellschaft oder deren Vertreter im Gerichtskreise der Stadt Luzern belangbar.

Für dingliche Klagen gilt hingegen das Forum der gelegenen Sache.

## Art. 4.

Die Dauer der Konzession für den Betrieb der Bahn in Luzern und Schäden der Gesellschaft ist auf neunundneunzig auf einander folgende Jahre, vom 1. Mai 1858 an, festgesetzt.

Nach Ablauf jener Fristdauer soll die Konzession nach dem  
 gemachten Uebereinkunft erneuert werden, insofern nicht vorher  
 von dem in Art. 40 beschriebenen Rückkaufsrechte Gebrauch  
 gemacht worden ist.

#### Art. 5.

Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 „über die Verbind-  
 lichkeit zur Abtretung von Privatrechten“ findet seine Anwen-  
 dung auf die Erbauung sowie auf die nachherige Instandhal-  
 tung dieser Bahn.

Die Befugniß für die Gesellschaft, die Abtretung von Grund  
 und Boden zu beanspruchen, erstreckt sich:

- a) auf den erforderlichen Boden für die Erbauung und den  
 Unterhalt der Bahn mit zwispurigem Unterbau nebst  
 Seitengräben, sowie für die erforderlichen Abweichungen  
 und Bahnkreuzungen;
- b) auf den Raum zur ~~Erweiterung~~ ~~und~~ ~~Ablagerung~~ von  
 Erde, Sand, Kies, Steinen und allen erforderlichen  
 Materialien für die Bahn sowie für die herzuverwen-  
 denden Kommunikationen zwischen denselben und den Um-  
 plätzen;
- c) auf Grund und Boden für die der Bahn zugehörigen  
 Anlagen, als Zu- und Abfahrten, Wasserleitungen,  
 Bahnhöfe und Stationsgebäude, Aufsichts- und Bahn-  
 wärterhäuser, Wasser- und Vorrathstationen u. s. w.;
- d) auf Anlegung und Veränderung der Straßen, Wege,  
 Wasserleitungen, wozu in Folge des Bahnbaues und  
 gegenwärtigen Konzessionsactes die Gesellschaft gehalten  
 werden mag.

#### Art. 6.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nach  
 der von der Bundesregierung erfolgten Uebernahme der

vor Konzeption, die Erdarbeiten der Bahn zu beginnen, wobei  
 jedoch diese Konzession mit dem Ablauf jener Frist erlöschen  
 sein soll.

Die Genehmigung der Bundesbehörde ist bei deren näch-  
 stem Zusammentritte einzuholen.

Art. 7.

Die Eisenbahn, soweit sie das Gebiet des Kantons Luzern  
 durchzieht, soll längstens bis den ersten Juni 1859 vollendet  
 und der regelmäßige Betrieb derselben eröffnet sein.

Art. 8.

Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die  
 Eisenbahn der Regierung die Pläne über den Bau zur Ge-  
 nehmigung vorlegen. Nachherige Abweichungen von diesen  
 Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung  
 der Regierung gestattet.

Über die Lage des Bahnhofs in Luzern und der Sta-  
 tionen auf der Linie, sowie über die Verbindungsstraßen  
 zwischen hat, ausserdem eine Verständigung mit der Regierung  
 anzuzuheden. Im Falle nicht erfolgten Einverständnisses steht  
 dem Grossen Rathe das Entscheidungsrecht zu.

Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plasti-  
 schem, überhaupt wissenschaftlichem Werthe, als z. B. Fossilien,  
 Petrefakten, Mineralien, Münzen u. s. m., welche beim Bau  
 der Bahn gefunden werden dürften, sind und bleiben Eigen-  
 thum des Staates.

Art. 9.

Da, wo in Folge des Baues der Eisenbahn Übergänge,  
 Durchgänge und Wasser-Durchlässe gebaut, überhaupt Ver-  
 änderungen an Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, Flüssen,  
 Kanälen oder Bächen, Abzugsgräben, Wasser-, Brunnen- oder  
 Anlagen erforderlich werden, sollen alle Kosten der Ge-  
 sellschaft anfallen, so dass den Eigenthümern oder sonstigen mit

best. Unterhalt beizubehalten. Derjenige, welcher ein Gleisenwerk eine größere Last als die bisher getragene, oder sonstige Veränderungen erwachsen. Ueber die Kostenpflicht und Entschädigung solcher Bauten entscheidet im Falle des Widerspruchs der Regierungsoberbehörde der Reichsrath.

Art. 10.

Sollten, nach Erbauung der Bahn, öffentliche Straßen, Wege oder Brunneneleitungen von Staats- oder Gemeindegeldern angelegt werden, welche die Bahn durchkreuzen müssen, so hat die Gesellschaft keine Entschädigung zu fordern für die Ueberschreitung ihres Eigenthums, wohl aber fallen derselben alle diejenigen Kosten allein zur Last, welche aus der hiedurch nothwendig gewordenen Errichtung von neuen Bahnwärterhäusern und Anstellung von Bahnwärtern erwachsen sollten.

Art. 11.

Während des Baues sind von der Gesellschaft alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, damit der Verkehr auf den bestehenden Straßen und Verbindungsmitteln überhaupt nicht unterbrochen, auch an Grundstücken und Gebäulichkeiten kein Schaden angeht, oder für nicht abwendende Beschädigungen hat die Gesellschaft Ersatz zu leisten.

Die Gesellschaft wird auch die Bahn, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert, in ihren Kosten auf eine hinlängliche Sicherheit gewöhnliche Weise einzurichten und die Einrichtung stets in gutem Stand erhalten. Uebrigens hat sie alle diejenigen Vorkehrungen auf ihre Kosten zu treffen, welche in Hinsicht auf Bahnwärterposten oder sonst jetzt oder künftig von der Regierung zur öffentlichen Sicherheit, nöthig befunden werden.

Art. 12.

Die Bahn darf vorläufig einseitig angelegt werden; der Staat ist jedoch für die ganze Eisenbahnlinie des Reichs

gesichert, ohne Einholung einer neuen Bewilligung, die Anlage auf eine zweispurige Bahn ausdehnen.

Die Gesellschaft ist zur Legung des zweiten Geleises verpflichtet, sobald die geforderte Frequenz oder die Sicherheit des Betriebes dies erfordern. Dieselbige Verfügungen stehen der Regierung zu, jedoch ist in jedem Falle die Gesellschaft darüber zu vernehmen.

Sollte die Gesellschaft die Nothwendigkeit der Erstellung der doppelspurigen Bahn nicht anerkennen wollen, so hat ein Schiedsgericht (Art. 38) darüber zu entscheiden.

#### Art. 13.

Die Gesellschaft hat allen denjenigen Bestimmungen sich zu unterziehen, welche die Bundesbehörde erlassen hat oder noch erlassen wird, um in technischer Beziehung die Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen zu sichern. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 12.)

#### Art. 14.

Bevor die Bahn dem Verkehr übergeben werden darf, soll dieselbe durch Delegirte der Regierung in allen Theilen untersucht und, wo passend, erprobt werden. Die Eröffnung des Betriebes kann erst dann vor sich gehen, wenn auf den Bericht dieser Delegirten die Regierung ihre förmliche Bewilligung ertheilt haben wird.

Diese nämliche Bestimmung gilt hinsichtlich der in Art. 11 erwähnten Vorkehrungen, insofern solche auf den Bau provisorischer Wege oder Brücken u. s. w. sich erstrecken sollten.

#### Art. 15.

Nach Vollendung der Bahn wird die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katastral-Plan derselben mit kontradiktorischer Beziehung der betreffenden Gemeindebehörden aufnehmen und zugleich, mit ebenfalls kontradiktorischer Beziehung von Delegirten der Bundes- und Kantonal-

behörden, eine Beschreibung der hergestellten Brücken, Uebergänge und anderer Kunstbauten, sowie ein Inventar des sämmtlichen Betriebsmaterials ausfertigen lassen.

Authentische Ausfertigungen dieser Dokumente, denen eine genaue und vollständig abgeschlossene Rechnung über die Kosten der Anlage der Bahn und ihrer Betriebseinrichtung beizulegen ist, sollen in das Archiv des Bundesrathes und in dasjenige des Kantons niedergelegt werden.

Später ausgeführte Ergänzungen oder Veränderungen am Bau der Bahn, sowie die jeweilige Vermehrung des Betriebs-Inventars sollen in den gedachten Dokumenten nachgetragen werden.

#### Art. 16.

Die Gesellschaft wird ihre Statuten ins hiesige Staatsrecht niederlegen, und die Personen der Regierung anzeigen, welchen sie jeweilen die Verwaltung, Beaufsichtigung und Leitung der Unternehmung übertragen wird.

Zur Besetzung von einer Stelle im Verwaltungsrath wählt der Senat und der zwei nächst darauffolgenden Jahre fast der Doppeljahre ein Doppeltes für die Gesellschaft verbindliches Vorschlagsrecht zu.

Die Gesellschaft ist gehalten, alljährlich einen Vortrag aus den Rechnungen und Verhandlungen der Generalversammlung, sowie den Jahresbericht ihrer Direktion der Kantonsregierung einzusenden.

#### Art. 17.

Die Bahn sammt beweglicher und unbeweglicher Zubehölde soll stets in gutem, sicherem Zustand erhalten werden.

Dieser Zustand, sowie sämmtliche Einrichtungen der Bahn können jederzeit durch Delegirte der Regierung untersucht werden, und wenigstens einmal im Jahre hat eine solche Untersuchung zu regelmäßig wiederkehrender Periode zu geschehen.

Sollte die Gesellschaft allfällige entdeckten und ihr bezeichneten Mangelhaftigkeiten oder Vernachlässigungen nicht sofort

**Art. 17.** Konzessionsakte für eine Eisenbahn von Luzern gegen Zürich,

abgeschlossen; so ist die Bedingung gesetzt, dass die Gesellschaft, das Nöthige vorzuziehen, die Lokomotiven

**Art. 18.**

Die Lokomotive sollen nach den besten Modellen konstruirt sein und allen Vorschriften der Sicherheit für solche Maschinen entsprechen.

Das Nämliche gilt für die Konstruktion der Wagen für die Reisenden, wovon drei Klassen herzustellen sind:

- I. Klasse: gedeckt, garnirt, Räder und Sitze gepolstert und mit Glacé geschlossen;
- II. Klasse: gedeckt, mit gepolsterten Sitzen und mit Glacé geschlossen;
- III. Klasse: gedeckt, mit ungepolsterten Sitzen und mit Fensterscheiben geschlossen.

Die Wagen für Vieh und Waaren sollen ebenfalls vor guter und sicherer Konstruktion sein.

**Art. 19.**

Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine täglich wenigstens zweimalige Rodamündung für Personen und Waaren zwischen allen sämtlichen Endpunkten der Bahn zu veranstalten. Die Rodung soll eine halbstündliche Rodung sein. Die Rodung soll eine halbstündliche Rodung sein. Die Rodung soll eine halbstündliche Rodung sein.

**Art. 20.**

Folgende Taxen sind der Gesellschaft als Maximum für den Transport gestattet:

Taxen	
Personen	1. Klasse 0.50 Cent, 2. Klasse 0.35, 3. Klasse 0.25
Wagen	I. Klasse 0.50 Cent, II. Klasse 0.35, III. Klasse 0.25
Kinder unter zehn Jahren zahlen auf allen Plätzen die Hälfte.	

Die Gesellschaft verpflichtet sich, für Billets auf Hin- und Rückfahrt am gleichen Tage gültig eine Ermäßigung von 20 Prozent auf obiger Tare eintreten zu lassen. Für Abonnements-Billets zu einer wenigstens 12maligen Benutzung der gleichen Bahnstrecke während drei Monaten wird sie einen weitem Rabatt verwilligen.

Vieh.	pr. Stunde.
Pferde und Maulthiere, vom Stüd	0,80 Cent.
Ochsen, Kühe und Stiere „	0,40 „
Kälber, Schweine u. Hunde „	0,15 „
Schafe und Ziegen „	0,10 „

Für die Ladung ganzer Transportwagen soll eine angemessene Ermäßigung der obigen Taren stattfinden.

#### Waaren.

Für Waaren sind im Einverständnis mit der Regierung vier Klassen aufzustellen, wofür die höchste Tare nicht über 4 Cent., die niedrigste nicht über  $2\frac{1}{2}$  Cent. pr. Stunde und pr. Zentner betragen soll. Die Gesellschaft soll jedoch nicht ungünstiger gestellt werden, als eine andere im Kanton koncessionirte Bahngesellschaft.

#### Art. 21.

Waaren jeder Art, die mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt werden sollen, bezahlen eine Tare von 8 Ct. pr. Zentner und pr. Stunde; das Gepäck der Reisenden, mit Ausnahme des kleinen Handgepäcks, 12 Cent. pr. Zentner und pr. Stunde.

Vieh und Wagen bezahlen, mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt, eine um 40 Prozent erhöhte Tare über die gewöhnliche. (Art. 20.)

Geld bezahlt die Tare nach dem Werth von 4 Cent. pr. 1000 Fr. pr. Stunde.

Als Minimum des Gewichts resp. des Werths werden berechnet  $\frac{1}{2}$  Zentner, resp. 500 Fr., als Minimum der D

Wann  $\frac{1}{2}$  Stunde. Eine angetretene halbe Stunde zahlt ihre volle Tare.

Das Minimum der Transporttaxe eines Gegenstandes darf nicht unter 40 Cent betragen.

Sendungen bis zu 30 Pfund sind stets als Güter zu behandeln.

Art. 22.

Traglasten mit ländlichen Erzeugnissen bis zu 50 Pfd., mit den Personenzügen transportirt in Begleitung der Träger, sind frachtfrei; was in diesem Fall über 50 Pfd. ist, bezahlt die gewöhnliche Güterfracht.

Art. 23.

Die durchschnittliche Schnelligkeit der Reisendentransporte soll mindestens dem Verhältniß von 5 Wegstunden in einer Zeitstunde entsprechen.

Waarentransporte zur niedrigen Tare sollen innert den nächsten zwei Tagen nach ihrer Ablieferung auf der Bahnstation spedirt werden; wenn der Versender aber einen längern Termin gestattet, so kann ihm ein verhältnismäßiger Rabatt bewilligt werden.

Für Waarentransporte mit Personenschnelligkeit soll die Befsendung durch den ersten Personenzug geschehen, insofern die Abgabe eine Stunde vor dessen Abgang stattgefunden hat. Die Gesellschaft behält sich vor, für die Einzelheiten des Transportdienstes besondere Reglements mit Genehmigung der Regierung aufzustellen.

Art. 24.

Die Waaren, welche der Eisenbahn zum Transport übergeben werden, sind in den betreffenden Stationsanlagen abzuliefern.

Die im Tarif festgesetzten Taxen begreifen nur den Transport von Station zu Station.

Für die Beförderung des Donats der Woreffaten hat die Verwaltung auf den Hauptstationen die gehörigen Einrichtungen zu treffen und die dafür taxifmäßig zu erhebenden Taxen der Genehmigung der Regierung zu unterlegen.

Ein ähnlicher Tarif ist aufzustellen und der Genehmigung der Regierung vorzulegen für den Transport der Personen und des Gepäcks der Reisenden von und nach den Bahnhöfen.

#### Art. 25.

Die Taxen sollen überall und für Jedermann gleichmäßig berechnet werden.

Die Eisenbahnverwaltung darf Niemand einen Vorzug einräumen, den sie nicht unter gleichen Umständen allen Andern gestattet.

#### Art. 26.

Jede Aenderung am Tarif oder an den Transportreglemen ten soll gehörige Veröffentlichung bekommen, erstere mindestens vierzehn Tage vor ihrem Inkrafttreten.

Wenn die Gesellschaft es für angemessen erachtet, ihre Taxen herabzusetzen, so soll diese Herabsetzung in Kraft bleiben mindestens drei Monate für die Personen und ein Jahr für die Waaren.

Diese Bestimmung findet indessen keine Anwendung mit Hinsicht auf sogenannte Vergnügungszüge oder ausnahmsweise Vergünstigungen bei besondern Anlässen.

#### Art. 27.

Die Gesellschaft ist dem Bunde gegenüber zur unentgeltlichen Beförderung der Gegenstände der Brief- und Fahrpost, insoweit der Transport derselben durch das Bundesgesetz über das Postregal vom 2. Juni 1849 (Art. 2) ausschließlich der Post vorbehalten ist, verpflichtet. Ebenso ist mit jedem Posttransporte bez. dazugehörige Kontobehaltung unentgeltlich zu befördern.

Wenn die Einrichtung von fahrenden Postbüreau beschloffen wird, so fallen die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der eidgen. Postverwaltung anheim. Die Eisenbahnverwaltung hat aber den Transport derselben sowie die Beförderung der dazu gehörenden Postangestellten unentgeltlich zu übernehmen. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 3.)

Die Verwaltung kann nicht angehalten werden, Posttransporte durch andere als ihre gewöhnlichen Züge zu befördern.

Es soll der Gesellschaft gestattet sein, wo sie es zweckdienlich erachtet, mittelst Omnibusdienst die Verbindung zwischen den Eisenbahnstationen und den bis auf drei Stunden seitabgelegenen Ortschaften zu sichern, mit Berücksichtigung bestehender bundesgesetzlicher Vorschriften.

#### Art. 28.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im eidgenössischen oder kantonalen Dienste steht, sowie eidgenössisches oder kantonales Kriegsmaterial auf Anordnung der zuständigen Militärstelle, um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxen durch die ordentlichen Bahnzüge zu befördern.

Größere Truppenkorps im eidgenössischen Militärdienste sowie das Materielle derselben sind unter den gleichen Bedingungen nöthigenfalls durch außerordentliche Bahnzüge zu befördern.

Jedoch haben die Eidgenossenschaft oder der Kanton die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsfeuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

#### Art. 29.

Die Eisenbahnverwaltung ist, dem Bundes gegenüber, verpflichtet, unentgeltlich

- a) die Erstellung von Telegraphenlinien längs der Bahn zu gestatten;
- b) bei Erstellung von Telegraphenlinien und bei größern Reparaturen an denselben die dießfälligen Arbeiten durch ihre Ingenieure beaufsichtigen und leiten, sowie
- c) kleinere Reparaturen und die Ueberwachung der Telegraphenlinien durch das Bahnpersonal besorgen zu lassen, wobei das nöthige Material von der Telegraphenverwaltung zu liefern ist. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 9.)

Hingegen ist die Verwaltung berechtigt, auf ihre Kosten an der Hauptleitung der längs ihrer Bahn laufenden Telegraphenlinien, ausschließlich für ihren Dienst und auf ihre Kosten, einen besondern Draht und für diesen in den Bahnhöfen und Stationen Telegraphenapparate anzubringen. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 5.)

#### Art. 30.

Die Bahnbewachung und Polizei des Bahndienstes liegt unter der Oberaufsicht des Staats und unworgegriffen den Befugnissen der Staatspolizei, der Gesellschaft ob; sie hat dazu unter Beobachtung der ihr deßhalb von der hiesigen Regierung allfällig zugehenden Vorschriften das erforderliche Personal aufzustellen und die angemessenen Maßregeln zu treffen. Ihre dießfälligen Reglemente unterliegen der Kontrolle der hiesigen Behörden.

Die mit der Handhabung und Ausführung dieser Reglemente zu betrauernden Bahnbeamten sollen eine kennliche Auszeichnung in der Kleidung erhalten.

Die Bahnbeamten und Angestellten sind aus Kantonangehörigen zu wählen, wenn anglichs Leute hiefür sich melden. Dieselben sind von der betreffenden Staatspolizeibehörde für gewissenhafte und prompte Erfüllung in's Handgelübde zu nehmen, sollen auch auf bestimmte Vorgehren der besagten Behörde wieder entlassen werden.

Art. 31.

Die Regierung wird in Bezug auf den Eisenbahnbetrieb die nöthigen Gesetze und Verordnungen für Sicherung von Personen und Eigenthum erlassen. Gegen Beschädigung der Eisenbahn, Gefährdung des Verkehrs auf derselben und Ueberschreitung bahnpolizeilicher Vorschriften gelten die bestehenden oder künftig von der kantonalen oder von der Bundesgesetzgebung ausgehenden Strafbestimmungen.

Störer und Beschädiger sind von den Bahnbeamten im Betretungsfalle festzunehmen und an die zuständige Behörde abzuliefern.

Art. 32.

Die Regierung kann die Obergewalt über den Bahndienst in sicherheitspolizeilicher Beziehung durch ihre gewöhnlichen oder besonders aufgestellten Beamten ausüben lassen.

Ihren Beamten und Angestellten steht der Eintritt in den Bahnhof zur Ausübung ihres Dienstes jederzeit offen.

Die Gesellschaft hat der Regierung für die Verrichtung des Polizeidienstes im Bahnhofs ein geeignetes Lokal anzuwelsen.

Art. 33.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen in schiedlicher Weise zu gestatten, ohne daß die Tariffätze zu Ungunsten einmündender Bahnlinien ungleich gehalten werden dürfen.

Urfällige Anstände unterliegen der Entscheidung des Bundes. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1856, Art. 13.)

Im Falle der Konzessionserteilung für Zweigbahnen soll der Gesellschaft, bei sonst gleichen Bedingungen, der Vorrang vor andern Bundesbahnen zugesichert sein. Für Bahnen in gleicher Richtung verpflichtet sich die Regierung während den nächst fünfzig Jahren, vom Datum gegenständlicher Konzession an gerechnet, keine Konzession zu erteilen.

Art. 34.

Die Aktiengesellschaft als solche soll für die Bahnhöfe mit Bahnhäfen, Gebäude und Betriebsmaterial nicht in Kantone noch in Gemeindebesteuerung gezogen werden dürfen. In dieser Steuerfreiheit sind jedoch die gesetzlichen Beiträge an die gegenseitige Brandversicherung nicht inbegriffen.

Gebäude und Liegenschaften, welche die Gesellschaft außerhalb des Bahnkörpers und ohne unmittelbare Verbindung mit demselben besitzen könnte, unterliegen der gewöhnlichen Besteuerung. Die Angestellten der Gesellschaft unterliegen der nämlichen Steuerpflichtigkeit wie alle übrigen Bürger oder Einwohner.

Art. 35.

Dem Bundesrath ist vorbehalten, für den regelmäßigen und periodischen Personentransport, je nach dem Ertrag der Bahn und dem finanziellen Einfluß derselben auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr zu erheben, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betrieb befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll.

Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 Prozent, nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen, abwirft. (Bundesbeschuß vom 17. August 1852, Art. 1.)

Art. 36.

Bezüglich der Befreiung von Bahnbeamten und Angestellten vom Militärdienste sind die dießfalls geltenden Bestimmungen der Bundesgesetze maßgebend.

Art. 37.

Schienen, Schienensöhle, Drehscheiben, Räder, Achsen, Lokomotiven und Coaks, die für die Eisenbahn vom Auslande bezogen werden, sind vom eidg. Eingangszoll befreit. Den inländischen Fabriken, welche Schienen, Schienensöhle, Drehscheiben, Räder, Achsen und Lokomotiven für dieselbe liefern,

## 38 Konzeptionsakte für eine Eisenbahn von Luzern gegen Zürich,

wird der eidg. Eingangszoll auf den hiefür erforderlichen Rohstoffen erlassen.

Diese Bestimmung findet jedoch einstweilen nur für einen Zeitraum von zehn Jahren, vom Datum der ertheilten Bundeskonzeption an, ihre Anwendung. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 3.)

### Art. 38.

Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreivorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes. (Bundesbeschluss vom 17. August 1852, Art. 2.)

### Art. 39.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a) im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache,

und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20-  
 fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen; immer-  
 hin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungs-  
 summe in keinem Falle weniger als das ursprüngliche  
 Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage,  
 welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist,  
 sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrech-  
 nung getragen oder einem Reservefond einverleibt wer-  
 den, in Abzug zu bringen;

b) im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muth-  
 maßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und  
 die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeit-  
 punkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen;

c) die Bahn sammt Zubehörde ist jeverellen, zu welchem  
 Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in voll-  
 kommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten.  
 Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan worden,  
 so ist ein verhältnißmäßiger Betrag von der Rückkauf-  
 summe in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch  
 das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen. (Art. 38.)  
 (Bundesbeschuß vom 17. August 1852, Art. 2.)

#### Art. 40.

Die vorstehend (Art. 39) festgestellten Rückkaufsrechte des  
 Bundes sind auch dem Kantone vorbehalten, und zwar in dem  
 Sinne, daß er zu den vorbezeichneten Epochen, aber bloß nach  
 vierjähriger Benachrichtigung, das Rückkaufsrecht ausüben  
 kann, im Falle der Bund je ein Jahr vorher keinen Gebrauch  
 davon gemacht hätte.

In Beziehung auf die Entschädigungsnormen, sowie auf  
 die Zuständlichkeit eines Schiedsgerichtes und dessen Aufstel-  
 lung gelten sämmtliche Bestimmungen der Art. 38 und 39.

## Art. 41.

Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur, welche in Hinsicht auf die Auslegung des gegenwärtigen Konzeptionsaktes zwischen der Kantonsregierung und der Gesellschaft entstehen sollten, unterliegen ebenfalls der Entscheidung durch ein Schiedsgericht, wie solches im Art. 38 vorgeschrieben ist, und zwar ohne Weiterziehung.

## Art. 42.

Zur Sicherung für die durch diese Konzeption dem Kantone gegenüber eingegangenen Verpflichtungen leistet die Gesellschaft der Regierung eine Realkautions von Fr. 50,000 entweder in Baarschaft oder in annehmbaren Wertpapieren; im erstern Falle ist selbige der Gesellschaft zu 3% zu verzinsen.

Die Kautions soll innert drei Monaten nach Ratifikation der Konzeptionsakte durch die Bundesbehörde erlegt werden, ansonst die Regierung die Konzeption als erloschen erklären kann.

Sie dient zur Sicherung aller von der Gesellschaft im Kantone übernommenen Verpflichtungen und fällt ohne Weiter dem Staate anheim, wenn innert der durch Art. 6 bestimmten Frist die Erdarbeiten nicht begonnen oder innert der durch Art. 7 bestimmten Zeit die Bahn nicht vollendet und deren Betrieb eröffnet sein sollte. — Im Falle jedoch die im Art. 7 enthaltene Verpflichtung erweislichermassen nicht aus Nachlässigkeit der Gesellschaft, sondern aus Gründen höherer Gewalt unerfüllt geblieben wäre, entscheidet über den Anheimsfall der Kautions an den Staat das im vorhergehenden Art. 38 vorgesehene Schiedsgericht.

Obige Kautions soll zurückgegeben werden, wenn der Betrieb der Bahn im Kantone eröffnet sein wird.

## Art. 43.

Die Gesellschaft verpflichtet sich überhin, spätestens sechs Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzeption nachzuweisen, das ihr gehörige Sicher-

heit ihres Bestandes und der erforderlichen Mittel gewähre, um die Bahn herzustellen. Im Falle der geforderte Nachweis nicht auf genügende Weise geleistet wird, kann der Regierungsrath die Konzession als erloschen erklären.

#### Art. 44.

Sollte die Gesellschaft in Konzessionsgesuchen oder später während des Baues oder Betriebes der Bahn andern Kantonen günstigere Bedingungen bewilligen, als gegenwärtige Konzessionsakte enthält, so sollen solche — mit Vorbehalt der im Art. 12 enthaltenen Bestimmung — auch für die hier konzessionirte Bahnstrecke ihre Anwendung finden.

#### Art. 45.

Der Gesellschaft steht kein Recht zu, diesen Konzessionsakt früher oder später an eine andere Gesellschaft zu übertragen, ohne sie sei dazu durch die Kantonsregierung ermächtigt worden.

#### Art. 46.

Die Konzessionäre sind bei ihrer, mit Eingabe vom 4. Juni 1856 gegebenen Erklärung — wornach die Gesellschaft auf den Fall, daß von Seite der Zentralbahnverwaltung, gestützt auf den Art. 33 ihrer Konzession, wegen Ertheilung dieser neuen Konzession an andere Konzessionäre Ansprüche an den Staat gemacht werden sollten, alle dahingehenden Prozesse sammt Kosten und Folgen übernimmt, so daß die Regierung des Kantons Luzern deshalb weder in Verwicklungen noch Nachtheile kommen soll, — behaftet.

---

II. Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Konzessionsakte in Duplikaten ausgefertigt, mit den Unterschriften und dem Siegel des Staates Luzern, sowie mit den Unterschriften der Konzess-

**72** Konzeptionsakte für eine Eisenbahn von Luzern gegen Zürich.

konäre vorsehen und beiden Theilen schriftlich angeheilt worden.

So beschlossen, Luzern, den 6. Juni 1856.

Der Präsident:

**J. Winkler.**

(L. S.)

Die Konzeptionäre:

**Salzmann, Stadtrath.**

**Eduard Segeffer.**

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**B. Huber.**

**Jos. Meyer, R.-R.**

## Bundesbeschluss

betreffend

die Eisenbahnen im Kanton Luzern.

(Vom 25. Juli 1856.)

### Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft;

Nach Einsicht einer durch den Grossen Rath des Kantons Luzern den Herren Stadtrath Julius Salzmännli und Kommandant Eduard Segesser, Namens des bestehenden Komite und zuhanden einer zu gründenden Aktiengesellschaft ertheilten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Luzern über Chillon an die Kantonsgränze in der Richtung gegen Zürich, vom 6. Brachmonat 1856;

Nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes, vom 30. Brachmonat 1856;

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 20. Genmonat 1853,

beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt.

**Art. 1.**

In Erledigung vom Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen werden dem Bundesrathe hinsichtlich der Konzessionsgebühren diejenigen Zusicherungen ausdrücklich vorbehalten, welche im Art. 35 der Konzession enthalten sind.

**Art. 2.**

Der Bund ist berechtigt, die über Konzessionirte Eisenbahn unter den in den Artikeln 38 und 39 des Konzessionsactes enthaltenen Bedingungen an sich zu ziehen.

**Art. 3.**

Binnen einer Frist von 6 Monaten, vom Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

**Art. 4.**

Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Juni 1852, so wie der sämtlichen einschlägigen Bundesgesetze, genaue Beachtung finden und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Entzug geschehen. Im Besondern soll die volle Anwendung des Bundesgesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Rechten, vom 1. Mai 1850, durch den Art. 5 der Konzession keinerlei Beschränkung erliden und ferner den Befug-

nissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Art. 27 des erwähnten Bundesgesetzes durch die im Art. 28 der Konzeption enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen oder Zweiglinien in gleicher Richtung zustehen, nicht vorgegriffen sein:

Im Fernern soll dem Postregale des Bundes durch Art. 27, Lemma 4 keinerlei Eintrag geschehen.

Gegenüber vom Art. 37, Lemma 2 soll bezüglich der zollfreien Einfuhr von Eisenbahnbestandtheilen der Bundesbeschluss vom 19. Heumonats 1854 maßgebend sein.

#### Art. 5.

Die Bundesversammlung soll jedoch bei vor dem Direktorium der Centralbahn aufgeworfenen Rechtsfrage gegen den ~~Santon~~ ~~Santon~~ ~~Santon~~, betreffend das Recht zur Ertheilung der Konzeption, nicht vorgehen.

Durch diesen Vorbehalt soll übrigens den Rechten, welche gemäß Art. 17 des Eisenbahngesetzes der Bundesversammlung zustehen, keinerlei Eintrag geschehen.

#### Art. 6.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Schweizerischen Ständerathe,

Bern, den 21. Heumonats 1856.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**J. Dub.**

Der Protokollführer:

**J. Kern-Sermann.**

**76** Bundesbeschluss, betreffend die Eisenbahnen im Kanton Zugern.

Also beschloss der schweizerische Nationalrath,  
Bern, den 25. Heumonath 1856.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**Jules Martin.**

Der Protokollführer:

**Schieß.**

---

## Der schweizerische Bundesrath

beschliesst:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 30. Heumonath 1856.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

# G e s e t z

über

## Wiederherstellung der §§. 23, 24, 25, 27 und 28 des Forstgesetzes vom Jahre 1835.

---

In Kraft getreten den 23. August 1856.

---

### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In Wiederherstellung des durch das Organisationsgesetz vom Jahre 1842 theilweise aufgehobenen Forstgesetzes vom 3. Heumonate 1835;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gutachten einer diesfalls niedergesetzten Kommission;

**b e s c h l i e ß e n :**

#### §. 1.

Das Forstgesetz vom 3. Heumonate 1835 ist in seinem ursprünglichen Bestande wieder hergestellt, mit einziger Ausnahme des §. 26 desselben, betreffend die Amtsdauer des Oberförstlers und der Forstauffseher (bez. Forstinspektoren), welche nunmehr auf vier Jahre festgesetzt ist.

III. Bd.

17

78 Gesetz üb. Wiederherstellung der §§. 23, 24, 25, 27 u. 28 des Fortgesetztes.

§. 2.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung mitzutheilen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen, Luzern den 5. Brachmonat 1856.

Der Präsident:

J. Winkler.

Namens des Großen Rathes,  
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

B. Huber.

Jos. Meyer, R.-R.

## Decret

betreffend

eine Verlängerung der in der Konzessionsakte für eine Eisenbahn von Luzern gegen Zürich enthaltenen Fristbestimmungen.

(Vom 5. Christmonat 1856.)

---

### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nach Kenntnissnahme von zwei Botschaften des Regierungsrathes vom 29. Weinmonat und 29. Wintermonat abhin, womit

- a. von der ab Seite der Konzessionäre für eine Eisenbahn von Luzern gegen Zürich unterm 25. Weinmonat abhin erlegten Kaution und den denselben hinwieder gegebenen Zusicherungen der Regierung, behufs deren hierseitiger Ratifikation Mittheilung gemacht, und
- b. das Doppel-Gesuch derselben Konzessionäre um Verlängerung der in den §§. 6, 42 und 43 der Konzessionsakte enthaltenen Fristbestimmungen —

in entsprechendem Sinne begutachtet wird;

In Würdigung der obwaltenden Verhältnisse;

Auf den Antrag einer von uns niedergesetzten Kommission;

**beschließen:**

I. Der Regierungsschlussnahme vom 25. Weinmonat abhin sei unsere Ratifikation ertheilt, sodann aber sei die Kaution bis den 31. Christmonat 1856 definitiv zu erlegen.

III. Bd.

18

II. Die in den Artikeln 6 und 43 der Konzessionsakte für eine Eisenbahn von Luzern an die Kantonsgränze in der Richtung nach Zürich bestimmten Fristen für Beginn der Erdarbeiten und für Ausweis der finanziellen Mittel zur Herstellung der Bahn seien bis zum 25. Mai 1857 verlängert.

III. Es ist Sache der Konzessionäre, für diese Fristverlängerung die Genehmigung der Bundesbehörden rechtzeitig zu erwirken.

IV. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Regierungsrathe zur Vollziehung und Kenntnißgabe an die Konzessionäre zuzustellen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern den 5. Christmonat 1856.

Der Präsident:

J. Winkler.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bonmühl.

B. Huber.

## Der schweizerische Bundesrath,

### Nach Einsicht

Eines Beschlusses des Großen Rathes des Kantons Luzern vom 5. Christmonat 1856, wodurch die Frist für den Beginn der Erarbeiten und für den Ausweis der finanziellen Mittel, betreffend die am 6. Brachmonat 1856 konzedirte und am 25. Heumonat gl. J. vom Bunde genehmigte Eisenbahn von Luzern an die Kantonsgränze in der Richtung nach Zürich bis zum 25. Mai 1857 verlängert worden ist;

Eines Berichtes des Regierungsrathes des Kantons Luzern vom 10. Christmonat 1856, wodurch Namens der Konzessionäre das Gesuch um Genehmigung dieser nämlichen Fristverlängerung gestellt wird;

Des Bundesbeschlusses vom 25. Heumonat 1856, wodurch der Bundesrath zur Genehmigung von Eisenbahnkonzessionen ermächtigt wird;

### beschließt:

1. Der Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 25. Heumonat 1856, betreffend Genehmigung der Konzession für Erstellung einer Eisenbahn von Luzern an die Kantonsgränze in der Richtung nach Zürich, durch welchen die Ausweisfrist auf 6 Monate, also bis zum 25. Jänner 1857, angesetzt worden ist, — wird in der Weise abgeändert, daß die Frist für den Beginn der Erarbeiten und für den Ausweis über die Mittel der gehörigen Fortführung der Bahnunternehmung um 4 Monate verlängert, also bis zum 25. Mai 1857 erstreckt wird.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses vom 25. Heumonat 1856 verbleiben ungeschmälert

82 Fristverlängerung für Eisenbahn Luzern-Zürich, vom 5. Dezember 1856.

in Kraft, und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß  
keinerlei Eintrag geschehen.

Bern den 17. Christmonat 1856.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

---

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,**

**beschließen:**

Vorstehendes Grosrathsbefret vom 5. Christmonat d. J.,  
enthaltend eine Verlängerung der in den Art. 6 und 43 der  
Konzessionsakte für eine Eisenbahn von Luzern gegen Zürich  
festgesetzten Fristen, nebst dießfälligem Ratifikationsbeschlusse des  
schweizerischen Bundesrathes vom 17. Christmonat 1856 soll zu  
allgemeiner Kenntniß der Gesetzesammlung beigerückt werden.

Luzern den 20. Christmonat 1856.

Der Schultheiß:

**J. Kopp.**

Namens des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

**Jost Nager.**

# G e s e z

über  
das Armenwesen.

In Kraft getreten den 8. Hornung 1857.

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

Von der Nothwendigkeit überzeugt, die bestehenden Vorschriften über das Armenwesen den Bedürfnissen der Zeit anzupassen;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und einer von uns hiefür bestellten Kommission;

beschließen:

Erster Abschnitt.

Grundzüge der Organisation.

§. 1.

Die Besorgung und Beaufsichtigung der unterstützungsbedürftigen Armen ist theils obligatorisch, theils freiwillig. Einsetzung der Armenpflege.

§. 2.

Die obligatorische Armenpflege ist Sache der Gemeinderäthe, der Amtsgehülfen, des Armen- und Vormundschaftsdepartements und des Regierungsrathes. Armenbehörden. (§§. 100 lit. a. und 259 lit. b. des Organisationsgesetzes, §. 2 des Gesetzes über

III. Bb.

19

die Amtsgehülfsen und §. 8 lit. b. der Geschäftsordnung des Regierungsraths.)

§. 3.

Die Pflichten des Gemeinderaths bestehen namentlich in der Verwaltung des Armenguts, in der Sorge für den leiblichen Unterhalt und das moralische Wohl der Armen, in der Ermittlung der Ursachen der Verarmung, in möglichster Beseitigung dieser Ursachen und in Vermehrung und Aeufernung der zur Armenunterstützung erforderlichen Hülfquellen.

§. 4.

Die Amtsgehülfsen unterstützen die Gemeinderäthe in diesen Pflichten, führen über sie die unmittelbare Aufsicht, ertheilen ihnen die nöthigen Anleitungen und berichten über vorhandene Uebelstände an das Armen- und Vormundschftsdepartement.

§. 5.

Das Armen- und Vormundschftsdepartement, resp. der Regierungsrath, führt die Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung des Armenwesens.

Ersteres erläßt die zur Vollziehung der Gesetze über das Armenwesen nöthigen Weisungen, schlägt dem Regierungsrathe die wichtigern Instruktionen und Verordnungen vor, beantragt zweckmäßige Verbesserungen und berichtet ihm alljährlich über den Zustand des Armenwesens in den einzelnen Gemeinden.

§. 6.

Armenvereine. Die freiwillige Armenpflege wird ausgeübt durch Vereine eine von wohlthätigen Bürgern männlichen und weiblichen Geschlechts, geistlichen und weltlichen Standes.

Die Armenbehörden sollen zur Bildung solcher Vereine aufmuntern.

Solch ein freiwilliger Armenverein kann sich in jeder Gemeinde bilden; es können aber auch die Bürger mehrerer Ge-

meinden in einen Verein zusammentreten und dann ihre Thätigkeit über mehrere Gemeinden zugleich ausdehnen.

§. 7.

Die freiwilligen Vereine haben ihre innere Organisation frei durch ein Reglement zu ordnen, welches keine mit den Gesetzen im Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten darf, und der Regierung zur Einsicht vorzulegen ist.

Zweiter Abschnitt.

Die Unterstützungsbedürftigen.

§. 8.

Die Armenpflege wird in der Regel nur unterstützen: Unterstützte.

- a. unbemittelte Waisenkinder, die außer Stand sich befinden, sich ihren Lebensunterhalt selbst zu verschaffen;
- b. solche Kinder, welche der Gemeinderath ihren unterstützten Eltern wegzunehmen für gut findet, weil sie dieselben in körperlicher oder moralischer Beziehung vernachlässigen;
- c. vermögenslose Personen, die wegen Alters, Leibesgebrechen, Blödsinn oder in Folge erlittener Unglücksfälle nicht im Stande sind, den nöthigsten Lebensunterhalt für sich und ihre Familie zu erwerben, und
- d. arme Kranke.

§. 9.

Böswilligen und arbeitscheuen Armen oder denen, die bei aller Anstrengung ihrer Kräfte ohne fremde Beihülfe sich und diejenigen, welche zu unterhalten sie pflichtig sind, durchbringen könnten, aber nicht wollen, oder die genossene Unterstützung für etwas anderes als die dringendsten Lebensbedürfnisse verwendet haben, soll keine Unterstützung abgereicht, sondern gegen sie nach Anleitung des Abschnitts VII des gegenwärtigen Gesetzes eingeschritten werden.

### Dritter Abschnitt.

#### Von wem die obligatorische Unterstützung ausgeht.

##### §. 10.

Zur Unterstützung der im §. 8 genannten Armen können in Mitleidenheit gezogen werden: A. die Familie, B. die Heimatsgemeinde.

#### A. Unterstützungspflicht der Familie.

##### 1. Verbindlichkeit zwischen Eltern und Kindern.

##### §. 11.

a. der Eltern. Die Eltern haben ihre ehelichen Kinder während ihrer Minderjährigkeit anständig zu unterhalten.

Die Unterhaltungspflicht ruht zunächst auf dem Vater und in Abgang hinlänglichen Vermögens desselben auf der Mutter. (Vergl. §. 60 des bürgerl. Gesetzb.)

Tritt die Mutter in eine folgende Ehe, und bürgert sich dadurch in eine andere Gemeinde ein, so kann verfügt werden, daß sie von ihrem Vermögen in der Depositalcasse des Heimatorts ihres frühern Ehemannes für jedes Kind während der Dauer seiner Minderjährigkeit 2000 Franken zurücklasse, zur Sicherung der Erfüllung ihrer Unterhaltungspflicht gegenüber ihren Kindern früherer Ehe bis zu deren Volljährigkeit.

Jedoch soll der gesammte Betrag des dergestalt Zurückgelassenen niemals die Hälfte des Vermögens der Mutter übersteigen.

##### §. 12.

Der Vater hat auch seine volljährigen Kinder, falls sie arm sind und sich nicht durch eigene Anstrengung durchzubringen

vermögen, zu erhalten, so lange sie unverehelicht sind, oder auch verheirathet bei ihm verbleiben.

Ist ein Sohn, der in den Fall kommt, wegen Armuth unterstützt zu werden, verheirathet und lebt von dem Vater getrennt, so soll dieser einen seinen Familien- und Vermögensverhältnissen angemessenen Beitrag an die für Unterhaltung der Familie des Sohnes nothwendige Summe leisten, welcher Beitrag aber 10 Franken von jedem Tausend des reinen Vermögens jährlich nicht übersteigen soll.

Ist ein Vater im Falle, mehrere solche Söhne unterstützen zu müssen, so soll der Gesamtbeitrag, welchen er zu leisten hat, niemals 15 Franken von 1000 Franken reinen Vermögens überschreiten.

### §. 13.

Betreffend die Tragung der Kosten der Unterhaltung und Erziehung der Kinder geschiedener Eheleute von Seite der Eltern verfügt der §. 55 des bürgerlichen Gesetzbuches. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auch hinsichtlich dieser Kinder in jeder Beziehung statt.

### §. 14.

Da, wo Eltern nicht mehr aus eigenen Mitteln oder b. der Kinder durch eigene Anstrengung sich zu erhalten vermögen, somit anderweitiger Unterstützung bedürfen, sind ihre ehelichen Kinder verbunden, sie nach ihren Kräften anständig zu unterhalten.

Diese Verpflichtung haftet entweder auf allen Kindern insgesamt, oder wenn einige davon diese Verpflichtung zu erfüllen außer Stande wären, auf denjenigen derselben, die diesen Unterhalt zu leisten im Stande sind (nach §. 64 des bürgerl. Gesetzb.).

Auf den Töchtern haftet diese Verpflichtung nur auf so lange, als sie in lebigem Stande sich befinden.

## §. 15.

Betreffend die unehelichen Kinder, so sind dieselben während ihrer Minderjährigkeit oder bis sie ihren Unterhalt selbst zu verdienen im Stande sind, von derselben Person, welcher sie zugesprochen worden, zu unterhalten; jedoch hat die Mutter auch ein dem Vater zugesprochenes Kind von der Geburt an ein Jahr auf ihre Kosten zu ernähren und zu besorgen. (§. 99 des bürgerl. Gesetzbuches.)

Ist der Vater des unehelichen Kindes, dem dasselbe zuerkannt wurde, unvermögend, aus eigenen Mitteln oder Arbeitsverdienst das Kind zu erhalten, die Mutter des Kindes aber besitzt Vermögen, so ist diese zur Unterhaltung desselben verbunden. (Vergl. §. 101 d. bürgerl. Gesetzb.)

## 2. Verbindlichkeit zwischen Großeltern und Großkindern.

## §. 16.

a. der Großeltern. Da, wo unterstützungsbedürftige minderjährige eheliche Kinder sich vorfinden, deren Vater nicht mehr am Leben ist, und deren Mutter sie nicht zu erhalten vermag, haben der Großvater und die Großmutter von väterlicher Seite einen ihren Familien- und Vermögensverhältnissen angemessenen Beitrag bis auf 5 Franken von je 1000 Franken ihres reinen Vermögens alljährlich an jene Kinder insgesammt beizutragen.

Hat ein Großvater oder eine Großmutter an minderjährige Großkinder von mehreren Söhnen dergestalt Unterstützungsbeiträge zu leisten, so soll der Gesamtbeitrag, welcher geleistet werden muß,  $7\frac{1}{2}$  Franken von 1000 Franken reinen Vermögens nicht überschreiten.

## §. 17.

d. der Großkinder. Den Großkindern liegt nach dem Tode ihres Vaters die Unterstützungspflicht ob gegen ihren allfällig unterstützungsbedürftigen Großvater oder Großmutter von väterlicher Seite, insofern diese keine eigenen Kinder haben, auf die der vor-

Stehende §. 14 anwendbar wäre, jedoch nur nach dem im §. 16 für die Großeltern gegenüber den unterstützungsbedürftigen Großkindern festgesetzten Maßstabe.

Verheirathete und verwittwete Großkinder weiblichen Geschlechts sind von der Unterstützungspflicht befreit.

### §. 18.

Wer an seine volljährigen in getrennter Haushaltung lebenden Kinder, oder wer an seine Eltern, oder an beide bereits einen Unterstützungsbeitrag leistet, welcher 15 vom Tausend des reinen Vermögens erreicht, kann zu einem Beitrag an die Unterhaltung der Großeltern nicht angehalten werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Verbindlichkeit der Großeltern gegenüber den Großkindern.

## 3. Gemeinsame Bestimmungen.

### §. 19.

Ist nur ein einziger unterstützungspflichtiger Verwandter vorhanden, so soll sein Beitrag nicht die Hälfte, sind aber mehrere Verwandte unterstützungspflichtig, so soll ihr Beitrag nicht zwei Drittheile des Unterstützungsbedarfs übersteigen.

Das Mehrere leistet die Gemeinde.

Diese beschränkende Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Unterstützung der Kinder an die Person ihrer Eltern und der Eltern an ihre ledigen Kinder.

### §. 20.

Der nach den oben entwickelten Bestimmungen abzureichende Beitrag nebst der waisenamtlichen Unterstützung soll niemals dasjenige übersteigen, was zum ordentlichen Unterhalt des unterstützungsbedürftigen erforderlich ist. Es sollen auch da, wo mehrere beitragspflichtige Anverwandte hiezu mitzuwirken hätten, diese ihre Beiträge nur verhältnismäßig abzureichen haben.

In keinem Falle sollen die gesammten von einer Person an Alle Verwandte zu leistenden Beiträge fünfzehn vom Tausend des reinen Vermögens überschreiten.

§. 21.

Die Waisenämler haben für den Eingang der Beiträge der Anverwandten auf dem Wege der Betreibung zu sorgen. (§. 21 des Betreibungsgesetzes.)

Gegen Eltern und Kinder, welche die ihnen obliegende Unterhaltungspflicht zu erfüllen beharrlich sich weigern, ungeachtet sie solches zu thun im Stande wären, kann der Gemeinderath nach dem §. 74, Abs. 2 dieses Gesetzes einschreiten.

Allfällige Anstände, die sich dieser Beiträge wegen erheben, sind auf das Gutachten des betreffenden Amtsgehülfen hin durch den Regierungsrath nach Einvernahme der Parteien zu entscheiden.

§. 22.

Im Falle Jemand, der Unterstützung bezogen hat, zu Vermögen gelangt, so sind die Anverwandten, welche Unterstützungsbeiträge leisteten, daraus ganz oder theilweise zu gleichen Rechten und im Verhältnisse ihres geleisteten Beitrages zu entschädigen.

Für dasjenige, was Eltern auf die Unterhaltung ihrer minderjährigen Kinder verwendeten, findet keine Restitution statt. (Vergl. §. 63 d. bürgerl. Gesetz.)

B. Unterstützungspflicht der Heimathsgemeinde.

§. 23.

Die Heimathsgemeinde. Soweit eine Unterstützung durch die Familie nicht stattfindet, (§. 19) tritt die Unterstützung der Heimathsgemeinde ein.

§. 24.

Ist der Unterstützungsbedürftige in mehr als einer Gemeinde heimathrechtlich, so vertheilt sich die diesfällige Leistung

zu gleichen Theilen unter die betreffenden Gemeinden. Die Gemeinderäthe haben sich über Umfang und Art der Unterstützung miteinander zu verständigen.

Wo bisher in dieser Beziehung andere Beitragsverhältnisse bestanden haben, bleiben dieselben auch ferner in Kraft.

§. 25.

In dringenden Krankheitsfällen kann die Wohngemeinde dem Unterstützungsbedürftigen die nothwendigste Hülfe so lange angedeihen lassen, bis von Seite der Heimathsgemeinde die nöthige Fürsorge getroffen sein wird. Zu diesem Ende soll die Wohngemeinde der Heimathsgemeinde ungesäumte Anzeige machen.

Solche Auslagen sind der Wohngemeinde von der Heimathsgemeinde zu ersetzen.

Allfällige Anstände hierüber entscheidet der Regierungsrath.

Vierter Abschnitt.

**Quellen und Arten der Armenunterstützung in den Gemeinden.**

§. 26.

Die Hilfsquellen der obligatorischen Armenpflege in den Gemeinden sind folgende:

- a. die Heirathsgebühren;
- b. die Gebühren für Erwerbung von Gemeindebürgerrechten;
- c. die Hälfte der erblosen Verlassenschaften;

Diese Einnahmen (a — c) sind alljährlich zu kapitalisiren.

- d. die Hälfte der jährlich vom Zehntertrag und von den Zinsen der Zehntkapitalien zu entrichtenden 7 %;

Dieselbe darf jährlich verbraucht werden. Wird dagegen Kapital der Hälfte der 7 % abbezahlt, so ist dasselbe zu kapitalisiren.

I. Quellen  
der Armen-  
unter-  
stützung.

- e. die Rückvergütungen genossener Unterstützungen (§. 66 dieses Gesetzes);
- f. die Nachsteuern;

Diese (e und f) sind zu kapitalisiren, können aber mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde auch verbraucht werden.

Ist eine vierfache Nachsteuer bezogen worden, so ist davon nur der einfache Steuerbetrag zu verbrauchen, das Mehrere dagegen zu kapitalisiren.

- g. die Strafgeelder, die dem Armenfond der Gemeinde durch Gesetze und Verordnungen zugewendet werden;
- h. die Zuschüsse der Blutsverwandten nach den gesetzlichen Vorschriften;
- i. die Zinsen von vorhandenen Armenfonds;
- k. der Zins vom sog. Spendgut;
- l. die Gemeinde-Armensteuern.

Die Einnahmen unter lit. g — l können jährlich für laufende Ausgaben verwendet werden.

Wo freiwillige Armenvereine bestehen, sind die Gemeinderäthe ermächtigt, denselben die Hälfte der jährlich vom Zehnertrag und von den Zinsen der Zehnkapitalien fließenden 7% (lit. d), sowie den Zins vom sog. Spendgut (lit. k) ganz oder zum Theil auszuhändigen.

#### §. 27.

Die Kapitalisirung der betreffenden oben angeführten Einnahmen geschieht durch Ankauf wahrer Hypothekarbriefe oder durch Einlage der Baarschaft in die Kantonal-Spar- und Leihkasse.

Angekaufte Instrumente, sowie die Kassascheine der Spar- und Leihkasse sind in die Depositalkasse zu legen.

#### §. 28.

Die Gemeinde-Armenfonds dürfen ohne Bewilligung des Re-

gierungsraths unter keinem Vorwande angegriffen und verbraucht werden.

§. 29.

Es gibt drei Hauptarten der Armenunterstützung:

- a. das Eintheilen oder Verdingen der Armen bei steuerpflichtigen oder sonst gut beleumdeten Bürgern;
- b. das Verabreichen von Geld, Lebensmitteln, Kleidungsstücken u. s. w. an einzelne unterstützungsbedürftige Familien und Personen, und
- c. die Versorgung der Armen in Armenanstalten.

II. Arten der Armenunterstützung.

§. 30.

Dem Gemeinderathe ist überlassen, je nachdem der Zustand des Unterstützungsbedürftigen und der Zweck der Unterstützung es verlangen, die eine oder andere Art der Unterstützung oder mehrere gleichzeitig in Anwendung zu bringen und sie längere oder kürzere Zeit fortbauern zu lassen.

Wenn Familienglieder zu Unterstützung ihrer Verwandten nach den Bestimmungen des Mitleidengesetzes Beiträge leisten, so hat der Gemeinderath hiebei ihre dahergigen Wünsche möglichst zu berücksichtigen.

§. 31.

Die Unterstützung soll in der Weise geleistet werden, daß Kinder eine die Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte fördernde, sittlich gute und religiöse Erziehung in Haus, Schule und Kirche erhalten; ältere, gebrechliche Personen neben der ihrem Zustand entsprechenden Pflege eine ihren Schwächen und Beschwerden angemessene Beschäftigung finden; Kranke mit der erforderlichen Sorgfalt gepflegt und ärztlicher Behandlung anvertraut werden.

§. 32.

Arme, unterstützungsbedürftige Kinder sind rechtschaffenen Bürgern zur Erziehung, Pflege und Unterhalt in Wohnung und Kleidung, in Speise und Trank zu übergeben.

a. Eintheilen u. Verdingen der Armen.

Ueber Aufnahme von solchen Kindern in Armenanstalten enthalten die obrigkeitlich genehmigten Anstaltsreglemente die nöthigen Bestimmungen.

§. 33.

Armensteuerepflichtige einer Gemeinde, welche die nöthigen moralischen Eigenschaften haben und in der Gemeinde wohnen, wo die einzutheilenden Kinder heimathrechtig sind, sind verpflichtet, Verdingkinder in Pflege zu nehmen.

§. 34.

Für die Pflege solcher Kinder ist den Pflegeeltern eine angemessene Entschädigung zu leisten, die der Gemeinderath mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, das Alter und die Bedürfnisse des Kindes u. s. w. zu bestimmen hat.

§. 35.

Die Pflegeeltern sind verpflichtet, die ihnen anvertrauten Verdingkinder mit der gleichen Sorgfalt wie die eigenen zu behandeln, sie mit dem erforderlichen Alter fleißig in den christlichen Unterricht und in die Schule zu schicken, und sie an Arbeitsamkeit und Sparsamkeit zu gewöhnen.

§. 36.

Hat das Verdingkind das sechszehnte Altersjahr zurückgelegt und ist gleichwohl noch außer Stande, sein Fortkommen selbst zu finden, so soll der Gemeinderath es den Pflegeeltern abnehmen und es wie eine unterstützungsbedürftige ältere Person behandeln.

§. 37.

Ältere Personen, die arm und wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen oder andern Ursachen außer Stande sind, sich durch eigene Anstrengung durchzubringen, können in der Regel, gleich Kindern, bei rechtschaffenen Armensteuerepflichtigen immer dem Gemeindefreis auf kürzere oder längere Zeit gegen Entschädigung (§. 34) versorgt werden.

§. 38.

Verdingverträge sollen in der Regel nicht auf kürzere Zeit als für ein Jahr, abgeschlossen werden.

Wird ein Kind von seinen Pflegeeltern gut gehalten und erzogen und wollen sie es nach Ablauf des Verdingvertrags noch ferner behalten, so soll es ihnen in der Regel vor Eintritt des im §. 36 festgesetzten Alters nicht weggenommen werden.

§. 39.

Das Verdingen von Kindern gegen einen durch Absteigern ermittelten Verpflegungslohn ist untersagt.

Leute, die weder zur Arbeit noch zur häuslichen Ordnung taugen, und die man deshalb nicht füglich auf längere Zeit verdingen kann, dürfen ausnahmsweise mit Genehmigung des Amtsgehilfen der Kehre nach bei Landeigenthümern auf Tage oder Wochen einquartirt werden.

Alle andern dem gegenwärtigen Gesetz widersprechenden Arten der obligatorischen Armenverpflegung sind verboten.

§. 40.

Wenn ein Steuerpflichtiger sich weigert, eine ihm zugetheilte Person zu übernehmen, so ist der Gemeinderath berechtigt, dieselbe auf Kosten des Pflichtigen bei andern rechtschaffenen Leuten unterzubringen, wogegen dem Pflichtigen die nach §. 34 bestimmte Entschädigung gesichert bleibt.

b. Verabreden v. Geld, Lebensmitteln etc. an Familien.

§. 41.

Wenn ganze Haushaltungen wegen erlittenen Unglücksfällen, wegen Alter und Gebrechlichkeit des Hausvaters oder ähnlicher Ursachen in den Fall kommen, unterstützt zu werden, so kann dieses je nach Umständen durch Entrichtung des ganzen oder eines Theils des Miethzinses, durch Anweisung von Pflanzland, Darreichung von Lebensmitteln, Anschaffung von Kleidungsstücken, Uebernahme und Verpflegung von Kindern, Anweisung von Arbeit und Verdienst u. s. w. geschehen.

Baares Geld soll ihnen nur dann verabfolgt werden, wenn der Gemeinderath von dem zweckmäßigen Gebrauch desselben überzeugt ist.

§. 42.

2. an Einzelne. Der Gemeinderath ist berechtigt, auch einzelnen hilfsbedürftigen Armen in der oben (§. 41) angegebenen Weise Unterstützung verabfolgen zu lassen.

Eine Haushaltung, die im Falle ist, unterstützt zu werden, kann der Gemeinderath auflösen und jedes Glied derselben nach seinen persönlichen Bedürfnissen, Gebrechen oder Fähigkeiten behandeln; Kinder, Altersschwache, Gebrechliche, Kranke wird er unterstützen, Arbeitsfähige aber auf Arbeit und Selbstversorgung anweisen.

§. 43.

Armenärzte. Armen Kranken soll der Gemeinderath ärztliche Hülfe zu Theil werden lassen.

Zu diesem Ende bestellt er alle Jahre im Monat Jänner aus der Zahl der patentirten Aerzte des Kantons den Armenarzt.

§. 44.

Jeder patentirte Arzt hat die Pflicht, die Stelle eines Armenarztes in der Gemeinde, wo er wohnt, oder in einer anstossenden Gemeinde zu übernehmen.

§. 45.

Wie die Armenbehörden und Armenärzte sich hinsichtlich der ärztlichen Behandlung der Armen und der Verrechnung der daherigen Kosten zu benehmen haben, bestimmen die §§. 63 — 66 des Gesetzes über die Gesundheitspolizei vom 22. Brachmonat 1845.

Die Arztkonten sind spezifizirt und längstens innert Jahresfrist zu stellen. Für Medicamente und ärztliche Bemühungen haben die Armenärzte sich mit einer billigen, unter ihren gewöhnlichen Taxen sich haltenden Entschädigung zu begnügen.

Klagen von Waisendämtern über Arztkonten sind von der Sanitätskommission zu entscheiden. Ein allfälliger Rekurs gegen den abgegebenen Entscheid geht an den Regierungsrath.

§. 46.

Die Anstalten, welche eine Gemeinde für sich allein oder c. Verforgung in Armenanstalten. in Verbindung mit andern behufs Verpflegung der Armen errichtet, müssen so beschaffen sein, daß sie dem Zwecke der Unterstüzung entsprechen. Insbesondere muß auf Sönderung von Kindern und Erwachsenen, auf Trennung der Geschlechter, auf Reinlichkeit und Gesundheit der Lokale, auf angemessene Beschäftigung Aller u. s. w. gehalten werden.

Es ist Bedacht darauf zu nehmen, daß mit solchen Anstalten Gefängnißlokale zur Unterbringung von straffälligen Unterstüzten, und Einrichtungen zur Korrektion böswilliger, arbeitscheuer Armen verbunden werden.

§. 47.

Die Pläne zu solchen neu zu gründenden oder wesentlich zu verbesserten Anstalten, sowie die Reglemente für deren innere Verwaltung sind dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen.

In diesen Reglementen dürfen keine Vorschriften enthalten sein, welche mit den Gesetzen etter wohlgeordneten Armenpflege im Widerspruche stehen.

§. 48.

Die in den Armenanstalten verpflegten Personen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderaths aus der Anstalt austreten. Wer sich ohne Bewilligung entfernt, soll auf Verlangen des Gemeinderaths durch Polizeigewalt dahin zurückgebracht werden.

§. 49.

Der Regierungsrath hat darauf Bedacht zu nehmen, daß wo möglich Verforgungsanstalten für Kranke, Geistesverwirrte, Blinde und ein Korrektionsort für Müßiggänger und Arbeit-

scheue, deren Angehörige der Unterstützung anheimfallen oder anheimzufallen drohen, errichtet werden.

Ferner ist auf Rettungsanstalten für gänzlich verwahrloste arme Kinder hinzuwirken.

Die Mittel für Herstellung dieser Anstalten werden durch besondere Gesetze und Dekrete angewiesen.

## Fünfter Abschnitt.

### Pflichten des Gemeinderaths als Armenbehörde.

#### §. 50.

Der Gemeinderath ist verpflichtet, für Personen, die zu den im §. 8 dieses Gesetzes genannten Klassen von Unterstützungsbedürftigen gehören, angemessene Obforge zu tragen.

Er hat sein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß dieselben durch die Art der Unterstützung selbst zu einer ihren Kräften angemessenen Selbstthätigkeit angeregt werden.

Bei Kindern hat er insbesondere darauf zu halten, daß ihnen eine gute, religiöse Erziehung zu Theil werde, daß sie sich an Arbeitsamkeit, einfache Sitten und häuslichen Sinn gewöhnen.

#### §. 51.

**Waisenvogt.** Der Waisenvogt ist dasjenige Mitglied des Gemeinderaths, welches dem Armenwesen der Gemeinde vorzugsweise seine Thätigkeit und Aufmerksamkeit widmen soll.

Seine Pflichten sind im Umriffe durch den §. 270 des Organisationsgesetzes bestimmt.

#### §. 52.

Der Waisenvogt kann nur vorübergehende Unterstützung, in außerordentlichen Fällen ein oder zweimal für die gleiche Person von sich aus bewilligen; fortdauernde sind vom Gemeinderathe zu beschließen.

In dringenden wichtigen Fällen ist der Gemeinderath sofort zu versammeln.

§. 53.

Schlägt der Waisenvogt ein Unterstützungsgesuch ab, so kann es rekursweise an den Gemeinderath gebracht werden.

§. 54.

Der Waisenvogt hat dem Gemeinderathe von den bewilligten Unterstützungen in jeder ordentlichen Sitzung Kenntniß zu geben. Der Gemeinderath kann die Anordnungen des Waisenvogts abändern oder ganz aufheben.

§. 55.

Alle drei Monate erstattet der Waisenvogt dem Gemeinderathe über die Behandlung und das Benehmen der Unterstützten seiner Gemeinde Bericht, und er führt über seine gemachten Wahrnehmungen eine Kontrolle.

Wenn sich aus diesem Bericht ergibt, daß Uebelstände obwalten, so sind mit Beförderung die nöthigen Anordnungen zur Abhülfe zu treffen.

Fehlbare Personen sind ohne Verzug vorzubrufen und an ihre Pflichten zu erinnern.

Bleibt die Mahnung fruchtlos, so sind die Vorschriften der §§. 72 — 79 dieses Gesetzes anzuwenden.

§. 56.

Behufs Führung einer ordentlichen Armenrechnung führt der Waisenvogt ein Tagebuch und ein Hauptbuch.

In das Tagbuch schreibt er in fortlaufender Ordnung Tag für Tag die Einnahmen und Ausgaben in zwei hiesfür bestimmte Kolonnen gesondert.

Im Hauptbuch — Familienbuch — wird der Zeitfolge nach aus dem Tagbuch zusammengestellt, was im Laufe des Jahres an eine bestimmte Person oder Familie, für welche je ein eigenes Blatt zu verwenden ist, verabreicht oder von derselben zurückvergütet worden ist.

Der Regierungsrath wird den Gemeinderäthen hiesfür die nöthigen Weisungen und Formularien zugehen lassen.

§. 57.

Ueber die Verwaltung der Armenanstalten wird vom Direktor der Anstalt eine gesonderte Rechnung geführt, welche alljährlich als eine Beilage zur Armenrechnung des Waisenvogts der Gemeinde vorzulegen ist.

§. 58.

Der Waisenvogt hat seine jährliche Rechnungsstellung so zu befördern, daß dem Gemeinderathe möglich ist, die Rechnungen über den Gesamthaushalt der Gemeinde nach Vorschrift des §. 261 des Organisationsgesetzes der Gemeinde vorlegen zu können.

§. 59.

Jedes Jahr, nachdem die Armenrechnung genehmigt ist und allfällige Anstände beseitigt sind, immerhin vor Ende Brachmonats, soll der Gemeinderath dem Armen- und Vormundschaftsdepartement summarisch einberichten, wie groß im verflossenen Jahre die Einnahmen und Ausgaben im Armenwesen waren und wie groß die Zahl der Unterstützten. Diese sind so zu rubriziren, daß man sieht, wie viel Kinder unter sechszehn Jahren und wie viel Erwachsene unterstützt worden sind, wie viele in Armenanstalten verpflegt wurden und wie viele ganz, wie viele bloß theilweise aus der Armenkasse unterhalten worden sind.

## Sechster Abschnitt.

### Rückvergütung genossener Unterstützung.

§. 60.

Der Gemeinderath ist berechtigt, von der Hinterlassenschaft solcher, welche für sich oder ihre Familie Unterstützung aus der Armenkasse der Gemeinde erhalten haben, oder von den Erbschaften, welche denselben zufallen, Ersatz zu fordern.

Ebenso kann er diejenigen, welche unterstützt worden und später in günstigere Vermögensverhältnisse treten, zur Rück-  
erstattung der genossenen Unterstützung anhalten.

Wenn der Gemeinderath und die nach den Bestimmungen  
des Mitleidenheitsgesetzes zur Rückforderung der geleisteten Un-  
terstützung berechtigten Blutsverwandten bei Geltendmachung  
ihrer Ansprüche konkurriren, so theilen sie sich in die Rückver-  
gütung nach Verhältniß der Größe der geleisteten Besteuern.

§. 61

Bei solchen Rückforderungen dürfen keine Zinse berechnet  
werden.

Von Personen, welche im Kindesalter Unterstützung genos-  
sen, kann das vor dem erfüllten vierzehnten Altersjahr Erhal-  
tene nur aus allfällig ihnen zugefallenen Erbschaften zurück-  
gefordert werden.

Ebenso findet hinsichtlich desjenigen, was aus gestiftetem  
Armengute Bedürftigen abgereicht wurde, keine Restitution statt.

§. 62.

Wird die Frage, ob und in welchem Umfange der ehemals  
Unterstützte zur Rückerstattung angehalten werden könne, strei-  
tig, so entscheiden darüber die Administrativbehörden. Strei-  
tigkeiten hingegen darüber, ob Jemand und wie viel Unter-  
stützung erhalten habe, gehören vor den Zivilrichter.

## Siebenter Abschnitt.

### Armenpolizeiliche Vorschriften.

§. 63.

Der Bettel oder das Almosenfordern, unter welcher Form Mafregeln  
und welchem Vorwand es sei, ist verboten. gegen den  
Bettel.

Unter Bettel wird auch verstanden:

- a. das Almosen sammeln mittels schriftlichen Empfehlungen  
von Behörden und Privaten (Bettelbriefen);

- b. das Nachtherbergesfordern in Privathäusern ;
- c. das gewerbmäßige Singen und Musizieren vor den Häusern zur Weihnachts- und Neujahrszeit und andern ähnlichen Anlässen, und
- d. das Mehrenauflesen außer der Wohngemeinde.

§. 64.

Wer auf dem Bettel ertappt wird, soll dem Gemeindeammann derjenigen Gemeinde zugeführt werden, innert deren Grenzen die Arrestation erfolgte.

Der Gemeindeammann hat dem Polizeidiener oder Bettelvoigt für jeden solchen Bettler 30 Rp. auf Rechnung des Polizeiwesens zu bezahlen.

Einen Bettelvoigt zu bestellen ist jede Gemeinde berechtigt. Kleinere Gemeinden können sich auch zur Bestellung eines solchen vereinigen.

§. 65.

Der Gemeindeammann führt über die ihm zugeführten Bettler ein Verzeichniß, worin der Vor- und Geschlechtsname und der Heimathsort eines Jeden nebst den über sie verhängten Strafen vorzumerken sind und wovon dem Gemeinderathe des Wohnortes des Bettlers Anzeige zu machen ist.

§. 66.

**Strafen.** Bettlern, die im Kanton wohnen, ertheilt der Gemeindeammann beim ersten Betreten einen ernstlichen Verweis. Ist ihr Wohnsiß in einer andern Gemeinde, als in der sie betreten wurden, so läßt er sie überhin an die Grenze der Gemeinde transportiren. Wohnen sie dagegen in andern Kantonen, so läßt er sie gefänglich dem Amtsstattthalter zuführen, welcher Befehl gibt, sie über die Grenze zu bringen.

Beim zweiten Betreten läßt der Gemeindeammann überdies den Bettler mit 2—5 Ruthenstreichen züchtigen.

Beim dritten Betreten überweist er ihn dem Amtsstattthalter, welcher ihn mit 10—20 Ruthenstreichen bestrafen läßt.

Bei weitem Rückfällen wird der Bettler vom Amtsstatthalter bis auf 10 Tage, mit Fasten und mit Ruthenstreichen bis auf 20 verschärft, in eine Armen-, Arbeits- oder Korrek-tionsanstalt verurtheilt.

Weibspersonen und Kinder unter 15 Jahren empfangen die Ruthenstreiche auf die entblößten Arme.

Alte und Gebrechliche beiderlei Geschlechts sind statt mit Ruthenstreichen mit 5—10 Tage Gefängniß zu belegen, welches mit Fasten verschärft werden kann. (§. 5 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzes.)

§. 67.

Fremde Bettler werden als Landstreicher betrachtet und schon beim ersten Betreten vom Amtsstatthalter, dem sie zu überliefern sind, mit 5—10 Ruthenstreichen bestraft; derselbe läßt sie überdies der nächsten Ortspolizeibehörde des angrenzenden Kantons zum Weitertransport überliefern.

In Wiederholungsfällen diktiert ihnen der Amtsstatthalter 10—20 Ruthenstreiche und Verweisung aus der Schweiz auf kürzere oder längere Dauer.

Was im vorausgehenden Paragraphen von der Bestrafung der Weibspersonen und Kinder gesagt ist, gilt auch hier.

Alte und gebrechliche fremde Bettler sind auf 5—10 Tage ins Gefängniß zu setzen, welches mit Fasten verschärft werden soll.

§. 68.

Besitzen bestrafte Bettler Ausweisschriften, so ist die Ursache und die Gattung der Strafe in denselben anzumerken.

§. 69.

Falsche Angaben der Bettler in Bezug auf Namen und Heimath sind von kompetenter Stelle (§§. 66 und 67) mittels Züchtigung durch 5—10 Ruthenstreiche zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

§. 70.

Für den Transport von Bettlern an den Amtsstatthalter Kosten und über die Kantonsgrenze ist dem Polizeidiener die gewöhn-

liche Transporttare zu vergüten. Solche Transportkosten trägt der Staat.

Kosten, die durch Freiheitsstrafen verursacht worden, trägt die Heimathsgemeinde, wenn der Bettler ein Kantonsangehöriger ist; ist dieses der Fall nicht, so trägt sie ebenfalls der Staat.

Besitzt der Bettler Geld oder Werthsachen, so werden daraus, so weit möglich, die Arrestationsgebühren, die Transportkosten und die Azungs- und Gefangenschaftskosten bestritten.

§. 71.

Personen, die sich dem Bettel ergeben, können vom Gemeinderathe aus der Gemeinde, wo sie wohnen, ausgewiesen werden. (Vergl. §. 8 lit. a. des Niederlassungsgesetzes für Kantonsbürger vom 16. Weinmonat 1833.)

§. 72.

Maßregeln.  
a. gegen Un-  
terstützte.

Die Unterstützten sind, wenn sie dazu fähig, zu angemessener Arbeit verpflichtet.

Ueber ihren Erwerb und die Verwendung des Erworbenen sind sie dem Gemeinderathe Rechenschaft schuldig.

Den Anordnungen und Befehlen desselben müssen sie sich unterziehen.

§. 73.

Dem Unterstützten, welcher obigen Vorschriften, sowie überhaupt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderhandelt, soll, wenn die erste gültige Mahnung fruchtlos bleibt, die Unterstützung entzogen werden, soweit dies mit Rücksicht auf seinen körperlichen und geistigen Zustand und die Bedürfnisse schuldloser Angehöriger zulässig ist.

§. 74.

Ist die Entziehung der Unterstützung unzulässig oder erfolglos, so kann der Gemeinderath verfügen, daß der Unterstützte mit 10 bis 20 Ruthenstreichen gezüchtigt, oder auf 5 bis 30 Tage zu Frohnarbeiten zu Gunsten der Gemeinde angehalten werde.

In bedeutenden Fällen und bei fortbauender Widerseßlichkeit und Unverbesserlichkeit kann der Gemeinderath Einsperrung in ein Gefängniß, eine Armen-, Arbeits- oder Korrektionsanstalt auf 10 bis 30 Tage, mit Fasten verschärft, und mit 10 bis 20 Ruthenstreichen beim Eintritt und Austritt verhängen.

Die Kosten der Einsperrung solcher Individuen trägt die Heimathsgemeinde.

§. 75.

Unterstützten Armen ist der Besuch der Wirthshäuser und öffentlichen Lustbarkeiten untersagt; ebenso jeder Luxus in Kleidern und Hausgeräth. Der Gemeinderath ist ermächtigt, solchen Armen dergleichen wegzunehmen.

Wirthe, die solche Arme in ihren Häusern dulden, sind vom Statthalteramte zu Handen der Armenkasse des Wohnorts des Wirths mit einer Geldbuße von 10—20 Fr. zu belegen.

Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln.

Damit die Wirthe wissen, wer Unterstützung genießt, hat der Gemeinderath ihnen die Namen der Personen amtlich mitzutheilen, wofür er sich bescheinigen lassen soll.

§. 76.

Die in Armenanstalten untergebrachten Armen werden, wenn sie sich gegen das Reglement der Anstalt verfehlen, nach Vorschrift dieser Reglemente bestraft.

§. 77.

Die im §. 74 Abs. 2 angedrohten Strafen sind auch in Anwendung zu bringen:

- a. gegen Eltern, welche durch lieberlichen und unsittlichen Lebenswandel es dahin bringen, daß die Gemeinde ihre ehelichen oder unehelichen Kinder erhalten muß;
- b. gegen Eltern, welche unterstützt werden, um ihnen die Erziehung ihrer Kinder zu erleichtern, die aber die Unterstützung nicht nach dem Willen und den Anordnungen des Unterstützers verwenden. Solche verlieren zu

b. gegen Unterstützungs-  
pflichtige.

dem die genossene Unterstützung und es soll überhin der Gemeinderath die Auflösung der Familie nach §. 42 beschließen;

- c. gegen Eltern und Pflegeeltern, welche die Kinder zum Bettel abrichten, ausschicken, oder sie in hohem Grade physisch und moralisch vernachlässigen.

Da wo Armenreglemente etwas Weiteres bestimmen, bleibt es bei den Bestimmungen derselben.

Gegen Kinder, die ihren Pflegeeltern nicht gehorchen oder gar entlaufen, darf das Waisenamt nach fruchtlosen Mahnungen eine Kirchen- oder Schulstrafe im Einverständnisse mit dem Hrn. Pfarrer, oder eine angemessene Einsperrung zu Wasser und Brod bis auf 4 Tage, oder eine angemessene körperliche Züchtigung verhängen.

§. 78.

Pflegeeltern, welche die ihnen zugetheilten Armen nicht nach Vorschrift des Gesetzes und nach den Anordnungen der Armenbehörde behandeln, die Befehle der Letztern unbeachtet lassen u. f. f., verlieren jeden Anspruch auf die ihnen zugesicherte Entschädigung. Auffällige Streitigkeiten hierüber entscheidet der Regierungsrath.

Zudem sind ihnen die Armen wegzunehmen und im Sinne des §. 40 anderswo zu versorgen.

In schweren Fällen trifft sie die gleiche Strafe, welche den unter lit. c. des §. 77 genannten Eltern angedroht ist.

§. 79.

- c. gegen Beamte. Beamtete, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gar nicht oder nur nachlässig nachkommen, sind von der höhern Aufsichtsbehörde nach Vorschrift der §§. 163 und 164 des Polizeistrafgesetzes zu behandeln.

## Achter Abschnitt.

### Freiwillige Armenpflege.

#### §. 80.

Die freiwillige Armenpflege hat ihre Aufgabe in Werken Armenvereine. der christlichen Liebe und Barmherzigkeit gegen nothdürftige Arme und wirkt frei nach Maßgabe ihrer Statuten (§. 8) mittels Versorgung Unterstützungsbedürftiger und Unterbringung dienstsuchender Armen, Anleitung zur Arbeit und Anweisung solcher, Abreichung milder Unterstützung, Beförderung christlicher Erziehung und Gesinnung, Rettung und Beaufsichtigung verwahrloster Armen u. s. f.

Sie bestrebt sich, mit der obligatorischen Armenpflege in guten Verhältnissen zu leben und, so viel es in ihrem freien Wirken liegt, zum guten Erfolge der Anstrengungen derselben mitzuwirken, wie sie hinwieder den Schutz und die Unterstützung der Behörden genießt.

#### §. 81.

Die Armenvereine schöpfen ihre Unterstützungsmittel aus milden Steuern, die sie bei den Einwohnern ihres Vereinskreises zu sammeln befugt sind, und aus Liebesgaben, Opfern oder Stiftungen, die ihnen frei von geistlichen oder weltlichen Vereinen und Privaten, Bruderschaften u. dgl. zufließen, sowie aus den Beiträgen, die ihnen von der obligatorischen Armenpflege nach §. 26 dieses Gesetzes verabfolgt werden können.

Ueber die Verwendung dieser Mittel soll eine Rechnung mit namentlicher Benennung der Unterstützungsgenössigen geführt werden, welche den gesetzlichen Armenbehörden und den Mitgliedern des Vereins zur beliebigen Einsicht offen steht.

#### §. 82.

Niemand ist verpflichtet, empfangene milde Unterstützung zurückzuerstatten. Auch bringt der Umstand, von einem freiwilligen Armenvereine unterstützt worden zu sein, den bürgerlichen Ehren und Rechten keinen Abbruch.

## Neunter Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.

### §. 83.

Die Gemeinderäthe werden überall, wo sie bemerken, daß das Hauswesen eines ihrer Angehörigen durch Leichtsinns, schlechte Wirthschaft, Verschwendung u. s. w. dem Zerfall entgegengeht, den Schuldigen vorberufen und ihm belehrende Vorstellungen machen. Helfen diese nicht, so ist der Gemeinderath befugt, in Anwendung des §. 110 lit. c. des bürgerlichen Gesetzbuches den schuldigen Hausvater unter Vormundschaft zu stellen und in dringenden Fällen selbst die Haushaltung aufzulösen.

### §. 84.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind allfällig noch bestehende öffentliche Armenordnungen aufgehoben. Ferner sind aufgehoben das Gesetz über vorzügliche Mitleidenheit der Blutsverwandtschaft vom 23. Juni 1819 (Bd. 0 d. Ges., S. 238), der Beschluß über eine neue Einrichtung des Armenwesens vom 11. Christmonat 1819 (Bd. 0 d. Ges., S. 254), das Gesetz über Aufstellung und Vermehrung von Armenfonds vom 9. Weihnachtsmonat 1832 (Bd. II. d. Ges. v. 1832. S. 318), die §§. 144, 157, 158 und 159 des Polizeistrafgesetzes vom 23. März 1836, der Beschluß über Besorgung erkrankter Armer vom 13. März 1829 (Bd. 0 d. Ges. S. 291), der §. 258 lit. d. letzter Absatz des Organisationsgesetzes vom 6. Jänner 1853, sowie alle andern, mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen früherer Gesetze.

So beschloffen, Luzern den 5. Christmonat 1856.

Der Präsident:

J. Winzler.

Namens des Großen Rathes,  
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bontwyl.

B. Huber.

# Reglement

für das

Forstpersonal des Kantons Luzern.

(Vom 6. März 1857.)

Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,

In Vollziehung des §. 28 des Forstgesetzes vom Jahr 1805,  
und mit Hinsicht auf den Großrathsbeschluß vom 3. März 1857;

beschließen:

## I. Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 1.

Der Staatsaufsicht sind unterworfen:

1. die unmittelbaren Staatswaldungen,
2. die Gemeindewaldungen,
3. die Klöster- und Stiftswaldungen,
4. die Pfrund- und Kirchenwaldungen,
5. die Korporations- und Gerechtigkeitswaldungen, oder solche vertheilten Gemeindewaldungen, welche nicht in's Privateigenthum übergegangen sind, und
6. die Partikularwaldungen, in soweit die Gesetze eine Staatsaufsicht festsetzen.

Von den  
Wälbern und  
den Forst-  
treiben.

## §. 2.

Der Kanton ist in mehrere Forstbezirke eingetheilt, deren Zahl sich einswellen auf die bestehenden fünf Amtskreise beschränkt, nämlich:

1. Forstbezirk Luzern;
2. " Hochdorf;
3. " Sursee;
4. " Büsingen, und
5. " Entlebuch.

Die Forstbezirke fallen in der Regel mit den Grenzen der politischen Amtsbezirke zusammen. Ausnahmen sind da zulässig, wo die Lage der Waldungen oder andere genüglche Gründe solche bedingen.

## §. 3.

Die Staatsaufsicht über das gesammte Forstwesen übt der <sup>Forst-</sup> ~~Regierungs-~~ <sup>organisations-</sup> ~~Bezirks-~~ <sup>Regierungs-</sup> ~~rathe~~ <sup>rathe</sup> entweder unmittelbar selbst oder durch das Departement des Innern aus.

## §. 4.

Zu diesem Behufe ist dem Departement des Innern folgendes Forstpersonal unterstellt:

1. ein Kantonsforstinspektor oder Oberförster;
2. auf je einen Forstbezirk ein Bezirksforstinspektor oder Forstauffseher, und
3. eine den Waldflächen entsprechende Anzahl Bannwarte.

Außer diesen Forstangestellten haben auch die Amtsstatthalter, Gemeinderäthe, Gemeindegewmänner und übrigen Polizeibediensteten über die genaue Beachtung der Forstvorschriften Aufsicht zu halten, und die Uebertreter zur gesetzlichen Ahnung der kompetenten Behörde zu verzeigen.

Die Amtsstatthalter und Gemeindegewmänner haben von nun an Frevelregister zu führen nach Formularen, die ihnen vom Oberförster vorgeschrieben werden, und dieselben jewellen

am Ende jeden Quartals dem Oberförster zur Einsicht zu übersenden.

Die Regierung wählt auf eine Amtsbauer von vier Jahren den Oberförster, die Forstauffseher und die Staatsbannwarte.

Wahl und  
Amtsbauer.

Ersterer wird vom Regierungsrathe beedigt; die Forstauffseher dagegen werden vom Departement des Innern, die Staatsbannwarte durch das Finanzdepartement in Eid und Pflicht genommen.

Die Bannwarte der Gemeinden, Korporationen &c. werden von diesen für eine Amtsbauer von zwei Jahren bestellt, bedürfen aber der Bestätigung des Departements des Innern.

Privaten, welche für ihre eigenen Waldungen Bannwarte bestellen, haben dies dem genannten Departement gleichfalls anzuzeigen.

Die Bannwarte werden, mit Ausschluß der Staatsbannwarte, vom betreffenden Amtstatthalter beedigt.

### §. 6.

Der Oberförster bezieht vom Staate einen fixen Jahresgehalt von 1500 Franken und, nebstdem bei amtlichen Reisen und Beaugenscheinigungen von den betreffenden Waldbesitzern für Verköstigung &c. als Entschädigung:

für einen ganzen Tag . . . . . 5 Fr.

für einen halben Tag . . . . . 2½ Fr.

Den Forstauffsehern wird der Regierungsrathe alljährlich eine ihren Berrichtungen angemessene Entschädigung aus der Staatskassa versprochen, welche im Besammten die Summe von Fr. 1000 nicht übersteigen soll.

Bei Beaugenscheinigungen im Interesse von Waldbesitzern kommt ihnen von denselben eine Tagesentschädigung zu von

4 Fr. für einen ganzen Tag,

2 Fr. für einen halben Tag.

Die Bannwarte werden von denselben besoldet, in deren Dienst sie stehen.

## II. Abschnitt.

### A. Dienstinstruktion des Oberförsters.

#### §. 7.

**I. Allgemeine  
Dienstpflichten.**  
Der Oberförster hat darüber zu wachen, daß das Forstgesetz in allen seinen Bestimmungen in's Leben gerufen werde, und dessen Vorschriften im ganzen Umfange des Kantons in Anwendung kommen.

#### §. 8.

Wo der Oberförster einer Unterstützung bedarf, hat er sich unter Vorlegung seiner Berichte und Vorschläge an das Departement des Innern zu wenden, welches von sich aus dieselbe angedeihen läßt, oder den Regierungsrath dazu veranlaßt.

#### §. 9.

Der Oberförster sammelt alle auf die allgemeine Forstpolizei und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen bezüglichen Anordnungen, und führt darüber ein genaues Verzeichniß.

#### §. 10.

Dem Oberförster sind die Forstauffseher unmittelbar untergeben. Ueber die Forstverwalter und Bannwarte führt er genaue Kontrolle.

#### §. 11.

Er sorgt dafür, daß die Forstauffseher und Bannwarte erwählt und abgehende wieder ersetzt, beedigt und mit den nöthigen Instruktionen versehen werden.

Auch hat er eine Eintheilung der Waldungen in Kreise, die den Forstauffsehern anzuweisen sind, zu entwerfen.

#### §. 12.

Der Oberförster ertheilt den Forstauffsehern und Bannwarten, welche es bedürfen, jeweilen im Frühjahr und Herbst je 14 Tage Unterricht im Waldbau, an dem auch Gemeindeforstverwalter und jeder, der daran Interesse findet, Theil nehmen mag.

## §. 13.

Er hat das sämmtliche ihm untergebene Forstpersonal zur pünktlichen Erfüllung seiner Dienstpflichten anzuhalten, dasselbe zu belehren, für gute Dienstführung zu beloben, für Unordnung und Nachlässigkeit zu rügen.

Dienstverletzungen der Forstauffseher und Staatsbannwarte, sowie der Forstverwalter und Bannwarte der Gemeinden hat er dem Departement des Innern zur Anzeige zu bringen.

Er ist auch ermächtigt, Staatsbannwarte, die sich einer Dienstverletzung schuldig machen, von sich aus dem Statthalteramt zu überweisen.

## §. 14.

Uebertretungen des Forstgesetzes, polizeilicher Vorschriften oder Wirtschaftsanordnungen durch Gemeinden, Genossenschaften, die der Oberförster selbst bemerkt oder mittelst Anzeige der Forstauffseher oder Bannwarte in Erfahrung gebracht hat, muß derselbe dem Departement des Innern zur Kenntniß bringen. Er wird sein Möglichstes thun, um wo es immer die Umstände gestatten, dieselben im Entstehen zu verhindern.

## §. 15.

Zu allen außerordentlichen Abwesenheiten von mehr als 4 Tagen hat der Oberförster die Bewilligung des Vorstehers des Departements des Innern einzuholen.

Bei Abwesenheit von längerer Dauer als 14 Tagen hat er demselben zudem einen Vorschlag wegen Dienstverschung zu machen.

## §. 16.

Dem Oberförster ist die Annahme irgend eines Geschenkes für sich oder die Seinigen von Personen, mit denen er in amtlicher Berührung steht, außß Strengste verboten.

Ebenso ist ihm untersagt, sich oder andern den Bezug einer Waldnutzung zum Nachtheile des Staates zu erlauben.

## §. 17.

II. Dienst-  
pflichten be-  
treffend die  
Wirtschafts-  
politik.

Der Oberförster hat dafür zu sorgen, daß nach und nach in allen Waldungen, die unter §. 1 Nr. 1 bis und mit 5 benannt sind, die Vermessungen, Chartirungen, Waldbeschreibungen und Wirthschaftseinrichtungen ausgeführt und angefertigt werden.

## §. 18.

Er kontrollirt die Forstausscher, Gemeindeforstverwalter und Bauwarte in ihrer Wirthschaftsführung und wacht darüber, daß die Wirthschaftspläne pünktlich eingehalten, die Nachhaltigkeit nicht verletzt und die Waldungen durch schnelle und zweckmäßigen Anbau der Blößen bestmöglichst gekultiviert werden.

## §. 19.

Er macht jährlich zweimal, jedesmal im Frühjahr und Herbst, Inspektionsreisen, so daß er wenigstens alle zwei Jahre in jeder unter Staatsaufsicht stehenden Partelle herumkommt.

Auf diesen Inspektionsreisen wird er den Forstausschere, Bauwarten und Gemeindeforstverwaltern, die ihn zu begleiten haben, Belehrungen und nöthigenfalls Ermahnungen geben. Ingleich wird er zur Abhülfe allfälliger vorhandener Mängel die geeigneten Anordnungen treffen.

## §. 20.

Der Oberförster besorgt die nöthigen Vermessungen und Anfertigungen von Wirthschaftsplänen hinsichtlich der Staatswaldungen, und ist der direkte Wirthschaftsführer derselben.

## §. 21.

Er entwirft bei seiner amtlichen Vereisung die Holzfallungs- und Kulturpläne für das kommende Betriebsjahr, bringt dieselben dem Departement des Innern zur Kenntniß und theilt sie den Forstausschere zur Ausführung mit. Dem Holzfallungspläne ist der ungefähre Material- und Geldertrag der Schläge, und dem Kulturpläne der Kostenvoranschlag der Kulturen beizufügen.

## §. 22.

Der Oberförster hält mit Zuzug des betreffenden Forstaußsehers die in den Staatswaldungen vorzunehmenden Holzsteigerungen ab und trifft im Falle der Unmöglichkeit persönlicher Anwesenheit die nöthigen Anordnungen.

Verkäufe von Nebenutzungen aller Art, sowie die Verpachtung von Blößen und Schlägen zur zeitweisen landwirthschaftlichen Benutzung besorgt der Oberförster oder läßt dieselben, wenn sie ganz unbedeutend sind, durch die Forstaußseher besorgen.

## §. 23.

Den Gemeindegemeinschaftswaldungen hat der Oberförster ganz besonders seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf seinen Unterweisen von ihrer Bewirtschaftung genaue Rottz zu nehmen.

## §. 24.

Er hat sich von allen im Kanton bestehenden Reglementen über Vertheilung und Benutzung von Waldungen Abschriften zu verschaffen und bei vorfindlichen ungewissen Bestimmungen deren Abänderung einzuleiten.

Wo über Waldungen von Korporationen oder Gemeinden noch keine Reglemente bestehen, soll er dafür sorgen, daß nach Anleitung des Gesetzes deren aufgestellt werden.

## §. 25.

Er trifft die nöthige Einleitung behufs des Loskaufes der auf den Staatswaldungen, Gemeindegemeinschaftswaldungen lastenden Nutzungsrechte und der Ausmittlung der diesfälligen Entschädigung in Geld oder in einem verhältnißmäßigen Antheil von Waldboden.

Ueber die auf den Staatswaldungen lastenden Servituten und Berechtigungen führt der Oberförster ein genaues Protokoll.

## §. 26.

Der Oberförster hält streng darauf, daß die Vorschriften des Gesetzes, welche die Privatwaldungen beschlagen, eingehalten werden.

## §. 27.

III. Dienst-  
pflichten  
betreffend  
die Sicher-  
heitspolizei.

Der Oberförster hat das gesammte Forstpersonal zu steter Wachsamkeit rücksichtlich der Erhaltung der Waldflächen und ihrer Grenzen und zu genauer Anzeige jeder Veränderung in dieser Beziehung anzuhalten.

Auf gleiche Weise hat er jede unbefugte Erweiterung der auf den Waldungen lastenden Servituten oder die Entstehung neuer, vom Regierungsrathe nicht bewilligter, zu verhüten.

## §. 28.

Bei drohenden Waldverheerungen durch Insekten oder bei andern Beschädigungen durch Naturereignisse hat der Oberförster, sobald sie zu seinem Kenntniss gekommen, die geeigneten Massregeln zur Abhülfe anzuwenden.

Bei außerordentlichen Unglücksfällen dieser Art hat er das Departement des Innern davon in Kenntniss zu setzen.

## §. 29.

Der Oberförster hat auch zur Abwendung solcher Naturereignisse, da wo Gebirgsabhänge und Ufer von Bergströmen von Waldungen entblößt sind, ganz besonders dafür zu sorgen, daß an solchen Stellen, so weit es immer die Bodenverhältnisse erlauben, wieder Wald angepflanzt werde.

## §. 30.

Es ist Pflicht des Oberförsters, bei jeder günstigen Gelegenheit auf Vermehrung und bessere Arrondirung der Staatswaldungen ein aufmerksames Auge zu haben und dem Departement des Innern die geeigneten Berichte und Anträge zu hinterbringen.

Im Jahresbericht ist der Abgang und Zuwachs des Areals mit der Ursache der Veränderung anzugeben.

## §. 31.

Der Oberförster hat sein Augenmerk besonders auch darauf zu richten, daß die zur Beschüzung der Waldungen nach den vom Gesetze und den Behörden getroffenen Einrichtungen beobachtet und zweckmäßig in Anwendung gebracht werden und

hat den betreffenden Behörden über die vorhandenen Mängel und Ursachen derselben seinen Bericht nebst geeigneten Vorschlägen zu deren Abhülfe vorzulegen.

### §. 32.

Er prüft und kontrollirt auch je am Ende eines Quartals die Frevelregister der Forstauffseher und Amtsstatthalter, und zu beliebigen Zeiten auch die der Gemeindebeamten und bringt die daraus entnommenen Dienstmachlässigkeiten sofort dem Departement des Innern zur Anzeige.

### §. 33.

Der Oberförster hat nachfolgende Rechnungen, Berichte und IV. Dienstpflichten betreffend die Comptabilität und Berichtserstattung.  
Kontrollen dem Departement des Innern vorzulegen :

1. die Staatsforstverwaltungsrechnung;
2. eine Materialkontrolle und einen speziellen Kulturbericht; erstere besteht in einem Verzeichniß aller genutzten Holzsortimente mit Angabe ihrer Werthung und Verwendung;
3. einen Jahresbericht über die Waldwirthschaft und den Erfolg der Leistungen der Forstbeamten in den im §. 1 dieses Reglements unter Ziffer 1 bis und mit 5 bezeichneten Waldungen;
4. die Steigerungskontrollen von Holz- und Nebennutzungsverkäufen in den Staatswaldungen;
5. eine Rechnung von allen kleinen für die Staatswaldungen gemachten Einnahmen und Ausgaben;
6. ein summarisches Verzeichniß aller Forstvergehen und Frevel (§§. 4, 32, 41, 58) mit Rücksicht auf ihre Bedeutsamkeit in 3 Klassen eingetheilt, nebst noch folgenden Angaben:
  - a. die Anzahl der Vergehen, ohne Entdeckung des Thäters,
  - b. wie viel mit Entdeckung der Thäter, und wie diese bestraft wurden.

## §. 34.

Endlich hat er noch die nöthigen Bücher zu führen, und vor Allem für Sammlung von Ertragsangaben und statistischen Notizen besorgt zu sein.

## B. Dienstplichten der Forstauffseher.

## §. 35.

Allgemeine  
Dienstplich-  
ten.

Die Forstauffseher sind hauptsächlich dazu bestimmt, der Oberaufsichtsbehörde und dem Oberförster die Kontrolle über die Gemeindeforstverwalter und Bannwarte rücksichtlich der Handhabung des Forstgesetzes und Erfüllung ihrer dahierigen Dienstplichten zu erleichtern. Ueberhaupt ist die Ausübung und Aufrechthaltung der Forstpolizei und die direkte Aufsicht über die Verwaltung der Staats- und unter Staatsaufsicht stehenden Waldungen in ihren Kreisen nach Anleitung des Forstgesetzes, der Instruktionen und Verordnungen die Hauptaufgabe der Forstauffseher.

Sie haben alle Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften und Wirthschaftsanordnungen dem Oberförster zur Anzeige zu bringen.

## §. 36.

Die Forstauffseher sind dem Oberförster zunächst untergeordnet und haben dessen Verfügungen und Anordnungen pünktlich zu vollziehen, so wie auch in allen Dienstsachen sich berichtlich an ihn zu wenden. Die Staatsbannwarte sind den Forstauffsehern unmittelbar untergeben.

## §. 37.

Spezielle  
Dienstver-  
richtungen.

In Hinsicht auf ihre Dienstverrichtungen in Gemeindeforst-, Genossenschafts- und Privatwaldungen haben sie sich mit den betreffenden Vorstehern und Privatwaldbesitzern in ein verträgliches Dienstverhältniß zu setzen und ihren Wünschen und Ansinnen, soweit dieselben mit dem Forstgesetz, ihren Dienstinstruktionen und den Anordnungen des Departements des Innern nicht im Widerspruch stehen, zu entsprechen.

Sie erhalten Abschriften aller Reglemente und Wirtschaftseinrichtungen von Staats-, Gemeinde-, Genossenschafts- und Pfändwäldungen in ihren betreffenden Bezirken.

#### §. 38.

Die Forstauffseher haben die von den Gemeinderäthen ihres Forstbezirktes ausgefertigten Gutachten über Holzschläge, Veräußerung oder Ausrodung von Wäldungen zu begutachten, wogegen das bisher geforderte statthalteramtliche Visum wegfällt.

Die nach §. 3 der Regierungsverordnung vom 11. April 1851 von den Gemeindeammännern unter Vorbehalt des Visums des Departements des Innern zu erlassenden Holzschlag- und Holzverkaufsbewilligungen (wo sich's nur um ein Quantum von acht oder weniger Klaftern handelt) bedürfen weder der Begutachtung ab Seite der Forstauffseher noch der Amtstatthalter.

#### §. 39.

Dieselben haben ferner die ausgeführten Schläge und Kulturen in oben genannten Wäldungen zu prüfen, die betreffend Bannwarte und Wirtschaftsführer auf die Mängel und Fehler aufmerksam zu machen und zu deren Verbesserung die nöthige Anleitung zu geben.

#### §. 40.

Rücksichtlich der Wirtschaftsführung der Staatswäldungen befolgen sie alle hierauf bezüglichen Befehle und Anordnungen des Oberförsters.

#### §. 41.

Jedes Quartal vergleichen sie die ihnen von den Bannwarten und Gemeindeammännern eingeschickten Frevelregister, tragen die vorgefallenen Frevel in das von ihnen geführte Register zusammen und schicken dasselbe mit einem Begleitschreiben, welches die bei der Vergleichung gefundenen Mängel enthält, unverzüglich dem Oberförster zur Einsicht.

#### §. 42.

Unverzüglich erhalten sie dem Oberförster einen schriftlichen Bericht über Alles, was in Bezug auf Verwaltung und Be-

wirtschaftung der ihrer Aufsicht anvertrauten Wäldungen stattgefunden hat. Ueberdies haben sie in wichtigen Fällen, deren Entscheidung nicht in ihrer Befugniß liegt, an den Oberförster einzuberichten und seinen Entscheid einzuholen.

## §. 43.

Jeder Forstausscher ist verpflichtet, dem Oberförster auf seinen Inspektionsreisen in den Wäldungen seines Bezirks zu begleiten, ihn auf Alles, was den Wäldern zum Nutzen oder Schaden gereichen könnte, aufmerksam zu machen und in Allem dessen Rath und Anordnungen genau zu befolgen.

## §. 44.

In Beziehung der Holzstrevel haben sie zu beobachten, was die Instruktion dießfalls für die Bannwarte vorschreibt.

## §. 45.

Sie sollen sich ohne Erlaubniß nicht länger als 8 Tage aus ihrem Forstbezirk entfernen. Für eine Abwesenheit von 14 Tagen bedürfen sie der Bewilligung des Oberförsters. Ein noch längeres Wegbleiben kann ihnen nur das Departement des Janern bewilligen. Längere Zeit andauernde Krankheit sollen sie rechtzeitig dem Oberförster anzeigen.

## C. Dienstpflichten der Bannwarte.

## §. 46.

Die Bannwarte sind ihren Vorgesetzten, insbesondere aber den, über ihnen aufgestellten ordentlichen Forstbeamten in Allem, was das Forstwesen beschlägt, Gehorsam schuldig, und haben das Forstgesetz in allen Theilen, so weit es die ihnen unterstellten Wälder betrifft, zu handhaben.

## §. 47.

Die Bannwarte sind hauptsächlich für den Forstbetrieb aufgestellt und haben gleichfalls die Vollziehung aller Arbeiten im Walde, besonders zu beaufsichtigen, und den Arbeitern die nöthige Anleitung in den Handgriffen u. s. w. zu ertheilen.

## §. 48.

Sie haben fleißig die ihnen anvertrauten Wälder zu unbestimmten Stunden, bald bei Nacht, bald bei Tage zu durchstreifen, um jedem Forstvergehen vorzubeugen, die begangenen alsbald wahrzunehmen, die Uebertreter zu entdecken, und die gestohlenen Gegenstände aufzufuchen.

## §. 49.

Als Forstvergehen haben sie zu betrachten: das Urbarmachen von Waldboden und alles Weiden, Mähen, Grasabschneiden ohne Bewilligung des Regierungsrathes.

Ferner haben sie als Forstvergehen anzusehen und zwar als Wald- und Forstdiebstähle: alles Holzwegnehmen, und namentlich auch das sogenannte Leseholzsammeln, Ausstoßen, das Lauben, Mooscharren, Laubabstreifen, Abbrechen von Tannenzweigen an ältern Bäumen, das Abzapfen der Baumäfte, Rasenabstechen, Mergel-, Lehm-, Sand- und Steingraben u. s. w. ohne besondere schriftliche Erlaubniß des Eigenthümers, oder ohne sonst ein gültiges Zeugniß. Ebenso ist das Harzsammeln ohne Bewilligung des Eigenthümers und des Forstauffsehers untersagt.

Endlich haben sie unbedingt als Forstvergehen zu betrachten: jedes Verlassen von ordentlichen Waldstraßen mit Fuhrwerken oder Vieh, sowie das Befahren von verbotenen Straßen, das Feueranmachen in den Wäldern zuwider des §. 6 des Forstgesetzes, das Auenbrennen, jede Beschädigung an Kulturen, an Holzbeständen überhaupt, oder an Abzugsgraben, Straßen, Brücken, Grenzen, Markern u. s. w., das Brechen von Tannenzweigen an jungen Bäumen und jede Handlung, die dem ganzen Walde oder einem Stamm zum Nachtheil gereichen kann.

## §. 50.

Ergreifen sie den Frevler oder Dieben auf der That, so haben sie alle Gegenstände, mit denen das Forstvergehen verübt wurde, in Beschlag zu nehmen; z. B. Werkzeuge, Wagen, Gespann, weidendes Vieh u. s. w. und die gestohlenen Gegenstände abzunehmen, z. B. Holz, Gras, Laub u. dgl.

## §. 51.

Entdecken sie dagegen nur das Forstvergehen und nicht auch den Thäter, so haben sie die vorhandenen Spuren zu verfolgen, um so den Thäter und die gestohlenen Gegenstände entdecken zu können. Den aufgefundenen Gegenstand nehmen sie in Beschlag, und wenn er Holz ist, so haben sie ihn auf eine nicht leicht vertilgbare Weise zu bezeichnen, z. B. mit einem eigenen Frevelhammer.

## §. 52.

Sedoch dürfen sie beim Auffuchen der gestohlenen Gegenstände nicht ohne Beisein des betreffenden Gemeindeammanns oder eines Stellvertreters desselben in Gebäude, Werkstätten und verschlossene Räume eindringen. Wenn daher entweder bestimmte Anzeige oder doch große Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß das Gestohlene in ein bestimmtes Gebäude gebracht worden ist, so haben sie dem Gemeindeammann sofort davon Anzeige zu machen, der sich gleich oder dessen Stellvertreter mit an Ort und Stelle zu begeben und über den gehaltenen Untersuchung einen Verbalprozeß aufzunehmen hat.

## §. 53.

Treffen Bannwarte auf einen Gegenstand, bezüglich dessen sichere Beweise oder große Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß er aus den ihnen unterstellten Wäldern gestohlen worden ist, so nehmen sie ihn vorläufig in Beschlag und machen dem Gemeindeammann alsbald davon Anzeige.

## §. 54.

Für das in Beschlag genommene Holz oder andere Gegenstände, welche nicht wohl beim Gemeindeammann oder sonst sofort in sichere Verwahrung gebracht werden können, haben sie die Bewohnen der Nachbarhäuser oder sonst unbetheiligte Personen zur Obhut zu ersuchen.

## §. 55.

Sind die ergriffenen Frevler unbekannte oder fremde Per-

fonen, so haben sie solche sofort vor den Gemeindeammann zu führen.

§. 56.

Ueber jedes ihnen durch eigene Wahrnehmung zur Kenntniß gekommene Forstvergehen im Umkreise der ihnen untergebenen Wälder haben sie einen schriftlichen Bericht sogleich zu verfassen, in welchem die Umstände des Vergehens, sowie die Zeit und der Ort, wo sie begangen worden, der Vor- und Zuname nebst Wohnort des Thäters, der ihm abgenommene Gegenstand und die Schätzung angegeben sein müssen.

§. 57.

Diesen Verbalprozeß haben sie innerhalb 24 Stunden dem Gemeindeammann, in dessen Gemeinde das Vergehen begangen wurde, vorzulegen, und eidlich zu bekräftigen. Im Falle einer nicht fähig wäre, einen solchen Verbalprozeß abzufassen, hat derselbe das Vergehen binnen der gleichen Zeit dem Gemeindeammann mit allen Umständen getreu mündlich zu berichten und eidlich zu bekräftigen, auf daß von diesem der Verbalprozeß abgefaßt werden kann. In beiden Fällen hat der Gemeindeammann eigenhändig auf dem Akt zu bezeugen, daß der Bericht zur angegebenen Zeit eingekommen und eidlich erhärtet worden sei.

§. 58.

Auch haben sie alle wahrgenommenen Frevel selbst dann, wenn der Frevler nicht entdeckt werden könnte, in ein tabellarisch eingerichtetes Frevelregister einzutragen, welches Register sie dem Forstauffseher jeweilen am Ende jeden Quartals zur Einsicht übersenden sollen.

§. 59.

Sollte ein bediensteter Forstbediensteter sich selbst eines Frevels schuldig machen, so soll ein solcher die doppelte Strafe erleiden und seines Dienstes entsetzt werden.

Wenn ein solcher einen begangenen Frevel aus Gefälligkeit für den Frevler verschweigt, so soll er wie der Frevler

selbst beftast und außerdem noch entsezt werden (§. 39 des Forstgesetzes).

## §. 60.

Ohne bestimmten Befehl und ohne ordentliche Anweisung ihrer zunächst Vorgesetzten haben sie in den ihnen unterstellten Wäldern durchaus kein Holz fällen, oder gar abführen, noch eine andere Arbeit im Walde vornehmen zu lassen.

## §. 61.

Beim Holzfällen haben sie genau darauf zu sehen, ob das Holz vorschriftsgemäß geschlagen, zugerüstet und aufgelastert werde, namentlich, daß kein Stamm, der stehen bleiben soll, gesamt, oder die Schlaglinie überschritten werde, ob der Abtrieb so tief als möglich am Boden geschehe, ob den Sag- und Rughölzern und den Scheitern die festgesetzte Länge gegeben, und die Brennholzlasten gehörig und nicht betrügerisch über Stöße oder Steine aufgesetzt werden.

## §. 62.

Bei der Ausführung von Kulturen haben sie besonders wachsam zu sein, daß selbe nach den gegebenen Vorschriften vollzogen werden; besonders bei Pflanzungen haben sie genau nachzusehen, ob die Pflanzlinge gesund und kräftig und ab freien offenen Plätzen, und nicht aus geschlossenem Walde genommen sind, ob die Pflanzlöcher gehörig gemacht, und die Pflanzlinge sorgfältig eingesetzt werden.

## §. 63.

Zur Holzfällungszeit haben sie die nöthige Aufsicht zu führen, damit nur das gehörige Quantum Holz gefällt werde. Zufällige Aufträge von Eigenthümern oder Korporationen, das geschlagene Holz zu zählen, mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen u. dgl., haben die Wamwarte zu besorgen.

## §. 64.

Jederzeit haben sie wohl nachzusehen, ob in den ihnen unterstellten Wäldern kein krankhaftes abgestorbenes, oder gar vom Borkenkäfer oder andern Insekten angegriffenes Holz vor-

handen sei und im betreffenden Falle bei ihren Vorgesetzten davon Anzeige zu machen, sowie wenn Windfall oder Schneebbruch u. s. w. stattgefunden haben.

#### §. 65.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß alles Holz während der gehörigen Zeit geschlagen und von den betreffenden Berechtigten oder Käufern u. s. w. von den Schlägen abgeführt werde (§. 17 des Forstgesetzes). Sind die Schläge bei der gesetzlich bestimmten Zeit nicht geräumt, so haben sie sofort bei ihrem Vorgesetzten davon Anzeige zu machen. Sie haben auch dafür zu wachen, daß keine Abfuhr von Walberzeugnissen und namentlich von Holz des Nachts stattfinde.

#### §. 66.

Jedes Frühjahr und jeden Herbst haben sie die Waldgrenzen im Einzelnen zu umgehen und genau zu untersuchen, ob dieselben beeinträchtigt, oder die Markchen beschädigt worden seien. Auch haben sie jederzeit dafür zu sorgen, daß die Grenzzeichen nicht gefährdet werden. Wie der Grenze Gefahr droht, oder wirklich schon eine Beschädigung stattfand, haben sie dieses sofort bei ihren Vorgesetzten anzuzeigen. Sie haben nebst dem dafür zu sorgen, daß die Grenzlinie stets ganz offen und frei von allem Baumholz und Gesträuche bleibe, ausgenommen da, wo ein Haag dieselbe bildet. Auch haben sie die Marksteine rein von allem Moose zu halten.

#### §. 67.

Sie haben ihre Vorgesetzten auf den Waldbereisungen zu begleiten und sie von allen Vorgängen und Umständen, die für den Waldbestand oder seine Bewirthschaftung von Einfluß sein könnten, zu benachrichtigen.

#### §. 68.

Die Bannwarte dürfen ohne Erlaubniß ihrer Vorgesetzten nicht mehr als 4 Tage aus ihrem Schuttdistrikte sich entfernen. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit sind für dieselben von ihrem zunächst Vorgesetzten Stellvertreter zu bestellen.

## §. 69.

Die Bannwarte dürfen kein Holz oder andere Forsterzeugnisse zum Handel kaufen, oder ein Gewerbe, wozu Holz oder ein anderes Walderzeugniß als Hauptstoff, oder als Hauptmittel gebraucht wird, betreiben, oder an einem solchen Handel und Gewerbe Anderer Theil nehmen.

## §. 70.

Sie haben auch, wo ihnen Gelegenheit gegeben ist, die Leistungen der Waldarbeiter beim Fällen, beim Roden, beim Aufarbeiten, beim Gräbenziehen, beim Reißwellenmachen u. genau zu beobachten, und die Güte und Größe der Arbeit, wie die Zeit, in der sie verrichtet worden, nebst dem Arbeitslohn u. in ein von ihnen zu führendes Tagbuch einzutragen.

**Schlußbestimmungen.**

## §. 71.

Gegenwärtiges Reglement, welches die Genehmigung des Großen Rathes erhalten hat, tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Durch dasselbe sind aufgehoben: der Beschluß vom 22. Heumonath 1835, das Reglement für die Bannwarte vom 5. August 1836, sowie überhaupt alle andern obigen Bestimmungen widersprechenden Vorschriften.

## §. 72.

Dieses Reglement ist der Gesetzesammlung beizurücken und in besondern Abdrücken den Beamten und Bediensteten der Forstpolizei zum Verhalt zuzustellen.

So beschloffen, Luzern den 29. Wintermonat 1856.

6. März 1857.

Der Schultheiß:

N. Dula,

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

J. Jügg.

## A n h a n g.

---

### Eidesformeln

für

den Oberförster, die Forstaufseher und Bannwarte.

---

1.

#### Eid des Oberförsters.

„Ich schwöre:

„Die vom Volke angenommene Staatsverfassung, sowie die Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu beobachten und zu vollziehen.“

„Die katholische Religion zu ehren und zu schützen.“

„Der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Stande Luzern Treue und Wahrheit zu leisten.

„Die mir durch die bestehenden oder noch zu erlassenden Forstgesetze, Verordnungen und Reglemente obliegenden Pflichten zu beobachten und zu erfüllen, die Befehle und Weisungen des Regierungsrathes, des Departements des Innern, der Domainenverwaltung und meiner Vorgesetzten zu befolgen, sowie stetsfort den Nutzen der mir zur Besorgung unterstellten Waldungen zu fördern und deren Schaden zu verhüten.“

„Und überhaupt nach bestem Wissen und Gewissen und aus allen Kräften des Vaterlandes Wohlfahrt und Ehre zu fördern und dessen Schaden und Nachtheil zu wenden.“

„Dieses alles schwöre ich als Oberförster des Kantons Luzern getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

## 2.

**Eid der Forstauffseher und Banntwarte.**

„Ich schwöre:

„Die in Kraft bestehender Gesetze und Reglemente mir obliegenden Pflichten, sowie jeden besondern in meinen Dienst einschlagenden Auftrag meiner Vorgesetzten treu, redlich und mit allem Fleiß zu erfüllen; weder Miethen noch Gaben mittelbar oder unmittelbar anzunehmen; die mir anvertrauten Wäldungen gewissenhaft zu beaufsichtigen und zu schützen; den Nutzen derselben nach Kräften zu fördern und deren Schaden zu wenden.

„Dieses schwöre ich als Forstauffseher (Banntwart) getreulich, fest und ohne Gefährde zu halten, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!“

---

# G e s e t z

über

## anonyme oder Aktien-Gesellschaften.

---

In Kraft getreten den 1. Juni 1857.

---

### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern

In weiterer Ausführung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den Gesellschaftsvertrag (§. 671 u. ff.);

Auf den Bericht und Vorschlag des Regierungsrathes und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

**b e s c h l i e ß e n :**

#### §. 1.

Anonyme oder Aktiengesellschaften, welche im hiesigen Kantone ihren Wohnsitz haben und auf industrielle oder andere ökonomische Unternehmungen gerichtet sind, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Die staatliche Prüfung bezieht sich auf den Zweck der Aktiengesellschaft und auf die Solidität der Unternehmung. Der Regierungsrath hat dießfalls das Gutachten der Handelskammer einzuholen.

Ergibt sich, daß die öffentliche Wohlfahrt oder der Kredit durch dieselbe gefährdet würde, so ist die Genehmigung zu versagen. Ein solcher abschlägiger Bescheid kann an den Großen Rath gebracht werden, der nach Einholung des Gutachtens des Regierungsrathes und der Handelskammer über das Genehmigungsgeſuch endgültig entscheidet.

### §. 2.

Die Entstehung der Aktiengesellschaft ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Staatsbehörde steht es zu, im einzelnen Falle zu bestimmen, welche Grundbestimmungen der Statuten veröffentlicht werden sollen.

Jede Aktiengesellschaft ist zudem gehalten, sich im Firmenregister einzutragen; die Unterschrift ihres Geschäftsführers oder Direktors beifügen zu lassen und ein Doppel ihrer Statuten dem Firmenregister zu Jedermanns Einsicht beizulegen.

### §. 3.

Wenn derartige Aktienvereine, ohne vorher die staatliche Genehmigung erhalten und die öffentliche Kundmachung besorgt zu haben, Verträge abschließen und Schulden eingehen, so haften den dritten Kreditoren gegenüber zunächst die Vorsteher der Gesellschaft und diejenigen Personen, welche im Namen derselben gehandelt haben, jeder unmittelbar für die ganze Schuld und überdem, wenn diese Personen nicht zahlungsfähig sind, auch die einzelnen Aktionäre ebenso solidarisch über den Betrag des Aktienkapitals hinaus. Im Verhältniß zueinander aber haften die Aktionäre nach Maßgabe ihrer Aktien.

### §. 4.

Der Name der Aktiengesellschaft darf nicht persönlich, sondern soll dem Gegenstande (Objekt) oder Zweck der Unternehmung entnommen sein.

## §. 5.

Die einzelnen Aktionäre haften, den Fall des §. 3 vorbehalten, für die Schulden der Gesellschaft nur bis zum Betrage ihrer Aktien. (§. 12.)

## §. 6.

Die Aktien oder Aktientheile können auf bestimmte Personen (Namens-Aktien) ausgestellt sein oder auf den Inhaber lauten.

## §. 7.

Jeder Zeichner einer Aktie ist für die Einzahlung von 40 % ihres Nominalbetrages persönlich behaftet.

Weder die Statuten noch die Gesellschaft durch besondere Verträge mit Einzelnen dürfen von dieser Verpflichtung entbinden, wohl aber dieselbe erhöhen.

## §. 8.

Sowohl die Namensaktien als die Inhaberaktien sind, wenn die Statuten nichts Anderes bestimmen, übertragbar.

Sie können, wie andere Vermögensrechte, vererbt, veräußert oder verpfändet werden.

Der Abtreter (Erbe) haftet nur für die Richtigkeit und Richtigkeit des Aktientitels, nicht aber für die Einbringlichkeit oder den Werth desselben.

## §. 9.

Der nachfolgende Erwerber einer Namensaktie wird von der Gesellschaft erst dann anerkannt, wenn derselben von dem Erwerber Kenntniß gegeben worden ist.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Befreiung darüber zu verlangen, daß der vorhergehende Aktionär seine Rechte auf den Nachfolger übertragen habe oder diese in vollständiger Weise auf ihn übergegangen sei.

## §. 10.

Die Inhaberaktien gehen mit dem Besitz der Aktienurkunde über. Wer im Besitz einer solchen Aktie ist, und nur wer es ist, wird dadurch als Aktionär legitimirt.

Bezüglich der Bindikation von Inhaberaktien gilt der im §. 255 des bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochene Grundsatz.

## §. 11.

Die Einzahlung der gezeichneten Aktie hat dann erst zu erfolgen, wenn das im Aktienplan oder in den Statuten bestimmte Minimum des zu zeichnenden Aktienkapitals erreicht ist.

## §. 12.

Die Aktionäre sind zu Mehrere als zur Einbezahlung des Aktienbetrages nicht verpflichtet. (§. 5.)

## §. 13.

Sie sind in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Dividenden (§. 19) wieder herauszugeben.

## §. 14.

Mit jeder Aktie ist ein Stimmrecht in der Versammlung der Aktionäre verbunden.

Aktientheile haben ein ihrer Bruchzahl entsprechendes Stimmrecht.

Durch die Statuten kann eine Beschränkung des Stimmrechtes der Aktionäre angeordnet werden.

Kein Aktionär darf hinwieder mehr als den Drittheil sämtlicher Stimmrechte auf sich vereinigen.

## §. 15.

Kein Geschäftsführer der Aktiengesellschaft darf in der Versammlung der Aktionäre andere Aktienstimmen vertreten als diejenigen, welche ihm selber zugehören oder deren natürlicher Vertreter er z. B. als Vormund seiner Frau oder Kinder ist.

## §. 16.

Die Aktiengesellschaften werden durch Geschäftsführer verwaltet und nach Außen vertreten.

## §. 17.

Die Vorsteher schließen im Namen der Aktiengesellschaft die Verträge ab. Sie haften den dritten Kontrahenten, insoweit sie innerhalb ihrer Stellung für die Gesellschaft gehandelt haben, nicht persönlich, sind aber der Aktiengesellschaft für gewissenhafte und ordnungsgemäße Geschäftsbeforgung verantwortlich.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung des §. 3.

## §. 18.

Die Vorsteher haben alljährlich über das Vermögen der Aktiengesellschaft Rechnung abzulegen.

## §. 19.

Jede Aktie gewährt einen verhältnismäßigen Anspruch auf die Dividende d. h. den Gewinn, der nach den Statuten und Gesellschaftsbeschlüssen zur Vertheilung kommt.

## §. 20.

Jede Veränderung der Statuten einer Aktiengesellschaft unterliegt, damit sie Gültigkeit erlange, der Genehmigung der Regierung und ist am Firmaregister vorzumerken. (§. 2.)

## §. 21.

Keine Aktiengesellschaft darf ihren Wohnsitz außer den Kanton verlegen, ohne daß durch Auskündung zum Behufe hierseitiger Liquidation oder durch andere vom Regierungsrathe zu bestimmende Maßregeln das Interesse der Kreditorschast zuvor gesichert werde.

## §. 22.

Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

- a. durch Beschluß der Aktienversammlung unter Anzeige an den Regierungsrath und mittelst öffentlicher Bekanntmachung (§. 23);
- b. durch Auflösung von Seite der Staatsbehörde von Amtswegen, aus zureichenden, auf der öffentlichen Wohlfahrt beruhenden Gründen (§. 24);
- c. durch Eröffnung des Konkurses über das Aktienvermögen.

## §. 23.

Löst sich eine Aktiengesellschaft auf ohne Anzeige an die Regierung oder ohne öffentliche Kundmachung, so haben die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Aktionäre und ihre Erben gemeinsam und solidarisch dafür einzustehen, daß die Gesellschaftsgläubiger nach Maßgabe des damals vorhandenen Aktienvermögens (die Aktienbeiträge inbegriffen) befriedigt werden.

## §. 24.

Wenn eine Aktiengesellschaft in Widerspruch geräth mit den wesentlichen Voraussetzungen, unter denen sie allein genehmigt worden ist, insbesondere, wenn sich aus den bekannt gewordenen Thatsachen ergibt, daß ihre längere Fortdauer den Kredit oder andere öffentliche Interessen gefährdet, so kann der Große Rath, nachdem der Gesellschaft zuvor Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden, dieselbe auflösen.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, wenn gegründete Besorgnisse der Gefährdung gedachter Interessen obwalten, von dem Stande der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

## §. 25.

Diejenigen Aktiengesellschaften, welche Papiere auf den Inhaber ausgeben oder welche den öffentlichen Kredit des Publikums in Anspruch nehmen, wie z. B. Gesellschaften, welche Bank- oder Darlehensgeschäfte oder Versicherungen betreiben, und ebenso diejenigen, denen solches bei Errichtung der Ge-

Abnahme unbedeutend zur Pflicht gemacht worden ist, sind verpflichtet, sobald der durch die Aktienbeiträge gebildete Grundstock ihres Vermögens durch Verluste bis auf die Hälfte aufgezehrt worden ist, davon dem Regierungsrathe Anzeige zu machen, welcher die im allgemeinen Interesse nöthig erscheinenden Maßregeln, z. B. öffentliche Bekanntmachung, trifft, unter Umständen die Auflösung bei dem Großen Rathe beantragt.

#### §. 26.

Die Aktiengesellschaft ist, wenn sie sich auflöst und kein Aufrechnungsbegehren auf ihr besteht, berechtigt, zur Ausmittlung des Vermögensbestandes einen öffentlichen Schuldentafel zu verlangen.

Die Liquidation der Gesellschaft besorgen die Geschäftsführer.

Die Liquidation kann jedoch, wenn es von Kreditoren der Gesellschaft verlangt wird oder sonst im öffentlichen Interesse zu liegen scheint, verfügen, daß dieselbe Personen übertragen werde, welche bei der Gesellschaft unbetheiligt sind.

#### §. 27.

Das Vermögen der Aktiengesellschaft wird nach erfolgter Auflösung und Liquidation nach Verhältnis der Aktien unter die Aktionäre vertheilt.

#### §. 28.

Im Konkurse der Aktiengesellschaft gehen die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger den auf die Aktien begründeten Forderungen der Aktionäre vor.

#### §. 29.

Alle diesem Gesetze widersprechenden Gesetzesbestimmungen sind aufgehoben.

#### §. 30.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden nicht nur auf künftig entstehende, sondern auch auf die im Kanton Luzern

bereits gegründeten Aktien- oder anonymen Gesellschaften Anwendung, so zwar, daß auch diese die im §. 1 vorgeschriebene Konzession der Regierung nachsuchen und sich allen übrigen im Gesetze enthaltenen Vorschriften zu unterziehen haben.

§. 31.

Gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem 1. Juni 1857 in Anwendung tritt, soll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt und urschriftlich ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

So beschlossen, Luzern den 3. März 1857.

Der Präsident:

Rasimir Pfiffer, Dr. J. U.

Ramens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bonwill,

S. Huber.

## **Bollziehungsverordnung**

zum

### **Gefese über anonyme oder Aktiengesellschaften,**

vom 11. Mai 1857.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,**

In Bollziehung des Gefeses über anonyme und Aktien-  
gesellschaften vom 3. März 1857;

Auf den Vorschlag des Departements des Innern,

**verordnen:**

#### **§. 1.**

Anonyme oder Aktiengesellschaften, die der Genehmigung  
des Regierungsrathes bedürfen, haben demselben schriftlich ihr  
Gesuch einzureichen, welches enthalten soll:

- a. die Bezeichnung des Unternehmens oder der Geschäfte  
der zu bildenden Aktiengesellschaft;
- b. den Zeitpunkt ihrer Geschäftsöffnung, sowie den Zeit-  
punkt der Auflösung, wosern die Gesellschaft auf be-  
stimmte Zeit eingegangen wurde;

- c. die Angabe der Firma des Geschäftes (§. 4 des Ges.) und Benennung des Domizils der künftigen Administration;
- d. das statutengemäße Minimum des Aktienkapitals (§. 11 des Ges.);
- e. die Angabe, aus wie vielen und wie großen Aktien dieses Kapital bestehe, sowie in welchem Verhältnisse und in welchen Zeiträumen dieselben einzuzahlen seien.

Dem Gesuche ist zugleich das Original des Gesellschaftsvertrages (Statuten) mit den Unterschriften der bereits beigetretenen Mitglieder oder Aktionäre beizulegen.

§. 2.

Wohlthätige, auf Aktien gegründete Unternehmungen, welche keinerlei Erwerb für die einzelnen Theilnehmer zulassen, wie z. B. Unterstützungsvereine u., oder solche Aktienvereinigungen, welche erst die Bildung einer festen (dauernden) Aktiengesellschaft bezwecken —, sogenannte Gründungsgesellschaften —, bedürfen der Genehmigung der Regierung und der vorgeschriebenen Ausweise nicht.

§. 3.

Aktiengesellschaften, welche nach Ablauf der statutengemäßen Zeitdauer ihres Bestandes der Regierungsgenehmigung bedürfen, kann dieselbe ohne neuen förmlichen Ausweis erteilt werden.

§. 4.

Die Genehmigungsgefuche sind zunächst dem Departement des Innern einzuhändigen. Dieses wird nach allfällig nöthiger Bervollständigung und nach eingeholtem Gutachten der Handelskammer die Gesuche vorprüfen und mit seinem Vorschlage dem Regierungsrathe zum Entscheide vorlegen.

§. 5.

Bei Prüfung solcher Gesuche ist außer den im §. 1 des Gesetzes über Aktiengesellschaften bezeichneten Hauptrückichten

des Kredites und der öffentlichen Wohlfahrt auch darauf zu sehen, daß die Gesellschaften keine den §§. 4, 7, 14, 15 und 18 des benannten Gesetzes widersprechenden Bestimmungen enthalten.

§. 6.

Für die Genehmigung oder Bewilligung haben die Petenten die üblichen Kanzleigebühren an die Staatskanzlei zu entrichten.

§. 7.

Der Genehmigungsbeschluß soll nebst denjenigen Grundbestimmungen des Gesellschaftsvertrages, deren Veröffentlichung die Behörde nöthig findet, jedenfalls die oben im §. 1 unter litt. a bis e aufgezählten Angaben enthalten.

§. 8.

Diese Schlußnahme soll vollständig im amtlichen Theile des Kantonsblattes und nöthigenfalls auch in andern von der Behörde bezeichneten Zeitungsblättern auf Kosten der Gesellschaft publizirt werden.

§. 9.

Jede nachherige Abänderung der Statuten, welche für das geschäftstreibende Publikum oder allfällige Drittmannrechte von erheblicher Bedeutung ist, soll, nach eingeholter Genehmigung der Regierung, bekannt gemacht werden; ebenso die unter vorheriger Anzeige an die Regierung erfolgte Auflösung einer Aktiengesellschaft.

Die Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Theile des Kantonsblattes auf Kosten der Gesellschaft.

§. 10.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften des Gesetzes und der Vollziehungsverordnung über Aktiengesellschaften kann — neben den gesetzlich angedrohten Nachtheilen — die Ueberweisung an den Strafrichter zu polizeilicher Ahndung (§. 28 des Polizeistrafgesetzes) zur Folge haben.

§. 11.

Gegensätzliche Vollziehungsverordnung tritt zugleich mit dem Gesetze über Aktiengesellschaften in Kraft.

§. 12.

Diese Verordnung ist nebst dem Gesetze über Aktiengesellschaften der Gesetzesammlung beizurücken und ins Staatsarchiv niederzulegen.

So verordnet, Luzern, den 11. Mai 1857.

Der Schultheiß:

H. Dula,

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Dugg.

# Gesetz

über

## das Jagdwesen.

---

In Kraft getreten den 16. August 1857.

---

### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In Revision des Gesetzes über das Jagdwesen vom 4.  
Herbstmonat 1831;

Auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes und  
das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

**beschließen:**

#### §. 1.

Die Ausübung der Jagd ist nur gegen Lösung  
von Jagdpatenten und unter den durch gegenwärtiges  
Gesetz aufgestellten Beschränkungen gestattet.

Jedem Landbesitzer ist aber erlaubt, im Umfange seines  
Landes Raubthiere und eindringendes Gewild zu erlegen. Dieses  
Recht des Grundbesizers erstreckt sich jedoch nicht auf einzelne  
vom Hauptgute getrennte Waldungen.

#### §. 2.

Das Verfolgen reißender Thiere ist, unter Beobachtung  
der hiesfür jedesmal zu ertheilenden Polizeivorschriften, freigegeben.

Bei Wahrnehmung solcher Thiere ist nebenbei die Anzeigedavon  
sogleich dem Gemeindeammann der Gegend, in welcher sie sich

zeligten, zu machen, der dann die patentirten Jäger seiner Gemeinde oder der Umgegend davon in Kenntniß zu setzen und aus denselben einen Anführer zu wählen hat, unter dessen Leitung die Verfolgung eines solchen Thieres mit Hülfe eines allfällig noch nöthigen Aufgebotes bewerkstelligt wird.

Dem Erleger des Thieres wird der Regierungsrath ein Schußgeld bis auf 80 Fr. verabfolgen.

### §. 3.

Das Schießen der Sing- und anderer nützlicher Vögel, das Ausnehmen ihrer Eier und Bruten, das Aufheben und Fangen junger Hasen, das Ausnehmen und Verderben der Eier und Bruten aller Art von Wildgeflügel, sowie das Legen von Fallen, Schlingen oder ähnlicher Vorrichtungen ist verboten und nach §. 13 als Jagdsfrevel zu bestrafen.

### §. 4.

Die erlaubte Jagdzeit beginnt alljährlich mit dem 15. Herbstmonat und endet mit dem 31. Christmonat.

Während der übrigen Zeit, sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Jagen für Jedermann des Gänzlichen verboten.

### §. 5.

Jagdpatente dürfen nur an Kantonsangehörige und im Kanton förmlich Niedergelassene ausgestellt werden.

### §. 6.

Von dem Bezuge von Jagdpatenten sind überdies ausgeschlossen:

- a. die zu einer Kriminalstrafe Verurtheilten;
- b. die im Aktivbürgerrecht Eingestellten bis zu ihrer Rehabilitation;
- c. die Falliten oder solche, die zum Nachtheile ihrer Gläubiger affordirt haben, bis zum Beweise der Befriedigung derselben;
- d. die wegen Verschwendung oder Geisteschwäche unter Vormundschaft Stehenden;

- e. diejenigen, welche für sich oder ihre Familien öffentliche Unterstützung beziehen, oder seit dem 16. Altersjahre von den Armenämtern Unterstützungen genossen und selbe noch nicht restituirt haben;
- f. alle diejenigen, die noch nicht das 16. Altersjahr erreicht haben.

## §. 7.

Die Jagdfähigkeitszeugnisse werden von dem betreffenden Gemeinderathe gegen den Bezug von 50 Rp. auf Stempelpapier ausgestellt und von demselben unterzeichnet.

Diese Zeugnisse sollen enthalten:

- a. Vor- und Geschlechtsname, Beruf und Wohnort des sich Anmeldenden;
- b. die Erklärung, daß der vorangehende §. 6 ihn nicht beschlage;
- c. die Angabe, ob er ein Patent mit oder ohne die Befugniß, Hunde auf die Jagd zu nehmen, und in erstem Falle, für wie viele Hunde er ein solches verlange.

Sollte ein Gemeinderath Jemanden ein Jagdfähigkeitszeugniß erteilen, der sich laut §. 6 in der Ausnahme befindet, so soll ein auf solches Zeugniß hin ausgestellttes Patent zurückgezogen und zernichtet und der betreffende Gemeinderath zu einer Strafe von 10—30 Fr. verfällt werden.

## §. 8.

Die Jagdpatente werden nach einem eigenen Formulare von dem betreffenden Amtsstatthalter auf die vorerwähnten Zeugnisse der Gemeinderäthe ausgefertigt, wofür zu Händen des Staates folgende Taxen als Luxusabgaben bezogen werden:

- a. für ein einfaches Patent zum Jagen ohne Hund zehn Franken;
  - b. für jeden mitzuführenden Hund weitere sechs Franken.
- Für die Ausfertigung der Jagdpatente soll nichts bezahlt werden.

## §. 9.

Diese Patente sind nur für die durch gegenwärtiges Gesetz bestimmte Jagdbauer (§. 4) und nur für diejenigen Personen, auf welche sie namentlich ausgestellt sind, gültig.

## §. 10.

Die Jäger sind verpflichtet, das Jagdrecht ohne Belästigung und ohne Schädigung der Grundeigenthümer auszuüben und sind diesen für den erweislichen Schaden verantwortlich, welchen sie bei Ausübung der Jagd veranlassen.

Kein Eigenthümer eines Hundes darf denselben zu geschlossener Jagdzeit der Jagd nachgehen lassen.

Bei sich ergebenden Umständen muthwilliger und vorsätzlicher Beschädigungen wird der Fall polizeirichterlicher Untersuchung überwiesen.

## §. 11.

Derjenige patentirte Jäger, welcher erweislich ein herrenloses Thier aufjagt und verfolgt, selbst treibt oder treiben läßt, ist der erste Ansprecher des Thieres, und es gebührt diesem das Anspruchsrecht so lange, als er das Thier verfolgt oder verfolgen läßt, so daß weder ein anderer Jäger noch Grundeigenthümer berechtigt sein soll, ein solches aufgejagtes Thier, während es von einem andern verfolgt wird, zu erlegen oder an sich zu bringen.

Gleiche Rechte und Pflichten haben auch die Grundeigenthümer, jedoch mit dem Unterschiede, daß diese nur die auf ihrem Grund und Boden (§. 1 Absatz 2) aufgetriebenen herrenlosen Thiere, die sonst von keinem patentirten Jäger verfolgt werden, und auch nur auf ihrem Grund und Boden (§. 1) zu erlegen das Recht haben.

## §. 12.

Jede auf der Jagd befindliche Person hat auf den ersten Zuruf eines Gemeindeammanns, Wannwarts oder Polizeibediensteten durch Vorweisung des Patentes ihre Befugniß zur Jagd darzuthun.

Nichtachtung und Ausweihung der Anrufenden ist als Jagdfrevel nach §. 13. litt. e dieses Gesetzes zu bestrafen.

Widerstand, Drohungen und Gewaltthätigkeiten gegen den seine Pflicht erfüllenden Polizeibeamten werden überdies nach Anleitung des Polizei- oder Kriminalgesetzbuches bestraft.

### §. 13.

Uebertreter dieses Gesetzes sind mit folgenden Bußen zu belegen:

- a. wer bei eröffneter Jagdzeit jagt, ohne ein Patent gelöst zu haben, mit 20—30 Fr.;
- b. wer bei geschlossener Jagdzeit oder an Sonn- und Feiertagen auf die Jagd geht, mit 30—50 Fr.;
- c. wer sich gegen die Bestimmungen des §. 3 dieses Gesetzes verfehlt, mit 10—50 Fr.;
- d. wer in geschlossener Jagdzeit Jagdhunde der Jagd nachgehen läßt, mit 5—20 Fr.;
- e. wer eine der übrigen Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, mit 5—20 Fr.

In Wiederholungsfällen und bei vorhandener Unzahlbarkeit des Frevlers soll das Polizeistrafgesetz seine Anwendung finden.

### §. 14.

Die von Jagdvergehen herrührenden Geldstrafen fallen nach Abzug des dem Leiber gehörenden Viertheils dem Staate zu.

### §. 15.

Zum rechtlichen Beweis einer Uebertretung dieses Gesetzes ist erforderlich, daß die Anzeige durch den Gemeindevorsteher, durch einen beeidigten Waidwarten oder Landjäger nach Vorschrift des §. 98 des Strafrechtsverfahrens erfolge oder die Uebertretung auf gesetzliche Weise sonst erwiesen werde.

### §. 16.

Die Untersuchung und Bestrafung bei Uebertretungen dieses Gesetzes erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über Abwandlung von geringern Polizeivergehen.

## §. 17.

Durch gegenwärtiges Gesetz, welches sofort in Kraft tritt, wird das Gesetz über das Jagdwesen vom 4. Herbstmonat 1831, das Dekret über Erläuterung des §. 1 fraglichen Gesetzes vom 20. Oktober 1831 und die Verordnung vom 24. Jänner 1804, betreffend die Bestimmung des Schußgelbes für reisende Thiere, aufgehoben.

## §. 18.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung mitzutheilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Also beschloffen, Luzern, den 2. Juni 1857.

Der Präsident:

Kasimir Pfyster, Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bontwyl.

B. Huber.





# Decret

über

## Inkompatibilität und Ausstand bei anonymen oder Aktiengesellschaften.

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

Nach vernommenem Bericht des Regierungsrathes über den von einem Rathsgliede gestellten Antrag, die Unvereinbarkeit verschiedener Beamtungen mit der Stelle eines Mitgliedes der Verwaltung oder Direktion von Eisenbahngesellschaften, sowie den Ausstand bei Berathung von Eisenbahnangelegenheiten betreffend;

Auf den Bericht und Antrag einer von uns niedergesetzten Kommission;

**beschließen:**

I. Die Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrathes ist unvereinbar mit derjenigen eines Mitgliedes der Direktion oder des Verwaltungsrathes einer Eisenbahngesellschaft oder einer andern konstituirten oder erst zu konstituierenden anonymen Gesellschaft, über welche dem Staate die Aufsicht und Kontrolle zusteht.

II. Bei Behandlung aller eine anonyme Aktiengesellschaft beschlagenden Fragen befinden sich sowohl im Großen Rathe als in allen Administrativbehörden alle diejenigen im Ausstande, welche selbst persönlich oder deren Kommittenten einen Vor- oder Nachtheil von dem Ergebniß der Verhandlung zu

III. Bb.

29

gewärtigen haben. Als solche sind anzusehen alle, welche von der anonymen Gesellschaft fixe Bezahlung, Taggelder, Gratifikationen, Gebühren, Entschädigung für Vakationen und überhaupt persönliche Vortheile erhalten.

III. Wo sich die Interessen von zwei anonymen Gesellschaften entgegenstehen, haben auch bei Behandlung der Fragen die nach obiger Feststellung Betheiligten der einen und andern Gesellschaft sich in Ausstand zu begeben.

IV. Gegenwärtiges Dekret ist dem Regierungsrathe, insofern es ihn betrifft, zur Nachachtung und allfälligen nöthigen Mittheilung an untere Behörden zuzustellen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen Luzern, den 10. Herbstmonat 1857.

Der Präsident:

Kasimir Pfyster, Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bonwyl.

B. Huber.

---

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,  
beschließen:**

Vorstehendes Dekret über die Inkompatibilitäten und den Ausstand bei anonymen Gesellschaften soll der Gesetzesammlung beigedruckt und dadurch öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 11. Herbstmonat 1857.

Der Schultheiß:

H. Dula.

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

Zingg.

# Konzeßionsakt

des

Standes Luzern über den Bau einer Eisenbahn  
von der Bernergrenze durch das Entlebuch  
nach Luzern.

---

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern

Nach Kenntnißnahme von dem vom Regierungsrathe unter Ratifikationsvorbehalt mit den Herren Frid. Schmid in Bern, Dr. B. Sildebrand, G. Wildbolz, Notar, ebenfalls in Bern, Arzt Anton Brun in Entlebuch, Großrath Frid. Aregger in Schüpfheim und Großrath Josef Ganz in Entlebuch unter'm 29. Mai abhin abgeschlossenen Konzeßionsvertrage für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Bernergrenze bei Kröschenbrunnen durch das Entlebuch bis Luzern, als Bestandtheil einer zu erstellenden Ost-West-Bahn;

Nach vernommenem Bericht unserer in Sachen aufgestellten Kommission;

**beschließen:**

Den obgenannten Herren sei zu Handen einer zu bildenden Gesellschaft die nachgesuchte Konzeßion unter folgenden Bedingungen ertheilt:

Art. 1.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, eine Eisenbahn von der Bernergrenze bei Kröschenbrunnen durch's Entlebuch bis Luzern

## 150 Konzessionsakt für den Bau einer Eisenbahn von der Bernergränze

zu erstellen. Wenn die Tracé Emmenbrücke-Krummenfluh-Luzern eingeschlagen werden will, so hat sich die Direktion der Gesellschaft mit derjenigen der Zentralbahn zu verständigen.

### Art. 2.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorbeschriebene Bahn nach den besten Regeln der Kunst anzulegen; sie wird dieselbe sofort nach vollendetem Bau in Betrieb setzen und während der ganzen Konzessionsdauer in regelmäßigem, wohl organisiertem und ununterbrochenem Betriebe erhalten.

Zu diesem Zwecke wird sie sich stets angelegen sein lassen, die Verbesserungen, die namentlich in Bezug auf Sicherheit und Schnelligkeit des Dienstes auf andern wohl eingerichteten Bahnen des In- und Auslandes eingeführt werden, auch auf der schweizerischen Ost-West-Bahn eintreten zu lassen.

### Art. 3.

Die Gesellschaft als solche hat ihr Domizil in Bern. Für ihre Rechtsverhältnisse im Kanton Luzern nimmt sie Domizil in der Stadt Luzern, in deren letztem Gerichtssprengel sie für persönliche Klagen belangbar ist. Für dingliche Klagen gilt das Forum der belegenen Sache.

Uebrigens befehlt die Gesellschaft im Kanton Luzern einen Bevollmächtigten, der sie in rechtlichen Angelegenheiten vertritt.

### Art. 4.

Die Dauer der Konzession für den Betrieb der Bahn in Nutzen und Schaden der Gesellschaft ist auf neunundneunzig auf einander folgende Jahre festgesetzt, vom Tage an der Eröffnung und des wirklichen Betriebs der ganzen Bahn bis zu ihren in Art. 1 bezeichneten Endpunkten, längstens jedoch vom 1. Mai 1858 an.

Nach Ablauf jener Zeitdauer soll die Konzession nach kantonalliger Uebereinkunft erneuert werden, sofern nicht vorher

von dem im Art. 36 oder 38 vorgesehenen Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht worden ist.

Art. 5.

Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten findet seine Anwendung auf die Erbauung sowie auf die nachherige Instandhaltung dieser Bahn.

Die Befugniß für die Gesellschaft, die Abtretung von Grund und Boden zu beanspruchen, erstreckt sich:

- a. auf den erforderlichen Boden für die Erbauung und den Unterhalt der Bahn mit zweispurigem Unterbau nebst Seitengraben, sowie für die erforderlichen Abweichungen und Bahnkreuzungen;
- b. auf den Raum zur Gewinnung und Ablagerung von Erde, Sand, Kies, Steinen und aller erforderlichen Materialien für die Bahn, sowie für die herzustellenden Kommunikationen zwischen denselben und den Bauplätzen;
- c. auf Grund und Boden für die der Bahn zugehörigen Anlagen, als Zu- und Abfahrten, Wasserleitungen, Bahnhöfe und Stationsgebäude, Aufsichts- und Bahnwärterhäuser, Wasser- und Vorrathsstationen u. s. w.;
- d. auf Anlegung und Veränderung der Straßen, Wege, Wasserleitungen, wozu in Folge des Bahnbaues und gegenwärtigen Konzessionsaktes die Gesellschaft gehalten werden mag.

Art. 6.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, spätestens zwölf Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzession die Erdarbeiten der Bahn auf dem hiesigen Territorium zu beginnen, widrigenfalls diese Konzession mit Ablauf jener Frist erloschen sein soll.

Die Genehmigung der Bundesbehörde ist bei der nächsten ordentlichen Bundesversammlung einzuholen.

## Art. 7.

Die Eisenbahn von Kröschenbrunnen bis nach Luzern soll binnen vier Jahren, vom Datum der Bundesgenehmigung gegenwärtiger Konzession an gerechnet, vollendet und der regelmäßige Betrieb derselben eröffnet sein.

## Art. 8.

Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die Gesellschaft der Regierung die Pläne über den Bau auf diesseitigem Territorium zur Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet.

Ueber die Anlage der Bahnhöfe und die Verbindungsstraßen derselben hat außerdem eine Verständigung mit der Regierung stattzufinden. Im Falle nicht erfolgten Einverständnisses steht dem Großen Rathe das Entscheidungsrecht zu.

Zur Verwendung bei den Bau- und sonstigen Arbeiten der Bahn sollen die kantonsangehörigen Arbeiter vorzugsweise Berücksichtigung finden.

## Art. 9.

Da wo in Folge des Baues der Bahn Uebergänge, Durchgänge und Wasserdurchlässe gebaut, überhaupt Veränderungen an Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, Flüssen, Kanälen oder Bächen, Abzugsgräben, Wasser-, Brunnen- oder Gasleitungen erforderlich werden, sollen alle Unkosten der Gesellschaft zufallen, so daß den Eigenthümern oder sonstigen mit dem Unterhalte belasteten Personen oder Gemeinheiten weder ein Schaden noch eine größere Last als die bisher getragene aus jenen Veränderungen erwachsen können.

Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten entscheidet im Fall des Widerspruchs der Regierungsrath ohne Weiterziehung.

Art. 10.

Sollten nach Erbauung der Bahn öffentliche Straßen, Wege oder Brunnenleitungen von Staats- oder Gemeindegewegen angelegt werden, welche die Bahn durchkreuzen müssen, so hat die Gesellschaft keine Entschädigung zu fordern für die Ueberschreitung ihres Eigenthums; auch fallen derselben alle diejenigen Kosten allein zur Last, welche aus der hiedurch nothwendig gewordenen Errichtung von neuen Bahnwärterhäusern und Anstellung von Bahnwärttern erwachsen sollten.

Wenn Straßen, Wege, Wässerungsanlagen, Brunnenleitungen u. s. w., welche die Bahn kreuzen, reparirt werden müssen, so hat die Gesellschaft für daraus entstehende Unterbrechungen im Bahndienste den Eigenthümern jener Objekte gegenüber kein Recht auf Entschädigungsforderung.

Wenn solche Reparaturen als nothwendig sich erweisen, so können dieselben, soweit sie die Bahn berühren, nur unter Leitung der Bahningenieurs vorgenommen werden. Diesfalls gestellten Ansuchen hat die Bahnverwaltung mit Beförderung zu entsprechen.

Art. 11.

Während des Baues sind von der Gesellschaft alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, daß der Verkehr auf den bestehenden Straßen und Verbindungsmitteln überhaupt nicht unterbrochen, noch an Grundstücken und Gebäulichkeiten Schaden zugefügt werde. Für nicht abzuwendende Beschädigungen hat die Gesellschaft Ersatz zu leisten.

Die Gesellschaft wird die Bahn, wo es die öffentliche Sicherheit erheischt, in ihren Kosten auf eine hinlängliche Sicherheit gewährende Weise einsrieden und die Einsriedung stets in gutem Stande erhalten. Ueberhaupt hat sie alle diejenigen Vorkehrungen auf ihre Kosten zu treffen, welche in Hinsicht auf Bahnwärterposten oder sonst jetzt oder in Zukunft von der Regierung zur öffentlichen Sicherheit nöthig befunden werden.

Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plastischem, überhaupt wissenschaftlichem Werthe, als z. B. Fossilien, Petrefakten, Mineralien, Münzen u. s. w., welche beim Bause der Bahn gefunden werden dürften, sind und bleiben Eigenthum des Staates.

#### Art. 12.

Die Bahn wird vorläufig einspurig gebaut, jedoch kann die Bodenexpropriation bereits für die Anlage einer zweispurigen Bahn durchgeführt werden.

Der Regierung steht das Recht zu, sobald die gesteigerte Frequenz oder die Sicherheit des Betriebes es erfordern, die durchgehende Herstellung der zweispurigen Bahn zu verfügen.

Ueber eine diesfällige Verfügung ist jedoch die Gesellschaft vorher zu vernehmen. Erkennt die Gesellschaft die Nothwendigkeit der Herstellung einer zweispurigen Bahn nicht an, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht nach Art. 36.

#### Art. 13.

Die Gesellschaft hat allen denjenigen Bestimmungen sich zu unterziehen, welche die Bundesbehörde erlassen wird, um in technischer Beziehung die Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen zu sichern. (Bundesges. vom 28. Juli 1852, Art. 12.)

#### Art. 14.

Bevor die Bahn dem Verkehre übergeben werden darf, soll dieselbe durch Delegirte der Regierung in allen Theilen untersucht und, wo passend, erprobt werden. Die Eröffnung des Betriebes kann erst dann vor sich gehen, wenn auf den Bericht dieser Delegirten die Regierung ihre förmliche Bewilligung ertheilt haben wird.

Diese nämliche Bestimmung gilt hinsichtlich der in Art. 11 erwähnten Vorkehrungen, insofern solche auf den Bau provisorischer Wege oder Brücken u. s. w. sich erstrecken sollten.

#### Art. 15.

Nach Vollendung der Bahn wird die Gesellschaft auf Ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katastralplan derselben

mit kontradiktorischer Beziehung der betreffenden Gemeindebehörden aufnehmen, und zugleich mit ebenfalls kontradiktorischer Beziehung von Delegirten der Bundes- und Kantonalbehörden eine Beschreibung der hergestellten Brücken, Uebergänge und andern Kunstbauten, sowie ein Inventar des sämmtlichen Betriebsmaterials ausfertigen lassen.

Authentische Ausfertigungen dieser Dokumente, denen eine genaue und vollständig abgeschlossene Rechnung über die Kosten der Anlage der Bahn und ihrer Betriebseinrichtung beizulegen ist, sollen in das Archiv des Bundesrathes und in dasjenige des Kantons niedergelegt werden.

Später ausgeführte Ergänzungen oder Veränderungen am Bau der Bahn sollen in den gedachten Dokumenten nachgetragen werden.

#### Art. 16.

Die Gesellschaft wird ihre Statuten ins hierseitige Staatsarchiv niederlegen, und die Personen der Regierung anzeigen, welchen sie jeweilen die Verwaltung, Beaufsichtigung und Leitung des Unternehmens übertragen wird.

Zur Besetzung von einer Stelle im Verwaltungsrath während des Baues und der zwei zunächst darauf folgenden Jahre steht der Regierung ein zweifaches für die Gesellschaft verbindliches Vorschlagsrecht zu.

Die Gesellschaft ist gehalten, alljährlich einen Auszug aus den Rechnungen und Verhandlungen der Generalversammlung, sowie den Jahresbericht ihrer Direktion der Kantonsregierung einzusenden.

#### Art. 17.

Die Bahn sammt beweglicher und unbeweglicher Zubehörde soll stets in gutem, sicherem Zustande erhalten werden.

Dieser Zustand, sowie sämmtliche Einrichtungen der Bahn können jederzeit durch Delegirte der Regierung untersucht werden.

Sollte die Gesellschaft allfällig entdecken und ihr bezeichnen Mangelhaftigkeiten oder Vernachlässigungen nicht sogleich

156 Konzessionsakt für den Bau einer Eisenbahn von der Bernergrenze

abheffen, so ist die Regierung befugt, von sich aus auf Urkosten der Gesellschaft das Nöthige vorzukehren.

Art. 18.

Die Lokomotiven sollen nach den besten Modellen konstruirt sein und allen Vorschriften der Sicherheit für solche Maschinen entsprechen.

Das Nämliche gilt für die Konstruktion der Wagen für die Reisenden, wovon drei Klassen herzustellen sind:

Erste Klasse: gedeckt, garnirt, Rücken und Sitze gepolstert und mit Gläsen geschlossen.

Zweite Klasse: gedeckt, mit gepolsterten Sitzen und mit Gläsen geschlossen.

Dritte Klasse: gedeckt, mit ungepolsterten Sitzen und mit Fensterscheiben geschlossen.

Sollte die Einführung einer vierten Wagenklasse als ein Bedürfnis sich erweisen, so kann dieselbe jeweilen durch die Regierung gestattet werden.

Die Wagen für Vieh und Waaren sollen ebenfalls von guter und sicherer Konstruktion sein.

Art. 19.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine wenigstens zweimal tägliche Kommunikation für Reisende und Waaren zwischen sämtlichen Endpunkten der Bahn zu unterhalten. Jeder Personenzug soll eine hinlängliche Anzahl Wagen aller Klassen zur Beförderung aller sich meldenden Personen enthalten.

Art. 20.

Folgende Taren sind der Gesellschaft als Maximum für den Transport gestattet:

		Tarif.	per Stunde.
Personen.			
Wagen erster Klasse.	. . . . .		Fr. 0,50
" zweiter "	. . . . .		" 0,35
" dritter "	. . . . .		" 0,25

Kinder unter zehn Jahren zahlen auf allen Plätzen die Hälfte. Die Gesellschaft verpflichtet sich, für Billets auf Hin- und Rückfahrt am gleichen Tage gültig, eine Ermäßigung von 20 Prozent auf obiger Tare eintreten zu lassen. Für Abonnementsbillets zu einer wenigstens 12maligen Benutzung der gleichen Bahnstrecke während drei Monaten wird sie einen weiteren Rabatt bewilligen.

Bieh.	per Stunde.
Pferde und Maulthiere, vom Stück	Fr. 0,80
Ochsen, Kühe und Stiere, "	" 0,40
Kälber, Schweine und Hunde, "	" 0,15
Schafe und Ziegen, "	" 0,10

Für die Ladung ganzer Transportwagen soll eine angemessene Ermäßigung der obigen Taren stattfinden.

#### W a a r e n.

Für Waaren sind vier Klassen aufzustellen, wovon die höchste nicht über 4 Cent., die niedrigste nicht über 2½ Cent. per Stunde und per Zentner bezahlen soll.

Die Waarentarife sind der Regierung zur Einsicht vorzulegen.

#### Art. 21.

Waaren jeder Art, die mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt werden sollen, bezahlen eine Tare von 8 Cent. per Zentner und per Stunde; das Gepäck der Reisenden, mit Ausnahme des kleinen Handgepäcks, 12 Cent. per Zentner und per Stunde.

Bieh und Wagen bezahlen, mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt, eine um 40 % erhöhte Tare über die gewöhnliche. (Art. 20.)

Geld bezahlt die Tare nach dem Werthe von 4 Cent. per Fr. 1000 per Stunde.

Als Minimum des Gewichtes, resp. des Werthes, werden berechnet: ¼ Zentner resp. 500 Franken; als Minimum der Distanz: ¼ Stunde. Eine angetretene halbe Stunde zahlt ihre volle Tare.

Das Minimum der Transporttare eines Gegenstandes darf nicht unter 40 Cent. betragen.

Sendungen bis zu 50 Pfund sind stets als Eilgüter zu behandeln.

Traglasten mit ländlichen Erzeugnissen bis auf 50 Pfund, mit den Personenzügen transportirt, in Begleitung der Träger sind frachtfrei; was in diesem Falle über 50 Pfund ist, bezahlt die gewöhnliche Güterfracht.

Art. 22.

Wenn der Reinertrag der Eisenbahn 10 % übersteigt, so sollen die vorstehenden Taren einer Revision und verhältnißmäßigen Herabsetzung unterworfen werden.

Wenn der Reinertrag des Unternehmens hingegen 5 % nicht erreicht, so ist es der Gesellschaft vorbehalten, im Einverständnis mit der Regierung den obigen Tarif zu erhöhen.

Art. 23.

Die durchschnittliche Schnelligkeit des Transportes der Reisenden soll mindestens das Maß von fünf Wegstunden in einer Zeitstunde betragen. Waarentransporte zur niedrigen Tare sollen innert den nächsten zwei Tagen nach ihrer Ablieferung auf der Bahnstation spedirt werden; wenn der Versender aber einen längern Termin gestattet, so kann ihm ein verhältnißmäßiger Rabatt bewilligt werden.

Für Waarentransporte mit Personenschnelligkeit soll die Versendung durch den ersten Personenzug geschehen, insofern die Abgabe eine Stunde vor dessen Abgang stattgefunden hat.

Die Gesellschaft behält sich vor, für die Einzelheiten des Transportdienstes besondere Reglemente mit Genehmigung der Regierung aufzustellen.

Art. 24.

Die Waaren, welche der Eisenbahn zum Transporte übergeben werden, sind in den betreffenden Stationslabplätzen abzuliefern.

Die im Tarif festgesetzten Taxen begreifen nur den Transport von Station zu Station.

Für die Ablieferung im Domizil der Adressaten, sowie für den Transport der Personen und des Gepäcks der Reisenden von und nach den Bahnhöfen wird die Verwaltung auf den Hauptstationen die gehörigen Einrichtungen treffen und über die dießfalls zu erhebenden Taxen einen Tarif aufstellen, der der Genehmigung der Regierung zu unterlegen ist.

Art. 25.

Die Taxen sollen überall und für Jedermann gleichmäßig berechnet werden.

Die Eisenbahnverwaltung darf Niemanden einen Vorzug einräumen, den sie nicht unter gleichen Umständen allen Andern gestattet.

Art. 26.

Jede Aenderung am Tarife oder an den Transportreglementen soll gehörige Veröffentlichung bekommen, erstere mindestens vierzehn Tage vor ihrem Inkrafttreten.

Wenn die Gesellschaft es für angemessen erachtet, ihre Tarife herabzusetzen, so soll diese Herabsetzung in Kraft bleiben mindestens drei Monate für die Personen und ein Jahr für die Waaren.

Diese Bestimmung findet indeß keine Anwendung mit Hinsicht auf sogenannte Vergnügungszüge oder ausnahmsweise Vergünstigungen bei besondern Anlässen.

Art. 27.

Die Gesellschaft ist dem Bunde gegenüber zur unentgeltlichen Beförderung der Gegenstände der Brief- und Fahrpost, insoweit der Transport derselben durch das Bundesgesetz über das Postregal vom 2. Juni 1849 (Art. 2) ausschließlich der Post vorbehalten ist, verpflichtet. Ebenso ist mit jedem Posttransporte der dazu gehörige Kondukteur unentgeltlich zu befördern.

Wenn die Errichtung von fahrenden Postbüreau beschloffen wird, so fallen die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der eidgenössischen Postverwaltung zur Last. Die Eisenbahnverwaltung hat aber den Transport derselben, sowie die Beförderung der dazu gehörenden Postangestellten unentgeltlich zu übernehmen. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 3.)

Die Verwaltung kann nicht gehalten werden, Posttransporte durch andere als ihre gewöhnlichen Züge zu befördern.

Der Gesellschaft ist, ohne Ausschluß der Privatkonkurrenz, gestattet, wo sie es für zweckmäßig erachtet, vermittelt Omnibusdiensten die Verbindung zwischen den Eisenbahnstationen und den abseits gelegenen Ortschaften zu sichern, mit Berücksichtigung der jeweiligen bestehenden bundesgesetzlichen Vorschriften.

#### Art. 28.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im eidgenössischen oder kantonalen Dienste steht, sowie eidgenössisches oder kantonales Kriegsmaterial auf Anordnung der zuständigen Militärstellen um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxen durch die ordentlichen Bahnzüge zu befördern.

Größere Truppenkörper im eidgenössischen Militärdienste, sowie das Materielle derselben sind unter den gleichen Bedingungen nöthigenfalls durch außerordentliche Bahnzüge zu befördern.

Sedoch haben die Eidgenossenschaft oder der Kanton die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsfeuerwerk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegenstände ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

#### Art. 29.

Die Eisenbahnverwaltung ist dem Bunde gegenüber verpflichtet, unentgeltlich

- a. die Erstellung von Telegraphenlinien längs der Bahn zu gestatten;

- b. bei Erstellung von Telegraphenlinien und bei größern Reparaturen an denselben die dießfälligen Arbeiten durch ihre Ingenieure beaufsichtigen und leiten, sowie
- c. kleinere Reparaturen und die Ueberwachung der Telegraphenlinien durch das Bahnpersonal besorgen zu lassen, wobei das nöthige Material von der Telegraphenverwaltung zu liefern ist. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 9.)

Singegen ist die Verwaltung berechtigt, auf ihre Kosten an der Hauptleitung der längs ihrer Bahn hinlaufenden Telegraphenlinien ausschließlich für ihren Dienst einen besondern Draht und für diesen in den Bahnhöfen und Stationen Telegraphenapparate anzubringen. (Bundesgesetz vom 28. Heu-  
monat 1852, Art. 5.)

#### Art. 30.

Die Handhabung der Bahnpolizei wird, unoberrgriffen von Befugnissen der Landespolizei, der Gesellschaft überlassen, die hierüber unter Genehmigung der Regierung die erforderlichen Reglemente aufstellen wird.

Die mit der Handhabung und Ausführung dieser Reglemente zu betrauernden Bahnbeamten, welche vorzugsweise aus Kantonsangehörigen zu nehmen sind, sollen eine kenntliche Auszeichnung in der Kleidung erhalten.

Dieselben sind von der betreffenden Staatspolizeibehörde für gewissenhafte und treue Pflichterfüllung ins Handgelübde zu nehmen, sollen auch auf motivirtes Begehren der besagten Behörde wieder entlassen werden.

Zur Sicherung des Bezugs der Konsumsteuer auf geistigen Getränken wird die Bahnverwaltung, im Einverständnisse mit den betreffenden Behörden, die geeigneten Vorkehrungen treffen.

#### Art. 31.

Die Regierung wird, vorbehalten der von den Bundesbehörden auszugehenden Gesetze, für Erlassung besonderer Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Eisenbahn, Gefährdung

des Verkehrs auf derselben und Ueberschreitung bahnpolizeilicher Vorschriften besorgt sein.

Störer und Beschädiger sind von den Bahnbeamten im Betretungsfalle festzunehmen und an die zuständige Behörde abzuliefern.

Die Gesellschaft hat der Staatspolizei für Ausübung des Polizeidienstes nöthigenfalls Zutritt in die Bahnhofgebäude zu gestatten.

Die Regierung kann die Oberaufsicht über den Bahndienst in sicherheitspolizeilicher Beziehung durch ihre gewöhnlichen oder besonders aufgestellten Beamten ausüben lassen.

#### Art. 32.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen in schicklicher Weise zu gestatten, ohne daß die Tarifansätze zu Ungunsten einmündender Bahnlinien ungleich gehalten werden dürfen.

Allfällige Anstände unterliegen der Entscheidung des Bundes. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 13.)

Im Falle der Konzessionsertheilung für Zweigbahnen soll der Gesellschaft jeweilen zu gleichen Bedingungen der Vorrang vor andern Bewerbern zugesichert sein.

Die Regierung verpflichtet sich, während 30 Jahren weder eine Bahn in gleicher Richtung wie die durch gegenwärtigen Akt bestimmte zu konzessiren, noch eine solche selbst zu bauen.

#### Art. 33.

Die Aktiengesellschaft als solche soll für die Bahn selbst mit Bahnhöfen, Zubehöre und Betriebsmaterial, sowie für den Betrieb der Bahn weder in kantonale noch in Gemeindebesteuerung gezogen werden dürfen.

In dieser Steuerfreiheit sind jedoch die gesetzlichen Beiträge an die gegenseitige Brandversicherung nicht inbegriffen.

Gebäude und Liegenschaften, welche die Gesellschaft außerhalb des Bahnkörpers und ohne unmittelbare Verbindung mit demselben besitzen könnte, unterliegen der gewöhnlichen Besteuerung.

Die Angestellten der Gesellschaft unterliegen der nämlichen Steuerpflichtigkeit wie alle übrigen Bürger oder Einwohner.

Art. 34.

Dem Bundesrathe ist vorbehalten, für den regelmäßigen und periodischen Personentransport, je nach dem Ertrag der Bahn und dem finanziellen Einflusse derselben auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr zu erheben, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betrieb befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll.

Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 Prozent, nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen, abwirft. (Bundesbeschluss vom 17. August 1852, Art. 1.)

Art. 35.

Außer den Lokomotivführern und Maschinisten, welche laut dem Bundesgesetz vom Militärdienste befreit werden können, sind mit Vorbehalt der Genehmigung der Bundesbehörden auch die Zugführer, Bahnwärter und übrigen Eisenbahnangestellten während der Dauer ihrer Anstellung persönlich militärfrei.

Art. 36.

Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein

Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreierorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes. (Bundesbeschluss vom 17. August 1852, Art. 2.)

### Art. 37.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen;
- b. im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen;
- c. die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen. (Bundesbeschuß vom 17. August 1852, Art. 2.)

#### Art. 38.

Die vorstehend (Art. 37) festgestellten Rückkaufsrechte des Bundes sind auch den Kantonen in ihrer Gesamtheit vorbehalten, auf deren Territorium die schweizerische Ost-West-Bahn angelegt werden wird, und zwar in dem Sinne, daß die besagten Kantone gemeinschaftlich zu den vorbezeichneten Epochen, aber bloß nach vierjähriger Benachrichtigung, das Rückkaufsrecht ausüben dürfen, im Falle der Bund je ein Jahr vorher keinen Gebrauch davon gemacht hätte.

In Beziehung auf die Entschädigungsnormen, sowie auf die Dazwischenkunft eines Schiedsgerichtes und dessen Aufstellung gelten sämtliche Bestimmungen der Art. 36 und 37.

#### Art. 39.

Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur, welche in Hinsicht auf die Auslegung des gegenwärtigen Konzessionsaktes zwischen der Kantonsregierung und der Gesellschaft entstehen sollten, unterliegen ebenfalls der Entscheidung durch ein Schiedsgericht, wie solches im Art. 36 vorgeschrieben ist, und zwar ohne Weiterziehung.

#### Art. 40.

Zur Sicherung für die durch diese Konzession dem Kantone gegenüber eingegangenen Verpflichtungen leistet die Gesellschaft der Reglerung eine Realkautions von 100,000 Frkn. entweder in Baarschaft oder in annehmbaren Werthpapieren; im erstern Fall ist selbige zu 3 % zu verzinzen.

Dieselbe soll innert sechs Monaten nach Ratifikation der Konzessionsakte durch die Bundesbehörde erlegt werden, ansonst die Konzession als erloschen dahin fällt.

Die deponirte Kautions soll zurückgegeben werden, sobald die Gesellschaft sich ausweist, im Kanton Luzern das Vier-

sache der Kautionssumme für die Anlage der Bahn verwendet zu haben. Nach Herausgabe der Kaution bleibt der Regierung ein gleicher Betrag auf dem im Kanton Luzern liegenden Vermögen der Gesellschaft versichert.

Die Kaution dient zur Sicherung aller von der Gesellschaft im Kanton übernommenen Verpflichtungen und fällt ohne Weiteres dem Staate anheim, wenn innert der durch Art. 6 bestimmten Frist die Erdarbeiten, wenigstens im Umfange von einer halben Stunde nach vorausgegangenen Expropriationen nicht begonnen haben, oder innert der durch Art. 7 bestimmten Zeit die Bahn nicht vollendet und deren Betrieb eröffnet sein sollte. — Im Falle jedoch die im Art. 7 enthaltene Verpflichtung erweislichermassen nicht aus Nachlässigkeit der Gesellschaft, sondern aus Gründen höherer Gewalt unerfüllt geblieben wäre, entscheidet über den Anheimfall der Kaution an den Staat das im vorhergehenden Art. 36 vorgesehene Schiedsgericht.

Art. 41.

Die Gesellschaft verpflichtet sich überhin, spätestens zwölf Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzession nachzuweisen, daß sie gehörige Sicherheit ihres Bestandes und der erforderlichen Mittel gewähre, um die Bahn von Luzern nach Bern herzustellen. Im Falle der geforderte Ausweis nicht auf genügende Weise geleistet wird, so fällt die Konzession als erloschen dahin.

Art. 42.

Sollte die Gesellschaft in Konzessionsakten, oder später während des Baues oder des Betriebes der Bahn andern Kantonen günstigere Bedingungen bewilligen, als gegenwärtige Konzessionsakte enthält, sollen solche, mit Ausnahme der im Art. 12 enthaltenen Bestimmungen, auch für den hierseitigen Kanton und die durch denselben gehenden Bahnstrecken ihre Anwendung finden.

**Art. 43.**

Der Gesellschaft steht kein Recht zu, diesen Konzessionsakt früher oder später an eine andere Gesellschaft zu übertragen, sie sei denn durch die gesetzgebende Behörde des Kantons Luzern dazu ermächtigt worden.

**Art. 44.**

Die Konzessionäre sind bei der für sich und für die zu gründende Aktiengesellschaft unterm 11. Mai abhin ausgestellten Erklärung, daß sie, sofern von Seite der Zentralbahnverwaltung wegen Ertheilung der vorstehenden Konzession Ansprüche an den Kanton Luzern gemacht werden sollten, alle daheringigen Prozesse sammt Kosten und Folgen übernehmen, so daß die Regierung des Kantons deshalb weder in Verwicklungen noch Nachtheile kommen soll, — behaftet.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Akt in Doppel ausgefertigt, mit den Unterschriften und dem Siegel des Standes Luzern, sowie mit den Unterschriften der Konzessionäre versehen und beiden Theilen urschriftlich zugestellt worden.

So beschlossen, Luzern, den 7. Juli 1857.

Die Konzessionäre:

Der Vize-Präsident:

Frid. Schmid von Bern.

J. Winkler.

Dr. B. Hilbrand in Bern.

Namens des Großen Rathes,

G. Wildholz, Notar in Bern.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Josef Banz, Großrath in Entlebuch.

J. Meyer.

V. Huber.

Fridol. Aregger, Großrath in Schüpfheim.

Ant. Braun, Arzt in Entlebuch.

## Bundesbeschluß

betreffend

die Eisenbahn von der Bernergrenze bei Kröschenbrunnen durch das Entlebuch bis Luzern.

(Vom 23. Dezember 1857.)

### Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Nach Einsicht des zwischen der Regierung des Kantons Luzern und den Herren Friedrich Schmid in Bern, Dr. B. Hildebrand, G. Wiltbolz, Notar, ebenfalls in Bern, und Konforten unterm 29. Mai 1857 abgeschlossenen und vom Großen Rathe unterm 7. Brachmonat gleichen Jahres genehmigten Konzessionsvertrages über Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Bernergrenze bei Kröschenbrunnen durch das Entlebuch bis Luzern;

Nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 20. Dezember 1857;

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonats 1852;

**b e s c h l i e ß t :**

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

**Art. 1.**

In Erledigung von Art. 8 Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen werden dem

Bundesrathe hinsichtlich der Konzessionsgebühren diejenigen Zusicherungen ausdrücklich vorbehalten, welche im Art. 34 der Konzession enthalten sind.

#### Art. 2.

Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn unter den in den Art. 36 und 37 des Konzessionsaktes enthaltenen Bedingungen an sich zu ziehen.

#### Art. 3.

Binnen einer Frist von 12 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Fristen die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

#### Art. 4.

Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonate 1852, sowie der sämmtlichen einschlägigen Bundesgesetze genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll die volle Anwendung des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 über Abtretung von Privatrechten durch Art. 5 der Konzession keinerlei Beschränkung erleiden und ferner den Befugnissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesetzes, durch die im Art. 32 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen oder Zweiglinien in gleicher Richtung zustehen, nicht vorgegriffen sein.

Im Fernern soll dem Postregale des Bundes durch Art. 27. Lemma 4 keinerlei Eintrag geschehen.

Die im Art. 20 erwähnte Erhöhung der Taxen darf erst nach erhaltener Genehmigung der speziellen Taransätze durch den Bund in Vollzug gesetzt werden.

170 Bundesbeschluß betreffend die Eisenbahn von der Bernergränze zc.

Endlich werden die Kompetenzen des Bundes, und die Bundesgesetzgebung noch speziell gegenüber dem Art. 35 vorbehalten, welcher von der Militärdienstfreiheit der Eisenbahnangestellten handelt.

Art. 5.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschloffen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 22. Christmonat 1857.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**A. Stähelin.**

Der Protokollführer:

**J. Kern-Germann.**

Also beschloffen vom schweizerischen Nationalrath,  
Bern, den 23. Christmonat 1857.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**A. Keller.**

Der Protokollführer:

**Schick.**

# Konzeßionsakt

des

Standes Luzern über den Bau einer Eisenbahn  
von Luzern nach der Kantonsgrenze in der  
Richtung nach Zürich.

---

## Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern

Nach Kenntnißnahme von dem vom Regierungsrathe unter  
Ratifikationsvorbehalt mit den Herren Frid. Schmid in Bern,  
Dr. B. Hildebrand, G. Wildholz, Notar, ebenfalls in  
Bern, Arzt Anton Brun in Entlebuch, Großrath Frid.  
Kregger in Schüpfheim und Großrath Josef Banz in Ent-  
lebuch unter'm 4. Dezember abhin abgeschlossenen Konzeßions-  
vertrage für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lu-  
zern über Ebikon an die Kantonsgrenze in der Richtung nach  
Zürich, als Bestandtheil einer zu erstellenden schweizerischen  
Ost-West-Bahn;

Nach vernommenem Bericht unserer in Sachen aufgestell-  
ten Kommission;

### beschließen:

Den obgenannten Herren sei zu Handen einer zu bildenden  
Gesellschaft die nachgesuchte Konzeßion unter folgenden Be-  
dingungen ertheilt:

III. Bb.

32

## Art. 1.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, eine Eisenbahn von Luzern — und zwar einstweilen vom Rauhofe an — durch das Roththal an die Kantonsgrenze gegen Zürich zu erstellen.

Jedoch soll der Bau bis zur Stadt Luzern spätestens bis zum Jahr 1863 erfolgen.

## Art. 2.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorbeschriebene Bahn nach den besten Regeln der Kunst anzulegen; sie wird dieselbe sofort nach vollendetem Bau in Betrieb setzen und während der ganzen KonzeSSIONsdauer in regelmäßigem, wohl organisiertem und ununterbrochenem Betriebe erhalten.

Zu diesem Zwecke wird sie sich stets angelegen sein lassen, die Verbesserungen, die namentlich in Bezug auf Sicherheit und Schnelligkeit des Dienstes auf andern wohl eingerichteten Bahnen des In- und Auslandes eingeführt werden, auch auf der schweizerischen Ost-West-Bahn eintreten zu lassen.

## Art. 3.

Die Gesellschaft als solche hat ihr Domizil in Bern. Für ihre Rechtsverhältnisse im Kanton Luzern nimmt sie Domizil in der Stadt Luzern, in deren letztern Gerichtssprengel sie für persönliche Klagen belangbar ist. Für dingliche Klagen gilt das Forum der belegen Sache.

Ueberdies bestellt die Gesellschaft im Kanton Luzern einen Bevollmächtigten, der sie in rechtlichen Angelegenheiten vertritt.

## Art. 4.

Die Dauer der KonzeSSION für den Betrieb der Bahn in Nutzen und Schaden der Gesellschaft ist auf neunundneunzig auf einander folgende Jahre festgesetzt, vom Tage an der Eröffnung und des wirklichen Betriebs der ganzen Bahn bis zu ihren in Art. 1 bezeichneten Endpunkten, längstens jedoch vom 1. Mai 1858 an.

Nach Ablauf jener Zeitdauer soll die Konzession nach dannzumaliger Uebereinkunft erneuert werden, sofern nicht vorher von dem im Art. 36 oder 38 vorgesehenen Rückkaufsrechte Gebrauch gemacht worden ist.

#### Art. 5.

Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten findet seine Anwendung auf die Erbauung sowie auf die nachherige Instandhaltung dieser Bahn.

Die Befugniß für die Gesellschaft, die Abtretung von Grund und Boden zu beanspruchen, erstreckt sich:

- a. auf den erforderlichen Boden für die Erbauung und den Unterhalt der Bahn mit zweispurigem Unterbau nebst Seitengräben, sowie für die erforderlichen Abweichungen und Bahnkreuzungen;
- b. auf den Raum zur Gewinnung und Ablagerung von Erde, Sand, Kies, Steinen und aller erforderlichen Materialien für die Bahn, sowie für die herzustellen den Kommunikationen zwischen denselben und den Bauplätzen;
- c. auf Grund und Boden für die der Bahn zugehörigen Anlagen, als Zu- und Abfahrten, Wasserleitungen, Bahnhöfe und Stationsgebäude, Aufsichts- und Bahnwärterhäuser, Wasser- und Vorrathsstationen u. s. w.;
- d. auf Anlegung und Veränderung der Straßen, Wege, Wasserleitungen, wozu in Folge des Bahnbaues und gegenwärtigen Konzessionsaktes die Gesellschaft gehalten werden mag.

#### Art. 6.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, spätestens sechs Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzession die Erdarbeiten der Bahn auf dem hiesigen Territorium zu beginnen, widrigenfalls diese Konzession mit Ablauf jener Frist von der Regierung als erloschen erklärt werden kann.

Die Genehmigung der Bundesbehörde ist bei der gegenwärtigen Bundesversammlung einzuholen.

#### Art. 7.

Nach Beginn der Erdarbeiten soll der Bau ohne Unterbrechung und in der Weise fortgeführt werden, daß die Vollendung dieser Bahnstrecke und die Eröffnung des regelmäßigen Betriebes auf derselben längstens 22 Monate nach der Bundesgenehmigung stattfindet.

Sollte die gegenwärtige finanzielle Krisis oder andere erhebliche Gründe eine weitere Verzögerung nothwendig machen, so kann der Große Rath den Termin für den Beginn und die Vollendung des Bahnbaues angemessen verlängern.

#### Art. 8.

Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die Gesellschaft der Regierung die Pläne über den Bau auf diesem Territorium zur Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet.

Ueber die Anlage der Bahnhöfe und die Verbindungsstraßen derselben hat außerdem eine Verständigung mit der Regierung stattzufinden. Im Falle nicht erfolgten Einverständnisses steht dem Großen Rathe das Entscheidungsrecht zu.

Zur Verwendung bei den Bau- und sonstigen Arbeiten der Bahn sollen die kantonsangehörigen Arbeiter vorzugsweise Berücksichtigung finden.

#### Art. 9.

Da wo in Folge des Baues der Bahn Uebergänge, Durchgänge und Wasserdurchlässe gebaut, überhaupt Veränderungen an Straßen, Wegen, Brücken, Stegen, Flüssen, Kanälen oder Bächen, Abzugsgräben, Wasser-, Brunnen- oder Gasleitungen erforderlich werden, sollen alle Unkosten der Gesellschaft zufallen, so daß den Eigenthümern oder sonstigen mit dem Unterhalte belasteten Personen oder Gemeinheiten weder

ein Schaden noch eine größere Last als die bisher getragene aus jenen Veränderungen erwachsen können.

Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten entscheidet im Fall des Widerspruchs der Regierungsrath ohne Weitersziehung.

#### Art. 10.

Sollten nach Erbauung der Bahn öffentliche Straßen, Wege oder Brunnenleitungen von Staats- oder Gemeindegewegen angelegt werden, welche die Bahn durchkreuzen müssen, so hat die Gesellschaft keine Entschädigung zu fordern für die Ueberschreitung ihres Eigenthums; wohl aber fallen derselben alle diejenigen Kosten allein zur Last, welche aus der hiedurch nothwendig gewordenen Errichtung von neuen Bahnwärterhäusern und Anstellung von Bahnwärtern erwachsen sollten.

Wenn Straßen, Wege, Wässerungsanlagen, Brunnenleitungen u. s. w., welche die Bahn kreuzen, reparirt werden müssen, so hat die Gesellschaft für daraus entstehende Unterbrechungen im Bahndienste den Eigenthümern jener Objekte gegenüber kein Recht auf Entschädigungsforderung.

Wenn solche Reparaturen als nothwendig sich erweisen, so können dieselben, soweit sie die Bahn berühren, nur unter Leitung der Bahningenieurs vorgenommen werden. Diesfalls gestellten Ansuchen hat die Bahnverwaltung mit Beförderung zu entsprechen.

#### Art. 11.

Während des Baues sind von der Gesellschaft alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, daß der Verkehr auf den bestehenden Straßen und Verbindungsmitteln überhaupt nicht unterbrochen, noch an Grundstücken und Gebäulichkeiten Schaden zugefügt werde. Für nicht abzuwendende Beschädigungen hat die Gesellschaft Ersatz zu leisten.

Die Gesellschaft wird die Bahn, wo es die öffentliche Sicherheit erheischt, in ihren Kosten auf eine hinlängliche Sicherheit gewährende Weise einfrieden und die Einfriedung stets in

gutem Stande erhalten. Ueberhaupt hat sie alle diejenigen Vorkehrungen auf ihre Kosten zu treffen, welche in Hinsicht auf Bahnwärterposten oder sonst jetzt oder in Zukunft von der Regierung zur öffentlichen Sicherheit nöthig befunden werden.

Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plastischem, überhaupt wissenschaftlichem Werthe, als z. B. Fossilien, Petrefakten, Mineralien, Münzen u. s. w., welche beim Baue der Bahn gefunden werden dürften, sind und bleiben Eigenthum des Staates.

#### Art. 12.

Die Bahn wird vorläufig einspurig gebaut, jedoch kann die Bodenexpropriation bereits für die Anlage einer zweispurigen Bahn durchgeführt werden.

Der Regierung steht das Recht zu, sobald die gesteigerte Frequenz oder die Sicherheit des Betriebes es erfordern, die durchgehende Herstellung der zweispurigen Bahn zu verfügen.

Ueber eine dießfällige Verfügung ist jedoch die Gesellschaft vorher zu vernehmen. Erkennt die Gesellschaft die Nothwendigkeit der Herstellung einer zweispurigen Bahn nicht an, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht nach Art. 36.

#### Art. 13.

Die Gesellschaft hat allen denjenigen Bestimmungen sich zu unterziehen, welche die Bundesbehörde erlassen wird, um in technischer Beziehung die Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen zu sichern. (Bundesgef. vom 28. Juli 1852, Art. 12.)

#### Art. 14.

Bevor die Bahn dem Verkehre übergeben werden darf, soll dieselbe durch Delegirte der Regierung in allen Theilen untersucht und, wo passend, erprobt werden. Die Eröffnung des Betriebes kann erst dann vor sich gehen, wenn auf den Bericht dieser Delegirten die Regierung ihre förmliche Bewilligung erteilt haben wird.

Diese nämliche Bestimmung gilt hinsichtlich der in Art. 11 erwähnten Vorkehrungen, insofern solche auf den Bau provisorischer Wege oder Brücken u. s. w. sich erstrecken sollten.

#### Art. 15.

Nach Vollendung der Bahn wird die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katastralplan derselben mit kontradiktorischer Beiziehung der betreffenden Gemeindebehörden aufnehmen, und zugleich mit ebenfalls kontradiktorischer Beiziehung von Delegirten der Bundes- und Kantonalbehörden eine Beschreibung der hergestellten Brücken, Uebergänge und andern Kunstbauten, sowie ein Inventar des sämtlichen Betriebmaterials ausfertigen lassen.

Authentische Ausfertigungen dieser Dokumente, denen eine genaue und vollständig abgeschlossene Rechnung über die Kosten der Anlage der Bahn und ihrer Betriebseinrichtung beizulegen ist, sollen in das Archiv des Bundesrathes und in dasjenige des Kantons niedergelegt werden.

Später ausgeführte Ergänzungen oder Veränderungen am Bau der Bahn sollen in den gedachten Dokumenten nachgetragen werden.

#### Art. 16.

Die Gesellschaft wird ihre Statuten ins hiesige Staatsarchiv niederlegen, und die Personen der Regierung anzeigen, welchen sie jeweilen die Verwaltung, Beaufsichtigung und Leitung des Unternehmens übertragen wird.

Die Gesellschaft ist gehalten, alljährlich einen Auszug aus den Rechnungen und Verhandlungen der Generalversammlung, sowie den Jahresbericht ihrer Direktion der Kantonsregierung einzusenden.

#### Art. 17.

Die Bahn sammt beweglicher und unbeweglicher Zubehöre soll stets in gutem, sicherem Zustande erhalten werden.

Dieser Zustand, sowie sämtliche Einrichtungen der Bahn können jederzeit durch Delegirte der Regierung untersucht werden.

Sollte die Gesellschaft allfällig entdecken und ihr bezeichneten Mangelhaftigkeiten oder Vernachlässigungen nicht sogleich abhelfen, so ist die Regierung befugt, von sich aus auf Unkosten der Gesellschaft das Nöthige vorzukehren.

#### Art. 18.

Die Lokomotiven sollen nach den besten Modellen konstruirt sein und allen Vorschriften der Sicherheit für solche Maschinen entsprechen.

Das Nämliche gilt für die Konstruktion der Wagen für die Reisenden, wovon drei Klassen herzustellen sind:

Erste Klasse: gedeckt, garnirt, Rücken und Sitze gepolstert und mit Glagen geschlossen.

Zweite Klasse: gedeckt, mit gepolsterten Sitzen und mit Glagen geschlossen.

Dritte Klasse: gedeckt, mit ungepolsterten Sitzen und mit Fensterscheiben geschlossen.

Sollte die Einführung einer vierten Wagenklasse als ein Bedürfnis sich erweisen, so kann dieselbe jeweilen durch die Regierung gestattet werden.

Die Wagen für Vieh und Waaren sollen ebenfalls von guter und sicherer Konstruktion sein.

#### Art. 19.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine wenigstens zweimal tägliche Kommunikation für Reisende und Waaren zwischen sämmtlichen Endpunkten der Bahn zu unterhalten. Jeder Personenzug soll eine hinlängliche Anzahl Wagen aller Klassen zur Beförderung aller sich meldenden Personen enthalten.

#### Art. 20.

Folgende Taren sind der Gesellschaft als Maximum für den Transport gestattet:

**Tarif.**

Personen.	per Stunde.
Wagen erster Klasse. . . . .	Fr. 0,50
„ zweiter „ . . . . .	„ 0,35
„ dritter „ . . . . .	„ 0,25

Kinder unter zehn Jahren zahlen auf allen Plätzen die Hälfte. Die Gesellschaft verpflichtet sich, für Billets auf Hin- und Rückfahrt am gleichen Tage gültig, eine Ermäßigung von 20 Prozent auf obiger Tare eintreten zu lassen. Für Abonnementsbillets zu einer wenigstens 12maligen Benutzung der gleichen Bahnstrecke während drei Monaten wird sie einen weiteren Rabatt bewilligen..

Vieh.	per Stunde.
Pferde und Maulthiere, vom Stück . . . . .	Fr. 0,80
Ochsen, Kühe und Stiere, „ . . . . .	„ 0,40
Kälber, Schweine und Hunde, „ . . . . .	„ 0,15
Schafe und Ziegen, „ . . . . .	„ 0,10

Für die Ladung ganzer Transportwagen soll eine angemessene Ermäßigung der obigen Taxen stattfinden.

**W a a r e n .**

Für Waaren sind vier Klassen aufzustellen, wovon die höchste nicht über 4 Cent., die niedrigste nicht über 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Cent. per Stunde und per Zentner bezahlen soll.

Die Waarentarife sind der Regierung zur Einsicht vorzulegen.

**Art. 21.**

Waaren jeder Art, die mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt werden sollen, bezahlen eine Tare von 8 Cent. per Zentner und per Stunde; das Gepäck der Reisenden, mit Ausnahme des kleinen Handgepäcks, 12 Cent. per Zentner und per Stunde.

Vieh und Wagen bezahlen, mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt, eine um 40 % erhöhte Tare über die gewöhnliche. (Art. 20.)

Geld bezahlt die Tare nach dem Werthe von 4 Cent. per Fr. 1000 per Stunde.

Als Minimum des Gewichtes, resp. des Werthes, werden berechnet:  $\frac{1}{2}$  Zentner resp. 500 Franken; als Minimum der Distanz:  $\frac{1}{2}$  Stunde. Eine angetretene halbe Stunde zahlt ihre volle Tare.

Das Minimum der Transporttare eines Gegenstandes darf nicht unter 40 Cent. betragen.

Sendungen bis zu 50 Pfund sind stets als Eilgüter zu behandeln.

Traglasten mit ländlichen Erzeugnissen bis auf 50 Pfund, mit den Personenzügen transportirt, in Begleitung der Träger sind frachtfrei; was in diesem Falle über 50 Pfund ist, bezahlt die gewöhnliche Güterfracht.

#### Art. 22.

Wenn der Reinertrag der Eisenbahn 10 % übersteigt, so sollen die vorstehenden Taren einer Revision und verhältnismässigen Herabsetzung unterworfen werden.

Wenn der Reinertrag des Unternehmens hingegen 5 % nicht erreicht, so ist es der Gesellschaft vorbehalten, im Einverständnis mit der Regierung den obigen Tarif zu erhöhen.

#### Art. 23.

Die durchschnittliche Schnelligkeit des Transportes der Reisenden soll mindestens das Maß von fünf Wegstunden in einer Zeitstunde betragen. Waarentransporte zur niedrigen Tare sollen innert den nächsten zwei Tagen nach ihrer Ablieferung auf der Bahnstation spedirt werden; wenn der Versender aber einen längern Termin gestattet, so kann ihm ein verhältnismässiger Rabatt bewilligt werden.

Für Waarentransporte mit Personenschnelligkeit soll die Versendung durch den ersten Personenzug geschehen, insofern die Abgabe eine Stunde vor dessen Abgang stattgefunden hat.

Die Gesellschaft behält sich vor, für die Einzelheiten des Transportdienstes besondere Reglemente mit Genehmigung der Regierung aufzustellen.

#### Art. 24.

Die Waaren, welche der Eisenbahn zum Transporte übergeben werden, sind in den betreffenden Stationsladplätzen abzuliefern.

Die im Tarif festgesetzten Taxen begreifen nur den Transport von Station zu Station.

Für die Ablieferung im Domizil der Adressaten, sowie für den Transport der Personen und des Gepäcks der Reisenden von und nach den Bahnhöfen wird die Verwaltung auf den Hauptstationen die gehörigen Einrichtungen treffen und über die dießfalls zu erhebenden Taxen einen Tarif aufstellen, der der Genehmigung der Regierung zu unterlegen ist.

#### Art. 25.

Die Taxen sollen überall und für Jedermann gleichmäßig berechnet werden.

Die Eisenbahnverwaltung darf Niemanden einen Vorzug einräumen, den sie nicht unter gleichen Umständen allen Andern gestattet.

#### Art. 26.

Jede Aenderung am Tarife oder an den Transportreglementen soll gehörige Veröffentlichung bekommen, erstere mindestens vierzehn Tage vor ihrem Inkrafttreten.

Wenn die Gesellschaft es für angemessen erachtet, ihre Tarife herabzusetzen, so soll diese Herabsetzung in Kraft bleiben mindestens drei Monate für die Personen und ein Jahr für die Waaren.

Diese Bestimmung findet indeß keine Anwendung mit Hinsicht auf sogenannte Vergnügungszüge oder ausnahmsweise Vergünstigungen bei besondern Anlässen.

## Art. 27.

Die Gesellschaft ist dem Bunde gegenüber zur unentgeltlichen Beförderung der Gegenstände der Brief- und Fahrpost, insoweit der Transport derselben durch das Bundesgesetz über das Postregal vom 2. Juni 1849 (Art. 2) ausschließlich der Post vorbehalten ist, verpflichtet. Ebenso ist mit jedem Posttransporte der dazu gehörige Kondukteur unentgeltlich zu befördern.

Wenn die Errichtung von fahrenden Postbüreau beschlossen wird, so fallen die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der eidgenössischen Postverwaltung zur Last. Die Eisenbahnverwaltung hat aber den Transport derselben, sowie die Beförderung der dazu gehörenden Postangestellten unentgeltlich zu übernehmen. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 3.)

Die Verwaltung kann nicht gehalten werden, Posttransporte durch andere als ihre gewöhnlichen Züge zu befördern.

Der Gesellschaft ist, ohne Ausschluß der Privatkonkurrenz, gestattet, wo sie es für zweckmäßig erachtet, vermittelt Omnibusdiensten die Verbindung zwischen den Eisenbahnstationen und den abseits gelegenen Ortschaften zu sichern, mit Berücksichtigung der jeweiligen bestehenden bundesgesetzlichen Vorschriften.

## Art. 28.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches im eidgenössischen oder kantonalen Dienste steht, sowie eidgenössisches oder kantonales Kriegsmaterial auf Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte der niedrigsten bestehenden Taxen durch die ordentlichen Bahnzüge zu befördern.

Größere Truppencorps im eidgenössischen Militärdienste, sowie das Materielle derselben sind unter den gleichen Bedingungen nöthigenfalls durch außerordentliche Bahnzüge zu befördern.

Jedoch haben die Eidgenossenschaft oder der Kanton die Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaßregeln für den Transport von Pulver und Kriegsfenerwerk veranlaßt werden,

zu tragen und für Schaden zu haften, der durch Beförderung der lezterwähnten Gegenstände ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Angestellten verursacht werden sollte.

#### Art. 29.

Die Eisenbahnverwaltung ist dem Bunde gegenüber verpflichtet, unentgeltlich

- a. die Erstellung von Telegraphenlinien längs der Bahn zu gestatten;
- b. bei Erstellung von Telegraphenlinien und bei größern Reparaturen an denselben die dießfälligen Arbeiten durch ihre Ingenieure beaufsichtigen und leiten, sowie
- c. kleinere Reparaturen und die Ueberwachung der Telegraphenlinien durch das Bahnpersonal besorgen zu lassen, wobei das nöthige Material von der Telegraphenverwaltung zu liefern ist. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 9.)

Hingegen ist die Verwaltung berechtigt, auf ihre Kosten an der Hauptleitung der längs ihrer Bahn hinlaufenden Telegraphenlinien ausschließlich für ihren Dienst einen besondern Draht und für diesen in den Bahnhöfen und Stationen Telegraphenapparate anzubringen. (Bundesgesetz vom 28. Heumonath 1852, Art. 5.)

#### Art. 30.

Die Handhabung der Bahnpolizei wird, unvorgegriffen den Befugnissen der Landespolizei, der Gesellschaft überlassen, die hierüber unter Genehmigung der Regierung die erforderlichen Reglemente aufstellen wird.

Die mit der Handhabung und Ausführung dieser Reglemente zu betrauenden Bahnbeamten, welche vorzugsweise aus Kantonsangehörigen zu nehmen sind, sollen eine kenntliche Auszeichnung in der Kleidung erhalten.

Dieselben sind von der betreffenden Staatspolizeibehörde für gewissenhafte und treue Pflichterfüllung ins Handgelübde zu

nehmen, sollen auch auf motivirtes Begehren der besagten Behörde wieder entlassen werden.

Zur Sicherung des Bezugs der Konsumsteuer auf geistigen Getränken wird die Bahnverwaltung, im Einverständnisse mit den betreffenden Behörden, die geeigneten Vorkehrungen treffen.

#### Art. 31.

Die Regierung wird, vorbehalten der von den Bundesbehörden auszugehenden Gesetze, für Erlassung besonderer Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Eisenbahn, Gefährdung des Verkehrs auf derselben und Ueberschreitung bahnpolizeilicher Vorschriften besorgt sein.

Störer und Beschädiger sind von den Bahnbeamten im Betretungsfalle festzunehmen und an die zuständige Behörde abzuliefern.

Die Gesellschaft hat der Staatspolizei für Ausübung des Polizeidienstes nöthigenfalls Zutritt in die Bahnhofgebäude zu gestatten.

Die Regierung kann die Oberaufsicht über den Bahndienst in sicherheitspolizeilicher Beziehung durch ihre gewöhnlichen oder besonders aufgestellten Beamten ausüben lassen.

#### Art. 32.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen in schicklicher Weise zu gestatten, ohne daß die Tarifansätze zu Ungunsten einmündender Bahnlinien ungleich gehalten werden dürfen.

Allfällige Anstände unterliegen der Entscheidung des Bundes. (Bundesgesetz vom 28. Juli 1852, Art. 13.)

Im Falle der Konzessionsertheilung für Zweigbahnen soll der Gesellschaft bei sonst gleichen Bedingungen der Vorrang vor andern Bewerbern zugesichert sein.

Die Regierung verpflichtet sich, während 30 Jahren weder eine Bahn in gleicher Richtung wie die durch gegenwärtigen Akt bestimmte zu konzessiren, noch eine solche selbst zu bauen.

**Art. 33.**

Die Aktiengesellschaft als solche soll für die Bahn selbst mit Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebsmaterial, sowie für den Betrieb der Bahn weder in kantonale noch in Gemeindebesteuerung gezogen werden dürfen.

In dieser Steuerfreiheit sind jedoch die gesetzlichen Beiträge an die gegenseitige Brandversicherung nicht inbegriffen.

Gebäude und Liegenschaften, welche die Gesellschaft außerhalb des Bahnkörpers und ohne unmittelbare Verbindung mit demselben besitzen könnte, unterliegen der gewöhnlichen Besteuerung.

Die Angestellten der Gesellschaft unterliegen der nämlichen Steuerpflichtigkeit wie alle übrigen Bürger oder Einwohner.

**Art. 34.**

Dem Bundesrath ist vorbehalten, für den regelmäßigen und periodischen Personentransport, je nach dem Ertrag der Bahn und dem finanziellen Einflusse derselben auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr zu erheben, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betrieb befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll.

Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 Prozent, nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen, abwirft. (Bundesbeschluss vom 17. August 1852, Art. 1.)

**Art. 35.**

Außer den Lokomotivführern und Maschinisten, welche laut dem Bundesgesetz vom Militärdienste befreit werden können, sind mit Vorbehalt der Genehmigung der Bundesbehörden auch die Zugführer, Bahnwärter und übrigen Eisenbahnangestellten während der Dauer ihrer Anstellung persönlich militärfrei.

**Art. 36.**

Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen, welche dazu

gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnstrecke an gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hievon benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigung nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obman bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmannes nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreivorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorge schlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes. (Bundesbeschluß vom 17. August 1852, Art. 2.)

#### Art. 37.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- a. im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22 $\frac{1}{2}$ fache und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen;

- b. im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen;
- c. die Bahn sammt Zubehörde ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismässiger Betrag von der Rückkaufsumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen. (Art. 38.) (Bundesbeschluss vom 17. August 1852, Art. 2.)

#### Art. 38.

Die vorstehend (Art. 37) festgestellten Rückkaufsrechte des Bundes sind auch den Kantonen in ihrer Gesamtheit vorbehalten, auf deren Territorium die schweizerische Ost-West-Bahn angelegt werden wird, und zwar in dem Sinne, daß die besagten Kantone gemeinschaftlich zu den vorbezeichneten Epochen, aber bloß nach vierjähriger Benachrichtigung, das Rückkaufsrecht ausüben dürfen, im Falle der Bund je ein Jahr vorher keinen Gebrauch davon gemacht hätte.

In Beziehung auf die Entschädigungsnormen, sowie auf die Dazwischenkunft eines Schiedsgerichtes und dessen Aufstellung gelten sämmtliche Bestimmungen der Art. 36 und 37.

#### Art. 39.

Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur, welche in Hinsicht auf die Auslegung des gegenwärtigen Konzessionsaktes zwischen der Kantonsregierung und der Gesellschaft entstehen sollten, unterliegen ebenfalls der Entscheidung durch ein Schiedsgericht, wie solches im Art. 36 vorgeschrieben ist, und zwar ohne Weiteresziehung.

## Art. 40.

Für Sicherung für die durch diese Konzession dem Kantone gegenüber eingegangenen Verpflichtungen leistet die Gesellschaft der Regierung eine Realkaution von 60,000 Frn. entweder in Baarschaft oder in annehmbaren Werthpapieren; im erstern Fall ist selbige zu 3% zu verzinsen.

Dieselbe soll innert drei Monaten nach Ratifikation der Konzessionsakte durch die Bundesbehörde erlegt werden, ansonst der Große Rath die Konzession als erloschen erklären kann.

Die deponirte Kaution soll zurückgegeben werden, sobald die Gesellschaft sich ausweist, im Kanton Luzern das Bierfache der Kautionssumme für die Anlage der Bahn verwendet zu haben. Nach Herausgabe der Kaution bleibt der Regierung ein gleicher Betrag auf dem im Kanton Luzern liegenden Vermögen der Gesellschaft versichert.

Die Kaution dient zur Sicherung aller von der Gesellschaft im Kanton übernommenen Verpflichtungen und fällt ohne Weiters dem Staate anheim, wenn die Gesellschaft ihren Verpflichtungen innert der durch Art. 1, 6 und 7 bestimmten oder durch die Regierung resp. Großen Rath allfällig verlängerten Frist nicht nachkömmt. — Im Falle jedoch die im Art. 7 enthaltene Verpflichtung erweislichermassen nicht aus Nachlässigkeit der Gesellschaft, sondern aus Gründen höherer Gewalt unerfüllt geblieben wäre, entscheidet über den Anheimsfall der Kaution an den Staat das im vorhergehenden Art. 36 vorgesehene Schiedsgericht.

## Art. 41.

Die Gesellschaft verpflichtet sich überhin, spätestens sechs Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Genehmigung dieser Konzession nachzuweisen, daß sie gehörige Sicherheit ihres Bestandes und der erforderlichen Mittel gewähre, um die durch gegenwärtigen Akt konzedirte Bahnstrecke herzustellen. Im Falle der geforderte Ausweis nicht auf genügende Weise geleistet wird, so kann der Regierungsrath die Konzession als erloschen erklären.

Art. 42.

Sollte die Gesellschaft in Konzessionsakten, oder später während des Baues oder des Betriebes der Bahn andern Kantonen günstigere Bedingungen bewilligen, als gegenwärtige Konzessionsakte enthält, sollen solche auch für den hierseitigen Kanton und die durch denselben gehenden Bahnstrecken ihre Anwendung finden.

Art. 43.

Der Gesellschaft steht kein Recht zu, diesen Konzessionsakt früher oder später an eine andere Gesellschaft zu übertragen, sie sei denn durch die gesetzgebende Behörde des Kantons Luzern dazu ermächtigt worden.

---

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Akt in Doppel ausgefertigt, mit den Unterschriften und dem Siegel des Standes Luzern, sowie mit den Unterschriften der Konzessionäre versehen und beiden Theilen urschriftlich zugestellt worden.

So beschlossen, Luzern, den 10. Dezember 1857.

Die Konzessionäre:

Der Vize-Präsident:

Hrb. Schmid von Bern.

J. Winkler.

Dr. B. Hildebrand in Bern.

Namens des Grossen Rathes,

G. Wilibolz, Notar in Bern.

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Josef Ganz, Grossrath in Entlebuch.

H. Konwyl.

B. Huber.

Fridol. Aregger, Grossrath in Schüpfheim.

Ant. Brun, Arzt in Entlebuch.

## Bundesbeschluß

betreffend

eine Eisenbahn von Luzern über Ebikon an die  
Kantonsgrenze in der Richtung nach Zürich.

(Vom 23. Dezember 1857.)

### Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Nach Einsicht des vom Regierungsrathe des Kantons Luzern mit Herren Fried. Schmid in Bern, Dr. B. Hildebrand, G. Wildbolz, Notar, ebenfalls in Bern, und Konforten unterm 4. Christmonat abgeschlossenen und unterm 10. gleichen Monats vom Großen Rathe genehmigten Konzessionsvertrages für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Luzern über Ebikon an die Kantonsgrenze in der Richtung nach Zürich;

Nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom 20. Dezember 1857, aus welchem namentlich hervorgeht, daß die für die gleiche Strecke früher ertheilte Konzession von Rechtswegen erloschen ist;

In Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Heumonate 1852;

#### beschließt:

Es wird dieser Konzession unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

#### Art. 1.

In Erledigung von Art. 8 Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen werden dem

Bundesrathe hinsichtlich der Konzessionsgebühren diejenigen Zusicherungen ausdrücklich vorbehalten, welche im Art. 34 der Konzession enthalten sind.

#### Art. 2.

Der Bund ist berechtigt, die hier konzessionirte Eisenbahn unter den in den Art. 36 und 37 des Konzessionsaktes enthaltenen Bedingungen an sich zu ziehen.

#### Art. 3.

Binnen einer Frist von 6 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung der Bahnunternehmung zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession erlischt.

#### Art. 4.

Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Heumonath 1852, sowie der sämtlichen einschlägigen Bundesgesetze genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besondern soll die volle Anwendung des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 über Abtretung von Privatrechten durch Art. 5 der Konzession keinerlei Beschränkung erleiden und ferner den Befugnissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Art. 17 des erwähnten Bundesgesetzes, durch die im Art. 32 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen oder Zweiglinien in gleicher Richtung zustehen, nicht vorgegriffen sein.

Im Fernern soll dem Postregale des Bundes durch Art. 27 Lemma 4 keinerlei Eintrag geschehen.

Die im Art. 20 erwähnte Erhöhung der Taxen darf erst nach erhaltener Genehmigung der speziellen Taxansätze durch den Bund in Vollzug gesetzt werden.

192 Bundesbeschluss betreff. die Eisenbahn von Luzern über Olten u.

Endlich werden die Kompetenzen des Bundes und die Bundesgesetzgebung noch speziell gegenüber dem Art. 35 vorbehalten, welcher von der Militärdienstfreiheit der Eisenbahnangestellten handelt.

Art. 5.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 22. Christmonat 1857.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**A. Stähelin.**

Der Protokollführer:

**J. Kern-Sermann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath,  
Bern, den 23. Christmonat 1857.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**A. Keller.**

Der Protokollführer:

**Schleg.**

## Beschluß

über

Verlängerung der in der Konzessionsakte für eine Eisenbahn von Kröschenbrunnen nach Luzern enthaltenen Fristen.

(Vom 10. Juni 1858.)

---

**Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,**

Nach Kenntnißnahme von einem vom Regierungsrathe empfehlend begutachteten Gesuche der Direktion der Schweizerischen Ost-West-Bahngesellschaft vom 29. Mai 1858, daß die in der ihr vom Großen Rathe des Kantons Luzern den 7. Juli 1857 ertheilten und am 23. Dezember gleichen Jahres von Seite der Bundesbehörden genehmigten Konzession aufgestellten Fristen um ein Jahr verlängert werden möchten;

In Würdigung der vorgebrachten Gründe;

Auf den Bericht und Antrag einer von uns niedergesetzten Kommission;

beschließen:

I. Die in den Art. 6, 7, 40 und 41 der Konzessionsakte vom 7. Juli 1857 für eine Eisenbahn von Kröschenbrunnen

194 **Fristverlängerung für den Eisenbahnbau Kröschenbrunnen, Luzern,**  
nach Luzern festgesetzten Fristen seien um ein Jahr verlängert, so daß also die Kaution innert 18 Monaten, die Erdarbeiten und der Kapitalausweis innert 24 Monaten vom Datum der Bundesgenehmigung, vom 23. Dezember 1857 an erfolgen, und die Bahn bis zum 23. Dezember 1862 vollendet sein soll.

II. Für diese Fristverlängerung, resp. Modifikation des Konzeptionsaktes vom 7. Juli 1857 ist die Genehmigung der Bundesbehörden einzuholen.

III. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Regierungsrathe zur Vollziehung mitzutheilen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 10. Juni 1858.

Der Präsident:

**Franz Widmer.**

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**A. Hanyok.**

**J. Reyer.**

## Bundesbeschluss

betreffend

### Früherverlängerung für die Eisenbahn Kröschenbrunnen-Luzern.

(Vom 24. Juli 1858.)

---

#### Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Nach Einsicht

1. Eines Schreibens der Regierung von Luzern an den schweizerischen Bundesrath vom 14. Juni l. J., aus welchem hervorgeht, daß der Große Rath des Kantons Luzern unterm 10. Juni abhin die durch Konzessionsvertrag vom 7. Juli 1857 und Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1857 für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn Kröschenbrunnen-Luzern, und für den Ausweis über die Finanzmittel zur Ausführung des Unternehmens auf 23. Dezember 1858 festgesetzte Frist um ein Jahr verlängert habe;

2. Eines sachbezüglichen Berichts des schweizerischen Bundesrathes vom 13. Juli 1858;

beschließt:

I. Die im Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1857 (Amtl. Samml., Bd. VI, S. 13) über Genehmigung der vom Kanton Luzern den Herren Friedrich Schmid in Bern, Dr. B. Hildebrand und G. Wildholz, Notar in Bern, unterm 7. Juli 1857 ertheilten Konzession, betreffend

196 Fristverlängerung für den Eisenbahnbau Kröschenbrunnen-Luzern.

den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kröschenbrunnen nach Luzern für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens festgesetzte Frist wird um weitere 12 Monate, also bis 23. Dezember 1859, verlängert.

II. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses vom 23. Christmonat 1857 verbleiben in Kraft und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

III. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 20. Juli 1858.

Im Namen desselben,  
Der Vizepräsident:

F. Briatte.

Der Protokollführer:

J. Kern = Germain.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,  
Bern, den 24. Juli 1858.

Im Namen desselben,  
Der Präsident:

J. Stehlin.

Der Protokollführer:

Schieß.

# Decret

über

die Wahl der Mitglieder des Kantons Luzern  
in den eidgenössischen Ständerath.

(Vom 7. Dezember 1858.)

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

Mit Beziehung auf die §§. 69 und 72 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848 und den §. 95 des Organisationsgesetzes des Kantons Luzern;

In Revision des Grothrathsbekretes vom 4. Oktober 1848;

beschließen:

## §. 1.

Der Große Rath ernennt die zwei Mitglieder, welche der Kanton Luzern in den Ständerath abzuordnen hat.

Aus der Mitte des Regierungsrathes kann jeweilen nur ein Mitglied in den Ständerath gewählt werden. (§. 95 des Organisationsgesetzes.)

## §. 2.

Die Mitglieder in den Ständerath werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr erwählt und beginnen dieselbe mit dem 1. Jänner des kommenden Jahres.

**§. 3.**

Wird eine Stelle in der Zwischenzeit von einem ordentlichen Amtsantritte zum andern erledigt, so ist sofort in der ersten Sitzung des Grossen Rathes zur Wiederbesetzung derselben zu schreiten.

**§. 4.**

Die Mitglieder des Ständerathes beziehen gleich den Mitgliedern des Nationalrathes für jeden Tag der Anwesenheit bei den Sitzungen eine Entschädigung von zwölf Franken.

Für die Hin- und Herreise erhalten sie für jede zurückgelegte Wegstunde eine Entschädigung von 1 Fr. 50 Rp.

**§. 5.**

Der Regierungsrath hat dem schweizerischen Bundesrathe jeweilen die Namen der Gewählten mitzutheilen.

**§. 6.**

Den Gewählten ist folgender Ernennungsakt zuzustellen:

**Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,**

„In Gemässheit der §§. 69, 71 und 72 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848, und

„Mit Beziehung auf das Grossrathsbekret vom 7. Dezember 1858;

**Ernennen**

„Zu einem Mitgliede des Ständerathes für die nächste Amtsdauer bis zum 31. Dezember 18 . .

den Tit.

und

**beschließen:**

„I. Der Gewählte hat in dieser Eigenschaft nach bestem Wissen und Gewissen das Interesse des Standes Luzern, sowie dasjenige der gesammten schweizerischen Eidgenossenschaft zu wahren.

„II. Derselbe hat alle diejenigen Rechte und Vortheile zu genießen, welche mit der Eigenschaft eines hierseitigen Abgeordneten in den Ständerath verbunden sind oder noch verbunden werden.

„III. Gegenwärtiger Akt ist dem Gewählten als Wahlurkunde urschriftlich zum Verhalt und Ausweise zuzufertigen.

• Also beschlossen, Luzern den . . .

§. 7.

Gegenwärtiges Dekret ist dem Regierungsrathe zur Aufnahme in die Gesetzesammlung mitzutheilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Gegeben, Luzern den 7. Dezember 1858.

Der Präsident:

Fr. Widmer.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bonwyl.

J. Peyer.

## Nachtrag zum Gesetze über die Hypothekar-Instrumente.

In Kraft getreten den 6. Hornung 1859.

### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In der Absicht, näher zu bestimmen, inwiefern Maschinenwerke zum liegenden oder fahrenden Gute gehören und daher in Liegenschafts-Verschreibungen oder aber in Fahrhabseinsatzungen verpfändet werden können;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

#### b e s c h l i e ß e n :

##### §. 1.

Die mit einer Liegenschaft verbundenen mechanischen Einrichtungen werden als Theile der Liegenschaft betrachtet und dürfen nur vereinigt mit derselben verpfändet werden.

##### §. 2.

Als mit der Liegenschaft verbunden sind zu betrachten:

- a. zunächst die Triebwerke (wie Wasserkräfte, Wasserräder, Turbinen, Transmissionen, Dampfmaschinen, Röhrenleitungen u. dgl.);
- b. sodann alle jene Werke, welche der Liegenschaft den Charakter einer bestimmten mechanischen Einrichtung

verleihen und durch jene Triebwerke in Bewegung gesetzt werden. (So z. B. gehören zur Liegenschaft einer Mühle die Mahlwerke; zur Liegenschaft einer Spinnerei die Spinnstühle und die Spindeln; zur Liegenschaft einer Säge die Sägeeinrichtung; zur Liegenschaft einer Stampfe die Stampfwerke; zur Liegenschaft einer Barketfabrik die Hobel-, Ruth- und Sägemaschinen, die Drehbänke u. dgl.; zur Liegenschaft einer Hammer- schiede die Hammerwerke; zur Liegenschaft einer Bleicherei mit Appreturen der Dampfkessel, die Walke u. s. w.)

### §. 3.

Die Frage, ob ein Gegenstand als liegendes oder fahrendes Gut verpfändet werden könne, entscheidet, wenn sich Anstände erheben, der Gemeinderath, in zweiter Instanz das Obergericht.

### §. 4.

Wenn liegendes Gut von oben erwähnter Art verpfändet wird, so sind die einzelnen verpfändeten Gegenstände so genau als möglich aufzuzählen und zu bezeichnen, damit über den Umfang der Verpfändung nicht wohl ein Zweifel entstehen kann.

### §. 5.

Der Schuldner ist zu sorgfältigem Unterhalt der verpfändeten mechanischen Einrichtungen verpflichtet und darf sich keine Werthverminderung derselben erlauben, welche nicht eine natürliche Folge sachgemäßen Gebrauches ist.

### §. 6.

Bei Reparaturen und Verbesserungen tritt neu angeschafftes Material an die Stelle des alten; auch wird bei jeder Vermehrung des Materials alles zum Pfande gerechnet, was einen Bestandtheil der zum Liegenden gehörenden mechanischen Einrichtungen ausmacht.

§. 7.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung mitzutheilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 7. Dezember 1858.

Der Präsident:

**Fr. Widmer.**

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**A. Bontwyl.**

**J. Feyer.**





# Gesetz

über

## Fremdenpolizei und Niederlassungswesen.

(Vom 9. März 1859.)

---

In Kraft getreten den 15. Mai 1859.

---

**Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,**

Auf den Bericht und Vorschlag des Regierungsrathes und  
das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission,

**beschließen:**

**Erster Abschnitt.**

**Von den polizeilichen Ausweisschriften.**

### §. 1.

Für das Reisen und Wandern und den Aufenthalt außerhalb der Heimathsgemeinde werden dreierlei Ausweisschriften ausgestellt:

- a. Reisepässe (§§. 2—12);
- b. Wanderbücher (§§. 13—16);
- c. Heimathscheine oder Bürgerrechtsurkunden (§§. 17—23).

### §. 2.

Die Reisepässe werden von den Amtstatthaltern nach **a. Reisepässe.**  
dem diesem Gesetze beigelegten Formular ausgestellt.

Wer einen Reisepaß bedarf, hat sich an denjenigen Amtsstatthalter zu wenden, in dessen Amt er wohnhaft, oder wenn er auswärtig sich aufhält, wo er heimathrechtlich ist.

Gegen die Verweigerung eines Passes von Seite des Amtsstatthalters kann an den Regierungsrath recurriert werden.

### §. 3.

Der Reisepaß soll nummerirt sein, den Vor- und Geschlechtsnamen der Person, auf die er ausgestellt ist, das Alter und die äußere Beschreibung derselben, ihre Heimath, ihren Beruf und gewöhnlichen Wohnsitz enthalten.

Auch soll der Ort, wohin die Reise geht, die Absicht derselben und der Zeitraum, während dessen der Reisepaß gültig ist, in Buchstaben ausgedrückt, angegeben sein. Dem Reisepaß ist überdies die Unterschrift des Amtsstatthalters und Amtschreibers sammt dem Amtsfiegel oder Amtstempel beizusetzen.

Jeder Reisepaß soll auch bei der Ausfertigung von dem Trager desselben eigenhändig unterschrieben, oder, wenn dieser nicht schreiben kann, dies darin bemerkt werden.

### §. 4.

Kein Reisepaß darf auf mehr als eine Person ausgestellt sein.

Wenn aber im Gefolge des Reisenden sich dessen Familie oder Dienerschaft befindet, so soll davon in dem Passe ausdrücklich Meldung geschehen.

### §. 5.

Kein Reisepaß darf auf längere Dauer als auf ein Jahr ausgestellt werden.

### §. 6.

Die Reisepässe für das Innere der Schweiz bedürfen keiner weitem Beglaubigung.

Jene für das Ausland sollen von der betreffenden Amtskanzlei oder von dem Reisenden unmittelbar der Staatskanzlei zur Beglaubigung eingeschickt werden.

Bedarf ein Paß noch der Beglaubigung der in der Schweiz akkreditirten Gesandtschaft desjenigen Staates, in welchem der

Reisende sich hinbegibt, so kann diese durch die Staatskanzlei oder auch unmittelbar durch den Reisenden selbst eingeholt werden.

### §. 7.

Einem Angehörigen oder Einwohner des Kantons Luzern, welcher der mit Ausstellung der Reisepässe betrauten Behörde nicht persönlich bekannt ist, darf ein Reisepaß erst dann verabsolgt werden, wenn er einen Schein vom Gemeindevorstand seines Wohnortes vorweisen kann, durch welchen bezeugt wird, daß der Ausstellung des Reisepasses kein Hinderniß entgegenstehe. Dieser Schein ist vom Statthalteramt aufzubewahren.

Das Statthalteramt ist berechtigt, wo es ihm nöthig scheint, von den Kantonsangehörigen noch einen Schein des Gemeindevorstandes ihres Heimathortes zu verlangen.

### §. 8.

Persoenen, welche noch nicht das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, bedürfen nebst dem erwähnten Zeugnisse noch der Bewilligung ihres Vaters.

Berechtigete Weibspersonen bedürfen einer Einwilligung ihres Ehemannes, und Bevogtete einer solchen ihres Vogts.

Bei Abgang oder Verhinderung des Vaters, des Ehemannes oder des Vogten ist die Bewilligung der Vormundschaftsbehörde erforderlich.

In den Fällen, wo die Vormundschaftsbehörde, welche die Bewilligung ausstellt, zugleich Polizeibehörde ist, ist der Schein des Gemeindevorstandes nicht nothwendig.

Den wegen eines Verbrechens oder schweren Vergehens strafrechtlich Verfolgten darf ohne schriftliche Bewilligung der zuständigen Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde kein Reisepaß ausgestellt werden.

### §. 9.

Sobald ein Militäraufgebot ergeht oder ein solches als nahe bevorstehend anzunehmen ist, darf keinem Militärpflichtigen ohne eine schriftliche Bewilligung des Militärdepartements ein Reisepaß ausgestellt werden.

## §. 10.

Nichtkantonsbürgern dürfen nur in folgenden Fällen Reisepässe ausgestellt werden:

- a. Schweizern, wenn sie im hiesigen Kantone förmlich niedergelassen sind;
- b. Ausländern, die im Kanton förmlich niedergelassen und in einem Lande heimatrechtlich sind, das durch keinen Gesandten oder Geschäftsträger in der Schweiz vertreten ist. Gehören sie aber einem Lande an, welches einen Vertreter in der Schweiz hält, so haben sie sich bei demselben um einen Paß zu bewerben, oder die Bewilligung auszuwirken, daß ihnen ein luzernerischer ausgestellt werden dürfe;
- c. Schweizern und Ausländern in außerordentlich dringenden Fällen, wo der Reisepaß vergessen, verloren oder ausgelaufen wäre, wenn sie auf hinreichende Weise darthun können, daß sie rechtliche Leute seien;
- d. fremden Diensthoten, die wenigstens ein Vierteljahr mit Vorwissen der Ortsbehörde hier im Dienste gestanden sind und gute Zeugnisse ihrer Meister aufzuweisen haben.

In allen Fällen, wo ein neuer Reisepaß auf einen vorhandenen ältern hin erteilt wird, soll dieses in jenem an-gemerkt werden.

Solche Reisepässe an Nichtkantonsbürger sollen immer nur auf so lange Zeitdauer ausgestellt werden, als der Zweck des Passes nothwendig erfordert, immerhin jedoch für nicht länger als ein Jahr. (§. 5.)

## §. 11.

Auf den Statthalterämtern soll ein genaues Register mit fortlaufenden Nummern über alle ausgefertigten Reisepässe geführt werden, worin der Tauf- und Familiennamen, das Alter, der Beruf, die Heimath und der Wohnort des Reisenden, dessen Personalbeschreibung, sowie der Ort, wohn die Reise gerichtet ist, die Absicht der Reise und das Datum der Ausstellung des Passes angemerkt werden soll.

## §. 12.

Am Ende eines jeden Quartals haben die Amtstatthalter ein Verzeichniß der während desselben ertheilten Pässe dem Polizeidepartemente einzureichen.

## §. 13.

Arbeitern und Handwerksgesellen sind behufs ihrer Wanderungen sogenannte Wanderbücher auszustellen. b. Wanderbücher.

Solche Wanderbücher werden ertheilt: Angehörigen des Kts. Luzern, sowie förmlich niedergelassenen Schweizerbürgern, die aus der Lehre treten, oder bereits in Arbeit gestanden sind und nun ihre Wanderschaft anzutreten oder fortzusetzen wünschen, auf einen Ausweis, wie er für Ausstellung von Pässen vorgeschrieben ist (§§. 7 und 8). Ueberdies ist ein Zeugniß des bisherigen Meisters vorzuweisen. Das Zeugniß muß durch den Gemeindevorstand des Ortes beglaubigt sein, mit dem Befügen, daß überhaupt kein Hinderniß gegen Ausstellung eines Wanderbuches an den Betreffenden obwalte.

Minderjährigen dürfen Wanderbücher nur mit Bewilligung ihres Vaters, Pflégvaters oder Vormundes ausgestellt werden.

Personen unter 15 Jahren darf kein Wanderbuch verabsolgt werden.

An andere Schweizer und an Ausländer, welche sonst mit Wanderbüchern versehen sein sollten, können in außerordentlichen, dringenden Fällen und auf genügenden Ausweis Pässe ertheilt werden, jedoch nur für den nächsten Bestimmungsort der Reisenden, oder nur auf so lange Zeitdauer, daß den Bewerbern ermöglicht wird, entweder von ihrer Heimathsbehörde gehörige Reiseschriften sich zu verschaffen oder in ihre Heimath zu reisen.

## §. 14.

Die Wanderbücher stellt die Polizeidirektion gegen eine Gebühr von 1 Fr. 50 Rp. aus.

Ueber die ausgestellten Wanderbücher führt die Polizeidirektion ein genaues Verzeichniß, welches die Nummer des Wanderbuches, den Vor- und Familiennamen, den Heimathsort,

das Gewerbe oder Handwerk des Tragers, dessen Personalbeschreibung und das Datum der Ausstellung enthalten soll.

Die Verweigerung des Wanderbuchs kann an den Regierungsrath recurriert werden.

#### §. 15.

Ein Wanderbuch soll 32 Blätter enthalten und in Octavformat gut gebunden sein.

Auf der ersten Blattseite soll Name, Heimath, Beruf und Personalbeschreibung des Inhabers stehen.

#### §. 16.

Auf der zweiten Seite des Wanderbuches soll Folgendes stehen:

„Sämmtliche Zivil- und Militärbehörden werden anmüt ersucht, den Träger dieses Wanderbuches, welches gleich einem Paß zu achten ist, frei und ungehindert passiren zu lassen und demselben den nöthigen Schutz und Hülfe zu gewähren. Gleiches wird den Gesellen anderer Staaten hierseits zugesichert.

„Der Inhaber des Wanderbuchs soll dasselbe bei den Polizeibehörden der Haupt-, Grenz- und Aufenthaltsorte, wo er durchreiseth, vorweisen und bei ihnen das nöthige Visum nachsuchen.

„Wenigstens alle Vierteljahre vom Tage des letzten Arbeits- und Verhaltungszeugnisses an, soll das Wanderbuch mit einem neuen Arbeits- oder Verhaltungszeugniß versehen werden.

„Die Dauer einer Krankheit oder eines anderweitigen notwendigen Aufenthalts an einem Orte wird nicht gerechnet; jedoch muß dies, sowie alle andern Zeugnisse, wenn sie gültig sein sollen, durch amtliche Unterschrift und Siegel beglaubigt werden.

„Das Wanderbuch muß stets vollständig erhalten werden; daher darf in demselben weder etwas radirt, noch corrigirt, weder ausgestrichen, noch ausgerissen werden und die Visa und Zeugnisse müssen sich in ununterbrochener Reihe folgen.“

Am Ende dieser Vorschrift steht die Bemerkung, daß das Wanderbuch zum Wandern im In- und Auslande und auf unbestimmte Zeit gültig sei.

Dann folgt das Datum der Ausstellung, Unterschrift und Stempel des Polizeidepartements:

### §. 17.

Kantonsbürger, welche sich außer ihrer Heimathsgemeinde <sup>c. Heimathsscheine.</sup> aufhalten oder niederlassen wollen, müssen mit ordentlichen Heimathsscheinen sich versehen, welche nach den im Konfirkate über die Form der Heimathsscheine vom 28. Jänner 1854 (f. II. Bd. der eidgen. Gef. u. Verordn. für den Kanton Luzern) vorgeschriebenen Formularien ausgestellt sein müssen.

### §. 18.

Die Heimathsscheine werden von den Gemeinderäthen ausgestellt.

Diejenigen, welche zum Aufenthalte außer dem Kantone dienen sollen, bedürfen der Beglaubigung der Staatskanzlei.

Die Gemeinderäthe haben über die ausgestellten Heimathsscheine ein Verzeichniß zu führen und die Staatskanzlei ein solches über deren Beglaubigung.

### §. 19.

Bevor für Personen, die unter väterlicher Gewalt oder unter Vogtschaft stehen, Heimathsscheine ausgestellt werden, ist der Vater oder Vogt darüber einzuzurufen.

Der Entschloß des Gemeinderathes kann von dem Bewerber des Heimathsscheins, oder von dem Vater oder dem Vogt an den Regierungsrath rekursirt werden.

### §. 20.

Der Gemeinderath kann die Ausstellung eines Heimathsscheines auch erwachsenen Personen verweigern, wie z. B. Eltern, wenn sie sich der Sorge für ihre Kinder zu entziehen suchen, ferner Kindern, die der Pflicht zur Unterstützung hilfsbedürftiger Eltern entgegen wollen, sowie auch liederlichen und sittenlosen Personen.

Auch in diesen Fällen können die Betreffenden, denen ein Heimathschein verweigert wird, sich beschwerend an den Regierungsrath wenden.

§. 21.

Auf dem Stempelamte des Staates sollen gedruckte Formulare für Heimathscheine vorrätzig gehalten und den Gemeinderäthen gegen Vergütung von 70 Rp. pr. Exemplar auf Verlangen verabreicht werden.

§. 22.

Der Inhaber eines Heimathscheins ist verpflichtet, bei seiner Rückkehr den Heimathschein der Behörde, welche ihn ausgestellt hat, auf Verlangen wieder einzuhändigen.

Sollten Personen, die im Besitze von Heimathscheinen sind, in solche Verhältnisse kommen, wie sie im §. 20 bezeichnet sind, so kann der Gemeinderath die ihnen ausgestellten Heimathscheine zurückziehen.

§. 23.

Heimathscheine bedürfen der Erneuerung in folgenden Fällen:

- a. wenn der Niedergelassene sich verhehlicht,
- b. wenn derselbe stirbt und eine Wittve oder Kinder hinterläßt.

Der Gemeinderath des Niederlassungsortes hat dafür zu sorgen, daß die Heimathscheine gehörig erneuert werden.

## Zweiter Abschnitt.

**Vorschriften betreffend a. Durchreisende, b. Handwerksgefelln und Arbeiter, welche nicht Kantonsangehörige sind.**

§. 24.

Alle Fremden, welche den hiesigen Kanton betreten, sollen mit gültigen, von anerkannten Behörden ausgestellten Reiseschriften versehen sein.

## §. 25.

Schweizerbürger, die man als solche erkennt, oder die sich durch andere gültige Schriften als solche auf eine unverdächtige Weise ausweisen, und nicht unter die Klasse der Handwerksgehilfen und Arbeiter zählen, bedürfen keine Reiseschriften.

## §. 26.

Handwerksgehilfen und Arbeiter aber, die nicht Angehörige des Kantons sind, müssen ohne Ausnahme ein Wanderbuch besitzen, welches die Eigenschaften eines Passes hat und die Stelle eines solchen vertritt.

Bei Militärpersonen, die mit ordentlichen Abschieden und Marschrouten versehen sind, vertreten diese Schriften, wenn sie von einer bekannten Militärbehörde ausgestellt und unterzeichnet sind, die Stelle des Passes oder Wanderbuches.

## §. 27.

Denjenigen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes mit Reisepässen, Wanderbüchern oder Marschrouten versehen sein sollen, sind dieselben von den an den Grenzen des Kantons aufgestellten Landjägerposten abzufordern und wenn sie richtig sind, zu visiren.

In den Hauptorten der Kantone visirt die Amtskanzlei und in der Hauptstadt das Bureau der Polizeidirektion.

Für ein solches Visum werden 15 Rp. gefordert. Erwiesenen Armen ist hingegen nichts dafür abzunehmen.

## §. 28.

Wer keine oder verdächtige Reiseschriften besitzt, ist auf der Grenze zurückzuweisen; ebenso diejenigen nichtschweizerischen Handwerksburschen oder Arbeiter, welche beim Eintritt in den Kanton nicht wenigstens 6 Fr. Reisegeld besitzen.

## §. 29.

Persoenen, die berufslos umherziehen, oder nicht gute, nicht gehörig in Ordnung gehaltene, überhaupt verdächtige Reisende

schriften besitzen oder ohne Substanzmittel sind, sollen angehalten und dem betreffenden Amtsrathhalter zugeführt werden.

Dieser wird entweder die verdächtigen Ausweisschriften zurückbehalten und den Arrestanten mit Laufpaß oder transportweise über die Grenze des Kantons in der Richtung nach seiner Heimath, oder ihn nebst den Schriften der Polizeidirektion zur weiteren Verfügung zuführen lassen. Letzteres soll jedes Mal geschehen, wenn die arreirte Person ein Ausländer von verdächtigem Aussehen oder Betragen ist, dessen Transport über die Schweißergrenze wünschbar erscheint.

Dem Bettel nachgehende Personen sind nach §. 66 — 70 des Gesetzes über das Armenwesen zu behandeln.

### §. 30.

In allen Gasthöfen der Hauptstadt wird ein Verzeichniß aller in denselben Herberge nehmenden Gäste geführt.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, die Führung eines gleichen Verzeichnisses in den übrigen Wirthschaften des Kantons, wo er dies nöthig findet, anzuordnen.

Gäste, welche ihre Namen unrichtig angeben oder unrichtig in das Fremdenverzeichniß eintragen, oder Wirthe, die ihre Gäste unrichtig angeben oder gar nicht auftragen, oder überhaupt in dieser Beziehung den polizeilichen Vorschriften nicht nachleben, sind nach dem Polizeistrafgesetze zu bestrafen.

### §. 31.

Wenn ein unverdächtiger, mit gehörigen Reiseschriften versehenen Reisender an einem Orte nicht bloß durchreisen, sondern sich in einem Gasthose oder bei einem gut beleumdeten Privaten aufhalten will, so ist dies gestattet, ohne daß er vor Verfluß von zwei Monaten dießfalls irgend einer weitem Bewilligung bedarf. Will er aber länger verweilen, so hat er eine Aufenthaltsbewilligung einzuholen (§. 36 u. ff.).

### §. 32.

Will ein kantonsfremder Arbeiter oder Handwerksgehilfe in der Stadt Luzern in Arbeit treten, so ist er gehalten, sein Wan-

Wanderbuch der Polizeidirektion abzugeben. Ist dasselbe in Ordnung, so erhält er eine Karte, worauf die Bemerkung steht, daß er hier in Arbeit treten könne (Aufenthalts- oder sogen. Umschaukarte). Diese Karte hat derselbe binnen 24 Stunden dem Stadtkammann vorzuweisen, welcher auf der Karte bemerkt, daß er solche eingesehen habe.

Ein kantonsfremder Arbeiter oder Geselle, der anderswo im Kanton Luzern in Arbeit treten will, hat sein Wanderbuch dem Gemeindeammann abzugeben. Wenn dasselbe in Ordnung ist, so ertheilt dieser ihm die Bewilligung, in seiner Gemeinde in Arbeit treten zu können. In Händen des Gemeindeammanns bleibt das Wanderbuch so lange liegen, als der Geselle in der Gemeinde in Arbeit steht.

### §. 33.

Gesellen und Arbeiter, die nicht förmlich niedergelassen sind, dürfen im Kanton Luzern ihr Gewerbe nur in Kondition eines hiesigen oder hier niedergelassenen Meisters und keineswegs auf eigene Rechnung ausüben. Wollen sie auf eigene Rechnung arbeiten, so sind sie dazu erst nach eingeholter Niederlassungsbewilligung berechtigt (§. 44).

### §. 34.

Wenn der Geselle, der mit amtlicher Bewilligung in Arbeit getreten ist, in der Folge weiter wandern will, so hat er mit der früher erhaltenen Bewilligungskarte und dem Zeugnisse des Meisters bei der Behörde zu erscheinen, bei welcher das Wanderbuch liegt.

In diesem Zeugnisse des Meisters soll die Zeit, während welcher er bei ihm gearbeitet, und die Art, wie er sich aufgeführt hat, bemerkt sein. Der Gemeindeammann hat auf dieses Zeugniß und seine eigenen Wahrnehmungen hin das Angemessene in das Wanderbuch einzutragen und dasselbe zu visiren.

In der Hauptstadt muß der Handwerker nebst dem Zeugnisse des Meisters noch ein solches von dem Stadtkammann

der Polizeidirektion vorlegen, welche darauf das Angemessene in dem Wanderbuche vormerkt und dasselbe zur Weiterreise vifirt.

§. 35.

Sollte ein wandernder Handwerksgefelle statt des Wanderbuchs einen Reisepaß hinterlegen wollen, so ist derselbe der Polizeidirektion zu übersenden und der Handwerksgefelle selbst dorthin zu weisen.

Der Polizeidirektor wird untersuchen, ob einem solchen das fernere Wandern im Kanton zuzugestehen, oder ob derselbe über die Grenze des Kantons oder der Schweiz zu weisen sei.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über den Aufenthalt und die Niederlassung von Nichtkantonsbürgern.

§. 36.

a. Aufent-  
halts-  
bewilligung. Nichtkantonsbürger, die sich mehr als zwei Monate im hiesigen Kanton aufhalten wollen, bedürfen einer Aufenthaltsbewilligung.

§. 37.

Die Aufenthaltsbewilligungen stellen die Amtstatthalter aus. Sie dürfen nicht auf längere Dauer, als die Reiseschriften gültig sind, in keinem Falle für länger als ein Jahr ausgestellt werden.

Die Amtstatthalter führen ein Verzeichniß darüber und geben von jeder ausgestellten Bewilligung sogleich sowohl der Polizeidirektion als dem betreffenden Gemeinbeamann Kenntniß.

Niemand darf, sei es in der nämlichen Gemeinde, oder nach einander in mehreren Gemeinden, länger als vier Jahre auf Aufenthaltsbewilligungen hin gebuldet werden.

§. 38.

Die Aufenthaltsbewilligung soll den Tauf- und Familiennamen, das Alter, die Heimath, den Beruf des Aufenthaltlers, sowie die hinterlegten Schriften desselben bezeichnen.

Wenn der Aufenthaltler verheirathet ist oder Kinder hat, so ist auch dieses in der Bewilligung anzuführen.

### §. 39.

Eine solche Bewilligung kann nur dann ertheilt werden, wenn derjenige, der sich um eine solche bewirbt, einen ordentlichen Heimathschein oder einen gültigen noch nicht ausgelaufenen Reisepaß besitzt.

Auch muß er sich über die Art, wie er sich ausbringt, hinlänglich auszuweisen wissen.

### §. 40.

Der Reisepaß oder der Heimathschein wird vom betreffenden Amtstatthalter bei Aushändigung der Aufenthaltsbewilligung zur Hand genommen und erst bei der Abreise der betreffenden Person gegen Zurückgabe der Bewilligung derselben zurückgestellt.

### §. 41.

Eine Aufenthaltsbewilligung kann nur für eine bestimmte Gemeinde ausgestellt werden und sollte der Besitzer einer solchen den Aufenthalt in einer andern Gemeinde zu nehmen wünschen, so bedarf er hiezu jedes Mal einer neuen Bewilligung.

Derjenige, der eine Aufenthaltsbewilligung erhält, hat dieselbe binnen drei Tagen dem betreffenden Gemeindeammann vorzuweisen.

### §. 42.

Sowohl der Nichtkantonsbürger, dem allfällig eine begehrte Aufenthaltsbewilligung verweigert wird, als der Gemeinderath der Gemeinde, für welche die Aufenthaltsbewilligung ertheilt wird, kann beschwerend an den Regierungsrath gelangen.

Im letztern Falle jedoch soll der Gemeinderath zuerst mit seiner Beschwerde an den Amtstatthalter gelangen und erst wenn dieser selbe nicht berücksichtigen sollte, kann er an den Regierungsrath Beschwerde einlegen.

## §. 43.

Wenn der Aufenthaltler zu Klagen Anlaß gibt, so kann der Amtstatthalter die ertheilte Aufenthaltsbewilligung zurückziehen.

Es kann auch der Gemeinderath des Aufenthaltsortes die Zurückziehung der Aufenthaltsbewilligung verlangen.

Gegen die Entziehung der Aufenthaltsbewilligung kann der Aufenthaltler sich beschwerend an die Regierung wenden. Ebenso kann der Gemeinderath des Aufenthaltsortes, wenn seinem Begehren nicht entsprochen wird, bei der Regierung Beschwerde führen.

## §. 44.

b. Nieder-  
lassungs-  
bewilligung.

Will ein Nichtkantonsbürger in hiesigem Kantone ein Gewerbe auf eigene Rechnung treiben, oder sich länger, als das Gesetz es auf Aufenthaltsbewilligung hin gestattet, im Kantone aufhalten, so bedarf er einer Niederlassungsbewilligung.

Die Niederlassungsbewilligungen werden vom Regierungsrathe ertheilt.

## §. 45.

Für Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, das nur auf einen kurzen Aufenthalt berechnet ist, bedarf es nach Vorschrift des Gesetzes über den Markt- und Hausverkehr eines Gewerbspatents.

Fremde Studirende, welche die öffentlichen Schulen besuchen und in den Verzeichnissen derselben eingetragen sind, bedürfen keiner weitem Aufenthaltsbewilligung.

Dienstboten beiderlei Geschlechtes, die nicht Kantonsbürger sind, haben dem Gemeinderath des Ortes, wo sie in Dienst treten wollen, einen gehörig beglaubigten Heimathschein nebst befriedigendem Leumundszeugniß abzugeben.

Unter „Dienstboten“ sind Handlungsgehilfen und andere Angestellte nicht zu rechnen.

## §. 46.

Schweizerbürger christlicher Konfession, die sich im Kanton Luzern niederlassen wollen, sind nach den Vorschriften des §. 41 der Bundesverfassung und des Bundesgesetzes über die Kosten und Dauer der Niederlassungsbewilligungen vom 10. Dezember 1849 zu behandeln. Die Angehörigen solcher Staaten, mit denen die Schweiz oder der Kanton Luzern in einem Niederlassungsvertrage steht, werden nach Inhalt dieser Verträge behandelt.

## §. 47.

Angehörige solcher fremder Staaten, mit denen die Schweiz oder der Kanton Luzern in keinem Niederlassungsvertrage steht, müssen dagegen folgende Ausweisschriften besitzen:

- a. einen ordentlichen Heimathschein oder eine dem Heimathschein gleichzuachtende Ausweisschrift für sich, ihre Ehefrau und allfällige Nachkommen;
- b. ein Zeugniß, daß sie eigenen Rechtes und ehrenfähig sind;
- c. einen Leumundschein ihrer Heimathsbehörde oder der Behörde ihres bisherigen Aufenthaltsortes.

Ueberdies kann von ihnen ein Ausweis gefordert werden, wie sie sich ohne Belästigung der Niederlassungsgemeinde und des Kantons ausbringen können.

Sie haben ferner eine Realhinterlage von 1200 Franken, wenn sie ledig, und von 2400 Fr., wenn sie verheirathet sind, bei dem Gemeinderath der Niederlassungsgemeinde abzugeben und dafür, daß dies geschehen sei, einen Ausweis vorzulegen.

Für die Niederlassungsbewilligung haben sie eine Niederlassungsgebühr von zwanzig bis hundert Franken zu bezahlen, wovon die Hälfte dem Staate, die andere Hälfte der Gemeinde, für welche die Niederlassung bewilligt wird, zufällt.

Die Niederlassungsbewilligung muß alljährlich erneuert werden. Nach Verfluß von fünf Jahren kann jedoch die Regierung die Niederlassung für längere Frist, jedoch nicht länger als für fünf Jahre, gestatten.

Bei jeder Erneuerung ist auch die Gebühr zur Hälfte wieder zu bezahlen.

## §. 48.

Der Regierungsrath kann zu Gunsten von Fabriken und Großgewerben für die von ihnen angestellten verehelichten Arbeiter, falls selbe oder ihre Familien kein Gewerbe auf eigene Rechnung führen, auch an keinem solchen irgend einen eigenen Antheil haben, statt der gesetzlich vorgeschriebenen Realhinterlage sich mit einer möglichst sichern Bürgschaft oder dann mit einer für alle Arbeiter derselben Fabrik zu leistenden und nach Umständen von ihm zu bestimmenden Gesammthinterlage begnügen.

## §. 49.

Die in Folge einer Niederlassungsbewilligung gelassene Hinterlage haftet zum Voraus dem Staat, dann der Niederlassungsgemeinde, dann jedem, welcher vermittelst widerrechtlicher Handlungen durch den Niedergelassenen in Schaden geführt wird und endlich für dessen allfällige Gläubiger nach den Bestimmungen des Konkursgesetzes.

## §. 50.

Eine Niederlassungsbewilligung wird nur für eine bestimmte Gemeinde ertheilt. Bei jeder Veränderung der Niederlassungsgemeinde, sowie bei der Heirath eines Niedergelassenen und bei dem Tode eines Familienvaters muß die Niederlassungsbewilligung erneuert werden.

## §. 51.

Ehe der Regierungsrath eine Niederlassungsbewilligung ertheilt, hat er das Befinden des Gemeinderaths der Gemeinde, in welcher sich der Bewerber niederlassen will, einzuholen.

Wird daraufhin die Bewilligung ertheilt, so ist eine Abschrift des dießfälligen Beschlusses nebst den vorgelegten Auswärtsschriften dem betreffenden Gemeinderath zu übermachen und von diesem in Verwahr zu nehmen. Derselbe hat auch allfällige Hinterlagen aufzubewahren und ist dafür verantwortlich,

## §. 52.

Der betreffende Gemeinderath hat dafür zu sorgen, daß die etwa auslaufenden Heimathscheine oder andern Ausweiseschriften in gehöriger Zeit erneuert werden, sowie auch die etwa erforderlichen Vorkehrungen bei dem Hintritte des Familienvaters, bei Berehelichung desselben, oder auch einzelner Familienglieder zu nehmen, damit von der Gemeinde jeder Nachtheil abgewendet werde.

## §. 53.

Jeder niedergelassene Nichtkantonsbürger ist allen Gesetzen und Verordnungen wie ein Kantonsbürger unterworfen.

## §. 54.

Eine Niederlassungsbewilligung wird zurückgezogen:

- a. bei Schweizerbürgern und solchen Ausländern, die erstern laut Verträgen gleich zu halten sind, in den im §. 41, Ziffer 6, der Bundesverfassung angegebenen Fällen;
- b. bei andern Nichtschweizern in folgenden Fällen:
  1. wenn der Niedergelassene sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht;
  2. wenn er sein Auskommen nicht mehr auf ehrliche Art gewinnt und daher der Wohngemeinde zur Last fällt;
  3. wenn er unterläßt, zur gehörigen Zeit für Erneuerung seiner Ausweiseschriften zu sorgen;
  4. wenn er in den Zustand eines Konkursfälligen oder Falitten tritt;
  5. wenn er die Gemeindesteuern oder die Abgaben an den Staat nicht entrichtet;
  6. wenn er eines Verbrechens oder schweren Vergehens sich schuldig macht oder wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften wiederholt bestraft werden mußte.

In allen diesen Fällen kann der Gemeinderath die Niederlassungsbewilligung zurückziehen und den Niedergelassenen fortweisen.

Der Fortgewiesene kann jedoch innert der gesetzlichen Frist (Organisationsgesetz §. 102) an den Regierungsrath gelangen.

## §. 55.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, politisch Verfolgten auch ohne die gesetzlich erforderlichen Ausweisschriften den Aufenthalt im Kanton unter schützenden Bedingungen zu gestatten.

Dieselben stehen jedoch unter polizeilicher Aufsicht und können vom Regierungsrath wieder fortgewiesen werden.

## §. 56.

Wer Jemanden, der im Falle ist, mit einem Schriftenempfangschein, mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sich versehen zu müssen, beherberget und bei sich aufnimmt, ohne ihn anzuhalten, daß er sich eine solche Bewilligung verschaffe, oder ohne hievon der betreffenden Behörde Anzeige zu machen, wird nach dem Polizeistrafgesetze bestraft und ist überhin für jeden Nachtheil verantwortlich, der aus dieser Unterlassung hervorgehen könnte.

Der Gemeindebeamte, innert dessen Gemeindegrenzen ein Nichtkantonsbürger ohne gehörige Bewilligung sich aufgehalten hat, kann überhin mit einer Ordnungsbusse belegt werden.

## §. 57.

Eine Gemeinde, die einen Nichtkantonsbürger in ihrem Umkreise wohnen läßt, ohne daß dieser die erforderliche Bewilligung sich verschafft hat, kann zur unentgeltlichen Aufnahme eines solchen Nichtkantonsbürgers in ihr Bürgerrecht angehalten werden, wenn dieser aus irgend einem Grunde sein Heimathrecht verloren hat.

Der Gemeinde steht hierbei der Rückgriff auf die Gemeindebeamten und Partikularen offen, welche sich dießfalls Nachlässigkeiten haben zu Schulden kommen lassen.

## Vierter Abschnitt.

**Vorschriften über die Niederlassung der Kantonsbürger im Innern des Kantons.**

## §. 58.

Dem Kantonsbürger steht das Recht zu, sich unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften in jeder Gemeinde des Kantons niederzulassen und gleich den Bürgern derselben jeden erlaubten Gewerbe zu betreiben.

## §. 59.

Der Kantonsangehörige, welcher sich außer seiner Heimathsgemeinde in einer andern Gemeinde des Kantons niederlassen will, muß mit einem nach Vorschrift (§. 17) abgefaßten Heimathschein versehen sein, welcher bei dem betreffenden Gemeinderath innert 8 Tagen abzugeben ist.

Für die Einlage eines solchen Heimathscheins ist dem Einleger ein Empfangschein auszustellen, wofür dieser eine Gebühr von 70 Rp. zu bezahlen hat.

Die Herausgabe des Heimathscheins geschieht unentgeltlich.

## §. 60.

Der Pflicht zur Einlegung eines Heimathscheins haben sich zu unterziehen:

- a. diejenigen, welche in einer andern Gemeinde ein Heimwesen erwerben und auf demselben ihren Wohnsitz aufschlagen, ohne sich in dieser Gemeinde eingebürgert zu haben;
- b. diejenigen, welche außer ihrer Heimathsgemeinde auf einem Haus- oder Güterlehen sich haushälblich niedergelassen haben;
- c. Kostgänger und dergleichen.

## §. 61.

Von der Pflicht, einen Heimathschein einzulegen, sind ausgenommen:

a. Beamte, welche vermöge ihrer Amtesstelle in einer andern Gemeinde, als wo sie heimathrechtlich sind, wohnen müssen, sammt ihren Familien;

b. Studirende, Lehrlinge, Diensthöten und Tagelöhner, letztere insofern sie nicht ein Leben beziehen oder eine Liegenschaft erwerben; ebenso Personen, welche von einer Waisenbehörde außert ihrer Gemeinde in Pflege gegeben werden.

Lehrlinge, Diensthöten und Tagelöhner können jedoch von der Polizeibehörde ihres Wohnortes angehalten werden, sich durch eine Bescheinigung des Gemeinderaths ihres Heimathsortes über Namen, Herkunft und Leumund auszuweisen.

#### §. 62.

Ein Mieth- oder Kostgeber, welcher eine Person aufnimmt, ohne daß er sich versichert hat, daß sie den Heimathschein zu gehöriger Zeit eingelegt, hat an den Gemeinderath des Ortes zehn Franken Strafe zu bezahlen.

#### §. 63.

Wenn eine Gemeindebehörde Jemanden, der in ihrer Gemeinde das Bürgerrecht nicht besitzt, die Bewilligung zur Eingehung der Ehe erteilt, und die Ehe wirklich vollzogen wird, so erlangt derselbe in der betreffenden Gemeinde das Bürgerrecht, sofern die Gemeinde, in welcher er bisher heimathrechtlich war, ihn nicht mehr als Bürger anerkennen will.

Ein Niedergelassener erlangt das Bürgerrecht des Niederlassungsortes, wenn der Heimathschein innert Jahresfrist nach erfolgter Niederlassung nicht eingelegt wird, und die Heimathsgemeinde desselben weder auf gültlichem, noch auf rechtlichem Wege ausgemittelt werden kann. Wird aber bei einem solchen sein Heimathsrecht früher oder später erweislich gemacht, so fällt derselbe seiner frühern Heimathsgemeinde zurück.

Wer auf die im gegenwärtigen §. angegebene Art das Bürgerrecht in einer Gemeinde erwirbt, hat die durch das Gesetz festgesetzte Einkaufsgebühr doppelt zu entrichten.

Die Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, oder welche ihrer obliegenden Pflicht nicht nachgekommen sind, sind dem Strafrichter zu überweisen und mit einer Strafe von 100 bis 200 Franken zu belegen.

Die bezogenen Straf gelder fallen dem Armenfond der Gemeinde zu, welche durch die betreffenden Handlungen oder Unterlassungen belästigt wird.

#### §. 64.

Wo ausnahmsweise die Angelegenheiten der Ortsbürgergemeinden nicht vom Gemeinderathe, sondern von einer besondern Verwaltung besorgt werden, erwirbt der Niedergelassene das Bürgerrecht des Wohnorts nur dann, wenn der Grund des Erwerbs wirklich von der Ortsbürgerverwaltung verschuldet ist.

Läßt sich in solchen Gemeinden der Gemeinderath (als Organ der Einwohnergemeinde) solche Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen, welche nach den Bestimmungen des §. 63 den Erwerb des Bürgerrechts am Niederlassungsorte begründen, so ist die Einwohnergemeinde gehalten, den betreffenden Niedergelassenen in's Bürgerrecht des Wohnorts einzukaufen.

Wenn über die Einkaufssumme ein gütliches Einverständnis nicht erzielt werden kann, so entscheidet der Regierungsrath.

#### §. 65.

Diejenige Behörde, welcher die Besorgung der Heimathscheine übertragen ist, hat die Pflicht auf sich, von dem erfolgten Hintritte eines Familienvaters seiner Heimathsgemeinde Anzeige zu machen. Letztere ist gehalten, die erhaltene Anzeige zu beschleunigen.

Die Pfarrämter sind verpflichtet, von jedem Hinscheid eines Familienvaters dem Gemeinderathspräsidenten Kenntniß zu geben.

Wenn die Behörde des Niederlassungsortes die vorgeschriebene Anzeige unterläßt, so haftet die Niederlassungsgemeinde

für alle daraus entstehenden Nachtheile. Hinwieder haftet der Gemeinde für die ihr erwachsenden Nachtheile vorab der Gemeindeammann, welcher mit der Besorgung der Heimathscheine beauftragt ist, und in zweiter Linie der Präsident des Gemeinderathes, welcher die Pflicht hat, die Anzeige von dem erfolgten Hinscheide eines Familienvaters entgegen zu nehmen. (§. 373 des bürgerl. Gesetzbuches.)

## §. 66.

Wenn die Behörde des Niederlassungsortes hinsichtlich einer angezogenen Person ohne Vorwissen und Einwilligung der heimathlichen Behörden derselben vormundschaftliche Handlungen unternommen hat, so tritt die gleiche, im §. 65 ausgesprochene Haftbarkeit für entstandene Nachtheile ein.

## §. 67.

Die in §. 60, lit. b und c bezeichneten Personen können aus der Gemeinde, in welcher sie sich niedergelassen haben, fort und in ihre Heimathsgemeinde zurückgewiesen werden:

- a. wenn sie sich ohne Belästigung der Gemeinde, in welcher sie sich niedergelassen haben, nicht durchbringen können;
- b. wenn sie einen unsittlichen Lebenswandel führen oder kriminell verurtheilt oder wegen Diebstahl oder Betrug polizeilich bestraft worden sind;
- c. wenn sie den vorschriftsmässigen Heimathschein in gesetzlicher Frist nicht einlegen.

Auch die im §. 61 b bezeichneten Personen können in den unter litt. a u. b bezeichneten Fällen aus der Wohngemeinde ausgewiesen werden.

## §. 68.

Auch die im §. 60, lit. a bezeichneten Niedergelassenen können aus der Wohngemeinde fortgewiesen werden, wenn dieselben kriminell oder wegen Diebstahl, Betrug oder Unsittlichkeit schon wiederholt polizeilich bestraft worden sind, und wenn sie

den Heimathschein nach wiederholter Aufforderung nicht einlegen.

### §. 69.

Glaubt ein Gemeinderath einen Eingewiesenen fortweisen zu können, so hat er hierüber einen förmlichen motivirten Beschluß zu fassen und dem Betreffenden zu Handen zu stellen.

Dem Fortgewiesenen, welcher gegen die Fortweisung begründete Beschwerden erheben zu können glaubt, steht innert 20 Tagen der Rekurs an den Regierungsrath offen.

### §. 70.

Die Ausweisung hat zur Folge, daß der Ausgewiesene sich in der betreffenden Gemeinde weder kürzere noch längere Zeit mehr aufhalten darf; jedoch ist ihm nicht untersagt, durchzureisen oder einzelne Geschäfte daselbst zu besorgen.

## Fünfter Abschnitt.

### Schlußbestimmungen.

### §. 71.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben und treten außer Kraft:

1. die Beschlüsse vom 17. März und 9. Mai 1806 und 30. Mai 1810, die Vorschriften der innert dem Kanton zu gebrauchenden Heimathscheine anordnend;
2. der Beschluß vom 25. Oktober 1809, die Heimathscheine für die Kantonsbürger ledigen und verheiratheten Standes vorschreibend, welche ins Ausland gehen;
3. der Beschluß vom 10. Hornung 1813, die Visirung der Zeugnisse, der Heimathscheine nach dem Auslande, durch den betreffenden Oberamtmann vorschreibend;
4. der Beschluß vom 17. März 1820, über die Einführung von Wanderbüchern und Aufhebung von Rundschaften

- für Angehörige und Fremde sowohl zum Reisen im Innern der Schweiz als nach dem Auslande;
5. der Beschluß vom 17. März 1820, über die Ertheilung von Reise- und Kaufpässen an Angehörige und Fremde sowohl zum Reisen im Innern der Schweiz als nach dem Auslande;
  6. der Beschluß der Polizeiaufsicht über die den Kanton bereisenden Fremden, die Visirung ihrer Reisepässe und Wanderbücher und die Haltung von Herbergskontrollen anordnend, vom 7. April 1820;
  7. das Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Eidgenossen und Ausländern, vom 18. Jänner 1838;
  8. das Gesetz über die Niederlassung der Kantonsbürger, vom 16. Weinmonat 1833;
  9. die Erklärung des Großen Rathes über Regulirung des Niederlassungswesens für Schweizerbürger anderer Kantone, vom 5. Januar 1849 und
  10. überhaupt alle Gesetze und Verordnungen, welche mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruche sind.

§. 72.

Gegenwärtiges Gesetz soll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt und urschriftlich ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

So beschloffen, Luzern den 9. März 1859.

Der Präsident:

Kasimir Pfyster, Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bonwyl.

Jost Peter.

Nr. der Kontrolle.

## Schweizerische Eidgenossenschaft.

### Kanton Luzern.

**Signalement.**

Körperbau . . . . .

Größe { . . . . . Fuß }  
 { . . . . . Zoll }  
 { . . . . . Lin. } Schm. - M.

Alter . . . . . Jahre . . . . .

Haare . . . . .

Stirne . . . . .

Augenbraunen . . . . .

Augen . . . . .

Nase . . . . .

Mund . . . . .

Kinn . . . . .

Gesicht . . . . .

Besondere Zeichen . . . . .

**Unterschrift**

de. Paßinhaber

**Lage.**

Schreibgebühr . . . Fr. . Ct.

Stempel . . . . . " . "

Legalfatton . . . Fr. . Ct.

Summa . . . Fr. . Ct.

**Im Namen der Regierung****Das Statthalteramt von**

ersucht hiemit alle Behörden und Beamte, welchen die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit obliegt, Vorweiser dieses . . . . .

welche . . . . .

zu reisen willens ist, aller Orten frei und ungehindert passieren zu lassen. D selbe wird zugleich unter Anerbietung gleicher Dienste zu Schutz und Hülfe empfohlen.

Dieser Paß ist gültig für . . . . .  
 Ausgestellt auf . . . . .

. . . . . den . . . . . 18

**Der Amtstatthalter:****Der Amtschreiber:**

Die Richtigkeit der vorstehenden amtlichen Unterschriften bezeugt

Luzern, den . . . . . 18

**Namens der Staatskanzlei**  
 des Kantons Luzern;

Der . . . . .

**G e s e t z**

über

**die Befolgung der Volksschullehrer.**

(Vom 9. März 1859.)

---

In Kraft getreten den 15. Mai 1859.

---

**Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,**

Von der Nothwendigkeit geleitet, die Befolgung der Volksschullehrer angemessen zu erhöhen;

In Abänderung der §§. 10 und 48 des Erziehungsgesetzes vom 26. Wintermonat 1848;

Auf den Bericht und Vorschlag des Regierungsrathes und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

**b e s c h l i e ß e n :**

I. Die angeführten §§. des Erziehungsgesetzes erhalten folgende Fassung:

**§. 10.**

Die Pflicht der Erbauung und des Unterhaltes der Schul-

Häuser haften auf der politischen Gemeinde, innert welcher das Schulhaus gelegen ist oder errichtet werden soll.

Die gleiche Gemeinde ist verpflichtet, dem Lehrer freie Wohnung einzuräumen und ihm zwei Klafter Holz oder dafür eine Entschädigung von 30 Fr. zu verabsolgen.

Wird vom Lehrer die ihm von der Gemeinde angewiesene Wohnung nicht bezogen, so fällt deren Benutzung der Gemeinde anheim, in welchem Falle aber diese verpflichtet ist, dem Lehrer eine Entschädigung von 50 Fr. zu bezahlen.

(Die folgenden 3 Passus unverändert.)

#### §. 48.

Die ordentliche Besoldung eines Gemeindefchullehrers wird nach Maßgabe der Diensttreue und der Leistungen, der Haltung der Wiederholungsschule, des Dienstalters und der Schülerzahl, sowie mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse auf den Antrag des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath festgesetzt.

Das Minimum für eine Winter- und Sommerschule beträgt Fr. 450 ;

für eine Winterschule allein . Fr. 270,

„ „ Sommerschule „ . „ 180.

Den Gemeinden bleibt unbenommen, durch eigene Zuschüsse die Besoldung zu erhöhen.

#### Zu §. 49.

Zur Bestreitung der Gehaltszulagen für Diensttreue und Lehrtätigkeit, Haltung der Wiederholungsschule, Dienstalter und Schülerzahl wird die bisherige jährliche Ausgabe von zirka 15,000 Fr. auf 20,000 Fr. erhöht.

280 Gesetz über Befolgung der Volksschullehrer, vom 9. März 1859.

II. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschloffen, Luzern den 9. März 1859.

Der Präsident:

Kasimir Pfhyffer, Dr. J. U.

Namens des Grossen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bontohl.

Jost Peyer.

**Finanzgesetz.**

(Vom 9. März 1859.)

---

**In Kraft getreten den 15. Mai 1859.**

---

**Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,****In Revision des Finanzgesetzes vom 2. Brachmonat 1844,  
Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gut-  
achten einer von uns niedergesetzten Kommission;****beschließen:****I. Titel.****Finanzquellen.****§. 1.**

Die Bedürfnisse des Staates werden aus dem Ertrage der Staatsliegenschaften (Domänen) und der damit verbundenen Gefälle, aus den Zinsen der Staatskapitalien, aus den Einkünften des Salzregals, aus der Entschädigung der Eidgenossenschaft für die Abtretung des Postregals und für Aufhebung der Zölle, Weg- und Brückengelder, und endlich aus den Staatsabgaben bestritten.

**Erster Abschnitt.****Staatsliegenschaften.****§. 2.**

Die Staatsliegenschaften sollen so bewirthschaftet und unterhalten werden, daß sie dem Staate den möglichst vortheilhaftesten Ertrag liefern.

## §. 3.

Der Regierungsrath ist verpflichtet, durch die zuständigen Verwaltungen für den ordentlichen Unterhalt der Gebäulichkeiten, für den nachhaltigen Ertrag der Staatswaldungen und für deren Schutz vor Frevel, für zweckmäßige Bewirthschaftung der Grundstücke und für deren Rechtsamen, sowie für den regelmäßigen Bezug der Gefälle u. s. w. treu und beflissen zu sorgen.

## §. 4.

Die Domänenverwaltung führt die Gesamtrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben, über den Bestand der Staatsliegenschaften und der damit verbundenen Gefälle. Einnahmen und Ausgaben selbst werden aber durch die Staatskasse besorgt.

## §. 5.

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Großen Rathes dürfen keine Staatsliegenschaften veräußert oder vertauscht werden.

Eine allfällig bewilligte Veräußerung soll in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Steigerung erfolgen. Dem Großen Rathe bleibt die Bestätigung eines getroffenen Verkaufes oder Tausches vorbehalten.

Jeder Ankauf von Liegenschaften für den Staat bedarf zur Gültigkeit der Bestätigung durch den Großen Rath.

## Zweiter Abschnitt.

## Staatskapitalien.

## §. 6.

**Staatskapitalien.** Die Kapitalien des Staates werden von dem Finanzdepartemente verwaltet.

## §. 7.

Die Domänenverwaltung besorgt, nach Anleitung der dahierigen Gesetze, den Loskauf der Zehnten, Bodenzinse und des Jus-dominii-Kapitals und läßt die dahierigen Zinsen, sowie die Fischerlehenzinsen durch das Staatszahlamt gehörig beziehen.

Kochgekaufte Zehnten, Bodenzinse und Jus-dominii-Kapitalien sind wieder an Kapital zu legen.

### Dritter Abschnitt.

#### Staatshoheitsrecht.

##### §. 8.

Dem Staate bleibt der Salzhandel, worunter sowohl **Salzregal** der Handel mit Koch- und Vieh- als auch mit dem sog. Abraum- oder Abgangsalz zu verstehen ist, als Hoheitsrecht vorbehalten.

Jeder Eingriff in dieses Hoheitsrecht ist verboten und wird nach den Bestimmungen des §. 11 dieses Gesetzes bestraft.

##### §. 9.

Die Salzlieferungsverträge, welche der Regierungsrath abschließt, sind dem Großen Rathe zur Befätigung vorzulegen.

Der Große Rath bestimmt jeweilen den Verkaufspreis des Salzes.

##### §. 10.

Der Salzhandel ist dem Finanzdepartement unterstellt. Es erteilt den Salzfactoren und Salzauswägern die nöthigen Weisungen.

##### §. 11.

Alles vermittelt des Schleichhandels in den Kanton Luzern eingeführte Salz verfällt dem Staate; überdies wird noch von jedem Pfund 1 Franken Strafe bezahlt, wovon ein Viertel dem Leiber zukommt.

### Vierter Abschnitt.

#### Ertrag der Post, Zölle, Weg- und Brückengelder.

##### §. 12.

Dieser Ertrag besteht in derjenigen Entschädigung, welche die Eidgenossenschaft für Abtretung des Postregals, die aufgehobenen Zölle, Weg- und Brückengelder an den Kanton leistet. **Post- und Solleutenschädigung.**

Derselbe wird nach den Bestimmungen der dießfälligen Bundesgesetze und Beschlüsse durch das Finanzdepartement zu Handen des Staates bezogen.

### Fünfter Abschnitt.

#### Staatsabgaben.

##### §. 13.

**Staatsabgaben.** Der Staat bestreitet seine Bedürfnisse ferner aus den Abgaben, und zwar zunächst aus den mittelbaren Abgaben, und wenn diese nicht zureichen, aus einer vom Großen Rathe zu bestimmenden unmittelbaren Steuer.

##### §. 14.

Die mittelbaren Abgaben sind:

1. die Stempelabgabe (§§. 15 — 19);
2. der Ertrag des Kantonsblattes (§. 20);
3. die Verbrauchssteuer v. geistigen Getränken (§§. 21 — 47);
4. die Wirthschaftsabgaben (§. 48);
5. die Verehelichungsgebühren (§. 49);
6. die Militärentlassungstaren (§. 50);
7. die Erbsgebühren (§§. 51 — 53);
8. die Gewerbs- und Handelsabgaben (§. 54);
9. die Tanzgebühren (§. 55);
10. die Abgabe für Hundszwecken (§. 56);
11. die Taxen für Jagdpatente (§. 57);
12. die Sporteln der Behörden und Beamten, soweit dieselben in die Staatskasse fallen (§. 58), und
13. die Bußengelder (§. 59).

##### §. 15.

#### 1. Stempelabgabe.

Das Finanzdepartement besorgt die Stempelverwaltung.

Die von demselben abgeschlossenen Verträge über Lieferung von Stempelpapier unterliegen der Bestätigung des Regierungsrathes.

##### §. 16.

Das Stempelpapier soll zu nachfolgenden Preisen verkauft werden:

der ganze Bogen zu vierzig Klappen,
„ halbe „ „ zwanzig „
„ viertels „ „ zehn „
„ achzels „ „ fünf „

Das Finanzdepartement gewährt den Verkäufern des Stempelpapiers einen Abzug von zehn vom Hundert des Verkaufspreises. Ein gleicher Abzug ist den Kanzleien für das ihnen gelieferte Stempelpapier zu gewähren.

## §. 17.

Auf gestempeltes Papier müssen geschrieben werden:

- alle Bitt-, Beschwerde- und Klageschriften von Privat- oder Korporationen, welche an folgende Behörden: Großer Rath, Regierungsrath und dessen Departemente, Erziehungsrath, Obergericht, Justizkommission, Kriminalgericht, Staatsanwaltschaft, Verhörämter, Statthalterämter, Handelskammer, Sanitätskollegium und Sanitätskommission, eingereicht werden wollen; sodann, insofern sie nicht unter die nachbezeichneten Ausnahmen fallen, —
- alle Akten, welche solchen Zuschriften beigelegt werden oder überhaupt einer öffentlichen Behörde oder einem Beamten vorgewiesen werden wollen oder sollen, mit Ausnahme von einfachen Begleitschreiben;
- alle Schuldverschreibungen, Verträge, Testamente, Schul- und Handschriften, Abtretungsscheine, Zinszettel und Quittungen überhaupt;
- alle urkundlichen Ausfertigungen von Seite öffentlicher Behörden und Beamten.

Auf ungestempeltes Papier dürfen geschrieben werden:

- alle Schriften, selbst Schuldschriften, Zinszettel, Verträge, wenn sie den Betrag von 20 Franken nicht übersteigen;
- Quittungen für bezahlte Steuern und waisenamtliche Unterstützungen und Quittungen von Bevormundeten an ihre Vormünder;

- c. alle Gemeinderrechnungen, sowie diejenigen Vogt- und Beistandrechnungen, bei denen das Guthaben jeder einzelnen Person nicht 1500 Franken übersteigt;
- d. Rechnungs- und Hausbücher und die Urschriften der Rechnungsschriften, also auch Conti, Conti-Current u. s. w., der Briefwechsel der Privaten;
- e. die Protokolle und der Briefwechsel der Behörden in Amtssachen;
- f. Wechsel, Banknoten und Ersparniskassascheine;
- g. Originalakten, welche aus andern Kantonen oder aus dem Auslande herkommen und Akten aus hiesigem Kantone, welche von einer Zeit herrühren, wo noch kein Stempel bestand oder die davon ausgenommen waren oder gegenwärtig ausgenommen sind. Dagegen sind die Abschriften solcher Akten, welche behufs der Vorlegung vor einer Behörde gefertigt werden, auf Stempelpapier zu schreiben.

## §. 18.

Alle Arten von Kundmachungen, die nicht von einer Behörde im Namen der Regierung ausgehen, insofern sie öffentlich angeschlagen werden, sind einer Stempelabgabe von fünf Rappen von jedem Stücke, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, unterworfen.

## §. 19.

Behörden und Beamte, an welche solche Schriften und Belege ohne Stempelpapier eingereicht worden, die des Stempelpapiers bedurft hätten, sind gehalten, dieselben unter Nachnahme des zwanzigfachen Betrages zurückzuweisen, ohne in das Geschäft einzutreten.

Verweigert der Betreffende die Bezahlung, so ist die Sache an den Amtsstatthalter zur weitem Verfolgung zu überweisen.

Nimmt eine Amtsstelle wahr, daß solche Akten, die zur Zeit hätten originaliter auf Stempelpapier geschrieben werden sollen, auf ungestempeltes Papier geschrieben sind, so hat die-

selbe vom Aussteller die Stempelbusse zu beziehen und ist im Verweigerungsfalle, wie oben angegeben, zu verfahren.

Die bezogenen Stempelbusen sind alljährlich dem betreffenden Statthalteramt zu Händen des Finanzdepartements einzuhändigen.

## §. 20.

Der Regierungsrath schließt, auf den Vorschlag des De-<sup>2. Kantons-</sup>partements des Neußern, die Verträge über Herausgabe des <sup>blatt.</sup> Kantonsblattes ab.

Er bestimmt für Einrückungen in dasselbe die Gebühren, von welchen diejenigen für den amtlichen Theil in die Staatskasse fallen.

Er setzt den Preis des Kantonsblattes fest.

## §. 21.

Von dem im Innern des Kantons verbrauchten Wein, Bier, Obstwein (Most) und von allen übrigen geistigen Getränken und gebrannten Wässern wird eine Verbrauchssteuer <sup>3. Verbrauchssteuer von geistigen Getränken.</sup> bezogen.

## §. 22.

Der Bezug der Verbrauchssteuer erfolgt bei den Getränken, welche in den Kanton eingeführt werden, an der Grenze und zwar nach folgendem Maßstabe: <sup>A. Von eingeführtem Getränk (Dhmgelb).</sup>

1. von den eingeführten geistigen Getränken, welche nicht schweizerischen Ursprungs sind: <sup>a. Betrag desselben.</sup>

a. von jeder Maas gewöhnlichen Weins . . . . .	16 Rp.;
b. " " " Bier . . . . .	10 "
c. " " " Lurusweine u. gebrannter Wässer	30 "
d. " " " Weingeist . . . . .	50 "
e. " " Flasche (Bouteille) abgezogenen Weines und andern geistigen Getränkes . . . . .	30 "

2. von den eingeführten Getränken schweizerischen Ursprungs:

a. von jeder Maas Wein . . . . .	14 Rp.;
b. " " " Bier . . . . .	7 "

c. von jeder Maas geistigen Getränkes und ge-	
brannter Wässer . . . . .	21 Rp.
d. „ „ „ Weingeist . . . . .	42 „
e. „ „ Flasche (Bouteille) abgezogenen Wei-	
nes und andern geistigen Getränkes . . . . .	21 „
f. von jeder Maas Obstwein . . . . .	4 „

## §. 23.

Der Nachweis, daß das einzuführende Getränke schweizerischen Ursprungs und somit als solches zu versteuern sei, geschieht durch Vorweisung der Ursprungszeugnisse.

Diese sollen von der Ortsbehörde der Gemeinde, in welcher das Getränk gewachsen oder verfertigt worden, ausgestellt und besiegelt, vom Verkäufer des Getränks mitunterzeichnet und von einem Notar oder einem Bezirksbeamten beglaubigt sein.

Solche Zeugnisse sollen enthalten:

- a. den Namen des Verkäufers des Getränks;
- b. den Namen des Käufers oder Fuhrmanns;
- c. das Maß der Ladung, die Zeichen der Fässer, Kisten u. dergl.;
- d. die Erklärung, daß das Getränke, Gewächs oder Produkt desjenigen Gemeindefreises, dessen Behörde das Zeugniß ausgestellt, und mit keinem fremden Getränke vermischt sei.

Die Ursprungszeugnisse sind dreißig Tage lang, von ihrer Ausstellung an gerechnet, gültig.

Dasjenige Getränke, welches nicht mit einem nach obiger Vorschrift abgefaßten Zeugnisse versehen ist, wird als nicht-schweizerisches angesehen und versteuert.

## §. 24.

b. Vorschriften über die Getränke-einfuhr.

Als Grenzstätten für Ein- und Ausfuhr des Getränks sind bestimmt:

Bysenbach, Hüswil, St. Urban, Reiden, Winikon, Längen, Pfeffikon, Mathusen bei Münster, Mosen, Aesch, Müswangen, Ottenhusen, Gifikon, Peterskappel, Luzern beim

Schwarzenau und Eisenbahnhöfe, Meggen, Winkel und Knethorn.

Dem Regierungsrathe bleibt es überlassen, je nach Veränderung der Strassenzüge die eine oder andere der Bezugsstätten aufzuheben oder auf einen andern Grenzpunkt zu verlegen oder ganz neue zu errichten.

Ohne besondere Bewilligung des Finanzdepartements darf kein Getränk anderswo in den Kanton eingeführt werden. (§. 41, Ziff. 2.)

#### §. 25.

Für die Getränkeinfuhr ist vom 1. April an bis zum 1. Wintermonat einzig die Zeit von Morgens 5 Uhr bis Abends 10 Uhr, und vom 1. Wintermonat an bis zum 1. April die Zeit von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr festgesetzt.

Ohne ausdrückliche Bewilligung des Finanzdepartements dürfen ohngeldpflichtige Gegenstände zu einer andern Zeit weder in noch ausser den Kanton geführt werden. (§. 41, Ziff. 7.)

#### §. 26.

Von allen in den Kanton eingeführten geistigen Getränken, welche nicht transitiren sollen, wird die Verbrauchssteuer (Dyngeld) sofort beim Eintritt von dem Dyngeldeinnehmer bezogen, welcher dafür einen Schein ausstellt, der sowohl als Empfangsschein als auch als Ausweis dient.

#### §. 27.

Die Fässer, Kisten und Körbe der ein-, aus- oder durchgehenden Getränke sollen auf allgemein übliche Weise bezeichnet und mit authentischen Frachtbriefen, Ladkarten oder Ladungsverzeichnissen begleitet sein, welche Ort und Zeit der Verladung, die Namen des Versenders, des Fuhrmanns und des Empfängers, die Art, Zeichen und Nummern der Collis, gleichwie Qualität und Quantität der Getränke genau, bestimmt und deutlich angeben.

#### §. 28.

Bei Ankunft der Getränke am Steuerposten sollen sie durch

ihre Führer dem Beamten hinsichtlich der Quantität, Qualität, Herkunft und Bestimmung genau, vollständig, bestimmt und deutlich angegeben und mit den dazu gehörenden Begleitscheinen vorgewiesen werden.

## §. 29.

Der Ohmgelbeinnehmer hat jedes einzubringende Getränk genau zu untersuchen und sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und von der Uebereinstimmung der vorgewiesenen Schriften mit dem betreffenden Getränke sowohl in Hinsicht der Herkunft, des Maaßes, der Gattung und bei gebrannten Wässern des Inhalts, der Grade zu überzeugen und den Eintrittsschein, erst dann dem Fuhrmann zu übergeben, wenn er sich von der Richtigkeit der Ladung und der vorgewiesenen Schriften überzeugt haben wird.

## §. 30.

Bei diesen Untersuchungen und den Berechnungen ist folgendes zu beobachten:

- a. wenn die Fässer mit der eidgenössischen Sinne versehen sind, so wird beim Bezuge des Ohmgeldes das Maß derselben angenommen, sofern vom Fuhrmann nicht ausdrücklich die Ermittlung des Inhalts verlangt wird. Bei Wahrnehmung allfälliger Gefahrde kann der Ohmgelbeinnehmer die Fässer auf Kosten des Fuhrmanns sinnen lassen;
- b. sind die Fässer nicht gesinnt, so hat er das Maß durch Anwendung des verordneten Wiserstabes zu ermitteln. Wenn aber die Bauart derselben die Erhaltung auf diese Weise unmöglich macht, wohin die sogenannten Lagfässer gehören, so soll der Ohmgelbeinnehmer die Fässer auf Kosten des Fuhrmanns sinnen lassen, worauf sodann bei Berechnung des Ohmgeldes das Maß der Sinne angenommen wird;
- c. Fässer, welche mit außergewöhnlich großen Spundlöchern versehen sind, werden auf die gehörige Mitte derselben abgestochen;

- d. gebrannte Wässer sind durch den Areometer von Verd zu erproben; diejenigen, welche mehr als 16 Grade haben, sind als Weingeist anzusehen;
- e. wird das Getränk in Lageln eingeführt, so wird das Ohmgeld nach dem Gewichte berechnet, sofern der Fuhrmann nicht vorzieht, dieselben sinnen zu lassen. Auf eine Maass werden  $3\frac{3}{4}$  Pfund Rohgewicht berechnet;
- f. wird geistiges Getränk oder Wein in Flaschen (Bouteillen) oder Krügen abgezogen, in Kisten oder Körben verpackt eingeführt, so soll der Ohmgelbeinnehmer den Fuhrmann auffordern, die Gattung des Getränks und die Zahl der Flaschen (Bouteillen) oder Krüge anzugeben, was jener dann mit dem Fuhrbriefe zu vergleichen hat.

Wo die Zahl der Flaschen in dem Fuhrbriefe nicht angegeben ist, wird das Ohmgeld nach dem Gewichte bezogen. Bei Kisten sind  $3\frac{1}{2}$  Pfund, bei Körben aber  $3\frac{3}{4}$  Pfund Rohgewicht für eine Flasche anzunehmen.

- g. Kommt das in Fässern eingeführte Getränk mehr als 10 Stunden von unserer Kantonsgrenze her, so werden, jedoch nur bei mit der eidgenössischen Sinne versehenen Fässern, auf jeden Saum zwei Maass Schwammung zugegeben und von dem Gesamtmaass abgezogen. Von den neuen Weinen hingegen, welche zur Herbstzeit mit der Hefe (Truße) eingeführt werden, soll von der Weinlese an bis zum 31. Christmonat desselben Jahres bei gehörig gesinnten Fässern ein Abzug von zehn Prozenten gestattet werden; in diesem Falle ist die Sinne in jeder Beziehung maßgebend. Bei nicht oder nicht gehörig gesinnten Fässern wird kein Abzug gestattet.

### §. 31.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, für die Eisenbahnverwaltungen und solche Fuhrleute, welche geistiges Getränk in der Regel so auf Güterwagen verpackt einbringen, daß ohne Abtaden oder mißfames Verändern der Ladung ein gehöriger Untersuch nicht wohl stattfinden kann, unter gehöriger Wäh-

wang der Einkünfte des Staates, andere angemessene Bestimmungen zu treffen.

## §. 32.

a. Vorschriften  
über den  
Transit.

Jeder Fuhrmann, welcher geistiges Getränke in den Kanton einbringt, hat bei dem Eintrittsbüreau anzugeben, ob das Getränk für den Transit oder für den Verbrauch im Innern bestimmt sei.

Als transittirendes Getränke wird behandelt:

- a. dasjenige, über welches die Erklärung abgegeben wird, daß es auf einer und der gleichen Fuhr, ohne Abladen oder Entfellen, bei einem vom Fuhrmann zu bezeichnenden Grenzbüreau werde ausgeführt werden und dann sofort ausgeführt wird;
- b. dasjenige, über welches eine gleiche Erklärung abgegeben wird und welches unaufgehalten in den obrigkeitlichen Transitkeller in Luzern eingeführt und daselbst abgeladen wird.

Der Ohmgeldnehmer wird die gemachte Angabe auf seiner Kontrolle vormerken und nach vorgenommener Erwahrung des Getränks im erstern Falle dem Fuhrmann den vorgeschriebenen Transitohmgeldschein, im letztern Falle den Eintrittschein aufstellen.

## §. 33.

Für den Transit sollen keine Gebühren gefordert werden; hingegen kann der Ohmgeldnehmer, wenn er den Führer nicht hinlänglich kennt oder wenn derselbe nicht die nöthige Garantie darbietet, sicherheitsweise verlangen:

- a. daß das Ohmgeld bis zur Wiederausfuhr hinterlegt, oder
- b. daß hinlängliche Bürgschaft geleistet werde.

Beides ist auf den ausgestellten Scheinen anzugeben.

## §. 34.

In Fällen, wo Ohmgeld von transittirenden Getränken sicherheitsweise erhoben wird, soll bei dem unvaränderlichen Antritt derselben dem Fuhrmann das Bezahlte gegen gehörige

Dunklung vom Ohmgeldnehmer der Eingangsstätte zurück-  
erstattet werden.

## §. 35.

Wer auf die Rückertattung des bezahlten Ohmgeldes für d. Vorschriften über  
den Fall der Wiederausfuhr des für den Verbrauch eingeführ- ten über  
ten Getränks Anspruch machen will, hat solches sogleich bei- tungen des be-  
dem Grenzbüreau, wo das Getränke eingeführt wird, zu er- zahlten Ohm-  
klären. geldes.

Der Ohmgeldnehmer wird diese Erklärung sowohl in  
seiner Ohmgeldkontrolle als auf dem auszustellenden Eintritts-  
scheine deutlich vormerken.

Der Eintrittsschein ist sodann gleich bei der Ankunft des  
Getränks und vor der Abladung an dem Orte, wo dasselbe  
eingekellert werden soll, dem Ohmgeldaufseher vorzuweisen,  
welcher der Abladung beizuwohnen und die Erhaltung des  
in dem Eintrittsscheine verzeichneten Getränks vorzunehmen hat.

Wenn der Ohmgeldaufseher alles richtig findet, so wird  
derselbe den ihm vorgewiesenen Eintrittsschein mit seinem Wi-  
sum versehen, welcher sodann dem Empfänger des Getränks  
als Lagerschein dient.

## §. 36.

Während der Zeit, als die bei der Einfuhr abgegebene Er-  
klärung nicht zurückgezogen sich befindet, ist jede Veränderung,  
Vermehrung oder Ergänzung des eingekellerten Getränks unter-  
sagt.

## §. 37.

Will der Inhaber des eingekellerten Getränks davon un-  
eröffnet ein oder mehrere Fässer, Kisten oder Körbe aus dem  
Kanton wieder ausführen, so hat er dem Ohmgeldaufseher,  
welcher den Eintrittsschein vor der Einkellierung  
visirte, unter umständlicher Angabe des Bestimmungsortes,  
des Maßes, der Gattung und bei gebrannten Wässern des  
Inhalts oder Grades, sowie der Zeichen der auszuführenden  
Collis Anzeige zu machen, worauf dieser nach angestellter

sorgfältigster Prüfung und im Falle des Nichtigfindens den Ausfuhrschein ausstellt.

Soll Wein oder geistiges Getränke aus Privatkellern in kantonen Theilen ausgeführt werden, so ist der Dmngelbauauffeher ebenfalls herbeizurufen, welcher der Abzapfung beizuwohnen und im Uebrigen, nachdem das Getränke unter seinen Augen abgezogen und zur Ausfuhr 'zugerüstet worden ist, nach vorsehender Vorschrift zu verfahren hat.

#### §. 38.

Soll das Getränke nicht aus dem Kanton ausgeführt, sondern nur im Innern desselben verführt werden, so wird von dem Gemeinde-Dmngelbauauffeher, unter Beobachtung des im §. 37 vorgeschriebenen Verfahrens, statt des Ausfuhrscheins ein Getränksbegleitschein ausgestellt.

#### §. 39.

Der Dmngelbauauffeher kann von dem Eigenthümer geistiger Getränke, wofür die Rückerstattung des Dmngeldes vorbehalten wurde und mit welchen im Großen Handel getrieben wird, jederzeit die Oeffnung des Kellers verlangen, um sich zu überzeugen, daß hinsichtlich der Einkellerung und Ausfuhr keine Gefährde unterlaufe.

#### §. 40.

a. Vorschriften über die Ausfuhr.

Wer Getränke an den im §. 24 bezeichneten Grenzpunkten aus dem Kanton führen will, hat dem Dmngelbeinnehmer des Grenzbureau's davon Anzeige zu machen, welcher dasselbe mit dem Inhalte des Ausfuhrscheins nach Anleitung des §. 30 genau vergleichen soll. Im Falle derselbe alles richtig findet, wird er die geschehene Ausfuhr auf der Rückseite des Ausfuhrscheins unter Beisetzung des Datums bezeugen und gleichzeitig in seine Dmngelkontrolle als Ausgang eintragen.

Auf den Vorweis dieses Ausfuhrscheins hin wird sodann der Oberdmngelbauauffeher in Luzern, im Falle die Reklamation innert drei Monaten vom Tage der geschehenen Ausfuhr

an bei demselben angebracht wird, das betreffende bezahlte Ohmgeld zurückbezahlen.

## §. 41.

Einer Ohmgeldunterschlagung macht sich schuldig:

f. Straf-  
bestimmun-  
gen.

1. wer ohmgeldpflichtige Gegenstände ein-, aus- oder durchfährt, ohne die Leistungen, welche das Gesetz hiefür verschreibt, erfüllt zu haben;
2. wer ohne Bewilligung des Finanzdepartements ohmgeldpflichtige Gegenstände auf einer für den Ohmgeldverkehr nicht erlaubten Straße oder über einen zur Ohmgeldabfertigung nicht bezeichneten Landungsplatz ein- oder ausbringt;
3. wer mit ohmgeldpflichtigen Gegenständen mehr als hundert Schritte über eine Grenzohmgeldstätte hinaus- oder hereinfährt oder geht, bevor er bei dortigem Beamten sich gemeldet und von diesem abgefertigt worden ist;
4. wer seine Waare ganz oder theilweise zur Ohmgeldabgabe anzuzeigen unterläßt;
5. wer seine Waare unrichtig benennt und dadurch den Fiskus verkürzt;
6. wer eine Gewichtsangabe macht, die um mehr als fünf Prozent zu niedrig ist;
7. wer mit ohmgeldpflichtigen Gegenständen zur verbotenen Zeit in den Kanton eintritt oder denselben verläßt, ohne hiefür eine Bewilligung des Finanzdepartements sich erworben zu haben;
8. wer Weintrauben zum Auspressen einführt;
9. wer seine ohmgeldpflichtige Waare als Transit erklärt und die im §. 32 für den Transit aufgestellten Vorschriften nicht pünktlich beobachtet;
10. wer das wieder auszuführende Getränk verändert oder vermehrt, bevor die nach §. 35 abgegebene Erklärung zurückgezogen ist.
11. Wer geistiges Getränk in falsch gezeichneten Fässern ein- oder ausführt.

## §. 42.

Jeder, der eine solche Ohmgeldunterschlagung begangen hat, ist das erste Mal mit einer Buße zu belegen, die dem zehnbis zwanzigfachen Betrage des umgangenen Ohmgeldes gleichkommt. Ueberdies ist die umgangene Gebühr zu bezahlen oder die bezahlte wird nicht zurückgegeben. In Wiederholungsfällen soll immer das Maximum der Buße, jedoch ohne Steigerung wegen des Rückfalls, auferlegt werden.

## §. 43.

In den Fällen, welche im §. 41 unter Ziffer 1, 2, 3, 7, 8, 9 und 11, und im ersten Theile von Ziffer 4 aufgezählt sind, wird angenommen, es habe das Ohmgeld für die ganze Waare umgangen werden wollen. In den Fällen von Ziffer 5, 6 und 10 und dem letzten Theile von Ziffer 4 ist die Buße nach dem Theile der Ohmgeldgebühr zu bemessen, der zu umgehen beabsichtigt wurde.

## §. 44.

Die Außerachtsezung der übrigen hinsichtlich des Ohmgeldes aufgestellten gesetzlichen Vorschriften sollen, insofern sie nicht im Sinne des vorigen Paragraphen als Unterschlagung angesehen werden müssen, mit einer Buße von 10 — 150 Frkn. bestraft werden.

## §. 45.

Von der Buße kommt ein Viertel dem Leiber zu; die übrigen drei Vierteltheile fallen in die Staatskasse und es haftet für dieselbe, nebst der Waare, der Fuhrmann, der Empfänger und Versender, je nach Verschulden einzeln oder unter solidarischer Haftbarkeit.

Fehler und Gehülfen zu Ohmgeldübertretungen werden wie Thäter bestraft.

## §. 46.

Sobald ein Ohmgeldaufseher, Grenzaufseher oder Postzeldienstleiter in Erfahrung bringt, daß der Fiskus irgendwie be-

nachtheiligt worden ist oder werden will, soll er unter persönlicher Verantwortlichkeit sofort einschreiten, den Fall, unter Kenntnissgabe an das Finanzdepartement, dem betreffenden Statthalteramte anzeigen, und die Waare einstweilen mit Beschlag belegen.

## §. 47.

Von dem Landweine wird die Verbrauchssteuer nach dem Masse des Eins vom Tausend des Kapitalwerthes, welches das Rebland durch die Kadasterschätzung erhalten hat, bezogen, in dem Sinne jedoch, daß diese Abgabe gegen diejenigen, welchen ein solches Stück Rebland verpfändet wäre, keineswegs abgezogen werden darf.

B. Verbrauchssteuer von inländischem Getränk.

Die Verbrauchssteuer von dem inländischen Bier, Obstwein und Branntwein wird von jedem Bierbrauer, Wirth und Eigengewächswirth, sowie von jedem Landmanne, welcher sein von eigenem Baumgewächse produziertes geistiges Getränk im Kleinen über die Gassen verkauft und damit einen eigentlichen Kleinhandel als Gewerbe betreibt, (§§. 1 und 2 der allgemeinen Wirthsordnung vom 6. März 1834) vermittelt eines Verbrauchspatentes bezogen und zwar am Anfange eines jeden Jahres.

Der Regierungsrath setzt auf den Vorschlag des Finanzdepartements von je zwei zu zwei Jahren die Verbrauchssteuer eines jeden Pflichtigen nach Verhältnis der Verbrauchsmasse fest. Der geringste Betrag einer solchen Verbrauchssteuer darf nicht unter zwölf Franken herabsinken.

Die Gemeinderäthe auf der Landschaft und der hiefür bezeichnete Ohmgelbeinnehmer in der Stadt Luzern beziehen diese Steuer und liefern sie dem Finanzdepartement ein. Für den Bezug erhalten sie drei Prozente als Entschädigung.

## §. 48.

Für die Ertheilung eines Tavernenwirthsrechtes bezahlt der Berechtigte ein für allemal eine Gebühr von tausend bis zehntausend Franken an die Staatskasse; für die Verlegung eines

4. Wirthschaftsabgaben.

Realwirthsrechtes ist eine Gebühr von zweihundert bis zweitausend Franken zu entrichten.

Für die Ausübung eines Bittenschenkrechtes oder einer Freudenpension zahlt der Besitzer eine jährliche Gebühr von sechszig bis fünfhundert Franken, für die Ausübung eines Mostschenkrechtes und eines Bierschenkrechtes eine solche von dreißig bis hundert und fünfzig und für die Ausübung eines Milch- und Kaffeeschenkrechtes eine Gebühr von zehn bis zweihundert Franken. Diese Gebühren sollen im Jänner jeden Jahres voraus und zwar unmittelbar an das Staatszahlamt entrichtet werden. Für Personalrechte, welche im Laufe eines Jahres ertheilt werden, sind die Gebühren ebenfalls zum Voraus nach Markzahl zu entrichten.

Solchen Berechtigten, welche in Entrichtung dieser jährlichen Gebühren saumselig sind, werden mit Ende Hornung die Gebühren um einen Fünftheil erhöht und sie zugleich aufgefordert, bis zum 31. März die erhöhten Gebühren zu entrichten. Folgen sie dieser Warnung nicht, so erlöscht ihr Recht, was öffentlich bekannt gemacht wird.

#### §. 49.

5. Berehelichungsgebühren. Jeder Einwohner des Kantons ist verpflichtet, vor seiner Berehelichung einen Beitrag von dreißig Franken an die Staatskasse zu leisten. Der betreffende Gemeindeammann bezieht denselben und stellt dafür einen Empfangschein aus, welcher von dem Vorsteher des Militärdepartements unterzeichnet werden muß. Für den Bezug der Berehelichungsgebühren erhält der Gemeindeammann eine Entschädigung von zwei vom Hundert.

Von diesem Beitrage sind ausgenommen diejenigen, welche ihn bereits einmal geleistet haben, sowie diejenigen, welche wirklich als Offiziere bei dem Bundesauszuge oder der Bundesreserve angestellt sind oder während sechs Jahren dabei angestellt waren.

Die Berehelichungsgebühren werden durch die Staatskassenverwaltung bezogen, zu welchem Ende der Vorsteher des Militärdepartements alle Vierteljahre ein Verzeichniß der von den

Gemeindevorständen ausgestellt und von ihm vorkontrollirt dem Finanzdepartement übergeben.

## §. 50.

Jeder hinsichtlich des Militärdienstes Befreite oder Begünstigte zahlt einen jährlichen Beitrag von drei Franken.

6. Militär-entlassungsgebühren.

Hinsichtlich höherer Beiträge ist Folgendes festgesetzt:

- a. für diejenigen, welche bloß von dem Dienste im Auszuge enthoben sind: Wenn ein solcher über 1000 Fr. reines Vermögen oder Erwerb (450 Erwerb zu 3000 Fr. Kapital berechnet) zu versteuern im Falle ist, so bezahlt er über die fixen drei Franken von jedem 1000 Franken einen weitem Franken.
- b. für diejenigen, welche wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen vom Dienste sich entlassen befinden: Ein solcher bezahlt unter der gleichen Voraussetzung, daß er über 1000 Frkn. reines Vermögen oder Erwerb zu versteuern im Falle sei, über die fixen drei Franken von jedem 1000 Franken einen und einen halben fernern Franken.
- c. für diejenigen, welche aus andern Gründen vom Militärdienste ganz befreit sind: Ein solcher bezahlt unter gleicher Voraussetzung, wie bei a und b über die fixen drei Franken weitere drei Frkn.

## §. 51.

Von den Erbschaften, welche in einer Gemeinde fallen, vorbehaltlich der im §. 53 bezeichneten Ausnahmen, durch die Gemeinderathspräsidenten zu Handen der Staatskasse und der Gemeineschulfonds (§. 51 des Erziehungsgesetzes) eine Gebühr nach folgendem Maßstabe zu bezahlen:

7. Erbsgebühren.

- a. von allen Erbschaften, Schenkungen und Vermächtnissen, die gesetzlichen Erben der zweiten Klasse zufallen (§. 401 des bürgerl. Gesetzb.), zwei vom Hundert;
- b. von allen Erbschaften, Schenkungen und Vermächtnissen,

- welche der dritten Klasse der gesetzlichen Erben zufallen (§. 407 des bürgerl. Gesetzb.), vier vom Hundert;
- c. von allen Erbschaften, Schenkungen und Vermächtnissen, die von gesetzlichen Erben der vierten Klasse bezogen werden (§. 410 des bürgerl. Gesetzb.), acht vom Hundert;
  - d. von allen Erbschaften, Schenkungen und Vermächtnissen, welche der fünften Klasse der gesetzlichen Erben zufallen (§. 412 des bürgerl. Gesetzb.), zwölf vom Hundert;
  - e. von allen Erbschaften, Schenkungen und Vermächtnissen, welche nicht verwandte Personen erhalten, zwölf vom Hundert.

Bei Berechnung der Gebühr ist die ganze Hinterlassenschaft, nach Abzug der Passiven, somit alle Liegenschaften und Fahrnisse, allfällige Schenkungen und Vermächtnisse, Leibgedinge u. dergl. in Anschlag zu bringen.

#### §. 52.

In allen Fällen, wo eine Erbsgebühr zu beziehen ist, soll durch den Gemeinderathspräsidenten und Schreiber eine amtliche Inventur vorgenommen und die Erbsgebühr durch denselben von allen Betreffenden innerhalb zwei Monaten, von dem Zeitpunkte der Annahme des Erbes oder Ruhenießung an, bezogen werden.

Am Ende jeden Jahres sollen die Gemeinderathspräsidenten die Gebühren mit den dahierigen Rechnungen, für welche sie vom Finanzdepartemente Formulare erhalten, dem letztern und dem Schulfondverwalter zustellen.

Für den Bezug derselben erhalten sie eine Entschädigung von zwei vom Hundert.

#### §. 53.

Von den Erbsgebühren sind ausgenommen:

- a. alle Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen in der ersten Klasse der gesetzlichen Erben, der Eltern und der noch lebenden Geschwister des Erblassers in der zweiten Klasse, sowie der Ehegatten;

- b. Verlassenschaften, Schenkungen und Vermächtnisse, welche den Werth von Fr. 300 nicht übersteigen;
- c. Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten öffentlicher Unterrichts- und Unterstützungsanstalten;
- d. alle Schenkungen und Vermächtnisse von Meistern an ihre Diensthoten, wenn diese wenigstens während einem Jahre bei ihnen im Dienste gestanden sind, soweit jene Schenkungen und Vermächtnisse die Summe von Fr. 600 nicht überschreiten.

## §. 54.

Die Gewerbs- und Handelsabgaben werden nach Vorschrift 8. Gewerbs- und Handelsabgaben. des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr bezogen (siehe Vb. III. der Gef. u. Verordn. S. 19.).

## §. 55.

Für jeden Lanztag, mit Ausnahme der zwei letzten Fastnachtsstage im Winter und der Lantstage für Hochzeitgäste, und von der Regierung anerkannte Schützengesellschaften und für Militzpflichtige bei Anlaß ihrer herbstlichen Schießübungen, entrichtet der Wirth zum Voraus eine Gebühr von zwölf Franken an den Amtstatthalter zu Händen des Staates.

Der Amtstatthalter bezieht hievon eine Provision von zwei vom Hundert.

## §. 56.

Für die erste Einlösung eines Hundszzeichens nach Vorschrift 10. Hundszzeichen. des Gesetzes werden an den Gemeindeammann zu Händen des Staates drei Franken, und für jede nachfolgende Einlösung eines solchen durch den gleichen Eigenthümer sechzig Rappen bezahlt.

Sowohl der Amtschreiber als der Gemeindeammann beziehen für den Verkauf von Hundszzeichen jeder eine Gebühr von vier vom Hundert.

## §. 57.

Die Ausübung der Jagd ist nur gegen Lösung von Jagdpatenten und unter den durch das Jagdgesetz vom 2. Juni 1857 für Jagdpatente. aufgestellten Beschränkungen gestattet.

Für ein einfaches Jagdpatent zahlt der Jäger an den betreffenden Amtstatthalter oder an das Finanzdepartement zu Händen des Staates eine Gebühr von zehn Franken, sowie für jeden mitzuführenden Hund weitere sechs Franken. Für Ausfertigung der Jagdpatente soll nichts bezahlt werden.

## §. 58.

12. Sporteln. Die Sporteln oder Gebühren der Staatskanzlei, sämtlicher Regierungskanzleien, der Obergerichtskanzlei, der Kriminalgerichtskanzlei und der Kanzlei der Sanitätskommission werden durch das Sportelngesetz näher bestimmt. Sie fallen in die Staatskasse.

## §. 59.

13. Bußengelder. Die Bußengelder werden von den Amtstatthaltern bezogen. Zu diesem Behufe werden ihnen die Strafurtheile, wodurch Geldbußen verhängt werden, von den untern Gerichten, sowie von dem Obergerichte unmittelbar zugestellt. Die Amtstatthalter verlegen den Ertrag der Geldstrafe nach Anleitung der Gesetze auf die betreffenden Theile und verrechnen ihn alljährlich am 31. Christmonat mit dem Staate. Sie senden die von Geldbußen herrührende Baarschaft vierteljährlich dem Staatszahlamte und am Ende des Jahres die Jahresrechnung dem Finanzdepartement ein. Die Bußenverzeichnisse werden der Staatsanwaltschaft zum Untersuch zugeseudet. Die Amtstatthalter erhalten von den monatlich bezogenen Geldstrafen fünf Prozente.

## §. 60.

Allgemeine Bestimmungen. Falls die in den vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Einnahmen nicht hinreichen, die Staatsausgaben zu decken, so kann der Große Rath den Bezug einer unmittelbaren Steuer dekretiren.

## §. 61.

Außer den im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten indirekten Abgaben dürfen keine andern eingeführt und bezogen werden, außer in Folge eines förmlichen Gesetzes.

## §. 62.

Die Steuerbeamten sind für ihre Verrichtungen nach Vorschrift des Verantwortlichkeitsgesetzes verantwortlich.

Sie können nach Vorschrift des §. 106 des Organisationsgesetzes durch Zwangsmaßregeln zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten werden.

## §. 63.

Streitigkeiten über die Pflichtigkeit zu oder über das Maß von Staatsabgaben entscheidet der Regierungsrath.

Diejenigen, welche ihre Staatsabgaben nicht leisten, werden auf dem Wege der Schuldbetreibung, oder wo dieses Mittel nach der Natur der Sache nicht anwendbar ist, durch Zwangsmaßregeln nach §. 106 des Organisationsgesetzes zur Leistung angehalten.

Dieselben können im Falle der Widerspenstigkeit oder Gefahr überdies dem Strafrichter überwiesen werden.

## II. Titel.

## Finanzverwaltung.

## §. 64.

Das Finanzdepartement besorgt, nach Anweisung des gegenwärtigen Gesetzes, unter Aufsicht des Regierungsrathes und Oberaufsicht des Großen Rathes, die gesammte Finanzverwaltung.

Das Finanzdepartement ist verpflichtet, alle Deputirten und Beamten, welche mit besonderer Verwaltung oder mit dem Bezuge von Staatsabgaben beauftragt sind, anzuhalten, ihm alle jährlich ordentliche Rechnungen und zu vorschristsmäßiger Zeit oder nach Bedürfniß die Baarschaften abzugeben.

Das Finanzdepartement ist verpflichtet, sich von den bestehenden Beamten durch deren unmittelbare Vorgesetztenbehörde alljährlich ein Verzeichniß über das Staatsvermögen, über die

Zeughausvorräthe, über das Kleidermagazin, über die Kasernengeräthschaften, über die Straßenwerkzeuge u. s. w. vorlegen und von Zeit zu Zeit erwahren zu lassen.

Das Finanzdepartement wird alljährlich wenigstens ein Mal die Kassen der mit Verwaltungen beauftragten Beamten oder Angestellten untersuchen und den Kassabestand erwahren.

### §. 65.

Daselbe legt alljährlich dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes den auf die nachgewiesenen Bedürfnisse der gesammten Staatsverwaltung gegründeten und mit Berücksichtigung der zu Gebote stehenden Finanzquellen abgefaßten Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des künftigen Jahres vor.

In dem Voranschlage sollen so viel möglich nicht bloß die reinen, sondern die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Verwaltungen angegeben sein.

### §. 66.

Der Regierungsrath und die einzelnen Verwaltungen sind an die Ausgabenansätze des Voranschlages gebunden und dürfen dieselben in keinen Hauptabtheilungen überschreiten.

Aus der Staatskasse wird keine Zahlung geleistet, außer auf den Grund einer schriftlichen Ermächtigung von Seite der Rechnungskommission des Regierungsrathes.

Für außerordentliche, bei Festsetzung des Voranschlages nicht vorhergesehene Ausgaben sind nachträgliche Kreditbewilligungen beim Großen Rathe einzuholen.

Ueber Kapitalisierung allfälliger Geldvorräthe ertheilt der Regierungsrath dem Finanzdepartement die nöthigen Weisungen. Der Staatskassier besorgt den Zinsenbezug.

### §. 67.

Alljährlich, und zwar wenn immer möglich, Mitte Mai legt das Finanzdepartement die Rechnung über die gesammte

Finanzverwaltung, mit allen Belegen versehen, dem Regierungsrathe vor.

Der Regierungsrath ernannt aus seiner Mitte, mit Ausschluß des Vorstehers des Finanzdepartements, eine Untersuchungskommission, welche ihren Bericht rechtzeitig zu erstatten hat.

Mit einem Finanzberichte begleitet, legt der Regierungsrath die von ihm geprüfte Staatsrechnung in der Sommersitzung dem Großen Rathe zur endlichen Genehmigung vor.

### III. Titel.

#### Schlussbestimmungen.

##### §. 68.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben und treten außer Kraft:

1. das Finanzgesetz vom 2. Brachmonat 1844;
2. das Gesetz über die Stempelabgabe vom 14. Christmonat 1851;
3. der §. 3 des Gesetzes über die Milch- und Kaffeeschenken, vom 14. Christmonat 1851;
4. das Gesetz über den Bezug des Dhmgeldes u., vom 15. Hornung 1852;
5. die Vollziehung zu letztem Gesetze vom 26. Herbstmonat 1851 und 4. Hornung 1852;
6. das Dekret über das Verbot des Schleichhandels mit Abgangsalz vom 10. Brachmonat 1854;
7. der §. 2 des Gesetzes betreffend die Militärbeiträge vom 7. Jänner 1854;
8. überhaupt alle Gesetze und Verordnungen, welche mit gegenwärtigem Gesetze im Widerspruche sind.

##### §. 69.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, zur Vollziehung dieses Gesetzes die nöthigen Verordnungen und Weisungen zu erlassen.

§. 79.

Gegenwärtiges Gesetz soll dem Regierungsrathe zur Bekannmachung und Vollziehung zugestellt und unterschrieben ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

So beschossen, Luzern den 9. März 1859.

Der Präsident:

Kasimir Pfyster, Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Baumpl.

Jost Peyer.

## Beschluß

betreffend

weitere Verlängerung der Fristen für die Eisenbahn  
von Kröschbrunnen nach Luzern.

(Dom 9. Juni 1859.)

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

Nach Kenntnisaufnahme von dem durch den Regierungsrath in empfehlendem Sinne begutachteten Gesuche der Direktion der schweizerischen Ostwestbahngesellschaft vom 21. Mai abhin, es möchten die durch die Konzession vom 7. Juli 1857 für den Bau der Bahn von Kröschbrunnen nach Luzern festgestellten Fristen — welche durch Grosrathbeschuß vom 10. Juni 1858 und Bundesbeschuß vom 24. Juli desselben Jahres bereits um ein Jahr verlängert worden —, noch um ein weiteres Jahr verlängert werden;

In Berücksichtigung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse;

beschließen:

I. Nachbenannte durch den hiesseitigen Beschluß vom 10. Juni 1858 hinsichtlich der Erstellung einer Eisenbahn von  
III. Bb.

Kröpfenbrunnen nach Luzern festgesetzten Fristen werden noch um ein Jahr verlängert, so daß die Kautionserlegung bis zum 23. Juni und der Anfang der Erarbeiten und der Kapitalausweis bis zum 23. Dezember 1860 erfolgen soll.

II. Für diese Fristverlängerung ist die Genehmigung der Bundesbehörden einzuholen.

III. Gegenwärtiger Beschluß ist in's Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrathe zur Vollziehung mitzutheilen.

Luzern, den 9. Juni 1859.

Der Präsident:

Rasimir Pfyster, D. J. U.

Namens des: Strossen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Jost Meyer.

Jos. Meyer.

## Bundesbeschuß

betreffend

weitere Fristverlängerung für die Eisenbahn  
Kröschenbrunnen-Luzern.

(Vom 8. Juli 1859.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

Nach Einsicht

1. eines Schreibens der Regierung von Luzern an den schweizerischen Bundesrath vom 11. Juni 1859, aus welchem hervorgeht, daß der Große Rath des Kantons Luzern unterm 9. Juni d. J. die durch den Konzessionsvertrag vom 7. Juni 1857 und den Bundesbeschuß vom 23. Dezember 1857 für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahnlinie Kröschenbrunnen-Luzern und für den Ausweis über die Finanzmittel zur Ausführung des Unternehmens auf 23. Dezember 1858 festgesetzte, durch Bundesbeschuß vom 24. Juli 1858 bis 23. Dezember 1859 ausgedehnte Frist, unter Vorbehalt der Bundesgenehmigung, um weitere 12 Monate, nämlich bis 23. Dezember 1860 verlängert hat;

2. eines sachbezüglichen Berichtes des schweizerischen Bundesrathes vom 20. Juni 1859;

beschließt:

I. Die im Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1857 (Amtl. Sammlung, Bd. VI, S. 14) über Geneh-

migung der vom Kanton Luzern den Herren Friedrich Schmid in Bern, Dr. B. Hilbebrand und G. Wildholz, Notar in Bern, ertheilte Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kröschenbrunnen nach Luzern für den Beginn der Erarbeiten und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens auf 23. Dezember 1858 festgesetzte, durch Bundesbeschluss vom 24. Juli 1858 bis 23. Dezember 1859 ausgedehnte Frist wird um weitere 12 Monate, also bis 23. Dezember 1860 verlängert.

II. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1857 verbleiben in Kraft und es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluss keinerlei Eintrag geschehen.

III. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,  
Bern, den 7. Juli 1859.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

Beyer im Hof.

Der Protokollführer:

Schieß.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 8. Juli 1859.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

F. Briatte.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

# Beschluß

über

Abänderung einiger Artikel der Vollziehungsverordnung vom 15. Hornung 1851 zum Erziehungsgesetze von 1848.

## Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern,

In Vollziehung und weiterer Ausführung der §§. 10, 48 und 49 des Erziehungsgesetzes vom 14. Herbstmonat 1848, abgeändert durch das Gesetz vom 9. März 1859;

Auf den Antrag des Erziehungsrathes;

**verordnen:**

1. Die §§. 39, 40, 41, 42, 45 und 46 der Vollziehungsverordnung vom 15. Hornung 1851\*) zum Erziehungsgesetze sollen folgende Fassung erhalten:

### §. 39.

Die Gehaltszulagen zu dem durch das Gesetz (§. 48) festgesetzten Minimum der Befoldung für Gemeineschullehrer werden alljährlich auf den Vorschlag des Erziehungsrathes durch den Regierungsrath festgesetzt.

Dieselben dürfen die Summe von 20,000 Fr. nicht übersteigen. (Gesetz §. 49.)

\*) St. H. S. 24.

## §. 40.

Die Gehaltszulage eines Lehrers für Dienstreue und Lehrtätigkeit soll 40 bis 120 Fr., die Zulage für Abhaltung der Wiederholungsschule 30 bis 50 Fr., die Zulage für Schülerzahl 20 bis 50 Fr. und die Zulage für Dienstalter ebenfalls 20 bis 50 Fr. betragen.

## §. 41.

Auf eine Zulage für Dienstreue und Lehrtätigkeit haben nur solche Lehrer Anspruch, welche bereits fünf Dienstjahre zählen und definitiv angestellt sind.

Bei Festsetzung dieser Zulage soll darauf Rücksicht genommen werden, ob der Lehrer die vorgeschriebene Lehrzeit fleißig innehalte (Vollziehungsverordnung §. 56), sich ungetheilt der Schule widme, an seiner beruflichen Ausbildung arbeite und mit welchem Erfolg er als Lehrer und Erzieher wirke. Vorzüglich zu berücksichtigen sind die Berichte der Aufsichtsbehörden.

Eine Zulage für Abhaltung der Wiederholungsschule wird mit Rücksicht auf die kürzere oder längere Schulzeit, die Anzahl der Schüler und die Leistungen verabreicht. Es kann kein Lehrer auf diese Zulage Anspruch machen, wenn er nicht in der Wiederholungsschule und in der Winterschule zusammen wenigstens 100 Tage Schule gehalten hat.

Eine Zulage für die Schülerzahl erhalten jene Lehrer, welche in einer zweiklassigen Schule über 50 schulpflichtige Kinder haben.

Eine Zulage für das Dienstalter erhalten diejenigen Lehrer, welche über 10 Jahre im Schuldienste des Kantons stehen. Dieselbe beträgt im 11. Anstellungsjahre 20 Fr. und steigt dann von 5 zu 5 Dienstjahren bis und mit dem 26. Dienstjahre je um 10 Fr.

Wo besondere örtliche Verhältnisse stattfinden, können außerordentliche Zulagen verabsolgt werden. (Gesetz §. 48.)

§. 42.

Alle Gemeinde- und Bezirkschullehrer, welche nach Erlaß dieser Schlußnahme definitiv angestellt werden, sind verpflichtet, an dem Lehrer-Wittwen- und Waisen-Verein Theil zu nehmen.

§. 45.

Es hängt von der Wahl des Lehrers ab, die ihm von der Gemeinde eingeräumte Wohnung selbst zu benutzen oder von der Gemeinde die gesetzlich bestimmte Entschädigung dafür zu beziehen.

Auf den Fall, daß der Lehrer die Wohnung nicht selbst benutzen will, ist er gehalten, dies dem Gemeinderathe drei Monate vor Mitte März resp. Mitte Herbstmonat anzuzeigen.

Sollte in einer Gemeinde noch nicht für jeden Lehrer eine Wohnung vorhanden sein, so hat derjenige das erste Anspruchsrecht, welcher am längsten an der betreffenden Schule gewirkt hat. Die Entschädigung für die Wohnung wird zur Hälfte auf Mitte März, zur Hälfte auf Mitte September entrichtet.

Der Gemeinderath hat dafür zu sorgen, daß die zwei Klasten Holz, welche der Lehrer zu beziehen berechtigt ist, demselben zur Wohnung geschafft werden, und zwar die eine Hälfte auf Mitte Mai, die andere auf Mitte Wintermonat, oder daß ihm je für ein Klasten die gesetzliche Entschädigung von 15 Fr. ausbezahlt werde.

§. 46.

Wenn ein Lehrer während des Winters und Sommers an verschiedenen Orten Schule hält, so bestimmt der Erziehungsrath jeweilen nach Würdigung der vorhandenen Umstände, in welchem Verhältnisse die Gemeinde, wo der Lehrer Sommerschule hielt, an Wohnung und Holz des Lehrers oder eine dahertige Geldentschädigung beizutragen verpflichtet sei. Die Gemeinde indessen, wo die Winterschule gehalten wird, haftet dem Lehrer für's Ganze; sie hat aber den Rückgriff auf die

Gemeinde, wo die Sommerschule gehalten wird, für den vom Erziehungsrathe ausgemittelten Antheil.

2. Hiemit seien die §§. 39, 40, 41, 42, 45 und 46 der Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetze, betreffend das Volksschulwesen, vom 15. Hornung 1851 aufgehoben.

3. Gegenwärtiger Beschluß ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen, in die Gesetzesammlung aufzunehmen und den Volksschullehrern, Gemeinderäthen und Schulkommissionen, sowie dem Erziehungsrathe zuzustellen.

So beschlossen, Luzern den 17. Augustmonat 1859.

Der Schultheiß:

**J. Stocker.**

Namens des Regierungsrathes,

Der Rathschreiber:

**Wb. Willi, Dr. Jur.**

# Gesetz

über die  
Einzinserei im Hypothekarwesen.

(Vom 5. Weinmonat 1859.)

---

In Kraft getreten den 4. Christmonat 1859.

---

## Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In Erwägung, daß die Einzinserei im Hypothekarwesen einen Umfang angenommen hat, welcher zu sehr erheblichen Verwicklungen führt und auf den Werth der Unterpfande einen nachtheiligen Druck ausübt;

In Erwägung, daß deren Regelung den Interessen des Landes entsprechend, aber ohne vermittelnde Aushülfe des Staates nicht mehr möglich erscheint;

Auf den Bericht und Antrag einer von uns niedergesetzten Kommission;

**b e s c h l i e ß e n :**

### A. Ablösung und Abbezahlung von Hypothekarinstrumenten.

#### §. 1.

Das Recht der Ablösung eines Hypothekarinstrumentes steht sowohl dem Gläubiger als dem Schuldner, oder, wenn mehrere solche sind, diesen als Schulden Genossenschaft zu.

Der Ablösung muß eine Aufkündigung vorangehen, welche, um gültig zu sein, wenigstens sechs Monate vor der Verfalls-

zeit des Instrumentes bei dem Botenweibel, in dessen Kreis das Unterpfaud liegt, einzugeben ist. Der Botenweibel hat alle Aufkündigungen in eine Kontrolle einzutragen, und dem Betreffenden, oder wenn er eine bevormundete Person, und der Vormund nicht bekannt ist, dem Gemeindevorwalter ihres Heimathortes rechtlich zuzustellen.

Wohnt Derjenige, an den die Zustellung zu verrichten ist, nicht in der Gemeinde, wo das Unterpfaud liegt, so hat der Botenweibel des Unterpfaudortes sie dem Botenweibel des Wohnortes desselben zur Verrichtung mitzutheilen.

### §. 2.

Jeder einzelne Einzinsler, oder mehrere, wenn auch nicht alle als Schuldengeossenschaft beitreten, haben ebenfalls das Recht, ihre Schulbraten aufzukünden und abzubezahlen. Dabel ist das Verfahren zu beobachten, welches in den folgenden Artikeln vorgeschrieben wird.

Diejenigen, welche die Aufkündigung vornehmen wollen, sind gehalten, allen ihren Mitschuldnern wenigstens acht Monate vor der Ausdienung des Instrumentes davon Kenntniß zu geben.

Von denjenigen, welche während Monatsfrist nicht schriftlich zur Theilnahme sich erklären, wird angenommen, daß sie nicht daran Theil nehmen.

### §. 3.

Jeder Aufkündigung ab Seite eines Schuldners muß eine von dem Gemeinderathe ausgehende Erklärung beigelegt werden, darüber:

- a. ob das Instrument von einem einzigen Schuldner verzinslet werde; oder
- b. ob mehrere Schuldner Mitzinsler seien, wie viel jeder verzinsle, ab welchen Unterpfauden, mit Angabe des Jahres der Erwerbung derselben;
- c. ob das Instrument ganz oder theilweise ab Liegenschaften verzinslet werde, welche nicht in demselben verschrrieben sind.

## §. 4.

Kündigt der Ansprecher, der Alleinschuldner, oder die Genossenschaft der Schuldner auf, so sind die Zahlungen nach Inhalt der Instrumente und der durch die Münzreform veranlaßten Bestimmungen abzutragen.

Kündigt ein einzelner oder mehrere Einzinsler, aber nicht alle als Genossenschaft auf, und ihre Raten betragen sammtlich nicht mehr als Fr. 430, so sind sie auf den ersten Termin ganz abzutragen. Wenn sie diesen Betrag übersteigen, so sind alle Jahre Fr. 430 und im letzten Jahre die Restanz zu erlegen.

Wenn die Aufkündigung einzelner Raten angenommen und in Folge dessen die Raten abbezahlt werden, so wird das Instrument um das Bezahlte transfirirt und die beschriebenen Grundstücke desjenigen, der abbezahlt hat, von der diesfälligen Verbindlichkeit losgelassen.

Der Instrumentsbesitzer ist gehalten, unter seiner Verantwortlichkeit, dafür zu sorgen, daß beides sowohl im Gültensprotokolle als im Instrumente selbst durch den betreffenden Gerichtsschreiber eingetragen werde. Die daherigen Kosten hat der Schuldner zu bezahlen.

## §. 5.

Wenn unter den abzahlenden Einzinslern der bisherige Hauptzinsler (Trager) sich befindet, so geht diese Eigenschaft jeweilen auf den oder diejenigen von den nicht aufkündenden Einzinslern über, welche noch die größte Kapitalrata schulden.

## §. 6.

Wird eine Zahlung, sei es die erste oder eine nachfolgende, innert Jahresfrist nach ihrem Verfallstermine von dem Schuldner nicht geleistet und von dem Gläubiger nicht bezogen, so ist die Aufkündigung als erloschen und das Instrument für den noch nicht bezahlten Inhalt wieder als anstellig zu betrachten.

## §. 7.

Der Gläubiger ist pflichtig, dem Schuldner für jede ge-

letzte Zahlung eine Quittung auszustellen, und sie überdies in das Instrument selbst einzutragen.

Der, oder wenn mehrere Schuldner abzahlen, jeder einzelne, mag für diese Eintragung sorgen. Wenn der Gläubiger sie verweigern sollte, können sie die Zahlung bei dem Botenweibel am Wohnorte desselben auf seine Kosten und Gefahr, hinter Recht legen. Von dieser Hinterrechtlegung ist dem Ansprecher sofort Anzeige zu machen.

Würde die Zahlung geleistet, die Eintragung aber unterlassen, so haben die Zahler das Recht, auch später die Eintragung und Transfirung des Instrumentes zu verlangen, so lange es im Besitze des Gläubigers bleibt, dem sie bezahlt haben.

Würde derselbe das Instrument veräußern, unter Verheimlichung der daran erhaltenen Zahlungen, so ist das Instrument in den Händen des neuen Gläubigers als vollgültig zu betrachten, und die Schuldner haben für ihre geleisteten Zahlungen nur eine persönliche Ansprache an dem frühern Gläubiger. Dieser aber kann für seine betrügerische Handlung strafrechtlich verfolgt werden.

#### §. 8.

Wenn ein Instrument, bei welchem solche Mitschuldner vorhanden sind, die keine der darin verschriebenen Unterpfände besitzen, abgekündet wird, gleichviel ob vom Gläubiger oder den Schuldnern, so wird dasselbe, auch wenn die Zahlungen nicht bezogen werden, nicht wieder anstellig. Ein solches Instrument muß abbezahlt und zernichtet werden.

#### §. 9.

Der Besitzer von Unterpfänden, auf welchen ein Hypothekarinstrument haftet, das aber in Folge Verschüfung ab andern Unterpfänden verzinset wird, hat ebenfalls das Recht, durch Abkündigung des Instrumentes seine Unterpfände von der auf ihnen ruhenden Haftbarkeit zu befreien.

Zu diesem Ende hat er dem Gläubiger das Instrument auf gesetzliche Weise aufzukünden, und den bekannten Schuldnern davon rechtliche Kenntniß zu geben.

Der Gläubiger ist gehalten, entweder die Unterpfande des Auskünders durch gerichtlichen Transfir aus dem Instrument zu entlassen, oder von den gegenwärtigen Schuldnern desselben die Abbezahlung zu beziehen und das Instrument dem Gerichtsschreiber zur Zernichtung und Löschung an den Protokollen zu übergeben.

Die Löschung muß an den Protokollen des Kreises, in welchem das Instrument errichtet wurde, und an denjenigen des Kreises, in welchem das Unterpfand liegt, auf welche es verschürget wurde, vorgenommen werden.

### §. 10.

Der Besitzer von Unterpfanden, welcher in Folge der Bestimmungen des §. 8 eine Gültverschreibung abzubezahlen angehalten wird, ist berechtigt, in die gleiche Kollokation, in welche das abzubezahlende Kapital auf seine Unterpfande überbunden und bei allfälliger Errichtung neuer Instrumente denselben vorgestellt wurde, eine andere Gült errichten zu lassen.

Wenn mehrere Unterpfandsbesitzer gemeinschaftlich eine solche Gült abzubezahlen im Falle sind, so kann jeder Einzelne für seinen bezahlten Antheil eine neue Verschreibung in die gleiche Kollokation errichten lassen.

### §. 11.

Kann ein Instrument, welches von dem Schuldner aufgekündet werden will, in den Protokollen nicht eingesehen werden, so ist der Ansprecher schuldig, demselben auf seine, des Schuldners, Kosten die nöthigen Auszüge, oder wenn er es verlangt, eine Abschrift desselben amtlich beglaubigt zuzustellen.

### §. 12.

Um die Transfire und Zernichtungen an den Protokollen gehörig vormerken zu können, ist der Ansprecher gehalten, der betreffenden Kanzlei die im §. 3 erwähnte gemeinderäthliche Erklärung zu übergeben.

## B. Vermittlung der Einzinskassa.

## §. 13.

Es wird eine öffentliche Kassa errichtet, welche in den durch die nachfolgenden Artikel vorgeschriebenen Formen, unter Garantie des Staates, die Ablösung der Einzinserei zu fördern bestimmt ist.

## §. 14.

Will der Ansprecher eine theilweise Abbezahlung nicht annehmen, wozu er nicht verbunden sein soll, so hat er die Aufkündigungsanzeige und die dazu gehörenden Beilagen (§. 3) der Einzinskassa zu übergeben, mit der schriftlichen Erklärung, daß er die theilweise anerbundene Abzahlung nicht annehmen wolle, ihr dagegen die Abtretung des Instrumentes anbiete.

Wenn der Ansprecher innert Monatsfrist nach Erhalt der Aufkündigung eine solche Erklärung nicht abgibt, so hat er die theilweise Abbezahlung anzunehmen.

## §. 15.

Wenn die Uebernahme des Instrumentes der Einzinskassa Gefahrde darbietet, so weist sie es von der Hand.

In diesem Falle können diejenigen Schuldner, welche aufgekündet haben, das ganze Instrument abzahlen und werden dann Eigenthümer der nicht gekündeten Kapitalraten mit ungeschmälertem Pfandrechte auf den nicht befreiten Liegenschaften.

So weit die Schuldner ihre eigenen Raten abbezahlen, so ist nach den Vorschriften der §§. 4 und 7 zu verfahren.

Für diejenigen Schuldraten, welche der oder die Aufkündiger für andere Mitpflichtige bezahlen, soll ihnen ein Empfangschein und nach Abzahlung des gesammten Kapitals das Instrument unentkräftet, jedoch auf die angegebene Weise transfirirt, herausgegeben werden.

Auf Verlangen der abzahlenden Schuldner ist der Ansprecher verpflichtet, das Instrument, sobald eine Zahlung daran

erlegt ist, bei dem Gemeinderath seines Wohnortes auf Kosten der Erstern zu deponiren.

### §. 16.

Wenn die Uebernahme des Instrumentes für die Kassa keine Gefahrde darbietet, so übernimmt sie dasselbe als Eigenthum.

Dieses soll geschehen, wenn das Instrument an sich ein vollständig wahrhaftes ist oder wenn anderöwie genügende Sicherheit dafür beschafft wird.

Personalbürgschaft darf nur für den Betrag von höchstens Fr. 1000 angenommen und muß immer von zwei anerkannt soliden Männern mit solidarischer Haftbarkeit geleistet werden.

Instrumente, welche nur auf Personalbürgschaft übernommen wurden, sind bei ihrer ersten Ausbienung aufzukünden und zu beziehen.

### §. 17.

Die Einzinskassa übernimmt mit dem Kapital jeweilen nur den Markzins.

Die verfallenen Zinse bleiben Eigenthum des Abtreters des Instrumentes.

Bis zu deren Bezahlung bleibt ihnen das Pfandrecht und die Kollokation auf dem Liegenden gesichert, wie wenn der Abtreter noch Eigenthümer des Kapitalbriefes wäre.

### §. 18.

Wenn die Einzinskassa ein Instrument eigenthümlich übernimmt, so hat sie dem Abtreter, wenn er es verlangt, den Betrag dafür sofort baar auszubezahlen.

Wenn er die sofortige Bezahlung nicht verlangt, so kann sie ihm eine Obligation dafür ausstellen, welche auf das gleiche Datum wie das Instrument und nach gleichem Zinsfuße zinstragend angeht, auch in gleichen Terminen und Summen zur Abbezahlung verfällt.

Mit gegenseitigem Einverständnis können auch andere Bestimmungen festgestellt werden.

In der Obligation muß das Instrument, für welches sie ausgestellt wird, auf erkenntliche Weise bezeichnet sein.

#### §. 19.

Die Obligationen werden auf den Namen desjenigen ausgestellt, welcher der Einzinserkassa ein Instrument abtritt.

Sie können in Umlauf gesetzt werden.

Sie gelten auch als wahrhafteste Titel für Vormundschaftsvermögen.

#### §. 20.

Der Inhaber einer Obligation auf der Einzinserkassa kann, so wie ein Zins oder eine Zahlung verfallen ist, deren Betrag bei der Kassa entheben.

Eine verfallene oder mehrere nach einander verfallende Zahlungen, die auf den Verfallstermin nicht bezogen oder von der Kassa dem Ansprecher nicht eingehändigt werden, sind von da an nur noch zu 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub> verzinslich.

#### §. 21.

Je bis drei Monate nach dem Verfallstage kann eine verfallene Zahlung nach Belieben bezogen werden. Wird sie innert dieser Frist nicht enthoben, so bleibt sie ferner von Jahr zu Jahr stehen, bis sie von dem einen oder andern Theile gekündigt wird.

Die Aufkündigung muß drei Monate vor einem Verfallstermine erfolgen.

#### §. 22.

Jede Handänderung muß auf der Obligation nachgetragen und die Uebertragung amtlich bekräftigt werden.

Die Zahlungen, die daran geleistet werden, sind auf der Obligation nachzutragen, nebstdem aber der Einzinserkassa eine Quittung dafür auszustellen.

Wenn die Obligation auf einmal abbezahlt oder wenn die letzte Zahlung an eine solche geleistet wird, so muß die Quittung auf der Obligation nachgetragen und diese der Kassa übergeben werden.

## §. 23.

Die Einzinserkassa gibt von der Uebernahme eines Instrumentes den Schuldnern Kenntniß.

Sie soll von den aufkündenden Einzinsern ihre Schuldraten beziehen. (§. 4.)

## §. 24.

Die Instrumente, welche in Folge der vorgehenden Bestimmungen an die Einzinserkassa übergehen, dürfen nicht mehr in Umlauf gesetzt werden.

Die Einzinserkassa kann sie aber abkünden. Nach erfolgter Abzahlung sind sie zu zernichten und in den Protokollen zu löschen.

## §. 25.

Wenn ein einzelner Einzinsler oder mehrere ihre schuldigen Kapitalraten an die Einzinserkassa abbezahlen wollen, so haben sie dazu das Recht, zu beliebiger Zeit, ohne vorherige Aufkündigung, ohne Rücksicht auf eine Ausdienung und ohne Rücksicht auf andere Miteinzinsler.

## §. 26.

Wenn die Ratenzahlungen ein Jahr oder mehr vor der Frist zur Aufkündigung des Instrumentes erfolgen, so bleiben die Unterpfände derjenigen, welche abbezahlen, mit den übrigen verschriebenen Unterpfänden nur noch für die Zeit der ersten darauf folgenden Aufkündigungs- und Abbezahlungsfrist in der solidarischen Haftbarkeit verbunden, sonst aber auch für die zweite.

In der Zwischenzeit soll die Einzinserkassa untersuchen, ob durch die Entlassung der betreffenden Unterpfandstheile die Sicherheit des restirenden Kapitals gefährdet würde, und wo dieses der Fall ist, hat sie dasselbe aufzukünden und die Zahlungen zu beziehen.

## §. 27.

Die Einzinserkassa ist verpflichtet, alle Zahlungen, welche an sie geleistet werden (§§. 4 und 25), in den Instrumenten

einzutragen und wenn ein solches abbezahlt ist, dasselbe zu vernichten.

Sie stellt ferner auch besondere Quittungen aus, welche von den Schuldnern der Gerichtskanzlei zum Vormerken in den Protokollen vorgewiesen werden können.

### §. 28.

Jeweilen auf das Ende eines Jahres hat die Kassa jeder Gerichtskanzlei ein Verzeichniß mitzutheilen über alle aus dem Gerichtskreise herrührenden Instrumente, an welche theilweise Zahlungen geleistet oder welche ganz abbezahlt wurden.

Die Gerichtskanzleien sind schuldig, die erhaltenen Mittheilungen an den Gültens- und Kaufsprotokollen vorzumerken und den Gemeinderathskanzleien zu gleichem Zwecke davon Kenntniß zu geben.

### §. 29.

Der Besitzer von Unterpfanden, auf welche mehrere Einzinsraten überbunden sind, kann auf dieselben getrennt oder sammtlich zu Händen der Einzinserkassa für den Betrag der Schuldraten, so weit diese nicht Kaufsrestanz, Erbs- und Auskaufsgut betreffen, ein oder mehrere neue Instrumente errichten lassen.

Erklärt sich die Einzinserkassa zur Uebernahme des Instrumentes bereit, so übernimmt sie die Verpflichtung, alle Einzinsraten abzubezahlen.

### §. 30.

In dem neu zu errichtenden Instrumente sind die Einzinsraten spezifziert anzugeben, an deren Stelle es eintritt.

Es ist auf das letzte Monatsdatum der Einzinsraten anfallig zu machen; den betreffenden Marchinzinsdifferenz hat der Errichter an die Kassa baar abzutragen.

Wenn die Kassa eine Kapitalrate abbezahlt hat, so gibt sie dem Schuldner davon Kenntniß.

### §. 31.

Ein solches Instrument hat in allen vorkommenden Fällen

nur für so viel Pfand- und Kollokationsrecht auf dem Unterpfand, als die Kassa von den angegebenen Schuldraten getilgt hat.

Anderer Vorkäufe dürfen also auf dasselbe gar nicht gemacht werden.

Wenn alle vorgestellten Schuldraten abbezahlt sind, soll die Einzinskassa eine dahierige Erklärung in das Instrument eintragen. Daraufhin kann es in Umlauf gesetzt werden, wie jedes andere.

### §. 32.

Wenn ein Liegenschaftsbesitzer im Sinne des §. 29 ein Instrument errichten lassen will, so hat er seine Kaufbriefe und eine von dem Gemeinderath angefertigte Uebersicht seiner schuldbenen Einzinsraten der Einzinskassa vorzulegen.

In dieser Uebersicht muß angegeben sein, wann die Instrumente, in welche die Raten pflichtig sind, zinstragend angehen, wer sie besitze, wer dazu einzinse und ab welchen Unterpfanden; endlich auch, ob den abzubezahlenden Raten noch andere Instrumente vorgehen oder nachstehen und welche.

### §. 33.

Wenn die Einzinskassa daraufhin erklärt, daß sie das Instrument übernehmen werde, so hat der Unterpfandsbesitzer alle Einzinsraten, welche durch dasselbe getilgt werden sollen, rechtlich aufzukünden. Erst auf diese Ausweise hin darf das Instrument errichtet werden. Es darf aber nur unmittelbar an die Einzinskassa ausgehändigt werden.

Wenn in Folge der stattgefundenen Ablösung ein oder mehrere Besitzer dieser ältern Instrumente die aufgekündete Ratazahlung annehmen wollen, so wird sie von der Einzinskassa geleistet. Wenn und soweit sie nicht freiwillig angenommen werden will, so ist die Ablösung der Instrumente nach Anleitung der vorangehenden Artikel zu bewerkstelligen.

Die Instrumente, welche nach den Vorschriften der §§. 29 — 33 zu errichten sind, dürfen errichtet werden ohne Rücksicht auf allfällige auf dem Errichter haftende Betreibungen.

## §. 34.

Die Verhandlungen der Einzinserkasse beziehungsweise ihrer Beamten, so weit ihre Thätigkeit durch das Gesetz angeordnet ist, sind amtlich. Es dürfen dafür keine Gebühren, weder von den Instrumentsansprechern, noch von den Schuldnern bezogen werden.

Ihre Auslagen aber in speziellen Fällen sind ihr von den Betreffenden zu vergüten.

## §. 35.

Für die Vormerkungen, welche in den Kauf- und Gültensprotokollen zu machen sind, gehört dem Gerichtsschreiber von jeder Schuldrate 10 Rp. und ebensoviel dem Gemeinderathsschreiber.

Diese Gebühren sind jeweilen mit den Schuldanteilen an die Einzinserkasse zu bezahlen, und von dieser alljährlich mit den Verzeichnissen der erfolgten Abzahlungen (§. 28) den Gerichtskanzleien zu übermitteln.

## C. Organisation der Einzinserkassa.

## §. 36.

Der Einzinserkassa steht ein Verwalter und ein Kassier vor.

Der Regierungsrath ernennt dieselben und bestellt auf ihren Vorschlag die nöthigen Gehülfen.

Die Räumlichkeiten für ihre Arbeiten und sichere Aufbewahrung ihrer Werthschriften und Kassa werden ihr angewiesen.

## §. 37.

Die Verwaltung bezieht, so weit ihre eigenen Einnahmen nicht hinreichen, die nöthigen Geldvorschüsse von der Staatskassa, setzt sich aber auch mit der Spar- und Leihkassa und andern Geldinstituten in Verbindung. Sie kann mit Bewilligung des Regierungsrathes auch von Privaten Darleihen annehmen.

Die Gelder, welche sie anderswoher als aus der Staatskassa bezieht, genießen die Garantie des Staates.

## §. 38.

Bevor die Einzinserkassa zu Annahme eines Instrumentes

sich verpflichtet, muß das Geschäft dem Finanzdirektor zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wenn der Finanzdirektor mit dem Antrage nicht übereinstimmt, so hat er darüber an den Regierungsrath zu berichten, welchem der endliche Entscheld zu steht.

#### §. 39.

Die Obligationen, welche die Einzinserkassa für Instrumente, die ihr abgetreten werden, ausstellt, genießen ebenfalls die unbedingte Garantie des Staates.

Dieselben müssen von dem Verwalter und dem Kassier ausgestellt, von dem Vorsteher des Finanzdepartements unterzeichnet, mit dem Siegel der Einzinserkassa und demjenigen des Finanzdepartements versehen werden.

#### §. 40.

Nach Maßgabe der zu ihrer Verfügung gelangenden eigenen Mittel rückzahlt sie vorab die erhaltenen Vorschüsse und löst ihre ausgestellten Obligationen ein.

#### §. 41.

Die Buchung und Kontrollen müssen so eingerichtet werden, daß in möglichst kurzer Zeit eine Bilanz gezogen werden kann. Alle Halbjahre ist eine solche anzufertigen und dem Finanzdepartemente vorzuweisen.

Der Regierungsrath ist berechtigt, zu jeder beliebigen Zeit die Anfertigung einer solchen anzubefehlen und die Verifikation der Werthschriften und Kassa vorzunehmen.

Auf Ende eines jeden Jahres ist eine Bilanz anzufertigen und dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes zu übergeben.

#### §. 42.

Wo es sich thun läßt und das Bedürfniß vorhanden ist, wird die Verwaltung der Einzinserkassa in einzelnen Kreisen Personen bezeichnen, um den Schuldnern in der Anwendung des Gesetzes an die Hand zu gehen und ihren Verkehr mit der Einzinserkassa zu vermitteln.

## D. Schlußbestimmungen.

### §. 43.

Der Regierungsrath wird für die Verwaltung der Einlöseerei ein Reglement aufstellen und, soweit es Verwaltungssachen betrifft, die zu Vollziehung des Gesetzes nöthigen Weisungen und Beschlüsse erlassen.

Wenn Weisungen oder Erläuterungen nöthig werden, welche das Forderungs- oder Pfandrecht beschlagen, so sind diese von dem Obergerichte zu geben, in dem Sinne, daß bestehende Rechte geschützt, daneben aber der Zweck des Gesetzes gefördert werde.

### §. 44.

So weit das gegenwärtige Gesetz demjenigen über die Hypothekar-Instrumente vom 6. Herbstmonat 1831 nicht widerspricht, bleibt letzteres in Kraft.

### §. 45.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung mitzutheilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschloffen, Luzern den 5. Weinmonat 1859.

Der Präsident:

Kasimir Pfyster, D. J. U.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bouwyl.

Jost Meyer.

## Fristverlängerung

für

**Vollendung der Bahnlinie von Luzern gegen Zürich.**

(Vom 5. Christmonat 1859.)

### **Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,**

Nach Kenntnissnahme von dem durch den Regierungsrath mit Botschaft vom 28. Wintermonat abhin in empfehlendem Sinne einbegleiteten Gesuche der Direktion der schweiz. Ostwestbahn vom 25. Wintermonat 1859, es möchte die Vollendungsfrist für die Bahnlinie Rankhof bis zur Zugergränze bis zum 1. Brachmonat 1860 verlängert werden;

Mit Hinsicht auf den zweiten Absatz des Art. 7 des Konzeptionsaktes vom 10. Christmonat 1857;

**beschließen:**

**I.** Die Frist zur Vollendung der Bahnstrecke vom Rankhof bis an die Zugergränze und zur Eröffnung des regelmäßigen Betriebs auf derselben wird hiermit bis 1. Brachmonat 1860 verlängert.

**II.** Gegenwärtiger Beschluß ist dem Regierungsrathe zur Vollziehung mitzuthellen und urschriftlich in das Staatsarchiv niederzulegen.

So beschloffen, Luzern den 5. Christmonat 1859.

Der Präsident

**Kasimir Pfyster, D. J. U.**

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**Jost Peyer.**

**Jos. Meyer.**

# D e k r e t

über

## Verordnungen des Regierungsrathes.

(Vom 10. Christmonat 1859.)

**Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,**

In Abänderung des letzten Absatzes des §. 54 der Geschäftsordnung für den Regierungsrath und des Dekretes des Großen Rathes vom 14. Brachmonat 1836, betreffend die Aufnahme von Verordnungen des Regierungsrathes in die Gesetzesammlung:

beschließen:

I. Verordnungen des Regierungsrathes sind inskünftig nicht mehr in die Gesetzesammlung aufzunehmen, sondern es ist der Regierungsrath ermächtigt, für die von ihm erlassenen Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen allgemeineren Inhalts eine eigene Sammlung anzulegen.

II. Gegenwärtiger Beschluß ist urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrathe zur Aufnahme in die Gesetzesammlung mitzutheilen.

So beschlossen, Luzern den 10. Christmonat 1859.

Der Präsident:

**Rasimir Wyssler, D. J. U.**

Namens des Großen Rathes,  
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**Jost Meyer.**

**Jos. Meyer.**

# Decret

über

## Abänderung der §§. 14 und 15 des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr.

(Vom 10. Christmonat 1859.)

### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Auf den Bericht und Vorschlag des Regierungsrathes und  
das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

Mit Hinsicht auf den Beschluß der Bundesversammlung  
vom 29. Heumonat dieses Jahres;

beschließen:

Die §§. 14 und 15 des Gesetzes über den Markt- und Hausier-  
verkehr vom 5. Brachmonat 1855 erhalten folgende Fassung:

#### §. 14.

Das Aufnehmen von Bestellungen ohne Vorweisung oder  
Mitführen von Waaren oder Waarenmustern bedarf keiner  
obrigkeitlichen Bewilligung.

Schweizerische Handelsreisende und die Handelsreisenden  
solcher Staaten, deren Angehörige laut bestehenden Verträgen  
in Verkehrsverhältnissen den Schweizern gleich zu halten sind,  
bedürfen auch dann, wenn sie die Bestellungen mit unverkäuf-  
lichen Mustern bei Handels- und Gewerbsleuten aufnehmen  
wollen, keiner Bewilligung. Führen sie aber verkäufliche Waa-  
ren mit sich, so haben sie eine Verkaufsbewilligung nach §. 10  
des Gesetzes nöthig.

Den Handelsreisenden solcher Staaten gegenüber, mit denen  
die Schweiz in keinen den freien Handelsverkehr betreffenden  
verträglichen Verhältnissen steht, wird der Grundsatz des Ge-

gerecht anerkannt, und es sollen daher die Angehörigen derselben gleich den Schweizern behandelt werden, wenn nachgewiesen wird, daß auch die schweizerischen Handelsreisenden in ihrem Lande keiner Patentabgabe unterworfen sind.

Das Aufnehmen von Bestellungen auf Muster bei Nichtgewerbsgenossen bleibt Einheimischen und Fremden untersagt.

**§. 15.**

Der Verpflichtung, ein Bestellungspatent zu lösen, ist auch unterworfen, wer von Haus zu Haus Unterschriften für Bücher, Broschüren, Musikalien, Lithographien, Kupfer-, Stahl- und Holzstiche, Landkarten u. dergl. sammeln will.

Gegenwärtiges Dekret ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitzuthellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

So beschloffen, Luzern den 10. Christmonat 1859.

Der Präsident:

**Kasimir Pfyster, D. J. U.**

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**Jost Peyer.**

**Jos. Meyer.**

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern**

**beschließen:**

Vorstehendes Dekret, welches mit dem 1. Jänner 1860 in Anwendung tritt, soll öffentlich bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Luzern, den 12. Christmonat 1859.

Der Schultheiß:

**J. Stocker.**

Namens des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

**J. Jügg.**

# Uebereinkunft

über

## Errichtung eines gemeinschaftlichen Priesterseminars für das Bisthum Basel.

Die sämmtlichen löblichen Stände der Diözese Basel verpflichten sich zur Theilnahme an dem in der bischöflichen Residenz zu errichtenden Seminar auf nachstehende Grundlagen hin und unter dem Vorbehalte, wenn denselben nicht näher kommen werden sollte, von dieser gemeinsamen Anstalt sich zurückziehen zu können.

### A. Grundlage des Seminars.

#### §. 1.

Das am Sitze des Bischofs und des Domkapitels zu errichtende Seminar ist für die praktische Ausbildung zum Priesterstande bestimmt und soll daher von den diesem Stande sich widmenden Jünglingen erst nach vollendeten theologischen Studien, und zwar höchstens auf ein Jahr befähigt werden müssen.

#### §. 2.

Der an demselben zu ertheilende Unterricht und die damit verbundenen Uebungen sollen sich einerseits auf die allgemeine Wiederholung der vorangegangenen theologischen Studien, anderseits auf eine umfassende Anleitung zur praktischen Seelsorge zur würdigen Feler des Gottesdiensts und zu einem standesgemäßen priesterlichen Lebenswandel ausdehnen.

Dieses Seminar werden sich die Bisthümer und die Cantone gemeinschaftlich vorgefetzt. Erforderlichen Falls kann die Verwaltung dem

eigenthümlichen Bedürfnisse des französischen Diözesanklerus noch ein zweiter Subregens angestellt werden.

Die gedachten Angestellten haben unter der Aufsicht und Leitung des Bischofs und der ihm nach Art. 8 der Uebereinkunft beigegebenen vier Domherren den vorgeschriebenen Unterricht und die damit verbundenen praktischen Uebungen zu besorgen.

Ueberdies wird einem derselben die Oekonomie-Verwaltung der Anstalt übertragen.

#### §. 4.

Der Regens und Subregens, der deutschen und französischen Sprache mächtig, werden aus der Weltgeistlichkeit der Diözese durch den Bischof ernannt.

Der Bischof erklärt es als seine Pflicht zu erachten, zu diesen wichtigen Stellen nur solche Männer zu wählen, welche auch das Vertrauen der Mehrheit der Diözesan-Regierungen besitzen. Diese haben sich, bevor er zu einer Wahl schreitet, darüber auszusprechen.

### B. Aufnahme ins Seminar.

#### §. 5.

In das Seminar dürfen in der Regel nur Jünglinge aus den Kantonen, welche die Diözese bilden, und auch nur solche zugelassen werden, die sich durch ordnungsgemäße und befriedigende Zeugnisse sowohl über das Studium sämtlicher theologischer Lehrfächer als über ihre guten Sitten bei dem Bischof und der betreffenden Regierung genügend ausweisen können.

Ausnahmsweise kann der Eintritt auch Jünglingen aus andern Diözesen gestattet werden, wenn hnlänglicher Platz vorhanden ist.

Die Seminaristen sind nach vollendetem Seminarcurse mit einem ordentlichen, von dem Bischof unterzeichneten Zeugnisse aus der Anstalt zu entlassen.

## C. Oekonomie der Anstalt.

## §. 6.

Die mit dem Seminar verbundenen Kosten, welche nach dem jeweiligen Bestande der katholischen Bevölkerung durch sämtliche Diözesankantone gemeinsam zu bestreiten sind, bestehen:

a. Für die Gründung des Seminars: in der ersten, bloß innern, seiner Bestimmung entsprechenden Einrichtung des von dem Stände Solothurn für das Seminar herzugebenden und zu unterhaltenden Gebäudes und in der Anschaffung der dazu erforderlichen Geräthschaften nach einer für beide Gegenseitigen von der Regierung dieses Standes vorzuliegenden und durch die Diözesankonferenz zu genehmigenden Kostenberechnung.

b. Für die Zukunft: in dem jährlichen ordentlichen Unterhalte dieser Geräthschaften; in den Haushaltungskosten für die Regenz und die Dienerschaft des Seminars; in dem jährlichen Gehalte der Ersten und dem Liedlohn der Letztern, sowie endlich in den nothwendigen, der Anstalt verbleibenden Lehrmitteln und Büchern.

Für den Gehalt eines Regens sind zweitausend vierhundert Franken, — wenn jedoch derselbe ein residirender Domherr sein sollte, nur sechshundert Franken als Zulage, und für jenen eines Subregens zweitausend Franken bestimmt. Außerdem erhalten sie Kost und Wohnung im Seminar.

Für die nöthigen Lehrmittel und Bücher werden für das erste Jahr sechshundert Franken und für jedes folgende Jahr dreihundert Franken ausgesetzt.

## §. 7.

Die Seminaristen haben während ihres Aufenthaltes in der Anstalt ein angemessenes Kostgeld zu bezahlen, welches von der Regierung von Solothurn im Einverständniß mit der Regenz alljährlich bestimmt und von den Mönchen vierteljährlich vorausbezahlt wird.

§. 8.

Jeweilen auf den Schluß des Jahres soll über den Haushalt des Seminars eine ordentliche Rechnung durch den Oeconomic-Verwalter der Anstalt abgefaßt und von der ganzen Regenz unterschrieben werden.

Zum Beweise ihrer Anerkennung ist die Rechnung auch mit den Unterschriften des Bischofs und der ihm vorschristgemäß beigegebenen vier Domherren zu versehen.

Die Regierung von Solothurn wird sobann diese Rechnungen prüfen und sammt ihren Revisionsbemerkungen der Diözesankonferenz zum Behuf endlicher gemeinsamer Prüfung und Genehmigung zustellen.

Der Rechnung soll jedesmal beigelegt werden:

- a. das Namensverzeichnis der Alumnen, welche während des Rechnungsjahres das Seminar besucht haben, mit Angabe der in demselben zugebrachten Zeit;
- b. ein spezialirtes Verzeichniß über die im Rechnungsjahre angeschafften Lehrmittel und Bücher;
- c. ein ordentlicher Katalog über sämtliche der Anstalt angehörige wissenschaftliche Gegenstände;
- d. endlich ein vollständiges Inventar des dem Seminar eigenthümlichen Mobilars.

Am Fuße jedes dieser Verzeichnisse hat der Regens dessen Verifikation zu bescheinigen.

D. Aufsicht des Staates.

§. 9.

Es wird der h. Regierung jedes einzelnen Diözesankantons oder auch der Gesamtheit dieser hohen Regierungen freigestellt, zu jeder beliebigen Zeit Einsicht über das Seminar in seinen verschiedenen Beziehungen zu nehmen oder nehmen zu lassen.

§. 10.

Dem Bischofe sollen jeweilen durch Vermittelung der Regierung von Solothurn den sämtlichen Diözesanständen die

Ungesetzlich die Entlassung eines hiesigen Seminarcursees frühzeitig  
genug angezeigt werden, damit diese noch Entschäden zu ber-  
selben ihre Kommissarien abordnen können.

## §. 11.

Die mit Beachtung vorstehender Grundlagen durch den  
Bischof, unter Zuziehung der vier ihm vorschriftsgemäß bei-  
gegebenen Domherren, für das Seminar zu erlassenden Sta-  
tuten, mit Ausnahme jener der religiös-sittlichen Disziplin,  
sollen der Genehmigung der in Konferenz versammelten Diö-  
zesanhände unterlegt werden.

Also übereingekommen zwischen dem Bischof von Basel und  
den zu der Diözesankonferenz Abgeordneten, wels' Letztere mit  
Ratifikationsvorbehalt unterzeichnen.

Solothurn, den 17. Herbstmonat 1858.

† Carl,  
Bischof von Basel.

## Die Abgeordneten der Kantone:

## Guzern:

H. Dela, Reg.-Kath.  
Kunrad Meyer.

## Solothurn:

A. C. Uffalter, Reg.-Kath.  
Wily. Bigler, Reg.-Kath.

## Thurgau:

v. Streng, Reg.-Kath.

## Bern:

Schulz, Reg.-Präs.  
P. Migh.

## Baselland:

B. Banga, Reg.-Kath.

## Zug:

L. Boffard, Ebm.

## Aargau:

Hänauer, Reg.-Kath.  
A. Feller, Reg.-Kath.

288 Uebereinkunft üb. Errichtung eines gemeinsamen Priesterseminars,

**Vorstehender Uebereinkunft über Errichtung eines gemeinschaftlichen Priesterseminars für das Bisthum Basel vom 17. Herbstmonat 1858 wurde die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.**  
Solothurn, den 29. Christmonat 1858.

Der Präsident des Kantonsrathes:

**Urs Bigler von Steinbrugg.**

Der Staatschreiber:

**Lad.**

**Der Große Rath des Kantons Thurgau**

hat der vorstehenden Uebereinkunft zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Priesterseminars für das Bisthum Basel die vorbehaltene Ratifikation ertheilt.

Frauenfeld, den 6. Christmonat 1858.

Der Präsident des Kantonsrathes:

**Kampferger.**

Die Sekretärs:

**Mesmer.**

**G. Burthardt.**

**Der Große Rath des Kantons Zug**

hat der vorstehenden Uebereinkunft vom 17. Herbstmonat 1858, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Priesterseminars für das Bisthum Basel die Ratifikation ertheilt.

Zug, den 31. Christmonat 1858.

Der Präsident des Kantonsrathes:

**F. Jos. Hegglin.**

Der Sekretär:

**A. Schwerzmann, Landtschreiber.**

**Der Große Rath des Kantons Bern**

ertheilt hiermit vorstehender Uebereinkunft seine Genehmigung, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß, wenn begründete Klagen über die Führung des Seminars einlangen sollten und diesen nicht Rechnung getragen würde, der Stand Bern

sich vorbehält, zu jeder Zeit von der Uebereinkunft zurückzutreten.

Bern, den { 20. Wintermonat 1858.  
24. Christmonat 1859.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:

M. von Stürler.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern**

Mit Hinsicht auf die vom herwärtigen Großen Rathe durch  
Schlußnahme vom 6. Weinmonat 1859 ertheilte Vollmacht,  
erklären anmit

Namens des Kantons Luzern den Beitritt zu vorstehender  
Uebereinkunft betreffend Errichtung eines Priesterseminars vom  
17. Herbstmonat 1858.

Luzern, den 20. Jänner 1860.

Der Schultheiß:

J. Winkler.

Namens des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

Zingg.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern**

beschließen:

Vorstehende Uebereinkunft soll sammt den RatifikationsSchluß-  
nahmen in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Luzern, den 20. Jänner 1860.

Der Schultheiß:

J. Winkler.

Namens des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

Zingg.

# D e k r e t

über

## Anwendung des Einzinsgesetzes auf die Prioritätsgülden.

(Vom 6. März 1860.)

**Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,**

Auf den Bericht des Regierungsrathes, daß Zweifel dar-  
über walten, ob das Gesetz über die Einzinserei im Hypothekar-  
wesen vom 5. Weinmonat 1859, in Kraft getreten den 4. Christ-  
monat gleichen Jahres, auch bei Prioritätsgülden Anwendung  
finden soll;

In authentischer Interpretation benannten Gesetzes;

In Anwendung des §. 48 der Staatsverfassung;

**b e s c h l i e ß e n :**

I. Das Gesetz über die Einzinserei im Hypothekarwesen  
findet auch auf die Prioritätsgülden Anwendung.

II. Gegenwärtiges Dekret soll dem Regierungsrathe zur  
Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt und ins Staats-  
archiv niedergelegt werden.

Luzern, den 6. März 1860.

**Der Präsident**

**H. Dulla.**

**Namens des Großen Rathes,**

**Die Sekretäre, Mitglieder desselben:**

**Josef Feyer.**

**A. Bontsch.**

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern**

In Vollziehung des vorstehenden Großrathsbekretes vom  
6. dies, betreffend Interpretation des Einzahlungsgesetzes;

**B e s c h l e s s e n :**

Dasselbe soll zu allgemeiner Kenntniß der Gesetzessam-  
lung beigedruckt und an den gewohnten Orten öffentlich ange-  
schlagen werden.

Luzern, den 9. März 1860.

Der Statthalter:

**J. Stöckli.**

Namens des Regierungsrathes;

Der Staatschreiber:

**Binn.**

## **D e k r e t**

über

### **Interpretation des §. 128 des Gesetzes über die Militärorganisation.**

(Vom 7. März 1860.)

#### **Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,**

Nach vernommener Botschaft des Regierungsrathes vom  
29. Februar 1860, betreffend die Interpretation des §. 128  
des Gesetzes über die Militärorganisation;

Mit Hinsicht auf den §. 48 Passus 1 der Staatsverfassung;  
**b e s c h l i e ß e n :**

I. Der §. 128 des Gesetzes über die Militärorganisation  
des Kantons Luzern sei hiemit dahin interpretirt, daß, wenn  
ein von einer Gemeinde geliefertes Pferd nach beendigter Dienst-  
zeit noch in einer Kuranstalt verbleiben muß, alsdann auch  
für die Zeit, während welcher es — über die eigentliche Dienst-  
zeit hinaus — noch zurückbehalten wird, die Entschädigung von  
3 Franken per Tag zu bezahlen ist.

II. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Regierungsrathe zum  
Berhalt mitzutheilen und urschriftlich ins Staatsarchiv nieder-  
zulegen.

Luzern, den 7. März 1860.

Der Präsident:

**N. Dula.**

Namens des Großen Rathes,  
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**Jost Feyer.**

**H. Bonwyl.**

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern,**

In Vollziehung des vorstehenden Grosrathsbeschlusses vom  
7. dies, betreffend Interpretation des §. 128 des Militär-  
organisationsgesetzes;

**b e s c h l i e ß e n :**

Benannter Beschluß soll zu allgemeiner Kenntniß der  
Bevölkerung beigelegt und an den gewohnten Orten  
öffentlich angeschlagen werden.

Luzern, den 9. März 1860.

Der Statthalter:

**J. Stoder.**

Namens des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

**Zingg.**

## **D e k r e t**

über die

**Vertheilung der Mitglieder des Großen Rathes  
auf die 25 Wahlkreise nach der Volkszählung  
vom Jahr 1860.**

(Vom 7. März 1860.)

---

**Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,**

In Vollziehung des §. 91 der Staatsverfassung;

Erwägend: daß laut der Volkszählung vom Jahr 1860 der Kanton Luzern nach Abzug der Durchreisenden und der politischen Flüchtlinge eine Bevölkerung von 130,720 Seelen hat und es demnach auf 1307,2 Seelen einen Repräsentanten in den Großen Rath trifft;

Erwägend: daß bei der Vertheilung dieser Repräsentanzzahl nach angegebenem Maßstabe auf die einzelnen Wahlkreise dreizehn Mitglieder übrig bleiben, welche denjenigen Wahlkreisen zuzuthellen sind, welche die größte Bruchzahl haben;

Auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes und einer von uns niedergesetzten Kommission;

**b e s c h l i e ß e n :**

**I.** Die fünfundschwanzig Wahlkreise des Kantons Luzern, wie sie in der Staatsverfassung beschrieben sind, haben bis zur

nächsten Wahlperiode jeder folgende Anzahl von Mitgliedern in den Großen Rath zu wählen:

1. der Wahlkreis Luzern mit einer Bevölkerung von 11,405 Seelen wählt 9 Repräsentanten;
2. der Wahlkreis Weggis mit einer Bevölkerung von 2471 Seelen wählt 2
3. der Wahlkreis Habsburg mit einer Bevölkerung von 5369 Seelen 4
4. der Wahlkreis Malters mit einer Bevölkerung von 5470 Seelen 4
5. der Wahlkreis Kriens mit einer Bevölkerung von 6074 Seelen 5
6. der Wahlkreis Rothenburg mit einer Bevölkerung von 6003 Seelen 5
7. der Wahlkreis Hochdorf mit einer Bevölkerung von 5328 Seelen 4
8. der Wahlkreis Hitzkirch mit einer Bevölkerung von 3126 Seelen 2
9. der Wahlkreis Aesch mit einer Bevölkerung von 3180 Seelen 2
10. der Wahlkreis Sempach mit einer Bevölkerung von 5674 Seelen 4
11. der Wahlkreis Sursee mit einer Bevölkerung von 5849 Seelen 4
12. der Wahlkreis Triengen mit einer Bevölkerung von 5142 Seelen 4
13. der Wahlkreis Münster mit einer Bevölkerung von 5536 Seelen 4
14. der Wahlkreis Ruswil mit einer Bevölkerung von 6646 Seelen 5
15. der Wahlkreis Goshwangen mit einer Bevölkerung von 6318 Seelen 5
16. der Wahlkreis Willisau mit einer Bevölkerung von 7395 Seelen 6

Uebertrag: 6 Repräsentanten.

Uebersicht der Repräsentanten:

17.	der Wahlkreis Luzern mit einer Bevölkerung von 4243 Seelen	3	"
18.	der Wahlkreis Zell mit einer Bevölkerung von 5150 Seelen	4	"
19.	der Wahlkreis Pfaffnau mit einer Bevölkerung von 3271 Seelen	3	"
20.	der Wahlkreis Reiden mit einer Bevölkerung von 3640 Seelen	3	"
21.	der Wahlkreis Altdorf mit einer Bevölkerung von 3879 Seelen	3	"
22.	der Wahlkreis Dagmersellen mit einer Bevölkerung von 3680 Seelen	3	"
23.	der Wahlkreis Entlebuch mit einer Bevölkerung von 4628 Seelen	5	"
24.	der Wahlkreis Schüpfheim mit einer Bevölkerung von 4576 Seelen	3	"
25.	der Wahlkreis Escholzmatt mit einer Bevölkerung von 4223 Seelen	4	"

Zusammen 100 Repräsentanten.

II. In Folge dieser neuen Vertheilung treten folgende Bestimmungen ein:

1. der Wahlkreis Luzern wählt im Jahr 1860 an die Stelle der austretenden vier Repräsentanten deren fünf;
2. der Wahlkreis Weggis wählt im Jahr 1860 nicht;
3. der Wahlkreis Aaris wählt im Jahr 1860 an die Stelle der zwei austretenden Repräsentanten deren drei;
4. der Wahlkreis Aesch wählt im Jahr 1860 nicht;
5. der Wahlkreis Sempach wählt im Jahr 1860 nicht;
6. der Wahlkreis Sursee wählt im Jahr 1860 an die Stelle des austretenden einen Repräsentanten keinen mehr;
7. der Wahlkreis Schüpfheim wählt im Jahr 1860 ebensfalls an die Stelle des austretenden einen Repräsentanten keinen mehr;

8. die übrigen Wahlkreise wählen so viele Repräsentanten, als sich in jedem derselben im Austritte befinden.

III. Gegenwärtiges Dekret ist mit den gewohnten Unterschriften und dem Staatsstempel versehen in das Staatsarchiv niederzulegen, sowie dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitzutheilen.

Luzern, den 7. März 1860.

Der Präsident:

N. Dula.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

Jost Hämli.

A. Bannert.

**Wir Statthalter und Regierungsrath  
des Kantons Luzern**

**verordnen:**

Vorstehendes Dekret über die Vertheilung der Mitglieder des Großen Rathes auf die 25 Wahlkreise nach der Volkszählung vom Jahr 1850 soll der Öffentlichkeit beigebracht und dem Volke durch Ablefung in allen Pfarrkirchen des Kantons zur Kenntniß gebracht werden.

Luzern, den 9. März 1860.

Der Statthalter:

J. Stöckli.

Namens des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

Zingg.

## Befreiung der Handelsreisenden

von

## Entrichtung der Patenttaxen.

In Folge des Grothrathsbekretes über Abänderung der §§. 14 und 15 des Gesetzes über den Markt- und Hausverkehr vom 10. Christmonat 1859 (siehe Seite 281 u. 282) haben laut Schreiben des h. schweiz. Bundesrathes vom 6. und 9. Jänner und 1. März abhin das k. Württembergische Ministerium mit Note vom 2. Jänner, Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt mit Note vom 6. Jänner, die Sardiniische Gesandtschaft mit Note vom 29. Februar und die Großherzogl. Badische Gesandtschaft mit Note vom 4. März 1860 die Erklärung abgegeben, daß in den dortigen Staaten die lugernischen Handelsreisenden fortan von Patentabgaben befreit seien.

Im Namen der Staatskanzlei des Kantons Luzern,

Der Staatschreiber:

J. Bingg.

## Beschluß

betreffend

### Fristsverlängerung für den Eisenbahnbau Rankhof-Zug.

(Vom 4. Juni 1860.)

#### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nach Kenntnißnahme von einem neuerlichen Ansuchen der  
Direktion der Schweiz. Ostwestbahn vom 8. Mai abhin um  
Verlängerung der Vollendungsfrist der Bahnlinie Rankhof bis  
zur Zugergränze bis Ende Juli 1860;

Auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes;

Mit Hinsicht auf den 2. Absatz des Art. 7 der Konzessions-  
akte vom 10. Dezember 1857;

beschließen:

I. Die Frist zur Vollendung der Bahnstrecke Rankhof bis  
zur Zugergränze wird hiemit bis Ende Juli 1860 verlängert.

II. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Regierungsrathe zur  
Vollziehung mitzutheilen und urschriftlich in's Staatsarchiv  
niederzulegen.

Luzern, den 4. Juni 1860.

Der Präsident:

N. Dula.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bonwyl.

A. Willmann.

## Beschluß

betreffend

### Verlängerung der Fristen für den Eisenbahnbau von Kröschenbrunnen nach Luzern.

(Vom 4. Juni 1860.)

#### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

Nach Kenntnißnahme von dem durch den Regierungsrath in empfehlendem Sinne begutachteten Gesuche der Direktion der Schweiz. Ostwestbahngesellschaft vom 30. Mai 1860, es möchten die für den Bau der Eisenbahn von Kröschenbrunnen nach Luzern aufgestellten Fristen, welche durch Grobathbsbeschlüsse vom 10. Juni 1858 und 9. Juni 1859 verlängert worden sind, noch um ein weiteres Jahr verlängert werden;

In Berücksichtigung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse;  
Auf den Antrag des Regierungsrathes;

beschliefen:

I. Die durch den hierseitigen Beschluß vom 9. Juni 1859 hinsichtlich der Erstellung einer Eisenbahn von Kröschenbrunnen nach Luzern festgesetzten Fristen werden noch um ein Jahr verlängert, so daß die Kautionlegung bis zum 28. Juni 1861 und der Anfang der Erarbeiten und der Kapitalausweis bis zum 23. Dezember 1861 erfolgen soll.

II. Für diese Fristverlängerung ist die Genehmigung der Bundesbehörden einzuholen.

III. Gegenwärtiger Beschluß ist dem Regierungsrathe zur Vollziehung mitzutheilen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 4. Juni 1860.

Der Präsident:

N. Dula.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bonnyl.

A. Billmann.

## Bundesbeschluss

vom 17. Juli 1860.

### Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Nach Einsicht:

1. Eines Schätzens der Regierung des Kantons Luzern an den Schweiz. Bundesrath vom 8. Juni 1860, aus welchem hervorgeht; daß der Große Rath des Kantons Luzern unter'm 4. Juni lauf. Jahres die durch den Konzessionsvertrag vom 7. Juni 1857 und den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1857 für den Beginn der Erdarbeiten an der Eisenbahn Kröschbrunnen-Luzern und für den Ausweis über die Finanzmittel zur Ausführung des Unternehmens auf 23. Dezember 1858 festgesetzte, durch die Bundesbeschlüsse vom 24. Juli 1858 und 7. Juli 1859, jeweilen um ein Jahr, nämlich auf 23. Dezember 1860 ausgedehnte Frist unter Vorbehalt der Bundesgenehmigung bis 23. Dezember 1861 verlängert hat;

2. Eines sachbezüglichen Berichtes des Schweiz. Bundesrathes vom 18. Juni 1860;

beschließt:

1. Die im Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1857 über Genehmigung der vom Kanton Luzern der Ostwestbahngesellschaft erteilten Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kröschbrunnen nach Luzern für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung des Unternehmens auf 23. Dezember 1858 festgesetzte, durch Bundesbeschlüsse vom 24. Juli 1858 und 7. Juli 1859 je um ein Jahr ausgedehnte Frist wird um weitere zwölf Monate, also bis 23. Dezember 1861 verlängert.

2. Alle übrigen Bestimmungen des genannten Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1857 verbleiben in Kraft und

## **202** Befreiung der Handelsreisenden von Entrichtung der Patenttaxen.

es soll denselben durch gegenwärtigen Beschluß keinerlei Eintrag geschehen.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschloffen vom Schweiz. Ständerathe,  
Bern, den 6. Heumonath 1860.

Der Präsident:

Wetli.

Der Protokollführer:

J. Bern-Germann.

Also beschloffen vom Schweiz. Nationalrathe,  
Bern, den 17. Heumonath 1860.

Der Präsident:

Dr. Weber.

Der Protokollführer:

Schiff.

---

## **Befreiung der Handelsreisenden**

von

### **Entrichtung der Patenttaxen.**

(Nachtrag zur Erklärung auf Seite 298.)

---

Laut Schreiben des Bundesrathes vom 30. April 1860 hat nun auch die königl. Preussische Regierung und laut Schreiben vom 2. Mai die königl. Bayer'sche Gesandtschaft, ferner laut Schreiben vom 25. Mai und 15. Juni die freien Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen die Zusicherung abgegeben, daß die Luzerner Handelsreisenden fortan in den dortigen Staaten von Patentabgaben befreit sein sollen.

**Staatskanzlei.**

# Deekret

über

## die Wahl der Nationalräthe des Kantons Luzern.

(Vom 14. Herbstmonat 1860.)

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

In Vollziehung der Art. 12 und 25 des Bundesgesetzes,  
betreffend die Wahl der Mitglieder des Nationalrathes vom  
21. Christmonat 1850; und

In Abänderung des Dekrets vom 9. Weinmonat 1851;

Auf den Antrag des Regierungsrathes und das Gut-  
achten einer von uns niedergesetzten Kommission;

beschließen:

### §. 1.

Die durch das Bundesgesetz für den Kanton Luzern auf-  
gestellten drei Wahlkreise sind folgende:

- a. der erste (elfte eidgenössische) Wahlkreis begreift  
das Amt Luzern, ohne die Gemeinden Buchrain,  
Merikon, Ebikon, Gisikon, Honau, Meierkappel und  
Roos; das Amt Entlebuch ohne die Gemeinden Dopples-  
chwand, Romoos und Schachen, mit 38,901 Seelen  
und wählt zwei Mitglieder des Nationalrathes;
- b. der zweite (zwölfte eidgenössische) Wahlkreis be-  
greift die dem ersten Kreise nicht zugetheilten Gemein-

den der Aemter Luzern und Entlebuch; das Amt Hochdorf ohne die Gemeinden Aesch, Altwis, Ermensee, Gelfingen, Herlisberg, Hitzkirch, Hochdorf, Mosen, Retschwil und Richensee; das Amt Sursee ohne die Gerichtskreise Münster, Sursee und Triengen und ohne die Gemeinde Grosswangen; und vom Amte Willisau die Gemeinden Luthern und Menznau, mit 38,238 Seelen und wählt zwei Mitglieder des Nationalrathes;

- c. der dritte (dreizehnte eidgenössische) Wahlkreis begreift das Amt Willisau ohne die Gemeinden Luthern und Menznau, und die dem zweiten Wahlkreise nicht zugetheilten Gerichtsbezirke und Gemeinden der Aemter Hochdorf und Sursee, mit 55,650 Seelen und wählt drei Mitglieder des Nationalrathes.

## §. 2.

Der erste Wahlkreis (§. 1, a) trifft seine Wahlen in nächstehenden Wahlversammlungen:

1. Wahlversammlung Luzern, bestehend aus der Gemeinde Luzern;
2. Wahlversammlung Weggis, bestehend aus den Gemeinden Greppen, Witznau und Weggis;
3. Wahlversammlung Udligenschwil, bestehend aus den Gemeinden Meggen, Udligenschwil und Udligenschwil;
4. Wahlversammlung Kriens, bestehend aus den Gemeinden Kriens, Horw und Littau;
5. Wahlversammlung Malter's, bestehend aus den Gemeinden Malter's und Schwarzenberg;
6. Wahlversammlung Entlebuch, bestehend aus den Gemeinden Entlebuch und Hasle;
7. Wahlversammlung Schüpfheim, bestehend aus den Gemeinden Schüpfheim und Kühltli;
8. Wahlversammlung Escholzmatt, bestehend aus den Gemeinden Escholzmatt und Marbach.

## §. 3.

Der zweite Wahlkreis (§. 1, b) trifft seine Wahlen in nachstehenden Wahlversammlungen:

1. Wahlversammlung Root, bestehend aus den Gemeinden Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau, Meierskapell und Root;
2. Wahlversammlung Müswangen, bestehend aus den Gemeinden Hämikon, Müswangen, Schongau und Sulz;
3. Wahlversammlung Ballwil, bestehend aus den Gemeinden Ballwil, Hohentrain, Veli und Römerschwil;
4. Wahlversammlung Rothenburg, bestehend aus den Gemeinden Emmen, Eschenbach, Inwil, Rain und Rothenburg;
5. Wahlversammlung Kuswil, bestehend aus den Gemeinden Buttisholz und Kuswil;
6. Wahlversammlung Sempach, bestehend aus den Gemeinden Eich, Hildisrieden, Neuenkirch, Nottwil und Sempach;
7. Wahlversammlung Wohlhusen, bestehend aus den Gemeinden Doppleschwand, Menznau, Romoos, Schachen, Werthenstein und Wohlhusen;
8. Wahlversammlung Luthern, mit der Gemde. Luthern.

## §. 4.

Der dritte Wahlkreis (§. 1, c) trifft seine Wahlen in nachstehenden Wahlversammlungen:

1. Wahlversammlung Hitzkirch, bestehend aus den Gemeinden Aesch, Altwis, Ermensee, Gessingen, Herlisberg, Hitzkirch, Hochdorf, Mosen, Retschwil und Richensee;
2. Wahlversammlung Münster, bestehend aus den Gemeinden Gunzwil, Münster, Neubdorf, Pfeffikon, Rickenbach und Schwarzenbach;

3. Wahlversammlung Sursee, bestehend aus den Gemeinden Geuenssee, Knutwil, Mauensee, Oberkirch, Schenkon und Sursee;
4. Wahlversammlung Triengen, bestehend aus den Gemeinden Büron, Kulmerau, Ethlierbach, Triengen, Willhof und Winikon;
5. Wahlversammlung Reiden, bestehend aus den Gemeinden Langnau, Reiden und Wikon;
6. Wahlversammlung Pfaffnau, bestehend aus den Gemeinden Pfaffnau, Roggliswil und Richenthal;
7. Wahlversammlung Dagmersellen, bestehend aus den Gemeinden Buchs, Dagmersellen, Uffikon und Bauwil;
8. Wahlversammlung Altsihofen, bestehend aus den Gemeinden Altsihofen, Ebersecken, Egotzwil, Nebikon und Schöb;
9. Wahlversammlung Ettiswil, bestehend aus den Gemeinden Überswil, Ettiswil, Großwangen u. Kottwil;
10. Wahlversammlung Willisau, bestehend aus den Gemeinden Bertnau, Hergiswil, Niederwil und Willisau Stadt- und Landgemeinde;
11. Wahlversammlung Zell, bestehend aus den Gemeinden Altbüron, Fischbach, Großdietwil, Ushusen und Zell.

§. 5.

Zur Vornahme der Gesammterneuerung der Nationalräthe treten die Wahlversammlungen alle drei Jahre jeweils am letzten Sonntag im Weinmonat, Nachmittags 1 Uhr an den genannten Wahlorten zusammen.

Zur Vornahme von Ersatzwahlen werden die Wahlversammlungen von dem Regierungsrathe besonders zusammenberufen.

§. 6.

Bei diesen Wahlen sind alle Kantonsbürger und alle Schweizerbürger, die im Kantone ihren Wohnsitz haben, stimmberechtigt, sofern sie das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben,

weltlichen Standes sind, und nicht laut §. 27 zweiten Absatzes der Kantonsverfassung von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sich befinden.

Jeder Stimmfähige hat in der Wahlversammlung seines Wohnortes zu stimmen.

#### §. 7.

Wahlfähig als Mitglied des Nationalrathes ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes,

Naturalisirte Schweizerbürger müssen, um wahlfähig zu sein, das erworbene Bürgerrecht seit wenigstens fünf Jahren besitzen.

#### §. 8.

Die Geminderäthe haben das Verzeichniß der stimmberechtigten Bürger anzufertigen und dasselben jeweilen acht Tage vor der Wahl bereinigt und ergänzt in der Gemeinderathskanzlei zur Einsicht der Bürger aufzulegen.

Wer nicht auf dem Stimmregister sich befindet, aber glaubt auf dasselbe zu gehören, hat seinen Anspruch dem Gemeinderathe seines Wohnortes vorzutragen, welcher darüber seinen Entscheid gibt. Fällt dieser verneinend aus, so kann der Abgewiesene seine Reklamation beim Bureau der Wahlversammlung anbringen.

#### §. 9.

Die Gemeindeammänner haben den Wahltag nebst Ort und Stunde der Versammlung entweder am Sonntag vorher öffentlich in der Kirche auszukünden, oder aber drei Tage vorher persönlich von Haus zu Haus den Stimmberechtigten anzuzeigen.

Jeder Gemeindeammann hat das nach §. 8 bereinigte Stimmregister seiner Gemeinde an die Versammlung mitzubringen.

#### §. 10.

Der Gemeinderathspräsident des Versammlungsortes eröffnet die Versammlung mit der Anzeige des vorzunehmenden

den Wahlgeschäfts, läßt die §§. 6. und 7. des gegenwärtigen Decrets, den §. 27. Absatz 2. der Staatsverfassung, handelnd von denjenigen, die von der Stimmfähigkeit ausgeschlossen sind; sowie die §§. 44, 45 und 46. des Polizeistrafgesetzes laut und vernehmlich verlesen und fordert allfällig anwesende nicht stimmfähige Personen auf, sich aus der Versammlung zu entfernen.

Der Gemeinderathschreiber des Versammlungsorts versieht die Stelle eines provisorischen Schreibers.

Als provisorische Stimmenzähler bezeichnet der die Versammlung eröffnende Präsident zwei Beamtete.

### §. 11.

Hierauf schreitet die Versammlung zur Wahl eines definitiven Wahlbüreau, nämlich eines Präsidenten, zweier Stimmenzähler und zweier Schreiber.

Der provisorische Präsident fordert die Versammlung auf, Vorschläge zu machen.

Die Wahl erfolgt durch offenes absolutes Mehr. Die Vorschläge werden zu diesem Ende in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge vom provisorischen Präsidenten laut in Abstimmung gesetzt.

Jeder der Stimmenden darf seine Stimme nur Einem der Vorgeschlagenen geben.

Die Stimmenzähler zählen die Stimmenden jedesmal laut ab und zeigen das Ergebnis dem Präsidenten an, welcher es durch den Schreiber aufzeichnen läßt und der Versammlung eröffnet.

Sobald ein Vorgeschlagener die absolute Mehrheit der Stimmen erhält, so ist er gewählt und die noch übrigen Vorgeschlagenen werden nicht weiter ins Mehr gesetzt.

### §. 12.

Wenn bei einer Abstimmung augenscheinlich die überwiegende Mehrheit sich für einen Vorgeschlagenen ausgesprochen hat, worüber die Stimmenzähler entscheiden, so kann eine

förmliche Abzählung der Stimmen unterbleiben, jedoch muß das Gegenmehr derjenigen, welche für den Vorge schlagenen nicht gestimmt haben, aufgenommen werden. Würde durch das Gegenmehr die Abstimmung irgendwie zweifelhaft, so muß die Abzählung statthaben.

### §. 13.

Sowie ein Mitglied in das Bureau gewählt ist, tritt es sofort seine Verrichtungen an.

### §. 14.

Ist das Bureau bestellt, so nennt der Präsident der Versammlung laut und deutlich die Namen der austretenden Nationalräthe, deren Stellen neu zu besetzen sind.

Hierauf wird zur Wahl geschritten, welche geheim ist.

Die Versammlung scheidet sich zu diesem Ende gemeindeweise (im Wahlkreise Luzern quartierweise) ab.

Der Gemeindevorsteher jeder Gemeinde (im Wahlkreise Luzern ein Mitglied des Gemeinderathes oder ein Stellvertreter desselben für jedes Quartier) ruft die Bürger beim Namen auf und verzeichnet die Abwesenden.

Während dieses Namensaufrufs theilt ein vom Bureau bezeichneter Beamteter die Stimmzettel aus, welche auf Kosten des Staates nach einer gleichmäßigen Form zu verfertigen und von der Staatskanzlei an die Gemeinderathspräsidenten der Wahlorte zu versenden und durch diesen dem Bureau versiegelt zuzustellen sind. Diese Stimmkarten sollen gestempelt sein und die Worte gedruckt enthalten „Stimmkarte für die Nationalrathswahlen vom . . . . .“

Nach vollendetem Namensaufrufe werden keine Stimmzettel mehr ausgetheilt; die übriggebliebenen Zettel werden dem Wahlbureau zurückgestellt.

### §. 15.

Während des Namensaufrufs und der Austheilung der Stimmzettel erledigt das Wahlbureau die demselben zum Entscheide vorgelegten Anstände bezüglich des Stimmrechts.

Wird von dem Wahlbureau-Jemand die Stimmfähigkeit zuerkannt, so erhält derselbe sogleich von dem Bureau einen Stimmzettel.

Das Bureau führt über seine Entscheidungen ein Protokoll, welches in die Wahlurkunde eingetragen wird.

### §. 16.

Jeder Stimmende schreibt die Namen derjenigen, welchen er seine Stimme geben will, deutlich auf den erhaltenen Stimmzettel.

Er soll gerade soviel Namen auf den Zettel tragen, als im betreffenden Kreise Nationalräthe zu wählen sind. Die Namen sind so zu bezeichnen, daß sie von Andern, die den gleichen Namen tragen, leicht zu unterscheiden sind.

Wer nicht schreiben kann, muß die Namen derjenigen, welchen er seine Stimme geben will, von einem Mitgliede des Wahlbureau auf den Stimmzettel setzen lassen. Anderswo geschriebene Stimmzettel sind ungültig.

Hernach legt jeder Stimmende seinen Stimmzettel persönlich unter Aufsicht der Stimmenzähler in eine beim Bureau aufgestellte, hiezu bestimmte Schachtel.

### §. 17.

Ist die Einlegung der Stimmzettel vollendet, so erklärt das Präsidium das Scrutinium für geschlossen. Hernach schreitet das Bureau zur Verlesung der Stimmzettel.

Einem der beiden Stimmenzähler übergibt dem Präsidenten die Stimmzettel, welcher jeden insbesondere laut abliest, und ihn dem andern Stimmenzähler zur Erhaltung übergibt. Die beiden Schreiber zeichnen die Zahl der für jeden Bürger gefallenen Stimmen sofort auf.

Die Frage, ob ein Stimmzettel als eine verlorne Stimme zu betrachten sei oder nicht, wird von den Mitgliedern des Bureau durch Stimmenmehrheit entschieden.

Verlorne Stimmen sind solche Zettel, welche entweder gar keinen Namen tragen, oder den Namen eines Solchen,

der nicht stimmfähig ist, oder endlich einen undeutlich geschriebenen Namen, so daß er entweder von einem stimmfähigen Mitbürger gleichen Namens nicht unterschieden oder nicht gelesen werden kann.

Nach Ablegung sämtlicher Stimmzettel tragen die Schreiber das Ergebnis der Abstimmung zusammen, welches der Präsident der Versammlung eröffnet.

#### §. 18.

Der Präsident handhabt die Polizei bei der Wahlversammlung. Ihm stehen die Polizeidiener zu Gebot. Er ist berechtigt, Ruhestörer aus der Versammlung führen zu lassen. Bei andauernder Unordnung kann er im Einverständnisse mit dem Bureau die Wahlversammlung auflösen.

In letztem Falle erstattet er Bericht an den Regierungsrath, der einen neuen Wahltag ansetzt und nöthigenfalls einen Abgeordneten dahin sendet, welcher der Versammlung von Anfang bis zum Ende vorsteht und sie leitet. Die Versammlung gibt ihm durch gesetzliche Wahl die beiden Stimmenzähler und Schreiber bei.

#### §. 19.

Ueber die gesammte Wahlverhandlung ist ein genaues Protokoll aufzunehmen, das vor dem Schlusse der Wahlversammlung öffentlich abzulesen und vom Bureau als wahrheitsgetreu abgefaßt zu unterzeichnen ist.

Dieses Protokoll wird unverzüglich dem Regierungsrathe übermittelt. Ein Doppel davon bleibt in den Händen des Wahlpräsidenten zurück.

#### §. 20.

Der Regierungsrath stellt das Ergebnis der Abstimmungen der einzelnen Wahlversammlungen jeden Kreises zusammen und erklärt mittels eines öffentlichen Erlasses diejenige für gewählt, auf welche sich die absolute Mehrheit der Stimmen des ganzen Kreises vereinigt hat.

Im Uebrigen beobachtet er, was der Art. 22 des bürgerlichen Bundesgesetzes vorschreibt.

§. 21.

Hat sich im ersten Wahlgange die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt, als zu wählen sind, so bestimmt der Regierungsrath zur Fortsetzung der Wahlen einen neuen Tag, und so fort, bis die erforderliche Zahl der Nationalrätthe gewählt ist, wobei nach Art. 18, 19 und 20 des Bundesgesetzes verfahren wird.

§. 22.

Wäre bei einem Wahlgange die Zahl derjenigen, welche die absolute Mehrheit auf sich vereinigt haben, größer ausgefallen, als die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

§. 23.

Bezüglich der Erhebung von Kassationsbeschwerden gegen vorgenannte Wahlverhandlungen gelten folgende Bestimmungen:

- a. Wollen schon vor der im §. 20 erwähnten öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses in einem Wahlkreise Einsprachen gegen eine Wahlverhandlung gemacht werden, so sind dieselben binnen drei Tagen, von der bestrittenen Wahlverhandlung an gerechnet, der Regierung schriftlich einzureichen.

Der Entscheid darüber kömmt der Regierung zu, falls die Gesamtverhandlungen eines Wahlkreises — die Gültigkeit derselben vorausgesetzt — noch zu keinem abschließlichen Ergebnis geführt haben; im entgegengesetzten Fall entscheidet der Nationalrath.

- b. Wollen hingegen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses eines Wahlkreises Einsprachen gegen die Gültigkeit dieses Ergebnisses erhoben werden, so sind die-

selben binnen einer Frist von sechs Tagen, welche mit dem Tage der Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu laufen beginnt, vermittelst schriftlicher Eingabe beim Regierungsrathe zu Händen des Nationalraths geltend zu machen, welcher letzter die Entscheidung über diese Einsprachen zulässt.

Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann Alles, was beim Verlaufe der Wahlversammlungen des betreffenden Wahlkreises formwidrig vorgefallen ist, Entscheidung über das Stimmrecht Einzelner, Beschlüsse des Regierungsrathes über Wahlbeschwerden der ersten Art u. s. w. gemacht werden.

§. 24.

Durch gegenwärtiges Dekret ist dasjenige vom 9. Weinmonat 1851 außer Kraft erklärt.

§. 25.

Gegenwärtiges Dekret soll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung mitgetheilt und urschriftlich ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

Gegeben, Luzern den 14. Herbstmonat 1860.

Der Präsident:

N. Dula.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bonnyl.

A. Willmann.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern**

**beschließen:**

Vorstehendes Dekret über die Wahl der Nationalräthe des Kantons Luzern ist der Gesetzesammlung beizurücken und dadurch öffentlich bekannt zu machen.

Luzern, den 15. Herbstmonat 1860.

Der Schultheiß:

**J. Winkler.**

Stammens des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

**Dr. Willi.**

# Decret

über

## Befolgung der Beamten und Angestellten des Staates.

(Vom 30. Wintermonat 1860.)

Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,

Nach Einsicht eines Vorschlages des Regierungsrathes und  
das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;  
Mit Hinsicht auf den §. 54 der Staatsverfassung,

beschließen:

### I. Vollziehende Gewalt.

#### A. Großer Rath.

##### §. 1.

Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für ihre Theilnahme an den Großen Rathesverhandlungen eine jährliche Entschädigung von Fr. 171 (§. 56 der Staatsverfassung).

#### B. Regierungsrath.

##### §. 2.

Jedes Mitglied des Regierungsrathes bezieht eine jährliche Befolgung von . . . . . Fr. 2800

##### §. 3.

Der Schultheiß bezieht als solcher eine Zulage von Fr. 200

§. 4.

Jedem Mitgliede des Regierungsrathes, sowie den vom Regierungsrathe Delegirten steht das Recht zu, alle erforderlichen Auslagen bei den in ihren Geschäftskreis einschlagenden Vorkommenheiten, sei dieses für Pferde, Wagen, und vom Regierungsrathe angeordnete Ehrenauslagen in Rechnung zu bringen.

§. 5.

Die Sekretäre des Regierungsrathes werden jährlich wie folgt besoldet:

Der Staatschreiber mit . . . . .	Fr. 2600
Der Rathschreiber, welcher zugleich die Stelle eines Oberschreibers auf einem Departemente besorgt, mit . . . . .	„ 2000

C. Departement des Aeußern.

§. 6.

Die Kanzleibeamten und Angestellten, sowie die Standesweibel, welche dem Departement des Aeußern unterstellt sind, erhalten folgende jährliche Besoldung:

Der erste Archivar . . . . .	Fr. 2000
Der zweite Archivar . . . . .	„ 1400
Jeder der fünf Oberschreiber . . . . .	Fr. 1600 — „ 1800
Der Expeditionschef auf der Staatskanzlei . . . . .	„ 1700
Der Registrator . . . . .	„ 1500
Der Protokollskopist . . . . .	„ 1300
Jeder Kanzlist . . . . .	Fr. 1000 — „ 1200
Jeder Standesweibel . . . . .	„ 800

§. 7.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, einem jeden Oberschreiber und Kanzlisten die definitive Besoldung nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und seiner wirklichen Leistungen innerhalb der im §. 6 dieses Dekretes bezeichneten Grenzen festzusetzen.

**D. Departement des Innern.****§. 8.**

1. Die Forstbeamten, welche dem Departement des Innern unterstellt sind, erhalten folgende jährliche Besoldung:

a. Der Kantonsobersforster . . . . . Fr. 2000

Nebstdem bezieht er bei amtlichen Reisen und Beaugenscheinigungen von den betreffenden Waldbesitzern für Verköstigung u. als Entschädigung:

für einen ganzen Tag Fr. 6,

für einen halben Tag Fr. 3.

b. Hinsichtlich der Forstauffseher wird jeweilen bei Berathung des Budgets festgesetzt werden, welche Summe als Besoldung denselben zu ertheilen ist. Diese soll indessen, vorbehältlich der Reorganisation des Forstpersonals, im Gesammtten Fr. 2000 nicht übersteigen.

2. Der Sekretär der Handelskammer bezieht eine jährliche Besoldung von . . . . . Fr. 450

**E. Departemente des Innern und des Armen- und Vormundschafswesens.****§. 9.**

Diesen beiden Departementen sind die Amtsgehülfen unterstellt, welche eine jährliche Besoldung wie folgt beziehen:

Der Amtsgehülfe von Luzern . . . . . Fr. 900,

" " " Hochdorf . . . . . " 900,

" " " Sursee . . . . . " 1300,

" " " Willisau . . . . . " 1300,

" " " Entlebuch . . . . . " 900.

Für Reisen, die sie im Auftrags ihrer Vorgesetzten machen, erhalten sie eine besondere Entschädigung, und zwar für einen ganzen Tag Fr. 6 und für einen halben Tag Fr. 3.

**F. Departement des Kirchenwesens.**

**§. 10.**

Die Beamten des Kirchendepartements beziehen folgende jährliche Besoldung:

Der Rechnungsführer der geistlichen Fonds und des Erziehungsfonds für alle Berrichtungen, welche ihm vom Regierungsrathe übertragen sind . . . . .	Fr. 2100
Der Verwalter der Chorstift in Münster . . . . .	" 1900
Der erste Gehülfe . . . . .	" 1500
Der zweite Gehülfe . . . . .	" 1200
Der Verwalter des Klosters Eschenbach bezieht, nebst freier Wohnung und Holz, aus der Verwaltungskassa eine Besoldung von . . . . .	" 1000

**G. Polizeidepartement.**

**§. 11.**

Die Beamten und Bediensteten des Polizeidepartements sind wie folgt besoldet:

**1. Landjägerkorps.**

Der Leutenant erhält täglich . . . . .	Fr. 3 Rp. 50
" Feldweibel " " . . . . .	" 2 " 60
" Wachtmeister " " . . . . .	" 2 " 10
" Korporal " " . . . . .	" 2 " —
" Gemeine " " . . . . .	" 1 " 80

**2. Beamte und Bedienstete der Strafanstalt.**

Der Direktor bezieht jährlich . . . . .	Fr. 2000
nebst freier Wohnung, Holz, Licht und Wasche für sich und seine Familie.	
Der Strafhauptpfarrer . . . . .	" 1700
" Strafhauptarzt . . . . .	" 500
" Obermeister . . . . .	700 bis " 800
" Meisterknecht auf dem Sedelhof . . . . .	bis " 600

Diese zwei Letztern haben zugleich freie Kost und Wohnung.  
Die Befoldung der fernern Bediensteten dieser Anstalt wird vom Regierungsrathe innerhalb den Grenzen des §. 54 der Staatsverfassung festgesetzt.

## H. Militärdepartement.

### §. 12.

Nachstehende Beamte und Angestellte des Militärdepartements haben folgende Jahresgehälter, ohne anderweitige ordentliche Entschädigung, zu beziehen:

Der Kriegskommissär . . . . .	Fr. 2000
„ Zeughausverwalter . . . . .	„ 2000
„ Gehülfe des Zeughausverwalters . . . . .	„ 650
„ Zeugwart . . . . .	„ 1600
„ Kaserner . . . . .	„ 600
Jeder Bezirkskommandant . . . . .	„ 600
„ Bezirksadjutant . . . . .	„ 300
„ Sektionschef . . . . .	„ 150

### §. 13.

Der Oberinstruktor hat einen Jahresgehalt von Fr. 2000 zu beziehen und nebenbei für Anschaffung von Pferden, deren Unterhalt und Wartung, sowie für Verköstigung bei Anlaß von Uebungs- und Ergänzungsmusterungen eine Zulage von Fr. 300, nebst der im §. 154 des Militärgesetzes bestimmten Pferdeentschädigung von Fr. 80 jährlich zu beziehen. Ihm wird auch für das effektiv gehaltene Dienstpferd die Schätzung und allfällige Entschädigung für im Dienste demselben zugefloßenen Werthabgang zugestanden.

### §. 14.

Was die Befoldung der Unterinstruktoren betrifft, so ist dem Regierungsrathe Ermächtigung ertheilt, jedem derselben je nach seinem Grade, seiner Fähigkeit und seiner wirklichen Leistungen eine jährliche Befoldung von Fr. 300 — 1400 festzusetzen, wogegen alle bisher bezogenen weiteren Entschädigungen und Emolumente wegfallen.

## J. Finanzdepartement.

## §. 15.

Die Beamten des Finanzdepartements erhalten folgende jährliche Besoldung:

## 1. Rechnungskanzlei.

Der Staatskassier . . . . .	Fr. 2100
Dessen Gehülfe . . . . .	" 1600
Der Staatsbuchhalter, so lange er die bisherige Zulage als Verwalter der Schuldentilgungskassa zu beziehen hat . . . . .	" 1600

## 2. Verwaltung der Einzinserkassa.

Der Verwalter . . . . .	Fr. 2500
" Kassier und Buchhalter . . . . .	" 1800

## 3. Dhmngelbbeamte.

Der Oberdhmngelbner in Luzern . . . . .	Fr. 1700
" Dhmngelbnehmer in Luzern . . . . .	" 800
" " " Reiden . . . . .	" 1400
" " " Mathusen . . . . .	" 600
" " " Hüswil . . . . .	" 700
" " " Wyssbach . . . . .	" 600
" " " Triengen . . . . .	" 700

Was die Dhmngelbnehmer von Aesch, Giffon, Meggen, St. Urban, Mosen, Müswangen, Ottenhusen, Winkel und Luzern am Schwanenquai betrifft, so ist dem Regierungsrathe Ermächtigung ertheilt, denselben eine angemessene Besoldung festzusetzen, welche jedoch die Grenzen des §. 54 der Staatsverfassung nicht überschreiten darf.

## K. Baudepartement.

## §. 16.

Der Kantonsbauinspektor erhält eine jährliche Besoldung von Fr. 1600; sofern die Stelle eines Oberschreibers auf dem Baudepartemente damit verbunden werden kann, Fr. 2500.

Bei Reisen im Auftrage des Regierungsrathes oder des Baudepartements erhält der Kantonsbauinspektor als Entschädigung für Verköstigung zc:

für einen ganzen Tag Fr. 6,

„ „ halben „ „ 3.

## L. Statthalterämter.

### §. 17.

Die Amtsstatthalter und Amtschreiber erhalten eine Jahresbesoldung wie folgt:

Amtsstatthalter von Luzern	Fr. 900
Amtschreiber „ „	„ 900
Amtsstatthalter „ Hochdorf	„ 860
Amtschreiber „ „	„ 800
Amtsstatthalter „ Sursee	„ 900
Amtschreiber „ „	„ 900
Amtsstatthalter „ Willisau	„ 900
Amtschreiber „ „	„ 900
Amtsstatthalter „ Entlebuch	„ 860
Amtschreiber „ „	„ 800

Ueberdies beziehen diese Beamten die im Sportelngesetze für ihre Verrichtungen ausgesetzten Sporteln.

Für Beheizung, Beleuchtung und Anschaffung der Kanzlei bedürfnisse erhalten die Amtschreiber von Luzern, Sursee und Willisau eine Entschädigung von Fr. 150, und diejenigen von Hochdorf und Entlebuch eine solche von Fr. 100.

## II. Richterliche Gewalt.

### A. Obergericht.

#### §. 18.

Jedes Mitglied des Obergerichts erhält eine jährliche Besoldung von Fr. 2000.

#### §. 19.

Der Präsident bezieht als solcher und als Mitglied der Justizkommission eine jährliche Zulage von Fr. 800.

Jedes der zwei übrigen Mitglieder der Justizkommission erhält eine jährliche Zulage von Fr. 500.

§. 20.

Die Suppleanten des Obergerichts sind, sofern Mitglieder desselben, für welche sie einberufen werden, in gesetzlichem Ausstande sich befinden oder wegen erwiesener Krankheit oder amtlichen Geschäften oder Militärdienst von der Sitzung ausbleiben müssen, aus der Staatskassa und zwar mit Fr. 8 für jeden Sitzungstag und mit Fr. 8 für jeden Lesetag zu bezahlen.

Ferner ist ihnen eine Reiseentschädigung von Rp. 60 per Stunde sowohl für Hin- und Herreise ebenfalls aus der Staatskassa zu entrichten.

§. 21.

Der Oberschreiber des Obergerichts bezieht eine jährliche Befolgung von . . . . . Fr. 2300

Der Unterschreiber eine solche von . . . . . „ 1500

Jeder Kanzlist eine solche von . . . . . Fr. 1000 — „ 1200

Innerhalb dieser Grenzen setzt der Regierungsrath auf das Gutachten des Obergerichts die definitive Befolgung der Kanzlisten fest.

Der Weibel erhält jährlich Fr. 800.

B. Kriminalgericht.

§. 22.

Der Präsident des Kriminalgerichts bezieht eine jährliche Befolgung von Fr. 2000, und jedes Mitglied dieser Behörde eine solche von Fr. 1300.

§. 23.

Die Bestimmungen des §. 20 des gegenwärtigen Dekretes betreffend Entschädigung der Ersazmänner des Obergerichts finden auch auf die Ersazmänner des Kriminalgerichts Anwendung.

**§. 24.**

Der **Direktor** des **Kriminalgerichts** erhält eine jährliche Befolgung von Fr. 1700.

Der **Kanzlist** hat eine solche von Fr. 1090 — 1290, welche der **Regierungsrath** auf das **Gutachten** des **Kriminalgerichts** definitiv festsetzt.

Der **Beibel** erhält jährlich Fr. 800.

**C. Verhörämter.**

**§. 25.**

Der **I. Verhörrichter** bezieht . . . . . Fr. 2500

„ **II.** „ . . . . . „ 2200

als jährliche Befolgung.

**§. 26.**

Ein jeder **Beisitzer** der **Verhörämter**, mit Ausnahme des **Präsidenten** des **Kriminalgerichts**, bezieht jährlich eine **Entschädigung** von Fr. 250.

**§. 27.**

Der **Aktuar** des **I. Verhöramtes** erhält eine jährliche Befolgung von Fr. 1300, und derjenige des **II. Verhöramtes** eine solche von Fr. 1200.

**D. Staatsanwalt und öffentlicher Vertheidiger.**

**§. 28.**

Die jährliche Befolgung des **Staatsanwalts** besteht in Fr. 2600, und diejenige des **öffentlichen Vertheidigers** in „ 1100.

**III. Allgemeine Bestimmungen.**

**§. 29.**

Alle früher erlassenen **Decrete** betreffend die **Befolgung** und **Entschädigung** der im gegenwärtigen **Decrete** aufgeführten **Beamten** und **Angestellten** treten hienit außer **Kraft**.

**824** **Decret über Befolgung der Gesetze in Angeestellten des Staates.**

**§. 30.**

**Gegenseitiges Decret, welches mit dem 1. Jänner 1861 in Kraft tritt, ist in Urschrift in's Staatsarchiv niedergelegt und in Abschrift dem Regierungsrathe zur Befolgung mitzutheilen.**

**So beschloffen, Luzern den 30. Wintermonat 1860.**

**Der Präsident:**

**N. Dula.**

**Namens des Großen Rathes,  
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:**

**A. Bonwyl.**

**A. Wilmann.**

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern**

**bestimmen:**

**Vorstehendes Decret über die Befolgung der Beamten und  
Angestellten des Staates ist der Gesetzesammlung beizurücken.**

**Luzern, den 3. Ostmonat 1860.**

**Der Schultheiß:**

**J. Winkler.**

**Namens des Regierungsrathes,**

**Der Staatschreiber:**

**Dr. Willi.**

# Kriminalstrafgesetz.

(Vom 29. Wintermonat 1860.)

In Kraft getreten den 28. Jänner 1861.

**Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,**

In Revision des Kriminalstrafgesetzes vom 12. März  
1836;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gut-  
achten einer von uns niedergesetzten Kommission;

**beschließen:**

## Allgemeiner Theil.

### I. Titel.

#### Von Verbrechen und Strafe überhaupt.

##### §. 1.

Handlungen oder Unterlassungen, welche in diesem Gesetze Verbrechen und Vergehen. mit einer Kriminalstrafe bedroht werden, sind Verbrechen.

Andere strafbare Handlungen oder Unterlassungen sind als  
Polizeivergehen zu behandeln.

##### §. 2.

Nach den Vorschriften dieses Gesetzes werden beurtheilt: Anwendung des Gesetzbuchs.

- a. alle auf dem Gebiete des Kantons Luzern verübten Ver-  
brechen;
- b. die von Angehörigen des Kantons außer dessen Gebiete  
verübten gemeinen Verbrechen, wenn von der zuständigen  
auswärtigen Behörde die Auslieferung verlangt, diese  
aber hierselbst verweigert wird.

Ist das Strafgesetz des Staates, wo das Verbrechen verübt wurde, erwiesenermaßen milder als das hiesige, so kommt das mildere Gesetz zur Anwendung.

- c. Verbrechen, welche außer dem hierseitigen Gebiete gegen den Kanton, dessen Angehörige oder Einwohner verübt und am Begehungsorte nicht schon bestraft worden sind.

Vorbehalten sind Ausnahmen, die durch die Bundesgesetze, völkerrechtliche Grundsätze, Staatsverträge oder besondere Uebereinkunft festgesetzt werden.

### §. 3.

**Fortsetzung.** Wo ein Straffall unter das Bundesstrafrecht fällt, die Untersuchung und Beurtheilung aber den Kantonalgerichten überlassen wird, kommen die Vorschriften der Bundesgesetzgebung zur Anwendung.

### §. 4.

**Strafgattungen.** Die gegen Kriminalverbrechen anzuwendenden Hauptstrafen sind:

1. Todesstrafe,
2. Kettenstrafe,
3. Zuchthausstrafe,
4. Einsperrungsstrafe,
5. Landesverweisung,
6. Körperliche Züchtigung,
7. Geldstrafe.

### §. 5.

**Todesstrafe.** Die Todesstrafe wird öffentlich durch Enthauptung mittelst Fallbeil oder Schwert vollzogen.

Der Leichnam eines Hingerichteten wird in der Stille beerdigt. Derselbe soll zu diesem Behufe seiner Familie, wenn sie es begehrt, ausgeliefert werden.

Bei politischen Verbrechen ist die Todesstrafe ausgeschlossen. (§. 54 der Bundesverfassung.)

### §. 6.

**Kettenstrafe.** Die Kettenstrafe besteht darin:

- a. daß die Sträflinge Ketten und eine von den übrigen Sträflingen sie auszeichnende Kleidung tragen;
- b. in oder außer der Anstalt zu schwerer Arbeit angehalten und reglementarisch beschäftigt werden.

## §. 7.

Die Kettenstrafe darf nicht unter fünf Jahren, kann aber Dauer derselben bis auf Lebenszeit verhängt werden.

## §. 8.

Die Zuchthausstrafe besteht darin, daß die dazu Verurtheilten — ohne Fesseln — in der Strafanstalt, so viel möglich von den Kettensträflingen abgesondert, verwahrt, reglementarisch bekleidet und beschäftigt und in oder außer der Anstalt beschäftigt werden.

## §. 9.

Die Dauer der Zuchthausstrafe ist mindestens vier Monate, Dauer höchstens fünfzehn Jahre, ausgenommen die Fälle des §. 82, Ziffer 3 und 4, und bei politischen Verbrechen, wo sie die Kettenstrafe vertritt.

## §. 10.

Der Richter kann im Urtheile bestimmen, daß ein zu Ketten- oder Zuchthausstrafe Verurtheilter wegen seiner Jugend oder aus andern Gründen während der ganzen Strafzeit oder während eines Theiles derselben abgesondert gehalten werden soll.

## §. 11.

Die Einsperrungsstrafe besteht darin:

Einsperrung.

- a. daß der Verurtheilte in einer öffentlichen Strafanstalt abgesondert verwahrt wird;
- b. insofern er die Kosten zu bestreiten vermag, steht ihm frei, eine angemessene, jedoch mäßige Nahrung zu beziehen; sonst erhält er die gewöhnliche Gefangenkost;
- c. er kann beliebige Kleider tragen;
- d. er hat die ihm angewiesene Arbeit im Innern der Strafanstalt zu verrichten. Falls aber sein Vermögen

ausreicht, die Kosten seines Unterhaltes zu bestreiten, so wird ihm die Auswahl der Beschäftigung überlassen.

Diese Strafe kann bis auf sechs Wochen durch Fasten verschärft werden.

Ihre Dauer ist drei Monate bis zwei Jahre.

### §. 12.

Bestreitung der  
Unterhaltskosten  
in d. Strafanstalt.

Der zu Ketten-, Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe Verurtheilte hat die Kosten seines Unterhaltes während der Strafdauer aus eigenen Mitteln zu bestreiten, wenn er Vermögen besitzt und die Leistung geschehen kann, ohne seiner Familie das Nöthige zu entziehen.

Inwieweit hierbei der Arbeitsverdienst eines Sträflings an diese Unterhaltungskosten abzurechnen ist, wird das Strafhausreglement bestimmen.

### §. 13.

Einsetzung in der  
eigenen Vermögens-  
verwaltung.

Dem zu Ketten-, Zuchthaus- oder Einsperrungsstrafe Verurtheilten ist bis nach erstandener Strafe die eigene Vermögensverwaltung entzogen.

Ihm ist demnach auf die Dauer der Strafzeit in gesetzlicher Form ein Vormund zu bestellen, der seine Vermögensangelegenheiten zu besorgen hat.

### §. 14.

Berechnung  
der  
Freiheitsstrafen.

Bei den Freiheitsstrafen wird ein Tag zu vier und zwanzig Stunden, eine Woche zu sieben Tagen, ein Monat zu dreißig Tagen, ein Jahr aber nach dem Kalender und die Strafzeit vom Tage des Eintrittes in den Strafort gerechnet.

### §. 15.

Reglement über  
Strafvollziehung  
und Strafanstalt-  
einrichtung.

Die genauern Vorschriften über die innere Einrichtung und Beaufsichtigung der Strafanstalten, für die Vollziehung der verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen u. s. w. sind in besondern Verordnungen und Reglementen enthalten, welche dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegen sind.

## §. 16.

Die Landesverweisung besteht entweder in Verweisung aus dem Kanton oder aus der ganzen Eidgenossenschaft. Die Verweisung darf nur gegen Kantonsfremde ausgesprochen werden. Verbrecher, die keine Schweizer sind, sollen nicht anders, als aus der ganzen Eidgenossenschaft verbannt werden. Landesverweisung.

## §. 17.

Die Dauer der Landesverweisung kann lebenslänglich oder auf bestimmte Zeit, nie aber unter fünf Jahren festgesetzt werden. Dauer derselben.

## §. 18.

Die körperliche Züchtigung besteht in Ruthenstreichen auf den entblößten Rücken. Die Anzahl der Streiche ist nicht unter fünf — nie über fünfzig richterlich zu bestimmen. Körperliche Züchtigung.

Die Strafe wird in geschlossenem Raume und unter Aufsicht der Polizei vollzogen.

## §. 19.

Die Geldstrafe besteht in einer zu Händen des Staates zu erlegenden Summe Geldes. Geldstrafe.

Dieselbe darf als Kriminalstrafe nicht unter 200 Franken herabsinken.

## §. 20.

Die gesetzliche Folge eines jeden Kriminalstrafurtheils ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zur Wiedereinsetzung oder Rehabilitation. (Titel VII.) Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit als Folge der Kriminalstrafe.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre bewirkt:

- a. Entsetzung von allen Ehrenstellen, Aemtern und öffentlichen Bedienstungen;
- b. den Verlust der Stimm- und Wahlfähigkeit und des Rechtes, in Gemeindeversammlungen zu erscheinen;
- c. die Unwürdigkeit, für das Vaterland die Waffen zu tragen;

- d. die Unfähigkeit zum Zeugnisse und zur Bekleidung von Sachwalter-, Kurator- oder Vormundstellen;
- e. das Verbot des Besuchs von Wirths- und Schenkhäusern, außer Nothfällen.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre und namentlich die Amts- oder Dienstentsetzung ist in dem Urtheile ausdrücklich zu erwähnen.

### §. 21.

Bekanntmachung  
der Urtheile.

Die rechtskräftigen Kriminalstrafurtheile werden auszüglich im Kantonsblatte bekannt gemacht.

Der Auszug soll enthalten: Namen, Heimaths- und Wohnort des Sträflings, das Dispositiv der Erkenntniß über die Schuld und das Dispositiv der Erkenntniß über die Strafe nebst Folgen.

Das Gericht kann beschließen, daß ein Urtheil seinem ganzen Inhalte nach gedruckt und öffentlich angeschlagen werden soll.

### §. 22.

Stollrechtliche  
Folgen.

Die Strafe hebt die zivilrechtlichen Folgen eines Verbrechens nicht auf.

## II. Titel.

### Von dem Vorsatz und von der Fahrlässigkeit.

#### §. 23.

**Vorsatz.** Zu einem Verbrechen wird Vorsatz (dolus) erfordert.

#### §. 24.

Ausmittlung  
derselben.

In den Fällen, welche zur Beurtheilung vor Gericht gelangen, hat der Richter bei einer dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufenden Handlung unter sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu entscheiden, ob sie mit Vorsatz oder aus bloßer Fahrlässigkeit (culpa) begangen worden sei.

#### §. 25.

Fahrlässigkeit.

Wer aus Fahrlässigkeit eine verbotene Handlung begeht, oder eine Handlung, zu der er rechtlich verpflichtet ist, unterläßt, hat eine korrektionelle Strafe nach Anleitung des Polizeistrafgesetzbuches verwirkt.

## §. 26.

Als Fahrlässigkeit ist es indessen nicht zu betrachten, sondern als absichtliche Uebelthat, wenn der eingetretene rechtswidrige Erfolg einer Handlung von dem Thäter als möglich vorausgesehen wurde, er aber die That verübte, indem es ihm gleichgültig war, ob dieser, oder ein anderer Erfolg eintrete. Fortsetzung.

## III. Titel.

## Von Vollendung und dem Versuch des Verbrechens.

## §. 27.

Die volle einem Verbrechen gesetzlich angedrohte Strafe Vollendetes Verbrechen. findet nur Anwendung, wenn dasselbe vollendet ist.

Ein Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, sobald alles vorliegt, was das Gesetz zu dem Begriffe des Verbrechens erfordert.

Gehört dazu eine gewisse Wirkung der That, so ist das Verbrechen nicht eher vollendet, als bis diese Wirkung eintritt.

Wenn die verbrecherische Handlung von der Beschaffenheit war, daß sie nach ihrer Natur zur Hervorbringung des Erfolges genügte, so ist auch anzunehmen, daß der Erfolg aus ihr entstanden sei, wenn nicht das Gegentheil durch die Untersuchung gewiß oder sehr wahrscheinlich wird.

## §. 28.

Handlungen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens erst vorbereitet wird, unterliegen, vorbehaltlich besonderer Gesetzesbestimmungen, keiner Strafe. Vorbereitungshandlungen.

Handlungen hingegen, wodurch die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens angefangen worden ist, sind als Versuch desselben zu bestrafen. Versuchshandlungen.

## §. 29.

Ist zu einem Verbrechen ein bestimmter Erfolg erforderlich, so wird gegen denjenigen, der alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwen- Beendigter Versuch.

dig war, ohne daß jedoch der Erfolg eingetreten ist, vorbehaltlich besondere Strafbestimmungen für gewisse Fälle, auf zwei Drittheile der auf das vollendete Verbrechen gesetzten Strafe erkennt.

## §. 30.

Nicht beendigter Versuch.

Wenn der Thäter seinerseits noch nicht alles gethan hat, was zur Vollendung des Verbrechens gehört, mag zu demselben ein bestimmter Erfolg erforderlich sein oder nicht, so ist nach der größern oder geringern Entfernung des Versuchs von der Beendigung mit Rücksicht auf die Ursache der unfreiwillig unterbliebenen Vollendung auf einen Zwölftheil bis auf einen Drittheil derjenigen Strafe zu erkennen, welche in diesem Falle das vollendete Verbrechen zu treffen hätte.

## §. 31.

Straflose Versuchshandlungen.

Der Versuch ist straflos, wenn die Vollführung der That nicht aus Zufall oder wegen äußern Hindernissen unterblieb, sondern der Handelnde freiwillig von dem Unternehmen abgestanden ist und daß dieses geschehen sei, durch äußere Handlungen an den Tag gelegt hat. Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine andere Uebertretung enthalten, so tritt die dadurch verwirkte Strafe ein.

Wurde die Unternehmung mit Theilhabern begonnen, welche sie vollenden, so ist der Zurücktretende für die Vollendung so weit verantwortlich, als man annehmen kann, daß seine frühere Thätigkeit die der übrigen verursachte oder beförderte.

## §. 32.

Zusammentreffen von Versuch und vollendetem Verbrechen.

Enthält der Versuch eines Verbrechens schon an sich ein anderes vollendetes Verbrechen, so sind hinsichtlich der Bestrafung die Bestimmungen über Zusammenfluß mehrer Verbrechen maßgebend. (§. 73 u. f.)

## §. 33.

Versuch mit untauglichen Mitteln.

Die Strafe des Versuchs wird nicht ausgeschlossen, wenn dieser mißlungen ist, weil aus Irrthum oder Verwechslung anstatt der beabsichtigten, tauglichen Mittel ein untaugliches

Mittel, oder weil das taugliche in unzureichender oder ungewöhnlicher Art angewendet worden ist.

Wenn aber der Versuch wegen völliger Untauglichkeit der aus EINFALT für tauglich erachteten angewendeten Mittel misslingen mußte, so ist derselbe bloß korrekzionell zu bestrafen.

#### §. 34.

Wo der strafbare Versuch eine härtere Ahndung, als die Besondere Bestimmung. in diesem Titel bezeichnete, nöthig macht, da wird solches bei den einzelnen Verbrechen bestimmt.

### IV. Titel.

#### Von den Urhebern, Gehülffen und Begünstigern eines Verbrechens.

#### §. 35.

Sämmlliche Theilnehmer eines Verbrechens, Urheber, Ges. Gehülffen und Begünstiger, sind strafbar. Strafbarkeit.

#### §. 36.

Urheber ist, wer durch eigene Handlung beziehungsweise Urheber. Unterlassung, oder durch Anstiftung die Hauptursache eines Verbrechens ist; ihn trifft die volle, durch das Verbrechen verwirkte Strafe.

Wer dem Vollbringer bei der Ausführung in der Absicht, daß das ausgeübte Verbrechen entstehe, eine solche Hülfe geleistet hat, ohne welche die That unter den vorhandenen Umständen nicht hätte ausgeführt werden können, wird dem Urheber eines Verbrechens gleich geachtet.

#### §. 37.

Wenn einzelne oder sämmlliche Mitglieder einer Verbrechen von Korporationen. Gemeinheit (Korporation ic.) ein Verbrechen gemeinsam verüben, so ist nicht diese, sondern sind nur die schuldigen Einzelnen strafbar.

#### §. 38.

Wenn zwei oder mehrere zur Begehung einer bestimmten Complot.

strafbaren That sich verabredet und zur Ausführung sich gegenseitigen Beistand zugesagt haben; desgleichen wenn jemand einer solchen Verabredung nachher beigetreten ist, so ist jeder Theilnehmer, welcher auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, als ein Miturheber des vollendeten Verbrechens oder des Versuchs zu bestrafen.

## §. 39.

**Strafe.** Die vorhergehende Bestimmung ist auch auf solche Verbindungen anzuwenden, welche zu Verübung mehrerer einzelner noch unbestimmter Verbrechen einer gewissen Gattung eingegangen sind.

## §. 40.

**Gehülfe.** Gehülfe ist, wer die Ausführung des von einem Andern schon beschlossenen Verbrechens vorsätzlich befördert, insofern er nicht unter §. 36 Absatz 2 fällt.

## §. 41.

**Strafe.** Die Strafe des Gehülfen beträgt je nach der Größe seiner verbrecherischen Mitwirkung bis auf drei Viertheile der auf das Verbrechen gesetzten Strafe.

## §. 42.

**Begünstiger.** (Gehler.) Der Begünstigung macht sich schuldig, wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf dasselbe ohne vorhergegangenes Einverständnis vorsätzlich förderlich ist, indem er z. B. die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, braucht oder Andern verkauft oder dem Thäter behilflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen.

## §. 43.

**Unterlassene Anzeige eines Verbrechens.** Begünstigung ist es auch, wenn Polizeibeamtete oder Bedienstete ihrer Dienstpflicht zuwider die Anzeige begangener Verbrechen vorsätzlich unterlassen.

## §. 44.

**Strafe der Begünstiger.** Die Strafe der Begünstigung kann nach Maßgabe des Verschuldens bis zu einem Viertel und, wenn die Begünstigung

gewerbmäßig betrieben wurde; bis auf die Hälfte der auf das Verbrechen gesetzten Strafe bestimmt werden.

Dabei ist in der Regel die Begünstigung, welche auf Sicherung des durch das Verbrechen gewonnenen Vortheils gerichtet ist, stärker zu bestrafen als diejenige, welche bloße Sicherung des Uebelthäters zum Zwecke hat.

Straflos sind: der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerete in auf- und absteigender Linie, Geschwister und in gleichem Grade Verschwägerete des Verbrechers, wenn sie diesem lediglich zur Flucht behülflich sind, oder ihn bei sich verbergen.

#### §. 45.

Wenn von mehreren Theilnehmern eines Verbrechens der eine <sup>Zurechnung der Qualifikation.</sup> in einem besondern Pflichtverhältniß zum Beschädigten steht, welches Verhältniß das Verbrechen zu einem qualifizirten macht, so kann nur gegen diesen Theilnehmer die Strafe des qualifizirten Verbrechens ausgesprochen werden, wenn gleich auch den Andern dieses Verhältniß bekannt war.

Wenn hingegen Jemand als Begünstiger oder Gehülfe erst nach vollbrachter That an einem Verbrechen Theil nimmt, welches durch seine besondere Beschaffenheit (z. B. durch Einbruch, Einstelzen u. s. w.) zu einem qualifizirten wird, so fällt er nur dann nicht unter die Strafe des qualifizirten Verbrechens, wenn er bei der Begünstigung von der Qualifikation des Verbrechens nichts wußte.

#### §. 46.

Wo die Theilnahme an Verbrechen mit einer härtern als <sup>Ausgezeichnete Bestrafung der Theilnahme.</sup> in diesem Titel bezeichneten Strafe zu belegen ist, wird solches bei den einzelnen Verbrechen bestimmt.

#### §. 47.

Mehrere Mitschuldige haften insgesamt (solidarisch) für <sup>Schadenersatz</sup> den Schadenersatz; die Vertheilung des Ersatzes unter ihnen <sup>von Seite der Theilnehmer.</sup> soll aber nach dem Grade der Theilnahme und der Schuld eines jeden an der strafbaren Handlung bestimmt werden.

## V. Titel.

## Von den Gründen, welche die Strafbarkeit bedingen und ausschließen oder tilgen.

## §. 48.

Zurechnung.  
A. Im Allgemeinen.

Die Strafbarkeit einer an sich verbrecherischen Handlung setzt Vernunft und Willensfreiheit des Thäters zur Zeit ihrer Verübung voraus.

## §. 49.

B. Im Besondern.  
1. Bei d. Jugend.

Kindern vor zurückgelegtem zehnten Jahr kann eine mit Strafe bedrohte Handlung nicht zugerechnet werden. Jedoch ist es Sache der Polizeibehörde, in solchen Fällen häusliche Züchtigung und Ergreifung von Vorichtsmaßregeln für die Zukunft zu veranstalten und nöthigenfalls beides zu beaufsichtigen.

## §. 50.

Fortsetzung.

Wenn eine Person, welche über zehn aber noch nicht volle achtzehn Jahre alt ist, eine durch das Kriminalgesetz verbotene Handlung begangen hat, so soll das Kriminalgericht bei der Endbeurtheilung, nachdem es gefunden hat, daß die That wirklich begangen wurde, die Frage entscheiden: ob die That nach Maßgabe der obwaltenden Umstände mit oder ohne hinlängliche Unterscheidungskraft begangen worden sei.

Entscheidet das Kriminalgericht, der Angeschuldigte habe die That ohne hinlängliche Unterscheidungskraft begangen, so wird er von der Kriminalstrafe freigesprochen, aber mit einer korrekzionellen Strafe belegt.

Entscheidet hingegen das Kriminalgericht: der Angeschuldigte habe die That mit hinlänglicher Unterscheidungskraft verübt, so tritt die ordentliche Strafe ein.

## §. 51.

2. Bei gänzlichem Mangel der Vernunftthätigkeit.

Denjenigen, welche eine Handlung begangen haben in einem Zustande, wo sie des Gebrauchs ihrer Vernunft nicht mächtig waren, kann diese That nicht zugerechnet werden. Dabin gehören:

1. Rasende, Wahnsinnige und überhaupt solche Personen, die zur Zeit, als die gesetzwidrige That von ihnen verübt wurde, des Gebrauchs ihres Verstandes beraubt waren;
2. solche, die aus Blödsinn völlig außer Stand waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen oder deren Strafbarkeit einzusehen;
3. diejenigen, welche die That vollbracht haben in einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin sie sich ihrer Handlung oder deren Strafbarkeit nicht bewußt waren; dahin gehört auch eine erwiesene unverschuldete, volle Berausung oder Trunkenheit.

Die unter Nummer 1 und 2 bezeichneten Personen, wenn sie eine an sich strafbare Handlung begangen haben, sollen nach Maßgabe der Umstände und Verhältnisse entweder ihren Familien zu angemessener Besorgung und Verwahrung übergeben oder durch obrigkeitliche Verfügung unschädlich gemacht werden.

## §. 52.

Wenn aus allen Umständen klar und unzweifelhaft hervorgeht, daß zwar die Vernunftthätigkeit nicht ganz ausgeschloffen, jedoch in sehr hohem Grade wesentlich gestört und gemindert ist, so kann auf eine geringere, als die gesetzliche Strafe erkannt und zwar kann im Verhältnisse des Grades der erwiesenen Störung der Zurechnungsfähigkeit die Strafe bis auf einen Viertheil gemildert werden.

Bei Beschränkung  
der Vernunft-  
thätigkeit.

## §. 53.

Unwissenheit des Gesetzes schließt die Zurechnung nicht aus. Wer in Unwissenheit, oder Irrthum in Ansehung von That-  
sachen stand, welcher ein Verbrechen in der betreffenden Handlung nicht erkennen ließ, der ist strafflos. Hat er jedoch die Handlung mit Vernachlässigung der schuldigen Vorsicht und möglichen Verhütung unternommen, so kann sie ihm zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden.

§. Bei Unwissen-  
heit u. Irrthum.

## §. 54.

4. Bei irriger Meinung. Die Zurechnung wird durch die Meinung, daßjenige, was die Gesetze unter Strafe verbieten, sei nach dem Gewissen oder nach der Religion oder nach der Beschaffenheit des Endzwecks oder des Beweggrundes erlaubt, nicht ausgeschlossen.

## §. 55.

5. Bei mangelnder Freiheit. Handlungen, zu welchen Jemand durch unüberstehliche Gewalt genöthigt worden, sind demselben nicht zuzurechnen.

## §. 56.

Fortsetzung. Der bloße Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Vollbringer nicht straflos.

Wenn aber ein Staatsbeamter oder eine öffentliche Behörde innerhalb der Grenzen ihres Geschäftskreises in der gesetzlich vorgeschriebenen Form ihren untergebenen Beamten, Dienern und untergeordneten Behörden eine solche Handlung befohlen hat, welche bloß als Mißbrauch oder Ueberschreitung der Amtspflicht strafbar ist, so wird der befehlende Theil verantwortlich, nicht der Gehorchende.

## §. 57.

Roßwehr und Selbsthülfe. Wer sich gegen einen begonnenen oder unmittelbar drohenden, rechtswidrigen Angriff auf seine Person oder Güter bei Abgang oder Unzulänglichkeit obrigkeitlicher Hülfe, durch eigenmächtige Gewalt zu schützen sucht, ist wegen der Folgen der in solcher Nothwehr vorgenommenen Handlungen straflos, sofern er hiebei offenbar die Grenzen der Abwehr nicht schuldhaft überschritten hat.

Das Gleiche gilt von demjenigen, der auf der Stelle von dem auf der That betroffenen, oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Dieb oder andern Angreifer das widerrechtlich ihm Abgenommene wieder zu erlangen sucht.

Der Fall der Nothwehr muß erwiesen oder aus den Umständen der Personen, der Zeit und des Orts mit Grund zu schließen sein.

## §. 58.

Wer einem Andern, welcher sich in erlaubter Nothwehr Fortsetzung befindet, mit thätlicher Hilfe beisteht, hat alle Rechte der Nothwehr, wie der Angegriffene selbst.

## §. 59.

Die Ueberschreitung der Grenzen der Abwehr ist nicht als Fortsetzung schuldhaft zu erachten, wenn sich aus der Beschaffenheit des Orts, der Zeit, der Persönlichkeit der Bethelligten, aus der Art des Angriffs oder aus andern Umständen ergibt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung, Furcht, Schrecken, oder überhaupt im Zustande gestörter Besonnenheit jene Ueberschreitung begangen habe.

## §. 60.

Hat der Betreffende die Grenzen der Abwehr schuldhaft <sup>Ueberschreitung der Nothwehr.</sup> überschritten, so ist nach den Umständen zu beurtheilen, ob ihm diese Ueberschreitung zur Fahrlässigkeit oder zum rechtswidrigen Vorsatz anzurechnen und ob er demnach korrekcionell oder kriminell zu bestrafen sei.

## §. 61.

Wer in der Nothwehr einen Andern verwundet oder getödtet hat, ist schuldig, den Vorfall der nächsten Polizeistelle sofort anzuzeigen.

Die schuldbare Unterlassung dieser Anzeige wird, auch wenn der Fall der Nothwehr erwiesen wird, korrekcionell bestraft.

## §. 62.

Die Frage, ob und in wie weit aus den im gegenwärtigen Titel angegebenen Gründen die Zurechnung einer an sich strafbaren Handlung aufgehoben werde, und in Folge dessen die Strafe oder die Untersuchung und Strafe wegfallen, ist von der kompetenten, richterlichen Behörde zu entscheiden. In den geeigneten Fällen ist zuvor ein Gutachten von Sachverständigen einzuholen.

Entscheidungs-  
behörde über die  
Zurechnung.

## §. 63.

Erlöschung der  
Strafe durch  
den Tod.

Mit dem Tode des Verbrechers erlöscht dessen Strafbarkeit. Eine Untersuchung wird dann in Beziehung auf seine Person nicht mehr angehoben und eine angehobene nicht weiter fortgesetzt. Jedoch mag bei einer angehobenen Untersuchung durch die zuständige Behörde über die bisher erlaufenen Kosten entschieden werden.

Auch werden Geldstrafen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei Lebzeiten des Verbrechers erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben vollstreckt. Diefen stehen jedoch, wenn das Strafurtheil die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, die gesetzlichen Rechtsmittel zu.

Ebenso geht die Haftbarkeit für Wiedererstattung und Schadenersatz auch nach dem Tode auf seinen Nachlaß über.

## §. 64.

Erlöschung durch  
Verjährung.

Die Verjährung findet sowohl in Beziehung auf Strafverfolgung als hinsichtlich der zuerkannten Strafe auf alle Verbrechen Anwendung, mit Ausschluß der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen.

Bei todeswürdigen Verbrechen tritt jedoch nach Ablauf von zwanzig Jahren Kettenstrafe an die Stelle der verwirkten Todesstrafe nach Maßgabe des §. 83 Ziffer 1 in Verbindung mit §. 82 Ziffer 4.

## §. 65.

Verjährungs-  
fristen.

Die zur Verjährung erforderlichen Fristen sind:

- a. zwanzig Jahre bei den mit Kettenstrafe bedrohten Verbrechen;
- b. zehn Jahre bei den übrigen Verbrechen.

## §. 66.

Bedingungen der  
Verjährung.

Die Verjährung kommt aber nur demjenigen zu statten, der:

- a. von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen,
- b. auch insoweit es die Natur des Verbrechens zugibt, Wiedererstattung geleistet hat.

## §. 67.

In Beziehung auf die Strafverfolgung wird die Ver- Berechnung  
der Fristen.jährung von dem Augenblicke an gerechnet:

- a. wo das begangene Verbrechen als vollendet erscheint;
- b. bei dem versuchten Verbrechen von dem Augenblicke der letzten Versuchshandlung.

Unterbrochen wird dieselbe:

- a. durch jeden Akt der gerichtlichen Verfolgung. Wird letztere aber nicht fortgesetzt, so beginnt die Berechnung der Verjährung neuerdings vom Tage der letzten Untersuchungshandlung;
- b. durch Verübung eines neuen Verbrechens.

## §. 68.

Die Verjährung der erkannten Strafe wird von dem Fortsetzung. Tage an gerechnet, an welchem die Strafzeit ausgelaufen wäre. Sie wird unterbrochen durch ein neues Verbrechen des Verurtheilten dergestalt, daß von dem neuen Verbrechen an die frühere Strafzeit aufs neue zu zählen anfängt.

## §. 69.

Beide Arten der Verjährung üben auf Zivilansprüche Dritter keinerlei Einfluß.

Auch schließt die Strafverjährung die Rehabilitation nicht in sich.

## VI. Titel.

~~Von der Strafzumessung und Strafverwandlung.~~

## §. 70.

Bei Zumessung der Strafe hat der Richter Rücksicht zu Zumessung  
der Strafe.nehmen:

- a. auf den Grad der Schädlichkeit und Gefährlichkeit der zu bestrafenden Handlung;
- b. auf die Gesinnung und Willensbeschaffenheit des Thäters.

Je nach den in angegebener Beziehung vorliegenden Milderungs- oder Erschwerungsgründen wird die dem Verbrechen

entsprechende Strafe innert den gesetzlich fixirten Grenzen verhältnißmäßig erhöht oder gemindert.

## §. 71.

**Sänger Unter-  
suchungsverhaft.**

Bei unverschuldeter oder über Verhältniß erduldeter Untersuchungshaft findet ein angemessener Strafabzug statt.

## §. 72.

**Ausnahmsweise  
Abweichung von  
der gesetzlichen  
Strafe.**

Ausnahmsweise ist eine Abweichung von der gesetzlich angedrohten Strafe in folgenden Fällen begründet:

1. Die Befugniß, unter das gesetzliche Strafmaß bis auf einen Vierteltheil herabzugehen, ist begründet:
  - a. bei geminderter Zurechnung (§. 52);
  - b. wenn wegen Menge und Wichtigkeit zusammenfassender mildernder Umstände selbst der geringste Grad der gesetzlichen Strafe nach vernünftigen richterlichem Ermessen mit dem Grade der Strafbarkeit des besondern Falles in keinem Verhältnisse stehen würde. Ein solches Urtheil muß aber jedesmal durch genaue Anführung der vorhandenen außerordentlichen Umstände gerechtfertigt werden.
2. Eine Erhöhung über das angedrohte Strafmaximum kann eintreten:
  - a. wegen Zusammenfluß mehrerer Verbrechen;
  - b. wegen Rückfall.

## §. 73.

**Zusammenfluß  
von Verbrechen.**

Beim Zusammenfluß von Verbrechen sind mit Rücksicht auf die Strafzumessung folgende Fälle zu unterscheiden:

1. formales Zusammentreffen von Verbrechen, wenn ein und dieselbe Handlung zugleich mehrere selbstständige Verbrechen enthält;
2. reales Zusammentreffen von Verbrechen, wenn die mehreren Verbrechen auch durch mehrere Handlungen bewirkt werden;
3. fortgesetztes Verbrechen, wenn mehrere auf einander folgende strafbare Handlungen derselben Art entweder

nur als fortschreitende Ausführung eines und desselben verbrecherischen Entschlusses erscheinen, z. B. fortgesetztes Münzfälschen, oder mit Beziehung auf ein und dasselbe andauernde Verhältniß begangen sind, z. B. mehrere Diebstähle eines Dienstboten an der Herrschaft, in welchen Fällen die verschiedenen Handlungen nur als eine **That** betrachtet werden.

## §. 74.

Bei dem formalen Zusammentreffen mehrerer Verbrechen wird die auf das schwerste Verbrechen gesetzte Strafe um ein Viertel verschärft. Bei dem realen Zusammentreffen von Verbrechen werden die sämtlich verwirkten Strafen vereint zuerkannt.

Strafverschärfung bei formalem und realem Zusammentreffen von Verbrechen.

In beiden Fällen geschieht dieß, wenn nöthig, nach vorheriger Verwandlung der mildern in eine höhere Strafart. (§. 82, Ziff. 6 u. §. 83.)

## §. 75.

Treffen mit einem Verbrechen noch ein oder mehrere Verbrechen zusammen, so fallen Letztere nur als Straferschwerungsgrund in Betracht. (§. 70.)

Zusammentreffen von Verbrechen und Vergehen.

## §. 76.

Bei dem in Fortsetzung verübten Verbrechen ist die ordentliche Strafe um einen Sechstheil zu verschärfen.

Strafverschärfung bei fortgesetztem Verbrechen.

## §. 77.

Ein Rückfall ist dann vorhanden, wenn der im In- oder Auslande wegen eines Verbrechens Verurtheilte nachher wieder dasselbe oder ein gleichartiges Verbrechen verübt.

Rückfall in Verbrechen.

## §. 78.

Als gleichartig sind zu betrachten folgende unter den einzelnen Ziffern zusammengestellten Verbrechen:

Gleichartigkeit der Verbrechen.

1. Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Raub und Erpressung;
2. Münzfälschung und Fälschung öffentlicher Urkunden, Siegel und Stempel;

3. falsches Zeugniß, Meineid und falsche Anklage;
4. Nothzucht, Schändung, Blutschande, Unzucht gegen die Natur und Verführung zur Unzucht;
5. Tödtung und Körperverletzung;
6. Menschenraub, Entführung und widerrechtliches Gefangenhalten;
7. vorsätzliche Brandstiftung und böswillige Eigenthumsbeschädigung;
8. Aufrstand, Aufruhr und Widerstand gegen die Obrigkeit.

## §. 79.

Rückfallsstrafe.

Die Wirkung des Rückfalls ist — vorbehältlich besonderer Bestimmungen — ein Strafzuschlag:

- a. im ersten Rückfall bis auf die Hälfte;
- b. im zweiten Rückfall bis auf drei Viertheile;
- c. im dritten Rückfall bis auf's Doppelte der für das neue Verbrechen — vorausgesetzt, daß es das erste wäre — verwirkten Strafe u. s. w. dergestalt, daß bei jedem weiteren Rückfalle in eben dem Maße, d. h. bis auf einen weitem Viertel, die Strafe verschärft werden kann, nöthigenfalls nach vorhergegangener Umwandlung der mildern in die schwerere Strafart.

## §. 80.

Diese Bestimmungen über Zusammenfluß und Rückfall kommen jedoch in allen Fällen nicht in Anwendung, wo das Gesetz den Zusammenfluß oder den Rückfall in Beziehung auf Straferhöhung schon berücksichtigt hat.

## §. 81.

Widerrückführung der Todesstrafe.

Durch die Todesstrafe werden alle außerdem verwirkten Strafen aufgehoben.

## §. 82.

Strafumwandlungen.

Strafumwandlungen finden in folgenden Fällen statt:

1. bei verwirkter körperlicher Züchtigung, wenn die Vollziehung wegen konstatirter Schwächlichkeit oder Gebrechen mit Gefahr oder Nachtheil für die Gesundheit

- verbunden wäre, ist dieselbe nachträglich durch das zuletzt urtheilende Gericht in Zuchthaus oder verschärfte Einsperrungsstrafe umzuwandeln;
2. Geldstrafen, welche wegen Armuth nicht geleistet werden können, sind nach Maßgabe des §. 83 in Zuchthaus oder Einsperrungsstrafe umzuändern;
  3. Bei zur Zeit der Beurtheilung minderjährigen Verbrechern (§. 79 des bürgerlichen Gesetzbuches) wird die verwirkte Kettenstrafe in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer umgewandelt, und ebenso tritt an die Stelle der Todesstrafe nach Beschaffenheit des Falles zeitliche (§. 83) oder lebenslängliche Zuchthausstrafe;
  4. bei Weibspersonen überhaupt und bei Mannspersonen, die siebenzig Jahre zurückgelegt haben, wird bei verwirkter Kettenstrafe dieselbe ebenfalls in Zuchthausstrafe von gleicher Dauer umgewandelt.

Wenn eine zu Kettenstrafe verurtheilte Mannsperson das siebenzigste Jahr zurückgelegt hat, so sind ihr die Ketten abzunehmen;

5. bei Nichtkantonangehörigen, insbesondere bei Ausländern, kann die verwirkte Ketten- oder Zuchthausstrafe nach richterlichem Ermessen ganz oder zum Theil in Landesverweisung in Verbindung mit körperlicher Züchtigung oder Einsperrung umgewandelt werden, in erstem Falle jedoch immerhin in Verbindung mit Einsperrung oder körperlicher Züchtigung;
6. wenn gegen einen Verbrecher wegen verschiedener Verbrechen verschiedenartige Strafen zu erkennen wären, oder wenn wegen Rückfall z. B. das gesetzlich höchste Maß einer Strafart ~~vorbestimmt~~ ~~würde~~ ~~müßte~~, so wird die leichtere Strafe in die nächststehende härtere nach Maßgabe des §. 83 umgewandelt;
7. wenn die wegen Versuch, Theilnahme an Verbrechen z. B. zu erkennende Strafe unter das gesetzlich tiefste Maß der betreffenden Strafart sinken würde, so wird die ihr

nächste mildere Strafart unter verhältnißmäßiger Erhöhung im Sinne des §. 83 angewendet.

Würde aber dergestalt die zu erkennende Freiheitsstrafe unter 3 Monate Einsperrung herabsinken, so tritt korrelative Bestrafung ein.

## §. 83.

**Maßstab der Umwandlung.**

Wo die Umwandlung einer Strafe in eine andere nothwendig wird, gilt folgender Maßstab:

1. an die Stelle der Todesstrafe wird vierundzwanzigjährige Kettenstrafe gesetzt;
2. wenn an die Stelle von Kettenstrafe Zuchthaus tritt, oder an die Stelle der letztern Kettenstrafe, werden acht Monate Kettenstrafe zu einem Jahr Zuchthaus und ein Jahr Zuchthaus zu acht Monaten Kettenstrafe berechnet;
3. bei der Umwandlung von Zuchthausstrafe in Einsperrungsstrafe und umgekehrt werden neun Monate Zuchthaus zu ein Jahr Einsperrung, beziehungsweise ein Jahr Einsperrung zu neun Monaten Zuchthaus berechnet;
4. wenn statt Kettenstrafe Verweisung eintritt, so wird diese in der Regel auf Lebenszeit ausgesprochen; wenn an die Stelle von Zuchthaus, so beträgt sie unter Beachtung des gesetzlichen Minimums (§. 17) die doppelte Zeit der Strafe;
5. bei Umwandlung der Geldstrafe sind je sechs Franken gleich einem Tage Zuchthaus, oder vier Franken gleich einem Tage Einsperrung zu setzen.

## VII. Titel.

**Von der Wiedereinsetzung in die bürgerliche Ehre. (Rehabilitation.)**

## §. 84.

**Begriff.** Die Wiedereinsetzung (Rehabilitation) in die durch §. 20 entzogenen Ehrenrechte hebt alle daselbst bezeichneten Folgen des Kriminalstrafurtheils auf.

## §. 85.

Die Wiedereinsetzung kann unter folgenden Bedingungen <sup>Bedingungen.</sup> gewährt werden:

- a. wenn von überstandener Strafe oder erhaltener Begnadigung bei Kettenstrafen zehn Jahre, in allen übrigen Fällen fünf Jahre verfloßen sind;

Bei Strafen wegen Körperverletzung kann eine Wiedereinsetzung auch nach drei Jahren erfolgen.

Bei sogenannten politischen Verbrechen ist die Rehabilitation an keine Zeitfrist gebunden.

- b. auf befriedigende Zeugnisse des Wohlverhaltens seit Ersetzung der Strafe, und  
c. nach geleistetem Ausweis über Ersatz des durch das Verbrechen gestifteten Schadens und der verursachten Kosten.

## §. 86.

Die Wiedereinsetzung in den Genuß der bürgerlichen Ehre <sup>Verfahren.</sup> ist beim Obergerichte nachzusuchen.

Das Obergericht wird nach sorgfältiger Prüfung der Umstände und Akten entscheiden, ob dem Gesuche zu entsprechen sei.

Wird entsprochen, so ist dem Verurtheilten eine Urkunde über seine Wiedereinsetzung in die bürgerlichen Ehrenrechte zuzustellen.

## VIII. Titel.

## Von der Begnadigung, Amnestie und Abolition.

## §. 87.

Die Begnadigung ist die ganze oder theilweise Nachlassung <sup>Begnadigung.</sup> oder mildernde Umwandlung einer durch rechtskräftiges richterliches Urtheil ausgesprochenen Strafe.

Der Große Rath ertheilt Begnadigung, soweit nicht Bundesgesetze die Begnadigung den Bundesbehörden vorbehalten.

Ueber die Ausübung des Begnadigungsrechts verfügt ein besonderes Gesetz.

## §. 88.

In außerordentlichen Fällen, z. B. bei politischen Verbrechen, kann der Große Rath von sich aus, bevor eine Untersuchung

angehoben ist, mit oder ohne Ausschluß einzelner Betheiligter, Vergessenheit (Amnestie) aussprechen oder, wenn die Untersuchung bereits begonnen hat oder zu Ende geführt ist, vor der Beurtheilung die Niederschlagung (Abolition) des Prozesses beschließen.

In solchen Fällen kann er auch von sich aus eine bereits verhängte Strafe nachlassen oder aufheben.

§. 89.

Jede solche Verfügung wird durch ein besonderes Dekret ausgesprochen.

## Besonderer Theil.

### I. Titel.

#### Verbrechen gegen den Staat.

§. 90.

1. Hochverrath.

Ein Unternehmen, welches darauf abzielt:

- a. in rechtswidriger Weise das Kantonsgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben,
- b. die Saatsverfassung gewaltsam zu ändern oder zu stürzen,
- c. die obersten Kantonsbehörden (Großer Rath, Regier.-Rath und Obergericht) mit Gewalt aufzulösen oder in ihrer gesetzlichen Wirksamkeit zu behindern —

ist Hochverrath und wird mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe bestraft. (§. 9.)

§. 91.

2. Landesverrath.

Des Landesverraths macht sich schuldig, wer vorsätzlich, jedoch ohne hochverräterische Absicht:

- a. eine auswärtige Macht zu einem Kriege gegen das

- Waterland anreizt, oder nach ausgebrochenem Kriege den Feind auf irgend eine Weise unterstützt;
- b. eine fremde Regierung zu einer für das Waterland nachtheiligen Einmischung in dessen Angelegenheiten veranlaßt, oder bei einer ohne sein Zuthun stattfindenden Einmischung auf irgend eine Weise unterstützt;
- c. wer die Waffen gegen das Waterland trägt;
- d. wer diplomatische, militärische oder andere Staatsgeheimnisse, die ihm von Amtswegen anvertraut sind, mit Verletzung der Pflicht der Geheimhaltung oder irgend eine ihm aufgetragene Unternehmung verrätherischerweise den Agenten einer fremden Macht oder im Falle eines Krieges dem Feinde entdeckt;
- e. wer die Staatsgrenzen absichtlich verrückt oder ungewiß macht.

Die Strafe ist diejenige des Hochverraths.

#### §. 92.

Das Verbrechen des Hoch- und Landesverraths ist vollendet, sobald der Verbrecher alles zum Erfolge Erforderliche gethan hat, auch wenn dieser selbst nicht eingetreten ist.

#### §. 93.

Landfriedensbruch liegt vor, wenn mehrere hiezu ver- 3. Landfriedensbruch.  
einigte Personen widerrechtlich von dem Gebiete eines andern Kantons aus in das Gebiet des Kantons Luzern einfallen, oder umgekehrt von hiesigem Gebiet aus das Gebiet eines andern Kantons verlegen, ohne daß hierdurch ein besonderes, schwereres Verbrechen verübt wird.

Die Strafe des Landfriedensbruchs ist Einsperrung bis auf zwei Jahre.

#### §. 94.

Wenn mehrere Personen sich öffentlich zusammenrotten, um 4. Aufstand.  
sich der Vollziehung eines Gesetzes oder eines obrigkeitlichen Befehls thätlich zu widersetzen, oder mit vereinter Gewalt etwas von einer Staatsbehörde zu erzwingen, oder wegen einer

Amtshandlung Rache an denselben zu üben, so machen sie sich des Aufstandes schuldig.

## §. 95.

Jeder öffentliche Beamte, Gemeindevorgesetzte und Polizeidiener soll die in einem Aufstande begriffenen Personen im Namen des Gesetzes und der Obrigkeit mit lauter Stimme zur Ruhe und zum Auseinandergehen auffordern.

## §. 96.

Legt sich auf diese Aufforderung der Aufstand sogleich, so sind die Anstifter und Räbelsführer und die thätigsten Theilnehmer mit einer korrekzionellen Strafe zu belegen. Hierbei sind jedoch die Strafen für Verletzungen anderer Rechte, die sich dabei zugetragen haben, ausdrücklich vorbehalten.

## §. 97.

5. Aufrubr. Wenn zur Unterdrückung des Aufstandes das Einschreiten der bewaffneten Macht oder Anwendung von Gewalt überhaupt erforderlich ist, so machen sich die Theilnehmer des Verbrechens des Aufruhres schuldig.

## §. 98.

Strafe der Anstifter.

Die Anstifter des Aufruhres werden folgendermaßen bestraft:

- a. wenn kein erheblicher Schaden verursacht worden, mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre;
- b. wenn Jemand dabei sein Leben verloren, oder an seinem Leibe oder an seinen Gütern bedeutenden Schaden erlitten, mit Zuchthaus von sechs bis fünfzehn Jahren.

Die Strafe wird vorzüglich erhöht, wenn der Aufrubr mit bewaffneter Hand stattfand.

## §. 99.

Strafe der Theilnehmer.

Die Theilnehmer an dem Aufrubr sind nach dem Grade ihres Verschuldens mit Zuchthaus oder Einsperrung bis auf zwei Jahre, oder mit einer Geldstrafe bis zweitausend Franken zu belegen.

## §. 100.

Wenn ein Anstifter oder Theilnehmer des Aufruhrs dabei noch andere Verbrechen verübt (Mord, Brandstiftung, Raub, Diebstahl u.), so sind auf denselben die allgemeinen Bestimmungen über Zusammentreffen von Verbrechen (§. 73 u. f.) anzuwenden.

## §. 101.

Wer den Befehlen und Anordnungen einer vorgesetzten Behörde gewaltsam sich widersetzt, wer einen Beamten während der Vornahme einer Amtshandlung angreift oder denselben durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, oder durch Gewalt Widerstand leistet, oder ihn zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung nöthigt, oder an demselben wegen einer Amtshandlung auf thätliche oder gewaltfame Weise Rache zu nehmen sucht, der ist — vorausgesetzt, daß diese Handlungen nicht das Merkmal des Aufruhrs an sich tragen — des gewaltsamen Widerstandes gegen die Obrigkeit schuldig.

6. Widerstand  
gegen die Staats-  
gewalt.

## §. 102.

Dieses Verbrechen wird nach folgenden Abstufungen bestraft: Strafe.

- a. wenn es weiter nicht beschwert ist, mit Einsperrung bis auf ein Jahr, oder Geldbuße bis fünfhundert Franken;
- b. wenn dabei Waffen gebraucht wurden oder thätliche Mißhandlungen einer Amtsperson stattgefunden, mit Zuchthaus bis auf sechs Jahre;
- c. wenn eine amtliche Person schwer verwundet (§. 169 b, c) oder unvorsätzlich getödtet wurde, mit Zuchthaus von vier bis auf fünfzehn Jahre.

Bei vorsätzlicher Tödtung tritt je nach der Willensrichtung des Thäters die Strafe des Mordes oder Todtschlages in Anwendung.

In geringfügigen Fällen kann eine korrektionelle Strafe verhängt werden.

## §. 103.

Die im §. 102 bezeichneten Strafen verwirkt, wer sich der

Bollziehung von obrigkeitlichen Verfügungen gegen Civil- und Militärbedienstete, welche die Bollziehung zu bewirken haben, mit Gewalt widersezt.

## §. 104.

7. Gewaltthätigkeit  
an  
Unterbehörden.

Wer gewaltsam eine ordentlichweise zusammenberufene Gemeindeversammlung oder eine untergeordnete verfassungsmäßige Verwaltungs- oder richterliche Behörde auflöst oder ihren Zusammentritt gewaltsam verhindert, wird mit Einsperrungs- oder Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre belegt.

## §. 105.

8. Befreiung eines  
Gefangenen.

Wer einer in gesetzlicher Weise verhafteten Person zum Entweichen behülflich ist, hat folgende Strafe verwirkt:

- a. geschah die Befreiung ohne Anwendung von Gewalt, Einsperrung bis ein Jahr;
- b. wenn die Befreiung des Gefangenen auf gewaltsame Art, durch Uebermannung der Bewachung oder durch Erbrechen des Gefängnisses erfolgte, vorausgesetzt, daß damit kein schwereres Verbrechen in Verbindung steht, Zuchthaus bis sechs Jahre. (§. 251 f.)

Gleiche Strafe trifft diejenigen, welchen die Verhaftung, Bewachung oder Verwahrung einer Person aufgetragen ist, wenn sie vorsätzlich zur Entweichung mitwirken.

Bei der Strafzumessung ist vorzüglich der Grad der angewendeten Gewalt oder List und die Schwere des Verbrechens, wegen wessen der Befreite verhaftet war, zu beachten.

In geringfügigen Fällen kann eine korrektionelle Strafe verhängt werden.

## §. 106.

9. Rückkehr eines  
Verwiesenen.

Wer durch ein kriminelles Strafurtheil aus dem Lande verwiesen worden ist und unter was immer für einem Vorwande vor abgelaufener Verbannungszeit freiwillig dahin zurückkehrt, hat eine Strafe verwirkt, welche in Einsperrung oder Zuchthaus bis auf höchstens zwei Jahre oder körperlicher Züchtigung besteht; letztere Strafe kann auch mit einer der beiden erstern verbunden werden.

Nach überstandener Strafe hat er die Verweisung wieder anzutreten und zwar dergestalt, daß ihm die neue Strafe hinsichtlich der noch nicht ausgehaltenen Verbannungszeit nicht zählt.

Das Gericht, wenn es eine Landesverweisung ausspricht, muß bei Eröffnung des Urtheils den Verurtheilten mit den Folgen genau bekannt machen, welche seine Rückkehr nach sich zieht.

## II. Titel.

### Gemeingefährliche Verbrechen.

#### §. 107.

Des Verbrechens gemeingefährlicher Vergiftung macht sich <sup>1. Gemeingefährliche Vergiftung.</sup> schuldig, wer Brunnen oder öffentlich verkäufliche Waaren, Lebensmittel oder Getränke, oder wer überhaupt solche Sachen, wodurch eine unbestimmte Anzahl Menschen Leben oder Gesundheit verlieren kann, vorsätzlich vergiftet.

#### §. 108.

Dieses Verbrechen wird bestraft:

- a. wenn ein Mensch dabei sein Leben verloren, mit dem Tode;
- b. wenn ein Mensch dadurch Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat, mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe;
- c. wenn Niemand dadurch beschädigt wurde, mit Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre.

#### §. 109.

Wer vorsätzlich fremdes Eigenthum, oder sein Eigenthum <sup>2. Brandstiftung.</sup> mit Gefahr für Personen oder das Eigenthum Anderer, oder in betrüglischer Absicht in Brand setzt, macht sich des Verbrechens der Brandstiftung schuldig.

Das Verbrechen gilt als vollendet, sobald der Gegenstand in Brand gerathen ist.

#### §. 110.

Die Brandstiftung an bewohnten Gebäuden und andern

Aufenthaltsorten von Menschen, oder an solchen Gegenständen, welche menschlichen Wohnungen und Aufenthaltsorten nahe sind, und diesen das Feuer mittheilen konnten, wird in nachstehender Weise bestraft:

- a. wenn dabei ein Mensch durch den Brand das Leben verloren hat, mit dem Tode;
- b. mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Kettenstrafe, wenn, ohne daß dabei ein Mensch das Leben einbüßt, einer der nachfolgenden Umstände eintritt:
  1. wenn ein Mensch gefährlich beschädigt worden ist;
  2. wenn die Brandstiftung erfolgt zu einer Zeit, wo die Bewohner der betreffenden Gebäude gewöhnlich im Schlafe liegen, oder unter besondern, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden und dem Thäter bekannten Umständen;
  3. wenn der Brand erregt worden an Orten, wo eine große Anzahl Menschen der Gefahr der Beschädigung ausgesetzt war;
  4. wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten Brand gelegt hat und das Feuer wenigstens an einem Orte ausgebrochen ist;
  5. wenn die Brandstiftung begangen wurde bei Aufruhr, Feuer-, Wasser- oder Kriegsnoth;
  6. wenn der Brand an Orten gelegt wurde, in welchen Pulvervorräthe verwahrt werden, oder an Orten, in deren Nähe sich solche Vorräthe befinden, vorausgesetzt, daß der Thäter hiervon Kenntniß hatte;
  7. wenn der Brand gelegt wurde, damit unter dessen Begünstigung Mord, Raub, Diebstahl oder ein anderes schweres Verbrechen von dem Brandstifter selbst oder einem Andern begangen werden möge;
  8. wenn der Verbrecher schon vorher mehrere Brandstiftungen verübt hat, oder schon einmal wegen Brandstiftung bestraft worden ist.

## §. 111.

Eine zwar mit Gefahr für die Person Anderer, jedoch ohne einen der im vorhergehenden Paragraphen aufgezählten erschwerenden Umstände begangene Brandstiftung soll mit Kettenstrafe bis zehn Jahre belegt werden.

## §. 112.

Wer ohne Gefahr für Menschen und deren Wohnungen eine Brandstiftung an dem Eigenthum Anderer oder an seinem Eigenthume begeht, aus welcher ein Schaden von wenigstens sechshundert Franken entstanden ist, wird mit zweijährigem Zuchthaus bis zwölfjähriger Kettenstrafe belegt.

## §. 113.

Eine Brandstiftung, welche unter keinen der vorhergehenden Artikel fällt, wird mit Zuchthausstrafe bis auf vier Jahre belegt.

In ganz geringfügigen Fällen kann der Richter selbst eine korrektionelle Strafe erkennen.

## §. 114.

Hat der Brandstifter das Feuer aus freiem Antriebe selbst wieder gelöscht, und ist der entstandene Schaden nur unbedeutend, so kann die gesetzliche Strafe bis auf ein Viertel herabgesetzt werden. (§§. 31 und 72.)

## §. 115.

Wer vorsätzlich an Eisenbahn-Anlagen, deren Transport-s. Gemeingefährliche Beschädigung von Eisenbahnen.mitteln oder anderm Zubehör solche Beschädigung verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, oder durch Verrücken von Schienen, oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt oder Schaden verursacht wird, ohne daß einer der folgenden Fälle vorhanden ist, hat Zuchthaus bis zehn Jahre verwirkt:

Hatte die Handlung einen materiellen Schaden von wenigstens sechshundert Franken zur Folge, so tritt Zuchthausstrafe von drei Jahren bis zwölf Jahren ein.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung eines Menschen zur Folge gehabt, so tritt Kettenstrafe bis auf zwanzig Jahre ein.

Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so trifft den Schuldigen die Todesstrafe.

#### §. 116.

4. Andere gemein-  
gefährliche Hand-  
lungen.

Nach den vorausgehenden Bestimmungen wird auch bestraft, wer vorsätzlich in anderer als der bisher bezeichneten Weise Eigenthum, Gesundheit oder Leben Anderer gemeiner Gefahr aussetzt, beschädigt oder zerstört, z. B. durch Beschädigung von Telegraphenanlagen, öffentlichen Transportmitteln, Brücken, Dämmen u. dergl.

### III. Titel.

#### Verbrechen gegen die Religion.

#### §. 117.

1. Gottes-  
lästerung.

Wer vorsätzlich und mit Bedacht Gott lästert und dadurch öffentliches Aergerniß erregt, ist mit Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre zu belegen.

#### §. 118.

2. Heiligthums-  
entweihung.

Wer aus Haß oder Verachtung der Religion an konsekrirten Hostien oder an Gefäßen, in denen solche wirklich aufbewahrt sind, Thätlichkeiten verübt, macht sich des Verbrechens der Heiligthumsentweihung schuldig und soll mit Zuchthaus — je nach dem gestifteten Aergerniß — bis auf sechs Jahre bestraft werden.

### IV. Titel.

#### Verbrechen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

#### §. 119.

1. Blutschande.

Der Beischlaf zwischen Abzendenten und Deszendenten und zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern mit Bewußtsein ihres Verwandtschaftsverhältnisses begründet das Verbrechen der Blutschande.

## §. 120.

Das Verbrechen der Blutschande, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, (§§. 188 und 189) wird folgendermaßen bestraft:

1. zwischen Ascendenten und Descendenten mit Zuchthaus von zwei bis sechs Jahren;
2. zwischen Geschwistern mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre.

## §. 121.

Unnatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes mit einem Menschen oder mit Thieren ist, wenn dieses Verbrechen nicht unter den nachbenannten erschwerenden Umständen verübt wurde, mit Zuchthaus bis auf fünf Jahre zu bestrafen. <sup>2. Unzucht gegen die Natur.</sup>

## §. 122.

Wer das Verbrechen verübt mittels Gewalt oder unter nachtheiligen Folgen für die Gesundheit der mißbrauchten Person, oder an einer minderjährigen oder willenlosen Person, wird mit Zuchthaus oder Kettenstrafe von fünf bis zehn Jahren belegt.

## §. 123.

Ein Ehegatte, welcher bei noch fortbauernder gültiger Ehe eine neue schließt, soll, je nachdem einer der nachstehenden Fälle eintritt, folgendermaßen bestraft werden: <sup>3. Mehrfache Ehe (Bigamie).</sup>

1. mit zwei bis sechs Jahren Zuchthaus:
  - a. wenn derselbe mit einer gleichfalls noch in gültiger Ehe lebenden Person heirathet, und ihm deren ehelicher Stand bekannt war; oder
  - b. wenn er der Person, mit welcher die neue Ehe abgeschlossen wird, seinen Ehestand verheimlicht hat;
2. außerdem mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe.

## §. 124.

Eine unverheirathete Person, welche eine andere, die noch in gültiger Ehe lebt, heirathet, wird wenn ihr dieses Verhältniß bekannt war, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Einsperrung bestraft.

## §. 125.

4. Verführung zur Unzucht.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden bestraft:

1. Eltern, welche mit ihren Kindern; Pflegeltern oder Vormünder, welche mit ihren Pflegbefohlenen; Lehrmeister, Erzieher, Lehrer oder Seelsorger, welche mit ihren Schülern, Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen, oder dieselben Jemanden zur Unzucht überlassen;
2. Beamte, Polizeidienner, an öffentlichen Anstalten angestellte Aerzte, Aufseher und dgl., welche die ihrer Amtsgewalt, Obhut oder Pflege anvertrauten Personen zu unzüchtigen Handlungen verleiten;
3. wer überhaupt Kinder unter fünfzehn Jahren auf irgend eine Weise zu unzüchtigen Werken mißbraucht, ohne daß die Handlung unter den §. 122 oder 189 lit. c fällt.

## §. 126.

5. Geringere Sittlichkeitsvergehen.

Geringere Sittlichkeitsvergehen, als die in den vorhergehenden Artikeln dieses Titels bezeichneten, werden korrektionsell bestraft.

## V. Titel.

## Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

## §. 127.

1. Münzfälschung.

Wer ohne obrigkeitlichen Auftrag im gemeinen oder Handelsverkehr kurfirendes Metall- oder Papiergeld anfertigt, wer ächtem Metall- oder Papiergelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höhern Werthes gibt oder verrufenem Metall- oder Papiergelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch gültigen gibt, macht sich des Verbrechens der Münzfälschung schuldig.

## §. 128.

Dieses Verbrechen wird je nach der Menge, dem Betrag und der Gelungenheit des gefertigten oder gefälschten Geldes, sowie nach Maßgabe des dadurch gestifteten Schadens mit Zuchthaus bis zehn Jahren Kettenstrafe bestraft.

## §. 129.

Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher im Einverständnis mit einem Münzfälscher zum Zwecke der Verbreitung falsches oder verfälschtes Geld an sich bringt.

## §. 130.

Ist die Verbreitung des gefertigten oder angeschafften falschen oder gefälschten Geldes noch nicht erfolgt, so kann die gesetzliche Strafe bis auf ein Viertel herabgesetzt werden.

## §. 131.

Wer ächte Münzen durch Beschneiden, Fellen oder auf andere Weise in ihrem Werthe verringert, wird mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft.

In ganz geringfügigen Fällen kann eine korrektive Strafe verhängt werden.

## §. 132.

Anderweitige, geringere Münzvergehen sind ebenfalls korrektive zu bestrafen.

## §. 133.

In allen diesen Fällen tritt neben der Strafe Konfiskation der falschen oder verfälschten Münzen ein, sowie der zur Fertigung derselben gebrauchten oder dazu bestimmten Formen, Stempel oder Werkzeuge.

## §. 134.

Wer zu rechtswidrigem Gebrauche Staats- oder öffentliche <sup>2. Fälschung öffentlicher Urkunden.</sup> Kreditpapiere oder öffentliche Urkunden anfertigt, nachmacht, oder wer ächte verfälscht, soll nach Maßgabe der Folgen dieses Verbrechens mit Zuchthausstrafe bis zehn Jahren Kettenstrafe bestraft werden.

Wurde von dem gefälschten Akte noch kein Gebrauch gemacht, so kann die gesetzliche Strafe bis auf ein Viertel gemildert werden.

## §. 135.

Auch derjenige, welcher eine solche unächte oder gefälschte

Urkunde nicht selbst gefertigt hat, aber von derselben wissentlich rechtswidrigen Gebrauch macht, verurtheilt die im §. 134 angedrohte Strafe.

## §. 136.

Bei Fälschung von solchen amtlichen Schriften, durch deren Gebrauch keine Vermögensrechte Dritter oder des Staates verletzt werden, z. B. polizeiliche Ausweisschriften, Wanderbücher, Pässe u. dergl., sowie beim Gebrauche solcher falscher Schriften kann nach richterlichem Ermessen auch nur eine korrektionelle Strafe verhängt werden.

## §. 137.

3. Fälschung  
öffentlicher Siegel  
und Stempel.

Wer zu rechtswidrigem Gebrauche das Amtssiegel einer öffentlichen Behörde, oder amtliche Stempel für sich oder einen Andern verfertigt oder verfertigen läßt, wird je nach Maßgabe des dadurch beabsichtigten oder gestifteten Schadens mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre belegt.

Auch auf denjenigen, der ohne selbst Verfertiger oder Besteller zu sein, wissentlich solche falsche Siegel oder Stempel zu unerlaubtem Zwecke gebraucht, ist obige Strafbestimmung anzuwenden.

Trifft dieses Verbrechen mit dem im §. 134 bemerkten Verbrechen zusammen, so ist der Zusammenfluß als bloß formaler zu betrachten und nach §. 74 zu behandeln.

## §. 138.

Wer ohne Kenntniß der Person des Bestellers oder der rechtswidrigen Absicht derselben, und ohne Auftrag der zuständigen Behörde amtliche Siegel oder Stempel für eine dazu nicht berechnete Person verfertigt, oder solche gehörig bestellte Siegel und Stempel an einen Unberechtigten abliefern, unterliegt einer korrektionellen Strafe.

## §. 139.

4. Falsches Zeug-  
niß, Meineid.

Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einer Civil- oder Strafsache wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt, wird mit Zuchthausstrafe bis auf fünf Jahre belegt.

Wenn er das falsche Zeugniß mit einem Eide bekräftigt, kann die Strafe bis auf acht Jahre Zuchthaus ausgedehnt werden.

§. 140.

Die letztere Strafe verwirkt ebenfalls, wer ein falsches Zeugniß unter Berufung auf den bereits in der Eigenschaft als Beamter, Sachverständiger oder Zeuge geleisteten Eid ablegt.

§. 141.

Ist das falsche Zeugniß in einer Strafsache zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt worden, und hat dasselbe eine Verurtheilung und Strafvollziehung zur Folge gehabt, so trifft den falschen Zeugen die an dem Unschuldigen vollzogene Strafe, sofern diese höher ist, als die im vorhergehenden Paragraphen bestimmte.

§. 142.

Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, oder ein Handgelübde an Eides statt falsch ablegt, wird mit Zuchthaus von ein bis acht Jahren bestraft.

§. 143.

Wird die falsche Aussage, ehe sie eine Wirkung hatte, aus eigenem Antriebe widerrufen, so tritt in allen Fällen nur eine korrektionselle Strafe ein.

§. 144.

Wer aus Mangel an pflichtmäßiger Besonnenheit und Ueberlegung ein unrichtiges Zeugniß vor Gericht ablegt oder sogar eidlich erhärtet, wird korrektionsell bestraft.

§. 145.

Wer die Erfüllung einer gältigen Verbindlichkeit durch einen vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde abgelegten Eid angefocht hat, die eidliche Zusage aber bricht, wird korrektionsell bestraft.

§. 146.

Wer wissentlich einen Unschuldigen einer Handlung, die mit 5. Falsche Anklage. Kriminalstrafe bedroht ist, bei zuständiger Behörde beschuldigt.

und dadurch eine Unterfuchung gegen ihn veranlaßt, begeht das Verbrechen der falschen Anklage.

## §. 147.

Dieses Verbrechen wird nach Maßgabe der dabei angewendeten Arglist und des dem Angeschuldigten dadurch zugefügten Uebels mit Zuchthaus von ein bis auf acht Jahre bestraft.

Hat aber die Anklage eine Verurtheilung und Strafvollziehung zur Folge gehabt, so tritt die im §. 141 aufgestellte Bestimmung in Anwendung.

## §. 148.

Leichtere Fälle, als die in den vorausgehenden Paragraphen bezeichneten, werden korrekcionell bestraft.

## VI. Titel.

## Verbrechen gegen das Leben.

## §. 149.

Tödtung.  
a. Uebersaupt.

Wer einen Menschen widerrechtlich des Lebens beraubt, macht sich der Tödtung schuldig.

## §. 150.

Um eine Beschädigung oder Verwundung in rechtlicher Hinsicht für tödtlich zu halten, wird mehr nicht als die Gewißheit erfordert, daß dieselbe als wirkende Ursache den Tod hervorgebracht habe.

Es hat mithin auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit der Verletzung keinen Einfluß, ob eine solche Verletzung in andern Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon geheilt worden sei; ob der tödtliche Erfolg in dem vorliegenden Falle durch zeitige, zweckmäßige Hilfe hätte verhindert werden können; ob die Verletzung unmittelbar oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob die Verletzung allgemein tödtlich, oder nur wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie

zugefügt wurde, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, den tödtlichen Erfolg gehabt habe.

### §. 151.

Wenn jedoch auf die einem Menschen rechtswidrig zugefügte Verletzung zwar dessen Tod erfolgt, jedoch die Gewißheit oder hohe Wahrscheinlichkeit begründet ist:

1. daß derselbe an einer zur Zeit der Verletzung schon vorhandenen, durch die Verletzung selbst nicht erst in Wirksamkeit gesetzten Ursache, gestorben, oder
2. daß die zugefügte Beschädigung, welche ihrer Beschaffenheit nach den Tod nicht bewirkt haben würde, durch eine spätere, hinzugetretene Ursache, wie z. B. positiv schädliche Arzneien, verderbliche, chirurgische Behandlung u. s. w. erst tödtlich geworden sei,

dann ist der Thäter nicht nach den Gesetzen wider die Tödtung, sondern nach den Gesetzen über Körperverletzung zu bestrafen.

Bloße Muthmaßungen über die mögliche Nichttödtlichkeit der Verletzung reichen aber hiezu nicht hin.

### §. 152.

Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, B. Insbesondere.  
begeht einen Mord. 1. Mord.

### §. 153.

Dieses Verbrechen wird, ob es in Verbindung mit andern Verbrechen oder einzeln verübt wird, mit dem Tode bestraft; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Kindesmord.

### §. 154.

Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag. 2. Todtschlag.

### §. 155.

Dieses Verbrechen wird bestraft:

- a. mit Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren, wenn der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere

Belcidigung vom Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch zur That hingeriffen wurde;

- b. außerdem, je nach der geringern oder größern Schuldbarkeit Zuchthaus von acht bis fünfzehn Jahren oder bis zu zwanzigjähriger Kettenstrafe.

§. 156.

3. Fahrlässige  
Tödtung.

Wer den Tod eines Menschen durch Fahrlässigkeit verschuldet, wird, wenn diese Handlung nicht mit einem andern Verbrechen in Verbindung steht, korrekzionell bestraft.

§. 157.

4. Tödtung in  
Kaufhandeln.

Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von Mehrern verübten Angriff ein Mensch getödtet wird, so kommen folgende Strafbestimmungen in Anwendung:

1. jeder Urheber einer tödtlichen Verletzung wird, je nach der Willensrichtung, von der Strafe des Mordes, des Todtschlages oder der vorsätzlichen Körperverletzung betroffen;
2. sind unter den mehrern Verletzungen einzelne tödtlich, andere nicht tödtlich, so werden die Urheber der erstern wie im Falle der Ziff. 1 bestraft; die andern aber, wenn ihre Absicht auf Tödtung gerichtet war, wegen versuchten Todtschlages, oder wenn ein solcher Vorsatz nicht vorliegt, wegen Körperverletzung;
3. sind mehrern Theilnehmern solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesamtheit den Tod zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Theilnehmer mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen, wobei in der Strafzumessung auf den nachgewiesenen Antheil jedes Theilnehmers möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

§. 158.

In allen Fällen, wo hienach die Strafe der Körperverletzung eintritt, ist der erfolgte Tod als ein Erschwerungsgrund zu betrachten.

## §. 159.

Jeder Theilnehmer an einer Schlägerei oder einem Angriff, wobei ein Mensch getödtet wird, ist, auch ohne schwereres Verschulden, schon wegen dieser Theilnahme korrektionsell zu bestrafen.

## §. 160.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während oder <sup>6. Kindesmord-</sup> gleich nach der Geburt vorsätzlich durch Handlungen oder Unterlassungen tödtet, verübt das Verbrechen des Kindesmordes.

## §. 161.

Dieses Verbrechen wird bestraft:

- a. mit sechsjähriger bis vierundzwanzigjähriger Kettenstrafe (im Sinne des §. 82, Ziff. 4), wenn die Mutter den Entschluß der Tödtung des Kindes schon während der Schwangerschaft gefaßt hat;
- b. mit Zuchthaus von sechs bis zu zehn Jahren, wenn sie den Entschluß zur Tödtung erst während oder nach der Geburt (§. 160) gefaßt hat.

## §. 162.

Eine außerehelich Schwangere, welche sich in eine Lage versetzt, daß sie zur Zeit der Niederkunft der erforderlichen Hilfe entbehrt, in der Absicht, daß in Folge dieser Hilflosigkeit der Tod des Kindes herbeigeführt werde, oder in der Absicht, ihre Lage zur Tödtung des Kindes zu benutzen, wird folgendermaßen bestraft:

- a. mit Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn der Tod des Kindes nicht erfolgt;
- b. mit den im §. 161 bezeichneten Strafen, wenn in Folge der hilflosen Niederkunft das Kind um das Leben gekommen ist.

## §. 163.

Lag dem Verbrechen absichtlich hilfloser Niederkunft keine gegen das Leben des Kindes gerichtete Absicht unter, und ist

das Kind einzig in Folge der Hülflosigkeit ums Leben gekommen, so ist diese mit Zuchthaus bis zu vier Jahren zu belegen

## §. 164.

7. Verheimlichung  
der Leibesfrucht.

Hat eine außerehelich Schwangere heimlich geboren und ihr Kind verborgen oder bei Seite geschafft, so wird dieselbe, wenn nicht zu ermitteln war, ob das Kind lebend oder todt geboren, oder insofern es gelebt, ob dasselbe eines natürlichen Todes oder durch die Schuld der Mutter gestorben, mit Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre belegt.

## §. 165.

8. Verheimlichung  
der Schwangerschaft.

Die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, wenn nicht der Begriff eines schweren Verbrechens zur Anwendung kommt, ist korrekcionell zu bestrafen.

## §. 166.

9. Abtreibung der  
Leibesfrucht.

Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangern solche Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

## §. 167.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangern ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von fünf bis fünfzehn Jahren belegt.

Wird durch das Verbrechen der Tod der Schwangern herbeigeführt, so tritt fünfzehnjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe ein.

## §. 168.

10. Aufsehung  
hülflloser Per-  
sonen.

Wer ein Kind in einem Alter oder Zustande, in welchem es sich nicht selbst zu helfen vermag, oder wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder ein solches Kind, oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut oder

Pflege stehen, in hilfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird folgendermaßen bestraft:

- a. mit einer korrekzionellen Strafe, wenn für Leben oder Gesundheit des Ausgesetzten weder irgend Gefahr vorhanden, noch auch nachtheilige Folgen wirklich eingetreten waren;
- b. mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn Leben und Gesundheit des Ausgesetzten gefährdet war oder derselbe an seiner Gesundheit Schaden gelitten hat;
- c. mit Zuchthaus von fünf bis zehn Jahren, wenn in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten ist;
- d. ist die Handlung mit dem Vorsatze zu tödten verübt, so tritt die Strafe des Mordes, beziehungsweise des Kindermordes, oder des Versuchs dieser Verbrechen in Anwendung.

## VII. Titel.

### Verbrechen gegen die Gesundheit.

#### §. 169.

Wer vorsätzlich einen Andern durch eine widerrechtliche <sup>1. Körperverletzung.</sup> Handlung an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt, wird nach folgenden Grundsätzen bestraft:

- a. Zuchthaus nicht unter sechs Jahren bis zu zwanzigjähriger Kettenstrafe, wenn die vorsätzliche Mißhandlung, ohne Absicht zu tödten, den Tod des Verletzten zur Folge gehabt.

War die Tödtung beabsichtigt, der Erfolg aber nur eine Körperverletzung, so wird nebst der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe auch noch, je nachdem der Entschluß zu tödten mit Hebelthung oder im Affekte gefaßt wurde, die Strafe des versuchten Mordes oder Tödtungsstrafes in Anwendung gebracht;

- b. Zuchthaus nicht unter vier Jahren bis zu fünfzehnjähriger Kettenstrafe, wenn die vorsätzliche Körperverletzung eine unheilbare Geisteskrankheit, oder ein unheilbares Körper-

liches Sechstum, oder eine solche Verstümmelung zur Folge hatte, daß der Verletzte bleibend arbeitsunfähig geworden, oder wenn der Verletzte vollständig des Gesichts, Gehörs, der Sprache oder der Zeugungsfähigkeit beraubt worden ist;

c. Zuchthaus bis zu sechs Jahren, wenn die vorsätzliche Verletzung den Verlust eines Sinneswerkzeuges (z. B. eines Auges), oder eines wesentlichen Gliedes (Armes oder Fußes u.), oder eine beträchtliche Verunstaltung, oder eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer längern als dreißigtägigen Dauer zur Folge gehabt, oder wenn die vorsätzliche Körperverletzung, auch abgesehen von diesen Rücksichten, lebensgefährlich war, oder einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit zur Folge hatte.

#### §. 170.

Jede auch geringere vorsätzliche Körperverletzung an Verwandten in aufsteigender Linie ist mit der im vorhergehenden Paragraph litt. c bezeichneten Strafe zu belegen.

#### §. 171.

Wer vorsätzlich einem Andern Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird, ohne Rücksicht auf den Erfolg, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Diese Bestimmung berührt den Fall nicht, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

#### §. 172.

Spezielle  
Erschwerungs-  
gründe.

Bei der vorsätzlichen Körperverletzung ist als spezieller Schwärungs- oder Erschwerungsgrund zu berücksichtigen:

- a. wenn Waffen oder andere lebensgefährliche Mittel dabei angewendet worden sind;
- b. wenn die Verletzung mittelst hinterlistigen Anfalls zugefügt wurde.

## §. 173.

Sinwieder ist als Milderungsgrund in Erwägung zu ziehen: Spezielle Milderungsgründe

- a. wenn der Verletzte den Thäter ohne dessen Veranlassung unmittelbar vor der That durch Beleidigungen oder Thätlichkeiten zum Zorn gereizt hat;
- b. wenn die Verletzung als Folge einer bloßen Ueberschreitung des dem Verleper zustehenden Schutzes erscheint.

## §. 174.

Haben bei einem Schlag oder Kaufhandel mehrere an Körperverletzung in Kaufhandeln. den Verwundeten Hand angelegt, so ist:

1. wenn die zugefügten Verletzungen nur durch ihr Zusammentreffen den eingetretenen Erfolg hervorgebracht haben, jeder, welcher eine Verletzung zugefügt hat, mit Zuchthaus bis auf acht Jahre zu bestrafen;
2. wenn es gewiß ist, daß nur die eine, oder die andere der zugefügten Verletzungen diesen Erfolg bewirkt haben, jeder, welcher eine dieser Verletzungen zugefügt hat, als Urheber des eingetretenen Erfolgs zu bestrafen.

Hat es im Falle Ziffer 2 nicht zur Gewißheit gebracht werden können, von wem diese Verletzungen zugefügt worden sind, so sollen diejenigen, von welchen es hergestellt ist, daß sie keine derselben zugefügt haben, nach Verhältnis der außerdem noch gefundenen, geringen Verletzungen, die übrigen aber, statt der auf den eingetretenen Erfolg gesetzten Strafe, mit der Hälfte derselben bestraft werden.

## §. 175.

Vorsätzliche geringe Körperverletzungen, welche nicht unter die vorausgehenden Bestimmungen fallen, und fahrlässige Körperverletzungen werden korrektional bestraft.

## §. 176.

Wenn zwei Personen wegen einer Beleidigung mit gegenseitiger Einwilligung einen geregelten Kampf mit Lebensgefahr 2. Zweikampf.

lichen Waffen eingehen, so machen sie sich des Verbrechens des Zweikampfes schuldig.

## §. 177.

Der Zweikampf wird bestraft:

- a. mit Zuchthaus, wenn ein Theil getödtet worden ist;
- b. mit Einsperrung von sechs Monaten bis zwei Jahre, wenn dabei ein Theil bedeutend verwundet worden;
- c. mit Einsperrung bis auf ein Jahr, wenn eine unbedeutende Verwundung erfolgt ist;
- d. der Zweikampf, bei dem keine Verwundung erfolgt ist, wird korrekzionell bestraft.

## §. 178.

Diejenigen, welche bei dem Zweikampfe als Zeugen oder Sekundanten sich gestellt haben, sind korrekzionell zu bestrafen.

## §. 179.

Wenn sich die streitenden Theile und ihre Sekundanten oder Zeugen zur Ausführung eines im hiesigen Kanton verabredeten Zweikampfes außer Landes begeben, und denselben auf fremdem Boden vollbringen, so sollen sie nichts desto weniger Alle nach Vorschrift dieses Gesetzes behandelt und bestraft werden.

## §. 180.

Diejenigen, welche dem Herausgeforderten, der den Zweikampf abgelehnt hat, Verachtung gedroht oder bezeugt haben, werden korrekzionell bestraft.

## VIII: Titel.

## Verbrechen gegen die persönliche Freiheit.

## §. 181.

## 1. Menschenraub.

Wer sich widerrechtlich eines Menschen wider seinen Willen durch Gewalt oder List, oder vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre auch mit seinem Willen, jedoch ohne gültige Einwilligung der Eltern oder Vormünder, bemächtigt, das

er dem Schutze des Staates, oder derjenigen, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der ist das Menschenraubes schuldig.

## §. 182.

Dieses Verbrechen wird folgendermaßen bestraft:

1. mit Kettenstrafe bis zu zwanzig Jahren:
  - a. wenn der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt wurde, um dort ausgefesselt zu werden, oder als Sklave oder Leibeigener zu dienen;
  - b. wenn er zum Schiffs- oder Kriegsdienste eines auswärtigen Staates genöthigt, oder als Colonist in entfernte Weltgegenden geführt, oder wenn der Raub von Bettlern, Gauklern u. dgl. an Kindern verübt wurde, um diese zu ihrem Gewerbe zu gebrauchen.
2. in allen übrigen Fällen mit Zuchthaus bis auf zehn Jahre.

## §. 183.

Wer eine Frauensperson durch List oder Gewalt, oder vor 2. Entführung. deren zurückgelegtem sechszehntem Jahre auch mit ihrem Willen entführt, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen, oder zur Ehe zu bewegen, oder sie zu solchen Zwecken einem Andern zu überliefern, wird folgendermaßen bestraft:

- a. mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren, wenn Mißbrauch zur Unzucht erfolgt ist;
- b. in andern Fällen mit Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre.

## §. 184.

Wer eine unverehelichte noch minderjährige Frauensperson nach zurückgelegtem sechszehntem Altersjahr mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder wer eine verheirathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt, wird korrekzionell bestraft, wosfern die That nicht zufolge besonderer Verumstände unter einen schwerern Strafbegriff fällt.

## §. 185.

Die Strafverfolgung findet jedoch nur auf Anzeige des ge-

kränkten Theiles (also der Entführten selbst oder ihrer Eltern, beziehungsweise ihres Vormundes oder Eheannes) statt; auch kann die bereits gestellte Klage oder Anzeige vor der Beurtheilung jederzeit mit Erfolg der Cassation zurückgezogen werden.

## §. 186.

3. Widerrechtliches  
Gefangenhaltren.

Wer widerrechtlich einen Menschen einsperrt oder auf andere Art seiner persönlichen Freiheit beraubt, wird, insofern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, folgendermaßen bestraft:

1. wenn die Freiheitsberaubung nicht über einen Monat dauerte, mit Einsperrung oder Zuchthaus bis zu vier Jahren;
2. wenn sie länger, jedoch nicht über ein Jahr gedauert hat, mit Zuchthaus von zwei bis acht Jahren;
3. wenn sie über ein Jahr, jedoch nicht mehr als drei Jahre gedauert hat, mit Zuchthaus von vier bis zehn Jahren;
4. im Falle längerer Dauer — mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren, oder Kettenstrafe von fünf bis zwanzig Jahren.

## §. 187.

Hatte die Gefangenhaltung einen wesentlichen Nachtheil für die körperliche oder geistige Gesundheit des Gefangenen oder dessen Tod zur Folge, so kommt dieser Erfolg, insofern er dem Thäter zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, als Verbrechen der vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung, beziehungsweise Tödtung, neben dem Verbrechen widerrechtlicher Gefangenhaltung in Betracht. (§. 73 u. f.)

## §. 188.

4. Nothzucht. Wer eine Weibsperson mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Befattung des Beischlafes zwingt, oder durch arglistige Betäubung ihrer Sinne außer Stand der Abwehr setzt und in diesem Zustande den Beischlaf vollzieht, macht sich des Verbrechens der Nothzucht schuldig und wird nach folgenden Abstufungen bestraft:

- a. ist der Tod der Person, an welcher das Verbrechen verübt wurde, dadurch verursacht worden, tritt lebenslängliche Kettenstrafe ein;
  - b. wenn dem verletzten Theil eine bedeutende Beschädigung an Körper oder Gesundheit zugefügt worden ist, Kettenstrafe bis zehn Jahre;
  - c. in den übrigen Fällen Zuchthaus bis zu acht Jahren.
- Das Verbrechen ist für vollendet zu halten, sobald die Bereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist.

## §. 189.

Das Verbrechen der Schändung begehrt:

5. Schändung.

- a. wer außer dem im §. 188 bezeichneten Falle eine wahnsinnige, blödsinnige oder in einem Zustande von Bewußtlosigkeit sich befindende Person zum Beischlase mißbraucht;
- b. wer durch vorgespiegelte Trauung oder durch einen andern Betrug eine Weibsperson in einen solchen Irrthum versetzt, in welchem sie sich zu dem gestatteten Beischlase für verpflichtet halten mußte;
- c. wer ein Mädchen unter fünfzehn Jahren, selbst mit dessen Willen, mißbraucht.

## §. 190.

Dieses Verbrechen wird mit Zuchthaus bis zu sechs Jahren bestraft; wenn dasselbe aber mit nachtheiligen Folgen für das Leben oder die Gesundheit der mißbrauchten Person begleitet ist, so tritt die auf Nothzucht im §. 188 für den Fall der lit. a, beziehungsweise lit. b angedrohte Strafe in Anwendung.

## IX. Titel.

## Verbrechen gegen das Eigenthum.

## §. 191.

Wer gegen eine Person Gewalt braucht, oder Drohungen <sup>1. Raub.</sup> mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben anwendet, um eine

fremde bewegliche Sache rechtswidrig sich anzu eignen, verübt — auch wenn er seine Absicht nicht erreicht — das Verbrechen des Raubes.

## §. 192.

Einem Räuber gleich zu achten ist, wer bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen gegen eine Person Gewalt übt, oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten.

## §. 193.

Dagegen ist der Fall, wo Jemand nicht in gewinnsüchtiger Absicht, sondern aus Jorn, Rache oder ähnlichen Beweggründen eine Person durch Gewalt oder gefährliche Drohungen in wehrlosen Zustand gesetzt hat, und — aus nachher entstandener habgüchlicher Absicht — nun diesen Zustand zu einer Entwendung benutzt, nicht als Raub zu behandeln, sondern die That ist als Zusammenschluß einer thätlichen Mißhandlung oder Körperverletzung und eines Diebstahls nach Anleitung der §§. 73 und 74 zu bestrafen.

## §. 194.

Das Verbrechen des Raubes wird nach folgenden Abstufungen bestraft:

1. mit dem Tode, wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung erfolgt ist und nicht besondere Umstände dafür sprechen, daß der Räuber bloß eine Mißhandlung und nicht den Tod beabsichtigt hat;
2. mit lebenslänglicher Kettenstrafe:
  - a. wenn bei dem Raube ein Mensch zwar getödtet worden, jedoch ermittelt ist, daß der Räuber nicht den Tod, sondern bloß eine Mißhandlung beabsichtigt hat;
  - b. wenn bei dem Raube ein Mensch schwer verletzt worden (§. 169 b u. c);
  - c. wenn der Räuber schon einmal wegen Raub verurtheilt worden ist;

3. mit Kettenstrafe von acht bis zwanzig Jahren:
- a. wenn der Räuber oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen mit sich führte;
  - b. wenn zu dem Raube zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden hatten;
4. in den übrigen durch keinen der vorbezeichneten Umstände beschwerten Fällen mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren oder mit Kettenstrafe bis zu zehn Jahren.

#### §. 195.

Wenn das Verbrechen zur Nachtzeit oder auf öffentlichen Straßen oder mittelst Einbruch in ein Gebäude unternommen wurde, oder wenn der Thäter sich unkenntlich zu machen gesucht hat, so darf nicht die kürzeste Dauer angewendet werden.

#### §. 196.

Wer, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vorthell <sup>2. Erpressung.</sup> zu verschaffen, Jemanden durch Thätlichkeiten oder Drohungen nöthigt, eine entweder Rechte gewährende oder Verbindlichkeiten tilgende Urkunde auszuliefern, zu vernichten oder umzuändern, oder einen derartigen Akt zu unterschreiben oder auszusellen, oder wer Jemanden durch Drohung oder Gewalt zu einer andern, das Vermögen beeinträchtigenden Handlung oder Unterlassung zwingt, begeht das Verbrechen der Erpressung.

#### §. 197.

Geschieht die Erpressung durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder durch thätliche Gewalt gegen eine Person, so ist dieses Verbrechen gleich dem Raube zu bestrafen.

Ist aber die Erpressung nur durch Drohung mit künftiger Beschädigung, mit Denunziation, Verläumdung, Ablegung oder Abhängigkeit eines Zeugnisses oder durch andere derartige Zudringlichkeiten geschehen, so ist der Thäter nach Maßgabe des

beabsichtigten oder zugefügten Schadens mit Zuchthausstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu belegen.

## §. 198.

**1. Diebstahl.** Einen Diebstahl begeht, wer **wissentlich** eine fremde bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besitz nimmt, um dieselbe sich oder einem Andern rechtswidrig zuzueignen.

Als Diebstahl wird ebenfalls angesehen, wenn Jemand die bewegliche eigene Sache dem Faustpfandgläubiger oder sonstigem rechtmäßigem Inhaber in gewinnstüchtiger Absicht entwendet.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache von ihrer Stelle hinweg zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

## §. 199.

**Eintheilung.** Der Diebstahl wird zum Verbrechen:

1. durch den Betrag des Entwendeten ohne oder mit beschwerenden Umständen (gemeiner und beschwerter einfacher Diebstahl). (§. 202.)
- 2: ohne Rücksicht auf den Betrag (ausgezeichneter oder qualifizirter Diebstahl). (§. 205.)

## §. 200.

**Berechnung  
des Betrages.**

Der Betrag des Diebstahls wird nach dem gemeinen Werthe bestimmt, den die gestohlene Sache zur Zeit der Entwendung hatte.

Wo es sich um bloßen Versuch handelt, soll berücksichtigt werden, wie bedeutend der Betrag nach den äußern Umständen und der Absicht des Diebes ungefähr hätte sein mögen, im Falle das Verbrechen vollendet worden wäre.

## §. 201.

Beim Diebstahl an gemeinschaftlichen Sachen fällt bei Bestimmung des Betrages nur der den übrigen Mitberechtigten zugehörige Theil in Berechnung.

## §. 202.

**Gemeiner einfacher Diebstahl.**

Der Diebstahl wird durch den Betrag des Gestohlenen zum Verbrechen:

1. wenn der gemeine Werth des in Einem Mal oder in mehreren noch unbestraften Fällen Entwendeten auf wenigstens sechszig Franken sich beläuft.
2. wenn der Diebstahl wenigstens zwanzig Franken beträgt <sup>Beschwerder ein-</sup> <sub>sacher Diebstahl.</sub> und zugleich verübt worden ist:
  - a. in Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienst gewidmet oder an Sachen, die hierzu unmittelbar bestimmt sind;
  - b. bei Gelegenheit eines Brandes, einer Wassernoth oder eines andern allgemeinen oder dem Bestohlenen einzig zugestossenen Bedrängnisses;
  - c. an Personen, denen der Thäter besonders verpflichtet ist, insbesondere: von Lehrlingen an Lehrmeistern, von Dienstboten oder Tagelöhnern an ihrer Herrschaft und umgekehrt, vom Gast an Gastfreund, von einem Zimmergenossen an andern u. s. w.,
  - d. an befriedeten Sachen, d. i. an solchen, welche ihrer Natur nach oder gemeiner Übung zufolge im Vertrauen auf die öffentliche Sicherheit nicht besonders verwahrt werden, wie namentlich: Vieh auf der Weide, Bienenstöcke, uneingesammelte Feld-, Garten- oder Baumfrüchte, gefälltes oder ungefalltes Holz und Fruchtbäume, Feuerlöschgeräthschaften, Bleichestücke u. s. w.;
  - e. an Reisegepäck oder Transportgegenständen, welche auf einem Post-, Boten- oder Frachtwagen oder ab einem Frachtschiffe verladen, oder welche in einem Postgebäude oder auf einem Eisenbahnhofe und dem zu solchen Gebäulichkeiten gehörigen Hofraume niedergelegt sind;
  - f. in öffentlichen Wirths- oder Schenkkalern;
  - g. auf Jahr- oder Wochenmärkten, an öffentlich zum Verkaufe ausgelegter Waare;
  - h. nachdem der Thäter wegen Diebstahl bereits zweimal gerichtlich verurtheilt, die Strafe an ihm vollzogen worden ist, und seit der letzten Bestrafung noch nicht zehn Jahre verflossen sind.

## §. 203.

Strafe des einfachen Diebstahls.

Die Strafe des einfachen Diebstahls ist:

- a. Zuchthausstrafe bis vier Jahre, wenn der Werth des Entwendeten sechshundert Franken nicht erreicht;
- b. Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren, wenn der Werth des Entwendeten sechshundert Franken oder darüber beträgt.

## §. 204.

Wenn mehrere der im vorhergehenden §. 202 bezeichneten Erschwerungsgründe zutreffen, so ist darauf als Verschärfungsgrund Rücksicht zu nehmen; ebenso, wenn auch nur einer der Erschwerungsgründe vorhanden ist, aber schon der Betrag des Diebstahls diesen zum Verbrechen machen würde.

## §. 205.

Ausgezeichnet oder qualifizierter Diebstahl.

Der Diebstahl wird ohne Rücksicht auf den Betrag des Gestohlenen einzig durch die Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

- a. wenn der Dieb, oder im Falle des Komplotts einer der Diebe oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt;
- b. wenn zu dem Diebstahl zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zu fortgesetzter Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
- c. wenn in einem Gebäude oder in einem verschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird;
- d. oder wenn der Diebstahl zur Nachtzeit in fremder Wohnung verübt wird, wohin der Thäter sich zuvor eingeschlichen hat;
- e. wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Oeffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines geschlossenen Raumes oder zum Oeffnen der im Innern befindlichen Thüren oder Behälter falsche Schlüssel angewendet werden.

## §. 206.

Diebstahl mit Einsteigen ist vorhanden, wenn der Thäter den Eintritt in Gebäude oder umschlossene Räume über Dachwerk, Mauern, Wände, oder durch Fenster, Kellerlöcher oder durch andere nicht zum Eingange bestimmte Oeffnungen oder überhaupt auf einem ungewöhnlichen, die Flucht erschwérenden Wege gelangt.

## §. 207.

Diebstahl mit Einbruch ist vorhanden, wenn eine Entwendung verübt wird, entweder:

- a. mittels gewaltsamem Oeffnen des gewöhnlichen, aber zur Zeit der That verschlossenen Einganges eines Gebäudes oder eingefriedeten Raumes;
- b. oder durch Oeffnung eines ungewöhnlichen Zuganges mittels Durchbrechung von Mauern, Wänden, Gittern, Fenstern und Fensterladen u. dgl.;
- c. oder im Innern eines von Außen offen stehenden Gebäudes durch gewaltthätige Oeffnung von Thüren, Ein- oder Durchgängen, Schränken, Kisten oder andern Behältern.

## §. 208.

Unter falschen Schlüsseln werden verstanden: nachgemachte, veränderte oder solche Schlüssel, welche für das Schloß, bei welchem der Thäter sie anwendet, nicht bestimmt sind, sowie Dietriche, Haken oder andere zum Oeffnen von Schlössern dienliche Werkzeuge.

## §. 209.

Die Strafe des qualifizirten Diebstahls ist:

- a. Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis acht Jahre oder fünfjährige Kettenstrafe, wenn der Werth des Gestohlenen unter sechshundert Franken steht; Strafe des qualifizirten Diebstahls.
- b. Zuchthaus von fünf bis fünfzehn Jahren oder Kettenstrafe bis zu zwölf Jahren, wenn der Werth des Entwendeten sechshundert Franken oder darüber beträgt.

## §. 210.

Zusammenfuf  
von einfachen und  
qualifizirten  
Diebstählen.

Wenn mehrere der im §. 205 bezeichneten Qualifikationen zusammentreffen, so ist darauf als Verschärfungsgrund Rücksicht zu nehmen.

## §. 211.

Treffen mehrere einzelne einfache oder mehrere einzelne qualifizierte Diebstähle zusammen, so ist der Betrag jeder dieser beiden Gattungen zusammenzurechnen und darnach die Strafe zu bestimmen.

Treffen einfache und qualifizierte Diebstähle zusammen, so ist der Betrag der einfachen Diebstähle zu dem Betrage der qualifizierten, oder umgekehrt nur dann hinzuzurechnen, wenn sich aus dieser Zusammenrechnung eine mildere Bestrafung ergeben sollte.

## §. 212.

Familiendiebstahl.

Wer sich eines Diebstahls an seinem Ehegatten, gegen Eltern oder Großeltern, Schwieger- oder Stiefeltern, gegen Geschwister, ebenso gegen Pflegeeltern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung zu ziehen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf andere, außer der Familie stehende Personen, welche Theilnehmer oder Helfer des Verbrechens sind.

## §. 213.

Diebstähle, welche weder durch ihren Betrag, noch durch sie begleitende Umstände zum Verbrechen sich eignen, werden korrekzionell bestraft.

## §. 214.

4. Böswillige  
Sachbeschädigung.

Wer vorsätzlich oder rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, so zwar, daß dadurch ein Schaden im Betrage von mindestens hundert Franken entsteht, wird, insofern die That nicht in ein anderes Verbrechen übergeht, nach den Bestimmungen des §. 203 bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann an der Stelle der Zuchthausstrafe Einsperrung oder

Geldstrafe im zwei- bis vierfachen Betrage des Schadens festgesetzt werden.

### §. 215.

Als Schärfsungs- oder Erschwerungsgrund ist zu betrachten, wenn die Schädigung verübt wird:

- a. an Gegenständen, die dem Gottesdienste oder der öffentlichen Andacht gewidmet sind;
- b. an Kirchhöfen, Gräbern, Grabmälern u.;
- c. an öffentlichen Denkmälern oder in öffentlichen Sammlungen, an Gegenständen der Kunst, Wissenschaft u.;
- d. auf öffentlichen Wegen oder in Anlagen an Gegenständen zum allgemeinen Nutzen oder zur Verschönerung;
- e. an öffentlichen Beleuchtungsanstalten und Feuerlöschgeräthschaften;
- f. im Freien an Baum- und andern Pflanzungen, an Ackergeräthschaften, Feld-, Baum- und Gartenfrüchten oder an dergleichen besiedelten Sachen (§. 202 d).

### §. 216.

Wer widerrechtlich einem Andern zugehörige Eigenthums-  
titel, Schuldschriften, Wechselbriefe, Quittungen, Kontrakte ver-  
nichtet, soll zu Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre verurtheilt  
werden, vorbehalten, daß ihn nicht laut §. 219 und 252 eine  
härtere Strafe treffe.

Inbesondere  
Vernichtung von  
Schriften.

## X. Titel.

### Vermögensverletzung durch Unterschlagung und betrügerische Handlungen.

#### §. 217.

Des Verbrechens der Unterschlagung macht sich schuldig, wer 1. Unterschlagungs-  
Begriff.  
eine fremde bewegliche Sache, im Werthe von wenigstens sechszig,  
Beziehungswelse zwanzig Franken (§. 219, Ziff. 2 litt. b), deren  
Besitz oder Gewahrsam er zufällig oder mit der Verpflichtung

erlangt hat, sie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, widerrechtlich zum Nachtheil des Eigenthümers, Besitzers oder Anspruchsberechtigten überhaupt sich oder andern zueignet, ganz oder theilweise verbraucht, veräußert, verpfändet oder bei Seite schafft.

Hat der Betreffende auf erfolgte Aufforderung die gänzliche Zufriedenstellung des Berechtigten binnen vierundzwanzig Stunden bewirkt, und ist die Sache eine vertretbare, so findet keine Bestrafung statt.

## §. 218.

Fund-  
unterschlagung

Des gleichen Verbrechens macht sich schuldig, wer eine fremde bewegliche Sache im Werthe von wenigstens sechszig Franken gefunden hat, und, um dieselbe sich zuzueignen, entweder dem sich meldenden Eigenthümer oder Verlierer seinen Fund verschweigt oder es unterläßt, innerhalb acht Tagen die Behörde oder das Publikum davon in Kenntniß zu setzen.

## §. 219.

Strafe:

Das Verbrechen der Unterschlagung wird bestraft:

a. der einfachen  
Unterschlagung.

1. mit Einsperrung oder Zuchthaus bis vier Jahre, wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von sechshundert Franken nicht erreicht;
2. mit Zuchthaus von zwei bis acht Jahren,
  - a. wenn das veruntreute Gut sechshundert Franken oder darüber beträgt;

b. der beschwerten  
Unterschlagung.

- b. bei einem Betrage von mindestens zwanzig Franken, wenn das Verbrechen von einem erschwerenden Umstande der nachbezeichneten Art begleitet ist:
  - aa. wenn die Unterschlagung von Postführern oder öffentlichen Boten, Frachtführern, Schiffern, von Vormündern oder Pflegern, Verwaltern, Fürsprechern, Geschäftsagenten, Kuratoren, Depositen, Privatrechnungsführern, Bevollmächtigten, von Dienstboten oder andern in einem besonders verpflichtenden Verhältnisse stehenden Personen an Ge-

genständen ihrer Verwaltung oder Verwahrung verübt wird;

bb. oder wenn die Unterschlagung an Sachen verübt wird, deren Hinterlegung durch Feuersbrunst oder eine andere Noth veranlaßt wurde.

#### §. 220.

Bei mehrern noch unbestraften Unterschlagungen wird die Strafe nach der Gesamtsumme der unterschlagenen Beträge festgesetzt (§. 211).

#### §. 221.

Die Bestimmungen des §. 212 (betreffend Beschränkung der Strafverfolgung bei Entwendung unter Familiengenossen u.) finden auch auf derartige Unterschlagungen ihre Anwendung.

#### §. 222.

Unterschlagungen unter dem Betrage von sechszig, beziehungsweise zwanzig Franken (§. 219, Ziff. 2 litt. b) werden korrekzionell bestraft.

#### §. 223.

Die zum Nachtheil der Vermögensrechte eines Andern in 2. Betrug, was immer für einer Absicht unternommene Täuschung, sie mag durch arglistige Entstellung der Wahrheit, oder durch vorsätzliche rechtswidrige Vorenthaltung derselben geschehen sein, ist Betrug.

Der Betrug wird, ohne Rücksicht darauf, ob der beabsichtigte Schaden wirklich eingetreten, als vollendet betrachtet, sobald die täuschende Handlung beendigt ist.

#### §. 224.

Wer von fremdem Betrage wissentlich und widerrechtlich Gebrauch macht, ist gleichfalls als Betrüger zu betrachten.

#### §. 225.

Wo in Vertragsverhältnissen nach zivilrechtlichen Grund-Beschränkung der Strafverfolgung. sätzen wegen rechtswidriger Täuschung auf Aufhebung des Geschäftes oder auf Schadenersatz geklagt werden kann, tritt

die Strafverfolgung erst auf Klage des Beschädigten ein, und zwar selbst dann nur in dem Falle, wenn die Täuschung unter Umständen bewirkt worden ist, aus denen hervorgeht, daß der Täuschende sich zugleich den Entschädigungsansprüchen des Andern zu entziehen suchte, oder daß er doch sein Unvermögen zur Entschädigungsleistung bei künftiger Erhebung einer Klage vorgesehen haben müsse.

## §. 226.

Der Betrug wird zum Verbrechen:

- a. durch den Betrag (einfacher Betrug);
- b. durch die Beschaffenheit der That (schwerer oder qualifizirter Betrug).

## §. 227.

Einfacher  
Betrug.

Durch den Betrag wird der Betrug zum Verbrechen, wenn der in einem oder mehreren noch unbefrahten Fällen beabsichtigte Vorthell auf Seite des Betrügers, oder der Nachtheil auf Seite des Betrogenen den Werth von mindestens sechzig Franken erreicht.

## §. 228.

Die Bestimmung des §. 220 kömmt in entsprechenden Fällen auch hier in Anwendung.

## §. 229.

Strafe.

Der einfache Betrug ist mit der im §. 203 auf einfachen Diebstahl gesetzten Strafe zu belegen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Zuchthausstrafe nach den Bestimmungen des §. 83 in Einsperrung oder Geldstrafe umgewandelt werden.

## §. 230.

Qualifizirter  
Betrug.

Der Betrug wird ohne Rücksicht auf den Betrag zum Verbrechen:

Uebereinstimmung.

- a. wenn zum Zwecke der Täuschung eine Urkunde, welche zum Beweise von Verträgen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechts-

- verhältnissen identisch ist, verfälscht oder fälschlich angefertigt, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch gemacht wird;
- b. wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Andern wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht oder fälschlich setzt;
- c. wenn der Thäter wegen Betrug bereits zweimal krimmell oder korrekcionell verurtheilt und die Strafe an ihm vollzogen worden ist.

Mare-  
verrückung.

Dritter Betrug.

Bestimmte Bestimmung tritt jedoch nicht in Anwendung, wenn seit dem Zeitpunkte, an welchem die Strafe des zuletzt begangenen frühern Verbrechens oder Betgehens abgeblüht oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

## §. 231.

Die Strafe des qualifizirten Betrugs ist die des qualifizirten Diebstahls. (§. 209.)

## §. 232.

Wer seine Zahlungen eingestellt hat oder wer seine Insolvenz zu erklären im Falle war, macht sich, selbst wenn der Konkurs über ihn noch nicht erkannt ist, des betrüglischen Banquerotts in folgenden Fällen schuldig:

Betrüglischer  
Banquerott.

- wenn er sein Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite schafft;
- wenn er Schulden oder belästigende Rechtsgeschäfte anerkannt oder abgeschlossen hat, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
- wenn er seiner Zahlungsunfähigkeit bewußt andere als die zur Zahlung zunächst berechtigten Ansprecher durch Hypothekarverschreibungen, Ueberlassung von Waaren an Zahlungsstatt oder in anderer Weise befriedigt und sie dergestalt begünstigt;
- wenn er in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, die gesetzlich vorgeschriebenen oder nach der Or-

Schaffenheit des Geschäfts erforderlichen Bücher zu führen unterlassen;

- e. wenn er zum Nachtheil seiner Gläubiger seine Bücher verheimlicht, oder weggeschafft, oder so geführt oder verändert hat, daß dieselben keine oder eine solche Uebersicht des Vermögensbestandes gewähren;
- f. wenn er Gelder, oder geldwerthe Waaren, oder Papiere, welche ihm in Beziehung auf sein Geschäft anvertraut sind, unterschlagen hat;
- g. wenn er zur Zeit im Falle gewesen wäre, in's Firmenregister sich eintragen zu lassen, und solches in beträgerischer Absicht unterlassen hat;
- h. wenn er in den letzten sechs Monaten vor Einstellung seiner Zahlungen beträchtliche Summen an Geld oder Waaren eingenommen hat und deren Verwendung nicht nachzuweisen im Stande ist.

#### §. 233.

**Estrafe.** Die Strafe des betrüglischen Banquerotts ist je nach Maßgabe des beabsichtigten oder gestifteten Schadens u. Zuchthausstrafe bis auf zehn Jahre.

In geringfügigen Fällen kann eine korrektionselle Strafe ausgesprochen werden.

#### §. 234.

Der Betrug, welcher sich weder durch den Betrag, noch durch die Beschaffenheit der That zum Verbrechen eignet, sowie der leichtsinnige Banquerott werden korrektionsell bestraft.

### XI. Titel.

**Von betrüglischen Handlungen zur Beeinträchtigung fremder Amts- und Standesrechte.**

#### §. 235.

1. Amts-  
anmaßung.

Wer in der Absicht, den Staat oder Dritte zu schädigen, die Ausübung eines ihm nicht übertragenen Amtes sich anmaßt, oder wer zum Nachtheile des Staates oder Dritter un-

befugt solche Handlungen vornimmt, die nur Kraft eines öffentlichen Urtheils vorgenommen werden dürfen, soll, wosfern diese Handlung nicht in ein anderes schwereres Verbrechen übergeht, mit Einsperrung oder Zuchthaus bis zu zwei Jahren bestraft werden.

In geringfügigen Fällen und wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann das Gericht eine korrektionelle Strafe erkennen.

### §. 236.

Wer ein Kind unterschleibt oder vorsätzlich verwechselt und so oder auf andere Weise den herkömmlichen Zivilstand eines Andern unterdrückt oder widerrechtlich verändert, soll mit Zuchthaus von ein bis zehn Jahren belegt werden.

2. Unterdrückung des Familienstandes.

### §. 237.

Wer sich selbst oder einem Andern in rechtswidriger Absicht die Zivilstandsrechte einer fremden Familie beilegt, bei erschwerenden Umständen mit Zuchthaus von ein bis acht Jahren, in leichtern Fällen mit Einsperrung bestraft werden.

3. Anmaßung eines fremden Familienstandes.

## XII. Titel.

### Von den Amtsverbrechen.

### §. 238.

Die Bestimmungen dieses Titels gelten, wo nicht ausdrücklich etwas Anderes gesagt wird, für alle im hiesigen Kantone verfassungsgemäß oder gesetzlich aufgestellten Behörden, Beamten oder Bediensteten der Kirche, des Staates oder einer Gemeinde, sowie die von zuständiger Behörde gesetzten Stellvertreter oder Gehülfen; auch ist es hier gleich bedeutend, ob die Anstellung eine nur provisorische oder definitive, von bestimmter oder unbestimmter Amtsdauer und ob ein Dienstleid geleistet sei oder nicht.

Allgemeine Bestimmung.

### §. 239.

Das Verbrechen des Amtsmissbrauchs liegt vor, wenn ein öffentlicher Beamter oder Angestellter irgend eine willkürliche,

A. Im Allgemeinen.

gesetzlich nicht gerechtfertigte, entweder die Verfassung, die individuelle Freiheit, oder die staats- oder gemeinbedürftlichen Rechte eines oder mehrerer Bürger verletzende Handlung befohlen oder selbst vollführt hat.

Dieses Verbrechen wird, insofern die Handlung nicht in ein anderes Verbrechen übergeht, in schwerern Fällen mit Zuchthaus, in leichtern Fällen mit Einsperrung nebst Amtsentsetzung bestraft.

#### §. 240.

In ganz geringfügigen Fällen des Amtsmißbrauchs und wenn mildernde Umstände vorhanden sind, kann eine correctionelle Strafe erkannt werden.

#### §. 241.

Wenn Jemand aus Fahrlässigkeit oder Unwissenheit von seiner Amtsbefugniß ungehörigen Gebrauch macht, so tritt disziplinarische Strafe ein.

#### 2. Im Besondern. 1. Bestechung.

#### §. 242.

Des Verbrechens der Bestechung macht sich schuldig, wer als Mitglied einer Behörde oder als öffentlicher Beamter bei Dienstverleihungen, Wahlen oder bei Entscheidungen über öffentliche oder Privatangelegenheiten seine Stimme verkauft oder Geschenke mittel- oder unmittelbar vor oder nach der Amtshandlung annimmt, oder sich überhaupt Vortheile in Beziehung auf seine Amtsverbindlichkeit geben oder versprechen läßt.

Hiebei fällt nicht in Betracht, ob das Geschenk die Nacherfüllung einer Amtshandlung bezweckt habe, oder ob es angenommen worden sei, um die Amtsverbindlichkeit wirklich zu erfüllen.

#### §. 243.

Der Versuch zur Bestechung wird dem Bestechenden als vollendetes Verbrechen angerechnet.

#### §. 244.

Der Bestochene sowohl als der Bestechende wird für dieses

Verbrechen mit Zuchthaus bis fünf Jahre, oder mit Einsperrung, oder mit einer Geldstrafe und ersterer zudem mit Amtsentsetzung bestraft.

§. 245.

Bei Bestechung und unerlaubter Geschenknahme fallen die gegebenen Geschenke oder deren Werth dem Fiskus anheim

§. 246.

Ein Beamter macht sich des Verbrechens der Erpressung <sup>2. Erpressung.</sup> schuldig, wenn er zur Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils durch Anwendung der Amtsgewalt oder Drohung mit derselben Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt, wodurch das Vermögen oder andere Rechte dieses Letztern beeinträchtigt werden.

Die Strafe, wosfern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, ist Zuchthaus von ein bis zehn Jahren nebst Amtsentsetzung.

§. 247.

Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, macht sich, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, oder zu erheben versucht, von denen er weiß, daß der Zahlende sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, der betrügerlichen Taxenüberforderung schuldig (S. 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 20. November 1842). <sup>3. Betrügerliche Taxen-Überforderung.</sup>

§. 248.

Diese Handlung wird zum Verbrechen, wenn das rechtswidrig Erhobene oder zuviel Geforderte hundert Franken oder mehr beträgt.

§. 249.

Die Strafe dieses Verbrechens ist außer Amtsentsetzung Zuchthaus bis zu vier Jahren oder eine Geldstrafe vom höchstens fünffachen Betrage des beabsichtigten Vortheils oder bewirkten Schadens.

## §. 250.

In geringfügigen Fällen vorsächlicher Taxenüberforderung tritt eine korrektionelle oder beziehungsweise auch nur disziplinarische Bestrafung ein.

## §. 251.

4. Mißbrauch der richterlichen oder Vollziehungsgewalt.

Der Mißbrauch der richterlichen oder Vollziehungsgewalt durch widerrechtliche

- a. Anwendung von Gewaltthätigkeiten;
- b. Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung;
- c. Vornahme einer Haussuchung oder Beschlagnahme von Briefen 2c.;
- d. Verhaftung oder Verhaftungsverlängerung, namentlich wenn der Beamte, welchem die Untersuchung gegen einen verhafteten Angeschuldigten obliegt, die Sache pflichtwidrig länger als zwanzig Tage völlig hat ruhen lassen;
- e. Begünstigung von Angeschuldigten in der Untersuchung;
- f. Begünstigung der Entweichung oder Befreiung eines Gefangenen,

wird, je nach Wichtigkeit des Falles, mit Einsperrung oder Zuchthaus nebst Amtsentsetzung bestraft.

## §. 252.

5. Fälschung und Unterdrückung amtlicher Urkunden.

Ein Beamter, welcher, um sich oder Andern Gewinn zu verschaffen, oder um Andern zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig ausstellt, oder richtige Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden, oder zugänglich sind, verfälscht oder in der vorhin bezeichneten Absicht vernichtet, oder bei Seite schafft, wird neben der Amtsentsetzung mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

## §. 253.

6. Veruntreuung öffentlichen Gutes.

Wenn ein Beamter oder Angestellter Gelder, welche er

einziehen oder zu verwalten hat, sich zueignet, in seinen Nutzen verwendet, unterschlägt, oder statt sie in der Kasse zu haben verbraucht, begeht das Verbrechen der Veruntreuung öffentlichen Guts.

### §. 254.

Dieses Verbrechen wird nach folgenden Abstufungen bestraft:

1. ohne Rücksicht auf einen Betrag — mit Zuchthaus oder Kettenstrafe von fünf bis fünfzehn Jahren, wenn in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher vorsätzlich unrichtig geführt, verfälscht oder beseitigt, oder zu denselben unrichtige Belege vorgelegt, oder andere Täuschungen verübt worden sind; Veruntreuung verbunden mit Fälschung.
2. wenn mit der Veruntreuung keine Fälschung oder Täuschung verbunden ist: Einfache Veruntreuung.
  - a. mit Zuchthaus von zwei bis acht Jahren, wenn der Betrag des in einem oder mehreren Malen Veruntreuten den Betrag von sechshundert Franken übersteigt;
  - b. mit Zuchthaus von ein bis sechs Jahren, wenn das Veruntreute sechshundert Franken oder weniger beträgt.

In allen Fällen ist neben obiger Strafe die Amtsentsetzung auszusprechen.

### §. 255.

Wenn jedoch gewiß ist, daß der Beamte ohne die Absicht, das Anvertraute zu veruntreuen, und ohne Gefahr für den Staat oder einen Privaten, auch ohne dabei einen Betrug zu begehen, die ihm anvertrauten Gelder oder Effekten zu seinem Privatvortheile benutzte, so ist er nebst der Amtsentsetzung bloß mit einer Geldstrafe bis auf tausend Franken zu belegen.

## Schlussbestimmung.

### §. 256.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem die für das Veto anberaumte Frist abgelaufen ist, und kommt auch bezüglich solcher strafbarer, noch ungerichteter Handlungen in Anwendung, welche vor dessen Inkrafttreten verübt worden sind, wofern es dießfalls mildere Bestimmungen enthält.

Mit obigem Zeitpunkte werden außer Wirksamkeit gesetzt:

1. das Kriminalstrafgesetz vom 12. März 1836;
2. das Gesetz über die Wiederherstellung des Strafgesetzes von 1836, vom 25. Weinmonat 1848, in Kraft getreten den 31. Christmonat 1848,

und überhaupt alle dem gegenwärtigen Kriminalstrafgesetz widersprechenden Bestimmungen.

### §. 257.

Dasselbe ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen, Luzern den 29. Wintermonat 1860.

Der Präsident:

**H. Dula.**

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**H. Bonwyl.**

**H. Willmann.**

**Gesetz**  
über  
**das Begnadigungswesen.**  
(Vom 29. Wintermonat 1860.)

In Kraft getreten den 3. Februar 1861.

**Wir Präsident und Großer Rath**  
**des Kantons Luzern**

In der Absicht, die Ausübung des dem Großen Rathe verfassungsgemäß zustehenden Begnadigungsrechtes angemessen zu regeln;

Auf den Antrag unserer zu Prüfung des Entwurfs eines Strafgesetzbuches niedergesetzten Kommission;

beschließen:

**A. Von der Begnadigung überhaupt.**

§. 1.

In der Regel oder ordentlicherweise ertheilt der Große Rath nur nach theilweise ausgehaltener Strafe Begnadigung.

In ganz außerordentlichen Fällen macht er von seinem Begnadigungsrechte auch dann, wenn die Strafe nicht theilweise ausgehalten ist, Gebrauch.

§. 2.

Begnadigungsgesuche können nur bezüglich in Rechtskraft erwachsener Strafurtheile eingereicht werden.

Die Gesuche müssen von den Verurtheilten selbst gestellt sein oder diese müssen sich wenigstens damit einverstanden erklären.

§. 3.

Die Begnadigung beschlägt nur die ausgefallte Strafe, hebt aber die gesetzlichen und privatrechtlichen Folgen nicht auf.

## §. 4.

Ein Begnadigungsgeſuch hemmt die Vollziehung der Strafe nicht, ausgenommen bei der Todesſtrafe.

Bei Strafurtheilen über Verbrechen oder Vergehen politischer Natur iſt jedoch in Abweſenheit des Großen Rathes der Regierungsrath befugt, wo er es begründet findet, die Strafvollziehung zu ſuspendiren, bis der Große Rath ſich verſammelt.

## B. Von der ordentlichen Begnadigung.

## §. 5.

Wer zum erſten Mal verurtheilt iſt, kann nach Ablauf der Hälfte der Strafzeit bei dem Großen Rathe um Nachlaß oder mildernde Umwandlung einkommen, wenn derſelbe während jener Zeit nach dem Zeugniſſe der Aufsichtsbehörde ſich unklagbar aufgeführt hat.

## §. 6.

Wer zum zweiten Mal ſich verurtheilt befindet, kann unter obiger Bedingung erſt, nachdem er zwei Drittheile der Strafe ausgehalten hat, der Wohlthat des Nachlaſſes oder der mildernden Umwandlung theilhaftig werden.

## §. 7.

Der zum dritten Mal Verurtheilte kann erſt dann um Begnadigung einkommen, wenn er drei Viertheile der Strafe ausgehalten hat.

## §. 8.

Ein Kettenſträfling kann um mildernde Umwandlung in Zuchthausſtrafe einkommen:

- a. nach Ablauf von einem Drittheil der Strafzeit, wenn er zum erſten Male,
- b. nach Ablauf der Hälfte der Strafzeit, wenn er zum zweiten Male, und

c. nach Ablauf von zwei Drittheilen der Strafe, wenn er zum dritten Male verurtheilt worden ist.

## §. 9.

Derjenige, welcher zu einer Geldstrafe verurtheilt worden ist, kann um Nachlaß der Strafe einkommen:

- a. wenn er zum ersten Male verurtheilt worden ist, nachdem er die Hälfte,
- b. wenn er zum zweiten Male verurtheilt worden ist, nachdem er zwei Drittheile, und
- c. wenn er zum dritten Male verurtheilt worden ist, nachdem er drei Viertheile der Geldstrafe abgetragen hat.

## §. 10.

Der Große Rath beschäftigt sich nur im Anfange seiner ordentlichen Versammlungen mit Begnadigungsgesuchen.

Die Gesuche müssen wenigstens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Präsidenten des Großen Rathes eingereicht werden, welcher dieselben dem Präsidenten der Begnadigungskommission überweist. (§. 13.)

## §. 11.

Den Bittschriften um Begnadigung muß das Strafurtheil und ein Zeugniß der betreffenden Behörde über das Verhalten des Bittstellers seit Erlaß des Urtheils beigelegt werden, ansonst dieselben durch Tagesordnung beseitigt werden.

## §. 12.

Begnadigungsgesuche betreffend Strafurtheile über Verbrechen oder Vergehen gegen eidgenössische Gesetze weist der Große Rath von der Hand. (§. 74 des Bundesstrafrechts vom 3. Hornung 1853.)

## §. 13.

Der Große Rath wählt jeweilen in der Frühlingsitzung eine Kommission von fünf Mitgliedern zur Begutachtung der einkommenden Begnadigungsgesuche.

## §. 14.

Die Kommission scheidet allererst von den Begnadigungsgesuchen aus:

- a. diejenigen, hinsichtlich welcher der vorgeschriebene Theil der Strafe nicht ausgehalten sich befindet (§§. 5, 6, 7, 8, 9);
- b. diejenigen, bei welchen die oben unter §. 11 vorgeschriebenen Akten mangeln;
- c. diejenigen, wo die unter §. 10 bezeichnete Frist nicht eingehalten ist.

und trägt hinsichtlich aller dieser Gesuche auf Tagesordnung an.

Hinsichtlich der übrigen trägt die Kommission auf ganze oder theilweise Gewährung oder auf Abweisung an, je nach den sich darbietenden Gründen.

## §. 15.

Wenn auf Begnadigung angetragen wird, so soll dieser Antrag mit einem schriftlichen motivirten Gutachten begleitet werden.

Die Abstimmung geschieht offen, mit Ausnahme bei politischen Verbrechen, bei welchen geheime Abstimmung stattfindet.

## §. 16.

Ein einmal abgewiesenes Begnadigungsgesuch kann bei der nächsten darauf folgenden ordentlichen Sitzung und ein bereits zweimal abgewiesenes Begnadigungsgesuch vor Ablauf eines Jahres von der zweiten Abweisung an nicht wiederholt werden.

## C. Von der außerordentlichen Begnadigung.

## §. 17.

Ein außerordentliches Begnadigungsgesuch muß auf ganz besondere Gründe sich stützen.

Bei Verurtheilung wegen politischen Verbrechen und Vergehen kann ebenfalls ein außerordentliches Begnadigungsgesuch gestellt werden.

## §. 18.

Ein außerordentliches Begnadigungsgesuch, welchem die Straffentz beizulegen ist, muß sich als ein solches ankündigen und wird von dem Großen Rathe an eine Kommission von fünf Mitgliedern zur Voruntersuchung gewiesen.

Findet die Kommission, nachdem sie von dem Urtheil Kenntniß genommen, das Gesuch nicht sofort verwerflich, sondern zu näherer Untersuchung geeignet, so holt dieselbe wenn sie es nöthig findet, von dem Gerichte, welches das Strafurtheil zuletzt erließ, einen Bericht zu den Akten ein.

In beiden Fällen hinterbringt sie einen Antrag an den Großen Rath.

## §. 19.

Der Große Rath wird allererst die Frage erörtern und entscheiden, ob ein außerordentlicher Fall vorhanden sei oder nicht. Wird diese Frage bejahend entschieden, so wird in geheimer Abstimmung beschlossen, ob Begnadigung statthaben soll oder nicht.

## §. 20.

Ein abgeschlagenes außerordentliches Begnadigungsgesuch kann nicht wiederholt werden.

#### D. Von der Begnadigung bei ausgefallter Todesstrafe insbesondere.

## §. 21.

Wird die Todesstrafe ausgesprochen und Begnadigung nachgesucht, so ist der Große Rath sogleich zu versammeln, um über das Gesuch zu entscheiden.

Es findet in diesem Falle keine Ueberweisung statt.

Nachdem das Gesuch und das Urtheil abgelesen ist, wird zuerst entschieden, ob man ohne Diskussion zur Abstimmung schreiten oder eine solche vorher eröffnen wolle.

Die Abstimmung über das Begnadigungsgesuch erfolgt geheim.

§. 22.

Wird die Frage bejaht, so bestimmt der Große Rath, ob und welche Strafe an die Stelle der Todesstrafe treten soll.

§. 23.

Durch gegenwärtiges Gesetz befinden sich die frühern Gesetze über Ausübung des Begnadigungsrechts aufgehoben.

§. 24.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 29. November 1860.

Der Präsident:

N. Dula.

Namens des Großen Rathes;  
Die Secretäre, Mitglieder desselben:

A. Bontwyl.

A. Willmann.

# Gesetz

über

## Einführung einer Wechselordnung.

(Vom 30. Wintermonat 1860.)

In Kraft getreten den 3. Februar 1861.

**Wir Präsident und Großer Rath**

**des Kantons Luzern,**

In der Absicht, durch Einführung einer Wechselordnung einem dringenden Bedürfnisse unsers Verkehrs und unserer Industrie zu entsprechen;

Nach Einsicht und Prüfung des zu Bern im Mai 1856 durch eine Konferenz vereinbarten Entwurfes, und

Auf den Antrag des Regierungsrathes und das Gutachten einer von uns bestellten Kommission;

**beschließen:**

### **Erster Abschnitt.**

#### **Wechselfähigkeit.**

##### **§. 1.**

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge ver-  
pflichten kann. Allgemeiner Grundsatz.

##### **§. 2.**

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit nicht eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß. Folgen der Unterzeichnung unfähiger Personen.

### **Zweiter Abschnitt.**

#### **Gezogene Wechsel.**

##### **I. Form des Wechsels.**

##### **§. 3.**

Ein gezogener Wechsel muß enthalten:

1. den Ort und die Zeit (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung; Erfordernisse.

2. die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3. die Verfallzeit;
4. die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
5. den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (den Remittenten, Wechselnehmer);
6. die Benennung der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (den Bezogenen, Trassanten);
7. den Zahlungsort;
8. die Unterschrift des Ausstellers (des Trassanten) eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

## §. 4.

Rücksichtlich der Verfallzeit dürfen Wechsel nur ausgestellt werden:

Tagewechsel.	auf einen bestimmten Tag;
Sichtwechsel.	auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht;
Datowechsel.	auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung;
Wes- oder Marktwechsel.	auf eine Messe oder einen Markt.

## §. 5.

Platzwechsel.	Es ist zulässig, Wechsel auf den Ort der Ausstellung zahlbar zu stellen.
Domizilirte Wechsel.	Wechsel können auf eine Person oder Firma gezogen werden, zahlbar im Domizile eines Dritten.

## §. 6.

Wechsel an eigene Ordre.	Der Aussteller kann den Wechsel an seine eigene Ordre ziehen.
Trassirt-eigene Wechsel.	Der Aussteller kann sich selbst als Bezogenen bezeichnen, insofern die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll.
Wechsel für Rechnung eines Dritten.	Wechsel können auch für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

## §. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der in den §§. 3 und 4 <sup>Mangel der</sup> bezeichneten Erfordernisse fehlt, entsteht keine <sup>gesetzlichen</sup> wechselrechtliche Erfordernisse. Verbindlichkeit; auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossamente, Accept, Bürgschaft u. s. w.) keine Wechselkraft. Es ist lediglich nach dem Zivilrechte zu entscheiden, welche rechtliche Wirkungen daraus abzuleiten sind.

## II. Verpflichtung des Ausstellers.

## §. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht, gleichviel ob der Wechsel für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten gezogen ist.

## III. Indossament.

## §. 9.

Der Remittent kann den Wechsel, er mag „an Ordre“ <sup>Allgemeiner</sup> lauten oder diesen Zusatz nicht enthalten, durch Indossament <sup>Grundsatz.</sup> an einen Andern übertragen.

Unterfragt jedoch der Aussteller die Uebertragung durch die Worte: „nicht an Ordre“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck, so hat keines der Indossamente wechselrechtliche Wirkung.

## §. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel <sup>Wirkung des</sup> auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den <sup>Indossaments.</sup> Wechsel weiter zu indossiren.

Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen frühern Indossanten kann der Wechsel indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

## §. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie des <sup>Erfordernisse</sup> selben oder auf ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbun- <sup>der</sup> <sup>Indossamente.</sup> denes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma eigenhändig oder durch Be-

vollmächtigte auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Alonge schreibt (Blanko-Indossament).

## §. 12.

Recht der Ausfüllung der Blanko-Indossamente.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

## §. 13.

Haftung der Indossanten.

Der Indossant haftet jedem spätern Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung nach Wechselrecht.

Hat ein Indossant jedoch seinem Indossamente die Bemerkung „ohne Garantie“, „ohne mein Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt beigefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

## §. 14.

Verbot der Weiterbegebung.

Ist in einem Indossamente dem Indossatar die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen ähnlichen Ausdruck verboten, so haben alle Nachmänner dieses Indossatars gegen den Indossanten, der die Weiterbegebung unterfagte, keinen Regress.

## §. 15.

Procura-Indossamente.

Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einfassung“, „in Procura“ oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselfuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Andern zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

## §. 16.

Wechsel können auch nach der Verfallzeit, beziehungsweise <sup>Indossament</sup> nach der Verfallzeit nach der zur Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist (§. 45) indossirt werden.

Der Wechselinhaber erlangt alsdann die Ansprüche gegen den Bezogenen aus dem etwa vorhandenen Accepte und

1. wenn unterlassen wurde, den Wechsel zur Verfallzeit zur Zahlung zu präsentiren oder Mangels Zahlung rechtzeitig Protest zu erheben, Regressrechte gegen diejenigen Indossanten, welche den Wechsel nach dieser Zeit noch indossirt haben;
2. wenn der Wechsel rechtzeitig zur Zahlung präsentirt und Mangels Zahlung protestirt wurde, Regressrechte gegen den Aussteller und diejenigen Indossanten, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben.

## IV. Präsentation zur Annahme.

## §. 17.

Der Wechselinhaber ist, mit Ausnahme der Sonn- und <sup>Berechtigungs</sup> Festtage, jederzeit berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen zur <sup>zur</sup> Präsentation Annahme zu präsentiren und bei Nichterlangung derselben sofort Protest Mangels Annahme, unter Beobachtung der in den §§. 46—48 festgesetzten Bestimmungen, erheben zu lassen.

Reß- oder Marktwechsel können jedoch erst zur Reß- oder Marktzeit, und insofern in den betreffenden Reß- oder Marktordnungen bestimmte Präsentationstage festgesetzt sind, nur an diesen zur Annahme präsentirt und Mangels Annahme protestirt werden.

## §. 18.

Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, <sup>Verpflichtung</sup> müssen bei Verlußt des wechselrechtlichen Anspruches gegen die Präsentation. Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt und bei Nichterlangung ~~derselben protestirt werden.~~

Es jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist

vorgeschrieben, so muß die Annahme innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermanglung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist beigefügt hat, seine wechselrechtliche Verpflichtung, insofern der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentiert wird.

## §. 19.

**Legitimation zur Präsentation.** Berechtigt, Wechsel zur Annahme zu präsentieren und Ranggeld Annahme Protest erheben zu lassen, ist Jeder, in dessen Händen sich der Wechsel befindet.

## V. Annahme.

## §. 20.

**Form der Annahme.** Die Annahme muß von dem Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten schriftlich auf dem Wechsel geschehen.

Die bloße Unterschrift auf der Vorderseite des Wechsels ohne den üblichen Velsatz: „acceptirt“, „angenommen“, gilt als unbeschränkte Annahme.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

## §. 21.

**Datirung der Annahme bei Wechseln auf eine bestimmte Zeit nach Sicht.** Bei der Annahme von Wechseln, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogen sind, hat der Acceptant das Datum seiner Annahme beizufügen, widrigenfalls Protest zu erheben ist.

## §. 22.

**Beschränkungen der Annahme.** Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der Wechselsumme beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleich geachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist; der Acceptant haftet aber für den Inhalt seines Acceptes nach Wechselrecht.

## §. 23.

**Annahme domizilirter Wechsel.** Bei der Annahme domizilirter Wechsel hat der Bezogene, wenn solches nicht schon von dem Aussteller geschehen ist, den

Namen des Doctzilanten, bei welchem die Zahlung erfolgen soll, seinem Accepte beizufügen; widrigenfalls angenommen wird, daß der Bezogene selbst an dem Orte, wohin der Wechsel domiciliert ist, die Zahlung leiste.

### §. 24.

Die Annahme verpflichtet den Bezogenen wechselrechtlich zur Zahlung der acceptirten Summe am Verfalltage. Wirkung der Annahme.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselrechtlich.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

## VI. Regress auf Sicherstellung.

### §. 25.

Wird die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so ist der Inhaber berechtigt, von den Indossanten und dem Aussteller <sup>Berechtigung auf</sup> Sicherstellung zu fordern für die vollständige Bezahlung des Wechsels am Verfalltage, sowie für die Erstattung der durch die nicht-erlangte Annahme verursachten Kosten.

Die begehrte Sicherheit muß spätestens am ersten Werktage nach geschener Aufforderung gegen Aushändigung des Protesses geleistet werden.

### §. 26.

Der Wechselinhaber ist bei diesem Regresse auf Sicherstellung nicht an die Reihenfolge der Indossamente gebunden; er kann denselben gegen die Indossanten und den Aussteller zugleich, oder gegen mehrere derselben, oder nur gegen einen Einzelnen geltend machen. Regressordnung.

Nimmt er seinen Regress gegen einen frühern Indossanten, so sind alle spätern Indossamente ihrer Verpflichtung zur Sicherstellung entbunden; hält er sich an den Aussteller, so sind alle Indossanten von der Verbindlichkeit zur Sicherstellung befreit.

### §. 27.

Jeder Indossant wird durch den Besitz des Wechsels An-

nahme erhabenen Protestes zum gleichen Regresse gegen die früheren Indossanten und den Aussteller berechtigt, ohne Rücksicht darauf, ob er selbst seinen Nachmännern Sicherheit geleistet habe oder nicht.

## §. 28.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regressnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers.

Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

## §. 29.

Die geleistete Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. wenn der Wechsel nachträglich vollständig angenommen wird;
2. sobald die Zahlung des Wechsels erfolgt;
3. wenn gegen den Besteller binnen Jahresfrist vom Verfalltage an nicht auf Zahlung geklagt worden ist;
4. wenn die Wechselkraft durch Versäumniß der rechtzeitigen Protesterhebung Mangels Zahlung, oder durch Verjährung der Regressklagen (§§. 84 und 85) erloschen ist.

## §. 30.

Regress wegen  
Insolvenz des  
Acceptanten.

Wenn der Acceptant vor dem Verfalltage seine Zahlungen einstellt oder in Konkurs verfällt, so ist der Wechselinhaber berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen und Regress auf Sicherstellung zu nehmen.

## VII. Verfalltag.

## §. 81.

Wechsel auf  
einen bestimmten  
Tag.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Auf Mitte  
des Monats.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gestellt, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

## §. 82.

Sichtwechsel.

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorweisung fällig. Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des nachschreiblichen

**Ansprüche** gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.

Ist jedoch in dem Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, so muß die Zahlung innerhalb dieser Frist gesucht und in deren Ermanglung Protest erhoben werden.

Ebenso erlischt, wenn ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt hat, seine Wechselverbindlichkeit, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Zahlung präsentirt wird.

### §. 33.

Bei Wechseln, welche mit Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein: Wechsel auf eine bestimmte Frist nach Sicht od. nach Dato.

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist. — Bei Berechnung dieser Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt ist, oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt wurde, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten u. s. w. bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, des Zahlungsmonats u. s. w., der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht. — Fehlt in Monaten von weniger als 31 Tagen der entsprechende Tag, so ist der letzte Monatstag der Verfalltag.

Der Ausdruck: „halber Monat“ wird stets einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. — Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

### §. 34.

Bei Wechseln auf eine bestimmte Frist nach Sicht zahlbar, deren Annahme oder Datirung der Annahme nicht erlangt wurde, gilt der Tag der Protesterhebung als Präsentationstag, von welchem an nach Vorschrift des §. 33 der Verfalltag zu berechnen ist. Wechsel auf eine bestimmte Frist nach Sicht, deren Annahme oder Datirung der Annahme nicht erlangt wurde.

Ist die Annahme erfolgt, deren Datirung aber unterlassen und kein Protest hierüber erhoben, so wird dem Acceptanten gegenüber die Verfallszeit vom letzten Tage der Präsentationsfrist (§. 18) an berechnet.

## §. 35.

Wechsel nach  
altem Style.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein in den konföderirenden Kantonen zahlbarer Wechsel nach Datum ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

## §. 36.

Verfallszeit der  
Mess- oder  
Marktwechsel.

Mess- oder Marktwechsel verfallen an der am Mess- oder Markttorte gesetzlich festgesetzten Zahlungszeit und in Ermangelung solcher Bestimmungen am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes.

Dauert die Messe nur einen Tag, so tritt die Verfallszeit an diesem Tage ein.

## §. 37.

Wechsel auf  
Sonn- oder Fest-  
tage fällig.

Verfällt ein Wechsel auf einen Sonn- oder Festtag, so gilt der nächstfolgende Werktag als Zahlungstag.

## §. 38.

Keine  
Respekttage.

Respekttage finden nicht statt.

## VIII. Bezahlung.

## §. 39.

Legitimation  
zur Empfang-  
nahme der  
Bezahlung.

Die Bezahlung der indossirten Wechsel geschieht am Verfalltage an den durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten legitimirten Inhaber gegen Quittirung und Aushändigung des Wechsels.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Richtigkeit der Indossamente zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet; hingegen ist derselbe berechtigt, von einem

unbekannten Inhaber den Nachweis der Identität zu fordern, und wenn derselbe nicht beigebracht wird, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde niederzulegen.

#### §. 40.

Vor dem Verfalltage ist kein Wechselinhaber verpflichtet, Zahlung anzunehmen; insofern eine solche stattfindet, ist die Zahlung auf Gefahr des Zahlenden geleistet. Zahlung vor Verfalltag.

#### §. 41.

Der Wechselinhaber darf eine theilweise Zahlung nicht zurückweisen, selbst wenn die Annahme auf den ganzen Betrag erfolgt ist. Theilweise Zahlung.

Der Bezogene kann jedoch in diesem Falle nicht die Auslieferung des Wechsels fordern, sondern nur, daß die Theilzahlung auf dem Wechsel bemerkt und ihm Quittung auf einer Abschrift erteilt werde.

#### §. 42.

Lautet ein Wechsel auf eine fremde Geldsorte „effektiv“, so ist derselbe in der angegebenen Geldsorte oder Währung zu bezahlen. Ohne diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz ist der Bezogene berechtigt, auf fremde Geldsorten lautende Wechsel zum Tageskurse in schweizerischer Währung zu bezahlen. Wechselwährung.

Der Regierungsrath bestimmt auf den Vorschlag der Handelskammer den schweiz. Handelsplatz, dessen Tageskurs maßgebend sein soll. Er kann die Bestimmung, sobald es im Interesse des Kantons nöthig gefunden wird, abändern.

#### §. 43.

Wird die Zahlung am Verfalltage oder am nächstfolgenden Werktag nicht gefordert, so ist der Acceptant befugt, den Betrag der Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers niederzulegen. Deposition bei nicht geforderter Zahlung.

#### §. 44.

Gewährt der Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben. Prolongation.

## IX. Protest.

## §. 45.

Rechtzeitige  
Protest-  
erhebung.

Wird die Bezahlung des Wechsels überhaupt nicht oder nur auf eine geringere Summe erlangt, so hat der Wechselinhaber, bei Verlust des Regresses gegen die Indossanten und den Aussteller, durch Protesterhebung am Verfalltage oder spätestens am nächstfolgenden Werktage die Präsentation des Wechsels zur Zahlung oder deren Nichterlangung feststellen zu lassen.

## §. 46.

Form des  
Protestes.

Der Protest wird durch einen beeidigten Schreiber einer Administrativ- oder Gerichtsbehörde aufgenommen und enthält:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie, nebst allen darauf befindlichen Erklärungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird;
3. die geschehene Präsentation und deren Erfolg;
4. Ort und Datum der Protesterhebung;
5. die Unterschrift des Beamten mit Beifügung des Amtssiegels, wo letzteres eingeführt ist.

Die aufgenommenen Proteste sind von den betreffenden Beamten überdies ihrem ganzen Inhalte nach in ihr Protokoll einzutragen.

## §. 47.

Mehrfache  
Proteste in  
einem Akt.

Muß die Erfüllung einer wechselrechtlichen Verbindlichkeit von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

## §. 48.

Klausel: „ohne  
Protest“.

Die vom Aussteller ausgehende und von sämmtlichen Indossanten wiederholte Aufforderung, kein Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, „retour sans frais“), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, welcher diese Aufforderung seiner Unterschrift beigefügt hat, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Diejenigen Wechselverpflichteten, welche diese Klausel nicht wiederholen, sind nur insofern regreßpflichtig, als rechtzeitig Protest erhoben wurde, und auch die übrigen Wechselverpflichteten schützt jene Aufforderung nicht von der Pflicht zum Erfolge der Protestkosten.

## §. 49.

Wird bei domizilirten Wechseln die rechtzeitige Protesterhebung Mangels Zahlung bei dem Domiziliaten versäumt, so geht nicht allein der wechselrechtliche Anspruch gegen die Indossanten und den Aussteller, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Protest-  
erhebung bei  
domizilirten  
Wechseln.

## X. Regreß Mangels Zahlung.

## §. 50.

Der Regreß Mangels Zahlung kann gegen die Indossanten und den Aussteller, und zwar gegen alle oder mehrere zugleich, oder gegen einen derselben ergriffen werden, und ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Regreß-  
ordnung.

Wird einer der frühern Indossanten in Anspruch genommen, so sind die übersprungenen Nachmänner desselben von ihrer Verbindlichkeit befreit; hält der Regreßnehmer sich an den Aussteller, so sind sämtliche Indossamente ihrer Verpflichtungen entbunden.

## §. 51.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, begreifen:

Regreß-  
ansprüche des  
Wechsel-  
inhabers.

1. die nicht bezahlte Wechselsumme, nebst 5 % jährlicher Zinsen vom Verfalltage an;
2. die Protestkosten und andern Auslagen;
3. eine Provision von  $\frac{1}{3}$  %.

Wohnt der Regreßpflichtige nicht am Zahlungsorte, so müssen diese Beträge zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein von dem Zahlungsorte an den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

## §. 52.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst hat, ist von einem frühern Indossanten und von dem Aussteller zu fordern berechtigt

Regreß-  
ansprüche des  
Indossanten.

1. die von ihm bezahlte Summe nebst 5 % jährlicher Zinse vom Tage seiner Zahlung an;
2. die sonstigen ihm erwachsenen Unkosten.

Die vorstehenden Beträge müssen zu demjenigen Kurse bezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regressnehmers an den Wohnort des Regresspflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

## §. 53.

Regress außer-  
halb der  
konfordirenden  
Kantone.

Durch die Bestimmungen der §§. 51 und 52 werden beim Regress auf einen nicht in den konfordirenden Kantonen wohnenden Regresspflichtigen die Berechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

## §. 54.

Rückwechsel.

Jedem Regressnehmer steht es zu, für den Betrag der Retourrechnung einen Rückwechsel auf den Regresspflichtigen zu ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die etwaigen Stempelauslagen und Mädlergebühren für Negozirung des Rückwechsels hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar gezogen und direkt zum Inkasso gesandt werden.

## §. 55.

Verpflichtung  
zur Zahlung.

Der Regresspflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktage nach geschener Aufforderung dem Regressnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten.

## §. 56.

Berechtigung  
zum  
Ausstreichen d.  
Indossamente.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmäner befriedigt hat, kann sein und seiner Nachmäner Indossament ausstreichen.

## §. 57.

Regress gegen  
in Konkurs ge-  
rathene Re-  
gresspflichtige.

Sind Regresspflichtige in Konkurs gerathen, so ist der Regressnehmer berechtigt, bei jeder Konkursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen, Auslagen u. s. w. geltend zu machen. Er muß jedoch dasjenige, was er aus einer Masse

erhält, der andern in Abzug bringen. — Den Wechsel, den Protest und die quittirte Retourrechnung ist er erst derjenigen Masse auszuliefern verbunden, welche den Rest seiner Regresssumme bezahlt.

## §. 58.

Die Regressnahme gegen die Indossanten oder den Aussteller hebt die Verbindlichkeit des Acceptanten nicht auf. Saftpflicht des Acceptanten.

## XI. Intervention.

## 1. Ehrenannahme.

## §. 59.

Bestehen sich auf den Zahlungsort lautende Nothadressen auf einem Mangels Annahme oder wegen Insolvenz des Acceptanten (§. 30) protestirten Wechsel, so muß, ehe Regress auf Sicherstellung genommen werden kann, von diesen sämtlichen Adressen die Ehrenannahme gefordert und der Erfolg im Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden. Ehrenannahme durch Nothadressen.

Unter mehreren, welche sich zur Ehrenannahme erklären, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Dazwischenkunft die meisten Verpflichteten befreit werden.

## §. 60.

Die Ehrenannahme sonstiger auf dem Wechsel als Intervententen nicht bezeichneter Dritter zuzulassen, steht in dem Ermessen des Wechselinhabers. Ehrenannahme durch sonstige Intervententen.

## §. 61.

Die Ehrenannahme muß auf dem Wechsel selbst geschehen. Ist nicht ersichtlich, zu wessen Ehren dieselbe stattfand, so wird der Aussteller als Honorat angesehen. Bezeichnung des Honoraten.

## §. 62.

Der Ehrenacceptant hat sich den Protest, auf welchem die Ehrenannahme ebenfalls bemerkt werden muß, gegen Erstattung der Kosten ausliefern zu lassen und den Honoraten spätestens am ersten Werktag nach der Protesterhebung, unter Uebersendung dieses Protestes, von der geschehenen Intervention zu be- Anzeige der Ehrenannahme an den Honoraten.

nachrichtigen, widrigenfalls er für den entstandenen Schaden haftet.

## §. 63.

Wirkung der  
Ehren-  
annahme.

Durch die Ehrenannahme wird der Ehrenacceptant dem Wechselinhaber und den Nachmännern des Honoraten für die Bezahlung des Wechsels wechselrechtlich verpflichtet.

Diese Verpflichtung erlöscht jedoch, wenn von demselben nicht spätestens am ersten Werttage nach dem Verfalltage die Zahlung des Wechsels gefordert wird.

## §. 64.

Regresrechte  
bei einer Eh-  
renannahme.

Ist der Wechsel von einer Nothadresse oder einem sonstigen Intervenienten zu Ehren angenommen, so können der Wechselinhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regres auf Sicherstellung geltend machen, sondern nur der Honorat und dessen Vormänner.

## 2. Ehrenzahlung.

## §. 65.

Verpflichtung  
Ehrenzahlung  
bei den Noth-  
adressen u. dem  
Ehren-  
acceptanten  
zu suchen.

Befinden sich auf einem Mangels-Zahlung protestirten Wechsel auf den Zahlungsort lautende Nothadressen oder ein Ehrenaccept, so muß der Wechsel spätestens am ersten Werttage nach dem Verfalltage den sämtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentirt und der Erfolg in Proteste oder in einem Anhange bemerkt werden.

Unterläßt der Wechselinhaber dies, so verliert er den Regres gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber eine von einem sonstigen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regres gegen die Nachmänner des Honoraten.

## §. 66.

Mehrfache  
Ehrenzahler.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er nachsteht

müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regress gegen diejenigen Indossanten, welche durch die von dem Andern geleistete Zahlung befreit worden wären.

### §. 67.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Wirkung der Ehrenzahlung.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (§§. 51 und 53), gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

## XII. Wechselbürgschaft.

### §. 68.

Wer „als Bürge“ »per aval« oder durch bloße Unterschrift für den Aussteller, einen Indossanten, oder den Acceptanten den Wechsel mitunterzeichnet, haftet wechselrechtlich aus seiner Unterschrift, ohne auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner, noch auf die Rechtswohlthat der Theilung Anspruch zu haben. Verbindlichkeit der Wechselbürgen.

### §. 69.

Der Bürge, welcher den Wechsel einlöst, erlangt die Ansprüche und Regressrechte, welche demjenigen zustanden, für welchen er sich verbürgt hat. Rechte der Wechselbürgen.

## XIII. Vervielfältigung der Wechsel.

### 1. Wechselduplikate.

#### §. 70.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu liefern, die im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein müssen, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) betrachtet wird. Pflicht zu deren Ausstellung.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich deshalb an seinen unmittelbaren Vor-

mann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossator kann von seinem Vormanne verlangen, daß die frühern Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

## §. 71.

Angabe, wo das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossator (§. 39) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

## §. 72.

Regreß des Inhabers des Duplikats.

Der Inhaber eines Duplikates, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

## §. 73.

Indossament oder Accept mehrerer Exemplare.

Durch Bezahlung eines Exemplars verlieren die übrigen ihre Kraft.

Hat jedoch ein Indossant mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt, so bleibt derselbe, sowie alle spätern Indossanten aus ihren Unterschriften auf den bei der Zahlung nicht ausgehändigten Exemplaren wechselsrechtlich verbindlich.

Ebenso haftet der Bezogene, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus seinem Accepte auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

## 2. Wechselkopien.

## §. 74.

Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der <sup>Form der Wechselkopien.</sup> darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung „bis hieher Kopie“ oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original zu finden ist.

Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht die Wechselkraft.

## §. 75.

Jedes auf einer Kopie befindliche Originalindossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalwechsel stände. <sup>Indossamente auf der Kopie.</sup>

## §. 76.

Der Bewahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar der <sup>Auslieferung des Originalwechsels.</sup> Kopie oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Bewahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Kopie berechtigt, hierüber Protest erheben zu lassen und Regreß auf Sicherstellung, sowie nach Eintritt des Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen, deren Originalindossamente auf der Kopie befindlich sind.

## XIV. Abhanden gekommene Wechsel.

## §. 77.

Derjenige, dem ein Wechsel abhanden gekommen, kann bei dem Gerichtspräsidenten desjenigen Bezirks, wo die Bezahlung geleistet werden soll, die Amortisation des Wechsels beantragen. <sup>Amortisationsverfahren.</sup>

Erachtet die betreffende Behörde den Nachweis über den Besitz und Verlust des Wechsels als genügend, so wird dieselbe dem Bezogenen die Zahlung unterlagen, und durch öffentliche Bekanntmachung den unbekanntem Inhaber auffordern,

binnen einer bestimmten, den Verfalltag höchstens um einen Monat überschreitenden Frist, den Wechsel vorzulegen, bei Vermeidung der Amortisation.

Meldet sich kein Inhaber binnen dieser Frist, so wird der Wechsel als kraftlos erklärt.

## §. 78.

Herausgabe  
abhanden ge-  
kommener  
Wechsel.

Meldet sich dagegen ein nach §. 39 legitimirter Inhaber, so kann derselbe nur dann zur Herausgabe des Wechsels angehalten werden, wenn ihm bei der Erwerbung desselben böser Glaube oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## §. 79.

Zahlung ab-  
handen gekom-  
mener accep-  
tirter Wechsel.

War der abhanden gekommene Wechsel acceptirt, so kann derjenige, welcher das Amortisationsverfahren eingeleitet hat, von dem Acceptanten Zahlung fordern, gegen Sicherstellung bis zum Ablaufe der Amortisationsfrist.

Ohne eine solche Sicherstellung ist der Acceptant nur zur Deposition der aus dem Accepte schulbigen Summe verpflichtet.

## XV. Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften.

## §. 80.

Falsche oder  
verfälschte  
Unterschriften

Falsche oder verfälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluß auf die Wechselkraft der darauf befindlichen ächten Unterschriften.

## §. 81.

Verfälschung  
der Wechsel-  
summe, Ver-  
fallzeit u. s. w.

Aus einem Wechsel, dessen ursprüngliche Summe, Verfallzeit u. s. w. verfälscht ist, haftet jeder Indossant für diejenige Summe, Verfallzeit u. s. w., für welche er den Wechsel weiter begeben hat.

Wird der Wechsel nach stattgefundenener Verfälschung acceptirt, so haftet der Acceptant aus seinem Accepte.

Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme oder Ehrenannahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird angenommen, daß sie vor der Verfälschung stattfand.

## §. 82.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter (per procura u. s. w.) unterzeichnet, ohne hierzu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der Vollmachtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre.

Mangelhafte  
Unterschriften.

## XVI. Wechselverfäbrung.

## §. 83.

Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten verjährt innerhalb eines Jahres vom Verfalltage an.

Verjährung d.  
Ansprüche ge-  
gen den  
Acceptanten.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

## §. 84.

Die Regressansprüche des Inhabers (§. 51) gegen die Indossanten und den Aussteller erlöschen:

Verjährung  
gegen  
Indossanten u.  
Aussteller.

1. binnen Monatsfrist, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2. in drei Monaten, wenn der Wechsel an einem andern Orte Europas, außerhalb der Schweiz, zahlbar war;
3. in zwölf Monaten, wenn der Wechsel an einem außereuropäischen Orte zahlbar war.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Protesterhebung.

## §. 85.

Die Regressansprüche des Indossanten (§. 52) gegen seine Vormänner und den Aussteller verjähren:

1. binnen Monatsfrist, wenn der Regressnehmer in der Schweiz wohnt;
2. in drei Monaten, wenn der Regressnehmer an einem Orte Europas, außerhalb der Schweiz, wohnt;
3. in zwölf Monaten, wenn der Regressnehmer in einem außereuropäischen Lande wohnt.

Diese Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem der Regressnehmer freiwillig den Wechsel eingelöst hat

oder an welchem gegen ihn auf Einlösung des Wechsels Klage erhoben wurde.

## §. 86.

Unterbrechung  
der  
Verjährung.

Die Verjährung wird durch Behändigung der Klage unterbrochen, aber nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Bekündigt jedoch der Beklagte andern Wechselverpflichteten den Streit, so ist die Verjährung auch gegen diese unterbrochen.

## §. 87.

Wirkung der  
Verjährung  
oder Versäum-  
niß.

Durch Verjährung oder durch Versäumniß einer zur Erhaltung des Wechselrechtes vorgeschriebenen Frist oder Form erlöschen die wechselrechtlichen Verbindlichkeiten sämmtlicher aus dem Wechsel Verpflichteten.

Der Acceptant und der Aussteller bleiben jedoch im gewöhnlichen Prozesse dem Wechselinhaber insoweit verbindlich, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden. War der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, so haftet der Dritte aus der Bereicherung.

Gegen die Indossanten, deren wechselrechtliche Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

### Dritter Abschnitt.

#### Eigene Wechsel.

## §. 88.

Erfordernisse.

Ein eigener Wechsel muß enthalten:

1. den Ort und die Zeit, (Tag, Monat, Jahr) der Ausstellung;
2. die in den Context aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel;
3. die Verfallzeit;
4. die zu zahlende Summe im Contexte mit Buchstaben geschrieben;
5. den Namen der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll;

6. die Unterschrift des Ausstellers, eigenhändig oder durch Bevollmächtigte.

Der Ort der Ausstellung gilt als Zahlungsort, insofern nicht ein anderer Zahlungsort ausdrücklich bezeichnet ist,

§. 89.

Nachstehende im zweiten Abschnitte dieses Gesetzes über <sup>gleichzeitig mit gezogenen</sup> gezogenen Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene <sup>Wechseln.</sup> Wechsel:

§§. 4 und 7, über die Form des Wechsels;

§§. 9—16, über Indossament;

§§. 18 u. 21, über Präsentation zur Annahme der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;

§. 30, über den Regreß auf Sicherstellung mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Insolvenz des Ausstellers stattfindet;

§§. 31—38, über den Verfalltag;

§§. 39—44, über Bezahlung, nach Maßgabe der durch die Identität des Ausstellers und des Zahlungspflichtigen bedingten Modifikationen;

§§. 45—49, über Protest;

§§. 50—57, über Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;

§§. 65—67, über Ehrenzahlung;

§§. 68—69, über Wechselbürgschaft;

§§. 74—76, über Wechselfkopien;

§§. 77—79, über abhanden gekommene Wechsel, mit der Maßgabe, daß im Falle des §. 79 die Zahlung durch den Aussteller geschehen muß;

§§. 80—82, über Wechselfälschung und mangelhafte Unterschriften;

§§. 84—87, über Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten und Wirkung der Verjährung oder Versäumnisse.

## §. 90.

**Verjährung.** Der wechselrechtliche Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt binnen Jahresfrist vom Verfalltage an.

Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.

**Vierter Abschnitt.****Anweisungen.**

## §. 91.

**Gleichstellung mit gezogenen Wecheln.** Anweisungen, welche im Conterte als solche bezeichnet, und im Uebrigen in der in den §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen bis auf nachfolgende Ausnahme den gezogenen Wecheln gleich.

## §. 92.

**Ausnahme.** Es besteht keine Verpflichtung für den zur Zahlung Angewiesenen, sich vor der Verfallzeit über die Annahme zu erklären, und der Inhaber ist nicht berechtigt, wegen Mangels Annahme Protest erheben zu lassen und Regress zu nehmen.

Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht für den Acceptanten dieselbe Verpflichtung, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels.

**Fünfter Abschnitt.****Gesetzgebung anderer Kantone und des Auslandes.**

## §. 93.

**Wechsel-sähigkeit.** Angehörige der Kantone, welche dem Konkordate nicht beigetreten, sowie Ausländer werden bei Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten in den konkordirenden Kantonen als wechsel-

fähig betrachtet, insofern sie sich nach den ihre Vertragfähigkeit bestimmenden Gesetzen durch Verträge verpflichten können.

#### §. 94.

Die wesentlichen Erfordernisse eines in einem nicht konfor- Wesentliche  
Erfordernisse  
solcher  
Wechsel.  
direnden Kantone oder im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder andern Wechselerklärung (Indossament, Accept u. s. w.) werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo jeder einzelne verpflichtende Akt erfolgt ist.

#### §. 95.

Ueber die Form der mit einem Wechsel in einem nicht konfor- Formen  
zur Erhaltung  
des Wechsel-  
rechtes.  
direnden Kantone oder im Ausland zur Ausübung und Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

### Sechster Abschnitt.

## Wechselercitation und Wechselprozeß.

#### §. 96.

Wer einen Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbind- Begehren um  
Wechsel-  
citation.  
lichkeit nach Wechselrecht anhalten will, hat bei dem Gerichtspräsidenten, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, sein Begehren zu erheben, unter Einlegung des Wechsels oder der Anweisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs dienenden Urkunden.

Als Wechselschuldner ist zu betrachten derjenige, der einen Wechsel ausgestellt (trassirt), acceptirt oder indossirt hat, oder demselben durch seine Unterschrift als Wechselbürge beigetreten ist; ferner der Aussteller von eigenen Wechseln (§. 88), sowie der Acceptant einer Anweisung (§. 92).

Hat der Schuldner ein von seinem Wohnorte verschiedenes Wechseldomizil erwählt, so steht es in der Wahl des Wechselgläubigers, an welchem von diesen beiden Orten er seinen Anspruch geltend machen will.

## §. 97.

Erfüllung un-  
bestrittener  
Verbindlichkei-  
ten oder  
Deposition im  
Falle von Ein-  
wendungen.

Der Wechselschuldner ist auf ein solches Begehren hin so-  
fort amtlich aufzufordern, spätestens am nächstfolgenden Werk-  
tage seine Verbindlichkeit zu erfüllen, oder im Falle der Be-  
streitung derselben den geforderten Betrag beim Gerichtspräsi-  
denten zu hinterlegen.

Entspricht er dieser Aufforderung nicht binnen der bezeich-  
neten Frist, oder deponirt er im Falle von Einwendungen nicht  
innerhalb dieser peremptorischen Frist den Betrag des Anspruchs  
nebst Kosten, so kann der Ansprecher gegen den Schuldner das  
Aufrechnungsbegehren stellen. Jedoch kann der Botenweibel  
in einem solchen Falle den Tag zur Vollziehung der Aufrech-  
nung nicht früher als in die dritte Woche (vom Tage der  
Stellung des Aufrechnungsbegehrens an gerechnet) ansetzen.

## §. 98.

Verweisung z.  
gerichtlichen  
Entscheidung.

Hinterlegt der Wechselschuldner, unter Nichtanerkennung des  
Anspruches, den Betrag der Forderung nebst Kosten, so ist  
hievon unverzüglich dem Wechselgläubiger Kenntniß zu geben,  
ihm überlassend, die Klage auf Erfüllung der Wechselverbind-  
lichkeit im Wege des Wechselprozesses geltend zu machen.

Ausnahmen  
von der Depo-  
sitionspflicht.

Dieser Verpflichtung zur Deposition kann der Schuldner  
jedoch entbunden werden:

1. wenn der Wechselgläubiger bloße Sicherstellung Man-  
gels Annahme des Wechsels (§§. 25, 27 und 28) oder  
wegen Insolvenz des Acceptanten vor dem Verfalltage  
(§. 30) fordert;
2. wenn der Wechselschuldner die geforderte Zahlung wegen  
Wechselfälschung (§§. 80 — 81) bestreitet und die zu-  
ständige Behörde diese Einwendung als glaubwürdig  
erachtet.

## §. 99.

Klage. - Die Klage ist unter Einlegung des Wechsels oder der An-  
weisung und der sonstigen zur Begründung des Anspruchs die-  
nenden Urkunden unmittelbar bei der zuständigen Gerichtsstelle  
des Beklagten (§§. 43 und 80 des Gesetzes über das Zivil-

rechtsfahren) zu erheben, mit dem Begehren, den Beklagten nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

### §. 100.

Zur Verhandlung und Entscheidung muß auf den nächsten <sup>Erhebung der Parteien.</sup> Gerichtstag oder spätestens innerhalb acht Tagen ein Termin anberaumt und der Kläger oder dessen Bevollmächtigter bei Androhung der Ausschließung vom wechselrechtlichen Verfahren und Zurückgabe der deponirten Summe, der Beklagte unter Androhung der Anerkennung der Klage zu demselben geladen werden.

Auf Begehren beider Parteien kann das Gericht diesen Termin auf eine weitere Frist verlängern.

### §. 101.

Die Parteiverhandlungen in derartigen Streitigkeiten sind <sup>Verfahren.</sup> mündlich und es werden dabei bloß die wesentlichen tatsächlichen Anbringen und die Schlüsse zu Protokoll gestellt.

### §. 102.

Außer den Einwendungen, welche die Kompetenz des Ge- <sup>Zulässige Einreden.</sup> richtes oder sonstige wesentliche Mängel des Verfahrens betreffen, kann der Beklagte gegen das Recht des Klägers aus dem Wechsel oder der Anweisung nur solcher Einreden sich bedienen, welche auf einer Bestimmung dieser Wechselordnung beruhen.

Alle übrigen nicht aus dem Wechselrechte entspringenden Einreden sind unstatthaft, mit der einzigen Ausnahme, daß der Beklagte die Tilgung seiner Verbindlichkeit durch Zahlung oder Erlaß geltend zu machen berechtigt ist, insofern diese Einreden ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen.

Der Einwand der Simulation oder Compensation, sowie Widerklagen dürfen niemals stattfinden.

Im Uebrigen kommen rücksichtlich der Prozeßverhandlung und der Urtheilsfällung die Vorschriften des Gesetzes über das Zivilrechtsverfahren zur Anwendung.

### §. 103.

Das Urtheil ist unverzüglich nach den Parteiverhandlungen <sup>urtheil.</sup>

und der Beweisführung zu fällen und mit Entscheidungsgründen spätestens binnen drei Tagen zu eröffnen.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dem Kläger die deponirte Summe zu behändigen, oder insofern nach §. 98 nicht deponirt wurde, dem Beklagten aufzugeben, spätestens am nächstfolgenden Werkstage den Kläger zu befriedigen, widrigenfalls die Vollstreckung nach Vorschrift des §. 97, letzten Absatz, erfolgt.

#### §. 104.

**Rechtsmittel.** Gegen das Urtheil finden die überhaupt zulässigen Rechtsmittel statt. Die Appellation ist jedoch nur dann zulässig, wenn der Streitgegenstand einen Werth von mehr als 300 Frk. hat.

#### §. 105.

Urtheile, gegen welche binnen zehn Tagen keines der zuständigen Rechtsmittel ergriffen wird, treten in Rechtskraft. Jedoch ist ein erstinstanzliches Urtheil, ungeachtet des dagegen rechtzeitig angerufenen Rechtsmittels, sofort vollziehbar, wenn die obliegende Partei der unterliegenden für den Fall der letztinstanzlichen Abänderung des Urtheils gehörige Sicherheit leistet. Das Gericht, welches den Fall erstinstanzlich entschieden hat, bestimmt endgültig sowohl den Betrag der Sicherheit als die Frist, innerhalb welcher sie geleistet werden muß. Dasselbe beurtheilt ebenfalls die Zulänglichkeit der geleisteten Sicherheit. Wird Letztere nicht innerhalb der anberaumten Frist oder in unzulänglicher Weise geleistet, so findet die Vollziehung erst nach dem definitiven Endurtheile statt.

#### §. 106.

**Keine Rechtsstillstände.** Bei der Wechselrekursion und im Wechselprozeße gibt es keine Rechtsstillstände.

#### §. 107.

**Berechtigung der Kantonalgesetzgebung zu einem schnelleren Verfahren.** Der Kantonalgesetzgebung jedes konföderirenden Standes bleibt unbenommen, für die Rekursion unbefristeter Wechselschulden (§. 97), sowie für die Vollstreckung gerichtlicher Urtheile in Wechselsachen (§. 103) ein schnelleres Verfahren durch

sofortige Pfändung, Konkursöffnung und dergleichen einzuführen, insofern sie nicht schon ein solches besitzt.

## Schlussbestimmung.

§. 108.

Durch gegenwärtiges Gesetz ist der §. 801 des bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben.

Dasselbe ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung mitzuthellen und urschriftlich in's Staatsarchiv niederzuliegen.

So beschlossen, Luzern den 30. Wintermonat 1860.

Der Präsident:

**A. Dula.**

Namens des Großen Rathes,  
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**A. Bülmann.**

**Jos. Meyer.**

**Nr. 1. Formular eines Protests Mangels Annahme.**

Bemerkung. In der Regel ist der Inhaber zwar berechtigt, nicht aber verpflichtet, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren. Wechsel dagegen, welche auf eine bestimmte Frist nach Sicht lauten, müssen zur Annahme präsentirt werden (§. 18 der Wechselordnung), weil hier der Verfalltag erst durch die Präsentation zur Annahme fixirt wird. Das nachstehende Formular hat einen solchen Fall im Auge.

**Wechselprot. est.**

Heute den 11. Mai Eintausend achthundert und sechzig, Morgens zehn Uhr, erschien vor mir N. N., Sekretär der Handelskammer in Luzern, Herr Wilhelm Krell und überreichte folgenden Wechsel:

„Basel den 16. April 1860.

„Gut für 1000 Frkn.

„Vierzehn Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn A. L. Winter die Summe von tausend Franken. Den Werth in Rechnung und Sie stellen solchen auf Rechnung laut Bericht

„Herrn N. Brun  
in Luzern.“

J. G. Heimlicher.

Auf der Rückseite:

„Für mich an die Ordre des Herrn Wilhelm Krell Werth in Rechnung.“

„Basel den 28. April 1860.

„A. L. Winter.“

mit dem Ersuchen, diesen Wechsel dem N. Brun zu präsentiren und wenn er die Annahme (Acceptation) verweigern würde, den Protest darüber aufzunehmen.

Ich verfügte mich sofort zu dem genannten, mir von Person wohlbekannten N. Brun und forderte ihn unter Präsentation des Wechsels auf, sich darüber zu erklären, ob und in welcher Art er den Wechsel acceptiren wolle.

Derfelbe erwiderte: daß er diesen Wechsel nicht acceptire, weigerte sich auch, den Grund davon anzugeben.

Ich habe hierauf wegen nicht erfolgter Annahme protestirt und dem Requirenten seine Rechte aus dem Wechsel wegen Kapital, Zinsen, Kosten und Schaden vorbehalten.

Auf Ersuchen ist darüber zur Beglaubigung der gegenwärtige Protest auf den Grund eines besonders aufgenommenen Protokolls für den Herrn Wilhelm Krell auszufertigt.

Luzern datum' ut supra.

N. N.

(L. S.)

Sekretär der Handelskammer.

## Nr. 2. Formular eines Protests Mangels Acceptation resp. Zahlung.

### Wechselprot. est.

Im Jahre Eintausend achthundert und sechzig, Mittwoch des achtzehnten April zu Luzern:

Aus Auftrag des Herrn N. N. habe ich unterzeichneter beedigter (Aktuar der Handelskammer des Kantons Luzern) dem Herrn N. N. untenstehenden Wechsel zur Zahlung vorgewiesen und von demselben zur Antwort erhalten: „Er bezahle diesen Wechsel nicht, weil er die Waarenendung dem Aussteller zur Verfügung gestellt habe.“ Daher hat vorgemeldter Requirerent zur Wahrung seiner Rechte wider alle und jede, so hiebei verbunden, sowohl wegen nicht erfolgter Zahlung (Acceptation) als auch wegen Interessen, Schaden, Kosten, Rückwechsel u. s. w., um sich für Alles nach Wechselrecht erholen zu können, durch mich unterzeichneten Aktuar protestirt und mich ersucht, diese Urkunde hierüber auszufertigen.

(Vollständige Copie des fraglichen Wechsels sammt Acceptationen und Rothadressen.)

### Indossament.

(Vollständige Kopie der Indossamente.)

Luzern den 18. April 1860.

(L. S.)

(Unterschrift des Beamten.)

### Gebühren-Tarif

für die in diesem Gesetze vorkommenden amtlichen Einrichtungen.

Für Protesterhebung und Protokollirung, inbegriffen Stempelgebühr, dem Schreiber 2 Fr.

Falls er sich zu diesem Ende vom Wohnorte entfernen muß, überdies eine Entschädigung pr. Wegstunde hin und zurück von Verköstigung inbegriffen. 1 "

Für eine Aufforderung nach §. 97 dem Gerichtspräsidenten 2 "  
die Berrichtungskosten und die Empfangsbescheinigung an den Requirenten inbegriffen.

Für die übrigen Amtshandlungen finden die entsprechenden Sporelnansätze des Zivilrechtsverfahrens und des Schuldbetreibungs-gesetzes ihre Anwendung.

# Decret

über

## Abänderung der §§. 14 und 15 des Gesetzes über den Markt- und Hausierverehr.

(Vom 9. März 1861.)

### Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern

Auf den Bericht und Vorschlag des Regierungsrathes;  
Mit Hinsicht auf ein Kreis Schreiben des Bundesrathes an  
sämmliche eidgenössische Stände vom 24. Christmonat 1860;  
beschließen:

I. Die §§. 14 und 15 des Gesetzes über den Markt- und  
Hausierverehr vom 5. Brachmonat 1855 erhalten folgende  
Fassung:

#### §. 14.

Das Aufnehmen von Bestellungen ohne Vorweisung oder  
Mitführen von Waaren oder Waarenmustern bedarf keiner  
obrigkeitlichen Bewilligung.

Schweizerische Handelsreisende und die Handelsreisenden  
solcher Staaten, deren Angehörige laut bestehenden Verträgen  
in Verkehrsverhältnissen den Schweizern gleich zu halten sind,  
bedürfen auch dann, wenn sie Bestellungen mit unverkäuflichen  
Mustern bei Handels- und Gewerbsleuten oder bei Privaten  
von Haus zu Haus aufnehmen wollen, keiner Bewilligung.

Führen sie aber verkäufliche Waaren mit sich, so dürfen sie  
solche nur an Handels- und Gewerbsleute verkaufen und haben  
dafür eine Verkaufsbewilligung nach §. 10 des Gesetzes nöthig.

#### §. 15.

Den Handelsreisenden solcher Staaten gegenüber, mit denen  
die Schweiz in keinen den freien Handelsverehr betreffenden

III. Bb.

70

Vertragsverhältnissen steht, wird der Grundsatz des Gegenrechts anerkannt, und es sollen daher die Angehörigen solcher Staaten gleich den Schweizern behandelt werden, wenn nachgewiesen wird, daß auch die schweizerischen Handelsreisenden in jenen Staaten keiner Patentabgabe unterworfen sind.

II. Das Dekret vom 10. Christmonat 1859 über Abänderung der §§. 14 und 15 des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr ist aufgehoben.

III. Gegenwärtiges Dekret ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitzutheilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen, Luzern den 9. März 1861.

Der Präsident:

Kasimir Pfyster, Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bontohl.

A. Willmann.

---

## Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern

beschließen:

Vorstehendes Dekret über Abänderung der §§. 14 und 15 des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr ist der Gesetzesammlung bezurückten und dadurch öffentlich bekannt zu machen.

Luzern, den 11. März 1861.

Der Schultheiß:

Henward Meyer.

Namens des Regierungsrathes,

Der Staatschreiber:

Dr. Billi.

# Sportelgesetz.

(Vom 7. März 1861.)

In Kraft getreten den 1. Juni 1861.

## Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In Revision des Sportelgesetzes vom 4. Brachmonat 1843  
und der seither erlassenen Sportelndekrete;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gut-  
achten einer von uns niedergesetzten Kommission;

**beschließen:**

### §. 1.

Die Gebühren (Sporteln), welche die Behörden, Beamten  
und Bediensteten für ihre amtlichen Verrichtungen zu ihren  
oder des Staates Händen zu beziehen haben, und die Gebüh-  
ren, welche den Streitparteiern angerechnet werden dürfen, sowie  
diejenigen, welche Verwänder zu beziehen haben, sind folgende:

## I. Abschnitt.

### Kantonal-, Vollziehungs- und Verwaltungs- behörden.

#### 1. Grobathskommissionen.

### §. 2.

Die Mitglieder von Grobathskommissionen werden für  
Zusammenkünfte, welche außer der Versammlungsauer des  
Groben Rathes stattfinden, mit einem Sitzungsgelde von 6 Fr.  
per Tag, und diejenigen, welche weiter als eine Stunde von

dem Hauptorte wohnen, mit einem Reisegelde von 60 Rp. per Stunde sowohl für Hin- als Herreise entschädigt.

Bei Augenscheinskommissionen, bezahlt der Staat betriebs die Verköstigung und Reiseauslagen.

## 2. Regierungskanzleien und Bedienstete.

### §. 3.

#### a. Staatskanzlei.

Die Sporteln, welche der Staatskanzlei zu Handen des Staates entrichtet werden müssen, sind:

	Fr. Rp.
Für die Ausfertigung einer Erkenntnis oder eines Beschlusses: für die erste Folioseite	— 60
für jede folgende Folioseite	— 30
Für Abschriften und Auszüge für jede Folioseite	— 30
Für eine Beglaubigung (Legalisation)	— 50
Für Nachschlagen in den Protokollen, nach Maßgabe der Zeitverschwendung	30 Rp. bis 1 —
Für schriftliche Bemühungen der Staatskanzlei für Privaten	50 Rp. bis 1 50
Für Ausstellung eines Zeugnisses über Eingabe eines Rekurses oder für eine andere Vorkehrung	— 50
Für einen Refundenschein des Regierungsrathes, ausgenommen in Armensachen.	1 Fr. 50 Rp. bis 6 —
Für eine Eheinsignungsbewilligung oder einen bürgerlichen Verdingsschein	1 50
Für Konzession eines Wasserrechts oder eine ähnliche Urkunde	5 Fr. bis 100 —
Für Genehmigung einer anonymen oder Aktiengesellschaft	5 Fr. bis 100 —
Für Kompetenzzeugnisse von Regierungsrathen, Kreisobmannen, Amtschreibern, Gemeinderathen, Schulräthen und Befähigungszeugnisse von Gefällen	1 Fr. bis 5 —

Fr. Rp.

Für eine ~~Satzungs~~bewilligung . . . . . 1 Fr. bis 1 —

Für eine Niederlassungsbewilligung (§§. 46 und 47 des Gesetzes über Fremdenpolitik und Niederlassungsgesetz):

a. für Schweizer und Angehörige solcher Staaten, welche mit der Schweiz in einem Niederlassungsvertrage stehen, sofern der Vertrag nichts Anderes vorschreibt.

Bei Uebersiedlung in eine andere Gemeinde des Kantons während der Dauer der Niederlassungsbewilligung ist die Hälfte der Gebühr zu bezahlen. (Bundesgesetz vom 10. Dezember 1849.)

b. für Angehörige von fremden Staaten, mit denen die Schweiz in keinem Niederlassungsvertrage steht . . . . . 20 Fr. bis 100 —

Die Hälfte der Niederlassungsgebühren fällt dem Staate, die andere Hälfte der Gemeinde zu, für welche die Niederlassung bewilligt wird.

b. Kanzleikanlei.

Für Nachschlagungen in den Akten und Protokollen, nach Massgabe der Zeitveranschlagung . . . . . 30 Rp. bis 1 —

Für Abschriften und Auszüge von Archivschriften, je nach der Schwierigkeit der Kopie, für jede Folioseite . . . . . 30 Rp. bis 1 —

c. Departemente.

Für Abschriften, Auszüge, Nachschlagen in den Protokollen, Bescheinigungen, sind den Departementkanzleien dieselben Gebühren zu entrichten wie der Staatskanzlei.

Für Ausstellung einer ~~Satzungs~~bewilligung unter

	Fr. Rp.
— 3 Klaffern, der Kanzlei des Departements des Innern	90
Für Ausfertigung und Ertheilung eines Wanderbuchs der Kantonspolizei (S. 14 des Fremdenpolizeigesetzes)	1 50
Für das Wissen eines Passes oder Wanderbuchs, der Kantonspolizei	— 15
Für Eintragung einer Quittung betreffend den Bezahlkauf, von jedem hundert Franken dem Finanzdepartement	— 30
Für eine Exekutionsvollziehung für jeden Tag des Vollziehungsboten nebst 40 Rp. Stundengeld sowohl für ihn als Herreise	5 —
Sämmtliche vorgenannte Gebühren, mit Ausnahme derjenigen für die Standesweibel und Vollziehungsboten, fallen in die Staatskassa.	

Die Kantons- und Departementskanzleien haben die eingegangenen Gebühren vierteljährlich der Staatskanzlei zu Handen der Staatskassa abzuliefern.

### 3. Handelskammer.

	Fr. Rp.
Ein jedes Mitglied bezieht für jeden Sitzungstag	—
Für Einschreibung einer Firma im Firmaregister, für den dahergigen Untersuch und Ertheilung der Erkantnisse, je nach der Klasse, in welcher sie eingetheilt sind, wird bezahlt:	
für die erste Klasse	1 Fr. 50 Rp. bis 3 —
" " zweite " "	3 " " " 6 —
" " dritte " "	4 " 50 " " 9 —
Wo mehrere Affociete sind, zahlt überhin	
Jeder	1 50
Für einen Auszug aus dem Firmaregister	1 50

	Fr. Rp.
Für einen Vorstand in Handelsfachen, nach Umständen	6 —
Für Ausfertigung des Erkenntnisses, von jeder Folioseite	— 30
Für die Einprotokollirung derselben, von jeder Folioseite	— 30
Für ein rechtliches Gutachten in Handelsfachen, sowie ein solches in Sachen von anonymen Gesellschaften	3 Fr. bis 20 —
Für die Ausfertigung desselben, von jeder Folioseite	— 30
Für die Einprotokollirung desselben, von jeder Folioseite	— 30
Für eine Vermittlung, je nach Umständen	1 Fr. 50 Rp. bis 4 50
Für Ausfertigung eines Vergleichs, von jeder Folioseite	— 30
Für Einprotokollirung, von jeder Folioseite	— 30
Dem Weibel für Abwart von jeder Partei	— 30

#### 4. Maß- und Gewichtskommission.

##### §. 5.

Für Abhaltung einer Kommission bezieht jedes Mitglied	4 —
---	-----

##### 5. Amtseidmeiſter.

##### §. 6.

Für die Eichung und Anzeichnung eines Längenmaßes in Holz (als: Fuß, Elle, Stab und Klafter) mit der gewöhnlichen Unterabtheilung	— 30
Für die bloße Untersuchung eines solchen Maßes	— 10
Für die Untersuchung und Anzeichnung einer Messkette	2 —
Sollten bedeutende Unrichtigkeiten in einzelnen Gliedern der Kette sich vorfinden, so wird die Berichtigung derselben nach Verhältnis der Arbeit bezahlt.	
Für die Eichung und Anzeichnung des Viertels	— 60
Für die Eichung und Anzeichnung des Halbviertels	— 50
Für die Eichung und Anzeichnung des Viertelsviertels	— 30
Für die Eichung und Anzeichnung eines kleinen Hohl-	

	maßes für trockene Gegenstände	20
	Für eine bloße Untersuchung dieser Hohlmaße	
	wird die Hälfte der angelegten Gebühr bezahlt.	
Für	die Eichung und Anzeichnung eines hölzernen Gefäßes, für die Maas und ihre Unterabtheilungen (für Milch, Brauntwein, Essig u. s. w.)	20
Für	die Eichung und Anzeichnung eines Blechgefäßes, die Maas und Halbmaas, ferner eines Gefäßes für 1 Pfund oder $\frac{1}{2}$ Pfund Öl	10
Für	die Eichung und Anzeichnung eines kleinern Maßes	15
Für	die Eichung und Anzeichnung der Maas oder ihrer Unterabtheilungen von Glas	4
	Für die bloße Untersuchung eines solchen Maßes wird die Hälfte der Gebühr bezahlt.	
Für	die Eichung und Anzeichnung einer Weinbütte von Holz mit gewöhnlicher Abtheilung von 5 zu 5 Maas	60
	Sollen besondere Unterabtheilungen gemacht werden, so wird verhältnismäßig mehr bezahlt.	
	Für eine bloße Untersuchung wird die Hälfte der Gebühr bezahlt.	
Für	die Eichung und Anzeichnung einer Milchbrante mit einem Stabe von Maas zu Maas mit Unterabtheilungen derselben, für jede Maas	5
	Sollen für eine Brante mehrere Eichstäbe gefertigt werden, so wird für jeden derselben der dritte Theil obiger Gebühr bezahlt.	
	Für die bloße Untersuchung einer Milchbrante mit einem Stab wird die Hälfte der Eichgebühr bezahlt.	
Für	das Sinnen und Anzeichnen eines Fasses von einem Inhalte von 100 Maassen oder darunter	30
	Von 100 bis 200 Maassen	20

	Fr. Rp.
Geht der Inhalt eines Fasses über zwei Säume, so wird für jeden Saum mehr bezahlt	— 15
Für die Eichung und Anzeichnung des Gewichts von einem Pfunde oder darunter	— 10
Für die Eichung und Anzeichnung eines Gewichtstückes von mehr als einem Pfunde wird für jedes Pfund mehr bis auf 50 Pfund eine Zulage bezahlt von	— 2
Für die Eichung und Anzeichnung eines Gewichtstückes von 100 Pfunden	1 20
Für die Eichung und Anzeichnung eines Einsaß- oder Cylindergewichts von Messing, von einem Pfunde mit Unterabtheilungen	1 50
Für die Eichung und Anzeichnung eines Gewichts von einem halben Pfunde mit Unterabtheilungen	1 —

03 2 Für die bloße Untersuchung der Gewichte wird der vierte Theil der Eichgebühren bezahlt.

Die Gebühren für die Eichung der Gewichte für wissenschaftlichen Gebrauch, sowie für Berichtigung einer Waage werden nicht bestimmt. Es wird für diese Eichung und Berichtigung nach Verhältnis der Arbeit bezahlt.

Hat der Eichmeister nebst der Eichung und Anzeichnung noch besondere Arbeiten zu verrichten oder Zuthaten zu machen, z. B. Blei in Gewichte zu gießen, so werden dieselben besonders bezahlt.

Für die Untersuchung der Vertikalmaß- und Gewichtsmessung im Amtsbezirke besteht der Amtseichmeister, Berichtigung inbegriffen, für einen ganzen Tag für einen halben Tag

Derjenige Sachkundige, welcher im Auftrage der Maß- und Gewichtskommission die Eichstätten zu besuchen, die Vertikalmaßen zu untersuchen oder einer Uebergabe Holzbohlen hat, bezahlt für jeden Tag, Vertikalmaß inbegriffen 10 —

## 6. Forstbeamte und Angestellte.

## §. 7.

## a. Oberförster.

Fr. Rp.

Für Beaugenscheinigung von Korporations- und Privatwäldungen, Verköstigung inbegriffen:

für einen ganzen Tag 6 —

für einen halben Tag 3 —

Für Ausarbeitung des Entwurfs eines Wirthschaftsregulativs für Gemeinde- und Privatwäldungen

2 Fr. bis 12 —

## b. Forstauffseher.

Für Beaugenscheinigung von Korporations- und Privatwäldungen, Verköstigung inbegriffen:

für einen ganzen Tag 5 —

für einen halben Tag 2 50

## c. Bannwarte.

Für vorschriftsgemäße Bekleidung eines Försters — 50

Die Gebühren für den Oberförster und die Forstauffseher müssen von den betreffenden Waldbesitzern, diejenigen für die Bannwarte von den Fehlbaren und im Falle diese unzahlbar sein sollten, vom Staate bezahlt werden.

## 7. Prüfungskommissionen.

## §. 8.

Für Prüfung der Bewerber um die Kompetenzfähigkeit für Bekleidung der Stelle eines Regierungsekretärs, Archivarbeamten, Amtschreibers oder Gemeinderathschreibers besteht jedes Mitglied der Prüfungskommission, welches nicht im Stadtbezirke wohnt, ein Taggeld von 10 Fr., Verköstigung inbegriffen. Jedes Mitglied, welches im Stadtbezirke wohnt, besteht ein Taggeld von 5 Fr.

Jeder Bewerber hat an die Staatskassa eine Prüfungsgare von 4 Fr. und an den Abwart 30 Rp. zu bezahlen.

(Diese Gebühr ist zum Voraus zu entrichten.)

## 8. Sanitätsbehörden.

## a. Sanitätskollegium und Sanitätskommission.

§. 19. Fr. Rp.

Ein jedes Mitglied für jeden Sitzungstag des Sanitätskollegiums . . . . . 5 —

Bei Prüfungen hingegen . . . . . 18 —

Sowohl für die Her- als für die Hureise von der Stunde Entfernung ein Reisegehd. von . . . . . 60 —

Ein jedes in der Sitzung anwesende Mitglied der Sanitätskommission aus der Stadt für jeden Sitzungstag . . . . . 2 —

Für ein außer der Stadt wohnendes Mitglied nebst für sowohl für die Hin- als für die Hureise von der Stunde Entfernung ein Reisegehd. von . . . . . 60 —

Für einen Militäruntersuch jedem anwesenden Mitglied für jeden Sitzungstag . . . . . 6 —

Für Abordnung eines Mitgliedes des Sanitätskollegiums oder Sanitätskommission und der chemischen Untersuchungskommission, Verköstigung inbegriffen: für einen ganzen Tag . . . . . 12 —  
für einen halben Tag . . . . . 6 —

Bei Abordnung des Hebammenlehrers zu den Revisionsprüfungen der Hebammen, Verköstigung inbegriffen, per Tag . . . . . 15 —

Den Amtsärzten bei dergleichen Abordnungen . . . . . 6 —

Die Sitzungs- und Reisegehd. werden aus der Staatskassa abgereicht.

§. 19. Fr. Rp.

Für ein Gutachten der Sanitätskommission in Privat-Ärztigkeiten . . . . . 3 Fr. bis 6 —

Für ein solches Gutachten des Sanitätskollegiums . . . . . 6 Fr. bis 12 —

Für einen einseitigen Vorstand vor der Sanitätskommission . . . . . 1 50

	Fr. Rp
Für einen solchen Vorstand vor dem Sanitätskollegium	3 —
Für einen Vorstand der Parteien und dahertige Entscheidung vor der Sanitätskommission	6 —
Für einen solchen Vorstand sammt Entscheidung vor dem Sanitätskollegium	12 —
Für Untersuchung und Festsetzung eines Ronto von einem Arzte, Wundarzte, Hebarzte oder Thierarzte vor der Sanitätskommission	3 Fr. bis 10 —
Für das Gleiche vor dem Sanitätskollegium	10 Fr. bis 20 —
Bei den zwei letzten Ansätzen wird in Arzneyfachen nur die Hälfte bezogen.	
Für den Untersch eines Militärpflichtigen rücksichtlich seiner Tauglichkeit zum Militärdienste:	
a. bei einer Entlassung für immer	4 —
b. bei bloßer einstweiliger Entlassung	2 —
Solche Militärpflichtige, welche gehörige Armuthscheine vorweisen, entrichten keine Gebühren.	
Alle in diesem Paragraph aufgezählten Gebühren fallen in die Staatskassa.	

## §. 11.

Fr. Rp.

Für die vollständige Prüfung und Patentirung eines Arztes	20 —
Für die Prüfung und Patentirung einer Hebamme	6 —
Für die Prüfung und Patentirung eines Thierarztes	20 —
Für die Prüfung und Patentirung eines Apothekers, nebst der Vergütung der besondern Umkosten für Bereitung von Präparaten	60 —
Für diejenige eines Provisors einer Apotheke	30 —
Für Prüfung und Patentirung eines Zahnarztes	30 —
Für Prüfung und Patentirung eines Dabers	15 —
Für eine Bewilligung zur einstweiligen Ausübung seiner Kunst einem herumreisenden Augenarzte oder Zahnarzte	20 Fr. bis 60 —

Die Prüfungsgebühren müssen vor der Prüfung entrichtet werden. Sie fallen in die Staatskassa.

Wird die Prüfung von den Betreffenden nicht so bestanden, daß sie patentirt werden, so wird die Hälfte der im gegenwärtigen Paragraph aufgezählten Gebühren wieder zurückerstattet.

## §. 12.

Der Aktuar bezieht bei den Sitzungen des Sanitätskollegiums und der Sanitätskommission, bei den Prüfungen und Militäruntersuchungen die gleichen Sitzungsgelder wie die Mitglieder. Ferner bezieht er:

Für die Ausfertigung eines Patents, eines Gutachtens oder einer Erkenntnis des Sanitätskollegiums oder der Sanitätskommission	Fr. Rp. 1 50
Für einen Protokollauszug	— 60
Für eine Vorkäbung oder einen Befehl auf Verlangen eines Partikularen	— 50
Für die Anfertigung eines Gutachtens, dem Aktuar oder den Mitgliedern des Sanitätskollegiums oder der Sanitätskommission	4 —

Dem Abwärt sind zu entrichten:

Bei Vorständen von jeder Partei	— 30
Bei Militärvorständen	— 15
Bei Prüfungen von jedem Geprüften	— 80
Für Ausrichtung eines Befehls an Partikularen	— 50

b. Amtsjärzte und Amtswundärzte.

## §. 13.

Für amtlichen Augenschein und Untersuchung, ohne Section, dem Amtsjarzt und Amtswundarzt:

für einen ganzen Tag	Fr. 10 bis	14 —
für einen halben Tag	„ 5 „	7 —

Verköstigung inbegriffen.

Für amtlichen Augenschein und Untersuchung mit Section verbunden:

	Fr.	Sp.
für einen ganzen Tag . . . . .	Fr. 12 bis	16 —
für einen halben Tag . . . . .	6 "	8 —
Verköstigung inbegriffen.		
Für den Befund (visum et repertum) . . . . .	" 2 "	8 —
Für einen Befundschein in medizinisch-polizeilichen Fällen dem Amtsarzte und Amtswundarzte		
	von Fr. 1. 50 bis	3 —
Bei Abordnung eines Amtsarztes oder Amtswundarztes zu Erfüllung eines Auftrages in medizinisch-polizeilichen Fällen demselben für Untersuchung und Verköstigung:		
für einen ganzen Tag . . . . .	Fr. 8 bis	10 —
für einen halben Tag . . . . .	" 4 "	5 —
Für einen dahierigen Befundschein . . . . .	" 2 "	4 —

Diese Gebühren werden nur bei bescheinigter Unvermögenheit der betreffenden zahlungspflichtigen Personen aus der Staatskasse vergütet.

Gingegen fallen diejenigen Gebühren, welche die Folge einer von Staatspolizei wegen stattgehabter Abordnung oder Untersuchung sind, immerfort der Staatskasse zur Last.

00 —	c. Impfarzte.
00 —	§. 14.

Der Impfarzt bezieht für jede gefungene Impfung 50 Sp. aus der Staatskasse.

#### d. Hebammen.

##### §. 15.

Das Wartgeld einer Hebamme wird von Seite der Sanitätsbehörde von 50 bis 80 Fr. festgesetzt.

Ferners sollen denjenigen Hebammen, welche bei den vorzunehmenden Wiederholungsprüfungen auf eine bescheidende Weise sich über ihre Kenntnisse ausweisen, Preise von 10 bis 25 Franken aus der Staatskasse abgereicht werden.

Außerdem haben die Hebammen das Recht, folgende Gebühren zu beziehen:

<b>Für eine einfache regelmäßige Geburt:</b>	<b>R. Kr.</b>
von einer Bemittelten . . . . .	5 —
"    "    minder Bemittelten . . . . .	3 —
"    "    Armen . . . . .	2 —
<b>Für eine Zwillingengeburt:</b>	
von einer Bemittelten . . . . .	7 —
"    "    minder Bemittelten . . . . .	5 —
"    "    Armen . . . . .	3 —
<b>Für eine regelwidrige Geburt:</b>	
von einer Bemittelten . . . . .	10 —
von einer minder Bemittelten . . . . .	8 —
"    "    Armen . . . . .	5 —

Die Gebühren für die Armen werden von der Armenbehörde bezahlt.

Außergewöhnliche Fälle und Entfernungen, die eine lange Zeitversäumniß erfordern, werden von der Gebärenden besonders bezahlt.

e. Amtsthierärzte.

§. 16.

Bei allen Abordnungen der Amtsthierärzte, wie bei zootischen oder ansteckenden Krankheiten unter den Thieren, haben dieselben zu beziehen:

<b>Für Untersuchung und nöthige, medicinalpolizeiliche Anordnung, Verköstigung inbegriffen:</b>	<b>R. Kr.</b>
für einen ganzen Tag . . . . .	6 —
für einen halben Tag . . . . .	3 —

<b>Außerdem für Untersuchung und Obduktion eines tollwüthigen Thieres . . . . .</b>	<b>6 —</b>
<b>eines nicht tollwüthigen Thieres . . . . .</b>	<b>3 —</b>

<b>Für Abfassung eines ausführlichen schriftlichen Berichtes an Behörden nach einer Abordnung und amtlichen Untersuchung . . . . .</b>	<b>2 bis 4 —</b>
--	------------------

Für einfache Zeugnisse und Bescheinigungen vor-  
kommenden medizinisch-polizeilichen Fällen: — 50

f. Fleischschauer.

§. 17.

Der Fleischschauer hat vom Eigenthümer des geschlachteten Viehes zu beziehen: Fr. Rp.

- Für den Untersuch und Entscheid, ob das Fleisch ab-  
zuschlachten der Thiere zum Verkaufe und Genuffe  
gestattet werde oder nicht:
- für ein Stück Großvieh — 50
- für ein Stück Schmalvieh, als: Schwein,  
Ziege, Kalb, Schaf — 20

Ueberhin ist jedem Fleischschauer von einer Stunde  
Entfernung von seinem Wohnorte zu entrichten — 50

An denselben Orten, wo mehrere Schlachtbänke sich vor-  
finden, kann der Regierungsrath diese Gebühren auch herabsetzen.

g. Wasenmeister.

§. 18.

Fr. Rp.

Wenn ein Stück Hornvieh gefallen ist, oder wenn  
eines geschlachtet werden muß, und in beiden Fäl-  
len das Fleisch nicht genossen werden darf, be-  
zieht der Wasenmeister von dem Eigenthümer für  
Abhäutung und Verlochung:

- Von einem Stück Hornvieh von mehr als zwei Jahren 3 —
  - Von einem Stück Hornvieh unter zwei Jahren 2 —
  - Von einem Stück Schmalvieh 1 50
  - Von einem Pferd 4 50
  - Von einem Füllen 2 50
  - Für Wegschaffung eines tollwüthigen Thieres 5 —
- Wenn ein Thier auf Anordnung einer polizeilichen  
oder richterlichen Behörde oder des Amtsarztes

Fr. Rp.

geöffnet werden muß, so gehören dem Wapenmeister für eine solche Oeffnung . . . . . 2 —  
Bei Unvermögenheit des Eigentümers zahlt die Gemeinde, bei herrenlosen Häusern der Staat dem Wapenmeister die Gebühren.

9. Amtsstatthaltereien.

a. Amtsstatthalter.

§. 19.

Fr. Rp.

Für Ausstellung eines Reisepasses . . . . .	— 30
Für eine Aufenthaltsbewilligung . . . . .	— 70
Für einen Befehl, eine Weisung, eine Bewilligung, ein Zeugniß u. dgl. . . . .	— 30
Für eine Beglaubigung (Legalisation) . . . . .	— 20
Für Reisen in Aufträgen der Regierung, Verköstigung inbegriffen:	
für einen ganzen Tag . . . . .	8 —
für einen halben Tag . . . . .	4 —

Für den Bezug der Tanzgebühren kann er 2 von 100, für den Bezug der Jagdpatenttaxen 3 von 100 und für die monatlich bezogenen Geldstrafen 5 von 100 des Betrages in Abzug bringen.

aa. In Polzeisachen.

Fr. Rp.

Für eine Vorladung, einen Vorführungs- oder Verhaftungsbefehl . . . . .	— 45
Für ein Verhör . . . . .	— 70
Für einen Augenschein oder eine Hausdurchsuchung, nebst bescheidener Verköstigung . . . . .	2 50
Für eine Erkenntniß zur Abwandlung eines geringern Polzeistraffalles . . . . .	— 75

bb. In Kriminalfachen.

Für Bildung einer Informationsprotokoll in Kriminal- fachen unter 8 Selten . . . . .	6 —
---	-----

	Fr. Rp.
Wenn die Prozedur 8 Seiten übersteigt, für jede folgende Seite noch . . . . .	— 30
Für einen Augenschein oder eine Hausdurchsuchung in Criminalfällen, nebst bescheidener Verköstigung . . . . .	4 50

## b. Amtsgehilfen.

## §. 20.

Bei nothwendigen Reisen, Verköstigung inbegriffen:	
für einen ganzen Tag . . . . .	6 —
" " halben " . . . . .	3 —

## c. Amtschreiber.

## §. 21.

Für Ausstellung eines Reisepasses . . . . .	— 30
Für Ausfertigung einer Aufenthaltbewilligung . . . . .	— 70
Für Ausfertigung eines Befehls, einer Weisung, einer Bewilligung, eines Zeugnisses sammt Kontrollirung . . . . .	— 30
Für eine Beglaubigung (Legalisation) . . . . .	— 20
Für Reisen in Aufträgen der Regierung, Verköstigung inbegriffen:	
für einen ganzen Tag . . . . .	8 —
für einen halben Tag . . . . .	4 —
Für Einprotokollirung, von jeder Folienseite . . . . .	— 30
Für Abfassung von Schreiben und Erkenntnissen aller Art auf Verlangen von Partikularen oder Parteien:	
für die erste Folienseite . . . . .	— 45
für jede folgende Folienseite . . . . .	— 30
Für das Nachschlagen in den Protokollen 15 Rp. bis . . . . .	— 30
Für Abschreibgebühr für jede Folienseite . . . . .	— 30
Für das Visiren eines Passes, Wanderbuches oder einer Marschrouten von Durchreisenden . . . . .	— 15

(Gesetz v. 9. März 1859. §. 27.)

Erwiesenen Armen ist nichts dafür abzunehmen.

Für den Verkauf von Hundescheinen kann er 4 von 100 des Ertrages in Abzug bringen.

aa. In Polizeifachen.		Gr. Kr.
Für ein Verhör . . . . .		— 70
Für Niederschreiben eines Verhörs und andere Schreibereien für jede Folioseite . . . . .		— 30
Für einen Augenschein oder eine Hausdurchsuchung, nebst Verköstigung . . . . .		2 50
bb. In Kriminalfachen.		Gr. Kr.
Für Bildung einer Informativprozedur in Kriminalfachen unter 8 Seiten . . . . .		6 —
Für jede Seite mehr . . . . .		— 40
Für einen Augenschein oder eine Hausdurchsuchung in Kriminalfällen, nebst Verköstigung . . . . .		4 50

## d. Amtswinkel.

## §. 22.

Von jeder Partei bei einem Vorstande oder Verhör vor der Amtsstatthalterei . . . . .	— 30
Für jede Vorladung einer Person, wenn die Entfernung nur eine Stunde beträgt . . . . .	— 30
Von jeder Stunde weiterer Entfernung . . . . .	— 45

Jedoch wird das Stundengeld nur einfach und nicht doppelt für den Hin- und Hergang berechnet. Auch darf für eine Vorladung neben dem Stundengeld keine besondere Berrichtungsgelbühr bezogen werden.

Die Vorladungen sollen so viel möglich mittelst Schreiben an die Gemeindeammänner durch die Post geschehen.

Bei Augenscheinen und Hausdurchsuchungen, nebst Verköstigung . . . . .	1 30
Als Vollstreckungsbote für jeden Tag . . . . .	5 —

## II. Abschnitt.

## Gerichtshöfden.

## 1. Obergericht.

## §. 23.

Fr. Rp.

Für die Einschreibung einer Appellation, eines Refurses, eines Kassations- oder Revisionsbegehrens . . .	—	75
Für Einschreibung einer Abstandserklärung oder Ersetzung . . .	—	75
Für Mittheilung derselben an die Gegenpartei . . .	—	75
Für eine Vorladung, Aufforderung oder Mittheilung Die Berrichtung soll vielmöglichst durch die Gemeindeammänner, welchen die Vorladungen zc. durch die Post zuzuschicken sind, geschehen.	—	75
Für einen einseitigen Vorstand nebst dem darauf folgenden Bescheid oder Erkenntnis . . .	7	50
Für einen Vorstand in Rede und Widerrede nebst erfolgndem Bescheide in Zivilstreitsachen:		
a. über eine Vor- oder Zwischenfrage . . .	9	—
b. in der Hauptsache . . .	18	—
Für Verifikation der in Zivilprozessen aufzulegenden Akten, mit Ausnahme von Urtheilen und Prozessverhandlungen, von jedem Aktenstücke . . .	—	15
Für die Kostenbestimmung beim Endurtheile . . .	1	50
Für eine Erkenntnis, welche ohne Parteivorstand erlassen wird . . .	7	50
Für Abhaltung einer Kommission, jedem Richter und dem Aktuar . . .	4	—
Für das Kommissionsgutachten . . .	6	—
Die Kommissionsgebühren werden, wenn das Gutachten auch in der ersten Sitzung nicht zu Stande kömmt, nur einfach berechnet.		
Für einen Augenschein, die Verköstigung inbegriffen, erhält jeder Richter und der Aktuar überhin . . .	8	—

	Fr. Rp.
Muß hiefür mehr als ein Tag verwendet werden, für jeden Tag mehr . . . . .	8 —
Das Fuhrwerk wird von den Parteien bezahlt.	
Für jedes Haupturtheil in Polizeisachen sammt Bestimmung der Prozeßkosten und für jedes Haupturtheil in Kriminalsachen . . . . .	8 bis 18 —
Für die Ausfertigung eines Bescheides, einer Erkenntniß oder eines Urtheils, sammt Einprotokollierung	1 80
Enthält die Ausfertigung mehr als 4 Foliosseiten, so wird überhin für jede weitere Seite bezahlt . . . . .	— 35
Für Protokollauszüge und anderweitige Abschriften per Foliosette . . . . .	— 35
Für die Advokatenprüfung, inbegriffen die Zutrittsbewilligung und Ausfertigung . . . . .	30 —
Für die Geschäftsagentenprüfung, inbegriffen die Zutrittsbewilligung und Ausfertigung . . . . .	10 —
Für die Zuerkennung und Ausfertigung nebst Publikation des Advokaten- oder Geschäftsagentenpatents mit oder ohne vorhergegangene Prüfung	10 —
Für die Nichtfähigkeitsklärung u. dergl. werden die betreffenden gesetzlichen Sporeln bezogen.	
Für Prüfung und die Kompetenz resp. Nichtkompetenzerklärung von Bewerbern um Gerichtsschreiberstellen . . . . .	10 —
Dem Obergerichtswelbel für eine Vorladung:	
a. bis zu einer Stunde Entfernung . . . . .	— 30
b. bei weiterer Entfernung für jede Stunde . . . . .	— 30
Die Vorladungen sollen aber so viel möglich an die Gemeinbeammänner zu Händen der Parteien durch die Post erfolgen.	
Für Abwart bei Gerichtsverhandlungen von jeder Partei . . . . .	— 30
Für Abwart bei Kommissionen von jeder Partei . . . . .	— 75
Bei Augenscheinen erhält er, die Verköstigung inbegriffen, ein Taggeld von . . . . .	6 —

Bei Geschäften, die mit keinen Vorständen verbunden sind, bezieht er für Abwart und Berrichtungen von den betreffenden Parteien die gewöhnlichen Abwartgebühren.

Obige Gebühren des Obergerichts, mit einziger Ausnahme der Kommissions- und Augenscheinsgelder und der Weibelgebühren, fließen in die Staatskasse. Die Kommissions- und Augenscheinsgelder fallen den Kommissionsmitgliedern, die Weibelgebühren dem Weibel zu.

## 2. Justizkommission.

### §. 24.

Fr. Rp.

Für eine Verfügung oder Erkenntnis	1 Fr. 50 Rp. bis	3 —
Für Ausfertigung derselben sammt Einprotokolllirung		1 50
Enthält die Ausfertigung mehr als 3 Follfosetten, so		
— wird überhin für jede weitere Seite bezahlt		— 35
Für Schreiben oder Bescheide, welche in Form eines		
— Schreibens im Interesse einer Partei erlassen werden, für jede Follfosette		— 33

## 3. Kassationsgericht.

### §. 25.

Bei dem Kassationsgericht werden die gleichen Gebühren bezogen, wie bei dem Obergerichte.

## 4. Kriminalgericht.

### §. 26.

Fr. Rp.

Für ein Haupturtheil	8 Fr. bis	18 —
Für jeden Nebenentscheid		4 50
Für Protokollauszüge und Abschriften an Privaten per		
Follfosette		— 30

Die Weibelgebühren sind denselben für den Weibel des Obergerichtes gleich, mit Ausnahme des Ansatzes bei Augenscheinen, wo der Staat die Kostenbestreitung übernimmt.

Die Gebühren für das Kriminalgericht fallen in die Staatskasse.

## 5. Kriegsgericht.

## §. 27.

Bei dem Kriegsgerichte werden die gleichen Gebühren bezogen, wie bei dem Kriminalgerichte.

## 6. Staatsanwaltschaft.

## §. 28.

Fr. Rp.

Für eine Anklage vor Bezirksgericht 6 —

Für eine Anklage vor Kriminalgericht oder vor Obergericht. 10 Fr. bis 18 —

Für eine allfällige Voruntersuchung hat der Staatsanwalt die nämlichen Gebühren zu beziehen, welche der Amtsstatthalter für eine solche bezieht.

Die Gebühren für den Staatsanwalt fallen in die Staatskassa.

Dieselben Gebühren sind auch für die Vorträge des öffentlichen Verteidigers zu bezahlen.

## 7. Kriminalverhöramt.

## §. 29.

Fr. Rp.

Für Bildung der Prozedur bis auf 10 Seiten 15 —

Für jede Seite des Verhörprotokolls mehr 70 —

Die Entschädigungen an Zeugen und Sachkundige sind noch besonders zu entrichten.

Für eine Korrespondenz per Seite 40 —

Für eine allfällige Voruntersuchung hat das Verhöramt die nämlichen Gebühren zu berechnen, wie der Staatsanwalt oder die Amtsstatthalter.

Für einen Augenschein oder eine Handdurchsichtigung. 14 —  
nebst Vergütung der Auslagen

Die Gebühren des Wetbels sind gleich denselben des Wetbels am Obergerichte, mit Ausnahme des Aufzuges bei Augenscheinen, wo der Staat die Auslagen bestreitet.

Die Gebühren für das Kriminalverhöramt fallen in die Staatskassa.

## 8. Prüfungskommission.

## §. 30.

Bei Advokaten, Geschäftsagenten und Gerichtsschreibervrungen bezieht jedes Mitglied der Prüfungskommission, welches nicht im Stadtbezirke wohnt, ein Taggeld von 10 Fr., Verköstigung inbegriffen. Jedes Mitglied, welches im Stadtbezirke wohnt, bezieht ein Taggeld von 5 Fr.

Der Bewerber hat die im §. 23 ausgeworfenen Prüfungstaren an die Staatskasse und 30 Rp. an den Abwart zu bezahlen. Die Tare ist im Voraus zu entrichten.

## 9. Bezirksgerichte.

## §. 31.

## a. In Zivil-Rechtsstreitigkeiten.

	Fr. Rp.
Für einen einseitigen Vorstand nebst dem darauf folgenden Bescheid oder Erkenntnis . . . . .	2 Fr. bis 4 —
Für einen Vorstand in Rede und Widerrede, sammt der Erkenntnis über eine Vor-, Zwischen- oder Nebenfrage . . . . .	Fr. 4 bis 6 —
Für Ausfällung eines Endurtheiles . . . . .	8 —
Für Abhörnung eines Zeugen über Ansinnen und Gegenansinnen u. allfällige Erläuterungsfragen, zusammen . . . . .	1 50
Für Beeidigung eines Zeugen überhin . . . . .	1 50
Für Beeidigung einer Partei . . . . .	1 50
Für Bestimmung der Prozesskosten beim Endurtheile . . . . .	1 50
Für Abhaltung einer Kommission, Verköstigung inbegriffen, jedem Mitgliede:	
für einen ganzen Tag . . . . .	6 —
für einen halben Tag . . . . .	3 —
Ist ein Augenschein damit verbunden, so ist überhin jedem Mitgliede zu bezahlen . . . . .	1 50
Muß der Augenschein außerhalb des Gerichtskreises abgehalten werden, so hat jedes Mitglied überdieß per Tag zu beziehen . . . . .	5 —

Für eine auf Verlangen einer Partei gehaltene außerordentliche Gerichtsitzung, jedem Mitgliede des Gerichts . . . . . 6 —

Ist ein Augenschein damit verbunden, so bezieht ein jedes Mitglied noch . . . . . 1 50

Die Weibelgebühren sind:

Für Verrichtung einer Vorladung, Rundmachung, Mittheilung, Befehles, Verbotes, Provokation, Arrestes u. c.:

a. bis zu einer Stunde Entfernung . . . . . — 50

b. bei weiterer Entfernung für jede Stunde. . . . . — 50

Jedoch wird das Stundengeld nur einfach und nicht doppelt für den Hin- und Hergang berechnet. Auch darf neben dem Stundengelde keine besondere Verrichtungsgebühr gefordert werden.

Wird die Verrichtung außer dem Gerichtsbezirke durch den betreffenden Gemeindeammann besorgt (§. 86 des Zivil-Rechtsverfahrens), so bezieht derselbe die oben ausgesetzten Gebühren.

Für Abwart bei gerichtlichen Verhandlungen von jeder Partei . . . . . — 30

Für Abwart bei Kommissionen, Augenscheinen und außerordentlichen Gerichtsitzungen, Verköstigung inbegriffen:

für einen ganzen Tag . . . . . 4 —

für einen halben Tag . . . . . 2 —

Bei Kommissions- und außerordentlichen Gerichtsitzungen dürfen von den Richtern und dem Gerichtsweibel keine weiteren Gebühren als die Sitzungs- und die Augenscheinsgelder und die Weibelgebühren bezogen werden.

Wird ein Vorstand von dem Kläger nicht früher als drei Tage vor dem Erscheinungstermine abgesagt, oder von dem Beklagten ein allfälliger Abstand nicht früher erklärt, so hat

der Betreffende die Hälfte derjenigen Gebühr zu bezahlen, welche hätte bezahlt werden müssen, wenn der Vorstand abgehalten worden wäre.

b. In Straffachen.

Fr. 2p.

In Straffachen belegen die Bezirksamte die gleichen Sporteln wie in Zivil-Rechtsstreitigkeiten.

Jedem Bezirksrichter für Beibehaltung bei Verhören und für Vollständigkeitsklärung einer Kriminalprozedur bei dem Statthalteramte, für jede Stunde

— 70

Dem Gerichtswibel kommen die gleichen Gebühren zu, wie in den Zivil-Rechtsstreitigkeiten.

10. Konkursoffizium.

§. 32.

Fr. 2p.

Für Abhaltung eines Konkurses, jedem Beamten und dem Gerichtsschreiber, Verköstigung inbegriffen:

für einen ganzen Tag

6 —

für einen halben Tag

3 —

Für Untersuchung und Genehmigung oder Verwerfung eines Akkommodements, Vornahme einer Konkursrevision, Wiedereinsetzung eines Falliten in den vorigen Zustand

3 Fr. bis

7 —

Bei Behandlung der in seine Kompetenz fallenden Prozesse bezieht es die gleichen Gebühren, wie das Friedensgericht, nur daß der Gerichtsschreiber bei einem Vorstande gleich einem Richter erhält

1 —

Der Gerichtswibel bezieht die gewöhnliche Citationsgebühr.

Die Ausfertigung von Abschriften u. für den Konkursiten behufs Bewerksstellung eines Akkommodements hat der Konkursist zu tragen.

11. Präsident des Bezirksgerichts.

§. 33.

Für Eintragung einer Klage in die Kontrolle und Zustellung derselben an den Beklagten, nebst Auf-

	Gr. Rp.
Für Förderung zur Verantwortung (§. 81 des Zivil-Rechtsverfahrens), vom Kläger zu bezahlen	— 43
Für die zweite Aufforderung nebst Verhängung der Ordnungsbüße (§. 82 des Zivil-Rechtsverfahrens), vom Beklagten zu bezahlen	— 41 —
Für Eintragung einer Antwort in die Protokolle und Mittheilung derselben (§. 83 des Zivil-Rechtsverfahrens), vom Beklagten zu bezahlen	— 43
Für die Kundmachung an den Kläger, wenn eine zweite Aufforderung an den Beklagten fruchtlos war (§. 84 des Zivil-Rechtsverfahrens), vom Kläger einstweilen zu zahlen	— 70
Für eine Vorladung	— 45
Für Abfassung eines Ersuchschreibens (Rogatoriums) sammt Ausfertigung	— 76
Für Bewilligung einer Vorladung in Folge eines Rogatoriums	— 45
Für eine Kundmachung, welche auf Verlangen einer Partei erlassen wird (Intimation)	— 45
Für einen Befehl oder ein Verbot, sowie die Aufhebung eines solchen	— 75
Für eine einseitige (provisorische) Verfügung	2 —
Für einen Abschlag	2 —
Für einen Augenschein, den er allein vorzunehmen hat	
Beköstigung inbegriffen:	
für einen ganzen Tag	6 —
für einen halben Tag	3 —
Für eine Provokation	— 75
Für Anweisung einer unparteiischen Gerichtsstelle (§. 58 des Zivil-Rechtsverfahrens)	— 45
Für Ertheilung einer Fristverlängerung	— 30
Für die Anzeige hiervon an die Gegenpartei	— 30
Für eine einfache Bescheinigung	— 30

	Fr. 2p.
Für Besieglung und Unterschrift eines Rezeßes zusammen	40
Für Beglaubigung (Legalisation) mit Siegel und Unterschrift	20
Für eine Entschuldig. in Betreibungssachen, zine Ausfertigung inbegriffen	1
Für jede weitere Nachfertigung und ebenso Protokollirung bis auf eine Fokoferte	30
Von jeder weiteren Fokoferte	30
Für Kontrollirung einer Aufrechnung	45
Für Aufhebung einer Aufrechnung	50
Für Bemilligung eines Schuldeneruses (beneficium inventarii), sammt Bestellung eines Massverwalters u. s. w.	1
Für Ausstellung eines Arrestbefehles oder eines Abschlages	75
Für besondere Anzeige des gelegten Arrestes an den Schuldner	45
Für die Rechtmachung eines Arrestes nebst Anzeige an den Arrestleger	45
Für Ausstellung einer Unzahlbarkeitsurkunde	75
Für den Befehl auf den Botenweibel, die Betrichtungskosten und die Empfangsbescheinigung an den Ansprecher inbegriffen, welche Tare der Gerichtspäsidentem von dem säumigen Beamten zu bezahlen hat	75
Für die Publikation des Konkurses, sowie jedes andern Erlusses in Konkursachen, nebst Vergütung der Druckkosten	30
Für Abnahme von Liquidationen, Betreibung inbegriffen:	
— für einen ganzen Tag	6
— für einen halben Tag	3
Für eine Besieglung oder Entflaglung	1 50
Für eine Inventur, je nach Größe Fr. 1 50, bis	3
In beiden Fällen noch für jede Stunde Entfernung vom Wohnorte	50

Fr. Rp.

Für die Vergleichung (Confrontation) von Hypothekar-	1 1/2
verschreibungen, Kauf- und Tauschbriefen und	
Erbszahlungsbriefen mit den Protokollen, je nach	
Weitläufigkeit der Arbeit . . . . .	50 Rp. bis 1 —
Für Aufnahme der Anzeige in Paternitätsfällen, Vor-	
ladung der Klägerin und des Beklagten zum Ver-	
höre und Aufnahme der Verhöre nebst Confron-	
tation, Anzeige und Versendung der Akten, zu-	
sammen . . . . .	3 —
Wenn nur die Geschwängerte verhört wird, zusammen . . . . .	1 50

12. Ortsrichter.

§. 34.

Für die Aufrechnung, mit Inbegriff der Gantwürdi-	
gung, Verköstigung inbegriffen:	
— für einen ganzen Tag . . . . .	3 —
— für einen halben Tag . . . . .	1 50
Kann die Aufrechnung aus unvorhergesehenen Ursachen	
nicht vollzogen werden, oder ist kein liegendes	
oder fahrendes Guthaben vorhanden . . . . .	1 50
Für eine Liegenschaftsteigerung, Verköstigung inbegriffen . . . . .	4 —
Für eine Fahrhaftsteigerung, Verköstigung inbegriffen:	
— für einen ganzen Tag . . . . .	6 —
— für einen halben Tag . . . . .	3 —
Für eine einseitige Arrestbewilligung . . . . .	45

13. Gerichtsschreiber.

§. 35.

Der Gerichtsschreiber bezieht für das Beschriften des Manuals gleich einem Richter den Anteil der für das Gericht ausgeworfenen Gebühren. Derselbe hat den Bezug der Sporteln für die Richter und deren quartalweise Vertheilung zu besorgen. Er bezieht überdies:

Fr. Rp.

Für Abfassung von Schriften sammt Ausfertigung von	
Jeder Foliosette . . . . .	40

	Fr. Rp.
Für Abfassung eines Kommissionsgutachtens im Zivilprozeß mit Inbegriff allfälliger Reinschrift behufs Vorlage an die Behörde überhin	4 —
Für Diktiren der bei Zivilprozeßen aufgelegten Beweisakten per Stück	10 —
Für Auszüge, Abschreiben von Akten oder Einprotokolliren, für jede Folioseite	30 —
Für Nachschlagen in den Protokollen auf Verlangen eines Partikularen	30 —
Für jeden Zivilprozeß am Ende für Sammlung und Aufbewahrung der Akten	75 —
Für Vormerkung des Aufrechnungstages in seine Kontrolle, durch den Botenweibel zu beziehen	15 —
Für die Aufrechnung mit Inbegriff der Gantwärtigung, Verköstigung inbegriffen:	
— für einen ganzen Tag	3 —
— für einen halben Tag	1 50
Überhin von jeder Stunde Entfernung	50 —
Für die Ausfertigung der Aufrechnung von jeder Folioseite	30 —
Wo es sich um eine Aufrechnung bloß im Fahrnden handelt, hat der Ansprecher, wenn es verlangt wird, sechs Franken auf Rechnung der Aufrechnungskosten zu erlegen, welche Kosten, wenn mehrere Gläubiger die Aufrechnung begehren, immernur nur einfach zu bezahlen sind.	
Für eine Bekanntmachung im Kantonsblatt, nebst Vergütung der Druckkosten	60 —
Für jede schriftliche Anzeige an einen Ansprecher im Liegenden und an einen solchen auswärts wohnenden im Fahrnden	30 —
Für eine Konkurseingabe, aus der Masse zu entheben	15 —
Für die Eingabe eines Ansprechers bei Benefizieninventari und Schuldenrufen	10 —

	Rt. Rp.
Für Ausfertigung der Verhandlungen, insofern solche nothwendig wird, von jeder Folioseite . . . . .	— 30
Desgleichen für die Einprotokollirung . . . . .	— 30
Für eine Liegenschaftsteigerung, Verköstigung und Scriptur (Manual) inbegriffen . . . . .	4 —
Ueberhin von jeder Stunde Entfernung vom Wohnorte . . . . .	— 50
Für eine Fahrhabsteigerung, Verköstigung und Scriptur (Manual) inbegriffen:	
für einen ganzen Tag . . . . .	6 —
für einen halben Tag . . . . .	3 —
Für Abnahme von Liquidationen, Verköstigung inbegriffen:	
für einen ganzen Tag . . . . .	6 —
für einen halben Tag . . . . .	3 —
Für Einprotokollirung derselben von jeder Folioseite . . . . .	— 30
Für Ausstellung eines Collocationstitels:	
auf einem Oktav- oder Quartblatt . . . . .	— 30
auf einem halben Bogen . . . . .	— 60
Für Ausfertigung von Hypothekarverschreibungen, für jede Folioseite . . . . .	— 40
Für Vergleichung einer Hypothekarverschreibung, eines Kauf- oder Kaufbriefes oder eines Erbsen- zuges um Liegendes mit dem Protokolle, je nach Weitläufigkeit der Arbeit von . . . . . 50 Rp. bis . . . . .	1 —
Für Herabsetzung (Transfirirung) einer Gült sammt Bemerkung im Protokoll . . . . .	— 70
Für Vernichtung (Dekanzellirung) einer Gült sammt Bemerkung im Protokoll . . . . .	— 50
Wenn die Transfirirung in Folge des Einzinsgesetzes stattfindet, so hat es bei dem bezüglichen Ansätze jenes Gesetzes (§. 35) sein Bewenden.	
Für Betwohnung bei einer Besiegung, oder Entsieglung . . . . .	1 50
Für Aufnahme einer Inventur, Verköstigung und Scrip- tur inbegriffen:	

		Fr. Rp.
06	für einen ganzen Tag	4 50
06	für einen halben Tag	3 —
	In beiden Fällen (bei Besiegung oder Inventur) noch	
	für jede Stunde Entfernung vom Wohnorte	— 50
06	Für Niederschreibung eines Paternitätsverhörs mit der	
	Geschwächten	1 50
	Für Niederschreibung eines Paternitätsverhörs mit dem	
	Beklagten	1 —
	14. Friedensgericht.	
	§. 36.	
	Für eine Vorladung sammt Berrichtung	— 50
	Und wenn die Entfernung mehr als eine Stunde	
	beträgt, noch fernere	— 30
06	Für einen Vorstand sammt Entscheld des Friedens-	
	gerichts, jedem Richter	1 —
	Für Aufnahme einer Kundtschaft, dem Gerichte	1 —
06	Für Abnahme des Handgelübdes (§. 13 des Hüll-	
	rechtsverfahrens)	— 75
	Für Bornahme eines Augenscheins, jedem Richter	1 50
	Für Einprotokollirung der Rechtsbegehren, von jeder	
	Foliosette dem Friedensrichter	— 30
	Für Verschreibung des Manuals ist nichts zu berechnen.	
	Für Ausfertigung eines Entscheldes auf Verlangen,	
	von jeder Foliosette	— 50
	15. Friedensrichter.	
	§. 37.	
	Für eine Vorladung sammt Berrichtung	— 50
	Für einen Vorstand sammt Einprotokollirung eines	
	gütlichen Vergleichs oder Ausstellung eines Access-	
	scheins vom Kläger zu beziehen	90 Rp. bis 1 50
	Für eine Ausfertigung des gütlichen Vergleichs auf	
	allfälliges Verlangen	— 75
	Für Verzeigung der wegen Ausbleiben in Strafe Ver-	
	fällten an das Statthalteramt	— 50

### III. Abschnitt.

#### Gemeindebehörden.

##### §. 38.

#### 1. Gemeinderath.

Die Gemeinden können den Mitgliedern des Gemeinderaths für ihre **Berichtungen, Sachverhandlungen** festsetzen. **Bewilligung** hierüber **Aufstände** erheben, so **entscheiden** der **Regierungsrath**.

— Wo keine **Besoldungen** ausgeworfen sind, können die **Mitglieder** die **in amtlichen Gemeindegeschäften** verwendeten **Tag** in **Berechnung** bringen und für **jeden dieser Tage** von der **Gemeinde** fordern:

Im **Innern** der **Gemeinde**, **Verköstigung** **inbegriffen**:

— 8	für einen ganzen Tag	3 —
	für einen halben Tag	1 50

Für **Berichtungen** **außer** der **Gemeinde**, **Verköstigung**

— 1	für einen ganzen Tag	5 —
— 8	für einen halben Tag	2 50

— Im **Uebrigen** hat der **Gemeinderath** zu **bestehen**:

**Erlaubnis**, **Bewilligung**, **Abschlag**,

— **Genehmigung**, **Gutachten**, **einen Heimathschein** **u.**

—	dem <b>gesamten Gemeinderath</b>	75
---	----------------------------------	----

Für **einen motivirten Beschluß** **in** **Wahlangelegenheiten**

—	30 Rp. bis	1 50
---	------------	------

Für **Ausstellung** **einer Bürgerechtsurkunde**

—		4 —
---	--	-----

Für **eine außerordentliche Sitzung** **des Gemeinderaths**

—	jedem <b>Mitgliede</b>	1 —
---	------------------------	-----

Für **einen Augenschein** **jedem Mitgliede**, **Verköstigung**

—	<b>inbegriffen</b> :	
	für einen ganzen Tag	4 —
	für einen halben Tag	2 —

Für **Ausstellung** **eines Zeugnisses**, **eines Scheines**

—	<b>u. f. w.</b> <b>samt Beglaubigung</b>	40
---	--	----

	Fr. Rp.
Für Einlegung eines Heimathscheines eines Nieder- gelassenen, dem betreffenden Beamten sammt Aus- stellung des Empfangscheines und Einregistri- rung*)	— 70
Die Herausgabe des Heimathscheines geschieht unentgeltlich.	
Für die Beaufsichtigung einer freiwilligen Liegenschafts- steigerung, Verköstigung inbegriffen, dem betref- fenden Mitgliede	4 —
Für die Beaufsichtigung einer freiwilligen Fahrhabs- steigerung, Verköstigung inbegriffen, dem be- treffenden Mitgliede:	
für einen ganzen Tag	6 —
für einen halben Tag	3 —
Für die Abnahme einer Vogtrechnung dem gesammten Gemeinderathe:	
von einer Vogtrechnung bis auf 1500 Fr. n. W.	— 75
von Fr. 1501 — 3000	1 50
3061 — 6000	3 75
6001 — 9000	6 —
9001 — 15000	9 —
15000 — 20000	12 —
von jedem Tausend mehr	— 30
jedoch in keinem Falle mehr als Fr. 20.	
Wenn der Gemeinderath im Falle ist, einem Bestande die Rechnung abzunehmen, so besteht er die gleichen Gebühren, wie für Abnahme einer Vogtrechnung.	
Für Abnahme eines Vermögensberichtes (§. 179 des bürgerlichen Gesetzbuches) ist nur die Hälfte der Gebühren zu entrichten. Das Minimum soll jedoch nicht unter 75 Rp. stehen.	

\*) Siehe §. 59 des Gesetzes über Fremdenpolizei und Niederlassungs-  
wesen vom 9. März 1859.

Diese Gebühren werden hinsichtlich des führenden Guthabens von dem reinen Vermögen, hinsichtlich des liegenden von der Katasterschätzung ohne Abzug der Passiven berechnet.

Für die Einlage von Guthaben in die Depositalkasse oder für die sammtliche oder theilweise Herausnahme von solchem, sammt Eintragung in die Kassabücher, unter und bis auf 1000 Fr. — 60

Was 1000 Fr. übersteigt, von jedem 100 Fr. annoth — 5

Für den Bezug der Gemeindefeuern, Brandfeuern, Kapitalzinsen zc. dürfen keine Taggelder oder sonstige Entschädigungen angerechnet werden. Hingegen erhalten die betreffenden Beamten in denselben Gemeinden, wo denselben keine bestimmte Gehalte ausgesetzt sind:

für den Bezug von Gemeinde- und Brandfeuern:

a. wenn per Tausend bis auf 2 Fr. Steuer bezogen wird, 2 vom 100;

b. wenn darüber bezogen wird, 1 vom 100;  
für den Bezug von Kapitalzinsen 1 vom 100 und  
für den Bezug von fernern Einnahmen  $\frac{1}{2}$  vom 100.

Für die Vergleichung eines Hypothekarauffages (Gülden, Aufschläge, Kaufzahlungsbriefe und Erbsauszüge um Liegendes) mit den Protokollen, je nach Weitläufigkeit der Arbeit . 70 Rp. bis 1 50

Für Eintragung eines Hypothekarbegehrens dem Gemeinderathspräsidenten — 20

Für Ausstellung einer dahertigen Bescheinigung — 20

Für schriftliche Einladung zur Geschäftsvornahme demselben — 30

Für die Würdigung einer Liegenschaft:

III. Bd.

75

Zur Errichtung von Hypothekensinstrumenten		
jedem Bürdiger, wenn der Werth des abgeseh-	ten Unterpfandes bis auf 2000 Fr. geht	— 75
	von 2001 — 5000 „	1 50
	„ 6001 — 12000 „	2 25
	„ 12001 — 24000 „	3 —
	Von jedem 1500 mehr	— 15
Wenn auf eine und dieselbe Liegenschaft meh-		
rere Hypothekensinstrumente gleichzeitig errichtet		
werden, so sind obige Sperrteln für Vergleichung		
und Würdigung nur einmal zu beziehen.		
Für Vergleichung des Kaufaufsatzes mit den Proto-		
kollen, die Kaufabrechnung inbegriffen, je nach		
Weislichkeit der Arbeit, von 70 Rp. bis		1 50
Für die Fertigung einer Liegenschaft im Werthe		
	bis auf 900 Fr.	— 75
	von 901 „ „ 3,000 „	1 50
	„ 3,001 „ „ 6,000 „	2 —
	„ 6,001 „ „ 12,000 „	3 75
	„ 12,001 „ „ 18,000 „	4 50
	von 18,001 und darüber	6 —
Für Besetzung oder Entsetzung bei Todesfällen, dem		
Gemeinderathspräsidenten		1 50
Für eine Erbtheilung, Verköstigung inbegriffen, dem		
Theilungsbeamten:		
	für einen ganzen Tag	5 —
	für einen halben Tag	2 50
Für eine Inventur sammt Schätzung behufs Errichtung		
einer Einsatzung im Werth bis auf 300 Fr.		1 50
	von 301 Fr. bis auf 570 Fr.	2 —
	über 570 Fr.	4 —
Für Ausstellung einer Quittung für Vogt- und Frauen-		
gut, je nach der Größe der Summe jedem Mit-		
gliede		15 Rp. bis — 70

Für Beglaubigung von Akten mit Siegel und Unterschrift, dem Gemeinderathspräsidenten	Fr. Kr.	20
Für den Bezug der Verbrauchsteuer von inländischen Getränken 3 vom 100 des Ertrages		
Für den Bezug der Erbsgebühren hat der Gemeinderathspräsident 2 vom 100 des Ertrages in Abzug zu bringen.		

2. Gemeinderathsschreiber.

§. 39.

Die Gemeinde kann dem Schreiber für waisenamtlige und polizeiliche Scripturen eine fixe Besoldung aussetzen. Wenn sich dabei Anstände ergeben, so entscheidet der Regierungsrath.

Für Abfassung eines Kaufs- und Gültkonzeptes, die Kaufabrechnung inbegriffen, von jeder Foliosseite	Fr. Kr.	40
Für Protokollen der Käufe und Gülten; sowie für Abfassung sammt Ausfertigung und Protokollen von Schriften jeder Art, per Seite, sowie für ein Zeugnis		30
Für Ausfertigung und Protokollierung eines Heimathscheines		45
Für Ausfertigung sammt Protokollierung einer Bürgerrechtsurkunde		3
Für eine außerordentliche Sitzung des Gemeinderathes		1
Für einen Augenschein, Verköstigung inbegriffen:		
für einen ganzen Tag		4
für einen halben Tag		2
Für Beibehaltung bei einer freiwilligen Liegenschaftsersteigerung, Scriptur (Manual) und Verköstigung inbegriffen		4
Für Beibehaltung bei einer freiwilligen Fahrhehungs- ung, Scriptur (Manual) und Verköstigung inbegriffen:		
für einen ganzen Tag		6
für einen halben Tag		3

	Gr. Kr.
Für Betreibung bei einer Besichtigung oder Einföhrung bei Todfällen . . . . .	1 50
Für Betreibung bei einer Erbschafts-, Escriptur (Manual) und Versteigerung inbegriffen:	
für einen ganzen Tag . . . . .	5 —
für einen halben Tag . . . . .	2 50
Für Eintragung der Fertigung in den Kaufbrief und das Protokoll zusammen . . . . .	— 50
Für das Protokolliren eines gerichtlich vorgenommenen Transfers oder einer Zernichtung . . . . .	— 30
Bei einem Transfer, welches in Folge des Einversetzes stattfindet, hat es bei dem bezüglichen Ansatze jenes Gesetzes (§. 35) sein Bewenden.	
An den für den Gemeinderath bestimmten Gebühren hat der Gemeinderathschreiber keinen Antheil, sofern er nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderathes ist.	

### 3. Gemeindeammann.

	Gr. Kr.
§. 40.	
Für eine Vorberufung, Vorladung, Intimation oder Klage, Erkundigung in Strafsachen, Ausfertigung eines Befehles, Abschlags oder Empfangsbefehles, Regreparanzeige, Kundmachung, Aufkündigung, Arrest, Verbot u. . . . .	— 30
Für eine einstweilige Arrestbewilligung . . . . .	— 45
Für eine Inventur behufs Vollziehung eines Arrestes u.: für einen ganzen Tag . . . . .	3 —
für einen halben Tag . . . . .	1 50
Für einen Augenschein, mit Inbegriff des Berichtes und der Auslagen:	
für einen ganzen Tag . . . . .	3 —
für einen halben Tag . . . . .	1 50
Für Ausstellung eines Zeugnisses zur Erhaltung eines Reisepasses, Wanderbuchs, Patents u., für Aus-	

	Fr. Rp.
stellung eines Kaufungsvertrages wegen eingehenden Schriften (Heimathschein etc.)	15
Für Ausstellung eines Gesundheitsheimes für Vieh, samt Kontrollirung	10
Für Ausstellung eines Ursprungsheimes von inlän- dischen Getränken	10
Für Ausstellung und Kontrollirung eines Bewilligungs- aktes für Ein- und Ausfuhr von Sägespämmen (Verordnung vom 22. März 1858.)	20
Für Untersuchung der Feuerwerke in den Gemeinden, Verköstigung inbegriffen:	
für einen ganzen Tag	3 50
für einen halben Tag	2 —
Für das Warnungsbot.	20
Für den Rechtsbarschlag nebst Anzeige	20
Für das Aufrechnungsbot	30
Für eine Rückanzeige, daß dem Schuldner das Rechts- bot nicht habe verrichtet werden können, oder dem Heimathsverwalter resp. dem zuständigen Boten- weibel frankirt zugestellt worden sei, nebst Nach- nahme der Frankaturauslagen	20
Für einen Zahlungsabschlag, den ersten auf einen Schuldner	75
Für jeden folgenden, der bloß gestützt auf einen frü- hern ausgestellt wird	45
Für das Begehren zur Vollziehung der Aufrechnung oder eines Zahlungsabschlages mit Inbegriff der Anzeige an die Aufrechnungsbeamten und die Anzeige an den Kassirer über den Empfang des Aufrech- nungsbegehrens u. über die vollzogene Aufrechnung	75
Für die Aufrechnung mit Inbegriff der Controllirung, Verköstigung inbegriffen:	
3 für einen ganzen Tag	3 —
1 für einen halben Tag	1 50



Für Berrichtungen außer der Gemeinde, Verköstigung	Fr. Rp.
inbegriffen, ein Taggeld von . . . . .	5 —
Sind bei Korporationsverwaltungen eigene	
Schreiber angestellt, so haben dieselben zu be-	
ziehen:	
Für Abfassung sammt Ausfertigung, für Protokollirung	
einer Erkenntniß, einer Bewilligung, eines Ab-	
schlages, eines Gutachtens, überhaupt für jede	
Ausfertigung oder Abschrift, für jede Folioseite . . . . .	— 30

5. Kirchenverwaltung.

§. 42.

Die Berrichtungen der Mitglieder der Kirchenverwaltung sind in der Regel unentgeltlich. Doch kann dem Kirchweier, sowie dem Pfleger von Kapellen- oder Bruderschaftsgut eine verhältnismäßige jährliche Entschädigung von der Kirchenverwaltung bestimmt werden, welche aber den Betrag von 60 Fr. nicht übersteigen darf.

Mitglieder der Kirchenverwaltung, welchen Bauten	Fr. Rp.
übertragen werden, beziehen für ihre Berrichtun-	
gen, Verköstigung inbegriffen:	
für einen ganzen Tag . . . . .	2 —
für einen halben Tag . . . . .	1 —
Für Berrichtungen außer der Gemeinde, mit Inbegriff	
der Verköstigung . . . . .	3 50

IV. Abschnitt.

Bedienstete.

1. Landjäger.

§. 43.

Für die Arrestation eines aus dem Straußauße oder	Fr. Rp.
obrigkeitlichen Gefangnisse Entwichenen oder sonst	
Ausgeschriebenen . . . . .	6 —

	Fr. Rp.
Für die Entdeckung eines Kriminalverbrechens, für welches der Thäter noch nicht angeklagt ist, und das sich in Folge des über ihn verhängten Prozesses erwahrt	6 —
Für jeden, der mit nicht auf ihn gültigen oder mit falschen oder mit verfälschten Papieren reisend angetroffen wird	4 30
Für die Arrestation einer heimathlosen oder sonst herumvagirenden, nicht kantonsangehörigen einzelnen Person	— 75
Für die Arrestation einer solchen Familie von 1 Fr. 50 Rp. bis	2 25
Für die Arrestation eines Bettlers und Transport desselben zum Gemeindecammann und allfällig über die Gemeindegrenze hat dieser dem Landjäger zu bezahlen. (§. 64 des Armengesetzes.)	— 30
Für den Transport eines nichtkantonsangehörigen Bettlers vor das Statthalteramt oder über die Kantonsgrenze vergütet der Staat dem Landjäger für je eine Stunde Transport (§. 70 des Armengesetzes.)	— 30
Für den Transport von Arrestanten im Innern des Kantons von jeder Stunde Hinreise Für die Rückreise wird nichts vergütet.	— 30
Für den Transport von Gefangenen außer den Kanton: für einen ganzen Tag	3 —
für einen halben Tag	1 50
Für Unterhalt eines Gefangenen für einen Tag und eine Nacht	1 —
Ditto für den Tag allein (Allfällige Auslagen für Schiffslohn, Verpflegung kranker Arrestanten u. dergl. werden besonders bezahlt.)	— 55

	Fr. Rp.
Für Beiwohnung bei einem Augenschein, einer Hausdurchsuchung oder einem andern Anlasse, wo eine Bewachung nothwendig ist:	
für einen ganzen Tag oder eine ganze Nacht	1 50
für einen halben Tag	— 75
Für einen Wachdienst bei einer öffentlichen Ausstellung, bei einem zum Tode Verurtheilten oder bei dessen Hinrichtung	— 75
Für die Einbringung einer in einer Gemeinde eingegrenzten und außer derselben betroffenen Person	3 —
Für Vertheidigung von Polizeivergehen kommt dem Landjäger der Viertel der erlogten Geldstrafe zu.	

## 2. Gefangenwärter.

### §. 44.

#### a. In der Hauptstadt.

	Fr. Rp.
Für jeden Gefangenen, Abwartlohn für den Tag	— 30
Sind viele Gefangene vorhanden, so darf die Abwartgebühr 3 Fr. für den Tag nicht übersteigen.	
Sind aber deren nur wenige vorhanden, so darf diese nicht unter 2 Fr. herabsinken.	
Für das Einheizen eines Ofens, mit Inbegriff des Holzes, für jeden Tag	— 45
Die Nahrung erhalten die Gefangenen auf Anordnung der von der Regierung diesfalls beauftragten Behörde.	
Geldern, welche aber außer der gewöhnlichen Essenszeit in Verhaft kommen oder fortgehen, kann der Thurmwart eine Suppe abreichen und dafür anrechnen	— 15
Für die Kranken ordnet der Gefängnißarzt die angemessene Kost im Einverständnisse mit der Behörde an.	

## b. Auf der Landschaft.

Fr. Rp.

Für Abwart eines Gefangenen, auf den Tag . . . — 45

Für die Nahrung eines Gefangenen auf den Tag, in drei nahrhaften Suppen nebst Brod bestehend . . . — 45

Dem Regierungsrathe ist jedoch überlassen, die Entschädigung der Thurmwarde der Landschaft für Suppen und Brod je nach dem jeweiligen Preise der Lebensmittel zu bestimmen.

Für bloß auf dem Transport durchpassirende Gefangene, die nicht in Untersuchung sich befinden, kann für ein Nachtquartier, Abend- und Morgensuppe sammt Abwart mehr nicht angerechnet werden als im Ganzen für jeden Gefangenen . . . — 55

Bleiben selbe aber einen ganzen Tag in Verhaft, so tritt die gewöhnliche Gebühr ein.

Für solche Gefangene aber, die auf dem Durchtransport begriffen, bloß über Mittag in Haft sind, soll von den Thurmwarten gar nichts angerechnet werden, da der transportirende Landräger die Verköstigung des Gefangenen auszuhalten und zu verrechnen hat.

Für Kranke kann auf Veranstaltung des Amtstatthalters eine besondere Kost angewiesen werden.

Für das Einheizen eines Ofens, mit Inbegriff des Holzes, für jeden Tag . . . — 45

Den Thurmwarten liegt die Pflicht ob, auf ihre Kosten die nöthigen Bettgeräthe, Hemden und Robblar nach Anweisung der Gefängnißkommission anzuschaffen, zu unterhalten und für deren Reinlichkeit zu sorgen.

Außer diesen Gebühren haben die Thurmwarde in der Hauptstadt und auf der Landschaft durchaus keine weiteren Sporteln zu beziehen.

## 3. Kaminfeger.

	§. 45.	
Dem Kaminfeger für das Auskehren eines Kamins . . . . .		45
Für das Auskehren eines Kaminraums oder für ein einzelnes Kamin, durch welches der Kaminfeger nicht hinaufsteigen kann . . . . .		25
Für das Rufen von Eisenrohren unter 25 Fuß Länge . . . . .		25
„ „ „ „ „ über 25 Fuß Länge . . . . .		30
Für das Reinigen eines gewöhnlichen Kaminofens . . . . .		20
„ „ „ „ „ großen Kaminofens . . . . .		40
Für das Ausputzen eines französischen Kochherdes . . . . .		40
Für das Reinigen einer Furde . . . . .		25
Diese Gebühren sind von den Hausbewohnern zu bezahlen.		

Dem Kaminfeger für Beirathung bei der Feuerschau, Verköstigung inbegriffen:		
für einen ganzen Tag . . . . .		3 50
für einen halben Tag . . . . .		2 —
Dem zur Feuerschau beigezogenen Maurermeister, Ver- köstigung inbegriffen:		
für einen ganzen Tag . . . . .		4 —
für einen halben Tag . . . . .		2 50

Die Gebühren für die Feuerschauer sind von den Ge-  
meinden zu bezahlen.

## V. Abschnitt.

## Zeugen und Sachverständige.

	§. 46.	
Jedem Zeugen, wenn das Gericht nicht eine andere Verfügung erläßt (§. 139 des Zivilrechtsverfah- rens) für eine Erscheinung mit oder ohne Ab- hörung . . . . .		2 —
Im Falle der Vertheidigung annoch . . . . .		1 50

	Fr. Rp.
Den Zeugen überhin von jeder Stunde Entfernung von dem Wohnorte	— 50
— Wenn er mehr als einen Tag verweilen muß, soll ihm auch für jede Stunde der Fahrtzeit be- zahlt werden	50
— Für eine Entfernung von weniger als einer Stunde wird kein Stundengeld vergütet.	
Einem Zeugen bei Aufnahme eines Geniesverhörs	1 —
Einem Sachverständigen, wenn das Gericht nicht eine besondere Verfügung erläßt (§. 170 des Zivil- rechtsverfahrens)	3 —
— für einen ganzen Tag	3 —
— für einen halben Tag und weniger	1 —
Für die Ausfertigung des Gutachtens von jeder Folioseite	75
Erscheint obige Entschädigung den Zeugen nach den obwal- tenden Verhältnissen nicht als zureichend, so wird das Gericht diese angemessen bestimmen.	

## VI. Abschnitt.

### Sachwalter und Partelen.

i. Geschäftsagenten und Gläubiger.	
	§. 47.
	Fr. Rp.
Für das Warnungsbrot dem Ansprecher	25
Für das Aufrechnungsbrot dem Ansprecher	30
Für das Begehren zur Aufrechnung oder eines Zahlungsabschlages dem Ansprecher	30
Für Beschwerde bei dem Gerichtspräsidenten wegen Verzögerung in Betreibungssachen dem Ansprecher	45
Für Erscheinung bei der Steigerung dem Ansprecher Nebenbei von jeder Stunde Entfernung dem Ansprecher	45
Für Erhebung des Befehls auf den Botenwibel, dem Ansprecher	45

	Fr. Rp.
Für die Anwesenheit eines neuen Stagerungs- oder Aufrechnungstages, wo dieses von einem dem Schuldner vom Gläubiger vergünstigten Richter aufschub herrührt, dem Ansprecher	30
Für eine Exekutionsbeobachtung dem Exekutionsboten von einem Tag	—
Reihenbei von jeder Stunde Entfernung	45
Wohnt der Ansprecher in der Gemeinde des Schuldners, so hat er für das erste und zweite Bot nichts zu bezahlen, hingegen seinem Geschäftsbeforger diejenigen Gebühren zu vergüten, welche ein Ansprecher von einem außer der Gemeinde wohnenden Schuldner zu fordern hat.	

Bei abgetretenen fahrenden Forderungen können nicht mehr Gebühren in Anrechnung gebracht werden, als der ursprüngliche Ansprecher bei der Vertreibung zu fordern berechtigt wäre.

## 2. Gewinnende Partei.

### §. 48.

Die verlierende Partei hat der obliegenden zu bezahlen:

	Fr. Rp.
Für den Vorstand vor dem Friedensrichter	75
Für einen Vorstand vor dem Friedens- oder Landungsgericht,	1 50
Für einen Vorstand vor dem Bezirksgericht oder einer Kommission desselben	—
Für einen Vorstand vor dem Kriminalgerichte, dem Obergerichte oder einer Kommission desselben	6 —
Stundengeh. bei Falak der Vorstände von jeder Stunde Entfernung, jedoch nur einfach berechnet	1 50
— Wenn eine Partei mehr, als einen Tag hierin verwenden muß, wird auch für jede Stunde der Selberrise bezahlt	1 50
Für einen Gang, um eine Vorladung zu begehren oder eine Schrift zu entheben, die am Gerichte	—

aufgelegt wird, von jeder Stunde Entfernung vom Wohnorte

Fr. 20.

— 50

Dieses Stundengeld darf jedoch in dem gleichen Geschäfte und an den gleichen Ort hin nur für einen einzigen Gang angerechnet werden.

— Für den Gang zum Advokaten, der jedoch nur einmal im ganzen Prozesse zu vergüten ist, sind die gewöhnlichen Stundengebühren in Anrechnung zu bringen.

Neben den obigen Gebühren hat die obstehende Partei an der unterliegenden zu fordern die gehaltenen Auslagen für Gerichts- und Schreibgebühren, Entschädigung von Zeugen und Sachkundigen und die tarifmäßigen Sachwä尔特ergebühren laut nachfolgendem §. 40. lit. A.

### 3. Advokaten oder Sachwä尔特.

#### §. 49.

Fr. 20.

A. Rechtschriften, Vorstände und Stundengelder.

Für Abfassung einer Klage, Antwort, Replik, Duplik, Rekursschrift, eines Revisions- und Revisionsbegehrens . . . . . Fr. 5 bis 12 —

— In außerordentlichen Fällen kann das urtheilende Gericht die Gebühr höher bestimmen.

Für Abschrift derselben, bis auf 5 Seiten, per Folioseite . . . . . — 30

Es ist jedoch nur eine Abschrift zu berechnen,

— wo nicht das Gesetz eine mehrfache Zustellung fordert.

Für andere Scripturen wie Zeugenanklagen, Streitverkündungen, Provokationen u. s. w. per Seite . . . . .

Fr. 2 bis 5 —

Für Kostennote von einer halben Seite . . . . . — 50

Für Kostennote von einer ganzen Seite . . . . . 1 —

Für eine Aktenversendung an Behörde . . . . . — 50

Für Erklärung des Rekurses, der Appellation u. c. bei der zweiten Instanz resp. Obergericht nebst allfälligen Begleitstücken . . . . . 1 —

Fr. Sp.

Glebei und bei Einreichung von Rechtschriften und Akten wird nur die Postgebühr und keine Stundengebühr vergütet.

Für Vorstände, wo sie zulässig sind, vor dem Friedens- oder niedern Konkursgerichten sind nur die für die Parteien ausgeworfenen Gebühren und zwar einfach zu berechnen

Für einen Vorstand vor Bezirksgericht oder einer Kommission desselben . . . . . Fr. 5 bis 10 —

Für einen Vorstand vor Obergericht oder einer Kommission desselben . . . . . Fr. 10 bis 20 —

Wenn der Advokat zugleich als Bevollmächtigter für seine ganze Partei handelt, kann er für jeden Vorstand eine Mehrgebühr von 3 Fr. fordern.

Alle Vorstände im gleichen Geschäfte (wenn auch mehrere Personen dabei theilhaftig sind und vertreten werden), welche am gleichen Tage und vor gleicher Behörde gehalten werden, gelten für einen einzigen Tag.

Für die Einsichtnahme der Akten der Gegenpartei auf der Gerichtskanzlei (§§. 89 u. 81 des Zivilrechtsverfahrens) hat der Advokat, jedoch nur einmal in der nämlichen Streitsache neben allfälliger Stundengebühr noch eine Vergütung zu beziehen von:

für einen ganzen Tag . . . . . 6 —

für einen halben Tag . . . . . 3 —

Für Beförderung und Reisen darf nichts anders bezogen werden, als zum Gericht, mit Inbegriff der Rückreise:

a. pr. 1 Stunde Entfernung vom Wohnorte . . . . . 2 —

b. pr. volle 2 Stunden bis 3 Stunden Entfernung . . . . . 6 —

c. pr. 4 und mehr Stunden Entfernung, für  
jede Stunde . . . . . 2 —

#### B. Unerwartete Gebühren.

Wenn ein Advokat neben den Rechtschriften und Vorständen noch Verrichtungen Namens der Parteien besorgt, die eigentlich diesen letztern zuständen, so werden nur die Parteigebühren gegen über der Gegenpartei berechnet und hat zwischen der Partei und ihrem eigenen Advokaten eine Abfindung resp. Kostenfestsetzung stattzufinden.

Ebenso verhält es sich mit allfälligen anderen besondern Bemühungen.

#### 4. Vogte und Beistände.

##### §. 50.

Einem Vogt von jedem 100 Fr. vorfindlichen Kapital  
zum Jahr . . . . . — 10

Für Abfassung der Vogt- oder Beistandrechnung, je  
nach Ermessen der rechnungsabnehmenden Behörde  
von 75 Rp. bis 9 —

Taggelber darf ein Vogt in der Regel keine beziehen; für außerordentliche Fälle können die Rechnungsabnehmer ihm nach Billigkeit und Bescheidenheit solche aussetzen, jedoch dürfen dieselben die für die Gemeinderäthe festgesetzten Taggelber nicht übersteigen. Ebenso, wenn der Vogt eine Liegenschaft zu besorgen hat, haben die Rechnungsabnehmer eine billige Entschädigung auszuwerfen.

Falls dem Beistande einer unbevogteten Weibsperson von dieser der Bezug ihrer Einsätze überlassen wird, hat er die gleichen Gebühren zu fordern, wie ein Vogt.

— Jede Vogt- und Beistandrechnung, bei welcher das Guthaben nicht fünfzehnhundert Franken übersteigt, soll auf ungestempelttes Papier geschrieben werden.

## 5. Massakuratoren.

## §. 51.

Die Konkursbehörde hat die Kostenforderungen der Massakuratoren zu untersuchen, und im Verhältnisse ihrer Berrichtungen und der dahertigen Zeitverschümnisse nach Billigkeit zu bestimmen.

## 6. Santruffer.

## §. 52.

Bei gerichtlichen Fahrhabssteigerungen hat der Santruffer als Lohn zu fordern:

für einen ganzen Tag . . . . . Fr. 6

für einen halben Tag . . . . . " 3

Bei freiwilligen Fahrhabssteigerungen steht dem Santegeber frei, den Lohn zu erhöhen.

Ablosungen aber dürfen überhaupt nicht bezogen werden.

## VII. Abschnitt.

## Verschiedene Bestimmungen.

## §. 53.

Anderer als die bezeichneten Gebühren dürfen von den in diesen Gesetzen benannten Behörden, Beamteten, Bediensteten, Streitparteien, Anwälten und Vormündern nicht bezogen werden. Wo von denselben andere Gebühren bezogen oder das in dem Gesetze vorgeschriebene Maß nicht beobachtet wird, tritt die Rückersstattung und Bestrafung nach §. 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes ein \*).

\*) Jede Partei ist berechtigt, für die bezahlten Gebühren einen spezifizierten Empfangschejn zu fordern. Vierzehn Tage nach Zustellung dieses Empfangscheines oder eines Kostenverzeichnisses kann sie bei der betreffenden Behörde oder bei dem betreffenden Beamten das, was zuviel gefordert worden, wieder zurückverlangen. Wird die Rückersstattung nicht geleistet, so kann die Partei spätestens am 14ten Tage nach der Eingabe der Rückforderung bei der betreffenden vorgesetzten Behörde Beschwerde einreichen.

Wird die Beschwerde als begründet erklärt, so hat die Partei das Recht, das zuviel Geforderte, sowie die der Rückforderung wegen erlaufenen Kosten durch Legung eines Schatzungsbotes von dem Ueberforderer einzutreiben. Derselbe soll überhin zu einer Ordnungsbusse verurteilt, oder je

Die bezogenen Gebühren sollen jedesmal auf den betreffenden Akten verzeichnet werden.

## §. 54.

Diejenige Behörde, bei der eine Sache zuletzt rechtskräftig anhängig war, ist die Moderationsbehörde. Bezüglich der Gebühren, welche die Moderationsbehörde sich selbst festsetzt, kann auf dem Wege der Beschwerde an die übergeordnete Behörde gelangt werden. Bei Streitsachen, die ihre Erledigung finden, bevor sie an eine Behörde gelangen, moderirt das Offizium der Behörde, an welche die Sache ohne die vorherige Erledigung gelangt wäre. Die Kosten der Moderation kann die Moderationsbehörde entweder der betroffenen Partei, oder ihrem Kostenforderungsteller überbinden.

## §. 55.

Wenn Verträge mit andern Staaten die Verrichtung von Handlungen oder Mittheilung von Schriften unentgeltlich verlangen, so haben die betreffenden Beamten denselben nachzuleben; allfällige nothwendige Auslagen, die nicht auf den betreffenden Behörden oder Privaten bezogen werden können sind vom Staate zu vergüten.

## §. 56.

Unter den im gegenwärtigen Gesetze aufgezählten Gebühren sind die Stempel- und Postgebühren nicht inbegriffen; dieselben werden jedesmal noch beigerechnet und besonders vergütet.

Bei Berechnung der Schreibgebühren muß genau darauf gehalten werden, daß jede Seite eines Bogens wenigstens acht und zwanzig Pünktchen und jede Linie wenigstens vierzig Buchstaben enthalten.

Wo dieses Maß nicht beobachtet wird, tritt die Rückstattung und Bestrafung nach §. 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes ein.

nach Umständen als Betrüger dem Strafrichter überwiesen werden. Das gleiche Verfahren soll ebenfalls stattfinden, wenn eine vorgesezte Behörde von sich aus, ohne eingereichte Beschwerde, solche Ueberforderungen wahrnimmt. (§. 19 des Verantwortlichkeitsgesetzes.)

## §. 57.

In Armensachen dürfen von keiner Behörde und von keinem Beamten Gebühren gefordert werden.

Bei Gerichtskosten in Strafsachen vergütet der Staat, falls der Straffällige unzahlbar ist, oder dem Staate die Kosten überbunden worden sind, dem Amtstatthalter und dem Gerichte neben den Auslagen die Hälfte der Gebühren, mit Ausnahme derjenigen des Kriminal- und Obergerichts und der Kosten bei Privatehrenstreitigkeiten, wofür im Falle der Unzahlbarkeit des Straffälligen keine Vergütung stattfindet.

Jeder Strafuntersuchung wird vom Statthalteramt und jedem Urtheile in Strafsachen wird vom Bezirksgerichte am Ende das Verzeichniß der Kosten, ausgeschieden in Gebühren und Auslagen, nachgetragen. Die Staatsanwaltschaft wird, wie die Untersuchungsakten oder das Urtheil an sie einlangen, die Kostenverzeichnisse untersuchen und die nöthig findenden Ermäßigungen ansehen, welche, wenn nicht von der kostenfordernden Behörde innert Monatsfrist vom Empfang der Moderationsanzeige an der Entscheld des Obergerichtes angerufen wird, rechtskräftig werden.

Wenn jedoch die Rechnung jener Gerichtskosten nicht auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen und bis Ende des darauffolgenden Jänners der Staatsanwaltschaft zur Prüfung und allfälligen Berichtigung eingesendet wird, so ist jeglicher Anspruch auf Vergütung durch den Staat für immer verwirkt und wird die Rechnung nicht etwa bei einer künftigen Jahresrechnung berücksichtigt.

## §. 58.

Die Amtsschreiber und die Gerichtsschreiber haben für die Anschaffung der Protokolle, des Schreibmaterials und der übrigen Kanzleibehelfe auf ihre Kosten zu sorgen.

Die Gemeinderathsschreiber sorgen für Anschaffung des Schreibmaterials ebenfalls auf ihre Kosten; die Anschaffung der Protokolle hat auf Kosten der Gemeinde zu erfolgen.

## §. 59.

Die den richterlichen Behörden, Beamteten und Bediensteten zufallenden Gebühren müssen ihnen auf Verlangen von den Parteien sogleich entrichtet werden.

## §. 60.

Der Regierungsrath und das Obergericht sind ermächtigt, falls sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes Anstände erheben sollten, je nach Beschaffenheit der Fälle, im Sinne und Geiste des ganzen Gesetzes darüber innert ihren Geschäftskreisen die nöthigen Weisungen zu ertheilen.

## §. 61.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben und treten außer Kraft:

1. das Sportelgesetz vom 4. März 1843;
2. der Sportelntarif zum Schuldbetreibungswesen vom Jahr 1849;
3. der Sportelntarif zum Konkurswesen vom Jahr 1849;
4. das Sportelndekret zum Zivilrechtsverfahren, vom 23. Weinmonat 1850;
5. das Dekret, betreffend Umwandlung in neue Währung vom 8. März 1854;
6. die zwei letzten Absätze des §. 26 der Geschäftsordnung für den Großen Rath, vom 4. Christmonat 1855.

## §. 62.

Gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem 1. Juni 1861 in Kraft tritt, ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen, Luzern den 7. März 1861.

Der Präsident:

Rasimir Pfyster, Dr. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bönwyl.

A. Wiskmann.

## Decret

betreffend

### Berichtigung eines Fehlers des §. 49 des Sportelgesetzes.

**Wir Präsident und Großer Rath,  
des Kantons Luzern,**

In Folge Wahrnehmung, daß sich im §. 49 des Sportelgesetzes ein Fehler eingeschlichen hat;

beschließen:

I. Im dritten Sportelansatz des §. 49 des Sportelgesetzes fallen die Worte „per Seite“ weg, so daß jener Ansatz folgendermaßen lautet:

„Für andere Scripturen wie Zeugenansinnen, Streitverkündungen, Provokationen u. s. w. Fr. 2 bis Fr. 5.“

II. Gegenwärtiges Decret soll dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitgetheilt und urschriftlich in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

Luzern, den 3. Juni 1861.

Der Präsident:

**Rafimir Pfyffer, D. J. U.**

Ramens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

**A. Bontwyl.**

**A. Billmann.**

**Wir Schultheiß und Regierungsrath  
des Kantons Luzern.**

**beschließen:**

Vorstehendes Dekret, betreffend Berichtigung eines Fehlers  
im §. 49 des Sportelgesetzes, ist der Gesetzesammlung be-  
zurücken und dadurch öffentlich bekannt zu machen.

Luzern, den 10. Juni 1861.

**Der Schultheiß:**

**Henrich Meyer**

**Ramens des Regierungsrathes,**

**Der Staatschreiber:**

**De Billi**

# Polizeistrafgesetz.

(Vom 6. Brachmonat 1861.)

In Kraft getreten den 11. Augustmonat 1861.

**Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,**

In Revision des Polizeistrafgesetzes vom 23. März 1836;  
Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;  
beschließen:

## Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

Handlungen oder Unterlassungen, welche in diesem oder einem besondern Gesetze oder durch eine gültige Verordnung mit Polizeistrafe bedroht werden, sind Polizeivergehen. Begriff der Polizeivergehen.

### §. 2.

In allen Materien, worüber das vorliegende Polizeistrafgesetz keine Bestimmungen enthält, sind die dießfalls bestehenden besondern Gesetze maßgebend. Gesetzesanwendung.

Bei Uebertretung von Bundesgesetzen kommen diese zur Anwendung, insofern deren Beurtheilung den kantonalen Polizeigerichten anheimfällt.

### §. 3.

Die gegen Polizeivergehen anzuwendenden Hauptstrafen sind: Strafgattungen: a. Hauptstrafen.

1. Arbeitshausstrafe,
2. Gefängnißstrafe,
3. Kantonsverweisung,
4. Gemeindegrenzung,
5. Körperliche Züchtigung,
6. Geldstrafe.

## §. 4.

b. Nebenstrafen. Außerdem treten in den gesetzlichen Fällen noch folgende Nebenstrafen in Anwendung:

1. Verlust des Gewerbes,
2. Amtsentsetzung,
3. Amtssuspension,
4. Einstellung im Aktivbürgerrecht,
5. Konfiskation einzelner Gegenstände.

## §. 5.

Arbeitshaus-  
strafe.

Die Arbeitshausstrafe besteht darin, daß der dazu Verurtheilte in einer Strafanstalt, abgesondert von den Kriminalsträflingen, verwahrt, reglementarisch bekleidet und beköstigt und im Innern oder außer der Anstalt beschäftigt wird.

Die Dauer der Arbeitshausstrafe soll mindestens einen Monat, höchstens fünf Jahre betragen.

Das angegebene Minimum findet keine Anwendung, wo die Arbeitshausstrafe in Folge Umwandlung an die Stelle der Geld- oder Gefängnißstrafe tritt. (§§. 7 u. 16.)

## §. 6.

Gefängniß-  
strafe.

Die Gefängnißstrafe besteht darin, daß der Verurtheilte in einem öffentlichen Verhaftsorte eingeschlossen wird. Er kann sich mit zulässigen Arbeiten beschäftigen.

Der zu Gefängniß Verurtheilte kann, sofern er die Kosten zu bestreiten vermag, eine angemessene, jedoch mäßige Nahrung beziehen. Sonst erhält er die gewöhnliche Gefangenkost.

## §. 7.

Dauer der Ge-  
fängnißstrafe.

Die Gefängnißstrafe kann, insofern nicht in besondern Fällen das Gesetz ein Anderes bestimmt, nicht länger als auf drei Monate verhängt werden.

Müßte sie wegen Zusammenfluß oder Wiederholung von Vergehen auf längere Zeit ausgesprochen werden, so wird

an ihre Stelle Arbeitshausstrafe mit Ermäßigung bis auf die Hälfte gesetzt, so daß zwei Tage Gefängniß einem Tage Arbeitshaus gleichkommen.

## §. 8.

Die Gefängnißstrafe kann in allen Fällen nach Ermessen des Richters bis auf vier Wochen durch Fasten verschärft werden, dergestalt, daß dem Verurtheilten nichts als Wasser und Brod und je am zweiten Tage eine warme Suppe abgereicht wird.

Bestrafung  
der Gefängniß-  
strafe.

## §. 9.

Der zu Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe Verurtheilte hat die Kosten seines Unterhalts während der Strafdauer aus eigenen Mitteln zu bestreiten, wenn er Vermögen besitzt und die Leistung, ohne seiner Familie das Nothwendige zu entziehen, geschehen kann. Inwieweit hiebei der Arbeitsverdienst des Sträflings von den Unterhaltungskosten abzuziehen sei, bestimmt das Strafhausreglement.

Bestreitung des  
Unterhalts  
während der  
Strafzeit.

## §. 10.

Bei der nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafe wird der Tag zu 24 Stunden, die Woche zu 7 Tagen, der Monat zu 30 Tagen berechnet.

Berechnung  
der Strafzeit.

Die Dauer einer Freiheitsstrafe soll mindestens einen Tag betragen.

## §. 11.

Die Verweisung aus dem Kantone besteht in dem Verbot, während einer bestimmten Zeit den Boden des Kantons zu betreten.

Verweisung.

Dieselbe wird gerichtlich nur gegen Ausländer (Nichtschweizer) ausgesprochen, und zwar auf die Dauer von ein bis zehn Jahren. Dagegen bleibt den Polizeibehörden das Recht gesichert, kantonseigene Schweizer und Ausländer auch durch polizeiliche Verfügung aus gesetzlichen Gründen auszuweisen.

Mit der Verweisung kann vorheriges Gefängniß mit Fasten verschärft bis auf vier Wochen oder körperliche Züchtigung (§§. 13 u. 42) verbunden werden.

## §. 12.

**Eingrenzung.** Die Strafe der Eingrenzung besteht darin, daß der hiezu Verurtheilte während einer bestimmten Zeit die Grenzen seiner Gemeinde nicht überschreiten darf.

In der Regel ist der Straffällige in seine Heimaths- und Pfarrgemeinde einzugrenzen. Wenn er aber selbst oder der Gatte oder Vater desselben in einer andern Gemeinde auf Eigenthum wohnt, so kann er mit Zustimmung der Ortsbehörde in diese eingegrenzt werden.

Die Eingrenzungsstrafe kann auf die Dauer von einem bis zwei Jahren erkannt werden und hat zur Folge:

- a. daß der Verurtheilte polizeilich in die Eingrenzungsgemeinde abgeführt und allda dem Gemeindeammann zur Aufsicht übergeben wird;
- b. daß der Sträfling gehalten ist, sich vor dem Gemeindeammann der Eingrenzungsgemeinde, so oft es von diesem verlangt wird, jedenfalls einmal wöchentlich zu stellen;

Unterläßt der Sträfling die Stellung und ist sein Aufenthalt in der Gemeinde nicht ermittelt, so soll der Gemeindeammann dem Statthalteramte davon Anzeige machen und dieses sogleich auf den Abwesenden fahnden.

- c. auch kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten oder der Besuch gewisser Häuser von der Ortspolizei untersagt werden;
- d. ferner ist ihm während der Dauer seiner Strafzeit der Besuch der Schenke- und Wirthshäuser untersagt;
- e. endlich ist der Eingegrenzte während der Dauer dieser Strafe auch in der Ausübung seines Aktivbürgerrechts eingestellt.

## §. 13.

Die Strafe der körperlichen Züchtigung besteht <sup>Körperliche Züchtigung.</sup> in Ruthenstreichen auf den entblößten Rücken. Die Zahl der Streiche darf dreißig nicht übersteigen.

Diese Strafart ist vorzüglich dann anzuwenden, wenn dem Vergehen jugendliche Bosheit, Unsittheit oder beharrliche rechtswidrige Gesinnung zu Grunde liegen.

Die Strafe soll nicht öffentlich, jedoch unter Aufsicht vollzogen werden.

In zweifelhaften Fällen hat eine Erklärung des Arztes, daß die Strafe dem Gesundheitszustande des Sträflings unnachtheilig sei, voranzugehen.

## §. 14.

Die Geldstrafe besteht in einer zu Händen des <sup>Geldstrafe.</sup> Staates baar zu erlegenden Summe. Ist ein Leier vorhanden, so wird demselben ein Viertel der erlegten Geldstrafe verabfolgt. Diese Bestimmung gilt auch da, wo in besondern Gesetzen bezüglich des Leierantheils eine abweichende Bestimmung vorkommt.

## §. 15.

Eine Geldstrafe darf nicht unter sechs Franken ausfällt werden, ausgenommen wo das Gesetz dieses ausdrücklich zuläßt.

Bei den vor Inkrafttreten des eidgenössischen Münzfußes erlassenen noch gültigen Strafgesetzen, ist der darin festgestellte Betrag der Geldbuße in der Weise in neue Währung umzuwandeln, daß ein allfällig hiebei sich ergebender Frankenbruch aufwärts auf einen vollen Franken abzurunden ist.

## §. 16.

Die Geldstrafe soll von dem Richter in Gefängnißstrafe <sup>Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.</sup> umgewandelt werden, wenn ihm bekannt ist, daß der Geld-

betrug entweder gar nicht oder nicht ohne erheblichen Nachtheil der Familie des Verurtheilten einbringlich ist.

Wo der Richter über diese Verhältnisse im Zweifel ist, wird er im Urtheile bestimmen, daß im Falle der Unvermögenheit Gefängnißstrafe an die Stelle der Geldstrafe zu treten hat.

Bei dieser Umwandlung sind je drei Franken gleich einem Tag Gefängniß zu setzen.

Der gleiche Maßstab gilt auch für den Fall, wo das Gesetz neben der Gefängnißstrafe eine angemessene Geldstrafe oder umgekehrt androht.

Wenn bei der Umwandlung mehr als zwanzig Tage Gefängnißstrafe angewendet werden müßten, so wird an deren Stelle Arbeitshausstrafe mit Ermäßigung bis auf die Hälfte gesetzt.

#### §. 17.

Gewerbs-  
entziehung.

Verlust des Gewerbes findet in den gesetzlich bezeichneten Fällen auf bestimmte Zeit oder für immer statt.

#### §. 18.

Amts-  
entsetzung.

Die Amtsentsetzung zieht den Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes nach sich. Mit derselben ist die Unfähigkeit zu neuer Uebernahme von öffentlichen Aemtern oder öffentlichen Bedienstungen für eine richterlich zu bestimmende Zeit von zwei bis fünf Jahren verbunden.

Ist gleichzeitig auf eine Freiheitsstrafe erkannt, so wird die Dauer der zeitweisen Amts- oder Dienstunfähigkeit von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe abgebüßt oder Begnadigung eingetreten ist.

#### §. 19.

Amts-  
suspension.

Die Suspension in Verwaltung eines Amtes oder öffentlichen Dienstes ist stets mit Entziehung des Gehaltes und der Dienstentlohnung verknüpft. Sie kann höchstens auf ein Jahr erkannt werden.

## §. 20.

Die Einstellung im Aktibürgerrechte besteht darin, daß der hiezu Verurtheilte von dem Genuße und der Ausübung aller ihm zustehenden politischen Rechte ausgeschlossen und unfähig ist, eine öffentliche Stelle oder Bedienstung zu bekleiden. Sie wird von zwei bis auf fünf Jahre verhängt.

Einstellung im Aktibürgerrecht.

## §. 21.

Die Konfiskation einzelner Sachen kommt nur Konfiskation. in den gesetzlich bestimmten Fällen zur Anwendung und ist auf die im Gesetze bezeichneten Gegenstände beschränkt.

## §. 22.

In allen Fällen, in welchen das Gesetz die Wahl läßt zwischen Freiheitsstrafen oder Geldbußen, bleibt es dem Richter überlassen, nach Maßgabe der Umstände entweder bloß Freiheitsstrafe oder bloß Geldstrafe, oder beide vereint anzuwenden.

Bereinigung mehrerer Strafarten.

Hat ein Ausländer (Nichtschweizer) eine Geldstrafe von mehr als fünfzig Franken oder eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen verwirkt, so kann das Gericht nach Ermessen mit dieser Strafe die Verweisung aus dem Kantone verbinden, oder auch an die Stelle der ganzen Strafe oder eines Theils derselben Verweisung setzen.

## §. 23.

Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung eines Polizeistrafurtheils verfügen.

Urtheilsveröffentlichung.

## §. 24.

Die Strafe eines Polizeivergehens, wenn sie überstanden ist, hat sonst keine weitere Wirkung und führt keine Entehrung mit sich.

Miltentehnung.

Sedoch hebt sie privatrechtliche Folgen und die Verpflichtung zum Schadenersatz nicht auf.

## §. 25.

**Zurechnung.** Eine gesetzwidrige Handlung oder Unterlassung wird zum Polizeivergehen nur, wenn sie dem Vorsatze oder der Fahrlässigkeit des Thäters kann beigezessen werden.

In Fällen, wo eine That oder Unterlassung aus gänzlichem Abgange der Urtheilskraft oder freier Wahl nicht zum Verbrechen kann angerechnet werden (§§. 49 u. 51 des Kriminalstrafgesetzes) findet auch keine Zurechnung zum Polizeivergehen statt.

## §. 26.

**Straflosigkeit  
Minderjähriger.**

Die strafbaren Handlungen von Minderjährigen bis nach zurückgelegtem zehntem Jahre werden denselben nicht zugerechnet und sind der häuslichen Züchtigung und polizeilichen Vorsorge überlassen. (§. 49 des Kr.-Strafges.)

## §. 27.

**Strafe bei geminderter  
Zurechnung  
im Falle des §. 50  
des Kr.-St.-G.**

Gegen eine Person, die über zehn, aber noch nicht volle achtzehn Jahre alt ist und bezüglich welcher das Kriminalgericht entschieden hat, daß dieselbe bei Verübung der verbrecherischen That nicht mit hinlänglicher Unterscheidung der Strafbarkeit gehandelt habe, ist auf einwöchentliche bis dreimonatliche Gefängnißstrafe oder körperliche Züchtigung zu erkennen.

In solchen Fällen steht es dem Kriminalgerichte frei, die Strafe selbst auszusprechen, oder die Beurtheilung dem korrekzionellen Richter zuzuweisen.

## §. 28.

**Bestrafung  
im Falle des §. 82  
des Kr.-St.-G.**

In den Fällen, wo wegen Umwandlung an die Stelle der kriminellen Strafe, weil diese unter dreimonatliche Einsperrung herabsinken würde, korrekzionelle Bestrafung tritt, ist vierzehntägige Gefängnißstrafe bis zweimonatliche Arbeitshausstrafe, oder unter Umständen auch Eingrenzung zu verhängen.

## §. 29.

In den Fällen, wo der Versuch eines Kriminalverbrechens wegen völliger Untauglichkeit der aus Einnicht für tauglich erachteten Mittel misslingen mußte und deswegen eine korrektionelle Strafe eintritt, wird auf Gefängnißstrafe oder Eingrenzung erkannt.

Bekrafung des Versuches mit untauglichen Mitteln. (§. 38 des Kr.-St.-G.)

## §. 30.

Bei Ermessung der Strafe innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Grenzen hat der Richter Rücksicht zu nehmen auf die vorhandenen Widerungs- oder Erschwerungsgründe (§§. 70 u. folg. des K.-St.-G.)

Bei fahrlässiger Handlung wird der Richter Rücksicht nehmen, ob eine grobe oder geringe Fahrlässigkeit vorhanden sei.

## §. 31.

Bei unverschuldeter oder über Verhältniß erduldeter Untersuchungshaft findet bei den Freiheitsstrafen ein angemessener Strafabzug statt.

## §. 32.

Hinsichtlich der Vollendung und des Versuches der Ueberschuldung und Theilnahme an Polizeivergehen, des Zusammenflusses mehrerer und des Rückfalls in gleichartige Vergehen gelten die im Kriminalstrafgesetze hierüber aufgestellten Grundsätze.

## §. 33.

Vorbehalten besondere gesetzliche Bestimmungen verjährt die Strafbarkeit eines Polizeivergehens, wenn vom Tage des verübten Vergehens an innert zwei Jahren nicht geklagt oder die strafrechtliche Untersuchung angehoben worden ist.

Eine wegen eines Polizeivergehens erkannte Strafe verjährt ebenfalls nach Ablauf von zwei Jahren.

Die Verjährung wird bei Geldstrafen und körperlicher Züchtigung von dem Tage des ausgefallenen rechtskräftigen Urtheils an gerechnet; bei den übrigen Strafen aber von dem Tage an, an welchem die Strafzeit ausgelaufen ist.

Bei denjenigen, welche in contumaciam verurtheilt worden sind, wird die Verjährungsfrist erst vom Tage ihrer Rückkehr in den Kanton an gerechnet.

Beide Arten der Verjährung kommen aber nur demjenigen zu statten, welcher, insofern es die Natur des Vergehens zulässt, Wiedererstattung geleistet und kein neues Vergehen in der Zwischenzeit verübt hat.

#### §. 34.

Beide Arten der Verjährung heben die privatrechtlichen Folgen des Vergehens nicht auf.

#### §. 35.

**Begnadigung.** Ueber Begnadigung verfügt ein besonderes Gesetz.

## Besonderer Theil.

### Von den verschiedenen Polizeivergehen.

#### I. Titel.

#### Vergehen gegen den Staat.

#### §. 36.

Uebertretung von  
Gesetzen und  
obrigkeitlichen  
Verordnungen.

Wer gegen Landesgesetze oder obrigkeitliche Verordnungen, auf deren Uebertretung keine bestimmten Strafen ausgesetzt sind, sich verfehlt, soll mit einer Geldstrafe bis auf hundertfünfzig Franken oder Gefängniß von einem bis fünfzig Tagen bestraft werden.

In gleiche Strafe verfällt, wer einem Befehle, den eine Behörde oder ein Beamter der Regierung in amtli-

dem Wirkungskreise erlöst, nicht Folge leistet, ohne dessen Aufhebung bei zuständiger Behörde erwirkt zu haben.

## §. 37.

Beringfügige Fälle von Befreiung von Gefangenen (S. 105 des Kriminalstrafgesetzes) werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis dreihundert Franken bestraft.

Befreiung eines Gefangenen.

## §. 38.

Wer einem aus gefesslicher Haft oder Strafe Entwichenen wissentlich zur Flucht oder Verheimlichung vor der nachforschenden Obrigkeit thätig Hülfe oder Vorschub leistet, ist je nach der Gefährlichkeit des Entwichenen mit einer Geldstrafe von dreißig bis zweihundert Franken oder mit Gefängniß von zehn bis sechszig Tagen zu bestrafen.

Begünstigung eines Entwichenen.

Von dieser Strafbestimmung sind ausgenommen: Der Ehegatte oder Verwandte und Verschwägerter in auf- und abgehender Linie; ferner Geschwister und in gleichem Grade Verschwägerter des Entwichenen. (S. 44 des Kriminalstrafgesetzes.)

## §. 39.

Gewaltthätige Entweichung Gefangener wird, sofern diese Handlung nicht in ein schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, von der zuständigen Aufsichtsbehörde mit körperlicher Züchtigung oder mit durch Fasten verschärftem Arrest bis auf acht Tage geahndet.

Entweichung von Gefangenen.

Strafgefangene, welche auch ohne Anwendung von Gewalt entweichen, sind nach Maßgabe der bestehenden Reglemente zu bestrafen.

## §. 40.

Läßt ein Aufseher, Gefangenwärter ic. einen Gefangenen, dessen Verwahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, aus Fahrlässigkeit entweichen, so ist der fahrlässige Bedienstete mit Gefängniß oder einer angemessenen Geldstrafe zu belogen.

Fahrlässigkeit von Gefangenen aufsehern.

In Fällen grober Fahrlässigkeit oder bei Wiederholung kann damit Dienstentsetzung verbunden werden.

## §. 41.

Unerlaubter  
Verkehr mit  
Gefangenen.

Wer ohne Erlaubniß der Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt, oder denselben etwas zubringt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu fünfzig Franken oder einer Gefängnißstrafe bis vierzehn Tage.

## §. 42.

Uebertretung der  
Kantonsverwei-  
sung oder der  
Gemeinde-  
eingrenzung.

Wenn ein zur Verweisung aus dem Kanton oder zur Eingrenzung Verurtheilter vor Ablauf der Strafdauer unbefugt die verbotene Grenze überschreitet, so soll derselbe durch das Statthalteramt bei der ersten Ueberschreitung mit Gefängniß durch Fasten verschärft auf ein bis vier Wochen, und im ersten Wiederholungsfalle mit Arbeitshaus bis auf zwei Monate bestraft werden.

Bei der dritten Ueberschreitung wird der Fehlbare dem Polizeigericht überwiesen und mit Arbeitshausstrafe von drei bis sechs Monaten belegt werden.

Mit der Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe kann nach Ermessen auch körperliche Züchtigung verbunden werden.

Die Gerichtsstelle, welche eine Verweisung oder Eingrenzung ausspricht, muß bei Eröffnung des Urtheils den Verurtheilten jeweilen mit den Folgen der Uebertretung dieser Strafe genau bekannt machen.

## §. 43.

Theilnahme an  
einem solchen  
gedämmten  
Aufsturz.

Die Anstifter und thätigsten Theilnehmer eines Aufstandes, der sofort auf obrigkeitliche Aufforderung hin sich gelegt hat (§. 96 des Kriminalstrafgesetzes), sind mit Arbeitshausstrafe bis auf sechs Monate oder mit einer Geldstrafe bis eintausend Franken zu bestrafen.

## §. 44.

Aufreizung.

Mit Gefängniß oder Geldbuße bis dreihundert Franken wird bestraft: wer schriftlich oder mündlich zum Ungehör-

sam wider die bestehenden Gesetze und Verordnungen oder wider die Obrigkeit auffordert oder aufreizt.

Religionsdiener oder andere Beamte, welche der bezeichneten Handlung in der Ausübung ihres Amtes oder in öffentlicher Versammlung sich schuldig machen, sind nebst obiger Strafe ihres Amtes zu entsetzen.

#### §. 45.

Wer falsche zur Beunruhigung der Bürger und Störung des öffentlichen Vertrauens geeignete Gerüchte oder Nachrichten, ohne zureichenden Grund, dieselben für wahr halten zu können, ausstreut oder weiter verbreitet, unterliegt einer Geldstrafe bis auf hundert Franken oder in schweren Fällen einer Gefängnißstrafe von acht bis vierzig Tagen.

Verbreitung  
beunruhigender  
Gerüchte.

#### §. 46.

Mit Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten Arbeitshaus wird bestraft:

Verletzung amtlicher  
Siegel und  
Vernichtung  
amtlicher Akten etc.

a. wer ein amtliches Siegel, welches zur Verwahrung von Schriften oder andern Gegenständen von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist, ohne Befugniß vorsätzlich erbricht, ablöst oder beschädigt;

b. wer Urkunden, Register, Akten oder sonstige Gegenstände, welche sich an einem öffentlichen Verwahrungsorte aufbewahrt befinden, oder einem Beamten, zu dessen Amte die Verwahrung derselben gehört, in amtlicher Eigenschaft übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet oder bei Seite schafft, vorausgesetzt, daß die That nicht in das im §. 216 des Kriminalstrafgesetzes bezeichnete Verbrechen übergeht.

#### §. 47.

Die Werbung und der unbefugte Eintritt in fremden Bezugsdienst unterliegen besonders Strafbestimmungen. (Bundesgesetz vom 30. Juni 1859.)

Werbung und unbefugter Eintritt in fremden Bezugsdienst.

## §. 48.

Unbefugte Gewerbsausübung.

Mit einer Geldstrafe von dreißig bis hundert Franken wird belegt:

- a. wer ein Gewerbe, zu dessen Ausübung obrigkeitliche Berechtigung erfordert wird, ohne diese Berechtigung betreibt;
- b. wer in Ausübung eines Gewerbes, wozu er befugt ist, die Grenzen seiner Befugniß überschreitet.

Hierbei bleiben abweichende, in besondern Gesetzen enthaltene Strafbestimmungen vorbehalten.

## §. 49.

Unerlaubte Selbsthilfe.

Wer, außer den gesetzlich erlaubten Fällen, für eine vermeinte oder wirkliche Rechtsverletzung sich eigenmächtig Recht schafft, oder einen vermeinten oder wirklichen Rechtsanspruch eigenmächtig in Vollzug setzt, ist auf Klage des Betheiligten mit einer Geldstrafe bis hundert Franken oder mit Gefängniß bis auf einen Monat zu bestrafen.

Wenn aber hierbei an einer Person Gewaltthätigkeiten verübt worden, so ist die Strafe einwöchentliches Gefängniß bis drei Monate Arbeitshaus.

## §. 50.

Unterlassene Anzeige d. Nothwehr u. Ueberschreitung derselben.

Mit einer Geldbuße bis zweihundert Franken oder mit Gefängniß wird bestraft:

- a. wer in der Nothwehr einen Andern verwundet oder getödet hat und den Vorfall nicht sofort der nächsten Amtsstelle anzeigt (§. 61 des Kriminalstrafgesetzes.);
- b. wer die Grenze der Nothwehr schuldhaft, jedoch aus bloßer Fahrlässigkeit überschritten hat (§. 60 des Kriminalstrafgesetzes).

## §. 51.

Nachlässige Führung oder Aufbewahrung der bürgerlichen Register.

Die mit Führung der Zivilstandsregister betrauten Beamten, welche diese Führung unterlassen, vernachlässigen,

hiebei die vorgeschriebenen Formen nicht beobachten und diese Register gegen Mißbrauch oder Verschleppung nicht sorgfältig verwahren, sind mit einer Geldstrafe bis fünf-  
hundert Franken zu belegen, womit in schwereren Fällen  
Amtsentsetzung verbunden werden kann.

## §. 52.

Diejenigen, welchen die Anzeige von Geburten und Unterlassene An-  
zeige v. Geburts-  
und Sterbefällen. Todesfällen an Behörden obliegt, haben, wenn sie diese  
Anzeige unterlassen, eine Geldbuße bis einhundert Fran-  
ken verwirkt.

## §. 53.

Ein Kantonsangehöriger, welcher ohne Heirathsbewil- Unbefugte Ehe.  
ligung der zuständigen Behörde in oder außer dem Kan-  
ton eine Ehe eingeht, wird mit Gefängniß oder Arbeits-  
haus bestraft.

Hat die Eingehung der Ehe im Auslande stattgefunden, so zählt die Verjährungsfrist erst vom Tage der  
Rückkehr des Uebertreters in seinen Heimathkanton.

Geistliche oder weltliche Beamte, welche zu einer unbe-  
fugten Ehe mitwirken oder den Vorschriften des Gesetzes  
über die Ehebewilligungen zuwiderhandeln, sind mit Gefäng-  
niß oder Geldbuße zu bestrafen und können überhin ihrer  
Stelle entsetzt werden.

## §. 54.

Die unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes Amtsanmaßung.  
oder einer amtlichen Berrichtung ist, sofern diese Hand-  
lung sich nicht zum Verbrechen qualifizirt (§. 235 des Kri-  
minalstrafgesetzes) oder auch in letzterm Falle, wenn wegen  
Geringsfügigkeit und mildernden Umständen eine korrektio-  
nelle Strafe erkannt wird, mit Geldbuße bis zu vierhun-  
dert Franken oder mit Gefängniß, oder mit Arbeitshaus  
bis zu vier Monaten zu belegen.

## §. 55.

Bergehen in Beziehung auf die Ausübung Kantonsbürgerlicher Rechte.

Mit Geldstrafe bis eintausend Franken, oder mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis drei Monate, wovon zeitige Einstellung im Wittbürgerrechte zu verbinden ist, soll bestraft werden:

- a. wer auf das Ergebniß einer verfassungsmäßigen Wahl oder einer andern politischen Verhandlung durch Wegnahme oder Fälschung Ächtes oder durch Beifügung falscher oder Entziehung mehrerer Stimmzettel, durch falsches Abzählen der Stimmen oder auf andere rechtswidrige Weise einwirkt;
- b. wer eine Wahlstimme kauft oder verkauft, oder auf die an der Verhandlung theilnehmenden Bürger durch Drohungen Einfluß auszuüben sucht;
- c. wer unbefugter Weise an einer solchen Wahl oder an deren Verhandlung Theil nimmt;
- d. wer solche Versammlungen durch Tumult oder gewaltthätig stört, oder Stimmfähige an der Ausübung ihrer daherigen Rechte durch Gewalt oder Drohung verhindert.

Macht sich ein Mitglied des Bureau der Versammlung oder ein mit der Abzählung der Stimmen oder Sammlung der Wahl- oder Stimmzettel Beauftragter einer der unter litt. a bezeichneten Handlungen schuldig, so ist die Strafe zu verdoppeln.

## II. Titel.

## Bergehen gegen die Amtssehre.

## §. 56.

Bedrohung u. Beleidigung d. obersten Behörde.

Wer einer Bedrohung, Verleumdung oder Beleidigung der obersten Kantonsbehörden durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellungen sich schuldig macht, wird mit Gefängniß von mindestens vierzehn Tagen

oder mit Arbeitshaus von drei Monaten bis auf ein Jahr bestraft.

Mit dieser Strafe kann Einstellung im Aktivbürgerrechte verbunden werden.

In geringern Fällen kann Geldstrafe von fünfzig bis fünfhundert Franken ausgesprochen werden.

#### §. 57.

Bedrohungen, Verleumdungen, oder Beleidigungen unterer Behörden werden mit der Hälfte der im §. 56 bezeichneten Freiheitsstrafe oder mit einer Geldbuße von fünfundzwanzig bis dreihundert Franken belegt.

Bedrohung u. Beleidigung unterer Behörden.

#### §. 58.

Wer einen öffentlichen Beamten während der Amtsausübung oder in Bezug auf das Amtsverhältniß durch Worte oder Handlungen beleidigt, soll mit Gefängniß von mindestens einer Woche bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe oder mit einer Geldbuße bis auf dreihundert Franken bestraft werden.

Beleidigung eines Beamten.

Hat die Beleidigung den Charakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis sechs Monate Arbeitshaus.

#### §. 59.

Wer Wachen auf ihrem Posten, oder obrigkeitliche Bedienstete in ihren Dienstverrichtungen durch Worte oder Handlungen beleidigt, ist mit Gefängniß oder mit einer Geldstrafe bis zweihundert Franken zu bestrafen.

Beleidigung von Wachen u. obrigkeitlichen Dienern.

#### §. 60.

Gleiche Strafe verwirkt, wer gegen einen öffentlichen Beamten oder Amtsdienner wegen ausgeübten oder auszuübenden Amtshandlungen Drohungen gebraucht.

Bedrohung von öffentlichen Beamten und Bediensteten.

Wenn hierbei Thätlichkeiten verübt werden, so ist die Strafe zu verdoppeln.

## §. 61.

Widerstand gegen  
die Staatsgewalt.

Wenn Bedrohungen oder Thätlichkeiten bei den vor-  
ausgehenden Fällen in eigentlichen Widerstand gegen die  
Staatsgewalt oder in ein anderes Verbrechen übergehen,  
so treten die hierauf bezüglichen Strafbestimmungen (§. 101  
des Kriminalstrafgesetzes) in Anwendung.

Wird wegen gewaltsamen Widerstandes gegen die Staats-  
gewalt nur auf eine korrektionelle Strafe erkannt (§. 102 des  
Kriminalstrafgesetzes), so ist eine Geldbuße bis dreihundert  
Franken oder Gefängniß zu verhängen.

## §. 62.

Abreißen oder Be-  
schädigung amt-  
licher Plakate.

Wer Wappen oder andere Abzeichen des Staates be-  
schimpft; wer die zur öffentlichen Bekanntmachung ange-  
schlagenen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse, Befehle  
oder Anzeigen öffentlicher Behörden oder Beamten vor-  
sätzlich abreißt, beschädigt, besleckt oder vorunstatthaft, ist mit  
Gefängniß bis vier Wochen oder Geldbuße bis auf hundert  
Franken zu bestrafen.

## III. Titel.

## Vergehen gegen öffentliche Treu und Glauben.

## §. 63.

Einwechseln und  
Verändern falschen  
oder verfälschten  
Geldes.

Wer falsches oder verfälschtes Geld zum Zwecke der  
Verbreitung an sich bringt, wird, sofern dies nicht im  
Einkverständnis mit Münzfälschern geschehen ist, mit Ar-  
beitshaus von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

In geringfügigen Fällen oder bei mildernden Umstän-  
den ist die Strafe Gefängniß oder eine Geldbuße bis drei-  
hundert Franken.

## §. 64.

Vorsätzliche Ver-  
ringerung achten  
Geldes und Ver-  
breitung desselben.

Mit Gefängniß oder Geldbuße bis dreihundert Franken  
ist, sofern eine korrektionelle Strafe nach §. 131 Abs. 2  
des Kriminalstrafgesetzes eintritt, zu belegen:

- a. wer ächte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art an ihrem Werthe verringert und als vollgültig ausgibt, oder auszugeben versucht;
- b. wer solche verringerte Münzen gewerbsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, in Umlauf bringt.

## §. 65.

Das wissentliche Wiederausgeben von zufällig an Zahlung oder sonst empfangener, unächter oder gefälschter Münzen wird mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit Geldbuße bis auf hundert Franken bestraft.

## §. 66.

Mit Geldbuße bis zu hundert Franken oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

- a. wer ohne rechtswidrige Absicht, jedoch ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde, Stempel oder andere zur Anfertigung von Metallgeld dienliche Werkzeuge anfertigt, oder an einen andern, als die Auftrag gebende Behörde verabsolgt;
- b. wer ohne Kenntniß der Person des Bestellers oder der rechtswidrigen Absicht derselben, und ohne Auftrag der zuständigen Behörde amtliche Siegel oder Stempel für eine dazu nicht berechnigte Person verfertigt, oder solche gehörig bestellte Siegel und Stempel an einen Unberechtigten abgeliefert. (§. 138 des Kriminalstrafgesetzes.)

Unbefugte Anfertigung und Ableferung von Münzstempeln, amtlichen Siegeln, Stempeln u. dgl.

## §. 67.

In Fällen, wo wegen Fälschung oder Gebrauch gefälschter, amtlicher Schriften, z. B. Pässen, Wanderbüchern oder anderer, polizeilicher Ausweischriften, durch deren Benützung keine Vermögensrechte Dritter oder des Staates verletzt werden, nur auf eine korrektionele Strafe er-

Fälschung von Pässen, Wanderbüchern u. dgl.

kennt wird (§. 136 des Kriminalstrafgesetzes) tritt vierzehntägiges Gefängniß bis dreimonatliche Arbeitshausstrafe ein.

## §. 68.

Mißbrauch polizeilicher Ausweisschriften, Pässe u. dergl.

Wer zu seinem Fortkommen sich eines fremden Reisepasses oder anderer, amtlicher Ausweisschriften bedient, oder solche einem Andern überläßt, ist — sofern diese Handlung nicht zum Zweck eines Verbrechens oder schweren Vergehens vorgenommen wird — mit einer Geldbuße bis hundert Franken, oder mit Gefängniß zu bestrafen.

## §. 69.

Falsche Anklage.

Wer wissentlich einen Unschuldigen bei zuständiger Behörde eines Polizeivergehens beschuldigt und dadurch eine Untersuchung gegen ihn veranlaßt, hat die auf jenes Vergehen gesetzte Strafe verwirkt.

## §. 70.

Widerrufenes falsches Zeugniß.

Wer als Zeuge oder Sachverständiger in einer Zivil- oder Strafsache wissentlich ein falsches Zeugniß ablegt; dergleichen, wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, oder ein Handgelübde an Eidesstatt falsch ablegt, im ein- oder andern Fall aber die falsche Aussage, ehe sie eine Wirkung hatte, aus eigenem Antriebe widerruft, wird mit Gefängniß bis auf sechs Wochen belegt. (§. 143 des Kriminalstrafgesetzes.)

## §. 71.

Fahrlässigkeit, falsches Zeugniß u. unbedachtamer Eid.

Wer aus Fahrlässigkeit, Unbedachtsamkeit, Mangel pflichtgemäßer Ueberlegung u. in eigener oder fremder Angelegenheit etwas Unwahres vor Gericht bezeugt oder sogar eidlich beharrt, wird mit Gefängniß bis auf einen Monat bestraft. (§. 144 des Kriminalstrafgesetzes.)

Wenn der Thäter, ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Andern aus seiner unwarren Aussage entstanden ist, dieselbe bei derjenigen Behörde, welcher er sie abgegeben hat, widerruft, so findet eine strafrechtliche Verfolgung nicht statt und ist derselbe strafflos.

## §. 72.

Wer die Erfüllung einer gültigen Verbindlichkeit durch einen vor Gericht oder einer andern öffentlichen Behörde abgelegten Eid angelobt hat, die eidliche Zusage aber bricht, wird mit mindestens vierzehntägigem Gefängniß bis drei monatlicher Arbeitshausstrafe oder mit einer Geldbuße von fünfzig bis dreihundert Franken bestraft. (§. 145 des Kriminalstrafgesetzes.)

## §. 73.

Wer, ohne als Beklagter in Strafuntersuchung zu stehen, bei amtlicher Einvernahme oder bei Anzeigen an Behörde wissentlich falsche Thatsachen oder Verhältnisse angibt, wird, sofern die Handlung nicht in eine schwerere Rechtsverletzung, z. B. falsche Anklage oder falsches Zeugniß u. s. w. übergeht, mit Gefängniß bis auf drei Wochen oder mit einer Geldbuße bis hundert Franken bestraft.

Falsche Angaben  
bei amtlicher  
Einvernahme.

## IV. Titel.

## Vergehen in Bezug auf Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit.

## §. 74.

Wer aus Fahrlässigkeit durch eine Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen herbeiführt (§. 156 des Kriminalstrafgesetzes), ist mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten zu bestrafen.

Tödtung aus  
Fahrlässigkeit.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit oder Vorsicht, welche er bei der fahrlässigen Tödtung aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann derselbe zeitweilig bis auf die Dauer von fünf Jahren oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur Betreibung seines Berufes oder Gewerbes verlustig erklärt werden.

## §. 75.

**Theilnahme an  
Schlägereien bei  
vorgefallener  
Tödtung.**

Jeder Theilnehmer an einer Schlägerei oder einem Angriff, wobei ein Mensch getödtet wird, ist, auch ohne schwereres Verschulden, schon wegen dieser Theilnahme mit mindestens vierzehntägiger Gefängniß bis sechs Monaten Arbeitshaus zu bestrafen. (§. 159 des Kriminalstrafgef.)

## §. 76.

**Körperverlegun-  
gen aus  
Fahrlässigkeit.**

Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verlegt oder an der Gesundheit beschädigt, den treffen je nach Beschaffenheit der Verletzung folgende Strafen:

- a. Gefängniß von mindestens zwei Wochen bis zwei Monaten oder eine Geldstrafe von fünfzig bis hundert Franken, wenn die Verletzung sich als eine schwere im Sinne des §. 169 litt. b und c des Kriminalstrafgesetzes herausstellt;
- b. Geldstrafe bis auf fünfzig Franken bei geringern Körperverletzungen.

## §. 77.

**Vorsätzliche  
Körperverletzung.**

Vorsätzliche Körperverletzungen, die aber weder durch die Beschaffenheit der That noch durch die Größe der Beschädigung in die Klasse der Kriminalverbrechen fallen, sind je nach der größern oder geringern Verschuldung mit mindestens achtzigem Gefängniß bis sechsmonatlichem Arbeitshaus oder mit einer Geldstrafe von dreißig bis dreihundert Franken zu belegen.

## §. 78.

**Thatlichkeiten ohne  
eingetretene  
Körperverletzung.**

Schlägereien, körperliche Mißhandlungen oder andere Thatlichkeiten, die keine Verlesbeschädigung mit sich führen, sind nach Bewandniß der Umstände mit Gefängniß oder einer Geldbuße bis hundert Franken zu bestrafen.

Die Strafverfolgung findet jedoch, sofern die That nicht in einer Schlägerei verübt wurde, nur auf Anzeige des Mißhandelten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

## §. 79.

Alles böshafte Werfen gegen Personen, sei es um zu verlegen oder zu verunreinigen, soll, auch wenn der beabsichtigte Erfolg nicht eingetreten ist, mit einer Geldbuße bis auf fünfzig Franken oder entsprechendem Gefängniß bestraft werden. Böshafte Werfen.

## §. 80.

Die Herausforderung zum Zweikampfe mit lebensgefährlichen Waffen, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung wird, wenn derselbe nicht vollzogen worden, mit Gefängniß von acht Tagen bis einem Monat bestraft. Zweikampf.

Gleiche Strafe haben Diejenigen vermerkt, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten. (Kartellträger.)

Hat der Zweikampf stattgefunden, sind aber dabei keine Verwundungen erfolgt, so sind die streitenden Theile mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zwei Monaten (§. 177 des R.-St.-G.) und die übrigen Theilnehmer, Sekundanten und Zeugen, mit der Hälfte dieser Strafe zu belegen. (§§. 178 u. 179 des R.-St.-G.)

Wer einen Andern zum Zweikampf anreizt oder dem Befördertern, der den Zweikampf ablehnt, Verachtung droht oder bezeigt, ist mit Gefängniß von mindestens acht Tagen bis einen Monat zu bestrafen. (§. 180 des R.-St.-G.)

## §. 81.

Wer in die Wohnung eines Andern oder in die dazu gehörigen, abgeschlossenen Theile widerrechtlich eindringt, wer die Bewohner durch ungebührliches Benehmen beunruhigt und belästigt, oder wer ohne Befugniß darin verweilt und auf geforderte Aufforderung sich nicht entfernt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldstrafe bis hundert Franken bestraft. Verletzung des Hausrechts.

Falls hierbei Gewalt an Personen oder Sachen verübt wird, ist, sofern die That nicht in ein anderes, schwereres Vergehen oder Verbrechen übergeht, auf eine Gefängnißstrafe von mindestens vierzehn Tagen bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe oder auf eine Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Franken zu erkennen.

In schwerern Fällen oder wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und einer Hausrechtsverletzung sich schuldig machen, kann Arbeitshausstrafe von zwei Monaten bis auf ein Jahr verhängt werden.

Der Beamte oder Polizeibedienstete, der außer den im Gesetze bestimmten Fällen und ohne die gesetzlich vorgeschriebenen Formalitäten in die Wohnung eines Andern einbringt, ist mit einer Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Franken zu bestrafen.

## §. 82.

**Nöthigung.** Wer widerrechtlich durch Gewalt oder Drohungen eines Andern zu einer Handlung, Unterlassung oder einem Dulden zwingt oder zu zwingen versucht, wird, sofern die That nicht eine schwerere Rechtsverletzung enthält (§§. 188 und 197 des R.-St.-G.), mit Gefängniß bis zu einem Monat oder mit einer Geldstrafe bis hundert Franken bestraft.

## §. 83.

Auf gleiche Weise wird jede unbefugte Gewaltthätigkeit an fremden Sachen geahndet.

## §. 84.

**Verheimlichung  
der außerehelichen  
Schwangerschaft  
u. Niederkunft.**

Eine unverheirathete Weibsperson oder förmlich geschiedene Ehefrau, welche niederkommt, ohne die Anzeige ihrer Schwangerschaft bei Behörden gemacht zu haben, macht sich der Verheimlichung der Schwangerschaft, und wenn sie weder einen Arzt noch eine Hebamme noch ehrbare und unverdächtige Zeugen zur Niederkunft beruft,

ohne die Unterlassung rechtfertigen zu können, der Verheimlichung der Niederkunft schuldig.

Eine Weibsperson, welche im siebenten Monate ihrer Schwangerschaft oder später heimlich geboren und bis dahin ihre Schwangerschaft verheimlicht hat, ist mit der Einrede- oder Entschuldigung unvermutheter Ueberraschung nicht zu hören.

§. 85.

Verheimlichung der Schwangerschaft wird mit Gefängniß bis auf zwei Wochen und Verheimlichung der Niederkunft mit Gefängniß bis auf sechs Wochen bestraft.

Wurde beides, Schwangerschaft und Niederkunft, verheimlicht, so tritt Gefängnißstrafe von einem bis zwei Monaten oder einjährige Eingrenzungsstrafe ein.

§. 86.

Wenn eine hilflose Person ohne Gefahr und ohne nachtheilige Folgen für Leben und Gesundheit ausgefetzt oder verlassen wird, so wird der Thäter mit mindestens vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe belegt. (§. 168 des R.-St.-G.)

Ungefährliche Aussetzung hilfloser Personen.

§. 87.

Wer Kinder zur Versorgung in auswärtigen Findelhäusern übernimmt oder wer einem Andern Kinder zu diesem Zwecke übergibt, ist, sofern die Handlung nicht unter den Begriff eines Verbrechens fällt (§§. 181 u. 182 des R.-St.-G.), mit einer Geldstrafe von dreihundert bis tausend Franken oder mit Arbeitshaus von drei bis sechs Monaten zu belegen.

§. 88.

Wer eigene oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche oder Blödsinnige oder andere dergleichen hilfbedürftige Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Ver-

Vernachlässigung der schuldigen Aufsicht, Schonung und Pflege.

pflege oder ärztlichen Beistand verwahrlöst, wird, vorbehaltlich der im §. 78 des Armengesetzes enthaltenen Bestimmungen, mit Gefängniß, in schwerern Fällen selbst mit Arbeitshausstrafe bis ein Jahr belegt.

Uebrigens kann nach Umständen in dem Strafurtheile ausgesprochen werden, daß die betreffenden Personen gegen fernere Gefährdung auf Kosten des pflichtigen Theils sicher zu stellen sind.

### §. 89.

**Entführung.** Wer eine unverehelichte, noch minderjährige Frauensperson nach zurückgelegtem sechszehntem Altersjahre mit ihrem Willen aus der Gewalt der Eltern oder Vormünder entführt, oder wer eine verheirathete Frauensperson mit ihrem Willen dem Manne entführt, wird, wosern die That nicht zufolge besonderer Verumständungen unter einen schwerern Strafbegriff fällt, mit einem Monat Gefängniß bis ein Jahr Arbeitshaus bestraft.

Die Strafverfolgung findet jedoch nur auf Anzeige des gekränkten Theils (also der Entführten selbst oder ihrer Eltern, beziehungsweise ihres Vormundes oder Ehemannes) statt; auch kann die bereits gestellte Klage oder Anzeige vor der Beurtheilung jederzeit mit Erfolg der Einstellung zurückgezogen werden.

## V. Titel.

### Vergehen gegen die Ehre.

#### §. 90.

**Verleumdung.**  
**Begriff.** Wer einem Andern strafbare, unsittliche oder sonst unehrenhafte Handlungen, welche geeignet sind, denselben dadurch der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen oder das ihm nothwendige Vertrauen seiner Mitbürger zu entziehen, fälschlich vorhält oder gegen ihn ausagt, ist der Verleumdung schuldig.

Als fälschlich gilt jeder Vorhalt oder jede Nachrede, deren Wahrheit nicht vollständig erwiesen werden kann.

## §. 91.

Die Strafe der Verleumdung ist:

Strafe.

- a. wenn der Verleumder die Unrichtigkeit des Vorhalts gekannt hat, Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder Geldbuße bis zweihundert Franken;

In den schwersten Fällen kann Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre erkannt werden.

- b. wenn sich die betreffenden Aussagen bloß als unbesonnene Nachreden darstellen, kann erstere Strafe bis auf einen Viertel ermäßigt werden.

## §. 92.

Kann der einer Verleumdung Angeeschuldigte die Wahrheit des gemachten Vorhalts vollständig beweisen, so ist er von Strafe frei.

Straflosigkeit oder verminderte Strafbarkeit bei geleistetem Beweise der Wahrheit.

Eofern aber aus der Form schon oder aus den Umständen, unter welchen der Vorhalt geschah, hervorgeht, daß dieser in der Absicht, die Ehre des Andern zu kränken, gemacht worden sei, so tritt die im folgenden §. 93 festgesetzte Strafe ein.

## §. 93.

Einer Beleidigung (Injurie) macht sich schuldig:

Beleidigung. Begriff.

- a. wer Jemanden unbefugt eine solche Thätlichkeit zuzufügt, die sich nicht als Körperverletzung oder körperliche Mißhandlung darstellt; (Realinjurie.)
- b. wer einen Andern lästert, schmäht, oder überhaupt durch Worte, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung oder Geberden widerrechtlich die Ehre eines Andern antastet. (Verbalinjurie.)

Die Beleidigung setzt die Absicht, den Andern an der Ehre zu kränken, voraus.

Das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein dieser Absicht ist von dem Richter aus den vorhandenen Umständen zu ermessen.

## §. 94.

**Strafe.** Die Strafe der Beleidigung ist Gefängniß bis auf sechs Wochen oder Geldbuße bis hundert Franken.

## §. 95.

Ist es zweifelhaft, ob eine Rede oder Handlung als Injurie sich darstelle, oder ist der Beklagte der Absicht, zu beleidigen, bloß verdächtig, so soll demselben eine bestimmte mündliche oder schriftliche Erklärung auferlegt werden des Inhalts, daß er nicht die Absicht gehabt, den Kläger zu beleidigen oder an seiner Ehre zu kränken.

## §. 96.

**Bemerkenswerte Bestimmungen.**

Eine gerichtliche Verfolgung wegen Verleumdung oder Beleidigung findet nur auf Klage der angegriffenen Person statt. Ist sie bevogtet, oder steht sie unter der natürlichen Vormundschaft ihres Ehemannes, so muß sie von dem Vogte beziehungsweise von ihrem Ehemanne vertreten werden.

Die Strafbestimmungen über Verleumdung und Beleidigung finden auch dann Anwendung, wenn der Angriff gegen einen Verstorbenen gerichtet ist und von dessen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern eingeklagt wird.

Diese Klagebefugniß der Erben fällt aber dahin, wenn nachgewiesen ist, daß der Erblasser wegen einer noch bei Lebzeiten und mit seinem Wissen ihm zugefügten Verleumdung oder Beleidigung gleichwohl zu klagen absichtlich unterlassen hat.

## §. 97.

Der durch Verleumdung oder Beleidigung Angegriffene, sowie die gemäß §. 96 für denselben Klagen aufzutretenden

Personen sind berechtigt, die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten zu fordern.

Die Art, wie die Bekanntmachung zu geschehen habe, ist in dem Strafurtheile zu bestimmen. Im Urtheile ist ferner die Ehre des Verletzten wherever ausdrücklich zu erwähnen und die Ehrenkränkung aufzuheben.

## VI. Titel.

### Vergehen gegen das Eigenthum durch Diebstahl.

#### §. 98.

Einfache Diebstähle, die weder durch den Werth oder Diebstahl. Betrag des Entwendeten, noch durch einen im Kriminalstrafgesetze bezeichneten qualifizirenden Umstand zum Verbrechen sich eignen (§§. 202, 205. u. 213 des R.-St.-G.) sind mit folgender Strafe zu belegen:

- a. Gefängniß von mindestens acht Tagen bis ein halbes Jahr Arbeitshaus, oder
- b. körperliche Züchtigung.

Mit beiden Strafen kann Eingrenzung bis auf ein Jahr und soll jeweilen die Einstellung im Aktivbürgerrecht von zwei bis sechs Jahren verbunden werden.

#### §. 99.

Geringfügige Entwendungen, wobei der Werth des Entwendeten mit dem damit allfällig verbundenen Schaden Geringfügige Entwendungen. zwei Franken nicht übersteigt und keiner der im §. 205 des Kriminalstrafgesetzes aufgezählten erschwerenden Umstände eintritt, werden mit Gefängniß bis acht Tage oder mit einer Geldbuße bis zwanzig Franken bestraft.

Ist aber Einer bereits zweimal wegen solchen geringfügigen Entwendungen bestraft worden, so kommen auch auf diese Klasse von Entwendungen die Strafbestimmungen des §. 98 zur Anwendung.

## §. 100.

Beschränkung der  
Strafverfolgung  
bei Entwendung  
unter  
Familiengenossen.

Der Diebstahl unter Ehegatten, gegen Eltern oder Großeltern, Schwieger- oder Stiefeltern, unter Geschwistern, ebenso gegen Pflegereltern, Vormünder oder Erzieher ist nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung zu ziehen.

Von dieser Bestimmung sind ausgeschlossen andere außer der Familie stehende Personen, welche Theilnehmer oder Helfer des Vergehens sind.

## §. 101.

Erwerbung von  
gestohlenen  
Gegenständen.

Wer Sachen, von denen er weiß, oder aus der Natur der obwaltenden Umstände wissen kann, daß sie entwendet oder durch andere Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, ankauft, eintauscht, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, soll nebst Herausgabe der an sich gebrachten Sachen mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit einer Geldbuße bis hundert Franken bestraft werden.

Es ist als Erschwerungsgrund anzusehen, wenn solche Hehlerei gewerbsmäßig betrieben wird. In diesem Falle soll die Strafe nicht unter drei Wochen Gefängniß oder fünfzig Franken Geldbuße bestehen.

Ist die That als eigentliche Begünstigung anzusehen, so treten die bezüglichlichen Bestimmungen des Kriminalstrafgesetzes (§. 44 des R.-St.-G.) in Anwendung.

## VII. Titel.

Vergehen gegen das Eigenthum durch Unterschlagung und Betrug.

## §. 102.

Unterschlagung.

Eine Unterschlagung, welche den Betrag von zwanzig, beziehungsweise sechzig Franken nicht übersteigt (§. 217 des R.-St.-G.), ist

- a. mit mindestens einwöchentlichem Gefängniß bis drei monatlichem Arbeitshaus, oder

b. mit einer Geldbuße von doppeltem Betrage des Veruntreuten zu bestrafen.

Mit beiden Strafarten kann zeitweilige Einstellung im Aktivbürgerrechte bis auf vier Jahre verbunden werden.

### §. 103.

Die gleiche Strafe trifft auch die Unterschlagung einer gefundenen Sache, sofern der Werth sechszig Franken nicht erreicht. (§. 218 des R.-St.-G.) Fund-  
unterschlagung.

### §. 104.

Die Bestimmung des §. 100 betreffend Beschränkung der Strafverfolgung bei Entwendung unter Familiengenossen findet auch auf solchartige Unterschlagungen ihre Anwendung. Beschränkung der  
Strafverfolgung.

### §. 105.

Der Betrug, welcher sich weder durch den Betrag noch durch die Beschaffenheit der That zum Verbrechen eignet (§§. 227 u. 230 des R.-St.-G.), wird bestraft:

- a. mit einwöchentlichem Gefängniß bis dreimonatlichem Arbeitshaus, oder
- b. mit einer Geldbuße, welche dem doppelten Betrage gleichkommt, welchen der Thäter durch die betrügerische Handlung sich zugewendet oder sich zuzuwenden gesucht hat.

Mit der einen oder andern Strafart soll Einstellung im Aktivbürgerrechte bis auf vier Jahre verbunden werden.

### §. 106.

Der betrügerische Bankerott in denjenigen Fällen, wo wegen Oeringfügigkeit nur auf korrektionelle Bestrafung erkannt wird (§. 233 des R.-St.-G.), ist mit drei Monaten bis auf zwei Jahre Arbeitshaus zu bestrafen. Bankerott:  
a. betrügerischer.

Wegen leichtsinnigem Bankerott ist bei vorliegender b. leichtsinniger.

**Unzahlbarkeit** oder erfolgtem Konkurse mit einem Monat Gefängniß bis auf ein Jahr Arbeitshaus zu bestrafen:

- a. wer — ohne betrügliche Absicht — die gesetzlich vorgeschriebenen oder nach Beschaffenheit seines Geschäfts erforderlichen Bücher zu führen unterlassen oder in einer solchen Unordnung geführt hat, daß daraus sein Aktiv- oder Passivzustand nicht ersehen werden kann;
- b. wer durch Vernachlässigung seines Geschäftes, durch übermäßigen Aufwand, durch gewagte, über seine Vermögensverhältnisse gehende Unternehmungen seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt oder dieselbe befördert hat;
- c. wer im Bewußtsein seiner bevorstehenden Unzahlbarkeit noch beträchtliche Anleihen aufgenommen oder Waaren bezogen, neue Wechsel oder andere Kreditpapiere ausgestellt oder Waaren oder Kreditpapiere unter ihrem Werth oder Kurs veräußert hat, sofern diese Veräußerung nicht gemäß §. 35 des Schuldbetreibungsgesetzes unter den Strafbegriff des betrüglichen Bankerottes fällt.

### §. 107.

Besondere betrügliche Handlungen:

a. Gebrauch unrichtiger Maße, Waagen und Gewichte.

b. Fälschung von Waaren u. Nahrungsmitteln.

Mit Gefängniß oder einer Geldbuße bis auf dreihundert Franken ist zu bestrafen:

- a. wer im Verkehre andere, als die eingeführten oder solche Maße, Gewichte oder Waagen anwendet, welche nicht nach Vorschrift gesichtet oder nicht im richtigen Stande erhalten sind oder sonst den verordnungsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechen;
- b. wer, um Dritte zu benachtheiligen, Waaren, Nahrungsmittel, Getränke oder andere Gegenstände, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe

- fälscht oder wer in solcher Weise gefälschte Gegenstände, wissend, daß sie gefälscht sind, feilbietet;
- c. wer Lebensmittel, Waaren, Vieh oder was immer für Gegenstände vor den zur Schau oder Untersuchung gesetzlich beauftragten Personen verheimlicht; c. Verheimlichung von Waaren bei amtlichem Untersuch.
- d. wer sich fälschlich der Waarenstempel oder Fabrikzeichen eines andern, inländischen (in der Schweiz wohnenden) Fabrikanten bedient und die damit bezeichneten Waaren zc. absetzt. d. Gebrauch falscher Waarenstempel oder Fabrikzeichen zc.
- Ebendasselbe gilt von dem fälschlichen Gebrauch der Waarenstempel oder der Fabrikzeichen der Fabrikanten auswärtiger Staaten, mit welchen in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgesetzt ist;
- e. wer Schatzgräberei, Geisterbeschwörungen und dergleichen abergläubische Dinge treibt. e. Schatzgräberd.

## §. 108.

Gewerbetreibende, welche in Ansehung der einer polizeilichen Kontrolle unterworfenen Lebensmittel oder Leistungen sich einer Uebertretung der dahierigen Verordnungen schuldig machen, sind mit Gefängniß von mindestens drei Tagen oder mit einer Geldbuße von zehn bis dreihundert Franken zu bestrafen. Uebertretung b. über Verkauf von Lebensmitteln bestehenden Vorschriften.

Die verkäuflichen Gegenstände, welche an Maß, Gewicht oder Güte dem ordnungsmäßigen Gehalte nicht entsprechen, unterliegen der Konfiskation.

Beim zweiten Rückfalle in gleiches Vergehen kann auf zeitige oder bleibende Einstellung des Gewerbes erkannt werden.

## §. 109.

Des Wuchers macht sich schuldig:

- a. wer sich eine größere Summe verschreiben läßt, als vorgestreckt wird;

Wucher.

- b. wer den ihm bekannten Nothstand oder Leichtsinne eines Andern benützt hat, um sich von diesem höhere Zinsen, als die Gesetze gestatten, anloben oder zahlen zu lassen;
- c. wer zur Umgehung des Gesetzes neben dem vertragmäßig bedungenen Zins sich von dem Schuldner noch andere, geldswerthe Vortheile ausbedingt und annimmt;
- d. wer bei einem Darleihen Waaren oder andere Sachen statt baaren Geldes gibt und eine größere Summe dafür ansetzt, als deren höchster Werth zur Zeit des Vertragsabschlusses betragen hat;
- e. wer den Schuldner verpflichtet, ihm bei Abzahlung des Kapitals oder Entrichtung der Zinse — statt baaren Geldes — Waaren oder andere Sachen unter dem niedersten Marktpreis derselben abzutreten;
- f. wer sich zum Nachtheil des Schuldners einen andern Münzfuß verschreiben läßt, als der, in welchem er das Kapital ausleiht;
- g. wer zur Sicherheit eines Darlehens Pfänder in Händen hat, welche ein Mehreres werth sind, und solche nach verflößerter Einlösungsfrist, ohne den vorgeschriebenen Betreibungsweg einzuschlagen, sich als Eigenthum ausbedingt und aneignet.

## §. 110.

**Strafe.** Die Strafe des Buchers ist Gefängniß und Geldbuße von fünfzig bis tausend Franken nebst Rückerstattung des Juwielbezogenen.

In schweren Fällen, namentlich bei betrüglischem und gewerbsmäßigem Bucher kann statt der Gefängnißstrafe auf Arbeitshaus von zwei Monaten bis auf ein Jahr erkannt werden.

Wenn sich zeigt, daß der Bestrafte den Bucher als

Gewerbe treibt, so ist überdies das Strafurtheil öffentlich bekannt zu machen.

§. 111.

Hat ein Beamter, patentirter Fürsprecher oder Geschäftsagent eines der vorbezeichneten Buchergeschäfte abgeschlossen, oder zu einem solchen mitgewirkt, so kann gegen ihn neben der als Urheber oder Theilnehmer an diesem Vergehen verwirkten Strafe überhin Amtsentsetzung, beziehungsweise zeitweise oder gänzliche Entziehung des Patents verhängt werden.

§. 112.

Wer Handschriften, deren Aussteller zahlungsunfähig, Gabel mit Handschriften auf Unzahlbare. (Falliten oder Konkursiten) oder nicht eigenen Rechtens sind, an Andere gegen Entgelt abtritt, ist, wenn jenes Verhältniß bei der Abtretung nicht bestimmt angegeben wird, mit der Strafe des Buchers zu belegen.

§. 113.

Wer mit Jemanden, von dem ihm bekannt sein kann, Verkehr von und mit Personen, die nicht eigenes Rechtens sind. daß er nicht eigenen Rechtens ist, ohne Vorwissen und Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters ein ihm nachtheiliges Geschäft eingeht, wird mit einer Geldbuße bis auf zweihundert Franken oder Gefängniß bis auf acht Wochen bestraft.

Wenn umgekehrt eine volljährige, bevogtete Person Jemanden, von dem sich ergibt, daß er ihre Bevogtung nicht kannte, veranlaßt, mit ihr einen Vertrag zu schließen, und demselben hierdurch Schaden erwächst oder hätte erwachsen können, so wird der Bevogtete mit mindestens achttägigem Gefängniß bis dreimonatlicher Arbeitshausstrafe belegt, vorausgesetzt, daß die Handlung nicht in das Verbrechen des Betruges übergeht.

## §. 114.

Unrichtige Zeugnisse von Ärzten und Gesundheitsbeamten.

Gesundheitsbeamte und Aerzte, welche, um Jemanden zu begünstigen, über Krankheiten oder Gebrechen u. dgl. unwahre Zeugnisse ausstellen, sind, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, mit einer Geldbuße von fünfzig bis auf dreihundert Franken oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis sechs Wochen zu belegen.

Derjenige, welcher von einem solchen Zeugnisse Gebrauch macht, ist mit der gleichen Strafe zu belegen.

## VIII. Titel.

## Vergehen gegen das Eigenthum durch vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung.

## §. 115.

Vorsätzliche Sachbeschädigung.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt, zerstört oder verunreinigt, wird, sofern der hierdurch gestiftete Schaden nicht den Betrag von hundert Franken erreicht, mit einer Geldstrafe bis tausend Franken oder mit Gefängniß bestraft.

In schwereren Fällen und bei Eigenthumsbeschädigung durch vorsätzliche Brandlegung ist da, wo eine korrektive Strafe ausgesprochen werden kann (§. 113 des Kriminalstrafgesetzes) Arbeitshaus bis auf ein Jahr zu verhängen.

## §. 116.

Fahrlässige Brandstiftung.

Wer durch Fahrlässigkeit die Entstehung einer Feuersbrunst veranlaßt, soll, sofern diese Handlung nicht unter einen schwerern Strafbegriff fällt, mit einer Geldstrafe von mindestens dreißig bis fünfhundert Franken oder mit Gefängniß bestraft werden.

## §. 117.

Andere fahrlässige Sachbeschädigungen.

Jede andere fahrlässige Sachbeschädigung zum Verlußt oder Nachtheil eines Dritten wird bestraft:

- a. wenn der Schaden fünfzig Franken oder darunter beträgt, mit einer Geldbuße bis zwanzig Franken;
- b. wenn der Schaden über fünfzig Franken beträgt, mit einer Geldstrafe von zehn bis hundert Franken oder Gefängniß.

Wegen der in diesem Paragraphen bezeichneten Handlungen findet, sofern sie an Privateigenthum begangen wurden, die gerichtliche Verfolgung nur auf Anzeige des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

## IX. Titel.

### Verlegung fremder Geheimnisse.

#### §. 118.

Die unbefugte, vorsätzliche Erbrechung von Schlössern oder Siegeln, unter denen Jemand eine Sache zur Verwahrung erhalten hat, ist, sofern nicht die Absicht einer Unterschlagung oder widerrechtlichen Aneignung vorliegt, mit einer Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Franken zu belegen.

Unbefugte Erbrechung von Schlössern etc.

#### §. 119.

Obige Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher gestiegelte Briefe oder Pakete eines Andern unbefugt und vorsätzlich erbricht oder dem zu deren Empfangnahme Berechtigten vorenthält.

Erbrechung von Briefen etc.

Hinsichtlich der Postbeamten kommen die Bestimmungen des Bundesstrafgesetzes in Anwendung.

#### §. 120.

Beamte, Aerzte, Hebammen, welche mit Verlegung ihrer Amts- oder Berufspflicht Thatsachen, die ihnen nur zufolge des besondern Dienstverhältnisses bekannt geworden sind, Andern mittheilen, sind mit einer Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Franken zu bestrafen.

Verlegung der Amtsverschwiegenheit.

## X. Titel.

## Drohungen.

## §. 121.

Wer schriftlich oder mündlich einen Andern, ohne die Absicht der Erpressung oder Nöthigung, mit Mord oder Brand bedroht, ist mit mindestens vierzehntägigem Gefängniß bis dreimonatlichem Arbeitshaus und in schweren Fällen mit Arbeitshausstrafe bis auf zwei Jahre zu belegen.

Mit dieser Strafe kann Gemeindecingrenzung verbunden werden.

Die Androhung geringerer Uebel ist mit einer Geldbuße bis hundert Franken oder mit Gefängniß zu bestrafen.

## XI. Titel.

## Uebertretung der allgemeinen Polizeiverordnungen.

## A. In Bezug auf Gefährdung der Gesundheit und persönlichen Sicherheit.

## §. 122.

Polizeiübertretungen in Bezug auf unbefugte Ausübung d. Heilkunde, Gift- und Arzneimittelverkauf zc.

Die Strafbestimmungen gegen unbefugte Ausübung der Heilkunde, gegen unbefugten Verkauf von Gift und Arzneimitteln u. s. w. sind im Gesetze über die Gesundheitspolizei enthalten.

## §. 123.

Verkauf von gesundheitsgefährlichen Lebensmitteln u. Getränken.

Der Verkauf von unzeitigen oder durch Alter verdorbenen, oder durch die Art der Zubereitung und Aufbewahrung oder aus andern Ursachen der Gesundheit schädlichen Lebensmitteln und Getränken soll, wenn dem Verkäufer die nachtheilige Beschaffenheit derselben bekannt war, oder ihm deren Unkenntniß zum Verschulden anzurechnen ist, mit einer Geldstrafe bis hundert Franken bestraft werden.

In jedem Falle, auch wenn dem Verkäufer die nachtheilige Beschaffenheit nicht bekannt war, sind die gesund-

heitschädlichen Lebensmittel oder Getränke von der Polizei wegzuschaffen und zu vernichten.

§. 124.

Obige Bestimmungen kommen auch bei andern Gegenständen des öffentlichen Verkehrs, insbesondere bei den aus schädlichen Metallen, Stoffen oder Mischungen angefertigten Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, bei nicht gehörig verzinnnten Kupfergefäßen, mit Blei versetzten Zinngefäßern gegen deren Verfertiger, Feilbieter und Verkäufer zur Anwendung.

Verkauf gesundheitschädlicher Koch-, Eß- und Trinkgeschirre.

§. 125.

Wer das zum Genuße für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Leitungen, oder den zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen und Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird mit einer Geldbuße bis hundert Franken oder mit Gefängniß bestraft.

Polizeiübertretungen in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit.

§. 126.

Wer einen Leichnam verbirgt, auf die Seite schafft, oder heimlich beerdigt, wird mit einer Geldstrafe von fünfzig bis hundert Franken oder mit Gefängniß bestraft.

Verheimlichung oder Beseitigung von Menschenleichen.

§. 127.

Die Uebertretung der Bestimmungen zum Schutze der Straßen, Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebs werden nach den hierüber bestehenden, besondern Reglementen und Verordnungen bestraft.

Uebertretung von Straßenpolizeilichen Vorschriften.

§. 128.

Mit einer Geldbuße bis dreißig Franken wird bestraft, wer zur Nachtzeit Plätze, Fuß- oder Fahrwege und andere öffentliche Durchgänge mit Holz, Steinen, Fuhrwerken oder andern Gegenständen in einer Weise überstellt, wodurch Vorübergehende Schaden nehmen können.

Gefährdung durch nächtliches Absperren öffentlicher Durchgänge, Plätze etc.

## §. 129.

Unvorsichtigkeit bei dem Gebrauche u. der Verwahrung von Schieß- und sonstigen Waffen.

Mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Franken oder mit Gefängniß bis vierzehn Tagen wird bestraft:

- a. wer Feuer- oder anderes Gewehr Kindern oder solchen Personen, von welchen die nöthige Kenntniß oder Vorsicht bei dessen Gebrauche nicht vorausgesetzt werden kann, anvertraut;
- b. wer von Feuer- oder anderm Gewehr unvorsichtigen oder muthwilligen Gebrauch macht;
- c. wer in Bezug auf sichere Verwahrung oder das Losschießen geladener Gewehre die zur Verhütung von Unglücksfällen durch die Umstände gebotenen Vorsichtsmaßregeln vernachlässigt.

## §. 130.

Vernachlässigung der Aufsicht über Blödsinnige und Geistesranke.

Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum Blödsinnige oder Geistesranke, über welche ihm die Aufsicht obliegt, frei umhergehen läßt oder sonst die schuldige Aufsicht vernachlässigt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu fünfzig Franken.

## §. 131.

Vernachlässigung der Aufsicht in Beziehung auf Thiere.

Jeder Eigenthümer eines Thieres, dessen bösertige Eigenschaft ihm bekannt ist, soll dasselbe jederzeit so verwahren und besorgen, daß keine Beschädigungen entstehen können.

Vernachlässigung dieser Vorschrift wird mit einer Geldbuße bis fünfzig Franken bestraft.

Im Wiederholungsfalle ist nebst der verwirkten Strafe die Wegschaffung des Thieres zu verfügen.

Die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die polizeilichen Vorschriften über das Halten der Hunde und gegen die jeweiligen Anordnungen bei ausbrechender Tollwuth richtet sich nach der hierüber bestehenden besondern Verordnung.

## §. 132.

Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht; wer Hunde auf Personen oder mißbräuchlich auf Thiere heßt, wer seinen Hund vom Angriff auf Personen oder Thiere nicht zurückhält, wird mit einer Geldbuße bis fünfzig Franken oder mit Gefängniß bis vierzehn Tagen bestraft.

## §. 133.

Persönliche Gefährdung durch Reiten und Fahren, durch <sup>Allgemeine Bestimmung.</sup> Wurf, muthwilliges Erschrecken u. dgl. oder durch andere vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen ist, sofern die betreffenden Handlungen nicht in schwerere Vergehen oder Verbrechen übergehen, mit einer Geldbuße bis hundert Franken zu bestrafen.

**B. In Bezug auf Gefährdung des öffentlichen oder Privateigenthums.**

## §. 134.

Die Uebertretung der polizeilichen Vorschriften zur Abwendung von Feuergefährdung werden nach den dießfalls bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen bestraft. <sup>Uebertretung feuerpolizeilicher Bestimmungen.</sup>

## §. 135.

Gold- und Silberarbeiter, welche Gold- oder Silberwaaren von Jemanden kaufen, bei dem nach den Umständen zu schließen ist, daß er nicht der Eigenthümer oder zum Verkaufe berechtigt sein kann, sind mit einer Geldbuße bis hundert Franken oder mit Gefängniß zu bestrafen. <sup>Ankauf von Gold- u. Silberwaaren.</sup>

## §. 136.

Trödler oder solche, welche mit gebrauchten, abgelegten oder alten Sachen gewerbsmäßig Handel treiben, unterliegen der im vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Strafe, wenn sie etwas von Lehrlingen, Dienstboten oder <sup>Unbefugter Erwerb von Gegenständen, welche von Minoren oder Dienstboten u. zum Kauf angetragen werden.</sup>

Minderjährigen pfand- oder kaufweise erwerben, bei welchen aus den Umständen zu schließen ist, daß sie nicht Eigenthümer der betreffenden Sache oder sonst zu deren Verfaßgeben oder Verkauf berechtigt sind.

## §. 137.

Übertretungen in  
Bezug auf Leih-  
geschäfte.

Wer ohne Bewilligung zuständiger Behörde eine Leihanstalt (Pfandhaus) unterhält oder gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, unterliegt einer Geldstrafe bis zu zweihundert Franken oder einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen. Zugleich ist die Schließung solcher Winkelleihanstalten in der Straferkenntniß auszusprechen.

## §. 138.

Übertretungen in  
Bezug auf Anfer-  
tigung von Schlüs-  
seln, Dietrichen  
oder sogen. Sperr-  
werkzeug etc.

Schlosser und andere Arbeiter, welche Dietriche oder Hauptschlüssel für unbekannte Personen verfertigen oder welche ohne erforderliche Erkundigung und Vorsicht für Andere Schlüssel nach bloßen Abdrücken nachmachen, oder fremde Schlüssel, Dietriche und anderes Sperrzeug nicht gehörig verwahren oder unsichern Händen anvertrauen, oder auf Geheiß unbekannter Personen Schlösser aufsperrern, unterliegen einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Franken.

## C. In Bezug auf Kirchenpolizei.

## §. 139.

Störung gottes-  
dienstlicher Hand-  
lungen oder Ver-  
sammlungen.

Mit Geldstrafe von zehn bis hundert Franken oder bis vierzehn Tage Gefängniß wird bestraft:

- a. wer religiöse Versammlungen und Zeremonien durch öffentliche Unruhe oder ungebührliches Benehmen stört oder unterbricht;
- b. wer Gegenstände des Gottesdienstes beschimpft;
- c. wer einen Geistlichen in seinen öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen unterbricht oder seine Person beleidigt.

## §. 140.

Wer Angesichts eines mit dem Venerabile einhergehenden Priesters denselben absichtlich die gebührende Ehrerbietung versagt, verfällt in eine Geldbuße bis zwanzig Franken.

Vorsätzliche Unterlassung der dem Venerabile gebührenden Achtungsbezeugung.

## §. 141.

An Sonn- und hohen Festtagen bleiben bei Strafe bis zehn Franken alle Arbeiten in Werkstätten und auf dem Lande ohne vorhandene Dringlichkeit untersagt.

Verletzung der äußern Feier von Sonn- und gebotenen Feiertagen.

An Sonn- und gebotenen Feier- und Betttagen während dem vormittägigen Gottesdienste ist ebenfalls die Oeffnung der Wirthschaften, Schenk- und Kaffeehäuser, außer für durchreisende Fremde, sowie die Oeffnung aller Handlung- und Kramladen, mit Ausnahme der Apotheken und Bäckereien, bei gleicher Strafe untersagt.

## §. 142.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder und Meisterschaften, welche ihre Kinder, Pflegbefohlenen oder Dienstboten nicht zum vorgeschriebenen Besuch des Religionsunterrichts und des sonn- und feiertäglichen Gottesdienstes anhalten, sind mit einer Geldbuße bis zwanzig Franken zu bestrafen.

Fortsetzung.

## D. In Bezug auf Sittenpolizei.

## §. 143.

Wer öffentlich durch bildliche Darstellungen, Schriften, Reden oder Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit verletzt, soll mit einer Geldbuße bis auf fünfzig Franken und in besonders schweren Fällen mit Gefängniß bestraft werden.

Verletzung der Sittlichkeit.

## §. 144.

Unehelicher Beischlaf wird mit einer Geldbuße von zwanzig bis achtzig Franken bestraft.

Unzucht und Konubinat.

Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu verdoppeln. Personen, welche in außerehelicher Geschlechtsverbin-

dung in einer Wohnung zusammenleben, werden mit Gefängniß von zwei bis sechs Wochen bestraft. Unabhängig von der Strafverfolgung bleibt der Polizeibehörde die Trennung der in unerlaubter Verbindung Zusammenlebenden vorbehalten.

Wenn diejenigen, welche sich miteinander verfehlt haben, einander ehelichen, so erlöscht die Strafe der Unzucht und allfälliger Verheimlichung der Schwangerschaft.

## §. 145.

Strafe des fortgesetzten unethischen Wandels.

Eine Manns- oder Weibsperson, welche bereits zweimal wegen Unzucht verurtheilt wurde, ist im dritten Falle mit Eingrenzung oder Arbeitshausstrafe von ein bis zwei Jahren, womit körperliche Züchtigung verbunden werden kann, zu belegen.

## §. 146.

Gewerbsmäßige Unzucht.

Weibspersonen, welche sich gewerbsmäßig der Unzucht hingeben oder die Gelegenheit hierzu auf Straßen oder an andern öffentlichen Orten aufsuchen, werden mit körperlicher Züchtigung oder mit Arbeitshaus bis ein Jahr bestraft.

## §. 147.

Unzucht mit Minderjährigen.

Mit Gefängniß oder mit Arbeitshaus von einem bis sechs Monaten wird bestraft, vorausgesetzt, daß die unzüchtigen Handlungen nicht unter den Begriff der Verführung zur Unzucht oder der Schändung fallen (§§. 125 u. 189 lit. c des R.-St.-G.):

- a. der Hausgenosse, welcher eine minderjährige Tochter oder eine zur Haushaltung gehörende minderjährige Anverwandte des Hausvaters oder der Hausfrau zur Unzucht verleitet;
- b. desgleichen die Dienstmagd, welche einen minderjährigen Sohn oder einen minderjährigen Hausgenossen zur Unzucht verleitet;
- c. der Dienstherr, welcher mit einer minderjährigen Weibsperson, die bei ihm dient, Unzucht treibt.

## §. 148.

Der einfache Ehebruch wird — auf Klage des beleidigten Theils — an jedem der Schuldigen mit Gefängniß von mindestens einem Monat bestraft.

War der Ehebruch ein doppelter, so gilt dies als Verschärfungsgrund.

## §. 149.

Wer im eigenen oder fremden Hause oder wo immer zur Unzucht Gelegenheit verschafft oder auf irgend eine Weise dazu behülflich ist, soll mit mindestens acht Tagen Gefängniß und im Wiederholungsfalle mit Arbeitshaus bis ein Jahr bestraft werden.

Vorfaubleistung  
zur Unzucht.

Wirthen oder Gastgebern wird überhin auf immer alles Wirthen gänzlich untersagt.

## §. 150.

Wer durch Trunkenheit öffentliches Vergerniß erregt, wird mit einer Geldbuße bis zu zehn Franken oder mit Gefängniß bis zu drei Tagen und im Rückfalle bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Trunkenheit.

Betrunkene können von allen öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, aus Wirthshäusern und Schenken entfernt und, wenn sie Vergerniß erregen oder Unfug treiben, vorbehältlich der verwirkten Strafe, bis auf vierundzwanzig Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

## §. 151.

Personen, welche durch fortgesetzten unsittlichen Lebenswandel ihre Heimathsgemeinde in bedeutenden Schaden versetzen, oder Personen, welche, obgleich sie von der Gemeinde versorgt werden, oder ihre Angehörigen der Gemeinde zur Versorgung aufbürden, die Anordnungen des Gemeinderathes nicht befolgen wollen und einen lieblichen Lebenswandel führen, können zu Eingrenzung in

Gemeinde-  
belästigung.

die Gemeinde bis auf zwei Jahre, oder auf Verlangen und Kosten der Gemeinde in ein Korrekthonshaus bis auf zwei Jahre verurtheilt werden, mit welchen Strafen körperliche Züchtigung verbunden werden kann. Der Verurtheilte hat diese Kosten der Gemeinde zu vergüten.

E. In Bezug auf die Armenpolizei.

§. 152.

Arbeitsföhen.

Arbeitsfähige Personen, welche müßig gehen, ohne sich über hinreichende erlaubte Mittel zur Bestreitung ihres Unterhaltes ausweisen zu können und innerhalb einer von der Polizeibehörde ihnen gesetzten Frist sich weder einem Dienste noch einer fortdauernden Arbeit widmen, werden mit Gefängniß bis zu acht Tagen oder angemessener körperlicher Züchtigung gestraft, insofern sie nicht wahrscheinlich machen können, daß sie, aller angewandten Mittel ungeachtet, keine Arbeit zu erhalten im Stande gewesen sind.

Auf Verlangen und Kosten der Gemeinde können solche Personen auch in ein Korrekthonshaus bis auf zwei Jahre verurtheilt werden. Der Verurtheilte hat diese Kosten der Gemeinde zu vergüten.

§. 153.

Landstreicherei  
und Bettel.

Uebertretungen in Bezug auf Landstreicherei und Bettel werden nach Maßgabe der §§. 63 — 71 des Gesetzes vom 5. Dezember 1856 über das Armenwesen bestraft.

§. 154.

Unerlaubte  
Kollekten

Die Einsammlung freiwilliger Beisteuern von Haus zu Haus für Brand- und Wasserbeschädigte, für Klöster, Spitäler u. s. w. ist ohne Bewilligung des Regierungsrathes bei Strafe bis auf hundert Franken verboten.

Falls der Regierungsrath eine derartige Kollekte gestattet, soll dieselbe jeweilen unter Aufsicht der Ortsvor-  
gesetzten bezogen werden.

Wer die erhaltene Bewilligung in der vorgeschriebenen

Art der Sammlung überschreitet, wird gleichfalls an Geld bis auf hundert Franken gebüßt.

Das durch unerlaubtes Kollektiren Gesammelte wird konfisziert.

F. In Bezug auf öffentliche Lustbarkeiten, Schau- und andere Vorstellungen, unerlaubte Glücksspiele, Wirthsordnung &c.

§. 155.

Die unbefugte Aufführung von Schau- und andern Unbefugte Schau- und Theater-  
vorstellungen. Vorstellungen, wozu es laut Gesetz einer Bewilligung bedarf, wird nach §. 33 des Gesetzes über den Markt- und Hausirverkehr bestraft.

Zur öffentlichen Aufführung von Theaterstücken bedarf es der Bewilligung des Regierungsrathes.

Wer sich gegen diese Vorschrift verfehlt, ist mit einer Geldstrafe bis zu hundert Franken zu belegen.

§. 156.

Uebertretungen der Vorschriften über das Tanzen und Unbefugtes Mas-  
kengehen und  
Tanzen. Maskengehen unterliegen einer Geldbuße bis zehn Franken. Die Gastgeber, Wirthe und Inhaber von Tanzlokalen, welche diesen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, werden an Geld von zwanzig bis hundert Franken gestraft.

§. 157.

Wer Glücksspiele, welche obrigkeitlich als verboten er- Verbotene  
Glücksspiele. klärt sind, veranstaltet, unterliegt einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Franken.

Wirthe oder andere Inhaber öffentlicher Lokalitäten, welche verbotene Glücksspiele bei sich dulden, werden an Geld von zwanzig bis hundert Franken gestraft.

Ueberhin soll das zum Spielen ausgelegte Geld und die vorhandenen Spielgeräthschaften &c. zu Händen des Staates konfisziert werden.

§. 158.

Einer Geldstrafe bis tausend Franken, womit bei beson- Lotterien.

ders erschwerenden Umständen Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verbunden werden kann, unterliegt:

- a. wer ohne polizeiliche Bewilligung Lotterien veranstaltet;
- b. wer bei solchen unerlaubten Unternehmungen oder für außer dem Kanton bestehende Lotterien Loose verkauft, kollektirt oder in irgend einer Weise als Mittelperson dient.

## §. 159.

Übertretungen  
der allgemeinen  
Schußordnung.

Übertretungen gegen die Vorschriften über das Schützenwesen unterliegen einer Geldstrafe bis hundert Franken.

## §. 160.

Unbefugtes  
Schießen.

Das unbefugte Schießen in Städten, Dörfern, in der Nähe von Gebäuden oder zur Nachtzeit wird — neben dem Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens — mit einer Geldstrafe bis dreißig Franken bestraft.

Bei gleicher Strafe ist das Schießen bei Hochzeiten und andern Festlichkeiten ohne eingeholte Bewilligung der Polizei verboten.

Jedenfalls muß der durch das Schießen entstandene Schaden von dem Urheber vergütet werden.

## §. 161.

Kugelwerfen.

Das Kugelwerfen auf öffentlichen Straßen, wenn Leute, Vieh oder Fuhrwerke auf denselben innerhalb der Wurfweite sich befinden, ist bei Strafe von fünf bis zehn Franken verboten. Das Werfen von eisernen Kugeln ist überhaupt bei gleicher Strafe untersagt.

Jedenfalls muß der durch das Kugelwerfen entstandene Schaden von dem Urheber vergütet werden.

## §. 162.

Nächtlicher  
Lärm.

Wer durch Lärm oder andern Unfug die nächtliche Ruhe stört, unterliegt einer Geldstrafe bis dreißig Franken.

## §. 163.

Das Uebertreten der bestehenden Wirthsordnung wird Uebertreten der Wirthsordnung. nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestraft.

## G. In Bezug auf die Forst- und Jagdpolizei.

## §. 164.

Wer ohne gesetzliche Bewilligung Waldboden urbar Unbefugte Wald-  
raubung und  
Holzschlage. macht oder Holz zum Verkaufe schlägt, verfällt in eine Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Franken.

Anderer Uebertretungen der forstpolizeilichen Vorschriften werden nach den hierüber bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen oder in Ermanglung spezieller Strafandrohungen nach §. 36 des gegenwärtigen Gesetzes bestraft.

## §. 165.

Die Uebertretung der jagdpolizeilichen Bestimmungen Jagdvergehen. wird nach dem hierüber bestehenden Gesetze über das Jagdwesen vom 16. August 1857 bestraft.

## H. In Bezug auf die polizeilichen Vorschriften gegen Mißhandlung der Thiere.

## §. 166.

Quälerei von Thieren durch schonungslose und grau- Thierquälerei.same Behandlung, rohe Verstümmelung oder muthwillige Tödtung wird mit Geldstrafe von fünf bis hundert Franken oder mit Gefängnißstrafe belegt.

Nähere Verordnungen gegen Thierquälerei zu erlassen, ist Sache des Regierungsrathes.

## I. In Bezug auf den Marktverkehr.

## §. 167.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vor- Uebertretung der  
Marktordnung u.  
des Verbots be-  
treffend Verkauf v.  
Lebensmitteln.schriften festgesetzten und von zuständiger Oberbehörde genehmigten Bestimmungen über Bedingung, Ort, Zeit, Art und Sicherheit des Verkehrs auf Messen und Märkten,

sowie Uebertretungen des Verbots des Vorkaufs von Lebensmitteln (Reg. Beschluß vom 21. März 1832) werden vorbehaltlich besonderer Strafandrohungen nach §. 36 des gegenwärtigen Gesetzes bestraft.

## XII. Titel.

### Amtsvergehen.

#### §. 168.

Allgemeine  
Bestimmung.

Was im §. 238 des Kriminalstrafgesetzes von Behörden, Beamten u. s. w. bestimmt ist, gilt auch in Bezug auf die in diesem Titel verzeichneten Amtsvergehen.

#### §. 169.

Amtsmißbrauch.

In geringfügigen Fällen des Amtsmißbrauchs, wenn nur auf eine korrektive Strafe erkannt wird (§. 240 des Kriminalstrafgesetzes), ist der fehlbare Beamte mit einer Geldbuße von hundert bis tausend Franken, oder mit Gefängniß bis zwei Jahre Arbeitshaus, nebst Amts- oder Dienstentsetzung zu bestrafen.

#### §. 170.

Vorsätzliche Amts-  
pflichtverletzung.

Wer den seinem Amte oder Dienste obliegenden Verpflichtungen vorsätzlich zuwiderhandelt, ist, sofern darin nicht ein schwereres Vergehen oder Verbrechen liegt, mit einer Geldstrafe von fünfzig bis zweihundert Franken, oder mit Gefängniß zu bestrafen.

Mit beiden Strafarten kann in schwereren Fällen Amts suspension bis auf ein Jahr oder Amtsentsetzung verbunden werden.

#### §. 171.

Steuern-  
überforderung.

Jede Ueberforderung von Gebühren, Spotteln, Taxen, Steuern u. s. w. soll, sofern sie nicht als Verbrechen zu bestrafen ist (§§. 247 und 248 des Kriminalstrafgesetzes) von derjenigen Behörde, welcher zunächst das Aufsichts-

recht über den betreffenden Beamten zusteht, nebst Wiedererstattung des Zuvielgeforderten, mit einer Geldbuße von gleichem Betrage, welche jedoch niemals unter sechs Franken hinuntersinken darf (§. 15), bestraft werden.

Im Wiederholungsfalle kann Amtsentsetzung ausgesprochen werden.

#### §. 172.

Ueberschreitung oder Nichterfüllung der amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten aus Fahrlässigkeit (Nachlässigkeit, Unfleiß oder Leichtsinne) wird von der vorgesetzten Behörde mit einer Ordnungsbuße bis auf fünfzig Franken belegt.

Fahrlässige Amtspflichtverletzung.

Ein Beamter, welcher bereits zweimal mit Ordnungsstrafen belegt worden, kann von der vorgesetzten Behörde im Amte suspendirt und vor Gericht gestellt werden, welches die Entsetzung vom Amte auszusprechen hat, wenn es die zwei vorhergegangenen Ordnungsstrafen nicht als ohne Grund verhängt findet.

Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen des §. 23 des Verantwortlichkeitsgesetzes sein Bewenden.

#### §. 173.

Wenn ein Beamter wegen einem Polizeivergehen schwerer Art bestraft wird, dergestalt, daß ihn eine Geldstrafe von über hundert Franken oder Gefängniß von mehr als drei Wochen trifft, so kann das Gericht mit der verurtheilten Strafe die Entsetzung vom Amte verbinden.

Amtsentsetzung bei schweren Polizeivergehen.

#### §. 174.

Wenn ein Beamter bürgerliche oder militärische Stellen, Titel, Orden oder Pensionen von fremden Staaten ohne Bewilligung des Großen Rathes annimmt (§. 16 der Kantonsverfassung) und sein Amt nicht sofort freiwillig niederlegt, so ist bei dem zuständigen Polizeigericht auf Entsetzung vom Amte anzutragen und diese vom Gerichte auszusprechen.

Amtsentsetzung bei unbefugter Annahme fremder Orden, Pensionen etc.

## Schlußbestimmung.

### §. 175.

Gegenwärtiges Gesetz tritt in Kraft mit dem Tage, an welchem die für das Veto anberaumte Frist abgelaufen ist.

Mit obigem Zeitpunkt werden außer Wirksamkeit erklärt: das Polizeistrafgesetz vom 23. März 1836 und überhaupt alle dem gegenwärtigen Gesetze widersprechenden Bestimmungen.

Hingegen bleiben namentlich in Kraft die Strafbestimmungen des Finanzgesetzes vom 9. März 1859 und des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr vom 26. August 1855, welche nach fiskalischen Grundsätzen angewendet werden.

### §. 176.

Dasselbe ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen, Luzern den 6. Brachmonat 1861.

Der Präsident:

Kasimir Pfyster, D. J. U.

Namens des Großen Rathes;

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Sonnyl.

A. Billimann.

# Gesetz

über

## das Handänderungs- und Hypothekarwesen.

(Vom 6. Brachmonat 1861.)

In Kraft getreten den 1. Herbstmonat 1861.

**Wir Präsident und Großer Rath  
des Kantons Luzern,**

In Revision der Gesetze über Kauf- und Tauschfertigungen  
und die Hypothekarinstrumente vom Jahr 1831;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und das Gut-  
achten einer von uns niedergesetzten Kommission;

**b e s c h l i e ß e n :**

### I. Handänderungswesen.

#### §. 1.

Soll eine Liegenschaft in Folge eines Kaufs- oder andern <sup>1. Kauf- und Tausch-</sup>Vertrages aus einer Hand in die andere übergehen, so hat <sup>vertrag.</sup> eine Verschreibung und Zufertigung, beziehungsweise Zuschreibung, nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes zu erfolgen. (SS. 286, 292, 293, 294 und 295 des bürgerl. Gesetzb.)

#### §. 2.

Alle Verträge über Kauf oder Tausch von Liegenschaften <sup>Abfassung</sup> müssen schriftlich abgefaßt sein. (§. 623 des bürgerl. Gesetzb.) <sup>der</sup> <sup>Verträge.</sup>

Bei amtlichen Versteigerungen von solchen ist die Unterschrift der Kontrahenten nicht erforderlich.

## §. 3.

Beim Abschluß des Vertrages müssen, wenn der Käufer darauf nicht ausdrücklich Verzicht leistet, entweder alle auf einer Liegenschaft haftenden Rechten und Beschwerden dem Käufer namentlich angezeigt werden, oder es müssen bei demselben die bezüglichen Erwerbs- oder Belastungstitel vorliegen, was im Kaufvertrage bemerkt sein soll.

Wenn diese Vorschrift nicht beobachtet wird, so ist der Käufer, wenn der Verkäufer nicht freiwillig Entschädigung leisten will, berechtigt, vor der Zufertigung vom Vertrage zurückzutreten; werden aber die Beschwerden auch im Kaufbriefe nicht speziell angezeigt, so treten nach der Zufertigung die im §. 625 des bürgerl. Gesetzb. angegebenen Folgen ein.

## §. 4.

Der Kauf- oder Tauschvertrag (Aufsatz) ist dem Präsidenten des Gemeinderathes einzureichen, welcher demselben sein Datum (mit dem Datum der Einreichung) beizusetzen und dieses in einer besondern Kontrolle einzutragen hat.

## §. 5.

Der Kauf- und Tausch um Liegenschaften werden von dem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde verschrieben und gefertigt, in deren Umkreis die betreffenden Liegenschaften gelegen sind.

Gehören zu einer Liegenschaft, die der Handänderung unterliegt, Theile in den Kreis einer andern Gemeinde, so erfolgt zwar Verschreibung und Zufertigung in der Gemeinde, wo das Wohnhaus steht, oder, wenn kein solches vorhanden ist, wo der größere Theil der Liegenschaft gelegen; die Uebertragung ist aber an den Kaufprotokollen der andern Gemeinde vorzumerken.

## §. 6.

Nach Einreichung des Kauf- oder Tauschvertrages hat der Gemeinderath mit seinem Schreiber den Kauf- oder Tauschbrief anzufertigen. Derselbe soll enthalten:

- a. Name, Heimath und Wohnort der vertragschließenden Theile und ihrer allfälligen Vertreter;

Kauf- und  
Tauschbrief.  
a. Inhalt.

- b. das Datum des Erwerbstitels des Verkäufers, wenn ein solcher vorhanden, mit dem Datum der Fertigung;
- c. die Beschreibung der Grundstücke mit Angabe des Raues (soweit dieß aus den Protokollen ersichtlich ist) der Begrenzungen und der mit den Grundstücken verbundenen Rechten und Beschwerden, in möglichster Kürze und Bestimmtheit;
- d. die Bodenzins-, Zehnt- und andere dingliche Lasten;
- e. die auf den Grundstücken haftenden Verschreibungen, mit Gattung, Kapitalbetrag, Inhaber, Angangsdatum, nebst ausstehenden Zinsen und Markzinsen in Franken und Rappen, unter Angabe des Zinsträgers; wenn auf der Liegenschaft die Tragerel haftet, so ist dem Kaufbrief eine Uebersicht der Einzinsel und ihrer Schuld-raten nachzutragen;

Die Lasten und Schuldposten sind genau auf diejenigen Grundstücke zu verlegen, auf denen dieselben nach dem letzten, auf die Unterpfande bezüglichen Handänderungs- oder Verpfändungsakte haften.

Sollte eine Unrichtigkeit sich ergeben, so hat eine Berichtigung einzutreten.

- f. die Zeit des Anfangs von Nutzen und Schaden;
- g. die Kaufsumme;
- h. die Abrechnung unter Angabe der Abzahlungsweise der sich ergebenden Kaufrestanz;
- i. endlich die weitem Kaufbedingnisse.

Dieser Kaufakt ist vom Gemeinderath (Präsidenten und Schreiber) zu unterzeichnen und zu besiegeln.

### §. 7.

Der so ausgefertigte Kaufs- oder Tauschbrief wird der Gerichtskanzlei zu Händen des Gerichtsoffiziums eingereicht.

b. Vergleichung (Confrontation).

Der Gerichtspräsident und Gerichtsschreiber vergleichen denselben mit den gerichtlichen Protokollen und berichtigen getrigere Irrungen und Auslassungen, oder senden ihn zu verbesse-

Ausfertigung dem Gemeinderath zuzut. Die Vergleichung soll innert vierzehn Tagen erfolgen.

Die mit den gerichtlichen Protokollen übereinstimmend gefertigte Ausfertigung wird an's gerichtliche Protokoll getragen und die Richtigkeit mit Siegel und Unterschrift des Präsidenten und Schreibers beglaubigt.

Gehören Theile der Liegenschaft in einen andern Gerichtskreis, so erfolgt die nöthige Vergleichung und Vormerkung auch in diesem andern Gerichtskreise.

## §. 8.

**Fertigung.** Nachdem der Kaufs- oder Tauschbrief solchermaßen ausgefertigt ist, so erfolgt darauf die Zufertigung durch den Gemeinderath.

Nach der Fertigung ist der ganze Kaufs- oder Tauschakt mit der Uebersicht der Einzinsen, wenn eine solche vorhanden ist, sammt der Fertigungsverhandlung in das gemeinderäthliche Kaufsprotokoll nach dem Datum der Fertigung einzutragen.

## §. 9.

**Stübernisse.** Die Zufertigung ist die rechtliche Uebertragung des Eigenthums der erworbenen Liegenschaft mit ihren Rechten und Beschränkungen. Sie darf erst dann erfolgen, wenn der Verkäufer sich ausgewiesen hat, daß — zur Zeit der Visirung des Aufsatzes (§. 4) — auf ihm keine Schuldbetreibung haftete, oder daß, wenn dieses der Fall, entweder dafür Bezahlung oder genügende Sicherheit geleistet worden, oder die Betreibungsführer ihre Einwilligung zur Fertigung gegeben haben.

Würde die Fertigung ohne diese Sicherung oder Einwilligung der Betreibungsführer vorgenommen, so erlangt dieselbe zwar volle Kraft, der Gemeinderath wird aber denselben für ihre Ansprachen, so lange die Betreibung nicht erlischt, und wenn der Schuldner unzahlbar würde, verantwortlich.

## §. 10.

Wenn ein Ehegatte an den andern, oder ein Vater an seine Kinder oder Schwiegerkinder eine Liegenschaft aus freier

Hand verkaufen will, so darf die Fertigung frühestens zwei Monate nach der gerichtlichen Beglaubigung erfolgen. Jeder Ansprecher im Fahrennden kann während dieser Frist an das Botenbuch eine Verwahrung stellen lassen, daß er an dem Verkäufer eine und welche Forderung besitze. In Folge einer solchen Verwahrung darf die Fertigung erst erfolgen, wenn für die Forderung Sicherheit geleistet oder die Verwahrung auf andere Weise gehoben ist. Eine während obiger Frist im Falle des gegenwärtigen Paragraphen angehobene Betreibung vertritt die Stelle der Verwahrung.

## §. 11.

Durch die Fertigung werden die allfälligen Mängel des Vertrages nicht gehoben und auch den Ansprüchen wegen Servituten, Beschwerden, Schulverhaftungen, wenn dergleichen nicht überbunden worden wären, kein Eintrag gethan. (§. 625 des bürgerlichen Gesetzbuches.)

## §. 12.

Bei Theilungen von Liegenschaften unter mehrere Mitbesitzer oder bei Auskäufen eines oder mehrerer Mitbesitzer ist die Fertigung nicht erforderlich. Die Verschreibung, Vergleichen mit dem gerichtlichen Protokollen, die Aufnahme in die Protokolle und die Beglaubigung hat aber in gleicher Weise zu erfolgen, wie bei Käufen. (§§. 2 bis 7.) Hierbei ist die Angabe der ausstehenden Zinse und Markzins jedoch nicht obligatorisch. 2. Theilung  
und Auskauf.

Haften zur Zeit der Vistung des diesfälligen Auftrages noch Schuldbetreibungen auf einem oder mehreren der bisherigen Mitbesitzer, so darf der Gemeinderath den Auskauf- oder Theilbrief erst dann ausfertigen, wenn die betriebenen Ansprachen bezahlt oder dafür genügende Sicherheit geleistet worden, oder die Betreibungsführer ihre Einwilligung zu der Liegenschaftstheilung oder zum Auskaufe gegeben haben. Wird der Theil- oder Auskaufbrief ohne diese Sicherung oder Einwilligung der Betreibungsführer ausgefertigt, so wird zwar der Gültig-

keit einer solchen Theilung, oder Verkaufsverhandlung kein Eintrag gethan; für den Gemeinderath tritt aber in Betreff der betriebenen Ansprachen die Verantwortlichkeit im Sinne des §. 9 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes ein.

Handelt es sich um Theilungen oder Verkäufe von Liegenschaften in einer Erbmasse, so hindern die Betreibungen, welche auf einzelnen Erbberechtigten haften mögen, eine Veräußerung der Liegenschaften nicht, wenn sie innert sechs Monaten nach Anfall der Erbschaft erfolgt.

§. 13.

Verantwortlichkeit.

Der Verkäufer haftet dem Käufer für allen Nachtheil, der aus Unterlassung der Ueberbindung der auf einer Liegenschaft haftenden Beschwerden oder Schulden für ihn entsteht.

§. 14.

Ist der Verkäufer nicht im Stande, diese Entschädigung zu leisten und sind jene Beschwerden oder Schulden in den Erwerbssakten oder den Protokollen, welche diese enthalten, zu ersehen, so haben die Mitglieder des Gemeinderathes, durch welchen die Zufertigung geschehen ist, sowie der Gemeindefschreiber dem Uebernehmer an den deshalb erlittenen Schaden zwei Drittheile solidarisich, und der Gerichtspräsident und Gerichtschreiber einen Drittheil, ebenfalls solidarisich zu leisten.

Wenn ein Beamter oder eine Behörde, die früher im Amte waren, den Fehler verschuldet haben, so sind diese zunächst und subsidiär die Gemeinde beziehungsweise der Gerichtsbezirk für den Schadenersatz verantwortlich.

§. 15.

3. Grundänderung von Gesetzen.

Erfolgt die Grundänderung einer Liegenschaft nicht in Folge eines Vertrages, so tritt an die Stelle der Fertigung eine bloße Aufschreibung. (§. 293 des bürgerl. Ges.)

## II. Hypothekarmesen.

### 1. Ueber die bisherigen Verschreibungen.

#### §. 16.

Alle Verschreibungen, seien sie vor 1798 oder seither er-<sup>Rechte.</sup> richtet worden, haben die gleiche Kraft und genießen die gleichen Rechte, sie mögen im In- oder Auslande liegen und einem Kantonsbürger oder einem Andern angehören.

#### §. 17.

Die bisher bestehenden Verschreibungen auf Liegendem, als: Gülten, Aufschläge, Kaufzahlungsbriefe, Erbsauskäufe, Jahrzeitenkapital u. s. w. sind bis zu ihrer Ablösung und Lö- schung nach den bisherigen Gesetzen zu behandeln.

#### §. 18.

Die Abkündung und Abbezahlung der bisherigen Hypothe-<sup>Ablösung.</sup> Instrumente erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über Einzinserei vom 5. Weinmonat 1859.

Bei dem §. 3 desselben wird jedoch festgesetzt, daß es bei einer Aufkündung, wo entweder ein Alleinschuldner oder alle Mitschuldner das ganze Instrument aufkünden, der gemeinderäthlichen Erklärung nicht bedarf.

Die Umwandlung der alten Verschreibungen in neue Gülten <sup>Um-</sup> erfolgt nach den §§. 29 u. ff. des gleichen Gesetzes. <sup>wandlung.</sup>

Wenn in Folge Uebereinkunft zwischen dem Ansprecher und der Einzinserkasse eine alte Verschreibung ohne vorherige rechtliche Aufkündung an die Einzinserkassa zum Zwecke der Ablösung abgetreten wird, so ist eine rechtliche Aufkündung nicht mehr nöthig.

#### §. 19.

Ist die Erklärung zur Umwandlung von ältern Verschreibungen in neue Gülten zu Händen der Einzinserkasse dem Gemeinderathe schriftlich vorgelegt und an den Protokollen des Gemeinderaths und des Gerichts vorgemerkt worden, so hat

die Einzinserkasse für ihre auf die ältern Verschreibungen geleisteten Zahlungen sammt Zins das Forderungsrecht auf dem Liegenden, und zwar in der Kollokation der abbezahlten Posten, auch wenn die neue Verschreibung noch nicht ausgefertigt ist.

Die spezifizirte Aufzählung der ältern Verschreibungen oder der Schuldraten in eine solche, wie sie im §. 30 des Einzinsergesetzes vorgeschrieben ist, muß in den Protokollen erscheinen; hingegen genügt in dem neuen Instrumente die Angabe, daß es an die Stelle von alten Verschreibungen errichtet worden sei. Wenn diese getilgt sein werden, so ist die diesfällige Erklärung durch die Verwaltung der Einzinserkasse in dem Instrumente nachzutragen.

Wenn durch die neuen Gülten alles ältere Verschriebene abgelöst wird, so ist auch eine besondere Vormerkung desselben in den Protokollen nicht mehr nöthig.

Gehen die Unterpfände eines Einzinsers, der die Umwandlung angelobt hat, in andere Hand über, bevor die neuen Gülten errichtet sind, so hat der neue Eigenthümer sie errichten zu lassen und die Kosten zu tragen.

#### §. 20.

Die alten Prioritätsgülten sind in Beziehung auf Aufkündigung und Umwandlung oder Vertheilung den gleichen Vorschriften unterworfen, wie die gewöhnlichen Gülten.

Zu Falle der Umwandlung dürfen die neuen Gülten errichtet werden ohne Rücksicht auf einen größern oder kleinern Betrag.

### 2. Ueber neue Verschreibungen von unbeweglichem Gute.

#### A. Umfang, Arten, Errichtung.

#### §. 21.

1. Umfang. Von nun an müssen die hypothekarischen Verschreibungen nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes errichtet und in die Grundbücher eingetragen werden.

**Verreibungen oder Verpfändungen liegender Güter in anderer Form sind unzulässig und ungültig, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen über Verpfändung von Eisenbahnen und anderweltigen Grundeigenthums anonymer Gesellschaften.**

**§. 22.**

**Neben demjenigen, was nach §. 207 u. ff. des bürgerl. Gesetzbuches zum Liegenden gehört, werden auch die mit einer Liegenschaft verbundenen mechanischen Einrichtungen als Theile der Liegenschaft betrachtet und dürfen nur vereint mit derselben verpfändet werden.**

**Namentlich sind als mit der Liegenschaft verbunden zu betrachten:**

- a. zunächst die Triebwerke (wie Wasserkräfte, Wasserräder, Turbinen, Transmissionen, Dampfmaschinen, Röhrenleitungen u. dgl.);
- b. sodann alle jene Werke, welche der Liegenschaft den Charakter einer bestimmten mechanischen Einrichtung verleihen und durch jene Triebwerke in Bewegung gesetzt werden. (So z. B. gehören zur Liegenschaft einer Mühle die Mahlwerke; zur Liegenschaft einer Spinneret die Spinnstühle und die Spindeln; zur Liegenschaft einer Säge die Sägeeinrichtung; zur Liegenschaft einer Stampfe die Stampfwerke; zur Liegenschaft einer Parketfabrik die Hobel-, Ruth- und Sägemaschinen, die Drehbänke u. dgl.; zur Liegenschaft einer Hammer Schmiede die Hammerwerke; zur Liegenschaft einer Blecherei mit Appreturen der Dampfkessel, die Walke u. s. w.)

**Wenn liegendes Gut von vorbezeichneter Art verpfändet wird, so sind die einzelnen verpfändeten Gegenstände so genau als möglich aufzuzählen und zu bezeichnen, damit über den Umfang der Verpfändung nicht wohl ein Zweifel entstehen kann.**

**Der Schuldner ist zu sorgfältigem Unterhalt der verpfändeten mechanischen Einrichtungen verpflichtet und darf sich keine**

Werthverminderung derselben erlauben, welche nicht eine natürliche Folge sachgemäßen Gebrauches ist.

Bei Reparaturen und Verbesserungen tritt neu angeschafftes Material an die Stelle des alten; auch wird bei jeder Vermehrung des Materials alles zum Pfande gerechnet, was einen Bestandtheil der zum Liegenden gehörenden mechanischen Einrichtungen ausmacht.

### §. 23.

Rechtsamen, die zu den Liegenschaften gehören, werden durch Verschreibung der Liegenschaft mitverpfändet, auch wenn sie speziell nicht angezeigt sind.

Rechtsamen, die zu einem Unterpfand erworben werden, sind als Zuwachs zu betrachten und es haben auch früher errichtete Pfandbriefe ein Recht darauf.

Wenn jedoch eine Rechtsame gegen Uebernahme einer Beschwerde erworben wird, so kann die Rechtsame nur dann in Anspruch genommen werden, wenn auch die Beschwerde übernommen wird.

### §. 24.

Wenn über die Frage, ob ein Gegenstand als liegendes Gut verpfändet werden könne, sich Anstände erheben, so entscheidet der Gemeinderath, in zweiter Instanz das Obergericht.

### §. 25.

**Rang-** Im Pfandrechte geht jeweilen die ältere Verpfändung der **ordnung.** jüngern vor.

Verschreibungen oder Beschwerden bleiben in ihrem Rechte und in ihrer Kollokation, auch wenn sie bei spätern Verpfändungen nicht angezeigt würden.

### §. 26.

**2. Arten.** Nur der Eigenthümer liegender Güter kann dieselben verpfänden, und zwar:

- a. durch Errichtung von Gültten (§§. 28 bis 62),
- b. " " " Zahlungsbriefen (§§. 63 bis 71).

Wer dergleichen Verschreibungen erröchten läßt, haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben. Derselbe hat auch für die verschriebene Summe persönliche Nachwahr zu leisten. (§. 742 des bürgerl. Gesetzb.)

Dem Errichter eines Zahlungsbriefes bleiben jedoch die in den §§. 13 und 14 zugesicherten Rechte bewahrt.

### §. 27.

Die Gemeinderäthe besorgen unter Mitwirkung der Gerichts-<sup>3. Errichtung.</sup>offizien die Ausfertigung der Zahlungsbriefe und die Anfertigung der Gültaufsätze. Die Ausfertigung der Gülten geschieht durch die Gerichtsoffizien.

Die Gemeinderäthe führen über die Ausfertigung der Zahlungsbriefe, über die Gülten, die ihnen von den Gerichtsoffizien zugestellt werden und über Aushändigung dieser Pfandverschreibungen eine eigene Kontrolle.

Die Titel dürfen nur an den zur Uebernahme Berechtigten ausgehändigt werden.

#### 1. Von den Gülten insbesondere.

##### a. Gewöhnliche Gülten.

### §. 28.

Eine Gült muß enthalten:

a. den oder die Pfandgeber; falls sie bevormundet sind, Inhalt... müssen die Vormünder (Vögte oder Beisitzer) mit benannt werden;

b. den Kapitalwerth der Verschreibung in Schweizerfranken, in Zahlen und Worten ausgeschrieben;

Die Verschreibungen sind in runden Summen auszustellen.

c. den Zinsfuß, der jedoch fünf vom Hundert nicht übersteigen darf;

d. das Datum der Anstellung der Gült und die jährliche Verfallzeit der Zinsen. Dieses Datum darf nicht auf bewegliche Feste, sondern muß auf einen bestimmten Monatstag gestellt werden;

- e. die Art der Auffindung und Abzahlung;
- f. die Beschreibung der zu Pfand gegebenen Liegenschaften nach dem Erwerbstitel, mit Angabe des Raues, soweit dieß aus den Protokollen ersichtlich ist, der Begrenzungen und der damit verbundenen Rechten und Beschränkungen; (§. 6 litt. c.)  
Bei jedem Gebäude ist die Summe beizusetzen, um welche dasselbe in der Kantonal-Brandassuranz versichert ist.
- g. die Bodenzins-, Zehnt- und andere dinglichen Lasten;
- h. alle auf dem Unterpfande allgemein oder speziell vorgehenden Schulden jeglicher Art mit Angabe der Gattung, des Kapitalbetrages und des Anstellungsdatums, jedoch ohne die Namen der jeweiligen Ansprecher;
- i. die spezifizirte Würdigung oder Schätzung der verschrifteten Güter in Geldwerth und der Ertragenheit unter Angabe der Würdiger und des Datums, wann die Würdigung erfolgt (§. 30);
- k. das Errichtungsdatum und Siegel und Unterschrift der ausfertigenden Behörde.

§. 29.

Ort und  
Zeit der  
Errichtung.

Wer eine Gült errichten lassen will, muß beim Gemeinderathspräsidenten der Gemeinde, in welcher die zu verpfändende Liegenschaft liegt,

- a. sein Begehren stellen, mit Angabe der Liegenschaft, auf welche, und der Summe, für welche die Gült errichtet werden soll;
- b. sich erforderlichen Falls über das Eigenthum der Liegenschaft, sowie über persönliche Berechtigung zur Verpfändung durch Zeugniß des heimathlichen Gemeinderathes ausweisen;

Wenn ein Vogt oder Beistand für seinen Klienten eine Gült errichten lassen will, so muß hiezu die Bewilligung des Gemeinderathes vom Heimathsorte des Eigenthümers schriftlich vorliegen.

Der Gemeinderathspräsident hat diese Begehren in ein Register mit fortlaufenden Nummern gehörig einzutragen und dieselben sowie die fernern Ausweise als Belege aufzubewahren.

Wenn die in eine Gült zu verschreibenden Liegenschaften in zwei oder mehreren Gemeindefreien liegen, so wird der Gültaufsatz von dem Gemeinderath errichtet, in dessen Gemeinde das Wohnhaus oder, in Abgang eines solchen, der größere Theil der Liegenschaft gelegen ist.

Die Verpfändung ist an dem Gültprotokolle jeder Gemeinde vorzumerken.

### §. 30.

Ist sowohl das Eigenthum als die persönliche Berechtigung **Würdigung** nachgewiesen, so würdigt der Gemeinderathspräsident mit zwei andern Mitgliedern des Gemeinderathes, nöthigenfalls unter Zugug von Sachkundigen, die zu verpfändenden liegenden Güter und schätzt dieselben, jedes einzeln, bei Eidespflicht nach ihrem derzeitigen wahren Geldwerthe so genau als möglich.

Dieser Geldwürdigung kann auch die Würdigung der jährlichen Ertragskraft für Vieh und an Früchten beigelegt werden.

Die Würdigung der auswärts liegenden Unterpfände muß aber von dem Gemeinderathe eingeholt werden, innert dessen Kreis sie liegen.

### §. 31.

Die gemeinderäthlichen Würdiger stehen nebenbei dem rechtmäßigen Ansprecher eines Instrumentes auf sechs Jahre lang für ihre Summe der Würdigung gut.

In dem Falle aber, wo auf diese Gewährschaft Anspruch genommen wird, sind die Würdiger berechtigt, so viel von ihrer Würdigungssumme in Abzug zu bringen, als ungewöhnliche Zufälle oder Naturereignisse und außerordentliche Zeitumstände den Werth des Gutes verringert haben.

Wenn die Würdiger sich ausweisen, daß die Liegenschaft zur Zeit der Würdigung den von ihnen angegebenen Werth hatte, so sind sie nicht zu belangen.

## §. 32.

Der Eigenthümer, — welchem der Gemeinderath vor Ausfertigung der Gült die Würdigung kund zu thun hat, — ist berechtigt, wenn er mit der gemeinderäthlichen Würdigung nicht einverstanden ist, beim betreffenden Gerichtspräsidenten eine zweite Abschätzung zu verlangen. Zu diesem Behufe bestellt der Gerichtspräsident drei Mitglieder des Bezirksgerichts, welche die Liegenschaft unter gleichen Formen und der gleichen Verantwortlichkeit, wie der Gemeinderath, zu schätzen haben.

Das Ergebniß soll auf Verlangen des Errichters der gemeinderäthlichen Würdigung nachgetragen werden.

## §. 33.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Unterpfände vermessen, planirt und darüber gehörige Grundbücher eingeführt wurden, steht es dem Gülterrichter frei, entweder eine Würdigung der Unterpfände vornehmen, oder nur die im Grundbuche enthaltene Schätzung in die Gült eintragen zu lassen.

## §. 34.

**Gültaufsatz.** Der hierauf von dem Gemeinderathe anzufertigende Gültaufsatz (Entwurf) muß, unter Benutzung der gemeinderäthlichen und nöthigenfalls der gerichtlichen Hypothekarprotokolle, Alles das enthalten, was in §. 28 für den Inhalt der Gült vorgeschrieben ist, und von den Würdigern und dem Gemeinderathschreiber unterzeichnet sein.

## §. 35.

Der Gülterrichter hat die Pflicht, alle Verhältnisse seiner Liegenschaft, welche in der Gült erscheinen sollen, getreulich anzugeben. Er soll den Gültaufsatz prüfen und muß ihn ebenfalls unterschreiben.

## §. 36.

**Gültausfertigung.** Diesen Gültaufsatz übergibt der Gemeinderath der Gerichtskanzlei zu Händen des Gerichtsoffiziums zur Prüfung und gerichtlichen Ausfertigung.

Der Gerichtspräsident und Gerichtsschreiber vergleichen denselben mit den gerichtlichen Protokollen. Finden sich Unrichtigkeiten oder Auslassungen, so sind diese zu berichtigen und zu vervollständigen, oder es kann der Gültaufsatz auch zur Umschreibung an den Gemeinderath zurückgesendet werden. Die Vergleichung und Ausfertigung soll innert vierzehn Tagen geschehen.

Die Ausfertigung erfolgt erst auf den richtigen Gültaufsatz nach einheitlicher Form. (Formular A.) Derselbe darf weder unleserliche Durchstreichungen noch Raduren enthalten.

Die Ausfertigung ist nach Aufnahme ins gerichtliche Hypothekarprotokoll vom Gerichtspräsidenten mit dem Gülteniegel zu versehen und von ihm und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

### §. 37.

Das Gerichtsoffizium übersendet sodann den Gültaufsatz und die ausgefertigte Gült an den Gemeinderath. Der Gültaufsatz ist im Gültenprotokoll der Gemeinde einzutragen und innert vierzehn Tagen dem Gerichtsoffizium zurückzusenden.

### §. 38.

Falls der Errichter an dem Tage, als er die Errichtung <sup>Gültans-</sup>anschreiben ließ, betrieben war, so darf die Aushändigung <sup>händigung.</sup>nicht erfolgen, außer

- a. die Betreibungen seien inzwischen erloschen, oder
- b. die Betreibungsführer geben dazu ihre Einwilligung; oder
- c. sie werden durch die Verhandlung bezahlt oder sicher gestellt.

Wenn die Gült ausgehändigt würde, ohne daß diese Bedingungen erfüllt wären, so wird der Aushändiger dem Berechtigten bis auf den Betrag der Gült verantwortlich.

Würde über den Gülterrichter die Aufrechnung gezogen und in Folge dessen der Konkurs erfolgen, bevor diese Bedingungen erfüllt wären, so fällt die Gült als Guthaben in die Masse.

Bei Gülten, welche nach §§. 29 u. ff. des Einzinsergesetzes zu Händen der Einzinserkasse errichtet werden, finden obige Bedingungen keine Anwendung.

## §. 39.

Wenn Jemand, der betrieuen ist, eine Unterpfand erwirbt, so ist die Betreibung kein Hinderniß, um die neu erworbene Unterpfand zu Gunsten des Verkäufers zu verpfänden.

## §. 40.

Verantwort-  
lichkeit.

Die Behörde (der Gemeinderath) nebst Gemeinderathsschreiber), welche den Gültaufsatz angefertigt, und diejenige, welche darauf die Gült ausgefertigt hat, haften für die richtige und vollständige Ausfertigung der Verschreibung, insofern diese nicht mit dem Erwerbsakt des Verpfänders übereinstimmt, oder neue Pfandtitel oder Servituten nicht angegeben sind.

Rührt eine sich erzeigende Unrichtigkeit von der Verhandlung einer frühern Behörde her, so ist diese dem Inhaber des Pfandtitels für den daraus entstehenden Schaden zunächst und subsidiär die Gemeinde, beziehungsweise der Gerichtsbezirk verantwortlich.

## §. 41.

Das Maß dieser Verantwortlichkeit ist folgendermaßen bestimmt:

die Errichter des Gültaufsatzes, die Mitglieder des Gemeinderathes nebst Gemeinderathsschreiber, haften solidarisch für zwei Drittheile;

die Ausfertiger der Gült, Gerichtspräsident und Gerichtsschreiber, haften ebenfalls solidarisch für einen Drittheil des nachgewiesenen Schadens.

Im Falle der Nichtübereinstimmung des Instrumentes mit dem Aufsatze haftet die ausfertigende Behörde für die dahergelassenen Folgen allein.

## §. 42.

Ablösung.

Die Gült sind von sechs zu sechs Jahren ablösbar. Der Ablösung muß eine Aufkündigung vorangehen, zu welcher der Schuldner wie der Ansprecher berechtigt ist. Diese Aufkündigung muß, um gültig zu sein, wenigstens sechs Monate vor der Verfallzeit der Gült bei dem Botenweibel, in dessen Kreis das Unterpfand liegt, eingegeben werden.

Der Botenweibel hat alle Aufkündungen in eine Kontrolle zu tragen und dem Betreffenden oder, wenn er eine bevormundete Person ist, dem Vormund, und wenn der Vormund nicht bekannt ist, dem Gemeindeverwalter seines Heimathortes rechtlich zuzustellen. Wohnet derjenige, an den die Zustellung zu verrichten ist, nicht in der Gemeinde, wo das Unterpfsand liegt, so hat der Botenweibel des Unterpfsandortes sie dem Botenweibel des Wohnortes desselben zur Verrichtung mitzutheilen.

#### §. 43.

In der Regel werden die Gülten nach erfolgter Aufkündigung wie folgt abbezahlt:

bis auf Fr. 500 auf Ein Mal,

bis auf Fr. 2000 in jährlichen Zahlungen von 500 Fr.;

größere Summen in vier gleichen jährlichen Zahlungen.

#### §. 44.

Wenn der Gültschuldner eine Gült aufkündet, und mit der Aufkündigung dem Ansprecher anzeigt, daß er den ganzen Betrag der Gült auf ein Mal erlegen wolle, so ist er hiezu befugt, und es muß in diesem Falle das Instrument ihm unentkräftet zurückgestellt werden.

Wenn der Schuldner dem Ansprecher die volle Bezahlung auf ein Mal angekündigt hat, so hat dieser auch das Recht, sie zu verlangen, und er ist zur Annahme einer terminweisen Abbezahlung nicht mehr verbunden.

Wenn der Ansprecher aufkündet, so ist der Schuldner berechtigt, die Gült auf den ersten Termin vollständig abzubezahlen und das Instrument unentkräftet zu verlangen. Er muß aber drei Monate vor der Verfallzeit einer Zahlung dem Ansprecher anzeigen, daß er die Gült auf einmal zahlen wolle.

#### §. 45.

Wenn die Zahlung einer auf ungetheiltem Unterpfsand haftenden Gült, sei es die erste oder eine nachfolgende, innert Jahresfrist nach ihrem Verfalltermin vom Schuldner nicht geleistet und vom Gläubiger nicht bezogen wird, so ist die Auf-

kündigung erloschen und die Gült für den noch nicht bezahlten Inhalt wieder angestellt.

## §. 46.

Wenn eine terminweise Abbezahlung wirklich erfolgt, so gelten die Vorschriften des §. 7 des Gesetzes über die Einzinserei.

## §. 47.

**Vertheilung.** Wenn ein Theil der verpfändeten Unterpfande oder wenn sämmtliche Unterpfande in verschiedenen Stücken in das Eigenthum von andern Besitzern übergehen, so muß der Gemeinderath in dem Handänderungsakt

- a. das auf jedem Stück speziell überbundene Kapital darauf verlegen;
- b. die auf allen gemeinsam haftenden Gülten mit Berücksichtigung des auf jedem einzelnen Verschriebenen und nach Verhältniß des Werthes der einzelnen Stücke auf dieselben vertheilen.

Mit der Zusendung des Handänderungsaktes an das Gerichtsoffizium bezeichnet der Gemeinderath die spezielle Würdigung der einzelnen Stücke, oder in Abgang solcher die verhältnißmäßige Vertheilung der gemeinsamen Würdigung.

## §. 48.

Das Gerichtsoffizium vergleicht die erhaltenen Angaben mit seinen Protokollen, und wenn es dieselben richtig findet oder eine Berichtigung hat eintreten lassen, gibt es jedem einzelnen Ansprecher einer neuen Gült, soweit es ihn betrifft, schriftliche Kenntniß. Darin ist der Vorgang des Verschriebenen summarisch anzugeben. Ferner ist die Aufforderung damit zu verbinden, das Gültinstrument einzusenden und sich darüber zu erklären, ob er die Vertheilung seiner Ansprache anerkenne oder nicht.

## §. 49.

Die Vertheilung des Kapitals, ob sie freiwillig anerkannt wird oder in Kraft des Gesetzes eintreten muß, ist in die Hypothekarprotokolle und von dem Gerichtsoffizium in die Instrumente einzutragen.

## §. 50.

Wenn ein Ansprecher oder Inhaber einer Gült mit der Einwendung des Instrumentes zur Vornahme der gesetzlichen Eintragungen säumig ist, so kann der betreffende Gerichtspräsident exekutorische Maßregeln eintreten lassen.

## §. 51.

Die Vertheilung, wenn sie anerkannt wird oder in Kraft des Gesetzes eintritt, hat zur Folge, daß die Solidarität der vertheilten Unterpfande aufhört, und der Ansprecher für jeden Kapitalantheil und die daherigen Zinsen nur an derjenigen Unterpfand sich halten kann, auf die er verlegt ist.

## §. 52.

Wird die Vertheilung von dem Ansprecher nicht anerkannt, oder wenn deren mehrere sind, nicht von allen, so haften die verpfändeten Grundstücke solidarisch nur noch bis zur Frist der nächsten Ausdienung und zur Abzahlung der Gült.

Die erlassene Anzeig der Vertheilung (§. 48) hat in diesem Falle die Wirkung einer Aufkündigung.

Hat dieselbe nicht wenigstens sechs Monate vor Ablauf einer Ausdienung stattgefunden, so ist sie erst für die nächstfolgende Ausdienung als Aufkündigung gültig.

## §. 53.

Bei Eintritt der ersten Ausdienung, auf welche die erfolgte Aufkündigung gültig ist, kann die Gült auf ein Mal ganz eingelöst werden. In diesem Falle muß sie entweder als abbezahlt zernichtet werden, oder unbedingt die Vertheilung der Schuldsumme eintreten, welches letzteres sowohl in das Instrument als in die Hypothekarprotokolle einzutragen ist.

## §. 54.

Wird die Gült nicht ganz eingelöst, oder die erste Zahlung vom Schuldner nicht bezahlt und von dem Ansprecher nicht bezogen, so wird die Gült wieder anstellig und es tritt die vorgenommene Theilung der Ansprache in rechtliche Kraft.

Das Gleiche ist der Fall für den Rest der Gült, wenn der Aussprecher nur eine oder mehrere, aber nicht alle Zahlungen bezieht.

## §. 55.

**Gültauszug.** Will der Besitzer einer Gült, deren Betrag vertheilt worden, einen solchen Theil derselben veräußern, so kann er sich dafür von dem betreffenden Gerichtsoffizium auf seine Kosten einen Auszug anfertigen lassen.

Die Ausfertigung eines solchen Gültauszuges muß in der Gült selbst, sowie in den Hypothekarprotokollen vorgemerkt werden.

## §. 56.

Ein Gültauszug muß, wie die Gült selbst, eine Beschreibung der darin verpfändeten Unterpfande, ein spezielles Verzeichniß der darauf haftenden Beschwerden und Schulden, den Betrag der Forderung, den Anstellungstag und die Würdigungssumme der Unterpfande, die Affekuranzsumme der auf letztern befindlichen Gebäude enthalten, und mit dem Gültensiegel versehen sein. (Formular B.)

Er hat die gleichen Pfandrechte auf die darin verschriebenen Unterpfande, wie die ursprüngliche Gült und kann nach Belieben in Umlauf gesetzt werden.

## §. 57.

Für die Aufkündigung und Abbezahlung von Theilen einer Gült und von Gültauszügen gelten die gleichen Fristen und Summen, wie für unvertheilte Gült.

Bei eintretender Theilung der darin verschriebenen Unterpfande sind die für ganze Gült gegebenen Vorschriften anzuwenden.

b. Prioritäts- oder Zehntgült.

## §. 58.

Durch Prioritäts- oder Zehntgült kann der Naturalzehnten losgekauft oder in einen fixen Geldbetrag umgewandelt werden, sofern der Zehnten, welchen ein Unterpfandbesitzer an einen oder mehrere Zehntaussprecher schuldet, nach ergangener Schätzung wenigstens 200 Franken erreicht.

## §. 59.

Wenn verschiedene Grundstücke eines Unterpfaundbesizers in einer Gült verschrieben werden wollen, so sind die Grundstücke jedes einzeln zu beschreiben, sowie die Abschätzung des Zehntens für jedes einzeln zu machen und in der Gült anzugeben.

## §. 60.

In einer Zehntgült bedarf es keiner Würdigung der Liegenschaft, und es kann dieselbe errichtet und an den Ansprecher ausgehändigt werden, ob auf dem Errichter Betreibungen haften oder nicht.

Im Uebrigen werden sie errichtet, aufgekündet, eintretenden Falls vertheilt und abbezahlt, wie die gewöhnlichen Gülten.

## §. 61.

Die Prioritätsgülten sind bei allen Verhandlungen um liegende Güter (Käufe, Verschreibungen ic.) an die Stelle des losgekündeten Zehntens unter die Beschwerden, nicht aber unter die gewöhnlichen Verschreibungen zu stellen. (Gesetz vom 20. Dezember 1839.)

## §. 62.

Eine Prioritätsgült, die aufgekündet und abbezahlt wird, muß zernichtet, und es darf an deren Stelle eine neue nicht errichtet werden.

## 2. Von den Zahlungsbriefen.

## §. 63.

Zahlungsbriefe werden errichtet für das ganze oder theilweise Begriff. Guthaben, welches:

- a. beim Verkaufe einer Liegenschaft dem Verkäufer oder,
- b. beim Auskaufe von einer solchen dem Ausgekauften, oder
- c. bei der Theilung in Betreff einer Liegenschaft einem Erben oder gewesenen Mitbesizer

zu gut kömmt und auf die durch den Kauf, Auskauf oder die Theilung beschlagene Liegenschaft oder einen Theil derselben verzigt wird.

Der zu Händen des Ansprechers ausgefertigte Titel gilt für das dahierige Guthaben als Urkunde, was in demselben ausdrücklich ausgesprochen sein muß.

Der dem Uebernehmer der Liegenschaft zugefertigte Akt dagegen gilt demselben bloß als Erwerbstitel, und nicht als Anspruchsakt, was in demselben ausdrücklich bemerkt werden soll.

## §. 64.

**Pfandrecht.** Die Zahlungstermine dürfen mit Pfandrecht auf die Liegenschaft nicht weiter als auf fünfzehn Jahre von Nutzungs- und Schadensanfang an gerechnet ausgedehnt werden.

## §. 65.

**Inhalt.** Der dem Verkäufer einer Liegenschaft zugefertigte Kaufbrief, welcher als Zahlungsbrief gelten soll, muß neben seinem Inhalte als Kaufsurkunde insbesondere enthalten:

- a. die Erklärung, ob an die dem Verkäufer zu gut kommende Restanz etwas bezahlt worden sei, und was;
- b. die Termine und Summen, in welchen die Restanz abzutragen ist;
- c. den Zinsfuß;
- d. die Bestimmungen über liegende Haftbarkeit der Forderung (§. 63).

Der Anspruchstitel für Erbs- und Auskaufsgut soll enthalten:

- a. die Erbsauskäufer und die Ausgekauften, beziehungsweise die Theilungskontrahenten;
- b. die summarische Benennung der Güter, auf welchen die Ansprache haftet;
- c. die Totalsumme der darauf haftenden Kapitalien;
- d. den Betrag der Ansprache mit der Angabe, ob etwas daran bezahlt worden sei, und was, sowie die Termine, und Summen, in welchen die Restanz abzutragen ist;
- e. den Zinsfuß und das Angangsdatum der Ansprache;
- f. die Bestimmungen über liegende Haftbarkeit der Forderungen (§. 64).

Dem Ansprecher bleibt überlassen, ob er auch die über eine

Unterpfand ergangene Würdigung in den Zahlungsbrief aufnehmen lassen wolle oder nicht.

Verlangt er eine neue Würdigung, so hat diese wie bei Errichtung einer Gült zu erfolgen. Die Kosten fallen dem Ansprecher zur Last.

#### §. 66.

Der Theil der Kaufrestanz, welcher als Kaufsbaarschaft ausbedungen wird, ist, wenn die Kontrahenten nicht etwas anderes festsetzen, auf Ruzens- und Schadensanfang fällig und von da an verzinslich.

Kann die Kaufsbaarschaft wegen einem allfälligen Prozesse nicht eingefordert werden, so verliert dieselbe, so lange der Prozeß unerledigt ist, das liegende Pfandrecht nicht, indem die Dauer des Prozesses nicht mitgezählt werden soll zu der Zeit, während welcher sonst die Kaufsbaarschaft zur fahrenden Ansprache wird.

Hinsichtlich der persönlichen Haftbarkeit des Schuldners und der Haftbarkeit auf der Liegenschaft ist sie wie eine andere Kaufszahlung zu betrachten.

#### §. 67.

Die Zahlungsbriefe sind von den Gemeinderäthen anzufertigen und durch die Gerichtsoffizien zu beglaubigen. Ausfertigung.

#### §. 68.

Die im §. 14 festgesetzte Verantwortlichkeit der Behörde tritt zu Gunsten des Ansprechers eines Zahlungsbriefes ein, wenn der ursprüngliche Inhaber denselben veräußert hat und unzahlbar ist.

#### §. 69.

Der Schuldner oder, wenn später die Anforderung auf Abzahlung mehrere Schuldner zerfällt, die Schuldgenossenschaft hat das Recht, nach sechsmonatlicher Aufkündigung je auf den Verfalltag der nächsten Zahlung die sämtlichen ausstehenden Zahlungen samthast abzutragen.

Wenn eine solche Aufkündigung erfolgt ist, so hat auch der Ansprecher das Recht, die samthaste Abzahlung zu verlangen.

Wenn nach erfolgter Aufkündigung innert der Frist, während welcher die nächstverfallende Zahlung auf dem Liegenden Haft und Pfand hat, weder der Schuldner die ausstehenden Zahlungen erlegt, noch der Ansprecher sie bezieht, so erlöscht die Aufkündigung.

§. 70.

**Abtretung.** Ein Zahlungsbrief kann ohne weitere Förmlichkeiten versetzt oder verkauft werden.

Bei jeder Handänderung muß die Abtretung in dem Forderungstitel selbst eingetragen und amtlich beglaubigt sein.

§. 71.

**Vertheilung.** Bei Zerstückelung der in einem Zahlungsbriefe verschriebenen Unterpfände bleiben diese solidarisch verpflichtet, so lange die Zahlungen Pfandrecht auf der Liegenschaft genießen.

Hat das Pfandrecht aufgehört, so haftet jeder Besitzer seines betreffenden Unterpfandtheiles persönlich nur für die ihm überbundene Rate.

B. Wirkung der Verpfändung.

§. 72.

**Für das Kapital.** Die hypothekarischen Verschreibungen, welche nach dem gegenwärtigen Gesetze errichtet werden, begründen zu Gunsten des rechtmäßigen Ansprechers für die verschriebenen Schuldsummen eine Ansprache auf die in dem Titel verpfändeten Grundstücke und die dazu gehörenden Rechtsamen.

Die Erwerbung des Eigenthums einer solchen muß aus der Verschreibung selbst sich ergeben, oder durch andern genügenden Ausweis erstellt werden.

§. 73.

**Betreffend den Zins.** Gleiches Recht mit dem Kapital genießen auch:

- a. bei gewöhnlichen Gülten drei verfallene Zinse und der Markzins;
- b. bei Prioritätsgülten ein verfallener Zins und der Markzins;

c. bei Zahlungsbriefen ein verfallener Zins und der Markzins;

d. die allfälligen gesetzlichen Betreibungskosten, ein mehreres nur dann, wenn vor dem Verfalltage bei gewöhnlichen Gülten des vierten, bei Zehntgültten und Zahlungsbriefen eines zweiten Zinses die Betreibung für einen frühern Zins bis zum gelösten Aufrechnungsbot geführt wurde und noch in Kräften sich befindet.

#### §. 74.

Würde die Zahlung einer aufgekündeten Gült nicht geleistet und nicht bezogen, so finden die §§. 45 und 54 ihre Anwendung. Verlust des Pfandrechts.

Wird eine verfallene Zahlung eines Zahlungsbriefes von ihrer Verfallzeit an innert Jahresfrist nicht bezogen, oder dafür in gleicher Frist die Betreibung bis zum gelösten Aufrechnungsbot nicht geführt und fortgesetzt, so geht für diese Zahlung das Pfandrecht auf der Liegenschaft verloren, und sie ist nur noch als eine fahrende Schuld auf dem Eigenthümer der Liegenschaft zu betrachten.

#### §. 75.

Wenn ein in einer Hypothekarschreibung enthaltenes Gebäude durch Brand zerstört oder beschädigt wird, so ist, sofern nicht wieder ein Gebäude, annähernd im Werthe wie das abgebrannte, gebaut wird, die Affekuranzentschädigung vorerst den Hypothekargläubigern verfallen und kann nur nach deren Befriedigung an den Eigenthümer verabsolgt werden. Brandentschädigung.

#### §. 76.

Wenn aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt für Straßen, Eisenbahnen u. unbeschwerte Abtretungen verpfändeter Gütertheile gemacht werden müssen, so kommen hinsichtlich der Entschädigung der Hypothekargläubiger die gesetzlichen Bestimmungen über Expropriationen in Anwendung. Expropriation.

#### §. 77.

Im einen wie im andern Falle (§§. 75 und 76) ist den

Inhabern durch die Gerichtskanzlei Anzeige zu machen und dieselben aufzufordern, ihre Erklärung unter Einreichung der Ansprachstitel abzugeben, ob sie Anspruch auf die Entschädigungsumme machen oder aber nicht.

Machen mehrere Inhaber Anspruch auf Bezahlung, so kommen dieselben in der Reihenfolge der Kollokationsordnung im Folgenden zur Zahlung.

Die dahерigen Ablösungen und Transfire sind sowohl dem Instrumente nachzutragen, als auch in den Protokollen vorzumerken.

### C. Löschung der Hypothekarinstrumente.

#### §. 78.

Die Hypothekarinstrumente dürfen erst alsdann in den Protokollen als entkräftet angeschrieben werden, wenn sie entweder zernichtet vorliegen oder in Folge öffentlichen Ausrufes mortifizirt worden sind, oder auch, wenn die Fristenzahlungen im laufende Ansprachen übergegangen sind.

#### §. 79.

Von einer theilweisen Entkräftigung (Transfir) ist erst dann in den Protokollen Vormerkung zu machen, wenn solches zugleich auch in den betreffenden Verschreibungen selbst ist eingetragen worden.

#### §. 80.

Für in Folge Abzahlung zernichtete Verschreibungen dürfen an die gleiche Stelle, wenn seit deren Errichtung neuere Verschreibungen auf das Unterpfand errichtet worden sind, keine andere Verschreibungen errichtet werden, ausgenommen die neuerliche Errichtung trete an die Stelle einer Verschreibung, welche todt gerufen wurde, oder aus andern Gründen sonst umschrieben oder in Anwendung des §. 9 des Einzinsgesetzes abgelöst werden mußte.

## Schlußbestimmungen.

### §. 81.

Verschreibungen oder Verpfändungen von beweglichem Gute, sei es einzeln oder verbunden mit unbeweglichem Gute, sind unzulässig und ungültig. Dabei sind jedoch die Bestimmungen des bürgerl. Gesetzb. über das Faustpfand (§§. 364 und 712) vorbehalten.

Schon bestehende Verschreibungen von beweglichem Gute (Fahrhabeinsetzungen) werden durch diesen Paragraphen nicht betroffen.

### §. 82.

Die gerichtlichen Kaufs- und Gültenprotokolle sollen inskünftig für jede der den Gerichtskreis bildenden Gemeinden gesondert geführt, alle Jahre die des Gemeinderathes mit denen des Gerichtsoffiziums verglichen und dabei allfällige Mängel berichtet werden.

### §. 83.

Ein Hypothekarinstrument, dessen Errichtung in den öffentlichen Büchern nicht eingetragen sich findet, verjährt nach einem Zeitraume von zwanzig Jahren, wenn während dieser Zeit Niemand dasselbe gegen den oder die Schuldner geltend macht.

### §. 84.

Der Gemeinderath der Stadt Luzern besorgt auch künftighin das Hypothekarwesen der Stadtgemeinde.

### §. 85.

Das Obergericht, dem die Aufsicht über das Handänderungs- und Hypothekarwesen obliegt, hat die zur Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes nöthigen Weisungen zu ertheilen.

### §. 86.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind alle mit demselben im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben und es treten namentlich außer Kraft:

1. das Gesetz über Kauf- und Taufschertigungen vom 3. September 1831;
2. das Gesetz über Erbs- und Gütertheilungen vom 5. September 1831;
3. das Gesetz über Hypothekar-Instrumente vom 6. September 1831, vorbehältlich der Bestimmung im §. 17 des gegenwärtigen Gesetzes;
4. der Nachtrag zum Gesetz über Hypothekar-Instrumente vom 6. Februar 1859;
5. die §§. 364 litt. b und 713 des bürgerlichen Gesetzbuches über Einsetzungen;
6. die Gesetze über Errichtung von Zehntgülden, soweit sie den §§. 57 bis 61 widersprechen.

§. 87.

Gegenwärtiges Gesetz, welches am 1. Herbstmonat 1861 in Kraft tritt, ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen und in Urschrift in's Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen, Luzern den 6. Brachmonat 1861.

Der Präsident:

Kasimir Wysser, D. J. U.

Namens des Großen Rathes,

Die Sekretäre, Mitglieder desselben:

A. Bouwhl.

A. Billimann.

## A. Gältformular.

Zu §. 36.

**Kanton Luzern.****Gemeinde Gelfingen, Gerichtsbezirk Hühkirch.**

**Gältbrief von Franken zweitausend, in Ziffern Frkn. 2000,** angegangen den zwanzigsten Jänner eintausend achthundert ein- und sechszig (20. Jänner 1861), errichtet von Johann Stodmann auf der Rüti. Das Kapital ist zu fünf von hundert mit Fr. 100 verzinslich und von sechs zu sechs Jahren ablösbar. Der Ablösung, ob sie von dem Gläubiger oder dem Schuldner verlangt werden will, muß wenigstens sechs Monate vor Ablauf je des nächsten Jahres eine rechtliche Aufkündigung vorangehen. — Die Abbezählung hat in vier jährlichen Raten von Fr. 500 zu erfolgen. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen tritt die sammtthafte Abbezählung, oder auch die Wiederanstellung des Kapitals ein. Bei einer Vertheilung der beschriebenen Unterpfande muß die Vertheilung des Gältkapitals oder die Ablösung desselben erfolgen. Wenn die Vertheilung des Kapitals freiwillig anerkannt wird oder in Kraft des Gesetzes eintritt, so hört die Solidarität der vertheilten Grundstücke auf.

Dieser Gältbrief haftet auf folgenden Unterpfanden des Errichters:

I. Auf dem Heimwesen „Rüti“, in der Gemeinde Gelfingen, wie der Gälterrichter im Jahre . . . solches von Johann Krummenacher erkauf hat, enthaltend

**a. An Gebäuden.**

Ein Wohnhaus, eine Scheune, eine Schweinscheune mit Holzhaus.

Diese Gebäude sind gegen Brandschaden versichert wie folgt:

das Wohnhaus unter Nr. 570	für Fr. 6,000
die Scheune unter Nr. 570	" " 2,500
die Schweinscheune mit Holzhaus unter Nr. 571 a	" " 1,500

Summa Fr. 10,000

## B. An Land und Wald.

(Alles Maß ungefähr.)

Zuch. 84.

1. Der Hausplatz, Kraut- und Baumgarten	2	—
grenzen: a. an die Baumgärten von Johann Bützberger, Kreszenz Kunz und Stephan Bützberger, b. an das Breitenfeld, c. an den Baumgarten des Jakob Schürmann, d. an die Straße und den Dorfbach.		
2. Die Scheunematte	4	—
grenzt: a. an die Straße nach Kleinwangen, b. an die Matte der Frau Baumgartner, c. an die Matten des Jakob Huber und der Elisabetha Boog, d. an das Land des German Bählmann.		
3. Ein Stück Matte	2	4
4. Das Wassermättlein	1	—
5. Das Vollenmättlein	1	2
Diese Grundstücke liegen an einander und grenzen: a. an die zwei Matten des Josef Eschopp, b. an den Dorfbach, c. an die Geißlegasse und die Matte der Gebrüder Steiner, d. an die Straße nach dem Hinterfeld.		
6. Die Bergsweid	2	—
grenzt: a. an die Waldstraße, b. an die Straße nach Hitzkirch, c. an den Acker des Jakob Steiner, d. an die Weid der Frau Räch.		
7. Der Bodenacker auf dem Hinterfeld	1	4
grenzt: a. an den Acker des Anton Wüst, b. an die Acker von Jakob Huber, Anton Beck und Andreas Kunz, c. an die Acker der Gebrüder Meyer.		
8. Der Krengeracker auf dem Hinterfeld	—	2
grenzt: a. an den Acker des Jakob Huber, b. an denjenigen des Anton Wüst, c. an jenen der Gebrüder Meyer, d. an den Acker des Jakob Steiner.		
9. Der Ruchbliacker auf dem Hinterfeld	—	4
10. Der Gehrenacker	1	4
	Uebertrag: Zuch. 16 4	

Zuch. 8<sup>tl.</sup>

Uebertrag: 16 4

Letztere zwei Aecker liegen an einander und grenzen:  
 a. an den Acker des Christof Großmann, b. an den  
 Acker des Josef Jans, c. an die Straße nach Ri-  
 chensee, d. an das Land der Frau Jans.

11. Ein Stück Wald im Hinterberg, welches ausgemar-  
 chet ist . . . . . 3 4  
 grenzt: a. an den Wald des Johann Wolf, b. an  
 die Waldstraße, c. an den Wald des Franz Muff,  
 d. an den Bach.

II. Auf dem Heimwesen „Hochbühl“, gleichfalls  
 in der Gemeinde Gelfingen, wie der Gülterrichter  
 solches im Jahre . . . von Kaspar Hegglin tausch-  
 weise erworben hat, enthaltend

**a. An Gebäuden.**

Ein neuerbautes kleines Haus, ein Scheuerlein,  
 ein Waschhaus mit Dörrosen.

Diese Gebäude sind brandversichert wie folgt:

das Haus unter Nr. 691	für Fr. 1500
„ Scheuerlein unter Nr. 692	„ „ 500
„ Waschhaus unter Nr. 693	„ „ 400

Summa Fr. 2400

**b. An Land und Wald.**

12. Der Steinacker . . . . . 1 —  
 grenzt: a. an den Acker der Gebrüder, b. an das  
 Feld des Jos. Meyer, c. an den Feldacker des Jos.  
 Jans, d. an das Feldlein des Josef Großmann.
13. Ein Acker auf dem Breitenfeld . . . . . 1 4  
 14. Ein Acker auf dem gleichen Feld . . . . . 1 4  
 15. Ein Acker auf dem gleichen Feld . . . . . — 5  
 16. Ein Acker auf der Breite . . . . . — 5

Diese vier Aecker liegen an einander und grenzen:  
 a. an die Aecker des Andreas Kunz und der Gebrü-  
 der Meyer, b. an die Aecker der Geschwister Knüfel,

Uebertrag: Zuch. 25 2

- c. an den Acker des Jakob Schürmann, d. an den  
vorbefchriebenen Baumgarten Nr. 1.
17. Ein Acker auf dem Wilberg . . . . . 3 4  
grenzt: a. an die Matte des Josef Huber, b. an  
die Acker von Johann Meyer und Geschwister  
Trüffel, c. an die nach Kleinwangen führende  
Straße, d. an die Straße über das Breitenfeld.
18. Ein Acker auf dem Lehnmattefeld . . . . . 1 2  
grenzt: a. an den Acker der Gebrüder Holzmann,  
b. an das Finstergäßlein, c. an den Acker der Ge-  
schwister Trüffel, d. an den Baumgarten des Joh.  
Holzmann.
19. Ein Stück Buchwald im Staltenberg . . . . . — 4  
grenzt: a. an das Land des Josef Moser, b. an  
den Wald des Jakob Müller, c. an den Rothbach,  
d. an den Wald der Gebrüder Widmer.

---

Summa Land und Wald Zucharten 30 4

In Worten dreißig und vier achtels Zucharten.

### **Rechte und Dienstbarkeiten.**

1. Durch den Baumgarten Nr. 1 führt eine Brunnenleitung, welche dessen Besitzer und Jakob Schürmann gemeinschaftlich zu unterhalten, dagegen auch das dießfalls abfließende Wasser mit einander zu benutzen haben.
2. Der Besitzer der Matte Nr. 3 hat das Recht, jeweilen am zweiten Dienstag Morgens bis Donnerstag Abends zur Besperzeit zu wässern.
3. Zu dem Wassermättlein Nr. 4 gehört die Berechtigung, jeweilen von Montag Morgens 5 Uhr bis Dienstag Abends 5 Uhr zu wässern. Das gleiche Recht hat der Besitzer der Matte Nr. 5 von Dienstag Abends 5 Uhr bis Freitag Mittags 12 Uhr.
4. Der Besitzer der Grundstücke Nr. 3, 4 und 5 ist verpflichtet, die betreffenden Gräben, Brücken und Brüstchen nach festgesetzter Ordnung zu erhalten,

5. Auf dem Besitzer der Bergwied Nr. 6 lastet die Pflicht, die Straße mit den anstoßenden Grundbesitzern nach Rate zu erhalten.
6. Ueber den Bodenacker Nr. 7 führt eine Brachrechtsstraße; falls noch eine zweite bestünde, so soll hievon Anzeige gemacht sein.
7. Ueber die Grundstücke Nr. 9, 10 und 12 geht ein Fußweg und eine Brachrechtsstraße.
8. Ueber den Acker Nr. 17 auf dem Wilberg führen zwei Brachrechtsstraßen, wobei aber bemerkt wird, daß durch jene, welche neben Josef Hubers Matte herbeiführt, nur Geschwister Trüffel in ihren hintern Acker zu fahren das Recht haben. — Der Besitzer dieses Grundstückes ist auch schuldig, die Breitenstraße mit dem Nebenbesitzer zur Hälfte zu unterhalten. — Auch sind Gebrüder Meyer und Johann Meyer berechtigt, ihren Brunnen unter dem Bord durchzuführen.
9. Ueber den Acker Nr. 18 auf dem Lehnmattfeld geht eine Brachrechtsstraße dem Haage entlang, welche aber nur Gebrüder Trüffel zu befahren das Recht haben.

### Beschwerden.

Ab diesen Grundstücken ist jährlich zu entrichten:

1. Ab Nr. 1.
  - a. der Pfarrkirche in Hitzkirch neun Viertel drei Immi beiderlei Guts;
  - b. an Pfenniggeld vier Schillinge oder 19 Rappen;
  - c. der Zehntausendritterpfünde in dort das Betreffniß an zwei Hähne.

Dagegen ist von jedem der Nachbenannten im dritten Jahre ein Viertel ein und ein halbes Immi Korn einzuziehen:

  - a. vom Besitzer der Untermühle in Ermensee;
  - b. von Michael Kunz im Schlößli;
  - e. von Beat Dubacher im Bruwalb.
2. Ab Nr. 2. der Spend- und Liebfrauenpfünde in Ruswil jeder drei Viertel drei Immi Korn.
3. Ab Nr. 3.
  - a. der Pfarrkirche in Hitzkirch zwei Viertel neun Immi Hafer;
  - b. an die Schaffnerei Wiltkau zwei Viertel drei Immi Korn.

4. Ab Nr. 4. der Schaffnerei Willisau zwei Viertel drei Immi Korn.
5. Ab Nr. 5. der Pfarrkirche Hohenrain zwei Viertel drei Immi Korn.
6. Ab Nr. 6, 7 u. 8. a. der Pfarrkirche Willisau drei Viertel neun Immi Korn und zwei Viertel drei Immi Hafer;  
b. an Pfenniggeld fünf Angster oder vier Rappen.
7. Ab Nr. 9 u. 10. a. der Schaffnerei Willisau ein Viertel ein Immi Korn;  
b. dem Sigrift daselbst drei Immi Korn;  
c. von Fr. 63 Zehntenkapital zu Joh. Holzmann den Zins mit 3 Fr. 15 Rp.
8. Ab Nr. 12. a. der Kirche in Hitzkirch ein Viertel ein Immi Korn;  
b. der Spend in Willisau sechs Immi Korn.
9. Ab Nr. 13. der Schaffnerei Langnau zwei Viertel sechs Immi Korn.
10. Ab Nr. 14. a. der Schaffnerei Hochdorf ein Viertel ein Immi Korn und drei Immi Hafer.  
b. der Pfarrfrund Hochdorf in eine Zehntengült von alten Frkn. 1400 oder neuen Frkn. 2000, angeg. 25. Dezember 1808, zu Joh. Billiger und Mitthafen von Kapitalrate Fr. 100 den Zins mit 5 Frkn.
11. Ab Nr. 15. a. der Schaffnerei Rathhausen ein Viertel vier Immi Hafer;  
b. dem Kloster in Muri in eine 700 Fr. alte oder 1000 Fr. neue Währung haltende Zehntengült, angeg. den 25. Christmonat 1806, zu Johann Meyer und Mitthafen von Kapitalrate Fr. 42 29 Rp. den Zins mit 2 Fr. 11 Rp.
12. Ab sämtlichen Liegenschaften: die gewöhnlichen Steuern, Gebräuche, gesetzlichen und landesüblichen Abgaben.  
Auf diesen Liegenschaften lasten folgende, der gegenwärtigen Gült vorgehende

**Kapital-Zinsen.**

Auf der I. Liegenschaft.

Auf Nr. 1, 4 und 6 und auf einem Theil von Nr. 7, 8 und 11.

In Gl.		Gl. Schl.	Fr. Rp.
1. 400,	Gült angeg. den 2. Hornung 1806	119. —	226. 67
2. 200,	" " 24. Hornung 1806	59. —	112. 38
3. 200,	" " 20. Jänner 1807	59. 13	113. —
4. 300,	" " 25. Heumonat 1807	103. —	196. 19
5. 100,	" " 27. Mai 1808	38. 31	73. 86
6. 150,	" " 29. Herbstm. 1808	20. 10	38. 58
7. 200,	" " 24. Hornung 1809	39. —	74. 29
8. 200,	" " 14. Mai 1809	40. 13	76. 81
9. 200,	" " 24. August 1810	39. 27	75. 58

Auf Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9 u. 10:

In Gl.			
10. 2000,	Auffschlag, angegang. den 24. Hornung 1759	1010. —	1923. 81
11. 1200,	Gült, angeg. den 24. Horn. 1760	1020. —	1942. 86

Auf der II. Liegenschaft:

In Gl.			
12. 300,	Gült angeg. den 13. Brachm. 1816	10. —	19. 05
13. 600,	" " 2. Hornung 1816	55. —	104. 76
14. 500,	" " 2. Hornung 1817	44. —	83. 81
15. 500,	" " 25. Christm. 1817	50. —	95. 24
16. 400,	" " 1. Brachm. 1818	38. —	72. 38
17. 400,	" " 1. Brachm. 1819	26. —	49. 52
18. 200,	" " 1. August 1819	26. —	49. 52
19. 200,	" " 24. Hornung 1820	35. —	66. 67
20. 200,	" " 24. Brachm. 1820	21. —	40. —
21. 200,	" " 24. Brachm. 1821	40. —	76. 19

Auf beiden Liegenschaften:

In Gl.			
22. 900,	Erbgut ang. den 24. Hornung 1814	70. —	133. 38
23. 900,	" " " " " "	70. —	133. 38
24. 700,	" " " " " "	54. —	102. 86
25. Gült,	angeg. den 7. März 1860		2000. —
26. " "	8. März 1860		4000. —

Summa des Vorganges: Fr. 11,870. 69

in Worten Franken eilftausend achthundert siebenzig Rappen neun und sechzig.

**Würdigung.**

Der Gemeinderath von N. N., nämlich Hr. Präsident N. N., Hr. Waisenvogt N. N. und Hr. Verwalter N. N., hat unterm 24. Christmonat 1860 die vorbeschriebenen Liegenschaften bei Eidespflicht gewürdigt, wie folgt:

**I. Das Heimwesen „Nüti“.**

Die Gebäude mit den Kraut- und Baumgärten unter Nr. 1, sammt den drei Stücken Wald unter Nr. 11	um Fr. 10,000
die Scheunematt unter Nr. 2	2,000
das Wassermättlein unter Nr. 4	600
drei Stück Matten unter Nr. 3	1,600
das Vollenmättlein unter Nr. 5	800
die Bergweid unter Nr. 6	800
den Bodenacker unter Nr. 7	500
den Arongeracker unter Nr. 8	100
den Ruchliacker unter Nr. 9	200
drei Stücke Acker unter Nr. 8, 9 und 10.	500

Summa Würdigung der I. Liegenschaft Fr. 17,100

Die Unterpfand mag acht Stück Vieh das ganze Jahr hindurch und einen Schnitt vor eintausend fünfhundert Garben ertragen.

**II. Das Heimwesen „Hochbühl“.**

Die Gebäude mit dem Acker unter Nr. 12 und dem Wald unter Nr. 19	um Fr. 2500
den Acker unter Nr. 13	400
den Acker unter Nr. 14	400
den Acker unter Nr. 15	200
den Acker unter Nr. 16	200
den Acker im Wilberg unter Nr. 17	1200
den Acker auf dem Lehnwattfeld unter Nr. 18	400

Summa Würdigung der II. Liegenschaft Fr. 5300

Diese Liegenschaft mag zwei Stück Vieh das Jahr hindurch und einen Schnitt von achthundert Garben ertragen.

Gesamt-Würdigung, an Geldwerth Fr. 22,400, schreibe Franken zweihundzwanzig tausend vierhundert, und an Ertragsheit

zehn Stück Vieh nebst einem Schnitt von zweitausend dreihundert  
Garben.

Gerichtlich ausgefertigt und im Hypothekarprotokoll der Gemeinde  
Sellingen unter Nr. . . . pag. . . . protokolliert.

Hitzkirch, den . . . . .

Der Gerichtspräsident:

N. N.

(L. S.)

Der Gerichtsschreiber:

N. N.

**B. Gültauszug-Formular.**

Zu §. 56.

**Kanton Luzern.****Gemeinde Gelfingen, Gerichtsbezirk Hitzkirch.****Gültauszug für Franken sechshundert, in Ziffern Frkn. 600.**

In Folge stattgefundenener Vertheilung der Liegenschaften, welche in einer Gült von Franken zweitausend, angegangen den 20. Jänner 1861, errichtet von Johann Stockman auf der Rüti, verschrieben sind, wurde auf die unten beschriebenen Liegenschaften, welche laut Kauf vom . . . . . 1861 in das Eigenthum von Andreas Habermacher von Niedermil übergangen sind, Fr. 600 verlegt und aus jener Gült abgeschrieben, dagegen für diese Summe von Fr. 600 der gegenwärtige Gültauszug angefertigt, welcher fürderhin an den rechtmäßigen Inhaber zu verzinsen, aufzukünden und abzuführen ist (§§. 56 und 57 des Hypothekargesezes).

Die Verzinsung ist fällig auf den 20. Jänner und die Aufkündigung je im sechsten Jahre nach der Gültanstellung.

**Unterpfaud.**

Das Heimwesen „Hochbühl“ in der Gemeinde Gelfingen, wie der Gülterrichter solches im Jahre . . . von Kaspar Hegglin tauschweise erworben hat, enthaltend:

**a. An Gebäuden:**

Ein neuerbautes kleines Haus, ein Scheuerlein, ein Waschhaus mit Öbröfen.

Diese Gebäude sind brandversichert wie folgt:

das Haus	-unter Nr. 691	für Fr. 1500.
" Scheuerlein	" " 692	" " 500.
" Waschhaus	" " 693	" " 400.

Summa Fr. 2400.

### b. An Land und Wald:

(Alles Maß ungesähr.)

Zuch. 84.

- |   |  |   |   |
|---|--|---|---|
| 1. Der Steinacker   |  | 1 | — |
| grenzt: a. an den Acker der Gebrüder Steiner,<br>b. an das Feld des Josef Meyer, c. an den Feld-<br>acker des Jos. Jans, d. an das Feldlein des Jos.<br>Großmann.   |  |   |   |
| 2. Ein Acker auf dem Breitenfeld  |  | 1 | 4 |
| 3. Ein Acker auf dem gleichen Feld  |  | 1 | 4 |
| 4. Ein Acker auf dem gleichen Feld  |  | — | 5 |
| 5. Ein Acker auf der Breite   |  | — | 5 |
| Diese vier Acker liegen aneinander und grenzen:<br>a. an die Acker des Andreas Kunz und der Gebr.<br>Meyer, b. an die Acker der Geschw. Knüsel, c. an<br>den Acker des Jakob Schürmann, d. an den Baum-<br>garten des Johann Stockmann. |  |   |   |
| 6. Ein Acker auf dem Wülberg  |  | 3 | 4 |
| grenzt: a. an die Matte des Josef Huber, b. an<br>die Acker von Joh. Meyer und Geschwister Trüffel,<br>c. an die nach Kleinwangen führende Straße, d. an<br>die Straße über das Breitenfeld.  |  |   |   |
| 7. Ein Acker auf dem Lehnmattfeld   |  | 1 | 2 |
| grenzt: a. an den Acker der Gebrüder Holzmann,<br>b. an das Finstergäßlein, c. an den Acker der Ge-<br>schwister Trüffel, d. an den Baumgarten des Joh.<br>Holzmann.  |  |   |   |
| 8. Ein Stück Buchwald im Staltenberg  |  | — | 4 |
| grenzt: a. an das Land des Josef Moser, b. an<br>den Wald des Jak. Müller, c. an den Rothbach,<br>d. an den Wald der Gebr. Widmer.  |  |   |   |

Summa Land und Wald Zucharten 10 4

In Worten zehn und vier achtels Zucharten.

**Rechte und Dienstbarkeiten.**

1. Ueber den Steinacker Nr. 1 führt ein Fußweg und eine Brachrechtsstraße.
2. Ueber den Acker Nr. 6 auf dem Willberg führen zwei Bergrechtsstraßen, wobei aber bemerkt wird, daß durch jene, welche neben Jos. Hubers Matte vorbeiführt, nur Geschwister Trüffel in ihren hintern Acker zu fahren das Recht haben. — Der Besitzer dieses Grundstückes ist auch schuldig, die Breitenstraße mit dem Nebenbesitzer zur Hälfte zu unterhalten. — Auch sind Gebr. Meyer und Joh. Meyer berechtigt, ihren Brunnen unter dem Bord durchzuführen.
3. Ueber den Acker Nr. 7 auf dem Lehnmattefeld geht eine Brachrechtsstraße dem Haage entlang, welche aber nur Gebr. Trüffel zu befahren das Recht haben.

**Beschwerden.**

Ab diesen Grundstücken ist jährlich zu entrichten:

1. Ab Nr. 1. a. der Kirche in Hitzkirch ein Viertel, ein Immi Korn;  
b. der Spend in Willisau sechs Immi Korn.
2. Ab Nr. 2. der Schaffnerei Langnau zwei Viertel sechs Immi Korn.
3. Ab Nr. 3. a. der Schaffnerei Hochdorf ein Viertel ein Immi Korn und drei Immi Hafet;  
b. der Pfarrpfründ Hochdorf in eine Zehntengült von alten Frkn. 1400 oder neuen Frkn. 2000, angeg. den 25. Dezember 1808, zu Joh. Williger und Wirthhaften von Kapitalräta Frkn. 100 den Zins mit Frkn. 5.
4. Ab Nr. 4. a. der Schaffnerei Rathhausen ein Viertel vier Immi Hafet;  
h. dem Kloster in Muri in eine 700 Fr. alte oder 1000 Fr. neue Währung haltende Zehntengült, angeg. den 25. Christmonat 1806, zu Johann Meyer und Wirthhaften von Kapitalräta 42 Fr. 29 Rp. den Zins mit 2 Fr. 11 Rp.
5. Ab Mem. die gewöhnlichen Steuern, Gebräuche, gesetzlichen und landesüblichen Abgaben.

Darauf haften folgende, dem gegenwärtigen Gültkapital vorgehende

### Kapital-Schulden.

In Gl.		Gl.	Fr. Rp
1.	300. Gült, angeg. den 13. Brachmonat 1816	10	19. 05
2.	600. Gült, " " 2. Hornung 1816	55	104. 76
3.	500. Gült, " " 2. " 1817	44	83. 81
4.	500. Gült, " " 25. Christmonat 1817	50	95. 24
5.	400. Gült, " " 1. Brachmonat 1818	30	72. 38
6.	400. Gült, " " 1. " 1819	26	49. 52
7.	200. Gült, " " 1. August 1819	26	49. 52
8.	200. Gült, " " 24. Hornung 1820	35	66. 67
9.	200. Gült, " " 24. Brachmonat 1820	31	40. —
10.	200. Gült, " " 24. " 1821	40	76. 19
11.	900. Erbgut, angeg. den 24. Hornung 1814	21	40. —
12.	900. Erbgut, " " 24. " 1814	21	40. —
13.	700. Erbgut, " " 24. " 1814	16	30. 48
In Fr.			
14.	2000. Gült, angeg. den 7. März 1860	—	600. —
15.	4000. Gült, " " 8. " 1860	—	1200. —

Summa des Vorganges Fr. 2567. 62

In Worten Franken zweitausend fünfhundert sechzig und sieben, Rappen sechzig und zwei.

### Würdigung.

Die in diesem Gültauszug verpfändeten Liegenschaften sind in der eingangsbenannten Gült unterm 24. Christmonat 1860 genehmerräthlich um fünftausend dreihundert Franken, in Ziffern Frkn. 5300 gewürdigt worden.

Gerichtlich ausgefertigt und im Hypothekarprotokoll der Gemeinde Gelfingen unter Nr. . . . pag. . . . protokolliert.

Hitzkirch, den . . . . .

Der Gerichtspräsident:

N. N.

(L. S.)

Der Gerichtsschreiber:

N. N.

# Register

des

III. Bandes der Gesetze, Dekrete und Verordnungen  
für den Kanton Luzern.



## A.

- Abolition. 348.  
Absonderung von Verurtheilten. 327.  
Absperren nächtliches von Plätzen zc. 525.  
Advokaten. Sporteln. 478, 485.  
Acten, amtliche. Widerrechtliche Vernichtung. 499.  
Aktivbürgerrechtseinstellung. 493.  
Almosensammeln verbotenes. 101.  
Amnestie. 348.  
Amtsanmaßung. 386, 501.  
Amtsärzte und Amtswundärzte. Sporteln. 443.  
Amtschrbeleidigung. 502.  
Amtsreichmeister. Sporteln. 437.  
Amtsentsetzung. 492, 537.  
Amtsgehülften. Besoldung. 317. Sporteln. 448.  
Amtsmißbrauch. 387, 390, 536.  
Amtspflichtverletzung. 536.  
Amtschreiber. Besoldung. 321. Sporteln. 448.  
Amtsstatthalter. " 321. " 447.  
Amtsuspension. 492.  
Amtsthierarzt. Sporteln. 445.  
Amtsverbrechen. 387.  
Amtsvergehen. 536.  
Amtsweibel. Sporteln. 449.  
Angaben falsche. 507.  
Anklage falsche. 361.

- Anonyme oder Aktiengesellschaften. 129, 137, 147.  
 Arbeitshausstrafe. 488.  
 Arbeitschene. 532.  
 Archivkanzlei. Sporteln. 435.  
 Armenanstalten. 97.  
 Armenärzte. 96.  
 Armenfonds. 91.  
 Armenpolizei. 101, 532.  
 Armensachen. Gebühren. 483.  
 Armenvereine freiwillige. 84, 107.  
 Armenwesen. Behörden und Beamte. 83, 88, 98, 108.  
     "    Unterstützungsbedürftige. 85.  
     "    Unterstützungspflicht. 86.  
     "    Unterstützungsquellen. 91.  
     "    Rückvergütung. 101.  
     "    Pflege, freiwillige. 107.  
 Aufenthaltsbewilligung. 214, 216.  
 Aufreizung. 498.  
 Aufruhr. 350, 498.  
 Aufstand. 349.  
 Ausschläge. Abrundung der Abzahlungssummen. 1.  
 Ausstand bei anonymen Gesellschaften. 147.  
     "    im Großen Rathe. 37.  
 Ausweisschriften polizeiliche. Mißbrauch. 506.

### B.

- Bande von Verbrechern. 334.  
 Bankrott. 385, 517.  
 Bannwarte. 110, 111, 120, 128. Sporteln. 440.  
 Beamte. Beleidigung und Bedrohung. 503.  
 Bedienstete öffentliche. " 503.  
 Begnadigung. 393—397.  
 Begünstiger von Verbrechen. 334.  
 Behörden oberste. Beleidigung und Bedrohung. 502.  
     "    untere. " " " 503.  
 Beistände. Sporteln. 480.  
 Beleidigung. 513, 514.  
 Beschädigung. 380, 522.

- Befoldung der Militärbeamten. 3.  
 " " Volksschullehrer. 228, 261.  
 " " Beamten und Angestellten des Staats. 315.  
 Befestigung. 288.  
 Bestellungspatente. 23—27, 281, 298, 431.  
 Bettel. 101, 532.  
 Bettler. Transportkosten. 103.  
 Betrug. 383, 517.  
 Bezirksgerichte. Sporteln. 454.  
 " Präsident. Sporteln. 456.  
 " Schreiber. " 459.  
 " Weibel. " 455.  
 Bezirksadjutant. Befoldung. 4, 319.  
 Bezirkskommandant. " 4, 319.  
 Bierschenrechtsgebühr. 248.  
 Bigamie. 357.  
 Blödsinnige. Vernachlässigung. 511, 526.  
 Blutschande. 356.  
 Brandstiftung. 353, 522.  
 Briefe. Unbefugte Erbrechung. 523.  
 Budget des Staats. 254.  
 Bürgerliche Register. Vernachlässigung. 500.  
 Bürgerrecht. Erwerbung. 222.  
 Bußengelber. 252.

## C.

- Complot bei Verbrechen. 333.  
 Concubinat. 529.  
 Confiskation von Sachen. 493.  
 Corporationen. Verbrechen von solchen. 333.  
 Corporationsverwaltung. Sporteln. 470.

## D.

- Departementskassenzinsen. Sporteln. 435.  
 Diebstahl. 376, 515.  
 Diener obrigkeitliche. Bedrohung. 503.  
 Domänenverwaltung. 232.  
 Drohung. 524.  
 Durchreisende fremde. Reiseschriften. 210.

## E.

- Ehebruch. 531.  
 Ehe mehrfache (Bigamie). 357.  
 Ehe unbefugte. 501.  
 Ehrenfähigkeit bürgerliche. Verlust. 329.  
 " " Wiedereinsetzung. 346.  
 Eidesbruch. 507.  
 Eid falscher. 360, 506.  
 Eingrenzung. 490, 498.  
 Einsatzungen. 565.  
 Einsperrungsstrafe. 327.  
 Einzinserei. Ablösung. 266.  
 " Rassa öffentliche. 270.  
 " Obligationen. 271, 277.  
 " Organisation. 276.  
 " Reglement. 278.  
 Einzinsergesetz. Anwendung auf Prioritätsgülten. 290.  
 Eisenbahnbau Luzern-Basel. 7, 12, 13.  
 " " Zürich. 53, 73, 79, 81, 171, 190, 279,  
 299.  
 " " Bern. 149, 168, 193, 195, 257, 259,  
 300, 301.  
 Eisenbahnen. Schädigung. 355.  
 Eltern. Unterstützungspflicht. 86, 88, 105.  
 Entführung. 371, 512.  
 Entlebung. Schulkreis. 31.  
 Entwendungen. 515, 516.  
 Erbsgebühren. 249.  
 Erpressung. 375, 389.  
 Erwerbung gestohlenen Guts. 516.  
 " " " durch Minderjährige und Dienstboten.  
 527.

## F.

- Fabrikzeichen falsche. 519.  
 Fahren gefährdendes. 527.  
 Falsche Anklage. 361.  
 Falsches Zeugniß. 360.  
 Fälschung von Münzen. 358.

- Fälschung von öffentlichen Urkunden. 359.  
 " " Privaturkunden. 384.  
 " " amtlichen Urkunden. 390.  
 " " öffentlichen Siegeln und Stempeln. 360.  
 Familiendiebstahl. 380.  
 Familienstand. Unterdrückung. 387.  
 " fremder. Anmaßung. 387.  
 Feiertagsfeier. Uebertretung. 529.  
 Fertigung von Liegenschaften. 540, 542.  
 Feuerpolizei. Uebertretung. 527.  
 Finanzquellen des Staates. 231. 252.  
 Finanzverwaltung " 253.  
 Fleischhauer. Sporteln. 446.  
 Folgen zivilrechtliche eines Verbrechens. 330.  
 Forstauffseher. Sporteln. 440.  
 " Pflichten. 418.  
 Forstbeamte. Besoldung. 317.  
 Forstgesetz. Wiederherstellung. 77.  
 Forstpersonal. 109—127.  
 Forstpolizei. 533.  
 Fortweisung von Kantonsbürgern. 224.  
 " " Nichtkantonsbürgern. 216, 219.  
 Freiheitsstrafen. Berechnung. 328.  
 Fremdenpensionen. Gebühr. 248.  
 Fremde reisende. Ausweisschriften. 210.  
 Fremdenverzeichnis. 212.  
 Friedensgericht. Sporteln. 462.  
 Friedensrichter. " 462.  
 Freundunterschlagung. 382.

G.

- Gantrüfer. Sporteln. 481.  
 Geburt absichtlich hilflose. 305.  
 Geburtsfälle. Unterlassung deren Anzeige. 501.  
 Gefangenauffseher nachlässige. 497.  
 Gefangene. Befreiung. 497.  
 " Entweichung. 497.  
 " Unerlaubter Verkehr mit selben. 498.

- Gefangenhalten widerrechtliches. 372.  
 Gefangenwärter. Sporteln. 473.  
 Gefängnißstrafe. 488.  
 Geheimnisse fremde. Verletzung. 523.  
 Geistesranke. Vernachlässigung. 511, 526.  
 Geistliche. Beleidigung. 528.  
 Geld falsches. 504.  
 Geldstrafe. 329, 491.  
 Gemeindebelästigung. 531.  
 Gerüchte beunruhigende. Verbreitung. 499.  
 Geschäftszagenten. Sporteln. 475.  
 Getränke schädliche. Verkauf. 524.  
 Gewerbsausübung unbefugte. 500.  
 Gewerbsentziehung. 492.  
 Gewerbspatente. 22, 23, 27.  
 Gewichte unrichtige. 518.  
 Gläubiger. Sporteln. 476.  
 Glücksspiele verbotene. 533.  
 Gold- und Silberwaaren. Ankauf. 527.  
 Gottesdienst. Störung. 528.  
 Großrathsmitglieder. Vertheilung auf die Wahlkreise. 294.  
     "                    Ausstand. 37.  
     "                    Besoldung. 317.  
 Großrathsglement. 17, 37.  
 Gülden bisherige. 545.  
     "          neue. 546.  
     "          gewöhnliche. Inhalt. 549.  
     "          "          Errichtung. 550.  
     "          "          Würdigung. 551.  
     "          "          Ausfertigung. 552.  
     "          "          Ausshändigung. 553.  
     "          "          Ablösung. 554.  
     "          "          Vertheilung. 556.  
     "          "          Auszüge. 558.  
     "          Prioritätsgülden. 558.  
     "          Pfandrecht. 562.  
     "          Lösung. 564.  
 Gut öffentliches. Veruntreuung. 390.



- Handänderung bei Liegenschaften. 539.  
 Handelskammer. Sporteln. 436.  
 Handelspatenttaxen. 23, 27, 281, 298, 302, 431.  
 Handlungen, gemeingefährliche. 356.  
 Handschriftenhandel. 521.  
 Handwerksgefelln kantonsangehörige. Reiseschriften. 207.  
     "                    fremde.                    "                    211—214.  
 Hausierverkehr. 21, 27.  
 Hausrechtsverletzung. 509.  
 Hebammen. Sporteln. 444.  
 Hebammenlehrer. Sporteln. 441.  
 Heiligthumsentweihung. 356.  
 Heilkunde. Unbefugte Ausübung. 524.  
 Heimathgemeinde. Unterstützungspflicht. 90.  
 Heimathscheine. 209, 221.  
 Hochverrath. 348.  
 Holzentschädigung an Lehrer. 229, 263.  
 Holzschlagen unbefugtes. 535.  
 Hundzeichen. Gebühren. 251.  
 Hypothekarinstrumente neue. Abrundung der Abzahlungssummen. 1.  
     "                    Verpfändung von Maschinementzeugen in sel-  
                             ben. 200.  
     "                    Ablösung. 265.  
     "                    Abbezahlung. 274.  
     "                    neue. Errichtung. 274, 546.  
     "                    bisherige. 545.  
     "                    Pfandrecht. 562.  
     "                    Lösung. 564.



- Jagdwesen. Patente. 141, 143, 251.  
     "                    Jagdzeit. 142.  
     "                    Strafen. 145, 535.  
 Jimpfärzte. Sporteln. 444.  
 Inkompatibilität bei anonymen oder Aktiengesellschaften. 147.  
 Justizkommission. Sporteln. 452.

## R.

- Kaffeeschentrechte. Gebühr. 248.  
 Kaminfeger. Sporteln. 475.  
 Kantonsbauinspektor. Besoldung. 320.  
 Kantonsbehörden oberste. Beleidigung. 502.  
 Kantonsverweisung. 489, 498.  
 Kantonsblattgebühren. 237.  
 Kantonsbürger. Reiseschriften. 203.  
     "    Niederlassung im Kanton. 224.  
     "    Fortweisung. 224.  
 Kanzleibeamte des Staats. Besoldung. 316.  
 Kasernier. Besoldung. 4, 319.  
 Kassationsgericht. Sporteln. 452.  
 Kaufs- und Verkaufspatente. 21, 27.  
 Kaufsverträge um Liegenschaften. 539.  
 Kettenstrafe. 326.  
 Kinder. Unterstützungspflicht. 87.  
     "    arme. Verdingen. 93.  
 Kindesaussetzung. 366.  
 Kindesmord. 365.  
 Kirchenpolizei. 528.  
 Kirchenverwaltung. Sporteln. 471.  
 Klosterverwalter von Eschenbach. Besoldung. 318.  
 Koch-, Eß- und Trinkgeschirre schädliche. Verkauf. 525.  
 Kollektiren unerlaubtes. 532.  
 Konkursoffizium. Sporteln. 456.  
 Körperverletzung. 367, 508.  
 Kriegsdienst fremder. 499.  
 Kriegsgericht. Sporteln. 453.  
 Kriegskommissär. Besoldung. 4, 319.  
 Kriminalgericht. Besoldung. 322.  
     "    Sporteln. 452.  
 Kriminalstrafgesetz. Anwendung. 325.  
 Kriminalstrafurtheile. Publikation. 330.  
 Kriminalverhöramt. Besoldung. 323.  
     "    Sporteln. 453.  
 Kugelwerfen. 534.

## 2.

- Landesverrath. 348.  
 Landesverweisung. 329, 352.  
 Landfriedensbruch. 349.  
 Landjäger. Besoldung. 319.  
 " Sporteln. 471.  
 Landstreicherei. 532.  
 Landwehr. Organisation. 33.  
 Lärm nächtlicher. 534.  
 Lebensmittelverkauf. 519, 524, 535.  
 Lebenswandel unsittlicher. 530.  
 Lehrer an Gemeindeschulen. Besoldung und Entschädigung. 261.  
 Leibesfrucht. Verheimlichung, Abtreibung. 366.  
 Leichen menschliche. Verheimlichung, Beseitigung. 525.  
 Leihgeschäfte unbefugte. 528.  
 Liegenschaften. Kauf- und Tauschbriefe um selbe. 539.  
 " Fertigung. 540.  
 " Theilung und Auskauf. 543.  
 " Verschreibung auf selbe. 545, 546.  
 Lotterien. 533.

## M.

- Marchverrückung. 385.  
 Markt- und Hausierergelahr. 19—27.  
 Marktordnung. Uebertretung. 535.  
 Maschinenwerke. Verpfändung in Hypothekarinstrumente. 200.  
 Massakurator. Sporteln. 481.  
 Maß- und Gewichtskommission. Sporteln. 437.  
 Maße unrichtige. 518.  
 Maßengehen unbefugtes. 533.  
 Meßpatente. 20.  
 Meineid. 360.  
 Menschenraub. 370.  
 Menznau. Schulkreis. 31.  
 Militärbeamte. Besoldung. 3, 319.  
 Militärdepartementsvorsteher. Entschädigung. 3.  
 Militärentlassungstaxen. 249.  
 Militärinstruktoren. Besoldung. 319.

- Militärkleideranschaffung für unvermögende Dienstpflichtige. 51.  
 Moderationsbehörde. 482.  
 Mord. 363.  
 Mostschentrechtgebühr. 248.  
 Münzfälschung. 358, 504.  
 Münzstempel. Unbefugte Anfertigung oder Ablieferung. 505.

### N.

- Nahrungsmittel. Fälschung. 518.  
 Namensaufruf beim Großen Rathe. 17.  
 Nationalräthe. Wahl derselben. 303.  
 Nichtkantonsbürger. Reiseschriften. 206, 210.  
 Niederkunft außereheliche. Verheimlichung. 510.  
 Niederlassungsbewilligung. 216.  
 Nöthigung. 510.  
 Nothwehr. 338, 500.  
 Nothzucht. 372.

### O.

- Oberförster. Besoldung. 317. Sporteln. 440.  
 Obergericht. Sporteln. 450, 451.  
 " Besoldung. 321, 322.  
 Ohmgeldbeamte. Besoldung. 320.  
 Ohmgeld. Bezug. 237.  
 " Rückerstattung. 248.  
 " Unterschlagung. 245.  
 " Bußen. 246.  
 Ortsrichter. Sporteln. 459.

### P.

- Partei gewinnende. Sporteln. 477.  
 Patenttaren der Handelsreisenden. 23, 27, 281, 298, 302, 481.  
 Pässe. Fälschung. 505.  
 " Mißbrauch. 506.  
 Personen hilflose. Aussetzung, Vernachlässigung. 366, 511, 526.  
 Pferdeentschädigung an Gemeinden. 292.  
 Pintenschentrechtgebühr. 248.  
 Plakate amtliche. Beschädigung. 504.

- Polizeistrafgesetz. Anwendung. 487, 538.  
 Polizeistrafen. 487.  
     " nicht entehrend. 493.  
 Polizeistrafurtheile. Publikation. 493.  
 Polizeivergehen. Begriff. 487.  
 Polizeiverordnungen allgemeine. 524.  
 Postgebührenvergütung. 482.  
 Postentschädigung. 233.  
 Priesterseminar für das Bisthum Basel. Errichtung.  
     " Grundlage. 283.  
     " Zöglinge. 284.  
     " Oekonomie. 285.  
     " Aufsicht. 286.  
 Prioritätsgülden. 290, 546, 558, 562, 564.  
 Protokolle der Amts-, Gerichts- und Gemeinderathskanzleien. An-  
     schaffung. 483.  
 Prüfungskommissionen. Sporteln. 440, 442, 454.

## H.

- Raub. 373.  
 Realwirthschaftsrechte. Gebühr. 248.  
 Rechnungsbeamte des Staats. Befoldung. 318, 320.  
 Regens des Priesterseminars. 283.  
 Regierungsräthe. Befoldung und Entschädigung. 315, 316.  
 Regierungsverordnungen. Sammlung. 280.  
 Rehabilitation. 346.  
 Reinlichkeit öffentliche. Uebertretung. 525.  
 Reisepässe. 203, 227.  
 Reiseschriften. 203—210.  
 Reiten gefährdendes. 527.  
 Religionsunterricht. Vernachlässigung. 529.  
 Rückfall in Verbrechen. Strafe. 344.

## S.

- Sachbeschädigung. 380, 522.  
 Sachverständige. Sporteln. 475.  
 Sachwalter. " 476, 478, 485.  
 Salzregal. 233.

- Sanitätsbehörden. Sporteln. 441.  
 Schadenersatz bei Verbrechen. 335.  
 Schändung. 373.  
 Schatzgräberei. 519.  
 Schauvorstellungen unbefugte. 533.  
 Schießen unbefugtes. 534.  
 Schießwaffen. Gebrauch und Verwahrung. 526.  
 Schlägereien. 364, 369, 508.  
 Schloßer. Unbefugte Erbrechung. 523.  
 Schlüssel. " Anfertigung. 528.  
 Schreib- und Stempelgebühren. 482,  
 Schriften. Widerrechtliche Vernichtung. 381.  
 Schulhausbaupflicht. 228.  
 Schützenordnung. Uebertretung. 534.  
 Schwangerschaft außereheliche. Verheimlichung. 366, 510.  
 Sektionschef. Besoldung. 4, 319.  
 Selbsthülfe unerlaubte. 338, 500.  
 Seminar bischöfliches. 283.  
 Siegel und Stempel öffentliche. Fälschung. 360.  
 " " Unbefugte Anfertigung und Ablieferung. 505.  
 " amtliche. Verletzung. 499.  
 Sittenpolizei. 529.  
 Sittlichkeitsvergehen. 358. 529.  
 Sonntagsfeier. Verletzung. 529.  
 Spar- und Leihkasse, kantonale. 39, 47.  
 Sporteln der Behörden, Beamten und Angestellten. 433—484.  
 " " Regierungskanzleien. 252.  
 Staatsabgaben. 234—253.  
 Staatsanwalt. Besoldung. 323.  
 " Sporteln. 453.  
 Staatsbudget. 254.  
 Staatsgewalt. Widerstand gegen selbe. 504.  
 Staatshoheitsrecht. 233.  
 Staatskapitalien. 233.  
 Staatskanzlei. Sporteln. 434.  
 Staatsklassen. 254.  
 Staatsliegenschaften. 231.  
 Staatsrechnungen. 254.

- Staatssteuern. 252.  
 Ständeräthe. Wahl. 197.  
 Standesweibel. Besoldung. 316. Sporteln. 436.  
 Stempelabgabe, Stempelpapier. 234.  
 Stempelbuse. 236.  
 Sterbefälle. Unterlassung der Anzeige. 501.  
 Steuerbeamte des Staats. 253.  
 Stiftsverwalter in Münster. Besoldung. 318.  
 Strafbarkeit. 333, 336, 487.  
     "    Erbschen. 340, 495.  
 Strafhaußbeamte und Angestellte. Besoldung. 318.  
 Strafhaußreglement. 328.  
 Straßlosigkeit. 332, 494.  
 Strafprozeßkosten. 483.  
 Strafumwandlung. 344, 346.  
 Strafurtheile. Publikation. 330, 493.  
 Strafverfolgungsfrist. 341.  
 Strafzeit. Berechnung. 489.  
 Strafzumessung. 341. 495.  
 Straßenpolizei. Uebertretung. 525,

### I.

- Tanzen unbefugtes. 533.  
 Tanzgebühren. 251.  
 Tauschverträge um Liegenschaften. 539.  
 Tavernenrechtsgebühr. 247.  
 Taxenüberforderung. 389, 536.  
 Theatervorstellung unbefugte. 533.  
 Thiere reizende. Verfolgung. 141.  
     "    Bernachlässigung. 526.  
 Thierquälerei. 535.  
 Todesstrafe. 326, 344. Begnadigung. 397.  
 Todtschlag. 363.  
 Tödtung. 360, 364.  
 Tragerie bei Einzinsraten. 267.  
 Trunkenheit. 531.

## II.

- Unfug nächtlicher. 534.  
 Unterhaltskosten in der Strafanstalt. 328.  
 Unterschlagung. 381, 382, 516, 517.  
 Unterstützungsarten. 93, 95.  
 Unterstützungsbedürftige. 85, 104.  
 Unterstützungspflicht. 86, 89, 90, 105.  
 Unterstützungsquellen. 91.  
 Unzucht. 358, 529, 530, 531.  
 " gegen die Natur. 357.  
 Urheber eines Verbrechens. 333.  
 Urkunden amtliche. Fälschung, Unterdrückung. 390.  
 " öffentliche. " 359.  
 " private. " 384.

## B.

- Venerabile. Achtungsverweigerung. 529.  
 Verbrauchssteuer von ausländischen Getränken. 237, 243.  
 " " inländischen " 247.  
 Verbrechen, Vergehen, überhaupt. 325, 487.  
 " " Strafgeattungen. 326, 488.  
 " " vorsätzliche. 330.  
 " " fahrlässige. 330.  
 " " Versuch. 331.  
 " " Vollendung. 331.  
 " " Urheber, Gehülfen, Begünstiger. 333.  
 " " Strafbarkeit. 333, 336.  
 " " " Erlöschen, Verjährung. 340,  
 495.  
 " " Straflosigkeit. 332, 494.  
 " " Strafverfolgungsfrist. 341.  
 " " Strafzumessung. 341, 495.  
 " " Strafumwandlung. 346, 491.  
 " " Rückfall. 334.  
 " " Rehabilitation. 346.  
 " " Begnadigung, Amnestie. 347.  
 5 " gegen den Staat. 348, 496.  
 " " gemeingefährliche. 353.

- Verbrechen, Vergehen, gegen die Religion. 356, 528.  
 " " " Sittlichkeit. 356, 529.  
 " " " Treue und Glauben. 358, 504.  
 " " " das Leben. 362, 507.  
 " " " die Gesundheit. 367, 507.  
 " " " persönliche Freiheit. 370, 507.  
 " " " Ehre. 512.  
 " " " das Eigenthum. 373, 515.  
 " " durch Unterschlagung, Betrug und Beschädigung. 381, 516, 522.  
 " " zur Beeinträchtigung fremder Amts- und Ständesrechte. 386.  
 " " von Beamten und Angestellten. 387.  
 Verdingen der Armen. 93.  
 Vergiftung. 353.  
 Verhlichungsgebühren an die Staatskasse. 248.  
 Verhörämter. Befoldung. 323.  
 Verjährung der Strafe und Strafbarkeit. 340, 495.  
 Verkauf- und Kaufpatente. 21, 26, 27.  
 Verkehr von und mit rechtsunfähigen Personen. 521.  
 Verleumdung. 512, 514.  
 Vermögensverwaltung eigene. Einstellung. 328.  
 Verordnungen des Regierungsrathes. Sammlung. 280.  
 Verordnungen obrigkeitliche. Uebertretung. 496.  
 Versammlungen religiöse. Störung. 528.  
 Verschreibungen auf Liegenschaften. 545, 546.  
 " um bewegliches Gut. 565.  
 Verschwiegenheit ämtliche. Verletzung. 523.  
 Vertheidiger öffentlicher. Befoldung. 323.  
 Veruntreuung. 390.  
 Verweisung aus dem Canton. 489.  
 Vizestaatsanwalt. 15.  
 Vögte. Sporteln. 480.

**63.**

- Waaren. Fälschung. 518.  
 " Unbefugte Verheimlichung. 519.  
 Waarenstempel, falsche. 519.

- Wachen. Beleidigung. 503.  
 Wahl der Nationalräthe. 303.  
 " " Ständeräthe. 197.  
 Wahlkreise. Vertheilung der Großrathsmitglieder auf selbe. 391.  
 Wahlverhandlungen. Fälschung, Störung u. s. w. 302.  
 Waisenvogt. Pflichten. 98. 106.  
 Waldrodung unbefugte. 535.  
 Wanderbücher. 207.  
 " Fälschung, Mißbrauch. 505.  
 Wafenmeister. Sporteln. 446.  
 Wechselfähigkeit. 399.  
 Wechsel, gezogene. Form. 399.  
 " " Haftbarkeit. 401.  
 " " Indoffament. 401.  
 " " Präsentation. 403.  
 " " Annahme. 404.  
 " " Regreß. 405, 411.  
 " " Verfalltag. 406.  
 " " Bezahlung. 408.  
 " " Protest. 410.  
 " " Intervention. 413.  
 " " Bürgschaft. 415.  
 " " Bervielfältigung. 415.  
 " " ab Handen gekommene. 417.  
 " " Falsche Unterschriften. 418.  
 " " Verjährung. 419.  
 " eigene. 420.  
 " Anweisungen. 422.  
 " Gesetze anderer Kantone. 422.  
 " Exekution und Prozeß. 423.  
 Werfen böshafteß. 509, 527.  
 " von Kugeln. 534.  
 Widerstand gegen die Staatsgewalt. 351.  
 Willisau. Schulkreis. 31.  
 Wirthsordnung. Uebertretung. 535.  
 Wirthsrechte. Gebühren. 247.  
 Wohnungszentschädigung an die Lehrer. 229, 263.  
 Wucher. 519.

- Zahlungsbriefe. 559, 562, 564.  
Zehntgülden. 290, 546, 558.  
Zeuge. ~~Spornen.~~ 475.  
Zeughausverwalter. Befohlung. 4, 319.  
Zeugniß falsches. 360, 506.  
Zeugnisse unrichtige von Medizinalpersonen. 522.  
Zeugwart. Befohlung. 4, 319.  
Zollentschädigung. 233.  
Zuchtstrafe. 327.  
Züchtigung körperliche. 329, 491.  
Zweikampf. 369, 509.
- 

